


CONVENTVS
MONACENSIS



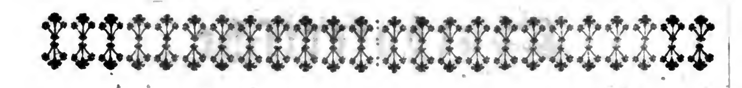
<36622877000015

Churbaierische Intelligenzblätter für das Jahr 1769.

Mit Churfürstl. gnädigstem Privilegio.



Herausgegeben
von dem
Churfürstl. Intelligenz- und Addreß-Comtoir
in München.



Summarischer Innhalt.



Von

Von GOttes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,

in Ober- und Nieder-Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich gegen männiglich, mit diesem Brief. Wasgestalten Uns Unser Hofkammer- und Mauth-Directorial-Secretarius Franz Kohlbrenner unterthänigst vorstellig gemacht, was für Nutzen und Vortheile die einige Zeit her, den Mauth-Ordnungs-Gesätzen gemäß, im Druck erscheinende, sogenannte churbaierische Intelligenzblätter allenthalben, insonderheit aber dem Landmann, mittels Anleit- und Aufmunterung zu verschiedenen Haus- und Feldwirthschafts-Verbesserungen, so anderwegs, bereits verschaffet haben, und in Zukunft schaffen werden: Uns dahero gehorsamst belangend, um Wir ihme auf das dießortige Addreß- und Intelligenz-Comtoir, und derley Wochen- und Monat-Blätter, das benöthigte Privilegium impressorium gnädigst zu ertheilen geruhen möchten.

Da Wir nun diese gehorsamste Bitte allerdings gnädigst angesehen, sohin ihme Kohlbrenner das gebethene Privilegium auf zehen Jahre lang andurch mildest ertheilet haben. So gebiethen Wir all und jeden in Unseren Landen anseßigen Buchdruckern hiemit ernstlich, und wollen, daß weder sie, noch jemand anderer obgemeldte Wochen- und Monat-Blätter weder in den schon gedruckten, noch einen andern Format nachzudrucken, oder zu verkaufen sich unterfangen solle, und dieses bey Vermeidung Unser Churfürstl. höchsten Ungnade, und Pöen von einhundert Species Ducaten (wovon die einte Hälfte Unserer Hofkammer, die andere Hälfte aber dem Verleger zufallen solle;) dann auch bey Confiscirung derselben Nachdrucks, als welche wiederbesagt Unser Hofkammer, und Mauth-Directorial-Secretarius Kohlbrenner mit Hilf, und Zuthuung jedortiger Obrigkeit, wo dergleichen gefunden wird, alsogleich aus eignen Gewalt, ohne jemands Behinderung weg, und zu sich nehmen, und damit nach Gefallen handeln und thun möge; doch solle andern zur Nachricht und Warnung dieses Unser Churfürstl. Privilegium vorerst einem deren erwehnten Blättern in extenso eingeruckt, und bekannt gemacht werden. Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 14. Monathstag März des 1768. Jahrs.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.



Johann Georg Nemmer, Churfürstl.
Rath, und geheimer Secretarius.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. I.

München den 24. Jänner 1769.

Artic. I.

a) **General-Mandat: die künftige Präsentation der baierischen Landskinder auf die Prälaturen, Probsteyen, Dechaneyen, Pfarren, Canonicaten, so andere geistliche Beneficien in sämmtlichen Churfürstl. Landen, betreffend: dd. 20. Decembr. 1768.**

Maximilian Joseph, Churfürst 2c.

Entbiethen allen und jeden Unsere Gnad und Gruß zuvor. Uns ist mißfälligst zu vernehmen gekommen, wie daß die Prälaturen, Probsteyen, Dechaneyen, Pfarren, Canonicaten, so andere geistliche Beneficien in Unseren Landen, grossentheils mit auswärtigen Subjectis besetzet: eben hiedurch aber Unsere getreue Unterthanen an der vorzüglich nachzusuchen habenden Versorgung um ein merkliches ganz widerrechtlicher Dingen verkürzet werden. Solche und noch mehr andere hieraus entspringende schädlichste Folgerungen sehen Wir für Unser höchstes Interesse sowohl, als für das gemeine Beste selbsten viel zu abbrüchig an; als daß Wir selbe zu unfehlbaren Nachtheil Unserer Staaten längers dulden sollten, könnten oder wollten. Befehlen demnach, zwar gnädigst doch ernstgemessen, daß in Zukunft keiner durch was immer für eine Wahl, oder von was immer für einen Patronen zu einer innländischen Prälatur, Probstey, Dechaney, Pfarr, Canonicat, oder sonstig-geistliches Beneficium mehr zugelassen werden solle, wenn er nicht ein gebohrnes Landskind, oder aber mit dem Jure indigenatus schon vorläufig von Uns begnadiget ist.

Um damit aber diese Unser heilsamest und zum offenbaren Nutzen Unseren Unterthanen getroffene Verfügung desto genauer beobachtet, und von niemanden entgegen gehandelt werde: Ist Unser weiter ernstliche Willens-Meynung, daß ein derley von den Klöstern erwählt-auswärtiges Subjectum auf keine Weise erkennet; sohin die demselben sonst zustehende Prärogativen, und Gerechtsamen keineswegs gestattet; am allerwenigsten aber die Administration quoad temporalia vergönnet, sondern selbe vielmehr ohne weiters gesperret: Denen auf die Pfarren, Dechaneyen, Canonicaten, oder sonstigen Beneficien präsentierten Priestern entgegen die Fructus in so lange eingezogen werden sollen, bis entweder ein anders innländisches Subjectum erwählet, präsentieret; oder aber der ausländisch erwählte oder Präsentierte von Uns gnädigst naturalisieret worden seyn wird. Wir versehen Uns des gehorsamsten Vollzugs um so gewißer, als lieber jedem die Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und der oben gegen die Uebertrettere unausbleiblich gesetzten Strafe ist. Gegeben in Unsere Haupt- und Residenzstadt München den 20. Decembr. Anno 1768.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis, & Elect. speciali. (L. S.)

Franz Michael von Solatii,
Churfürstl. geheimer Secretarius.

b) **Churfürstl. gnädigste Special-Anbefehlung, die in den gegenwärtigen Intelligenzblättern vorkommenden Mandaten, Verordnungen, und deren schuldige Nachachtung betreffend: dd. 22. December 1768.**

Nachdeme Sr. Churfürstl. Durchlaucht Unser gnädigster Churfürst und Herr! kraft der Mauthordnung das Intelligenzblatt unter anderen Bewögursachen, auch zu dem Ende gnädigst verordnet haben, daß die von Zeit zu Zeit ergehenden höchst-Landsherrliche Verordnungen, Mandata, Ordonnanzen und Ausschreiben demselben einverleibt, und dem Publico zur schuldig-

digsten Nachachtung bekannt gemacht werden sollen; hergegen aber in mehrwege sich geäussert hat, daß einige von den Churfürstl. Mauth- und Beymauthnern, welchen diese Blätter oftmals eher, als die Aussertigung der Generalien, Ordonnanzen rc. zukommen, unter allerley Vorwand sich der schuldigsten Nachacht- und Befolgung entziehen; mithin der Absicht, daß sie von denen höchst-Landsherrlichen Verordnungen mittels dieser Blätter zeitlichen Unterricht erhalten sollen, oft aus anderen Absichten, geflissener Weise entgegen stehen. Als wird dem Churfürstl. gnädigst privilegirten Intelligenz- und Addreß-Comtoir hiemit gnädigst bedeutet, mittels Vordruckung gegenwärtiger Anbefehlung, denen Aemtern ohnverhalten zu lassen, daß sie allerdings, und ohne Aufschub schuldig, und gehalten sind, denen, in diesen ordentlich censirten und auctoritate publica erscheinenden Intelligenzblättern vorgedruckten Generalien, so anderen Verordnungen ohne weiteren Anstand gehorsamst nachzukommen; indem dieses eben das Mittel ist, wenn man in den Canzleyen nicht so gleich folgen kann, oder unter der Versendung eine Aussertigung zufälliger Weise irgendwo liegend bleibt, daß solche nach dem vollen Innhalt gleichwohl zeitlich in diesen gemeldten Blättern den Aemtern zur Exequirung zukommen mögen; wie dann auch sämmtliche Mauthstationen diese Blätter fleißig zu lesen, zusammen zu halten, und jeden Jahrgang gebundner in der Amts-Registratur allen Fleißes zu verwahren haben. München den 22. December 1768.

Ex Commissione Serenissimi Dom. Dom. Ducis, & Electoris speciali.

Dorner Secretarius.

c) General-Ausschreibung, daß die Ausfuhr-Conceßions-Päße länger nicht als ein Jahr lang gültig seyn können. den 22. Decemb. 1768.

Nachdeme man in sichere Erfahrung gebracht, daß die Churfürstl. Mauthämter die Ausfuhrs-Conceßions-Päße denen Partheyen über die bestimmte Zeit eines Jahrs in Handen lassen, und solchergestalten mit der Ausfuhr des bestimmten Quanti innländischer, zum Theil auch verbothenen Producten zum öftesten 2. bis 3. Jahr continuirt werde, welches bey der Justification die Arbeit vermehrt, und zugleich zu Gefährden Gelegenheit giebet. So wird denen sämmtl. Churfürstl. Mauthämtern mittels gegenwärtigen Patents, welches aller Orten, wo es vorgewiesen wird, zu unterschreiben ist, gnädigst befohlen, auf alle Päße, wie sie immer Namen haben mögen, unter was vor einem Dato selbige ausgefertiget worden sind, besondere Obsicht zu tragen, und keinen, welcher über ein Jahr alt ist, vor dermal, und ins künftige mehr gelten zu lassen, sondern alle diejenige, welche anberaumte ganze Jahrszeit mit der Ausfuhr, Austreibung rc. verstreichen, mithin den Jahrstermin haben übersteigen lassen, einzuziehen, und dem Manual abnumerirter beyzulegen; massen diejenige, welche ein verwilligtes Quantum vel Quale etwa noch ruckständig haben, sich mit einem neuen und renovirten Paß pro quota zu versehen haben. Es werden also sämmtl. Churfürstliche Mauthämter diese gnädigste Verordnung zu vollziehen, und jede Hauptstation denen dahin incorporirten Beymauthnern der gleichmäßigen Darobhaltungs-willen, schleunige Communication in Abschrift mitzutheilen wissen. München, den 22. Decemb. 1768.

Vom Churfürstl. Haupt- und General-Mauth-Directorio. An die sämmtliche Churfürstl. Mauthämter also abgangen.

Franz Carl Sebastian Churf. Mauthdirect. Secret.

d) General-Ausschreibung, die hiesige Leonische Bortenwaaren Fabrik, und die Accisbelegung auf die auswärtige derley Waare betreffend: den 30. December. 1768.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Liebe Getreue! Unsern Gruß zuvor! Nachdeme sich bey Uns sowohl der auf die leonische Spitz und Bortenfabricatur gnädigst privilegierte Carl Niclas Hagge, als die Posamentirer verschiedener Orten bewöglich dahin beschwärt haben, daß die häufige, zum Theil heimliche Einfuhr der leonischen Band- und Posamentier- dann Spitz- und Borten-Waaren ihren Gewerben je länger je nachtheiliger fallen wolle; gestalten eine Zeit her sogar die von Uns verordnete Moderation der Accise ab denen aus innländischen, nämlich zu Freystadt gezogenen Drat und Blett verfertigten Waaren, von einigen Frembden durch die beygebrachte unächte,

oder ein mehrers Gewicht anzeigende freystädtische Attestaten unrechtmäßig erschlichen und mißbraucht worden wäre;

So haben Wir in Anbetracht, daß bey der Fabricatur verstandener Waaren viele unserer Landskinder, die da schwacher Complexion oder anderer Umständen halber keiner schweren Arbeit vorstehen können, ihren Verdienst und Nahrung haben, gnädigst resolvirt, zu mehrer Aufnahm vermeldt innländischen Nahrungsgeschäfts nachfolgende Verordnung machen zu lassen. Nämlich und

1mo. Ist von nun an, strictè darob zu halten, daß keinem innländischen Handelsmann mehr mit leonischer Waare die Märkte zu bauen gestattet werde, wenn er nicht ein, specialiter auf diesen Articul lautendes Patent aufzuweisen hat, welches von dem Churfürstlichen Commercien-Collegio erhoben, und bey unserem General-Mauth-Directorio ingroßirt seyn muß, und niemal über Jahr und Tag als gültig erkennt werden darf.

2do. Wollen Wir, daß die Veraccisirung der auswärtigen leonischen Spitz- und Borten, dann Band- und Posamentier-Waar allwegen gleich beym Eintritt ins Land, und zwar mittls baarer Erlage der Tariffmäßig ab jedem Pfund regulierten 5. fl. erfolge, darüberhin auch die Stemplung nach Maaßgab der neuemanirten Stempel-Ordnung vorgenommen werde; massen in Entstehung so ein als des andern jedesmal die Confiscation statt haben werde. Damit aber

3tio. Unsere Dratzieher zu Freystadt durch diese Accisbelegung nicht vollends um ihre auswärtige Kundschaften gebracht werden: So wollen Wir noch zur Zeit denenjenigen, welche den bedürfenden Drat und Blett zu gedachten Freystadt ablangen, und sich vonetwegen mit behörig verificirten Attestaten legitimiren, nachfolgende Moderation angedeihen, daß nämlich je gegen ein Pfund zu Freystadt bezogenen Drat und Blett, herwieder ein Pfund fabricirte Waare in der, wie nachstehet, moderirten Consumo-Accise eingeführt werden möge; als

1. Pfund leonisch Band- oder Posamentirwaare à 2. fl. 30. kr.

1. Pfund deto Spitz-Waare auch 2. fl. 30. kr.

1. Pfund Bortenwaare ohne Unterscheid 1. fl. 15. kr.

Wobey Wir Unsere Mauthämter mit allem dabey angestellten Personali hiemit ernstlich vermahnen, sich in Erholung der Gebühr dermassen strictè an Unsere Verordnung zu halten, daß Wir nicht Ursache haben, die connivirende mit Untersuchungen angreifen, und ihres Diensts entsetzen zu lassen.

4to. Haben Wir im vorstehenden Punct die Accis-Moderation mit der Bedingniß verbunden, wenn behörig verificirte Attestaten beygebracht werden. Damit nun dießfalls sich weder die Verkäufer, noch Unsere Mauthämter auf einen ungleichen Verstand beleuden mögen. So erklären Wir, daß nur auf diejenigen Attestaten die Accis-Moderation statt haben solle, welche zwar von einem freystädtischen Dratzug-Verleger ausgestellt, zugleich aber mit des Magistrats daselbst Fertigung versehen zu seyn, sich erfinden lassen, und ist das Gewicht in solches allzeit mit Buchstaben oder Worten, mithin nicht bloß mit Ziffern auszusetzen, auch kein Attestat so radirt oder corrigirt zu seyn scheint, zu respectiren; sondern, wenn dergleichen vorkäme, allzeit eine strenge Untersuchung dawider zu verhengen, und nach Befund mit der Confiscation so andern Mauth-Ordnungsmäßigen Straffen zu verfahren.

5to. Kommen dergleichen Attestaten allemal gleich einzuziehen, und dem Manual zu adnumeriren, mithin keinem, der mit dergleichen zum Vorschein kommt, dasselbe in Handen zu lassen, gestalten ihme oblieget, sich gleichwohl des Quanti halber zu reguliren.

6to. Befinden sich zu Sulzbürg einige unserer Unterthanen, welche leonische Waare verfertigen, und da sie den Drat und Blett auch zu Freystadt nehmen, eben darum des billigen Vorzugs vor Fremden zu genießen haben sollen. Welchemnach Wir hiemit verordnen, daß unsere Mauthämter von dergleichen einführenden Waare nur die Consumo Mauth erholen, die Accise aber in Nachlaß schreiben sollen. Es muß aber diese Waare nur alsdann als ein Sulzbürgisches Fabricatum erkennt werden, wenn die Waare mit dem dortigen Stempel bezeichnet, und mit einem von unserem Beamten allda ausgestellt und gefertigten Attestato begleitet ist; und verstehet sich auch hier schon

von

um selbsten, daß unsere Aemter dießfalls eine fleißige Beschau vorkehren zu lassen, das Attestat aber allwegen einzuziehen, und dem Manual zu abnumeriren haben. Wir versehen uns des gehorsamsten Vollzugs: München den 30. December 1768.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis & Elect.
speciali.

Lorenz Severin Marigotti,
Churf. wirkl. Rath Secret.

e) Verordnung per Patent: die mit Erfoderung der tarifmäßig duplirten Esito=Accise zum Besten des Landes erschwerte Ausfuhr der frischen Fische betreffend: dd. 8. Jänner 1769.

Nachdeme bekannt, daß die hiesige Lande an frischen Fischwerk besonders Winterszeit selbst großen theils Mangel leiden.

So haben Se. Churfürstl. Durchleucht um die Ausfuhr deren mehrers einzuschränken, gnädigst resolviert, daß von nun, nämlichen den Tag der Einlieferung an, die in der Tarif auf jede Sorte frische Fische ausgesetzte Essito-Accise in duplo eingefodert, und getreulich verrechnet werden solle.

Welchemnach dann denen sämmtl. hernachgesetzten Churfürstl. Mauthämtern hiemit befohlen wird, sich hiernach gehorsamst zu achten, und von dieser Churfürstl. gnädigsten Verordnung denen jeden Orts incorporirten Beymauthämtern mittels Abschrift uneinstellige Nachricht zu ertheilen, gegenwärtiges Patent aber der Rechtbeschehene Einlieferung halber, gebührendes zu unterschreiben. München den 3. Jänner 1769.

Vom Churfürstl. Haupt=und General=Mauth=Directorio. An die Churfürstl. Mauth= und Beymauthämter also abgegangen.

Lorenz Severin Marigotti,
Churfürstl. R. Secretarius.

f) General=Verordnung, oder Erläuterung, die künftige Erfoderung der auf die wollene Bett= und Roßdecken gelegten Consumo=Accise betreffend, d.d. 28. November 1765.

ORDONNANZ.

Nach denen gehorsamst vorgebrachten, und dießorts wohlerwogenen Umständen, damit denen Nahrungssuchenden, und andern in seiner Wesenheit die erfoderliche Wirkung zu statten kommen möge, ist der in der Mauthtarif Fol. 23. enthaltene Artikel §. **Decken, Wollene, Bett= und Roßdecken** ꝛc. in so weit solcher die schlechte dergleichen Waare, nämlich jene, welche aus dem Abfall von der Wolle, Geis= und Kühehaaren fabricirt werden, miteinschliesset, vordermal dahin moderirt worden, daß fürohin anstatt 18. kr. nur das Quart, sohin 4½. kr. vom Pfunde bezahlt werden dürfe; wohingegen es bey der ordinari ganz wollenen Waare bey der Tarifmäßigen Belegung verbleibt. Wornach sich also die sämmtl. Churfürstl. Mauthämter gehorsamst zu achten haben. München den 28. November 1765.

g) Indem sich viele um die Einbekommung einer ächten Copia des 60ten Freybriefs bewerben: so will man diesen zu der Sammlung der General=Verordnungen hier verläßig einrucken: dd. 1557.

Der 60. Frey=Brief.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober und Nieder Baiern ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst für uns, all unser Erben und Nachkommen regierende Fürsten, mit diesem unserem offnen Brief, und thun kund männiglich, als wir auf jetzigen unsern Landtag allhier, an die würdigen und ehrsamen in GOtt, wohlgebornen, edlen, vesten, auch fürsichtigen, ehrsamen, weisen, unsern lieben getreuen, der drey Stände gemeiner unser getreuen Landschaft, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Adel, auch Städt und Märkte, zu Ablegung und Ringerung unsers anererbten Schuldenlasts ein ansehnliche stattliche Hülfe begehrt, darauf sie sich gegen uns ganz gehorsamlich und willfährig erzeigt, gleichwohl dagegen Mehrung und Besserung ihrer Freyheiten, sonderlich der Hofmarchsgerechtigkeit auf allen ihr der Stände einschichtigen Gütern unterthäniglich gebetten, darauf wir uns aus genädiger Zuneigung und Dankbarkeit gegen ihnen den Ständen

Eingang und Veranlassung.

sammt

samt und sonder in Handlung eingelassen, uns mit den Prälaten, auch Städt, auch Märkten zum theil alsbald genädiglich verglichen, zum theil auf weitere genädige Handlung und Vergleichung also eingestellt, daran sie ihres theils unterthänig zufrieden gewesen, aber mit dem Stande der Ritterschaft und Adels, welche hievor auf ihren einschichtigen Landgerichts-Gütern allerley Freyheit und Obrigkeit gehebt, uns dießfalls mit allen Gnaden noch weiter eingelassen, vereint, und verglichen, wie folgt, nämlich, daß wir ihnen den von Adel und Ritterstand, die wir für Rittermäßig und Adelspersonen halten und erkennen, auch hinfür halten, und erkennen werden, sonderlich denen, die es hievor nicht gehebt, noch von Alter hergebracht, die Hofmarchsfreyheit, und Oberkeit auf allen ihren Landgerichtlichen Sitzen, Sedlhöfen, Tasernen und allen andern ihren einschichtigen Gütern, die sie jetzt haben, oder künftiger Zeit überkommen, aus Gnaden bewilliget, geben und zugelassen haben: bewilligen und geben ihnen auch ihren Erben und Nachkommen dieselb für Uns all, unser Erben und Nachkommen hiemit in Kraft dieses Briefs, freywillig, mit zeitigem Rath und guter Wissenschaft sich solcher Hofmarchs Freyheit, hinfüran auf obgemeldten ihren einschichtigen Gütern, in unsern Landgerichten gelegen, nichtweniger als andern ihren alten Hofmärchen, vermög der erklärten Landsfreyheit ohn Unser, Unser Pfleger und Amtleut, oder männiglichs verhindern zu gebrauchen, doch nachfolgender Maaß und Gestalt. Nämlich auf denen Gütern, so ihnen mit der Stift und Eigenthum zugehören. Was aber des Adels Lehen, Vogt, oder gemeine Güter mit Prälaten, Bürgern, oder Bauern, darauf sie kein Stift, oder doch nicht allein, sondern mit Prälaten, Bürgern oder Bauern in gemein haben, dahin soll sich diese Unser neu gegebene Freyheit nicht erstrecken, auch Uns an dem Ungelt, so wir in Unserm Fürstenthum auf den Landgerichtischen Tasernen allenthalb haben, ohn allen Nachtheil und Schaden seyn. Zum andern, nachdeme die vom Adel und Ritterschaft, solchen ihren einschichtigen Gütern etwo weit entsessen; damit nun von wegen der Hofmarchsgericht kein Mangel erscheine, soll ein jeder über solche sein Landgerichtische, und jetzt Hofmärchische Güter solche Verordnung mit einem tauglichen Richter thun, damit dieselbe in drey Meil Wegs zum weitesten, mit seiner häuslichen Wohnung zu finden, dann, wo das nicht geschehe, und die Hofmarchsherrn denselben ihren Gütern, auch über die drey Meil Wegs entsessen, soll alsdann auf der Kläger, oder wer derhalb zu solchen ihren Unterthanen, um persöhnliche Sprüch, oder burgerliche verbrechen ichts zu fordern, oder zu sprechen hätte, Macht haben, dasselb vor unsern Landgerichten fürzunehmen, um gleichmäßiger Ursach willen des Adels zu Zeiten weit Entsessenheit, daß sie auch bey solchen ihren einschichtigen Gütern mit Thürn und Gefängniß in der Nähe nicht gefaßt, oder die Gefangenen über die Landgerichtische Gründe führen müßten, haben wir uns alle malefitzische Handlungen und Verbrechen dergestalt vorbehalten, daß unsere Pfleger, Landrichter und Amtleut gegen solchen malefitzischen Verbrechern und Unterthanen, wie von alter mit Fängniß und sonst zu handeln Macht haben. Und damit aber das Uebel desto mehr gestrafft, haben Wir denen vom Adel und Ritterschaft aus Gnaden zugelassen, daß sie durch ihre Amtleut nach solchen Uebelthätern auf ihren einschichtigen Gütern auch wohl greifen, zu Verhaft bringen, alsdann Vermög der erklärten Landsfreyheit, wie es aus andern ihren alten Hofmärchen in unsere Landgericht antworten mögen, und also, welcher Theil, das ist, Unsere, oder die Hofmarchs-Amtleut dem andern dießfalls fürkomme, der soll von dem andern unverhindert und unbeschwert bleiben, doch daß die vom Adel, dieselben malefitzischen Verbrecher wohl verwahren lassen, damit sie nicht darvon kommen, und wir Ursach haben, nothwendiges Einsehen zu thun; entgegen wollen wir bey unsern Pflegern, Landrichtern und Amtleuten darob seyn, damit durch sie kein Gefahr gebraucht, und die armen Unterthanen mit unbilliger Gefängniß nicht beschwert, sonder der Landsfreyheit, so viel die Malefitz betrift, durchaus gelebt

Den Rittermäßigen und Adelspersonen ist auf allen ihren einschichtigen Gütern und Tasernen Hofmarchs-Obrigkeit zugelassen.

Lehen Vogt, und gemeine Güter ausgeschlossen.

Richter wie weit er den einschichtigen Gütern entsessen seyn möge.

Alle malefitzische Handlungen sind ausgenommen.

Was gestalt die vom Adel nach denen Uebelthätern mögen greifen lassen.

gelebt werde, die bayde, das ist, da durch den Adel die Gericht, wie ob steht, nicht besetzt, oder durch unsere Amtleut von der Malefitz wegen, erstens eingegriffen, ihnen sonst und in anderweg an dieser unser Hofmarchs-Begnadung unvergriffen seyn sollen. Zum dritten, haben wir uns lauter bedingt und vorbehalten, da solche des Adels und Ritterschaft einschichtige Güter, gegenwärtige oder künftige, hernach in der Prälaten, Burger oder Bauern Hand kommen, daß die Innhalt der Landsfreyheit widerum Landgerichtisch werden. Item, und zum vierten wollen wir, daß zu Verhütung allerley Zerrütlichkeit, auch Erhaltung guter Ordnung, es mit den Ehehaften, Ob- und Hauptmannschaften und Gemeinden allerding bey alten Herkommen und Gebrauch bleibe, dergleichen soll es uns an den gesetzten und geordneten Scharwerchen, Stroh, Korn und Futtersammlungen, Holzferten vermög alten Herkommens, und der erklärten Landsfreyheit, auch den Ständen an ihren alten Herkommen, Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten allerding unabbrüchig seyn. Darauf gebiethen und befehlen wir Unsern Hofmeistern, Vitzdomen, Hauptleuten, Räthen, Pflegern, Rentmeistern Richtern, Amtleuten, und Amtsdienern, denen von Uns die Gerichtsverwaltungen allenthalben in Unserem Fürstenthum befohlen sind, daß sie obbemelten Stand bey solcher Unser neu gegebenen Gnad und Freyheit allerding unbeschwert, ungeengt und ungeirrt bleiben lassen, und dawider bey Vermeydung Unserer schweren Straff und Ungnad nichts handeln, noch fürnehmen in keinerley Weis. Und des zu mehrer Versicherung haben wir denen vom Adel und Ritterschaft, um solche Unser neue Begnadung diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Secret Innsigel daran hengen lassen. Geben und geschehen in Unser Stadt Landshut, den zwey und zwanzigsten Tag des Monaths Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im fünfzehenhundert und sieben und fünfzigsten Jahre.

NB. Die Continuation folgt.

Wann deren vom Adel Güter in die Prälaten, oder Bürger oder Bauern Händ kommen.

Wie es mit den Ehehaften, Ob und Hauptmannschaften gehalten werden soll.

Scharwerch, Stroh und Futtersammlung Holzferten.

Artic. II.

a) Wolfgang Hamberger Wasenmeister zu Linden Gerichts Traunstein biethet dem Publikum feil 160. Roß- und Rindhäute, das paar à 5. fl. 30 kr.

b) Caspar Bründl Metzger in Mühldorf hat 20. Centen hieländische Schaafwolle zu verkaufen, jeden pr. 27. fl.

c) Johannes Ziler Papierer in Landsperg macht das schönste Druckpapier in dem Format, wie man es verlangt, und hat immer einen ansehnlichen Vorrath: den Ballen zu 8. 9. 10. bis 12. fl.

Artic. III.

Nutzen und Gebrauch der herrlichen Quinta Essentia Solaris, welche von seiner Churf. Durchläucht in Baiern gnädigst privilegirt, und von dasigem Collegio medico approbirt worden.

Diese Quint-Essenz ist das vornehmste kopf- und herzstärkende Mitel, welches aus der Erfahrung bey denen mit Schlagflüssen berührten Personen, die erwünschte Wirkung bezeiget: nicht weniger in allen Zufällen, wo die Lebensgeister aufzumuntern, und die Natur zu stärken, oder zu bekräftigen erfordert, ohne zu befürchten, daß es eine innerliche Hitze verursachet, zu gebrauchen, desgleichen in Magenschwachheiten, um die Verdauung zu beförderen, und die Unverdaulichkeit zu curiren; hauptsächlichen aber in weiblichen Zuständen, Leibesschwachheiten, Ohnmächten, dann Kopfschmerzen und dergleichen sehr dienlich ist. Wie sie dann auch im äußerlichen Gebrauch, als in dem empfindlichen Zahnschmerzen ein stillendes Mittel, wo nur wenige Baumwoll mit etlichen Tropfen zu benetzen und in den hohlen Zahn zu legen, nichtweniger zu Stärkung des Gesichts durch Ausdünstung etliche Tropfen von dieser Essenz in die flache Hand zu reiben, und vor die Augen zu-halten, sehr nutzbar gebraucht werden kann.

Der Gebrauch dieser edlen Medicin bestehet darinn, daß man etliche Tropfen davon auf ein Stücklein Canarizucker fallen lasse, und sodann in eine Schaalen Caffee, Thee oder Brühe hinein werfe und gleich trinke; noch bessere

Wirkung hat es, wenn man den von der Essenz befeuchteten Zucker gleich in den Mund nimmt, verkäuet, und hinunter schlicket, und hernach Thee, Caffee, oder Brühe darauf nimmt.

Wenn ein von dieser Essenz befeuchteter Zucker in Thee oder Caffe ꝛc. geworfen wird, so macht es denselben siedend, daraus aber nicht zu schliessen, als ob sie erhitze; dann ihre Haupteigenschaft und Tugend ist, wie oben gesagt, die Natur zu stärken, und den Leib, wann er erkältet, zu erwärmen; hingegen, wann er erhizet, zu erfrischen und abzukühlen.

Nichtminder ist diese Medicin in denen Geburtsnöthen von außerordentlicher Wirkung. Man giebt einer Gebährenden, wann sie Schmerzen empfindet, 10. oder 12. Tropfen auf einem kleinen Stücklein Zucker, alsbald wird man mit Verwunderung eine Erleichterung wahrnehmen ꝛc.

In Kindsblattern ist diese Quint-Essenz mit unfehlbaren Nutzen zu gebrauchen: Die Dosis muß mit dem Alter proportionirt seyn, kleine Kinder und gar alte Leute nehmen 3. bis 4. Tropfen, die jungen Leute 6. bis 8. Tropfen, und die ältere bis zum hohen Alter 10. bis 12. Tropfen.

Ueberdieß ist noch anzumerken, daß diese Medicin niemalen schaden kann, wann auch die vorbeschriebene Dosis überschritten wird; sie ist auch in schweren und gähligen Krankheiten sehr nutzlich zu verdoppeln. Belangend die Zeit wann solches genommen wird, so ist es zur Präservation am besten Morgends und Abends: in schweren Krankheiten und gefährlichen Zuständen, alle 5. bis 6. Stund. In gähligen Zufällen aber gleich bey dem Angriff, und in kalten Fiebern, jedesmal, nebst Morgens und Abends, in Anfang des Paroxismi, wobey zu beobachten, daß man auf diese Medicin allezeit ein paar Stunden fasten müsse. Diese vortrefliche Wirkung und Tugend dieser Quint-Essenz ist vor 30. und mehr Jahren überall im Reich bestens beliebt und bekannt.

Es ist selbige in Gläseren zu 1. fl., 1. fl. 30. kr. und zu 2. fl. zu haben.

NB. Diese Quint-Essenz Mancini ist auch in Commißion zu haben bey dem Churfürstlichen Collegii Medici Herrn Officianten in der Kloster Rottenbuchischen Behausung in der Sendlinger Gassen.

a) Avertissement. Auf die in 43. Stücke des Leipziger Intelligenzblatts angeführten Gedanken über die alte Gewohnheit, die Glocken zum Nachtheil der Thürme zu läuten, ist folgendes im dortigen Intelligens Comtoir eingelaufen. Ein Künstler und Mechanicus, welcher schon unterschiedliche mechanische Werke inventiret, hat von langen Zeiten her sich über die ungereimte Sache, daß eine große Glocken, welche öfters 100. und mehr Centen wiegt, von 4. bis 6. Personen in Schwung gebracht und dadurch das Läuten verursachet werden muß, aufgehalten. Er ist dahero auf andere Mittel bedacht gewesen, und hat eine Maschine inventiret, welche schon die geringste Bewegung der Glocke, den Hall und Schall, wo nicht stärker, doch eben in der Force, als wenn die Glocke nach dem alten Gebrauch hin und her geworfen wird, hervorbringet. Dadurch werden nicht nur die Thürme, und die daran liegenden Gebäude von der Erschütterung befreyet, sondern auch die Glocken vor der Zersprengung in Sicherheit gesetzet, und können viele Menschen, so bey dem Läuten nöthig sind, menagieret werden, sintemal ein einziger Mann die allergrößte, ja wohl gar zwey neben einander hangende Glocken durch diese Maschine ganz wohl dirigiren, und mit leichter Mühe läuten kann. Da nun dieses Werk, gleichsam als vergraben, bey oben benannten Künstler verborgen gelegen, indem er keine Gelegenheit bis dato gehabt, selbiges in Stand zu setzen, so ist er nunmehro aufgemuntert worden, dem Intelligenz-Comtoir allhort dieses zu insinuiren. Sollte nun in einer Stadt oder auf dem Lande dergleichen Maschine zu verfertigen verlanget werden, so wird er allezeit bereit seyn, damit zu dienen, und auf Erfordern sich in Person zu melden.

(b) Denen Liebhabern von dem Anbau des zur Viehmast und Futterung so nutzlichen türkischens Weitzens und Korns dienet zur Nachricht, daß auf einem im Stifte Merseburg gelegenen Rittergut nach geringer Düngung in gesommertem Felde, welches etwas bergicht und steinicht, mithin in einem sehr mittelmäßigen Boden aus einer nicht völliger dreßdner Metze aussaat zehen Schäffel in diesem Jahre erbauet worden. Der Platz, auf welchem besagte 10. Schäffel erbauet worden, ist ohngefehr von der Größe, daß man in dem besten Jahre 6. höchstens 7. Mandel Korn erhalten können. Da

wir

ir in Baiern auf Mittel gedenken müssen, die liehzucht und Mastung zu verstärken, so könnte ese Anectode wohl der Probe würdig seyn. —

c) Den Liebhabern, welche frischen Ahorn schen Birken und Weißbuchensaamen, inglei-en fichten und lerchen Baumsaamen verlangen, enet zur Nachricht, daß, wenn sie sich bis ünftige Ostermesse in Leipzig in einer beträcht-chen Anzahl melden wollen, man ihnen von n ersten 5. Sorten den dreßdner Schäffel lhier auf der Stelle zu 3. Thaler 12. Gro-hen vom fichtensaamen für 4. Thaler, und n lerchen Baumsaamen rein ausgemacht, das fund für 3. Thlr. 12. gr. im künftigen Herbste efern kann. Man bittet sich deßhalben beym ntelligenz-Comtoir, und zwar in Ansehung s Lerchenbaumsaamens so bald als möglich zu elden. *)

*) Wer in Baiern derley Saamen im lerlag, und zu verkaufen hat, beliebe sich der ekanntmachund halber in dießortigen Intelli-nz Comtoir zu melden. —

d) Verzeichniß der Ortschaften, alwo e Tabacks-Haupt-Comtoir, und die Laager r Großisten etablirt werden; und wohin die herigen Minutirer des berechtigten Tabackhan-ls mit Ablangung ihrer Nothdurft aller Ta-ck-Sorten angewiesen sind.

A Haupt Comtoir München.

Zugehörige Großisten, welche ihr Taback-onsumo-Bedürfniß für ihre Laager allda von München zu erhollen haben.

Laagerstädte.	Großisten.
N. 1. Wasserburg.	(— — = = =
2. Traunstein.	(Mathias Felix Brandner, Handelsmann.
3. Aybling.	(Jacob Cozzi, Handelsmann.
4. Tölz.	(Franz Michael Kyrein, Handelsmann.
5. Weilheim.	(Joseph Anton Heitmayr, Handelsmann.
6. Landsperg.	(— — = = = =
7. Fridberg.	(Johann Michael Mayrhofer, Handelsmann.
8. Landshut.	(Peter Paul Schropp, Handelsmann.
9. Geisenhausen.	(Franz Theowald Lorenzer, Handelsmann.
10. Neuenöting.	(Franz Lorenzer, Sohn, Handelsmann.
11. Braunau.	(Maximilian Wilibald Höfl, Handelsmann.
12. Ried.	(Anton Nößler, Handelsmann.
13. Eberschwang.	(Johann Andeßner, Handelsmann.
14. Gänghofen.	(Philip Eberhard Schuh Handelsmann.
15. Schongau.	(Peter Egger, Handelsmann.

B. Filial-Comtoir oder Spedition Stadt am Hof.

Laagerstädte.	Großisten, welche ihren Taback von Stadt am Hof zu beziehen haben.
N. 1. Schärding.	(— — = = =
2. Vilshofen.	(Hr. Michael Högl Handelsmann.
3. Plälling.	(Hr. Mathias Zampar, Handelsmann.
4. Straubing.	(— — = = =
5. Zwisel.	(— — = = = =
6. Furth.	(— — = = = =
7. Waldmünchen.	(— = = =
8. Geiselhöring.	(Hr. Franz Ignatz Deldian, Handelsmann.

C. Filial-Comtoir oder Spedition Ingolstadt.

Laagerstädte.	Zugehörige Großisten.
N. 1. Pfaffenhofen.	(— = = =

D. Filial-Comtoir Amberg.

Laagerstädte.	Zugehörige Großisten.
N. 1. Neumarkt in der obern Pfalz.	(— = = =
2. Tirschenreith.	(— = = =
3. Waldsassen.	(— — = = =

Nota. Wer sich an die Stelle der in den angezeigten Orten noch nicht benennten Großisten hierzu engagiren will, beliebe sich anher nach München zu verfügen, den Contract zu schließen, wobey er gehalten ist zum Beweis der Handelsberrechtigung ein obrigkeitliches Certificat mitzubringen. Die Oberpfälzische aber haben sich zu Amberg bey dortigen Comtoir zu melden.

zu kommen, und daß hinführo ihr ganzer Handel directe von Spanien geführt werden solle.

c) Cadix vom 10. Decemb. unser Hof (der spänische) fährt fort, große Quantitäten Kriegsvorrath nach unsern americanischen Colonien zu überschicken.

d) Neu = York den 5. Decemb. letzthin war ein General = Versammlung dieser Provinz, darinn Se. Excellenz der Gouverneur unter andern sagte, daß Se. Majestät zu folge eines Berichts des Lords Comisairs für Handel und Plantation festzusetzen geruhet hätten, daß in Zukunft die Regulierung des Handels mit den Indianern den Colonien überlassen werden sollte.

Theehandel.

e) Die Studenten von Havard = Collegium; die meisten Einwohner von Charles-Town, Dedham, Weymouht, Hingham, Boston und verschiedenen andern Städten, haben feyerlich den Entschluß gefaßt keinen Thee mehr zu trinken. *)

*) Diese jungen Leute sind also Meister über die alten Vorurtheile geworden, und sind den alten Leuten zuvorgekommen. Welch ein Ruhm? und welch ein Beyspiel?

Garnhandel.

f) Boston von 23. Novemb. Wie fleißig die Amerikaner sind, mag es folgende Anecdote lehren, nach welcher erzählt wird, daß vorige Woche frühe an einem Morgen gegen 60. bürgerliche Spinnfrauen zugleich vor Herrns Adami Haus kamen, und ihm bey 2000. Stück gesponnen Garn brachten. Der Aufzug und der Fleiß der Frauen gefiel den Einwohnern so sehr, daß sich eine große Menge Zuschauer versammelte, und dieser fleißigen Spinngesellschaft Ruhm und Lob sprachen. *)

*) Geschicht dieß in der neuen Welt: so soll es in der alten am Fleiß wohl noch weniger fehlen? — oder haben wir etwa keine Adami, wie dort sind? oder ist bey uns das Arbeiten, welches dort rühmlich ist, etwa gar eine Schande?

Menschenhandel.

g) Aus der mittelländischen See. Algier vom 12. Novemb. Vorigen Monaths lagen hier 4. Spannische Kriegsschiffe vor Anker. Die Directeurs der Expedition suchten unter dem Vorwand, daß sie eine Ranzion für Sclaven brächten, einen Frieden mit der Regierung zu schließen. Der Dey hat bewilliget nur 600. Türken als Ranzion anzunehmen. Die Schiffe aber brachten 1200. Türken und Mohren, die in spannischer Gefangenschaft gewesen waren. Man erboth sich 600. Türken umsonst zurücke zu geben, und die übrigen Spanier mit Geld zu bezahlen. Dieses vortheilhaften Anerbiethens ohngeacht, wurden nur wenige Spanier eingelöset, und die Schiffe giengen zurücke. Den 9. Novemb. wäre der Dey von einem Soldaten bey nahe zu todt gehauen worden; wenn nicht der allzudicke Turban den Schwerdstreich aufhielte. *)

*) Geld ware also dem Barbar wehrter, als Menschen: nicht war? so denkt man in der Christenheit nirgends? —

h) Alle Handlungszeitungen und Schiffsnachrichten erzählen von den vielen Stürmen und Schiffestrandungen auf dem deutschen, mittelländischen Meere: der Süd = und Nordsee: welche den 22. 23. 24. 25. Novemb. auch in der ersten Hälft des Decemb. erfolgten.

Artic. VI.

Policey=Nachrichten.

Einer wohlgeordneten Policey kommet es zu, daß sie die Mißbräuche der Handwerkszünfte wo nicht auf einmal abschaffe, wenigst nach und nach absterben lasse. Alle Handwerker sind zur Arbeit bestimmt, und keiner hat einen Beruf zum Müßiggang; außer die heiligen Gebothe der Zunftspossen setzen ihnen freywillig gebothene Feyrtäge. So ist z. E. der blaue Montag ein so wichtiger Tag für alle versoffene Handwerkspursche, daß er nicht nur das Privilegium hat, die Gesundheit zu verderben, sondern auch die zur Arbeit bestimmte Zeit zu rauben. Alle Diebstähle, sogar alle unehrbahre Wendung gegen den Zunftmeister und Commissari=Herren werden gebüsset: nur die zum Müssiggang und Schwelgerey gestohlene Zeit, das Verderben der Gesundheit und der Sitten, wie das Verderben des Meisters, verdienet keine Ahndung. — Wir haben fertiges Jahr in unsern Blättern den Verlust der Zeit und des Verdienst berechnet, welchen z. E. die Schuhmacher Meister und Gesellen alle blauen Montage

tage jährlich freywillig erdulden. Wir haben gezeiget, wie selbst der große, der unvergeßliche und ruhmvolle Papst Benedict der XIV. für gut gefunden, daß man (außer der Sonntage) an den Feyertägen Nachmittag arbeiten solle: indem es gottgefälliger, sittlicher und heiliger sey, in aufrichtiger Meynung GOtt zu Lieb arbeiten, als im Feyertäglichen Abendstunden der Schwelgerey und Müßiggang zu Lieb, faulenzen, und dem Verderben der Gesundheit, oder andern Sünd und Lastern, wozu der Müßiggang den Tact giebt, mit eigenen Schaden abwarten. Wir sind durch unsere Straf-Protocolla lebendig überzeugt, daß aus 10. Raufhändeln, Schlägereyen, Fornicationen und andern, nur offenbaren Sünden gewiß 7 bis 8. derley an einem Feyertäglichen Nachmittag begangen werden, bis 2 oder 3. solche Laster dagegen an Werktagen erfolgen. Wie sehr möchten wir wünschen, daß in Absicht auf die Haltung göttlicher Gebothe, auf ein gesittes Leben, und auf die Verbesserung des Nahrungstandes, der Müßiggang, wie der freywillige Feyertag mit einer Abgabe belegt würde. Und wäre dieses nicht ein schöner Fond für die Schulcassa? wenn ein jeder seinen Müßiggang bezahlen, somit die Untugend wenigst zu gottgefälligen Werken versteuern müßte? — Wer könnte mit Grund sagen, daß so eine Abgabe zu Beschwerde des Publikums sey; nachdem sie nur die betreffete, welche nichts arbeiten, und welche eben erleuchtet würden, dem gemeinen Wesen nicht ferner beschwerlich zu seyn. — Vermög der neuesten Nachrichten aus Frankreich spricht man alldort von verschiedenen nützlichen Entwürfen, welche zu Aufnahm des Commercii und zu Ermunterung des Fleißes abziehen. Man hat ausgerechnet, daß die Engeländer 40. Tage mehr arbeiten als die Franzosen; es werden aber wohl die blauen Montage der Franzosen, oder die verdrüßlichen Tage, die sie versingen, auch darunter verstanden seyn? — Da nun die Engeländer in 50. Tagen 12. Millionen Pfund Sterling, mithin mehr als 120. Millionen deutscher Gulden mit der Arbeit gewinnen können: so macht es die Herren Franzosen auch denken. — Denn da man gegenwärtig in Engeland 8. Millionen, und in Frankreich 17. Millionen Menschen rechnet: also erhellet ganz klar, sagen sie, daß der Gewinn, den sie durch Abschaffung des Müßiggangs, und der freywilligen Feyertägen, dann der blauen Montage rc. mit der Benutzung der Zeit zur Arbeit verdienen, ihnen jährlich eine Summa von 56. Millionen Sterling, mithin mehr als 260. Millionen deutscher Gulden eintragen würde.

b) Modena vom 12. Dec. Auf Befehl unsers Durchl. Oberherrn seyn wiederum alle Quartiere der Stadt durchsucht, und alle diejenigen Arme, beyderley Geschlechts, welche Alters, oder Gebrechen halber, ohnmöglich mehr ihren Unterhalt verdienen können, in das neuerbauete große Spital gebracht worden; muthwillige Müßiggänger und freywillige Bettler aber, welche nicht arbeiten wollen, ob sie gleich könnten, werden weggenommen, in das gleichfalls neu erbauete große Zuchthaus gethan, und bis sie arbeiten, nur mit Wasser und Brod bedienet; wenn sie aber arbeiten, welches sie gemeiniglich in wenig Tagen thun, wird ihnen nach Maßgab ihres Fleißes die Kost gereichet, um sie zur Arbeit zu gewöhnen, wozu ihnen die Natur Arme und Beine gegeben hat. *)

*) Wir bringen diese, gewiß angehme Nachricht den Herren **Müßiggängern** zum Neujahrsgeschenk: mehr können wir nicht geben. — Bitten derohalben, bis auf weiters vorlieb zu nehmen.

Artic. VII.
Landwürthschafts-Nachrichten.
(Avant Coureur)

Der Herr Gasselin, welcher zu Putzenauz in der Picardie wohnet, hat ein sehr leichtes Mittel gefunden, wodurch die Kornerndten merklich vermehret werden. Er bemerkte, daß unter dem Korn allezeit einige röthliche Aehren befindlich sind, wovon das Stroh nicht so weis ist, wie das übrige, sondern eine etwas röthliche Farbe hat. Aus Neubegier untersuchte er, daß es merklich besser und vollkommener war, als das übrige. Dieses bewog ihn, einen Theil dieser Aehren auszusuchen, und das darinn enthaltene Korn besonders zu säen. Er war dabey glücklich, daß er seit 18. bis 20. Jahren zum wenigsten 12000. Garben ärndet, da er vorhin zum höchsten nur 9000. in die Scheuer bringen konnte, dieses Korn, wovon der Sack wegen besserer Güte, seiner Aussage nach, allemal um drey Livres theurer, als das gemeine, welches er weißes Korn nennet, bezahlt wird, hat außer dem noch das vorzügliche, daß es längeres

geres und stärkeres Stroh hervor bringt, folglich dem Vieh mehr Nahrung, zugleich aber mehr Dünger ohne Vermehrung der Kosten verschaffet. Man muß jedoch nach 7. oder 8. Jahren den Saamen erneuern, weil er sich verändert, und allmälig blaß, endlich aber ganz weiß wird. Dieses hat bey ihm die Vermuthung veranlasset, daß das röthliche Korn die wahre und ursprüngliche Art, das gewöhnliche aber nur ein ausgeartetes Korn sey.

Von E. Hochpreißl. Kön. Preußischen Regierung zu Minden ist nachfolgendes Präservativ = Mittel wider die Viehseuche offentlich bekannt gemacht worden.

Daß man alle Morgen und Abend in den Viehställen mit Theer räuchern, und dem Vieh Theer hinter die Hörner und unter die Nase streichen solle. Es hat dieses Mittel seit 15. Jahren wahrscheinlich die Viehseuche von einem gewißen Königl. preußischen Amtshofe in der Grafschaft Ravemsberg, woselbst es seit solcher Zeit alle Jahr vom Ende des August oder September Monaths an, bis zum harten Frostwetter, täglich Morgens und Abends zur Præcaution gebracht worden, und noch bis dato continuiret wird, abgehalten, so, daß besonders im Jahr 1754. da die Viehseuche auf allen benachbarten, und theils nur einen Flintenschuß weit davon gelegenen Bauerhöfen, wüthete auf gedachten Amtshofe gleichwohl kein einziges Stück Hornvieh davon befallen wurde.

Corsor den 21. November.

Wider die Viehseuche wird in dem Copenhagener Addreß = Comtoir = Nachrichten sowohl præservativè als curativè die Bella Donna vorgeschlagen. 5. bis 6. Blätter, mehr oder weniger, nachdem sie groß sind, sollen dem Vieh in dem Hals gesteckt, das Vieh darauf eine Zeitlang ohne Futter gelassen, und wegen der heftigen Wirkung dieser Pflanze fest angebunden, auch nach Befinden beym Kranken wiederholet werden. Nicht allein der Satz einer gewißen Classe von Philosophen, daß Gift mit Gift müsse vertrieben werden, sondern auch die Erfahrung, daß die Bella Donna bey gewißen andern Krankheiten des Viehes mit Nutzen gebraucht ist, reden diesen Vorschlag, der wenigstens ohne Kosten versucht werden kann, das Wort, denn die Bella Donna (Nachtschatten) darf nicht erkauft werden, sondern jedermann, der Vieh hat, kann sich selbst die Blätter aus dem Felde holen. *)

*) NB. Præservativè giebt man auch alle Tag, ehe man das Vieh aus dem Stall läßt zu Morgens ein Schnitten Hausbrod mit Salz bestreuet, jedem Stück: nebst etlichen Cronawethbeeren. —

Artic. VIII.

Nachrichten von neu herausgekommenen Büchern, Künsten und Wissenschaften.

a) In der hiesig akademischen Buchhandlung ist zu haben:

Auszug aus der heutigen Inoculations=Geschichte in Engeland des Herrn Thomas Dimsdale, von J. A. N. Leuthner, Sr. Churfürstl. Durchläucht in Baiern rc. Hofmedicus, übersetzet in 8vo.

Boswels historisch = geographische Beschreibung von Corsica nebst vielen wichtigen Nachrichten und Anecdoten vom Pascal Paoli dem General der Corsen, in 8vo 1768.

Register über die sämmtlichen Stücke der baierischen Sammlungen und Auszüge.

b) Zu Frankfurt am Mayn wird gegenwärtiges Jahr ein Journal de Commerçe, oder eine Handlungs = Zeitung in 8. mit wöchentlichen 2. halben Bögen ausgegeben: sie ist in französischer Sprache geschrieben, kostet das Jahr 5. fl. und ist auf allen Postämtern zu haben. Die darinn enthaltene Materien, als Preis= Courant, die Geld = und Wechsel=Course der vornehmsten Handelsplätze, die Ordonnanzen, Statuten, Reglements rc. welche das Commerçe betreffen, werden jedem Kaufmann, so, wie diejenigen intereßiren, welche bey den Commercien = Collegiis, und bey dem Ruder der Handlung sitzen: selbige glücklich zu leiten, und zu befördern. *)

*) Ueberhaupt dünket uns, daß diese Zeitung für jene geschrieben werde, welche lesen und denken mögen. —

c) Allhier erschienen letzthin zwo Schriften: betitelt (der Sancho Bança) und die 2te der **von seinem Traume erwachende Träumer**, welche ohne Censur abgedruckt, und ausgestreuet worden. Die unbekannten Verfasser fielen vom Erlaubten, in Pasquile, so daß sie als Schand = und Lästerschriften von höchster Obrigkeit verbothen, und confiscirt worden.

Frey=

Freypaß
per Consumo dem Jahr 1769. ertheilt.

Getrost! die Hoffnung kommt, mit ihr das neue Jahr,
Und reicht die goldne Zeit uns zum Geschenke dar,
Minenrva zeigt dem Volk' der Weisheit lichte Bahn,
Vertilgt der Thoren Schwarm und sieht uns lächelnd an.
Schließt alle Thore auf, im ganzen Vaterlande,
Und jagt die albre Schaar, zu ihrer eignen Schande,
Frisch zu dem Land hinaus. — — Die Welt verjünget sich:
Apoll, der Künste Gott, erscheint jetzt jugendlich.
Nun reißt der kluge Geist, verklärt von jenem Lichte,
So wie ein Blinder thut, die Binde vom Gesichte,
Schaut um sich, sieht, was nie sein Aug vorher entdeckt,
Daß Reichthum, Witz und Ruhm nur in dem Fleise steckt.

Frolocket insgesammt, ihr Baiern! meine Brüder,
Schafft alte Leyern weg, und stimmet neue Lieder:
Thüt auch, was Menschen thun, beseelt von höhrer Kraft,
Verbreitet Weisheit, Fleiß, und Kunst und Wissenschaft.
Bestrebt euch nach dem Ziel, dem Staate Ehr' zu machen,
So könnt ihr überall des dummen Haufens lachen.
Wenn dort der Faulheit Knecht zerrißne Lumpen trägt,
Und Bierus seinen Stolz auf Hiobs Sessel legt. *)
So mißkennt er sich selbst: und lebt in Dürftigkeiten,
Kein Weiser wird den Stolz, noch seinen Mist beneiden,
So wird sein Stolz bestraft. Denn nur Apollons Chor,
Und Witz und Wissenschaft verklärt der Städte Flor.
Die Vorsicht wird mit Huld auf Arbeitsame blicken,
Geneigt, Gewerb und Fleiß der Staaten zu beglücken.
Der Bürger wird im Schweiß', der seine Arbeit würzt,
Beym feineren Raffin, an keinem Lohn verkürzt.
Das Vaterland frolockt, ist stolz auf eine Söhne,
Und siehet lächelnd an, die Muse seine Schöne.
Der Vater küßt das Kind, dieß schläft an seiner Brust,
Da ihm nichts süßer ist, als diese Herzenslust.
Er ist die Huld, der Trost, die Stütze seiner Kinder,
Und auf sie fließt sein Schutz, und seine Gnad nicht minder.
Max'milian der Fürst, des Tempels Hochaltar,
Der wird uns ferner seyn, was er von jeher war,
Er nimmt den Weyhrauch an, so kluge Herzen bringen,
Und läßt sich lieber nicht, als ohne Treu besingen.
Er ist dem Nahrungsstand, der allersicherst Schild,
Aus dem ein stäter Quell des Lohns für Künstler quillt,
Von Bürgern insgesammt, läßt Er sich Vater nennen,
Was ihm mit Recht gebührt, will seine Gnad bekennen.

Und so ist uns dieß Jahr, ein wahrer Glückesstern,
Uns wird es seegensvoll, durch Ihn das Glück vermehren. —

*) Hier verstehet man nicht die Geduld des Jobs, sondern den Düngerhaufen, auf den er sich hinsetzen mußte, als ihn GOtt heimgesucht. GOtt unterstützte seine Industrie, sich aus dem Elend zu erheben, mit seegenreicher Hand; welches er aber nicht gethan haben wurde, wenn Hiob mit einer stolzen Mine unter vielen Gläubigern, ein fauler Monopolist seines Misthandels geblieben wäre.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. II.

München, den 1. Febr. 1769.

Artic. I.

a) **Die Errichtung eines Land=Banco unter höchstlandesfürstlicher Protection und Manutenenz: dann der landschaftlichen Administration betreffend: dd. 10 Dec. 1768.**

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

L. G. gegen den von GOtt Uns anvertrauten Land und Unterthanen haben Wir Uns nichts so sehr zum Ziel und Zweck gesetzet, als jene Mittel und Wege anzugehen, wodurch die Landescommercien, Handlungen, und hievon entspringende Nahrungen, sofort das wahre Landes=Beste stätshin beförderet werden möge.

Um diese Unsere landesvätterliche Absicht desto bälder zu erreichen, und über den Angedeihungs=Effect Uns erfreuen zu mögen, haben Wir mit Unserer lieb= und getreuen Landschaft in denen, seither einigen Jahren abgehaltenen Universalversammlungen Uns hierüber berathen, und endlich dahin verstanden, daß ein Land=Banco errichtet, und mit einem fortdaurend jährlich ansehnlichen Fundo und Zufluß dotieret und unterstützet; deme Unsere Landesfürstliche höchste Protection und Manutenenz stättshin, und in allen Anbegebenheiten beybehalten, auch dieser Unsere baierische Landbanco unter dem landschaftlichen Credit und Administration fortgeführet, einfolglichen hiermit solch landesnützliche Operationes unternommen werden sollen, wodurch den Handlungen und Manufacturen aufgeholfen, sofort die Commercien und Landesnahrung erhoben, und vermehret, mithin das wesentliche Landes=Beste erzielet werde.

Und gleichwie Wir diesen Unsern Churbaierischen Land=Banco mit benöthigt hinreichenden Privilegiis churmildest begabet:

Also auch haben Wir deme unter andern solchen vorzüglich das Jus Prælationis solchergestalten gnädigst zugestanden, und gegeben, daß in jenem Fall, da ein solcher Burger, oder anderer, welcher von diesem Churbaierischen Land=Banco zu Erheb= und Fortführung einer inner Lands angerichteten Manufactur, oder seine Handthierung, oder auch zu Beyschaffung der Materialien, oder anderen derley was immer Namen habenden Gewerbs= und Handwerksbeforderungen, einiger Vor= und Beyschuß, es bestehe dieser in viel oder wenig, erhaltet, von der gebührenden Ruckgab dergleichen, gegen= oder ohne Interesse empfangenen Vorschuß auf die Gand verfallet, derley von Unserm churbaierischen Landbanco vorgeschossene Post auf die nämliche Weise, wie andere landesherrlich und landschaftliche Foderungen angesehen, und in die selben gebührende vierte Stelle bey treffenden Prioritätserkenntniß ultimatò locò gesetzet werden solle; damit jenen Posten, so bereits vorhin das Recht zu dieser Stelle erhalten, einiger Nachtheil nicht zugehe.

Wir befehlen dir dann anmit gnädigst, in vorkommenden Concurs, nicht nur allein dich deines Orts hiernach genauest zu halten, sondern auch der gleichmäßig schuldigsten Befolgungswillen denen in deinem Gerichtsdistrict entlegenen Städt= Markts= und Hofmarktsobrigkeiten per Patentes behörige Nachricht zu ertheilen; damit Unser erdeut= Churbaierische Landbanco bey diesem deme ertheilten Jure Præiationis gehandhabet, zugleich auch demselben in allen ereignenden Vorfallenheiten, und zu stellen habenden Klagen, die jedmalige gestrackte Justitz wider dessen Creditores administrirt werde. In gnädigster Versehung alles dessen, verbleiben Wir ꝛc. München den 10. Dec. 1768.

Ex Commissione speciali &c.

An die 4. Churfürstl. Regierungen. Dann an alle Churfürstl. Pfleggerichter und Jurisdict. Obrigkeiten also ergangen.

Norz Secretarius.

b) **Befehl an die, an dem Isar- und Donaustrom entlegene Städte und Märkte, den, im sogenannten Seilerwöhr ober St. Nicola vor Passau etablirten Holzgarten, und die bequeme Zufuhr der Baumaterialien betreff. dd 23. Dec. 1768.**

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

L G. Nachdem Wir den gnädigsten Entschluß gefasset, den bisher zu Hofkirchen gestandenen Holzgarten in dem sogenannten Seilerwöhr ober St. Nicola verlegen zu lassen, in der hauptsächlichen Absicht, daß sich nicht allein alle Unsere Aemter, Städt und Märkte, welche an der Isar und Donau hinab situiert sind, künftighin mit dem erforderlichen Baumateriali für allzeit vorzüglich versehen, sondern auch die Flösser, welche Steine, Kalch, Kohlen, Lohe, Bretter ꝛc. an die dieß- und jenseits der Flüße entlegene Bürgerschaft verkaufen, und ihre Flöße nicht mitverkaufen mögen, zu besagten Seillerwöhr von Unserm eigents aufgestellten Beamten Aloysy Kurz um die abgelößte Floßbäume baar Geld erhalten. Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, ein solches durch Verruf offentlich zu publicieren, und zu füglicher Erlangung der immer erforderlichen Baumaterial-Nothdurft, die Anstalten dahin zu treffen, daß die Flößer, wenn sie bey denen an den Flüßen hinab entlegenen Städten und Märkten mit ihren Baumaterialien angeländet haben, nicht von dannen fahren gelassen werden, sie haben sich dann vorher bey Unseren Aemtern und der Bürgerschaft gemeldet, und ihre Ladungen jeden Orts an- und feil gebothen, um das Bedärfende erkaufen zu können: wenn aber wider Verhoffen nichts erkaufet wurde, oder jedermann schon versehen wäre, sodann ist dem Floßer erst erlaubt, bey erhaltner weiterer Unterschrift der von München mit sich gebrachten Floßfahrts-Inspections-Polleten, daß man von dessen Holzwerk, oder Baumaterialien eben auch nichts vonnöthen habe, auf den nächstbetrettenden Markt oder Stadt zuzufahren, und ein gleiches feilbiethen, seiner Holzwar zu bewerken: entlichen aber, wenn er nirgends einen Abkäufer gefunden hätte, wird Unser Holzgarten-Inspections-Amt St. Nicola ihme Floßer um einen billig zu behandleten Preis das Materiale gegen baare Bezahlung ablösen; zum überzeigten Beweise, wie sehr Wir darauf antringen, daß die Wohlfeile noch fernershin im Lande erhalten, und gar niemand beschwert seyn möge. Schließlichen, ist auch Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß Unsere Städt- und Märkts-Obrigkeiten der Bürgerschaft, und ihren Innwohnern den gemessenen Auftrag machen sollen, von Zeit zu Zeit fleißig anzuzeigen, was sie an Holzwerk, Kohlen, Kalch, Lohe, Brettern, so anderen Materialien, vonnöthen haben; damit auf solche Weise dem sich anmeldenden Floßmann der Käufer ohne Aufenthalt an die Hand gegeben; oder im Gegentheil mit der Unterschrift des Vorweises, daß er sich zwar gemeldet, aber keinen Käufer gefunden, oder von derley Waare nichts bedürftig habe, båldest abgefertiget werden möge. Versehen Uns ꝛc. München den 23. Dec. 1768.

Ex Commissione speciali.

An die an der Isar und der Donau entlegene Gerichter, Städt und Märkte, dann übrige 4. Rentämter also abgangen.

Feichtmayr Secret.

c) **Patent, dem burgerlichen Fuhrmann Johann Michael Albrecht, als gnädigst privilegirten fahrenden Landbothen ertheilt dd. 14. Jänner 1769.**

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden, denen gegenwärtiges Patent zu lesen vorkommt, Unsern gnädigsten Gruß und Gnade bevor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen, wasmassen Wir dem hiesig burgerlichen Fuhrmann Johann Michael Albrecht auf sein bittliches Anlangen die höchste Gnade gethan, denselben als fahrenden ordinari Landbothen dergestalten austellen, und nach geleisteter annehmlichen Personal-Caution sub hod. bey Unserm Haupt- und General-Mauth-Directorio in die gewöhnliche Pflicht nehmen zu lassen, daß derselbe auch zugleich alle Monath von hier nacher Rastadt und Straßburg mit Kaufmannsgütern, so anderen zu fahren, und dargegen andere Ladungen aufzunehmen befugt, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er bey denen hinaus und

und herein aufnehmenden Ladungen, und machenden Fahrten sich allwegen Unserer churbaierischen neuen Mauthordnung gemeß, behandeln zu lassen, gehalten seyn solle.

Welchemnach Wir ein solches nicht allein Unseren sämmtlichen Gerichts- und Mauth-Beamten, dann all übrigen Obrigkeiten, sondern auch allen auswärtigen, von ihme fahrenden Bothen auf seiner Route zu betretten habenden Ortschaften, zu sein Albrechts allmaliger Legitimation per Patent hiemit angefügt, zugleich deren auswärtig löblichen Ständen und Herrschaften, Beamte gnädigst requierirt, denen Unserigen aber ernstlich aufgetragen, und befohlen haben wollen; ihme Unsern privilegierten Landbothen in seinen zum Aufnahm des gemeinnützliches Commercii abgesehenen Fahrten keine Hinderniß zu erzeigen, sondern vielmer bey allen Gelegenheitenheiten mit der erforderlichen Beförderung willfährig an die Hand zu gehen. Hierinn vollziehen die Unserige Unsern gnädigsten Befehl, gegen die Auswärtige aber wollen Wir es in Gnaden erkennen. Gegeben unter Unserm fürgedruckten General-Mauth-Directorial-Secrete in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14. Jänner 1769.

Ex Commissione speciali &c.

Von Churf. Haupt- und General-Mauth-Directorio an den burgerlichen Fuhrmann allhier Johann Michael Albrecht also ausgefertiget.

Morigotti Secret.

---

b) Generale, die Erklärung über den im Jahr 1557. ertheilten 60sten Freybrief, hauptsächlich die Jurisdiction und die Niedergerichtbarkeit betreffend: dd. 1. März. 1641.

Von GOttes Gnaden

Wir Maximilian,

Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern 2c. des Heil. römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst.

Entbiethen allen und jeden Unsern Hofraths-Präsidenten, Vitzdomen, Hauptleuten, Rentmeistern, Pflegern und deren Verwaltern, Richtern, Kastnern, Mauthnern, Zollnern, derselben Gegenschreibern, und allen andern Unsern Beamten, wie nichtweniger denen von Unser lieben und getreuen Landschaft von allen Ständen, Unsern Gruß und Gnad zuvor. Nachdeme Wir bishero Wahrgenommen, auch im Werk selbst mit Unserm Schaden erfahren, daß die Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit, sonderlich auf denen in Unsern Landgerichten liegenden einschichtigen Gütern, von etlichen, welche selbiger eintweders gar nicht, oder doch nur mit gewisser Maaß fähig und befugt seyn, mißbraucht, weiter als sich gebührt, extendirt und an sich gezogen worden: also und damit diesem je länger je mehr einreissenden Schaden einsmals vorgebaut, und hierinnfalls nothwendig remidirt werde, haben Wir eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, nachfolgende Erläuterungspuncten, welche vornemlich in dem 60. Freybrief fundirt und begründet, verfassen, und in Druck zu männigliches Nachrichtung verfertigen zu lassen.

Anfänglich und vor allem wir der 60. Freybrief, welcher in Anno 1557. ertheilt worden, als das Fundament der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern vor Augen gestellt, in deme soll man sich der Nothdurft nach wohl informirt machen, den buchstäblichen Verstand und Innhalt selbiger Conceßion fleißig in Obacht nehmen, und keinem, bey welchem die darinn angezogene Requisita und Qualitäten nicht sämmtlich zu finden (zumalen eines

nes ohne das andere, nicht genug ist) die Jurisdiction oder Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern verstattet werden.

Wie dann zu Behauptung der Niedergerichtbarkeit nicht genug ist, daß durch einen vorigen Besitzer eines einschichtigen Guts die Niedergerichtbarkeit exercirt worden; seitemalen etwan der vorige Besitzer eintweders seiner Persohn halber, oder aus sonderbarer Begnadung der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig gewesen, dessen Privilegium auf einen Successorem, welcher der Niedergerechtigkeit nicht fähig ist, keineswegs devolvirt würdet, zumalen die Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit ein Personal und kein Real-Gerechtsamb ist, und es darmit kein solche Beschaffenheit hat, wie mit den Hofmärchen und Sitzen.

Und obwohlen fürs Ander derjenige, welcher sich in Kraft des 60. Freybriefs der Niedergerichtbarkeit bedienen will, unter andern auch dieß, als das vornehmste requisitum, haben muß, daß er schon in Anno 1557. für einen Baierischen vom Adel erkennt, und damalen keinem andern Stand, als dem Ritterstand zugethan gewesen: so ist doch dieß allein nicht genug, sondern es müssen verstandnermassen alle andere in gemeldtem 60. Freybrief begriffene requisita concurriren, und sämmtlich in demjenigen, welcher die Niedergerechtbarkeit auf seinen einschichtigen Gütern prätendirt, zu finden seyn.

In Gestalten dann fürs Dritte, fleißige Obacht solle gehalten werden, ob diejenige, welche die Niedergerichtbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern prätendiren, mit einem Landgut, nämlichen mit einer Hofmarch oder Sitz, welche der Landtafel einverleibt, versehen sind, dann welcher dieses requisitum nicht hat, wenn er auch schon sonsten seiner Person halber der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig, der ist kein Landstand; und also von diesem privilegio so viel und lang ausgeschlossen, bis er mit einem Landgut oben verstandermassen versehen ist.

Vierdten, solle die Niedergerichtbarkeit allein denjenigen, denen die einschichtige Güter eigenthumlich zugehörig sind, bestanden, und dahero den Erbrechten, Freystiftern, Leibgedingern, und andern dergleichen, welche nur Gerechtigkeit auf den einschichtigen Gütern, und nicht das völlige Eigenthum haben, nicht verstattet werden.

Wie dann auch Fünftens, keinem die Niedergerichtbarkeit zu bestehen, welcher von seinen einschichtigen Gütern kein Stift und Gült hat, dadurch dann die Lehenherren von der Jurisdiction auf denjenigen Gütern, welche sie andern zu Lehen verleihen, ausgeschlossen werden, zumalen ihnen solche Güter und Unterthanen nicht stiftbar, sondern allein die Lehenschaften zugehörig sind; welches aber auch allein von den rechten Grundgülten zu verstehen ist, dann da jemand nur ein blosse gatter- oder eingelegte Gült auf einem Gut hat, deme solle derentwillen einige Jurisdiction auf solchem Gut, weilen es ihme mit dem Eigenthum nicht zugehört, nicht verstattet werden.

So viel aber Sechstens diejenige Güter belanget, deren einer nicht selbst Lehenherr ist, sondern welche er von einem andern zu Lehen hat, soll es also gehalten, und denjenigen, welche solche Güter von Uns, als Landsfürsten, zu Lehen haben, kein Jurisdiction bestanden werden; es könnte sich dann einer oder anderer durch genugsame rechtmäßige Prob darzu legitimiren, soll ihme ein solches bevorstehen: denjenigen aber, welche ihre einschichtige Lehengüter nicht von Uns, sondern von jemand andern zu Lehen tragen, solle die Niedergerichtbarkeit auf solchen ihren Lehengütern, (wofern sie anderst selbiger nicht sonsten fähig) bis auf künftigen Landtag verstattet werden.

Siebenden, solle forderst auch fleißige Aufsicht gehalten werden, ob nicht die einschichtige Güter von etlichen insgesammt innengehabt und genutzt werden? wenn nun selbige sämmtliche Besitzer alle der Edelmannsfreyheit fähig sind, hats darbey sein Bewenden, und soll ihnen sämmtlich die Niedergerichtbarkeit sowohl, als wanns einer allein innen hätte, bestanden werden; wenn aber in solcher Gemeinschaft jemand begriffen, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig, auf solchen Fall soll den sämmtlichen Besitzern und Innhabern, ob auch schon die Uebrige der Edelmannsfreyheit fähig, die Niedergerichtbarkeit so viel und lang nicht verstattet werden, bis solche Güter von denselben zertheilt, und die Communion aufgehoben würdet.

Fürs

Fürs Achte, wann ein Weibsperson, welche für sich selbst der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig, sich zu einem, welcher der Niedergerichtbarkeit nicht fähig ist, verheurath, durch solchen Heurath thut sie auf ihren einschichtigen Gütern ihr vorhero gehabtes Privilegium der Niedergerichtbarkeit dergestalt verliehren, daß sie solche Niedergerichtbarkeit weder in Lebzeiten ihres Manns, auch noch in ihrem Wittibstand gebrauchen darf.

Jedoch ist fürs Neunte solches allein von denjenigen Gütern, welche den Weibern selbst zugehörig, zu verstehen, und auf diejenige Güter, welche die Kinder von ihren Vätern, oder in anderweg ererbt, oder ihnen eigenthumlich zugehören, nicht zu extendiren, dahero dann, wann ein Weibsperson, welche vorhero einen solchen Mann gehabt, bey deme sie der Edelmannsfreyheit auf ihren einschichtigen Gütern fähig und befugt gewesen, und sich hernach zu einem andern, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig, verheurath, ob sie zwar verstandenermassen auf denen ihr selbst zugehörigen Gütern die Niedergerichtbarkeit verliehren thut, so verbleibt doch ihren Kindern erster Ehe, wann sie von ihrem Vater oder anderwärtig einschichtige Güter ererbt, die Niedergerichtbarkeit übrig.

Herentgegen und fürs Zehende, wenn einer, welcher der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig ist, sich zu einer solchen Person, welche der Niedergerichtbarkeit nicht fähig ist, verheurath, so thut solche Weibsperson durch solchen Heurath die Niedergerichtbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern erlangen, und ist nicht allein befugt, die Niedergerichtbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern in Lebzeit ihres Manns zu gebrauchen, sondern sie thut solches Privilegium auch nach Absterben ihres Manns, so lang sie im Wittibstand verbleibt, behalten.

Und seitemalen fürs Eilfte es mit den Hofmarchs-Pertinentien und Zugehören gar ungleich hergehet, solche Wort in widerwärtigen Verstand gezogen, und dahero gar viel einschichtige Güter, welche zu den Hofmärchen erkauft, und nur der Gelegenheit wegen darzu genossen werden, für rechte und solche Pertinentien und Zugehör, als wann sie den Hofmärchen einverleibt wären, wollen gehalten werden; dardurch dann diejenige, welche sonsten der Edelmannsfreyheit auf ihren einschichtigen Gütern nicht fähig, unter diesen Prätext und Vorwand, als wens rechte Pertinentien, Ein- und Zugehören zu den Hofmärchen oder Sitzen wären, die Niedergerichtbarkeit an sich ziehen wollen, da doch solche Güter durchaus nicht für rechte Pertinentien und Zugehören, sondern nur für einschichtige abgesönderte Güter zu halten: als solle den Innhabern solcher ausser der Hofmärchen gelegenen einschichtigen und für Pertinentien angegebenen Gütern (wenn sie nicht sonsten der Edelmannsfreyheit fähig) kein Jurisdiction oder Niedergerichtbarkeit darauf verstattet werden, sie könnten dann rechtmäßigen und ausführlichen Beweis und Anzeig thun, daß es rechte formal pertinentiæ ein- und Zugehören, und den Hofmärchen einverleibt seyn, soll ihnen ein solches zu thun, bevorstehen.

Dieweil auch fürs Zwölfte theils einschichtige Höfe für befreyte Sitz, und theils befreyte Sitz für rechte Hofmärchen prätendirt und angesprochen, auch dardurch Uns die Jurisdiction wollen entzogen werden: dahero solle hierinn ebenmäßiges fleißiges Aufmerken gehalten, und keinem weder Hofmarch noch Sitz gestanden werden, es sey dann selbige Hofmarch oder Sitz in der Landtafel begriffen, und einverleibt, oder es konnten die Prätendenten solch ihr Vorgeben anderwärtig genugsamlich beweisen.

Und weil auch fürs Dreyzehende bey den gefreyten Sitzen und Sedlhöfen diese Mißbräuch einschleichen, und die Jurisdictiones darauf weiters, als sich gebühret, extendirt werden wollen: als solle hinfürters auf solchen Sitz und gefreyten Sedlen die Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit weiter nicht, als so weit der Tachtropfen gehet, bestanden werden; es hätte dann einer oder anderer ein mehrers hergebracht und zu beweisen.

Wie dann auch fürs Vierzehende der Unterschied zwischen denen geschlossenen und ungeschlossenen Hofmärchen fleißig solle observirt, und keinem, der nur ein unbeschlossene Hofmarch hat, die Jurisdiction auf denjenigen Gütern, welche ihme mit dem Eigenthum nicht zugehörig, verstattet werden.

Und weil fürs **Fünfzehende** etlichen die Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit nicht durchgehend und auf allen ihren einschichtigen Gütern, sondern theils nur auf gewissen und specificirten Gütern, theils nur auf ihr Leibs Leben lang, theils auf die absteigende Linie männlichen Stammens, theils auch nur in gewissen Actibus und Handlungen, oder mit vorbehaltener Scharwerch und andern, bewilligt; dahero sollen die Beamte alle diese Umständ in gebührende Obacht nehmen, und keinem ein mehres, als ihnen bewilliget worden, verstatten, zu diesem Ende dann den Beamten von allen Gnadenverschreibung- und Bewilligungen Nachricht und Communication gegeben würdet.

Nachdem Wir Uns zum **Sechszehenden** auf dem jüngstern in Anno 1612. gehaltenen Landtag der emigrirenden Landständen halber, dahin gnädigst resolvirt, wann einer, der Landsfreyheit fähiger vom Adel, Dienst, oder anderer Güter erheblichen Ursachen halb, sich ausser Land begiebt, hinnach aber er oder die Seinigen wiederum in das Land begeben, er sich auch bey einem regierenden Fürsten würdet anmelden, daß ihme alsdann die Niedergerichtbarkeit wiederum vergunt werden solle. Als lassen Wir es bey solch Unserer Resolution und Erklärung nochmalen allerdings verbleiben.

Und seitemalen auch fürs **Siebenzehende** auf den vorigen Landtägen wegen der Privat-Weeg und Steg, so zwischen den Hofmarchs-Gründen, und deren vom Adel einschichtigen Gütern durchgehen, und aber keine ordentliche und gemeine Haupt- und Landstrassen seyen, resolvirt worden, daß auf solchen Weeg und Stegen die Jurisdiction denjenigen, so die Hofmärchen und einschichtige Güter zugehörig, zuständig seyn solle. Als lassen Wir es hiemit ebenfalls bey dieser Erklärung verbleiben.

Obwohlen fürs **Achtzehende** und schließlichen unter den Worten (einschichtige Güter) von theils auch diejenige einschichtige Gründe und Stücke, welche von den rechten einschichtigen Gütern abgesöndert sind, als Wismader, Aecker, Holzwächs, und dergleichen wollen verstanden werden, ein solches auch vor diesem in Zweifel gezogen worden: so ist doch diese Sache bereit dahin verbscheidt und erläutert, daß jeztbemeldte einschichtige abgesönderte Gründe und Stücker, nämlich Wismader, Aecker, Holzwachsen und dergleichen für keine rechte, und solche einschichtige Güter, darauf in dem 60. Freybrief die Bewilligung beschehen, zu halten; und dahero die Niedergerichtbarkeit auf solchen Stückern und Gründen nicht dem Eigenthums-Herrn, sondern Uns und Unserm Landgericht zuständig seyn solle, bey welcher Erläuterung Wir es dann auch allerdings verbleiben lassen.

Ist demnach Unser gnädigster Will und Meynung, daß fürhin Unsere Beamte nicht allein diese anjetzo vermeldte Puncten in gebührende Obacht nehmen, sondern auch alle Unsere nachgesetzte hohe und niedere Obrigkeiten und Beamte auf solche Puncten handeln, richten, und alles Fleiß darob halten sollen. Geben und geschehen in Unserer Stadt München, unter Unsererem fürgedrucktem Churfürstl. Secret den 1. Märtii 1641.

Artic. II.

a) Bey Sebastian Rind, burgerlichen Seilermeistern zu Landsperg stehen zu feilem Verkauf 20. Centner gesottenes Roßhaar, jeden Centner pr. 33. fl.

b) Die Neumannische Erben zu Stadt am Hof haben 200. Centner Podaschen feil, jeden Centner pr. 12. fl.

c) Es sind metallene Mödel von zerschiedenen Caliber samt der Zugehör um billigen Preis zu verkaufen, welche zum Gießen der bleyern Brunn- oder Wasser-Röhren oder Deichen gebraucht werden können: nähere Umstände sind hierüber bey dem hiesigen Stadtbrunnmeister bey dem Sendlingerthor zu erfragen.

Artic. III.

a) Avertissement. Ein in der Ortographie wohlerfahrner, mit guter Handschrift begabter Schreibmeister erbiethet seine Dienste, zum Unterricht der Jugend an die verlangende Orte; seine Logie ist auf dem Anger beym Heißbräu über 1. Stiege.

Artic.

Artic. IV

Werth des Gold und Silbers in Amsterdam vom 3. Jänner 1769.

	fl.	st.
Gerande Ducaten	5	5
Neue dito	5	$5\frac{1}{2}$
Französische / Preussische / Lüneburger } Pistolen	9	4
Spanische Pistolen	9	2
Guinees	11	9
Neue Louisd'ors	11	8
Carolinen	11	6
Mard'ors	7	10
Ducaten-Gold die Unze	46	—
Pistolen-Gold die Unze	$42\frac{3}{8}$	—
Guinees und Souverains	$42\frac{1}{4}$	—
Baaren-Gold pr. Cassa	$5\frac{3}{4}$	—
Dito pr. Banco	$\frac{7}{8}$	—
Crousaden pr. Cassa	$5\frac{3}{4}$	—
Feine $\frac{1}{2}$. die Mark	25	—
In baaren fein	25	12
Dito von 11. pen	25	$11\frac{1}{2}$
Dito von 5. pen	25	7
Dito von 2. pen	25	2
Franz- und Englisch Geld	23	6
Piastres die Mark	22	6

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Aus dem Mecklenburgischen: Auf dem Landtag zu Malchin enthielt die 4te Proposition die weitere Ueberlegung wegen herzustellender besseren Gleichheit zwischen der Summe der jährlich ins Land kommenden, und der zum Lande hinaus gehenden Gelder durch den Handel und Wandel, besonders durch Beschwerung aller solchen fremden Producten und Waaren, die im Lande selbst gut und hinlänglich zu haben sind.*)

*) Eine würdige Speculation für die Väter des Vaterlandes ist es allemal, wenn sie dahin sehen, ob dieses ärmer oder reicher wird. Wo man aber auf dieses wesentliche Merkmal des Wohl- oder Uebelstandes eines Lands nicht denket, das muß endlich alles zu Grunde gehen, und sogar die Rettungs-Mitteln völlig mangeln. Wenn eine Familie immer mehr Geld ausgiebt, als sie einnimmt, so wird mit einmal der Zeitpunct zum Bankerout da seyn, und nichts, — nichts wird mehr helfen.— Ein Staat ist auch nur eine, und zwar eine Familie en gros, welche, wenn sie mehr ausgiebt, als sie einnimmt, gar leicht einen völligen Bankerout machet.— Kommt dieser später, so bleibt er doch nicht aus. Seelig sind also die, die zeitlich die Staatseinnahme mit der Staatsausgabe berechnen.

b) Boston den 19. November: Vorigen Donnerstag kam Norbert Keel an, der ehedem die Diana von St. Christophers führte, und in dem heftigen Sturm vom 15ten September zugleich mit 11. andern Schiffen strandete. Es sollen 100. Schiffe, und bey 500. Menschen in diesem Sturm bey Neu-Foundland umgekommen seyn, der sehr heftig, und mit einigen Erdbeben vergesellschaftet war.*)

*) An der Französischen Küste bey Rochefort sind im vorigen Christmonath bey 35. Schiffe zu Grunde gegangen, welches den Kaufleuten unverschmerzlichen Schaden bringet. —

c) Charles-Town den 14. Novemb. Seit dem Anfang dieses Monats sind große Quantitäten eines vortreflichen Tobacks, der in den hintern Colonien gemacht worden, hier zu Markt gebracht, und man sagt, er werde bald einen ansehnlichen Artikel unserer Ausfuhr ausmachen.

d) Die Nordwest-Nord- und Nordöstlichen Theile dieser Provinz sind so sehr verbessert, daß dieß Jahr doppelt so viel Hanf, als sonst gebauet worden, daß die Einwohner von ihren eigenen Producten solche Leinwands, als in Engeland von 12. 18. D. die Elle kosten, halb lein- halb wollene Zeuge, und selbst grobe Tücher machen, daß sie sich neulich entschlossen haben, eine Strümpfmanufactur anzulegen, daß an verschiedenen Orten Sägmühlen angelegt worden, und daß sie dieses Jahr so viel Weitzen gebauet haben, daß wir nächstens allein von Combden 3000. Barrels Mehl, und 1500. Schiffsbrod erwarten.

e) Briefe von Dominica vom 1sten dieses melden, daß die Häfen von Martinique vom 1sten August, und die von Guadeloupe, und Marigalante vom 1sten dieses laut eines Edicts des Königs von Frankreich für alle Englische Schiffe geschlossen sind, und daß ihnen nun keines

ne andere, als der zu St. Lucie, und Cape Nichola auf Hispaniola offen stehen.

f) Paris. Durch ein Arret des Königl. Französischen Staatsrath vom 6. Decemb. 1768. ist es Herrn Laniate einen Englischen Artisten erlaubt, zu Carrieres nahe bey Charenton, und zu Paris eine Manufactur von türkischen oder geblumten Papier anzulegen, und deme eine besondere Marque zu geben. es ist allen und jeden unter der Confiscation rc. verbothen, seine Marque, und seine Deßins nachzumachen. Dieser Lancate ist der Haupturheber von dem Flor dieser Manufacturen in Engeland. Bis ein Magazin in Paris eröfnet wird, kann man sich an die Manufactur zu Carrieres addreßieren, wo man allerley schöne Deßins für sehr billige Preise haben kann, die Briefe müssen aber Postfrey gemacht werden.

g) In den schönen Hamburgis. Addreß-Comtoir Nachrichten vom 9. Jänner lieset man einen merkwürdigen Extract aus den neulich angezeigten Lettres Concerning the State of the French Nation: den Französischen Zuckerhandel betreffend: worinne gezeigt wird, daß die Westindische Ausfuhr aus Bourdiaux vom Jänner 1750. bis 1752. betrage, in einem Werth von 2768628. Liv. darunter der Indigo allein am Gewichte 1634208. tt. und der Caffe 11824554. tt. Zucker, 100434. Orthöft Cacao. 224405. tt. Annato 251598. tt. und 7169. Häute. Man darf in Erwegung ziehen, wie leidendlich die Berechnung gemacht ist, wenn man annimmt, daß Bourdeaux eine Helfte vom Ganzen ausführe, daß man sehr mit Grunde, und ohne zu übertreiben, den Werth des Zuckerhandels von Frankreich jährlich auf 3. Millionen Livres annehmen kann, und darinn ist der Betrag der Consumption im Lande noch nicht mitbegriffen. *)

*) Man kann verschiedene Umstände anführen, um zu beweisen, daß diese große Summa noch zu gering angenommen sey. Die Einfuhr von Großbrittannien im Jahr (ein Jahr dem Verlust des Kriegs unterworfen:) beträgt, Guadaloupe nicht mitgerechnet, gegen 1800000. Liv. und, wenn man die Einfuhr von Nordamerika dazu rechnet, über 2000000. Liv. Nun betragen aber die Producte der Französischen Insel, soviel, als alle Großbrittannische Inseln zusammen: und folglich die Einfuhr 2000000. Liv.

a) In der Faßnacht wird den Lesern dieser Blätter von Policey-Nachrichten wenig gedienet seyn. Und, es ist wahr, in einer so heiligen Zeit, da alles quer über Eck gehet, da sich die ganze Natur zur Fasten geschickt machet: die Fräuleins ihre zarte Natur abhärten, und die Petit-Maitres als Obrist-Flügl-Adjutanten das Schwerdt des Witzes von einem Courtisan entlehnen müssen; wo die Weisheit im Harlequins-Habit erscheinet, und die Thorheit eine weise Mine annimmt: da läßt sich anders nichts thun, als daß man es mit der großen Welt halte. Wir wollen auch den Herrn Schuldenmachern jetzt auf die Faßnacht kein schweres Herz machen; denn nach alten Regeln der Policey schickt sich keine bessere Zeit zum Schulden zahlen, als die Fasten. — Nur dieses sey uns erlaubt, daß wir die englische Mode anrühmen dürfen, weil uns das englische Frauenzimmer, und dessen Genie so wohlgefällt. Von London schreibt uns ein Freund, daß sich die Ladys einmüthig verabredet haben, alles Geld, so sie in den Feyertägen, und bey Assembléen im Spiel gewinnen, unter die Armen, und für arme Schulkinder auszutheilen. *)

*) Wenn die Karten zum Besten der Armen und Schulen gesiegelt werden; dann wird die Lustbarkeit zur Tugend; und Verdienst zum Gewinn. —

b) Buffon der künstliche Kupferschmiede hat gebethen, daß man ihm die Faßnacht abschaffen möchte; indem ihm so viele Handwerks-Eingriffe geschehen: wie dann die Anzahl der Frötter aus deme zu erweisen sey; weil die kupfernen Nasen gemeiniglich in der Carnevals-Zeit am stärkesten blühen. — *)

*) Die Musikanten, Tisch- und Schalksnarren haben ihm aber, wie wir gehört, die Abweisung bedeutet; indem kein Glauben ohne Ketzer, also auch kein Kunst oder Handwerk ohne Frötterey bestehen kann. —

---

c) Die glückliche Bevölkerung ist der beste Schatz für einen blühenden Staat. Man kann die Anzahl der Menschen, ob sie ab- oder zunehme, am sichersten aus dem Tauf- Trauer- und Todtenlisten berechnen.

London: Laut der Generalbille von den Verstorbenen und Gebornen sind vom 15. Dec. 1767.

1767. bis zum 13. December 1768. in London getauft: Knaben, 8321. Mägdchen 7721. zusammen 16042. Begraben, männlichen Geschlechts 12134. weiblichen 11505. zusammen 23639. Von den 23639. Verstorben waren unter 2. Jahr 8229. zwischen 2. und 5. Jahr 2441. zwischen 5. und 10. Jahr 963. zwischen 10. und 20. Jahr 874. zwischen 20. und 30. Jahr 1910. zwischen 30 und 40 Jahr 2158. zwischen 40. und 50. Jahr 2192. zwischen 50. und 60. Jahr 1714. zwischen 60. und 70. Jahr 1515. zwischen 70. und 80. Jahr 1097. zwischen 80. 90. Jehr 471. zwischen 90. und 100. Jahr. 71 von 100. Jahren 1. von 101. Jahren 2. von 102. Jahren 1.

Zu Wien gebohren 6303. gestorben 6865. darunter 216. an den Blattern.

Gotta, gebohren 331. gestorben 352.

Bayreuth, gebohren 259. gestorben 240. copulirt 52. Paar.

Danzig, gebohren 1913. gestorben 2188. copulieret 517.

Altona gebohren 653. gestorben 608. copuliert 168.

Zu Amsterdam gebohren 4741. Personen, und darunter 54. Zwilling. Verstorben 9656. also 2657. mehr als A. 1767. zu Grabe gegangen.

In dem Herzogthum Schleswig sind vom 1. adv. 1767. bis dahin 1768. 6726. Menschen gebohren worden, und 6004. gestorben.

Im Herzogthum Hollstein in eben der Zeit 4563. gebohren, und 3946. verstorben.

Zu Hamburg gebohren 2817. Kinder. Copuliert 1052. Paar: gestorben 3904. Personen. Communicanten sind in der Stadt 80949.

Zu Frankfurt an Mayn gebohren 921. gestorben 979.

Zu Mannheim sind gebohren 860. und gestorben 875. copulirt 193. Paar.

In Hanau 502. gebohren 133. Paar copulirt, und 380. gestorben.

Zu Königsberg in Preußen gebohren 2152. Menschen: dagegen gestorben 1763. copulieret 653. Paar.

Im ganzen Königreich Preußen aber sind 33375. Kinder, nämlich 17158. Söhne, und 16217. Töchter gebohren; gestorben sind 17855. nämlich 8999. männlichen, und 8856. weiblichen Geschlechts, copuliret 7061. Paar. Also hat dieses Königreich Anno 1768. in der Bevölkerung einen starken Zuwachs erhalten.

Exemplum dedit vobis. —

Zu Copenhagen gebohren 2961. gestorben 2912. getrauet 853. Paar.

Zu Dreßden gebohren 1620. Kinder, worunter 844. Söhne, und 776. Töchter: gestorben 1678. getrauet 298 Paar.

Zu Leipzig gebohren 989. Kinder, gestorben 1205 getrauet 273. Paar.

Alhier zu München sind getauft worden in bisher verstandenen fertigen Jahr 751. Kinder: hingegen uneingerechnet der Religiosen und der Militz (so man nicht angegeben;) 1108. Personen: worunter sich 82. von 60.; dann 83. von 70. und 85. von 80. endlich 5. von 90. jährigen Alter sich befanden. —

Folglich haben wir im fertigen Jahr durch mehr Verstorbene gegen die Gebohrnen wirklich verlohren 357. Menschen: den Verlurst der Geistlichkeit, und des Militairs nicht mitgerechnet. —*)

*) Und doch ist hieran kein Mangel, wie wunderbahrlich muß das Schicksal seyn? —

Artic. VII.

Landwirthschafts-Nachrichten.

a) Wie den Wahnwizigen am leichtesten zu helfen? (aus dem Gentlemanns Magazin) von Doctor J. Coock.

Ein Wanwiziger ist glücklich durch ein starkes und plözliches Nasenbluten geheilet worden. Severinus ahmte die Natur nach, und heilte solche Patienten durch ein Aderlaß an der Temporalartere: ich habe es auch mit gutem Erfolg gethan, und der Grund zu einem solchen Verfahren ist gut, denn das Nasenbluten schwächt nur die Gewalt des zum Herzen zuruck gehenden Bluts, das Aderlasen aber des vom Herzen kommenden.

Eine Decoction von Tamarinden mit Citronensaft und Nitrum ist eine trefliche Medicin für Wahnwizige. Der Patient kann sicher davon trinken, bis eine Diarrhee erfolget, dadurch die Krankheit gehoben wird, und davon keine gefährliche Zufälle zu beförchten sind.

Artic. VIII.

Preiß-Aufgaben.

Die Gesellschaft der schönen Wissenschaften zu Copenhagen hat die gewönliche Preiß-Medaillen von 50. 40. und 30. Reichsthaler für das künftige Jahr, die erste auf das beste Gedicht von den Pflichten der Menschen gegen die Thiere; die zwote auf die beste Lobrede über den Erzbischof Absolon, und die dritte auf eine Prosaische Abhandlung über eine selbst gewählte moralische Materie ausgesetzt. Die Preisschriften werden zu Ausgang künftigen Augustmonaths bey der Mummischen Buchhandlung auf der Börse ꝛc. eingeliefert.

Die Vorsteher des Stolpischen Legati bestimmen ein Medaille von 250. Holländischen Gulden, der Beantwortung der Frage: utrum Deus ex mero arbitrio potestatem suam legislatoriam exerceat, an vero ita ut ratio humana legum divinarum etiam perfectionem perspiciat. Die Abhandlung müssen lateinisch oder holländisch geschrieben seyn, in einer halben Stunde können abgelesen, und vor dem 4ten Julii 1769. dem Proseßor Hollbeck, Secretair des Stolpischen Institus in Leiden, Postfrey mit einer Devise ꝛc. zugesandt werden.

Den 18. Octob. eröfnete die zu Bergera in Spanien unter dem Titl: die Freunde des Vaterlandts, errichtete Königl. Societät ihre jährlichen Versammlungen, und setzten sie bis den 26. fort. Es wurden in den verschiedenen Sitzungen abgelesen, eine Abhandlung über die Bevölkerung, über die Ursachen ihrer Abnahme, und die Mittel dawider: eine andere über die Pflichten eines Bürgers; eine Dissertation aus der Landesgeschichte, eine andere über den Ursprung, und die Bildung der Metalle, und die dritte über die künstliche Wiesen; NB ein Brief über die Nützlichkeit öfentlicher Schriften, in oeconomischen, und politischen Materien, und über die Wichtigkeiten diese Wissenschaften zu cultivieren; und ein andere, worin behauptet wird, daß die Bevölkerung nicht allein vom Ackerbau, sonderen auch von der Industrie abhange; zuletzt legte man der Societät die Erfahrungen, und Beobachtungen verschiedener Authoren vor, die sie in diesem Jahre beym Ackerbau, Feldöconomie, Wasserbaukunst, Mineralogie, und Medicin gemacht hatten, prüfte öfentlich vielen Clerum in den verschiedenen Theilen der Gelehrsamkeit, und machte den Beschluß mit Ankündigung deryer Preise, davon der erste von 1000. réaux für die Beantwortung der Frage, welches ist die beste und sparsamste Art Getreyde zu dreschen? der zweyte von 1000. réaux &c welche ist die beste der bey den Eisenhammern gewöhnlichen Arten der Blasbälge, entweder die von Leder, oder die von Holz, oder die, die man gemeiniglich Aysarcaß nennt, und der dritte ꝛc. welches würden die besten Mittel seyn, den Ackerbau, und die Viehzucht, wie auch die Viehweiden der gebürge in der Provinz Alava zu verbesseren, festgesetzt sind.

Die Königl. Akademie der Chierurgie zu Paris hat den Preis für 1770. bestimmt, für die beste Abhandlung über die übeln Folgen, die ein Mißbrauch der Salben und Pflaster zu wege bringt.

Bey Franz Carl Mauß im sogenannten Wasserburgerlädl ist zu haben: ein in Kupfer gestochenes Portraite des Pascal de Paoli des tapferen und fluegen General der Corsen, nach einem römischen Exemplar gebildet, und in Form einer Medaille gestochen; das Stück vor 2. fr.

Artc. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Rom von 1. Jänner: Von Jessy einer Stadt im Gebiethe von Ancona hat man folgende Geschichte hieher an den Päbstlichen Hof berichtet. Ein Edelmann dieser Sadt hatte seit einiger Zeit einem Liebeshandel mit dem Kammermägdigen seiner Frauen: seine Gemahlin machte ihm dagegen Vorstellungen; allein umsonst. Darauf wandte sie sich an den Bischof, welcher diesem ungesittet verliebten Herrn die bewögslichsten Erinnerungen machte. Als nun diese abermahl nichts fruchteten, so ließ er das Mädgen wegnehmen, und ins Kloster führen. — Der Edelmann kam einst auf den Abend nach Haus, und erfuhr, was vorgegangen war: er verfiegte sich darauf zu dem Bischof andern Tags sehr fruhe, und, weil er Geschäfte von Wichtigkeit vorgab, so führte ihn der Kammerdiener zu seinem Herrn ins Schlafzimmer als er noch in der Ruhe war. Er sprach darauf eine Weile mit dem Bischof, und da sich dieser im Bette aufrichtete, und den Schlafrock anziehen wollte, erschoß der Edelmann den Bischof. Auf dieses eilte

eilte der im Vorzimmer in Verwarthung gestandene Kammerdiener hinein zu seinem Herrn, er empfieng aber auch einen Schuß, so, daß er in wenig Stunden seinen Geist aufgab. Der Mörder hatte Zeit, sich in Begleit einiger Banditen flüchtig zu begeben.— *)

*) So führet eine Sünde zur anderen, gleich einer Kette einanderhangender Laster, und niemand wird es selbsten sagen können, wie weit er gehen werde, wenn er einmal den sündhaften Leidenschaften sich zum Sclaven ergeben hat.

b) London den 27. Decemb. : Briefe vom Worcester vom 22. dieß melden Folgendes: Gestern des Abends zwischen 5. und 6. Uhr wurde an verschidenen Orthen dieser Stadt ein Erdbeben verspüret, doch gieng es ohne Schaden ab. Briefe von Drochtwich einem großen Marktflecken in der Grafschaft Worcester, wo viel Salz gesotten wird, sind drey Quellen, welche diese sonderbare Eigenschaft haben sollen, daß sie 6. Monath lang gesalzen seyn, und die andre nicht. Von diesem Orte schreibt man Foldendes auch vom 22. Decemb. 1768.

Gestern Abends ungefehr um 5. Uhr, wurden allhier zwey sehr heftige Stösse von einem Erdbeben verspürt. Der erste dauerte ungefehr zwey Sekunden; der letztere, welcher viel stärker war, eine, und erschütterte heftig jedes Haus; insonderheit erschütterten die Häuser gegen Abend gelegen so heftig, daß die Leute im Schreken dieselbe verliessen, und viele Sachen wurden von ihren Stellen heruntergeschmissen.

Artic. X.
Doct. Heringthons Versuch über den guten Geschmack.

Mit dem Geschmack gehet es sehr wunderbar; eben weil ein Jeder meynt, seyn Geschmack sey der beßte. Mir kommet es vor, wenn ich einen Versuch darüber anstelle, als ob ich damit wenigst so viel Gewißheit erlange, wie die Kalendermacher zu Westmünster mit der Witterung. Nichts ist mir dabey unbegreiflicher, als daß man die so oft beysammen stehende Farben von blau und grün in Deutschland die Nahrenfarbe nennet; da es doch so viel blaße Pombadour-Paille und Chagrin-Farben giebt, welche ihren Geschmack haben, und ihre Liebhaber finden.— Allein das sind Geheimniße, die man nur zur Faßnachts-Zeit ergründen kann. Nun, da jetzt der Zeitpunct nach so langen warten, einmal eingetretten, wo man den guten Geschmack aller Orten riechet, oder daß ich mich deutlicher explicire, mit beyden Ohren höret, und überall siehet; mithin genauer bestimmen kann, in welchem Gerade der Langitudo und Latitudo derselbe liget: so will ich einen Versuch wagen, ob ich den Geschmack zum Vortheil der guten Sitten nicht unter eine Regel bringen kann.

Longin von Bridewel, ein artiger Mann: er hat zwar keinen Geschmack an den Wissenschaften: doch aber liebet er große Gebäude, und das Geld seines Veters. Er hält sich daher überzeiget, daß, weil er Vermögen hat, er auch zu etwas Großes gebohren sey.— Nichts ist ihm lächerlicher, als der Geschmack an den Vorschlägen, die Unterthanen reich und glücklich zu machen, weil sein Veter auch zu dergleichen Vorschlägen gemeiniglich zu spat gekommen ist. Die ganze Stadt verehret ihn wegen seines sittsamen Bezeigens, und glaubet, daß er hundert Jahr leben kann, wenn der Verstand der Gesundheit schädlich ist.

Sparilius Pius; sollte nicht dieser ein Mann von beßten Geschmack seyn? — Die verheiratheten Leute mit vielen Kinderen konnte er zwar nicht leiden, weil ihm von dem neuen Principio, daß die Bevölkerung einen Staat glücklich mache, niemal etwas zu Ohren gekommen. Doch war er sonst tugendhaft, weis, und sparsam; er liebte vor allem den Argwohn, und den Geitz, und starb mit 20000. Pfund Sterling in der grösten Dürftigkeit; sonst wäre er gesinnet gewesen, dem Vaterland, welches ihn so lang ernähret, zum besten des neuen Geschmacks, eine Weisenschule und Findelhaus in Mönchs-hire zu stiften. —

Veith Wechelbalg, ein naher Anverwandter des Sir Hudibras, der aller Orten beliebte Menschenfreund; ein Mann von großer Einsicht und Gelehrsamkeit, und vom beßten Geschmack. Seine Bücher hält er dermassen in hohen Ehren, daß er deren niemals eines anzurühren sich getrauet. Seine Verdienste hat er blos dem Geschmack an der Tugend der Freygebigkeit, und seines redlichen Herzens zu verdanken. Einsmals, weil er viel schrieb, gieng ihm eine abgenutzte Feder verlohren, worüber er sich so betrübte, daß ihm das Podagra in den Leib tratt, und er darüber den Geist aufgab.

Pan-

Pantaleon Seeworth, der Hofnarr zu Devons'hire, ein wilder Zweig von Sir Hudibras, findet seinen einzigen Geschmack in der ohnermüdeten Sorgfalt für das Vaterland. Wissenschaften und Künste nehmen bey ihm öfters die Einkehr; nur ist seine schmale Wohnung, und sein Keller im Burgund zu bedauren, daß er sie nicht logieren kann.

Agapitus Scanderbeg, mit dem Zunamen, die Paßgeige, hat seinen Geschmack in Discoursen über die verschiedene Regierungsformen: ob er gleich öfters an seine Musen in zerrissenen Kittel, und an seine Paßgeige erinnert wird, so merket er doch in ihm einen innerlichen Beruf, in den Staatsgeschäften eine bessere Einrichtung zu treffen, und vor allem ein Lager von Hepfen, Eßig und Kletzen in Vorschlag zu bringen: die Verwaltung aber zu Ersparung der Besoldungen den Jurisdictons- Obrigkeiten zu übertragen.

Addison, der adonisch Jüngling von Mansinhouse, hat seinen Geschmack an der Eifersucht: und in dem Monopolio seiner Wissenschaft. Er durchbohret die Wolken mit seinem schwarzen Gefider, und besteiget den leichtern Aether. Niemand kann er neben sich leiden ohne guten Geschmack, außer die ihme auf Erden Geld borgen. —

Brodlaibius, der Weisbeck zu Hyde-Bark, ein Mann von großem Witz: Er kaufet die Bücher lieber in albis, als gebunden, ist stäts mit Geschäften überhäuft, findet seinen Geschmack in dem Gehorsam, und ist seiner Frau Unterthan. —

Armseelion, der Gaukler von Mittleser, die Ehre der Nation, und der unentbehrlichste zum guten Geschmack: Er hat den Beyfall in Pacht genommen, und liefert dagegen Einfälle, aus dem Magazin der Syrennen: gleich nach der Faßnacht, wenn er wieder nüchtern wird, schreibt er einen Folianten zum nützlichen Gebrauch derjenigen, denen das Denken zu beschwerlich ist.

Pierlampus, der Meistersänger in Rath und auf der Stube, kann nichts weniger leiden, als Leute, die keinen Geschmack an guten Rath und That finden: er sucht die Wissenschaften zu verbreiten, um die Völker glücklich zu machen. Vorzüglich bemühet er sich den Preiß des Buntschs, dann des Sommers- und Winterbiers auf gleichen Fuß zu setzen.

Bigmalion der Dapfere, findet seinen Geschmack beym schönen Frauenzimmern: er liebt selbes blos wegen der Tugend ihres guten Geschmacks. Er hielt es geduldig aus, als ihm seine Frau des guten Geschmacks willen, aus ehelicher Treu, neulich einen Nasenstüber gab.

Lustigabalus der Aldermann, mit dem Zunamen der Schmerbauch, sitzt immer am Fenster, und sorget für das Vaterland: sein Geschmack ist die wahre Tugend, das Vermögen unter die Bedürftigen zu vertheilen, oder wenigst die Armen ärmer zu machen. —

Doch, es ist zu wissen, daß das schöne Geschlecht auch seine Rechte zum guten Geschmack habe.

Adelheitis die Zierde des weiblichen Geschlechts, findet ihren Geschmack in der Mahlerey: sie weiß die jungen Gesichter zu butzen, und den Alten die Falten auszubegeln. An der Hauswirthschaft findet sie keinen Geschmack: derowegen handlet sie mit Spitzen und Pflestergen, und verstehet die Kunst, die alten Laternen auszubesseren.

Phantasia von Panthomar, die Großmeisterinn des Ordens vom guten Geschmack: ihre Töchter sind der Spiegel der mütterlichen Jugend daher verstehen sie sich auch auf die Stuffenjahre, und auf ihre Vorzüge; sie selbst aber kann Niemand sprechen, weil sie selten zu Hause ist. —

Agnes von Magalanica, mit dem Zunamen die Galante: Sie ist von darum von dem beßten Geschmack, weil sie schon ausgewitteret, und ein strenges Wintergesicht angenommen hat. — Seith dem Madame de Galante auf dem letzteren Ball Verdruß gehabt, gewöhnet sie sich jetzt zur Gottseligkeit: mischet Flüche und Andachten, Trompeten und Hauspostillen untereinander, backet daraus Kuchen, und schickt sie Postfrey gen Himmel. — Nun ist es erwiesen, daß ein jedes seinen besonderen Geschmack habe. Selbst das Theater ist genöthiget, zuweilen mit griechischen Kucheljungen, die ihre Muttersprache nicht reden können, gleichwohl mit Pantomimen sich zu behelfen: und den letzten Rest des Witzes, wenigst das Uebertriebene vom guten Geschmack dem Pöbel zuzueignen; denn seitdem der Geschmack zur wahren Tugend und zur Menschenliebe aus der Mode gekommen, und die Weiber des Apolls noch halbnackend um Allmosen betteln: so ist auch die Vernunft mit ihrem Recht zum guten Geschmack in verschiedene Processe verfallen. —

Härringthon.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. III.

München, den 16. Febr. 1769.

Artic. I.

a) General-Ausschreibung, die dermal allhier versammelte Landstände, und die zeitliche Einbringung der Landessteuer vors Ziel St. Mathias betreffend: den 16. Jänner 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst 2c.

U. G. Z. Liebe Getreue! Nachdeme Wir uns mit Unsern eben dermalen allhier versammelt lieben getreuen Landschaft bereits dahin vorzüglichen vernommen haben, daß zu Bestreit- und richtiger Beybehaltung der für gegenwärtig 1769sten Jahr treffenden Erfordernissen eine ganze Landsteuer unter dem Ziel St. Mathias von dem Unterthan anticipando eingebracht werden solle; als habt ihr auf Art und Weis, wie es ansonst in derley Fällen geschehen ist, nicht allein in die Einbringung verstandener Anticipations-Steuer alsogleich zu setzen, und diese zu denen landschaftlichen Steuer-Aemtern förderlich einzusenden, dann dießfalls Richtigkeit zu pflegen, und euch ausser aller Verantwortung zu setzen, sondern auch mittelst Abschickung eigenen Bothen durch Patent denen incorporirten Städt, Märkt und Hofmärchen mit dem Anhang, die fördersamste Nachricht hievon zu geben, daß selbe ebenfalls in die alsobäldige Einbring- und Einsendung dieser Anticipations-Steuer an die landschaftliche Steuerämter setzen, und Richtigkeit machen sollen. München den 17. Jänner, 1769.

Ex Commissione speciali &c.

Von der Churfürstl. hochlöbl. Hofkammer an die sämmtl. Churfürstl. Pfleg- und Landgerichter also abgangen.

b) Patent an alle Churfürstl. Mauthämter die mehrers eingeschränkte Ausfuhr des Landpodaschen zum Favor der innländischen Seifensieder, Saliterer und anderer Profeßionisten betreffend: den 22. Jänner 1769.

Die Podasche wurde schon seit einiger Zeit ausser Lands so sehr gesucht, daß andurch im Lande eine Menge Leute, welche des Podaschensiedens keineswegs berechtiget sind, sich ein Geschäfft daraus machen, welches um so sehr von grosser Folge ist, als diese Leute, wenn sie die Aschen nicht bekommen, solche an Orten, wo dero die Churfürstl. Saliterer sowohl, als die Seifensieder und andere Profeßionisten selbst benöthiget sind, zu der letztern beträchtlichen Schaden auf- und fürkaufen, ja wohl gar das gute Brennholz dazu verschwenden. Damit aber diesen consequentiosen Handwerk kein fernerer Fortgang, und seine täglich überhandnehmende Erweiterung gestattet werde. So haben Sr. Churfürstl. Durchlaucht auf die Ihro von Seiten dero Haupt- und General-Mauth-Directorio beschehene Vorstellung gnädigst resolvirt, daß von nun, nämlich dem Tag der Einlieferung an, ab einem jeden ausser Lands gehenden Centen Podaschen anstatt der bisherigen 25. kr. 3. fl. 20. kr. zur Eßito-Aceis neben der Tarifmäßigen Mauthgebühr erhollet, und getreulich verrechnet, dieses Product aber dem ungeachtet gleichwohl noch wie zuvor gespert bleiben, folglich hieran ohne von dem Churfürstl. General-Mauth-Directorio erholten ingroßirten Paß bey Straf der Confiscation nichts auszuführen paßirt werden soll.

Welchemnach denn sämmtlich hernachgesetzten Churfürstlichen Mauthämtern hiemit anbefohlen wird, sich hiernach gehorsamst zu achten, und von dieser Churfürstl. gnädigsten Verordnung deren jedes Orts incorporirten Beymauth- und Accisämtern mittelst Abschrift unseinstellige Notification zu ertheilen, gegenwärtiges

ges Patent aber der Rechts beschehenen Einlieferung halber gebührends zu unterschreiben. Sig. beym Churfürstl. Haupt- und General-Mauth-Directorio den 22. Jänner 1769.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis & Elect.
speciali.

An die sämmtl. Churfürstl. Mauthämter in Baiern also abgangen.

L. S. Morigotti, Chur. wirkl. Rath, Hoffammer- und Mauthdirect. Sec.

c) Ordonnanz an sämmtliche Mauthämter: die Erstattung des Ruckzolls vom Taback, und wenn diese zu statten kommen soll, betreffend: den 27. Jän. 1769.

Ihre Churfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Herr haben der auf die Fabricirung des Schnupf- und Verlag des Rauch-Tabacks gnädigst octroyrten Compagnie Anton Schmied & Consort unter andern gnädigst bewilliget, daß derselben von dem allenfalls ausser Lands verschleissenden Taback intuitu der bey Einfuhr bezahlen Consumo-Accis, der Ruckzoll paßirt und erstattet werden solle.

Es wird demnach den sämmtl. Gränitzmauthämtern dieses Ruckzolls halber zur Nachachtung bedeutet, daß

1. Derselbe nur denen von der Compagnie bestellten Großisten, welche sich solcher Bestellung halber allwegen legitimiren müssen, so, wie denen Niederlagen der Compagnie selbsten zugemeynt, und zu paßiren seye.

2. Hat es die Meynung, daß von keinem geringeren Quanto der Ruckzoll Genuß statt haben solle, als wenn auf einmal wenigst ein achtel Centen ausser Lands gehet.

3. Wird der Ruckzoll andergestalten nicht vergütet, als wenn die Eßito-Polleten von der äusserst gelegenen Confinwacht, daß die wirkliche Ausfuhr vor sich gangen, attestirt, und mit beygedruckten Confinwachts-Sigil verificirter eingeliefirt wird. Wobey

4. Daß die Behandlung per Eßito vornehmende Amt allemal den sorgfältigen Bedacht dahin zu nehmen hat, daß der Thara-Abzug zugegen dem Generalmandat den 30. May abhin nicht vergrößert, hiernächst die Tarifmäßige Eßito-Mauth und Accis von dem über Abzug solch paßirlichen Thara bestehenden netto Gewicht gleich baar entrichtet werde. Und weilen

5. Hauptsächlich zu präcaviren stehet, daß dergleichen per Eßito declarirende Taback nicht gleichwohl im Lande zuruckbleiben, oder wiederum eingeschwärzt werden möge; so werden hiemit die Aemter, denen derley per Eßito zu verhandeln vorkommt, alles Ernsts angewiesen, die an dem Tabackgut der Entrepreneurs befindlichen Stellungen allemal fleißig abzunehmen, auf daß man einen solchen Taback, wenn er im Lande bleibe, als Contreband erkennen möge. Uebrigens und

6. Wird der Ruckzoll mit der Tabackdirection allhier gegen Beybringung der, wie obstehet, certificirten Eßito-Polleten von Zeit zu Zeit berechnet, und dann von allhiesigen Hauptmauthamt auf erfolgende Mauthdirectorial-Aßignation alldahin vergütet werden. Welchemnach also die übrige Mauthämter einige Ruckzolls-Zahlung nicht zu prästiren, sondern die Großisten mit ihren Ruckzolls-Forderungen an die Taback-Direction anher zu verweisen haben. Sig. den 27. Jänner 1769.

Curfürstl. Haupt- und General-Mauth-Directorium: an sämmtl. Churfürstl. Mauthstationen also erlassen.

Marigotti Secret.

Artic. II.

a) Franz Joas Geigenhändler in Mittenwald hat allerley Holzsaamen zu verkaufen: Fichtensaamen das Pfund zu 5. 6. fl. Thannensaamen das Pfund 4. 5. fl. Lerchensaamen das Pfund $14\frac{1}{2}$. fl.

b) Zu Landsperg hat der Papierer Johann Ziser immer einen ansehnlichen Vorrath von allerley Druck-Papier, den Ballen zu 8. 9. 10. bis 12. fl.

Artic. III.

a) Es befindet sich allhier eine gewisse Person mit Namen Maria Magdalena Schwilliardin, eine gebohrne Mannheimerin, welche das wahrhafte schon zum öftern approbirte englische Talhöll verfertiget, so dienlich ist vor alle Flecken, Runzel, Pfinnen und Erhaltung der Weiße und

und Zartlichkeit des Gesichtes: man kann solches von unterschiedlichen Preisen haben: das grössere Glas 4. fl. das andere auf 3. fl. und das kleinste 2. fl.

Man kann auch bey ihr finden ein absonderliches kostbares Abbutzwasser, welches dienet vor alle Hitze und Röthe des Gesichtes, welches auch zugleich das Fell conservirt, und unvergleichlich weiß machet: das Quartel 1. fl. 15. kr. sie logieret im Brandischen Hause zu ebner Erde nächst dem Bittrichregel-Haus.

b) Im Churfürstlichen Markt Ried stehet eine frey eigenthumliche gemauerte Behausung nebst der dabey verhandenen Lederergerechtigkeit und Garten um billigen Preise zu verkaufen. Liebhaber können sich alldort bey Richter und Rath melden.

c) In der Stadt Osterhofen ist eine freyeigenthumliche bürgerl. Behausung nebst verhandener braunen Bierbräu- und weissen Bierschenk-Gerechtigkeit, dann dabey befindlichen 2. Kellern, Gewölbern, Brunnen, Pferde- Küh- und Schweinställen ꝛc. stündlich an die Meistbiethenden zu verkaufen: Liebhaber sollen sich bäldest bey dortigem Magistrate melden. —

d) Im Markt Uttendorf Unterlands Baiern 2. Stund von Braunau entlegen, stehet eine wohlerbaute eigenthumliche Behausung mit der Handlungs-Gerechtigkeit von Tuch, Gold- und Silberborten, Zeugwaaren, Leder, Eisen, Seiten ꝛc. mit Einschluß des Stadels und Gartens im obrigkeitl. geschätzten Werthe von 2124. fl. 12. kr. zu verkaufen: man kann auch die verhandene, schöne und tugendsame 24. jährige Wittib ehlichen, wenn einer die Handlung verstehet. —

e) Es wird in dem Markt Gräfing ein Schulhalter, der zugleich ein Organist seyn muß, gesucht: man erfordert vorzüglich eine gute Handschrift, und eine gute Lebensart; damit die Kinder sowohl im Lesen und Schreiben, als vorzüglich in guten Sitten unterwiesen, und somit dem Staat als brauchbare Mitglieder hergestellt werden möchten. Sein Einkommen wird sich auf 120. fl. und wenn er ausser den Schulstunden andern Schreibarbeiten obliegen will, wohl noch auf mehrers erstrecken. — Der Magistrat sehete auch gern, wenn die Schulmeisterinn eine Schule für junge Mädgen anrichtete, es seye im Spinnen, Stricken, Nähen, oder andern Frauenarbeiten, wodurch sie sich, wie durch Haubenmachen, Schleyr- oder Spitzeinheften ꝛc. was ehrliches verdienen könnte. Wie dann noch überdieß der Schulhalter Zinns- und Holzfrey gehalten wird. Wer sich diesen lobwürdigen Absichten gemäß qualificirt findet, beliebe sich in dem Intelligenzcomtoir, oder bey der Magistratsobrigkeit zu Gräfing zu melden. —

f) Mit diesem Blatt wird auch das Register und das Tittelblatt gratis ausgegeben, und wer dergleichen Titlblätter für die Jahre 1766. und 1767. verlanget, stehen sie gleichfalls zu Diensten. —

Sollte jemand an dem Jahrgang 1768. einen Mangel oder verlohrne Blätter beklagen: so wird das Intelligenz-Comtoir das Stück mit der halben Gebühr à 3. kr. auf erhaltene Anzeige der ermangelnden Nrn. franco abgeben. Städte und Märkte allein bekommen diese abgängigen Blätter gratis; weil man ihnen vor allen andern zu dienen in Bereitschaft stehen will.

g) Nachdeme sich verschiedene burgerliche Buchbinder und Buchhändler im Lande befinden: deren Nahrungsgeschäft dardurch verbessert werden könnte, wenn ihre Nämen und der Ort ihres Aufenthalts dieß Orts bekannt gemacht, und von denselben verschiedene neu herausgekommene Piecen verlegt; oder gewisse Arbeiten um billigen Preis übernommen würden; als wird dieses zu dem Ende hiemit kund gemacht, damit dieselbe belieben möchten, ihre Addreßen ins Intelligenz-Comtoir einzuschicken.

h) Sollten einige Landwirthschafter ihre Versuche in verschiedenen Proben zur Verbesserung der Landwirthschaft, der Bekanntmachung willen hieher einsenden; so wird man solche Anzeigen gratis und mit patriotischen Vergnügen in diese Blätter einrücken; womit der Landmann sowohl durch den übeln Erfolg aus christlicher Schuldigkeit gewarnet, als auch in wohlgerathenen Proben zu gleichmäßiger Unternehmung angefrischet wird. —

i) Diejenigen, welche in gegenwärtiger Blätter ansonst auszuführen verbothenen Producten etwas eindrucken lassen; zahlen die mandatmäßige Gebühr à 12. kr. von jedem Artikel: hergegen von feilstehenden Häusern, Gütern Gerechtigkeiten ꝛc. item Vergandungen, Edictal-Citationen, Erbschaften, Promotionen u. d. m.

entrichtet man das Duplum mit 24. weil es oft einen halb- oder ganzen Spalt, mithin der Innhalt sehr viel beträgt. — Gutmeynende Erinnerungen, schöne, wohlgefaßte Briefe zu Muster der guten Schreibart, neue Erfindungen, Hauswirthschafts-Vortheil, und was für das gemeine Wesen zum Unterricht dienet, dieses wird gratis vorgedruckt werden. —

Artic. IV.

Zucker-Preise in Wienn für die ersten drey Monathe dieses Jahrs bestimmt.

Von der röm. kaiserl. königl. Majestät neu österreichischen Regierung wegen ist bekannt gemacht worden, daß nach allerhöchster Vorschrift die Zuckerpreise für die Monathe Januar. Februar. und Marz 1769. derstalt regulirt worden, daß das Pfund blasser Zucker; nämlich Candisbrod pr. 56. kr. Fein fein das tt. pr. 53. kr. ordin. fein das tt. pr. 52. kr. fein Raffinat das tt. pr. 48. kr. mittel detto das tt. pr. 47. ordin. detto tt. 46. kr. fein klein Melis das tt. pr. 44. kr. fein groß Melis das tt. pr. 42. kr. ordin. Melis das tt. pr. 40. kr. Lumpen das tt. pr. 39. kr. fein weiß Candis das tt. pr. 1. fl. 2. kr. ordin. detto das tt. pr. 1. fl. fein gelb detto das tt. pr. 49. kr. ordin. detto das tt. pr. 46. kr. fein braun detto das tt. pr. 49. kr. ordin. detto das tt. pr. 43. kr. für obgedachte 3. Monathe verkauft werden sollen.

a) Preis Courante, Franco Leipzig pr. Content von denen zu Blauen im Voigtlande bey Carl Heinrich Höffern verfertigten glatten, breit und schmal gestreiften, gewürfelten, auch geblümten Muselinen: (N. 1.) Glatt uni, schmal und breit gestreift von 200. verschiedenen Mustern die Elle à 5¼. bis 5½. Groschen. N. 2) klein und groß Band gestreift, die Elle à 5¾. Gr. N. 3) verschieden gegattertes, die Elle à 6¼. Groschen. N. 4) Bandgegattertes, glattgeblümt, gestreiftgeblümt, auch gegattertgeblümt à 6½. Groschen. 30. Leipziger lang ⅞. breit. *)

*) Man hat auch schon hier angefangen, diese Waare, und zwar nicht ohne Beyfall der Kennern zu verfertigen. Es ist aber, wie bey guten Dingen insgemein erfolgt, bald wiederum darmit ins stecken gerathen; vermuthlich, weil diese Fabricatur nicht gleich Geld genug eingetragen, oder weil sich etwann der Eigennutz müssiger Händler mit derley fremden Waaren ein Geschäft daraus gemacht hat, den innländischen Fleiß aus seinem kaum gefaßten Posten zu verdringen. Wir wünschten sehr, daß diese Arbeit nochmal von einer beherzten patriotischen Compagnie unternommen würde, und Wir getrauen uns fast gut zu stehen, daß es derselben nicht übel bekommen werde. Wenigist wurde ihr das Land viel zu verdanken haben, wenn es die große Menge Gelds, die um eben diese Waare dermal dem Fremden bezahlt wird, durch eigenen Fleiß selbst zu gewinnen im Stand gesetzt würde.

b) Indem vielmal eine Bezahlung nach sächsischen Cours geschehen soll: und mancher das Verhältniß des sächsischen und baierischen Courses in einer Tabell haben möchte: so wird man mit folgender dem Verlangen einigermassen genüge thun.

Sächsische Groschen machen in baierischer Valuta.

gr.			kr.	dn.
8.	—	—	36.	—
4.	—	—	18.	—
2.	—	—	9.	—
1.	—	—	4.	2.
— 6. pf.		—	2.	1.
— 3.		—	1.	¼.
— 2.		—	—	3½.
— 1.		—	—	1¾.

Nach Conv. thlr		baier. Cours		Sächsisch. Cours.	
	thlr.	fl.	kr.	fl.	Gr.
½.	1.	12.	—	1.	—
1.	2.	24.	—	2.	—
1½.	2.	24.	—	3.	—
2.	4.	48.	—	4.	—
2½.	6.	5.	—	5.	—
3.	7.	12.	—	6.	—
3½.	8.	28.	—	7.	—
4.	9.	36.	—	8.	—
4½.	10.	48.	—	9.	—
5.	12.	—	—	10.	—
10.	24.	—	—	20.	—
25.	60.	—	—	50.	—
50.	120.	—	—	100.	—

Bai-

Baierif. fl.		Sächsif. thlr.	gr.	dn.
1.	—	—	13.	4
2.	—	1.	2.	8.
3.	—	1.	16.	—
4.	—	2.	5.	4.
5.	—	2.	18.	8.
6.	—	3.	8.	—
7.	—	3.	21.	4.
8.	—	4.	10.	8.
9.	—	5.	—	—
10.	—	5.	13.	—
20.	—	11.	2.	8.
30.	—	16.	16.	—
36.	—	20.	—	4.
50.	—	27.	18.	8.
90.	—	50.	—	—
100.	—	55.	13.	4.
180.	—	100.	—	—

baierische kr.	Münze dn.	machen	sächsische gr.	Münze: pf.
45.	—	—	10.	—
40.	—	—	8.	$10\frac{2}{3}$.
36.	—	—	7.	—
30.	—	—	6.	8.
27.	—	—	6.	—
24.	—	—	5.	4.
20.	—	—	4.	$5\frac{1}{3}$.
18.	—	—	4.	—
15.	—	—	3.	4.
12.	—	—	2.	8.
10.	—	—	2.	$2\frac{2}{3}$.
9.	—	—	2.	—
7.	2.	—	1.	8.
6.	—	—	1.	4.
5.	—	—	1.	$1\frac{1}{3}$.
4.	—	—	—	$10\frac{2}{3}$.
3.	—	—	—	8.
2.	—	—	—	$5\frac{1}{3}$.
1.	2.	—	—	4.
1.	—	—	—	$2\frac{2}{3}$.
—	3.	—	—	2.
—	2.	—	—	$1\frac{1}{3}$.
—	1.	—	—	$\frac{2}{3}$.

Sächsische Groschen zu baierischen Kreuzern, der Thaler zu 1. fl. 30. kr. baierisch, oder zu 24. Groschen sächsisch berechnet.

sächsis. Groschen gr.	pf.	baierische fl.	kr.	Münz dn.
—	3.	—	—	$3\frac{3}{4}$.
—	6.	—	1.	$3\frac{1}{2}$.
—	9.	—	2.	$3\frac{1}{4}$.
1.	—	—	3.	3.
2.	—	—	7.	2.
3.	—	—	11.	1.
4.	—	—	15.	—
5.	—	—	18.	3.
6.	—	—	22.	2.
7.	—	—	26.	1.
8.	—	—	30.	—
9.	—	—	3.	3.
10.	—	—	37.	2.
20.	—	1.	16.	—
24.	—	1.	30.	—

c) Des Groß-Herzogs von Florenz, königl. Hoheit, haben in dero Staaten den Cours aller päbstlichen Münzen verbiethen lassen; nur diejenigen ausgenommen, welche Clemens XII. ein Florentiner hat schlagen lassen.

Artic. V.
Handlungsnachrichten.

London vom 15ten Jänner. Ein Correspondent schreibt Uns folgendes: Die Seidens-Manufakturen im Spitalfeld sind jetzo in einem Flor, als sie seit dem Frieden nicht gewesen. Alle Stühle sind im Gange, und es könnten noch mehrere mit Arbeit versehen werden, wann sie zu haben wären. Man schreibt diese Abwechslung dem wohlfeilen Preis der rohen und gesponnenen Seide zu, die wenigst 20. pro Cent wohlfeiler ist, als sie gewöhnlich zu seyn pflegt, wegen der großen Quantität, die wir aus Ostindien erhalten aben. Der gegenwärtige wohlfeile Preis wird gewiß für allerley Seidenarten fortdauren, die Chinesische ausgenommen, die sehr rar ist, und sehr gesodert wird. Wenn diese 5. pro Cent auflaufen sollte, so ist es kein Wunder, besonders, da die Spanier auch eingehalten haben, Uns, wie gewöhnlich, mit der schönen und vortreff-

 lichen

lichen Seide valecia genannt, zu versehen: Diese und die Chinesische hält man für die beste rohe Seide in der Welt, an Schönheit, Farbe, und Stärke. — Unsere Manufactur hat indessen nichts zu fürchten, wenn die Ostindische Compagnie fortjährt, Uns mit dem Ueberfluß der rohen Seide zu versehen rc.

Von Frankreichs Neu-Foundlands Fischerey, aus dem Hamb. A. C. Nachr.

b) Zuerst muß diese Fischerey betrachten, wie sie vor Ausbruch des letzten Kriegs war, oder mit andern Worten, wie sie bald wieder seyn wird, denn ich habe glaubwürdige Nachrichten, daß die Franzosen jetzo beynahe eine so große Fischerey treiben, als sie je getrieben, und daß sie solche noch vergrößern werden, sobald sich nur die Kaufleute von den Nachtheilen des letzten Krieges ein wenig erhohlt haben werden, und die Anzahl ihrer Schiffe vermehrt seyn wird.

Frankreich brauchte vor Ausbruch des letztern Krieges die Producte dieser Fischerey, von Amerika nach den Europäischen Märkten zu führen 130c. Schiffe, und 12000. Matrosen, zum fangen, und zurichten ihrer Fische, jährlich 3000. Böte, und 18000. Menschen; daß also die Anzahl der Seeleute, die Frankreich bey dieser Fischerey gebraucht, auf 300000. hinanlauft.

Wenn dieß der ganze Vortheil dieser Fischerey wäre, so wäre er für eine Seemacht schon unermäßlich. Eine Nation wird die größte Flotte bauen, und in See schicken können, es hilft ihr aber wenig, wenn sie nicht mit Kähnen, und geübten Seeleuten besetzet werden kann, und dergleichen zieht man allein durch solche Handelszweige, dabey viele Menschen gebraucht werden. Dies aber ist nicht der ganze Vortheil; der Werth der Fische ist ein sehr wichtiger Artickel. Die Franzosen fiengen vor dem letzten Kriege jährlich 2,000, 000. Quintals Fische, die, das Quintal zu 10. S., gewöhnlich zu Neu-Foundland betragen 1, Million L.; die Fracht à 3. S. Das Quintal 300, 000. L.; in 2000, 000. Quintal Fische sind 20, 000. Orhoft Thran, nämlich 100. Quintals auf 1. Orhoft gerechnet; die machen à 18. L. die Tonne, ohngefehr 90, 000. L., zusammen 1, 390, 000. Livres.

Die Berechnung der verschiedenen Arten Fische, die die Franzosen bey Neu-Foundland fangen, zeigt im Ganzen sehr deutlich, wie wichtig diese Fischerey in Ansehung des Werths ihrer Produkte sey. Eine Summe von dreyzehnmalhunderttausend Pfund, die blos in einem Zweig des Commerces gewonnen werden, ist für Frankreich keine Kleinigkeit.

Doch der größte Vortheil steckt nicht hier, die unglaubliche Consumtion der Manufacturen von Frankreich, die diese Fischerey veranlaßt, die Menge Menschen, die auf eine nützliche Art beschäftigt werden, um 1300. Schiffe zu bauen, zu tackeln, rc. mit Provision zu versehen rc., die unendliche Quantität von Tauwerk, Segeln, Nägeln, Ankern, rc. rc. das sind die grossen Vortheile für Frankreich. Allein von den Wollen-Manufacturen braucht ein jedweder der 30000. bey der Fischerey beschäftigten Menschen, beynahe für 40. S., welches in einem Zweige der innländischen Manufacturen ansehnlich ist.

Es wäre unnütz, diese Umstände zu einem gewissen Werth anzusetzen, sie sind unschätzbar, eine beständige Beschäftigung von 30000. Seeleuthen, die unglaubliche Consumtion so mancherley Art Manufacturen, und die daher fliessende Arbeitsamkeit so vieler Handwerker, und Künstler, sind unschätzbar, und vertragen gar die Idee eines bestimmten Werthes nicht, und diese Fischerey ist eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums, für die französische Nation. Man hat mir versichern wollen, daß der Werth der Fische rc. und die Consumtion der Manufacturen, Frankreich jährlich gegen zwey und eine halbe Million L. einbrächten, und ich bin überzeugt, daß diese Summe zu niedrig angeschlagen ist.

c) Verschiedenen Nachrichten von dem westlichen Theilen Engelands zufolge, ist dermal der Preis der Provisions niedriger als sonsten: und doch wollen viele tausend Tuchmanufacturisten rc. für Mangel umkommen, weil dieser Zweig unserer Handlung sehr stockt.

Den 17ten December ist wieder ein großes leeres Schiff mit Masten und Seegeln 3. Meilen von Tramore in Irrland, ans Ufer getrieben worden: das Volk Mann und Mauß war verlohren. Es war ein französisches Schiff.

d)

d) Zu Königsberg in Preußen sind in abgewichenen Jahr 763. Schiffe eingekommen, und 777. ausgegangen mit verschiedenen Gütern beladen.

e) Zu Danzig sind eingekommen 115. Schiffe, und ausgegangen 1190. Schiffe: 59. halten Winterlage.

f) Damit sich die Leser in Unsern Gegenden von dem Getreidhandel, und der Zusuhr aus Pohlen: und somit von dem Haven zu Danzig sich ein Idee machen können, so will man Folgendes anzeigen:

Daselbst ist vom 2. Jänner bis 30. Dec. 1768. folgendes Getreid eingeführt worden: 17270. Last 44. Schf. Weitzen 27485. Last Roggen 4620. Last 47. Schf. Gersten 1447. Last 31. Schf. Haber 55. Last Malz 377. Last. Buchweitzen-Grütze 388. Last 40. Schf. Hirsen und 390. Last 35. Schf. Erbsen. Ausgegangen 18399. Last 12. Schf. Weitzen 32626. Last Roggen. 2852. Last. 56. Schf. Gersten. 809. Last 25. Schf. Habern. 931. Last Malz. 358. Last 21. Schf. Buchweitzen Grütze. 246. Last 52. Schf. Hirsen. 879. Last Erbsen.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) In den schönen Leipziger Intelligenzblättern lieset man eine nützliche Beantwortung der Frage: ob nicht durch starke metallene Blatten ein den Glocken ähnlicher Ton zu bewirken? zu Verschonung der Thürme an den Kirchen, welche durch das Läuten so sehr erschüttert werden.

Es heißt nämlich, daß einem Kirchenthurm wenn er auch noch so gegründet ist, durch die gewaltsame Bewegung der Glocken wie die Erfahrung bezeugt, Schaden verursachet wird. Metallene Blatten statt der Glocken müßten sehr dicke von feinen Metall, und jede deren in der Größe seyn, daß sie 3. Ellen im Diameter messeten. Der Schwere wäre doch nicht abgeholfen. Wo nun einmal Glocken sind, sey nicht nöthig, daß man Blatten anschaffe, sondern lieber solche Machinen anlege, welche von aussen an die Glocken schlagen; denn alsdann wird man nicht zu befürchten haben, daß selbige zerspringen. Um dergleichen Machinen ist der Rath zu Kemberg bey Wittenberg besorgt gewesen. Denn weil dortigem Kirchenthurm durch das Läuten ebenfalls Schaden geschehen war, so ward, ferners Unglück zu verhüten, der Machinist Sigmund Adolph Staberow von Kemberg, von dem Magistrate beruffen, dem Uebel abzuhelfen. Er hat zu Ende letzt abgewichenen Jahr an dem Glockenthurm eine Machine angelegt, welche verflossenen Weynachtsfeyertägen probirt worden, und bisher vollkommen Genüge geleistet hat.

Diese Machine ist sehr einfach, und von wenig Kosten: dabey ist die Stärke eines Knabens von 5. bis 6. Jahren vollkommen hinreichend, solche zu dirigiren, da zuvor 4. starke Männer nöthig waren, die Glocke zu ziehen oder zu tretten. Ueber dieß bekennt ein jeder, der nur einigen Begriff vom Klange hat, daß die Glocke nunmehr viel silberreicher und singender klinge, und daß das Sausen, welches durch den Schwung in der Luft verursachet wird, völlig wegfalle. Wollte man aber noch einen schönern und singenden Ton, wie auch etwas Erleichterung am Gewichte bewirken, so lasse man die Glocke flach, wie die englischen Uhoglocken giessen, und eine dergleichen von aussen anschlagende Machine dazu machen. Der Meister Staberow offerirt seine willigen Dienste, an jedem Orte, wo es nöthig, diese und andere Machinen mehr anzulegen.

b) Da es immer an dem Fond zu Salarirung der Schulhalter, item arme Kinder in die Schule gehen, und hernach ein Handwerk lernen zu lassen, gebrechen will, so müssen wir eine Geschichte anführen, was man vor ohngefehr 2000. Jahren in München und anderer Orten deshalb gethan hat. Man ließ die armen Knaben nach dem Gottesdienst in der Kirche geistliche Lieder singen, und ihr offenes Beck oder Schüssel stand denen offen, welche so viel Menschenfreund waren, der Jugend, diesen wahrhaft Armen etwas zu reichen. — Weil diese, wenn sie in Schulen und nachher in Hanwerksstädten wohl erzogen, somit von Jugend auf zur Arbeit angewöhnt waren, eben die Staathalter werden, welche andere Bürger beym nährenden Stande sind.

Von denselbigen Zeiten lieset man wenig von dem Mangel an Dienstmägden, Knechten, Handwerksgesellen 2c. noch weniger von vielen

Bett-

Bettlern, Müßiggängern, Raub und Dieberenen. — Schlage man die Register derselbigen Zeiten nach, was diese Sammlungen in Kirchen ertragen, die in einem Jahr, und in einer Pfarrkirche, wie wir gelesen, über 500. fl. ertragen, und in damaligen Zeiten gewiß eben so viel ausgewirkt haben, als jetzo 1000. fl. thun können. — *)

*) Man wird aber hoffentlich nicht böse über uns seyn, wenn wir die Liebe des Nächstens, die Sorgfalt der alten Christenheit für die Jugend, und für die Schulen aus den alten Zeiten herhollen müssen. —

c) Hamburg vom 16. Jänner 1769. Im abgewichenen neuen Jahrstag ist für die Armen, und arme Schulkinder in dem ausgesetzt gewesenen Becken zusammen gekommen. Zu St. Peter 900. Mark 11. ß. Kirchen St. Nicolai 2083. Mark, St. Catharina 1853. Mark, und so in den überigen 12. Kirchen: so daß es an einem Tag betrug 7395. Mark 8. ß. 9. d. sogar im allgemeinen Spinnhaus sind eingegangen 17. Mark 9. ß. 6. d. im Weisenhaus 364. Mark, und im Zuchthaus 22. Mark 15. ß. *)

*) Wenn man für die NB. wahrhaft Armen, für die Armen, im Bettel herumlaufenden, und fast in allen Kirchen, oder vor derselben Thüren einschichtig bettelnden Kinder dermassen sorget, daß von den guten Anstalten, die Kinder in Schulen und in Handwerksstädten zu unterrichten, das Publikum überzeugt wird; wenn man das Herrenlose Gesind, die Müßiggänger und die Faulenzer durch eiferige Haus-Visitationen zusammen treibet; und wenn jeder von seinem Nahrungsgeschäfte, wie zu Wien geschieht, Rechenschaft geben muß: dann hat man auch mehr gute, als schlimme Dienstbothen; mehr Arbeiter als Müßiggänger; weniger Diebe; und mehr gute arbeitsame Leute: dann wird man eine wohlerzogene Jugend bekommen, und mit Grund erwarten können. —

Es kommt nur auf den Willen der Obrigkeit an, ob sie eine böse oder gute Welt haben will? — In diesem Fall sind wohleingerichtete Schulen und eine bessere Kinderzucht unumgänglich vonnöthen; und man muß dazu alle Mittel ergreifen, die nur immer zu finden sind. Will man aber dieses nicht, so darf man es nur so bewenden lassen, wie es jetzo ist. —

Man wird uns diese Erinnerung um so weniger übel nehmen, als wir gewiß wissen, daß es noch rechtschaffene, wohldenkende Christen giebt, die mit uns eine bessere Kinderzucht, und der Schulen halber, bessere Anstalten wünschen.

Artic. VII.

Landwirthschafts-Nachrichten.

a) Ihre Majestät die Kaiserinn von Rußland haben aus besonderer Liebe zu den Wissenschaften, um durch Verbreitung derselben ihre Unterthanen glücklich zu machen, fürs erste jährlich 5000. Rubel ausgesetzt: wofür gute Bücher aus fremden Sprachen, besonders die Verbesserung der Landwirthschaft betreffend, in die Rußische Sprache übersetzt, und hernach dem Volke vertheilt werden sollen. Die Aufsicht über die Zweckmäßige Verwendung dieser Gelder haben zween Grafen Gregoriewitsch Orlow und Petrowitsch Schuwalow und der Collegien-Rath Kositzky erhalten.

b) Wie den erfrorten Wiesen zu helfen. Ein Landwirth in Baiern hatte eine erfrorte Wiesen von ½. Tagwerk, welche unträchtig geworden, er half ihr so: er düngte sie im Frühjahr mit Aschen; jedoch mit anderer gemeiner Begailung vermischt, in ordentlich gleicher Linie, bis zu den Märken, wo andere Wiesen, die das nämliche Schicksal hatten, anstossen: andere Nachbarn liessen ihre erfrorne Wiesen stehen, der fleißige Landwirth aber beschämte die Faulheit der Adjacenten, indem er vor ihren Augen ab dieser Wiesen das größte Futter Heu, woran 4. starke Pferde zu ziehen hatten, bekam. Dieses Beyspiel weckte die Nachbarn auf, daß sie aus Eyfersucht ein gleiches unternahmen: und noch anzu diese Art zu düngen, schon im Herbst, und mit gleichem, ja fast noch bessern Erfolg unternahmen. *)

*) Beyspiele machen dem Bauer allzeit mehr Eindruck, als die Bücher, Geboth und Verboth: denn die wörtliche Lehre, mag sie noch so gründlich seyn, wird die alte Gewohnheit, und Methode niemal ganz verdrängen: öfters aber nur Zweifel erregen, die der Bauer aufzulösen eintweders sich die Mühe nicht giebt, oder, welches öfter geschicht, ein Mißtrauen gegen den Unterricht zurücke lassen: ja am öftesten wird der gutdenkende Schriftsteller, oder Rath wohl gar dem öffentlichen Haß preyße

gr-

gegeben. Die Beyspiele, und was der Bauer nützliches mit Augen siehet, diese machen ihm den stärksten Eindruck. Dahero gehet er in keine Unternehmung hinein, wenn er nicht von andern den Vortheil und Nutzen gesehen hat. Man muß den Bauern nehmen wie er ist: und eben solche Mittel zum Unterricht desselben heraussuchen, die seinen Begriffen angemessen, und lockend sind, ein gleiche Verbesserung zu wagen. Wenn anfänglich nur ein und der andere in der landwürthschaftlichen Verbesserung unterrichtet ist, und solche Verbesserungen unternimmt, deren Vortheile die Nachbarn sehen und erkennen: So wird die Nacheiferung ganz unvermerkt einen solchen Mann zum Muster für alle übrige Dorfsbauern darstellen, und seine landwürthschaftliche Proben werden als Beyspiele mit würklicher Nachahmung willig angenommen werden. — Wir denken, das sollte doch bey uns am ehesten angehen, die Wir uns nicht gerne ein Lehrgeld kosten lassen; denn der Vorschlag zu Errichtung einer Landwirthschafts-Gesellschaft, welche eine ordentliche öconomische Lehrschule unterhalten: die Dorfsführer, oder wer immer Lust hätte, in der Theorie der Land- und Feldwürthschaft unterrichten, und dann practische Versuche machen lassen sollte: ist ein Vorschlag, der sich ohne Geld nicht ausführen läßt. — Und wie würden nicht die Freß- und Sauf-Gesellschaften zum Nachtheil der großen Menge Wein- und Bier-Häuser, der Spielleute 2c. in Abnahme gerathen, wenn statt dererselben Landwirthschafts-Gesellschaften entstünden, und das Geld zu Verbesserung der Landes-Cultur verwendeten?

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen.

a) Bey Herrn Fritz, Buchhändlern allhier ist zu haben: Bedenken und Untersuchung der Frage: Ob man den Ordensgeistlichen die Pfarreyen und Seelsorge abnehmen soll oder nicht, dem Projecte eines Weltgeistlichen der Regenspurger Dioces entgegen gesetzt: in 4to *)

*) Ist, wie Wir davorhalten, aus guten Gründen geschrieben.

b) In der akademischen Buchhandlung ist zu haben: Auszug von der heuntigen Inoculations-Geschichte in Engeland des Herrn Thomas Dimsdale, der Arzeney-Gelehrtheit Doctors in London, aus dem Englischen übersetzt von Johann Nepomuck Leuthner, churbaierischen wirkl. Hofmedico 2c. 1769. *)

*) Eine Piece, die ihre Aufmerksamkeit verdienet, denn die Anwendung seiner vorschlagenden Mitteln wurde von allgemeinen Nutzen seyn.

c) In eben dieser Handlung ist weiters zu haben: Von Rußlands Bevölkerung überhaupt, und von der Unschädlichkeit der Kindsblattern oder Pocken daselbst 1ster und 2ter Theil. *)

*) Da uns ein Exemplar von diesem gemeinnützlichen Buch von dem (Titl.) Herrn Herausgeber verehrt worden; und wir noch überdies den Auftrag erhielten, dieses gemeinnützliche Buch bekannt zu machen, so werden wir am besten thun; wenn wir den Vorbericht ganz hieher setzen.

Vorbericht.

Gegenwärtige Abhandlung von Bevölkerung Rußlands, und von der Unschädlichkeit der Pocken, oder Kindsblattern daselbst enthält so viel wichtiges und nützliches in sich, daß sich Sr. Excellenz, der Churfürstl. geheime Rath, und Protomedicus, Herr von Wollter, entschlossen haben, dieselbe dahier abdrucken, die dabey befindliche einfache Abhandlung des Herrn Anton Riberius Sanches aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzen, und in den hiesigen Churlanden bekannt machen zu lassen.

Die Bevölkerung ist für jeden Staat gewiß eines der wichtigsten Geschäften; da an der Beförderung derselben alles gelegen, hieran aber auf verschiedene Art vieles versäumet worden ist. Der Schaden, den die Pocken, oder Blattern, für sich allein, der Bevölkerung bisher zugezogen haben, ist unermäßlich, und lieget Jedermann überzeugend vor Augen. Diese Abhandlung hingegen zeiget, daß mittelst des Dampfbades ein so gräulicher Schaden, nebst vielen andern Krankheiten, abgewendet, die Blatternkrankheiten an sich selbst erleichtert, folglich eine große Anzahl Menschen dem frühezeitigen Tod entrissen, und dem Staat aufbehalten werden kann, wodurch der Bevölkerung allerdings ein merklicher Anwachs zugehet.

Man zählet in Baiern noch viele dergleichen Dampfbäder. Man wünscht aber auch, daß solche zu allgemeinen Nutzen, so wie sie in der

Abhandlung angegeben sind, in hiesigen Churlanden allgemeiner werden, und sich wahre Patrioten emsigst bestreben möchten, nach der Vorschrift mehrersagter Abhandlung dem Staat, und dem Nächsten nützlich zu seyn.

München, den 20ten Christmonats 1768.

Kurzgefaßte Nachricht von den Hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten, und der Kaiserlich privilegirten Hamburgischen neuen Zeitung.

Die seit beynahe zwey Jahren mit so vielem Beyfall aufgenommene Addreßcomtoir-Nachrichten, welche in Hamburg wochentlich in zwey Bogen erschienen sind, werden in den künftigen Zeiten mit eben dem Fleiße und Sorgfalt fortgesetzt werden, und keine besondern Aenderungen leiden, als solche, welche zu ihrer mehrern Vollkommenheit abzielen, und worzu sich die Verfasser nach einer fast zwey jährigen Erfahrung mit Zuversicht anheischich machen können. Die Ordnung bleibt dieselbe, welche man schon in diesen Blättern gewohnt ist, und nur denen zu Gefallen, welchen sie noch nicht bekannt worden sind, setzen wir sie hieher.

Zum Anfange eines jeden Stücks wird, so oft es der Raum verstattet, eine Abhandlung zum Nutzen oder Vergnügen der Leser, abgedruckt, welche aber doch mehrentheils Handlung, Gewerbe, Policey oder Oeconomie zum Gegenstande hat. Hierauf folgen alle neue Verordnungen, die in Ansehung der Policey, Handlung, Oeconomie rc. inn- und ausser Deutschland ergehen, alle interessante auswärtige und deutsche Handlungs-Nachrichten; und dann kommen die so mancherley Artickel, welche ohnmöglich alle bestimmt und namentlich ausgedruckt werden können. Wir wollen einige davon, wie sie uns einfallen, jedoch ohne Nachtheil derer, die uns nicht gleich einfallen, hersetzen; Beförderungen zu Ehrenstellen; das Ableben solcher Männer, die sich verdient gemacht haben; Edictal-Citationen; Gerichtliche Notificationen; Proclamata; Actionen; Sachen die zu kaufen oder zu verkaufen, zu miethen oder zu vermiethen, zu pachten oder zu verpachten vorkommen; Personen, die ihre Dienste anbieten oder in Dienste gesucht werden; Gelder, die zu verleihen sind oder gesucht werden; Ausgaben, Anfragen, Beantwortungen; Neue Engl. Französische, Deutsche rc. nützliche Bücher mit ihren Preisen; Recensionen; Lotterien; Ankündigung geprüfter und heilsamer Arzeney-Mittel, neuer Erfindungen, neu angelangter Waaren, anzustellender Lustbarkeiten; Hamburgischer, Amsterdammer und Londoner Getreide-Preise; der neueste Pariser, Londoner, Amsterdammer und andere Wechsel-Course; die Gold- und Silber-Preise von diesen Orten, so oft sie sich verändern; Geld- und Wechselcours von Hamburg; Preise der Actien in Amsterdam; die den Sund paßirte Schiffe mit ihren Ladungen; imgleichen die in Travemünde und andern Seehäfen ein- und auslaufende Schiffe. Diese Addreß-Comtoir-Nachrichten werden wöchentlich zweymal, des Mittwochs und Sonnabends, vom Monath December bis ult. Febr. aber, des Montags und Donnerstags, in 2. ganzen Bogen, oft aber auch, wenn vorfallende Umstände eine schleunigere Bekanntmachung erfordern sollten, in 4. halben Bogen ausgegeben, und kosten jährlich inclusive der Schifs-Nachrichten, auf dem kaiserl. privilegirten Schifscomptoir 9. Markt; ein in der That mäßiger Preiß für eine Menge von Artickeln, die zusammen dem Comtoir jährlich viele Kosten verursachen. Auswärtige Liebhaber werden sich an jedem Orte bey ihren Posten oder Zeitungs-Expeditionen melden, und sich wegen des Portos und übrigen Bemühungen vergleichen.

Kais. privilegirtes Addreßcomtoir.

Auf eben demselben Comtoir wird man auch fortfahren, die politische und gelehrte Zeitung herauszugeben, welche unter dem Titel: **Kaiserlich privilegirte Hamburgische neue Zeitung**, seit den zwey Jahren, da sie angefangen worden, bekannt genug geworden ist. Eben die ausgebreitete Correspondenz, eben die gute Wahl und Ausarbeitung der Materien, und der vorzügliche gelehrte Artickel, an welchem verschiedene der besten Köpfe unsrer Nation arbeiten, werden sie auch künftig von den mehrsten andern Zeitungen Deutschlandes unterscheiden. Es kommen davon wöchentlich 4. halbe Bogen in 4. heraus, nämlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, und kosten jährlich auf dem Comtoir 2. Thr. Hamb. Courant. Auswärtige Liebhaber werden sich bey ihren Posten über den Preis vergleichen.

Art. XI. Merkwürdigkeiten.

a) München den 12ten Febr. Heute Vormittag ist die traurige Nachricht eingelaufen, daß Se. päbstliche Heiligkeit Clemens XIII. in dem Herrn entschlaffen. —

b) Man sagt, daß die Kaiserin von Rußland entschlossen sey, dem türckischen Kriegsheere, so zahlreich selbes seyn mag, dermal nur 150000. Mann entgegen zu stellen, welche in 3. Armeen vertheilt werden, die erste zu 70000. die zweyte zu 50000., und die dritte von 30000. Mann.

b) Zu Rouen lebt ein königl. Procurator, der 73. Jahr alt, und ein Stamvater von 101. Kindern, Enkeln und Urenkeln ist, von welchen noch 68. am Leben sind.

c) Die Witterung in gegenwärtigen Winter giebt zu vielen Vermuthungen eines nassen oder sonst wurderlichen Jahrs Anlaß: nicht nur in Deutschland, sondern auch in Nordländern macht man diese Observation. Es giebt überall wenig Schnee, und gelinde Witterung, ausser in Pohlen. Von Petersburg in Rußland schreibt man, daß man daselbst fast gar keinen Frost spüre, und daß die sonst so tief gefrorne Flüsse dermal ganz offen stehen. Zu Botzen in Tyrol hat man bis auf den 26ten Jänner nur gar wenigen Schnee gehabt. — In den baierischen Gebürgen aber hat es mehr Schnee.

Anno 1750. hatte es einen ähnlichen Winter, also ist der Satz richtig, daß nach dem großen Mond-Circul von 19. Jahren die Witterung allemal seinem 19ten Jahr ähnlich ist. rc. Man lese das mehrere in dem neuen burgerlichen Handbuch oder Kalender aus dem hiesigen Intelligenz-Comtoir.

Den 10ten Julii fertigen Jahrs ist in einem Canton der Franche-Comte ein sehr starker Hagel gefallen, daß die Einwohner von 80. Dörfern ihre Saat verlohren. Mit diesem starken Hagel ist bey des Mſr. de Chambagne seinem Ziegelstadel ein Meile von Jguy, ein Stück Eis aus der Luft herunter gefallen, das nach des Zieglmeisters Gabriel Percals Augenmaaß und Aussage ohngefehr 9. Schuhe lang, 6. Schuh breit, und einen halben dick war, und nach diesen Dimensionen 1800. tt. muß gewogen haben. Es bestand nicht aus zusammengebackten Hagelkörnern, sondern war eine ganze Eismasse von irregulairer Gestalt: und der Zieglmeister konnte es mit dem Fuße nicht zerstossen. Die Gazette Littraire für den October giebt die vollständige Nachricht: An. 824. sind derley Eisstücke wie große Bemben, und ein Stück Eis von 16. Fuß lang, 7. Fuß breit und 2. dicke, aus der Luft gefallen, laut des Dictionaire des Monſ. Bomare.

d) London vom 26. Decemb. Man hat beobachtet, daß den 21ten dies der Tag 15. Minuten des Morgens ehender angefangen, und des Abends eben so viel länger gedauret habe, als jemals zu dieser Jahrzeit bevor.

e) In Frankreich ist von den Astronomen gleichsfalls die Beobachtung gemacht worden, daß die kürtzesten Tage im verwichenen Dec. 7. Minuten des Morgens, und 7. Minuten des Abends länger, als in andern Jahren gewesen. Diesen Unterschied leiten sie von einer kleinen Bewegung unserer Erdkugel her, wodurch ihre schiefe Neigung gegen die Sonne etwas gerader worden seyn soll. *)

*) Nur getrost! Jetzt nach der Faßnacht wird die Welt schon wiederum in ihre alte Richtung kommen. —

Artic. X.

Der Wolf und die Lämer

eine Fabel.

Isegrim, der stäts hungerige Isegrim! sah einmal den Hirten, wie er etliche Lämer seinem Herrn ins Haus trug. Er gieng derohalben bey sich zu Rath, mit welcher List er von dieser Heerde ebenfalls profitiren, und seine Praxis benutzen könnte. „ Ich verstehe meine Kunst, und doch läßt sich dabey nicht allemal gewinnen. — Mein Balg? — der ist es eben, der mich am meisten verräth. — Nun, ich weis ihm zu helfen! „ So sprach Isegrim, und verkleidete sich mit einem Schaafbelze. Darauf erschien er bey den Lämern, als ein altes Mutter-Schaaf und versprach ihnen, sie von einer bessern Weide in dasigen Gegenden zu unterrichten. Die Lämer glaubten dem Vortrag. — Allein: der Hirt kam noch selbigen Abend, und zu rechter Zeit zu der Heerde; ihm war das wilde Trabben verdächtig, erkannte den vermumten Schalk, und wies ihm den Weg. Seyd nur nicht so leichtglaubig, sprach der Hirt zu seinen Lämern; Es ist der nicht allemal ein Schaaf, der einen Beltz trägt. —

Der Neid verstellt sich gern, kleidt sich mit frommer Wolle
Damit die Unschuld nur den Schelm nicht merken solle.

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusamm getragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der Städ. u. Märkt.	Jänner	Ochsen-Fleisch		Rind-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schaaf-Fleisch		12. Eyer	Weitzen-Bier		Braun-Bier		Schmalz 1 tt.	1 kr Semel wiegt		ein Laib Gut Roggen-Brod um	wiegt			Mittlere Getreid-Preis: Weitz. Schaf		Korn Schaf		Gerst. Schaf		Haab Schaf	
	T.	kr.	pf	kr	pf	kr	pf	kr.	pf	kr.	kr	pf.	kr.	pf.	kr	lo	qu	kr	tt.	lo	qu	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr.
Abbach	10	—	—	5	2	8	—	—	—	18	3	1	2	3	20	8	—	6	3	24	—	10	30	8	—	5	30	3	36
Aichach	14	6	2	5	2	7	—	—	—	18	3	2	3	—	20	7	1	4	2	2	2	11	25	8	30	6	5	4	20
Aybling	16	—	—	6	—	6	2	—	—	18	4	1	3	3	20	5	3	4	2	14	—	13	—	10	—	8	—	6	30
Abensperg	9	6	2	5	—	8	—	—	—	18	3	1	2	3	16	8	2	8	4	16	—	10	30	7	30	5	30	4	20
Braunau	9	4	2	4	—	4	3	4	2	8	3	1	3	—	25	7	—	9	5	—	—	11	30	8	30	5	30	4	—
Byburg	5	—	—	6	—	7	—	5	—	24	4	—	2	3	16	7	2	4	2	16	—	11	30	8	30	5	10	4	30
Camm	9	—	—	5	2	6	—	4	1	21	3	—	2	3	20	7	1	10	5	18	—	10	40	7	36	5	15	3	40
Craiburg	16	5	—	4	2	5	—	3	2	21	4	—	2	3	16	5	2	3	2	9	1	12	—	9	—	6	—	4	30
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	2	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	9	5	2	5	—	6	—	4	2	39	3	1	2	3	19	8	1	5	2	30	2	9	10	7	—	5	20	3	50
Dietfurth	10	6	—	5	2	7	—	4	2	18	3	2	2	3	16	6	3	6	3	12	—	11	—	7	30	5	—	3	30
Dingolfing	31	6	1	5	—	6	2	4	2	42	3	2	2	2	15	6	3	1	—	9	1	9	30	7	20	5	15	5	15
Dorfen	10	6	2	6	—	6	—	4	2	24	3	2	2	3	15	13	1	4	1	31	3	12	—	9	—	6	—	4	30
Erding	31	6	2	5	2	6	—	5	—	18	3	3	2	3	18	8	3	5	2	4	1	11	—	8	30	6	—	4	30
Freysing	17	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	6	—	18	5	—	—	16	—	12	—	—	—	6	—
Friedberg	19	6	2	5	2	6	—	—	—	12	3	2	3	2	19	7	2	4	2	6	—	12	30	8	45	6	15	4	30
Fridburg	4	—	—	5	—	4	2	3	3	27	3	1	3	1	16	5	—	5	2	—	—	12	30	9	35	5	—	3	36
Furth	10	5	—	4	2	6	—	—	—	18	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	4	—
Kellheim	5	6	2	5	—	9	—	—	—	18	3	—	2	3	18	8	3	10	4	—	—	9	30	8	30	5	45	4	—
Kötzing	31	7	—	5	—	7	—	—	—	31	—	—	3	—	21	9	—	8	7	16	—	12	—	8	—	6	—	2	40
Landau	2	6	1	5	3	6	—	—	—	18	3	2	2	3	25	7	1	6	8	27	1	9	15	7	10	5	—	4	12
Landsperg	7	6	2	6	—	6	—	—	—	12	3	2	3	—	19	6	3	1	—	10	—	13	30	9	45	6	45	5	—
Marquartstein	10	6	—	5	—	4	2	3	—	36	4	3	4	2	14	8	—	—	—	—	—	11	30	9	10	6	—	5	—
Müldorf	24	6	2	5	2	6	—	3	2	18	4	—	3	1	16	7	—	6	4	—	—	15	—	9	30	5	—	4	30
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	1	—	15	2	1	22	8	4	—	[illegible]	—	9	—	—	—	5	—
Mospurg	7	6	2	6	—	6	—	4	2	21	4	—	2	3	17	7	2	4	1	10	2	12	—	9	—	7	—	6	—
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	8	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	6	30	3	30
Neumarkt	12	6	—	5	2	6	—	—	—	28	4	—	2	3	15	9	—	3	2	—	—	11	—	8	—	5	30	4	—
Neustadt	15	6	2	5	—	7	—	—	—	21	3	1	2	3	16	7	—	6	3	8	—	10	—	8	—	5	12	3	30
Passau	13	4	2	4	—	5	—	—	—	15	3	—	3	—	20	7	—	6	3	—	—	10	30	8	25	6	—	3	45
Pfaffenhofen	10	7	—	6	—	7	—	—	—	15	3	2	3	—	20	8	—	6	3	5	1	11	30	8	—	—	—	4	18
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	25	6	30	4	—
Plätling	4	6	—	—	—	8	—	—	—	24	3	1	2	3	19	7	—	—	—	—	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Reichenhall	22	5	—	5	3	5	—	4	—	15	3	3	3	—	17	6	—	5	4	1	—	43	—	11	—	8	12	4	30
Regenspurg	25	6	2	5	2	9	—	5	2	18	2	2	2	—	19	7	2	12	6	16	—	10	24	8	24	6	—	4	15
Rhain	16	6	2	5	—	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	12	4	—
Ried	10	5	1	5	2	4	3	—	—	24	3	2	3	—	18	6	—	4	1	16	—	10	30	8	—	5	—	4	30
Rosenheim	9	6	2	5	2	5	—	—	—	15	4	—	3	1	15	6	1	4	1	10	—	13	30	0	—	6	30	4	12
Rottenburg	2	6	2	5	2	9	—	5	—	24	3	2	2	3	15	6	2	4	1	20	2	12	—	8	20	5	50	4	—
Schärding	12	5	1	6	1	5	—	3	2	18	3	1	3	—	20	8	—	4	1	21	—	11	—	8	15	5	18	1	40
Schongau	13	6	2	5	2	5	2	5	—	18	—	—	3	—	19	4	3	8	2	17	—	15	30	11	40	8	—	6	20
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	30	4	45
Stadt am Hof	6	6	2	5	3	7	—	—	—	21	3	1	3	—	24	7	—	—	—	—	—	11	15	8	—	6	—	6	30
Tölz	15	5	—	5	2	4	2	4	2	21	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	15	—	9	30	8	—	5	—
Traunstein	7	5	2	5	1	5	—	3	3	15	3	1	3	—	16	7	1	4	1	27	—	12	30	9	24	—	—	4	5
Trosperg	4	—	—	5	—	6	—	4	—	18	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—	—	12	—	9	30	7	30	4	—
Vilshofen	4	5	2	5	—	6	—	4	—	21	3	—	3	—	20	7	2	6	2	9	2	[illegible]	—	8	—	5	—	4	—
Wasserburg	11	6	—	5	2	5	—	—	—	18	3	2	3	—	16	6	1	8	3	20	—	14	—	10	—	7	—	4	—
Amergau	5	—	—	5	2	5	2	—	—	18	—	—	3	3	19	5	2	4	1	10	—	15	—	12	—	9	—	—	—
[illegible]	5	5	—	4	2	6	—	4	—	24	3	1	2	3	17	6	3	3	1	4	—	10	30	8	—	6	30	4	—

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. IV.

München, den 5. Märzen 1769.

Artic. I.

a) General-Mandat, de dato 14. Febr. 1769. die geistliche Communitäten, milde Stiftungen und Corpora pia, die Anzeige deren Paßiv-Schulden, und daß sie fürtershin ohne höchst Landsherrlichen Consens nichts mehr an Capitalien aufnehmen dürfen. betr.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsere Gnade und Gruß zuvor; Demnach Wir durch Unser den 13. October 1764. ergangenes Amortizations-Gesetz jene landesväterliche Versorge an den Tag gelegt haben, welche Wir zu Erhaltung Unserer weltlichen Unterthanen anzuwenden schuldig sind; so erheischet auch auf der andern Seite die angestammte Huld, welche Wir allen geistlichen Communitäten, milden Stiftungen, und Corporibus piis als Landes- und Schutzherr zutragen, daß Wir für derselben Conservation eifrigst wachen, und all dasjenige kräftigst verhindern, was zu ihrem Umsturz oder Schmälerung ihres Vermögens gereichen könnte.

Gleichwie aber die bisherige leidige Erfahrung mehr als zuviel gezeiget hat, wie sehr viele Corpora pia aus sträflicher Vernachläßigung des untern 5. August 1757. von Uns, dann vorhin schon von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahrern, erlassener Generalien, Mandaten und Decreten, durch willkührliche Aufnahme so vieler Capitalien an den Rand ihres Unterganges geführet worden seyen: als haben Wir mit Vorbehalt anderer, Uns, auf den unverhoffenden Contraventions-Fall zustehend schärferer Mittel, für dermal als unumgänglich nothwendig erachtet, durch gegenwärtige Generalverordnung kund zu machen, daß in Betreff des vergangenen alle geistliche Communitäten und Corpora pia, wie sie immer Namen haben mögen, binnen 6. Wochen a die recepti eine specifisch- und zuverläßige Anzeige der Capitalien und Intressen, so sie schuldig sind, um so gewisser zu Unserm geistlichen Rath einschicken sollen, als bey Verspührung des geringsten Saumsals mittels Abschickung eigener Bothen, oder gestalten Dingen nach mit schärfern Strafen fürgeschritten: in dem Fall hingegen, wenn die eingeschickte Anzeigen verdächtig wären, durch Abordnung eigener Commissarien der wahre Grund auf Unkösten der fehlerhaften Communitäten erhollet werden wurde.

So viel aber das Zukünftige belanget, ist Unsere wohl überlegt ernstgemessener und unabänderlicher Befehl hiemit, daß vom letzten März dieses laufend 1769sten Jahres anfangend, kein einziges Corpus pium, oder geistliche Communität ohne vorläufig ausdrücklichen Consens Unsers geistlichen Raths (welcher in billigen Sachen niemal wird abgeschlagen werden) viel oder wenig aufnehmen könne, also zwar, daß auf die Übertrettung auch die Strafe der Ungültigkeit einer solchen Handlung hiemit geschlagen ist, und jene Darleicher, welche nach dem letzten Märzen dieses Jahrs einer geistlichen Communität, oder Corpori pio ohne vorläufigen Consens Unsers geistlichen Raths etwas vorstrecken, ihres Darlehens ipso Jure verlurstigt seyn sollen; massen Wir allen Richtern im Lande und Unsern Justizdicasterien hiemit auftragen, über derley Forderungen und Klagen weder einen Proceß zu gestatten, minder eine Execution zu erkennen, sonderen vielmehr die Darleiher nach Gestaltsame der hierunter erscheinenden Widerspänstigkeit und Verachtung des landesherrlichen Gebothes empfindlichst zu bestrafen. Wessentshalben Wir gegenwärtiges General-Mandat zu jedermanns Wissenschaft und Warnung in öffentlichen Druck legen lassen haben. So ge-

schehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 14ten Hornung im Jahre 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect speciali. (L.S.)

Johann Georg Kroiß, Churf. Hofraths-Secretarius.

b) Generale: Die höchst Landesherrlich verordnete mehrere Einschränkung des Podaschensiedens, und die für ein künftiges Regulativ desswegen gnädigst erfoderte Gericht- und Forstämtliche Anzeigen: den 27. Jänner 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

L. S. Da dem Vorkommen nach die Podasche, welche ein, ohne vorher erholt Unser landesherrl. gnädigsten Verwilligung auszuführen verbothenes Product ist, dermalen ausser Lands so sehr gesucht wird: da nun andurch in unserm Lande eine Menge Leute, welche des Podaschensiedens keineswegs berechtigt sind, sich ein Geschäft daraus machen, welches um so mehr von großer Folge ist, als diese Leute, wenn sie die Asche nicht bekommen, solche an Orten, wo deren Unsere Salliterer sowohl, als die Seifensieder, und andere Profeßionisten selbst benöthigt sind, zu der letzteren beträchtlichen Schaden auf- und fürkauffen, ja wohl gar das gute Brennholz darzu verschläudern, und dardurch die Waldungen ziemlich abschwenden und ruiniren.

So haben Wir für nothwendig angesehen, um diesen consequentiosen Handwerke keinen fernneren Fortgang, und seine täglich überhandnehmende Verweiterung zu gestatten, dieses Podaschensiedens halber, uneinstellig eine ganze Verfassung zu machen, sohin hierzu nur gewiße ansäßige Leute mit jährlich zu renovierenden Patenten zu bevollmächtigen, all übrige Pfuschereyen aber, weilen sie Vorwurfs dem Salitersieden nachtheilig, und nur der Anlaß zum Holzverschwenden sind, ernstlich abzustellen.

Zu Erziellung dieser Unser gnädigsten Intention wird euch solchemnach gnädigst anbefohlen, zu Unser Hofkammer in den nächsten 14. Tägen gehorsamst einzuberichten, ob und in was für Orten in Unserm gnädigst euch anvertrauten Gericht-District, und denen dahin inclarirten Hofmärchen, von welchen letzteren ihr die Nothdurft mittelst Circular-Patent abzuforderen habt, das Podaschenbrennen ohne Schaden Unser eigenthumlichen, dann Unser getreuen Stände und Unterthanen augehörigen Forsten und Waldungen verwilliget, und wie viel jährlichen Podaschen gebrennt, auch wenn und was für ansäßigen Leuten hierauf die gnädigste Licenz ertheilet, nicht weniger was für eine Recognition jährlich gefordert werden könnte, meßen der erzeigende Podaschen künftighin ausser Lands zu erkauffen, alles Ernsts verbotten wird, wordurch der Ausländer solches anderwärts zu suchen bemüßiget, mithin dem innländisch verderblichen Holz verschwenden, und Mißbrauch, der dem Saliteren und andern Handwerken dienende Aschen gesteuret wurde. Des schuldgehorsamsten Vollzug Wir Uns gnädigst versehen: München den 27. Jäuner 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Elect. speciali.

An die sämmtl. Gerichter und Forstämter in Baiern also abgangen.

Artic. II.

a) Der Papierer in Schrobenhausen Christian Schmied hat 20. Ballen Druckpapier, median Folio, jeden Ballen pr. 9. fl. 30. kr. zu verkaufen. Die Musterbögen werden den Liebhabern in dem Intelligenzcomtoir vorgezeigt.

b) Joseph Kunzmann von Olching nächst Fürstenfeldbruck, hat den Abgang von selbst fabricirten Berlinerblau bey 400. Centen beysammen, den Centen vor 8. fl. Liebhaber können sich bey ihme Kunzmann melden, und die Correspondenz der sichern Ueberlieferung halber, an das Intelligenz-Comtoir addreßiren.

Artic. IV.

a) **Werth des Goldes und Silbers in Amsterdam vom 7. Febr. 1769.**

Gerande Ducaten	—	5. fl.	5½. St.
Neue dito	— — —	5. fl.	5¼. St.
Französische / Preußische / Lüneburger Pistolen	—	9. fl.	3½. St.
Spanische Pistolen	—	9. fl.	2. St.
Guinees	— — —	11. fl.	8. St.
Neue Louisd'ors	— —	11. fl.	6. St.

Caro-

Carolinen — — — —	11. fl.	6.
Mard'ors — — — —	7. fl.	10.
Ducaten Gold die Unze —	46. fl.	—
Pistolen Gold die Unze —	42½. fl.	—
Guinees und Souverains	42¾. fl.	—
Barren-Gold pr. Cassa —	5⅞. fl.	—
Dito pr. Banco — —	1. fl.	—
Crousaden pr. Cassa —	5⅞. fl.	—
Feine ℥. die Mark —	25. fl.	10. St.
In Barren fein — —	25. fl.	12½. St.
Dito von 11. Pen. —	25. fl.	12.
Dito von 5. Pen. —	25. fl.	6. St.
Dito von 2. Pen. —	25. fl.	2. St.
Franz- und englisch Geld	23. fl.	6. St.
Piastres die Mark — —	22. fl.	6. St.

b) Mandat, wider das Kippen und Wippen, und wider das Aufwechseln und Verschmelzen guter Münzsorten, insonderheit der Reichs-Species-Münze dd. Hamburg 19. Decemb. 1768.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath dieser Stadt Uns veranlasset sehen, die wider das Kippen und Wippen, und wider das Aufwechseln und Verschmelzen guter Münz-Sorten, insonderheit der Reichs-Species-Münze, vielfältig den Reichs-Gesetzen und hiesiger Verfassung gemäß, ergangene Mandat und Verordnungen wiederum zu erneuern, und zu jedermanns Erinnerung zu bringen: als wollen Wir hiemit allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, Christen und Juden, und überhaupt einem jeden, er möge fremd oder einheimisch seyn, alles Ernstes und nachdrücklich gebothen haben, sich des in den Reichs-Gesetzen, und hiesigen Verordnungen bey schwerer Straf an Gut, Ehr und Leib verbothenen Kippens und Wippens des Aussuchens der etwas bessern Münzen aus den übrigen, um erstere zu verschmelzen, und letztere zu verbreiten, des Einschmelzens der guten, insonderheit der Reichs-Species-Münze, oder deren Verschickung zum Behuf des Einschmelzens aller Theilnehmung an einem solchen sträflichen Betriebe durch, mit Wissen oder gar Beförderung desselben, und anderer dergleichen den kundbaren Gesetzen zuwider laufenden Unternehmungen gänzlich zu enthalten: mit der Verwarnung, daß man nichts desto weniger jemand darüber betroffen, oder dessen überführet werden sollte, nicht nur das Ausgekippte, zum Behuf der Verschmelzung ausgesuchte, oder bereits umgeschmolzene Geld confiscirt, sondern auch überdem der Urheber und Theilnehmer dem Befinden nach an Gut, Ehre und Leib unausbleiblich gestrafet werden, diejenigen aber, welche eine zuverläßige Nachricht oder begründeten Verdacht den jedesmaligen Wedde-Herren oder Herren Gerichts-Verwaltern anzeigen werden, den dritten Theil desjenigen, was confiscirt werden, als eine Belohnung erhalten, und zugleich der Verschweigung ihres Namens, auf ihr Begehren versichert seyn sollen. Zu desto mehrer Beobachtung dieses Mandats wird denen Herren der Wedde, und Herren Gerichts-Verwaltern aufgetragen, über selbiges mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, auch durch ihre Bediente, so viel immer möglich, darüber Erkundigung einziehen zu lassen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Strafe und Schaden zu hüten hat. Actum, & Decretum in Senatu, publicatumque sub Signetto, Lunæ d. 19. Decemb 1768.

Artic. V.

Handlungsnachrichten.

a) Um sich von Handel und Schiffahrt auf der Nordsee und dem Baltischen Meere eine Idee zu machen, und was für Schiffe A. 1768. den Sund paßirt haben, dazu wird Folgendes aus den Hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten entnommenes Verzeichniß dienen.

Durch den Sund sind vom 28. Febr. 1768. da die Fahrt anfieng, bis ult. Decemb. hin und zurück gegangen: 36. Bremer, 2. Curländer, 1008. Dänische, 223. Danziger, 1816. Englische, 9. Französisch, 6. Finnländische, 2415. Holländer, 32. Hamburger, 44. Lübecker, 260. Preußische, 1. Portugiesisches, 18. Rußische, 37. Rostocker, 1009. Schwedische, 3. Spannische, zusammen 6929. Schiffe. Es sind also dieses Jahr einige 100. Schiffe mehr als voriges Jahr durchpaßirt. —

b) Cadix den 20. Jänners. Man hat von dem großen Sturm, welcher in der Insel Cuba den 15. Octob. 1768. gewüthet, folgende ausführliche Nachricht: der Sturm fieng Nachmittag um 2. Uhr an, und dauerte bis an den Morgen um 4. Uhr: das Rathhaus, der Kirchthurn der Hauptkirche, die kleine Kirche, und alle Gebände zur Königlichen Taback-Fabrick

 sind

sind nebst vielen Gebäuden eingestürzet, und theils sehr ruinirt. 70. Schiffe sind bestrandet, theils ganz verlohren, welches einen Schaden von etlich Millionen ausmacht. Bejucal und Batavano in der Nachbarschaft der Hauptstadt Havana haben nicht minder gelitten. 2000. Centner, so im Tobackmagazin waren, sind mit demselben weggeschwemmt, weil die See über 1. Stund ins Land ausgetretten; die größten Bäume sind aus der Wurzel gerissen, und zwey Drittel der Erdfrüchte zerstöret worden. Der Orcan kam aus Süden, wehete nach Norden. 96. Hauptgebäude und 4048. Häuser sind gänzlich zerstöhret, ohne deren 792. Gebäuden, die man hat stützen müssen. Bey 1000. Menschen großentheils Negers haben ihr Leben eingebüsset, viele Zucker-Plantagen sind verwüstet. Man rechnet den Schaden auf 3. Millionen Piasters.

c) Madrid vom 3ten Jänner. Man hat von Cadix Nachricht von einem 3. Tage gedauerten Orcan, der zu Camperachy, Porto-Bello, und einige 100. Meilen längst den spanischen Besitzungen, große Verwüstungen angerichtet.

d) Briefe von Martinique vom 30. Dec. melden von einem daselbst in St. Johannes Evang. Fest 2. Minuten lang verspürten Erdbeben; doch eine Erd-Erschütterung, welche von vielen Schiffen, die auf 100. Meilen entfernet waren, empfunden worden ist, und mit schröcklichen Umständen verknüpfet war.

e) In London sollen neulich Commißiones auf viele tausend Musqueten und Bajonets für Constantinopel angekommen seyn.

f) Berlin vom 14. Febr. Durch einen königlichen Befehl vom 26. Jänners abhin, ist die Einfuhr aller fremden, besonders brabantischen Spitzen, in die königl. preußische Staaten schlechterdings verbothen worden. *)

*) Die Ursache ist; weilen diese Waare im Land selbst sehr vollkommen gearbeitet wird.

g) Französisch Manufacturs Nachrichten. In dem letztern halben Jahr vom Julio bis Decemb. 1768. sind in den verschiedenen Manufactnren von Abbeville verfertiget worden: Weiße ord. Baracans

	Stück.	Preis.
	240.	58. — 59. Li.
ditto fein	270.	66. — 68. Li.

	Stücke.	
ditto feiner	260.	74. — 76. Li.
ditto Couleur ord.	318.	75. — 77. Li.
ditto feiner	252.	77. — 79. Li.
ditto feinste	282.	92. — 95. Li.
ditto ½. Elle breite	102.	45. — 50. Li.
ditto geblumt	60.	3 15. St. bis 4. Li.

ditto grüne gestreift und gewirfelt 56. St. zu 100. L.
Serge de Rome 50. zu 4. Li. 10. S. bis 5. Li.
ditto grob genippert 89. zu 1. Li. 6. S. bis 34. S.
ditto froc. von ⅝. 34. zu 2. Li. 18. S.

Die Summa dieser Stück beträgt 2033.

Die in den Manufacturen allda gemachten Tücher 2940. Stücke: zusammen also von Abbeville 4973. Stücke, Werth 658702. Li. 18. S. das vorige letztere halbe Jahr vom Julio bis Decemb. von 1767. beträgt nur 385772. Livres; also sind die Manufacturen 1768. gestiegen um 272930. L. 4. S. *)

*) Bey der obrigkeitlichen ernstlichen Unterstützung; bey der Frugalität der Einwohner; und da, wo alles zur Arbeit, zur Industrie, zum Raffinimeut von Jugend auf angewöhnt ist, ja gleichsam dazu gebohren zu seyn scheinet: da ist es dann keine Hexerey mehr, wenn Manufacturen empor kommen. Wo man viel, und wo alles arbeitet, Weiber, Männer, Kinder, und Dienstbothen: in einem solchen Haus läßt sich viel gewinnen. — Der Ort muß reich und berühm werden.

Nun, den Herren Kritickern zu Gefallen, wollen wir hier den Satz umkehren, und das Contrarium probieren. Wir nehmen ihre Einwürfe so, wie sie liegen. — Für die Wahrheit ihrer Sätze, und für die Richtigkeit ihrer Argumente können wir aber nicht Bürge seyn. —

1.) Wir fangen an: die Manufacturen thun bey uns nicht gut. — Und warum? — Sie thun halt nicht gut: und derohalben soll man damit nicht so viel Geld vertändlen. —

2. Man hat schon viele Fabriken angerichtet: sie sind öfters wieder mit Schaden zusammen gefallen. Ergo sind sie nichts nütze.

3.) Die Eigenthümer bereichern sich damit, schnitzen ihnen Besoldungen zu, und der gemeine Mann wird dabey gedrücket, bis es der Himmel fügt, daß man von selbst wieder gern aufhöret.

4.)

4.) Es fehlet gemeiniglich an der Administration, oder Direction bey den Fabriquen, weil man lauter Gratialisten, Recommendisten, Dienstmägde, Haußkriecher und dergleichen: item anders hergeloffenes Gesindel dabey anstellet. —

5.) Der Burger wird von der Arbeit ausgeschlossen, und der Handelsmann verdorben.

6.) Endlich legt man hohe Accisen gemeiniglich wegen der innländischen Manufacturen auf die fremden Waaren, wodurch dem Landmann, der doch auch nach seinen Geschmack etwas vor sein Geld haben will, die Waare immer vertheuret wird.

7) Denn, wenn man auch die innländischen Fabrikwaaren anzunehmen gezwungen ist, so mangelt es doch immer an der Güte, es mangelt an der Appretur, an der Farbe, und an den billigen Preisen.

8.) Es ist also bey solchen Anstalten weder Heyl noch Seegen: der Ruin für das Land und den Unterthann. —

9.) Ueberhaupt ist der monopolische Zwang ein Verderben für einen jeden Staat. —

Antwort.

Wir unsers Orts sind von dem Geiste des Widerspruchs gar nicht eingenommen; und es ist eine Sünde wider den heiligen Geist, der erkannten Christlichen Wahrheit widerstreben. Es sollen aber auch die Herren Kritiker, ihre Meynungen, weil sie öfters ohne guten Grundsatz ausfallen, nicht alle für Wahrheiten und Göttersprüche verkaufen. Vernunft, Erfahrung, und Wahrheit sind das Fundament, worauf man das Gebäude sicher hinstellen kann. Wir wollen einige Grundlinien auszeichnen; uns aber der Kürze, und der Ordnung gegenseitiger Einwürfe bedienen.

(Ad 1.) Die Manufacturen thun bey uns nicht gut, heißt es. Dieß ist ein angenommener Satz, der sich auf weiter nichts anders als auf die Sprache des Pöbels gründet, welcher sich weder die Mühe giebt, noch die Gelegenheit hat, den innern Zustand der Manufacturen einzusehen: und der auch selten weiß, was zu deren Hauptverfassung gehört. — Auf einen einzigen unglücklichen Ausschlag bey einer oder der andern Fabrike muß man nicht gleich auf alle, noch auf das ganze schließen; außer deme dürfte der Bauer, dessen Fabrik der Ackerbau ist, ein anders Jahr nicht mehr anbauen; weil ihm ferter zwey Pferde liederlich umgekommen, zween Knechte untreu geworden, und er noch anzu auf einen übel bestellten Acker eine schlechte Ernde gehabt hat. —

(Ad 2.) Man hat ꝛc. ꝛc. die Sache, die in sich selbsten gut ist, muß man wegen des ungeschickten Tractaments nicht verwerfen. Ein tugendhaftes Frauenzimmer, welches einen ungehobelten Mann bekommet, der sie übel tractirt, ist deswegen nicht weniger tugendhaft, oder um der Unart ihres Mannes willen zu verachten. Wegen ein so ander übel ausgeschlagenen Fabrik, sind sie nicht alle zu verwerfen: oder mit Gift und Gram zu hassen. Denn wenn diese gehäßige Abneigung billig, und der Schluß: Ergo so sind sie nichts nütze: richtig wär, so müßte man alle Ehen abschaffen, eben darum, weil viele nicht gerathen haben. Und so schüttet die Ungedult des Pöbels gar oft das Kind mit samt dem Baad aus. —

(Ad 3.) Man setzet bey allen Manufacturen- und Fabriksanrichtungen ein wohlüberlegtes System voraus. Christus, der Allerweiseste, sagte in seinem Lehramte, daß, wer ein Haus bauet, es vorher wohl überlegen solle; auf daß man hinnach, wenn man zu groß angefangen, und hernach stecken geblieben, für keinen Thoren geachtet werde. Der Einwurf der Herren Kritiker ist also nicht gar ohne Grund; aber sehr rohe bearbeitet. Von Manufacturen muß man nicht raisonniren, wenn man keinen feinern Geist besitzet. Und besitzet wohl der Pöbel allemal diesen? — Im Grunde und in der nutzbaren Absicht sollen die Herren Kaufleute selbst die Manufacturen entrepreniren; weil es ein wesentlicher Theil der Handlung ist, und ohne Vortheil durch das Negotium keine Fabrik bestehen kann. —

(Ad 4.) Bey auswärtigen, in besten Flor stehenden Fabriken sind octroyrte Gesellschaften, die so ein Werk etabliren, und vorsetzen: Adeliche, und Unadeliche, aus allerley Ständen sind mit ihren Darschuß mit in Compagnie; haben ihre Actien, oder Handlungs-Antheile; aber die Kaufleute führen dabey das Negotium; dirigiren das Werk; bestellen die Fabrikanten; und setzen jene Waarenartikel in

den größten Umtrieb, welche die currentesten, und im Verschleiß die geläufigstend sind. Es sollen daher weder Privatstände, noch eine fürstl. Kammer allein eine Fabrik haben, weil diese in bürgerliche Geschäfte hinein gehet: und weil sie das Werk nicht so, wie Kaufleute übersehen, und dirigiren können. Wenn aber keiner von der Handlung zu so einem Werk zu bringen, und keine Einhelligkeit unter ihnen warzunehmen ist, etwas gemeinschaftlich zum Besten des Landes zu unternehmen, ja lieber das Geld außer Lands senden, als ihren Mitbürgern um Fabrikwaaren vergonnen? — sollte wohl der Landesfürst ihnen deßwillen recht geben, und seine von GOtt ihm anvertraute getreue Unterthanen denen Kritikern zu gefallen, verarmen, oder bettlen lassen? — Nein! Er entschließet sich, weil er selbst weise denkt, nach dem Rath seiner Staatsmänner, und einsehenden Ministers, diese oder jene Fabrik selbst anzulegen; den Fond dazu herzugeben, und die aller Orten zu überwinden stehende Anfangsbeschwerlichkeiten auszuhalten. So ein kluger Landesfürst ist aber wieder so gütig und huldreich, einer sich versammelten Gesellschaft von Kaufleuten und vermöglichen Privaten, eine derley errichtete Fabrik zu überlassen: diese können es zum Besten des Landes, um vielen Landskindern Brod zu verschaffen, nützlich fortsetzen, und die Administration gleichwohl selbst führen. So hat es im fertigen Jahre der weise König in Dänemarkt gethan; welcher eine Gewehrfabrik auf seine Kösten errichtet, hernach aber sie einer sich recroutirenden Gesellschaft angebothen; damit seine Büchsen- und Flintenmacher (die in Kriegszeiten ohnentbehrlich sind, im Frieden aber oft wenig Arbeit finden) ein beständiges verdienen haben. —

(Ad 5.) Keine Fabrik, wie sie Namen hat, ist nach guten Grundsätzen gebauet, wenn sie den Burgerstand und die Handelsleute völlig ausschließt. Die besten Einrichtungen bey Manufacturen und Fabriken sind diejenige, wobey die Fabrikanten Bürger- und die Negotianten ehrliche, und speculativische Kaufleute sind. Anbey aber einen, das Geschäfte tiefeinsehenden Commissarium haben. Wir haben über diesen Grundsatz den allerbesten Beweis hier in München bey der Perse, Cattun- und Bombasin-Fabrik. Vormals, als sie bloß unter Kaufleuten stand, und ein hinläßiges oder gar kein Soutient das Werk ermüdete, war sie kaum mittelmäßig. —

(Ad 6.) So lang das Volk ein Vorurtheil für die auswärtige Waaren besitzet, so lang wird es die eigene Landsproducte leicht hassen. Es steckt dieser Fehler in dem Nationalgeist, welcher so lang murret, bis eine ganze Generation ausstirbt. Die weise Regierung muß demnach mit Erhöherung der Accise eine fremde Waare etwas zurücke halten, um das eigene Fabrikat in den Gang zu bringen; damit das Werk durch den Verschleiß empor kommet, und der bürgerliche Fabrikant für Weib und Kinder Brod und Verdienst, der Kaufmann aber keine Mühe umsonst habe; denn beyde müßen doch auch wieder Præstanda prästiren. Endlich, welche eine Schande für ein Land, wenn uns die Ausländer unsere Kleider verfertigen müßen: wenn wir dagegen die faulen Hände in den Sack schieben, das Geld öfters nur aus eitel Hochmuth, weil alles französisch oder englisch seyn muß, um Tändeleyen ausser Lands schicken, nichts dagegen einnehmen; immer ärmer werden; und dadurch selbst begehren, daß die Regierung ja auch mitverstanden seyn, oder wenigst einen müßigen Zuschauer abgeben möchte. — Wie gehts Herr Landschmäler, warum sind sie so stille?

(Ad 7.) Doch getrost! hier bey diesem Punkt werden wir näher zusammen treffen. Wahr ist es, wenn man dem Landvolke ein inländisches Product mit schlechter Qualität und gleichwohl im hohen Preise aufbürdet; wenn man sich auf das Monopolium verläßt; und wenn man das nämliche, auswärtige Product mit Accisen beschweret; so müßen freylich Beschwerden entstehen. — Man könnte zwar eine gute Meynung dazu machen, und sich denken: „ es bleibt doch das Geld im Lande, „ und der Mitburger nimmt es wieder ein. „ Die Liebe des Nächsten fodert diese Tugend „ zum besten meiner Landsleute von mir. — Allein so viel getrauen wir uns noch zumal von unserer Moral nicht zu fodern. Denn, wenn jene so denken: so müßten unsere Fabrikanten jure reciproco auch so denken, und keine Mühe und Speculation scheuen, das Product in der allerbesten Qualität herzustellen, und selbes aus Liebe gegen den Nächsten, mit einer

christ-

christlichen Uberwindung, dem Mitburger im niedersten Preise abzugeben. — *)

*) Diese Tugend keimet noch, und stehet zu gewarten, wenn kein intereßirter Reif die Pflanze verdirbt.

(Ad 8.) Der Eigennutz und der Wucher hat selten ein Glück. Der Patriot, der wahre Christ, und der ehrliche Mann ist es, dem es um den Nutzen seines Nebenmenschen vorzüglich zu thun ist, er fodert hierüber den Himmel und das ganze Christenthum auf. — Der Arbeiter ist zwar seines Lohns werth, aber man soll ihn mit der rechten Hand allein einziehen. —

(Ad 9.) Uber den monopolischen Zwang wollen wir ein andersmal reden; für heute ist dieses genug.

a) Wienn den 1. Febr. Sr. Majest. der Kaiser werden auf den 6ten May eine Reise nach Croatien, und den daranliegenden österreichisch. Ländern vornehmen, und 6. Wochen abwesend seyn. Vor dero Abreise aber wird noch die Vermählung der Erzherzogin Amalia vollzogen werden. Die Ausstattung dieser Prinzeßinn ist **NB. fast von lauter innländischen Fabriken, die aber den fremden nichts nachgeben, verfertiget worden.** Alles ist binnen 2. Monath verfertiget worden.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

Einer klugen Policey kommet es zu, für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu wachen: und für die Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen besorgt zu seyn. Laut der Nachrichten aus Wienn hat die bisher anhaltende Witterung die Veranlassung gegeben, daß von Obrigkeitswegen dem Publikum angedeutet worden, daß, um den Krankheiten zuvor zu kommen, niemand frühe nüchtern, und ohne etwas zu sich zu nehmen, aus dem Hause gehen solle. *)

*) Wir wollen diesfalls ein leichtes Mittel vorschlagen: man nehme frühe nüchtern 3.4. bis 5. zeitige Cronawetbeer in den Mund, und zerkeue es wohl, es giebt einen lieblichen Geruch, und präserviret gegen alle ansteckende Luft. Man kann auch die Kleider, und die Zimmer des Tags einmal mit Spänn oder Reiser von der Cronawetstaude ausräuchern: Thee aus Cronawetbeer ist ebenfalls gut.

b) Zu London sind in anno 1768 im Kindbett- oder Hebammen-Hospital für arme schwangere Frauen, 498. derselben angenommen, wohl verpflegt, und gesund erhalten worden: 7. davon haben Zwillinge gebohren. *)

*) Eine weise Anstalt für die Menschenliebe, und für die Bevölkerung! - - - nochmal, O eine weise Anstalt! —

c) Den 29. Jänners ist zu Wienn der berühmte Schauspieler, Gottfrid Prehauser, der alldort 46. Jahre lang die deutsche Schaubühne mit ausnehmenden Beyfall inne gehabt, verstorben. Er wird nicht nur als ein guter Acteur sondern auch als ein rechtschaffener Mann bedauret. — *)

*) Wir Deutsche, brauchen deutsche Schauspiele; denn die Bühne hat das Recht, daß sie den Geist ermuntere, reinige, bessere, und das rohe wegfeile. Die moralischen Stücke bekommen denenjenigen sehr wohl, welche selten zu einer Predigt kommen, — — oder zu lang schlafen. — Es ist kein Mensch so vollkommen, dem nicht zuweil eine stille Lehre; ein erbauliches Schauspiel; ein moralisches Buch nöthig ist. — Selbst die tiefsinnigsten Leute suchen eine Ermunterung dieser Art. Gute Schauspiele zu halten, und so viel möglich, Landskinder zu Acteurs gebrauchen, oder mit künstlichen Fremden zu vermischen, gehört gewisser Ursachen willen zur Staatskunst. — Die Italiener haben sich desfalls vielen Ruhm erworben: und daß es ein gutes deutsches Theater gebe, sind auch schon Proben verhanden: ja sie wirken, wenn es gute, moralische Stücke sind, mehr auf das Herz, als alle überige aus andern Sprachen.

d) Laut der offentlichen Zeitungen vom 22. Febr. werden die französischen Comoedianten zu Berlin ihren Stab auch weiter setzen; indem sie den allergnädigsten Befehl von dem großen König erhalten, binnen 24. Stunden die Stadt: und in zween Tagen das Land zu räumen. *)

*) Getrost Messieurs! Wir sind halt alle Pilgrime auf Erden. Und es ist in keinem Lande sicherer, als im Vaterlande! Lasset uns also in Gottes Namen zu Hause bleiben.

Fast seit 20. Jahren ist es zur Mode geworden, Intriques de l' Amour; de bon gout,

Jalousien, und derley aus dem französischen Witz geborgte Tändeleyen auf das Theater zu bringen. Gerne möchten wir fragen, ob sie das Herz besserten oder verdarben? — Doch, sie wurden belobt, geehrt, geliebt, und besucht. — Mein Herr! stille, — das ist der heutige Geschmack: so wie hier im Cabinete das Gemälde von der Susanna . . . und wer solte es nicht loben? Haar und Bart der zween Alten ist gut: und der Leib der Susanna ein Kunststück. Hier der Compagnion von dem nämlichen Meister; beyde gehören zusammen. — Aber! was soll dieses bedeuten? — was es bedeuten soll? — — man darf freylich nicht alles sagen. Hier ist ein Baad für das Frauenzimmer: dort lauft Actaeon, der alt verliebte Geck: — — Da ist Diana die Hauptperson! — heurathen sie nicht, es könnte Hörner absetzen. — — Gut! so gehört dieses auch zum bon gout!

Artc. VII.

Zur Landwirthschaft.

a) In einer Schrift, die unter dem Namen vertraute Briefe über den Caffee aus Korn und andern innländischen Gewächsen, in Leibzig herausgekommen, wird der in der Stadt Leipzig jährlich abgetrungene Caffee auf 546000. tt. und angenommen, daß ein Person in die andere daselbst 1. Loth gebrauchet. Vorzüglich rühmet man den Rocken-Caffee. Allein! wir sind durch die Erfahrung belehret, daß es eben nicht der Rocken allein seyn muß; indem der gebrennte Haaber (oder Haser) wenn er vorher gewaschen gedrocknet, sodann kühl abgeröstet, gemahlen, hernach durch ein leichtes Sieb von der Hilse oder Spreu, gereiniget, und das Pulver mit Hinzuthuung der Hälfte Martinik-Caffee abgesotten wird, die nämliche Dienste thut, als das Korn. Wann man uns dieses eingestehet, daß wir den Caffee der Gesundheitwegen trinken, und aus dem Caffetrinken einen reelen Nutzen für unsern Körper ziehen wollen: so müssen wir weder Korncaffee weder Haser, nochweniger die americanische Frucht, sonderen unser Natur, und unser Temperament um Rath fragen. Denn soviel ist gewiß, daß sanguinischen oder blutreichen Personen das frequente Caffeetrinken schadet, und ihnen das Geblüt in eine Wallung bringet. Colerischen und zur Galle geneigten Temperament ist ein Trunkwasser, worinne über Nacht eine Krume oder Rinde guten Hausbrod gelegen ist, oder nur ein frisches Quellwasser gesünder, als Caffee und Thee. Phlegmatische und melancholische, oder sonst sehr gemischte Temperamente mögen sich des Caffee zu ihrer Gesundheit bedienen: aber nicht nur aus Caffeebohnen, sonderen mit einem Zusatz von gebrannter Gerste, Haaber, Hiersen, Reis oder Korn. Gedörrte, hernach wie Caffeebohnen sehr kühl abgeröstete Eichorienwurzen und Scorzonerwurzen haben wir schon Anno 1767. (s. Intelligenzbl. Num. 7.) vorgeschlagen, und wir sind so glücklich gewesen, sowohl in Berlin, Dreßden, als andern Orten Deutschlands Beyfall zu finden. Nachdem aber diese Wurzen nicht in genugsamer Menge zu bekommen, wenn man nicht ganze Aecker damit anbauet: so sind verschiedene unserer Landsleute auf die wilden Eichorienwurzen zur Mischung unter das Pulver von Caffeebohnen verfallen; und sie haben guten Effect verspürt. Feuchl und andere süße Kräuterwurzeln, als Sarsaparilla, Engelsüß ꝛc. taugen ebenfalls. —

Einige haben Versuche mit Hiersen, Dinkl, Waitzen, und Bohnen gemacht: allein, alles fällt zu mehlbigt aus, und der Caffee läutert sich nicht wohl. Obwohl das geraspelt Hierschhorn, item ein frisches Ey in dem abgesottenen Caffee zur Klärung viel beyträgt: endlich mit diesem Ey die Läuterung zu hoffen ist. So viel hat man erfahren, daß Eichorien-Wurzeln wild und zahm, wenn sie gedörrt gebrannt, gemahlen und mit 2. Drittel ordinari Caffeebohnen gemischt werden, in dem Geschmack dem levantischen Caffee noch allemal am nächsten beykommen. —

b) Indem bey jetzig nasser Witterung und warmen Winter (GOtt verhüte es) im Frühejahr viele Krankheiten durch die Erddämpfe entstehen därften: so will man von einem gelehrten Arzte folgenden Thee anrathen, er erwärmet den Magen, reiniget das Geblüt, und präservirt von dichter ansteckender Luft.

Cronabetbeer, wohlzeitige, fette und schwarze.
Ehrenpreis.
Bibernel; und
Schafgarbe oder mille folium.
Spanische Melisse.

Lauter K[illegible]er, die im Lande wachsen, und unserer Natur sehr angemessen, ja weit vortreflicher als Kaiserthee oder anderer aus Ostindien sind.

Art.

Artic. VIII. Von gelehrten Sachen.

a) Bey dem allhiesigen burgerlichen Buchbinder Karl Mautz in dem sogenannten Wasserburgerlädel ist zu haben: Anton Reichsgrafens von Töring zu Seefeld, rc. der churbaierischen Akademie der Wissenschaften Mitglieds, gründlich und nützlich erörterte ökonomische Preisfrage, so von obbesagter Akademie für das Jahr 1768. vorgelegt wurde, nämlich: Ob der baierische Hopfen dem böhmischen an Güte gleich seye? In wem allenfalls ihr Unterscheid bestehe? Und wie der innländische Hopfen von der Pflanze an, bis zu seinem Gebrauch im Bierbräuen behandelt werden müsse, daß er dem Böhmischen in allem, oder doch wenigstens in denen Haupteigenschaften gleich komme? *)

*) Diese ökonomische Abhandlung, oder Preisschrift, die wir (Intelligenzbl. No. XXI.) im fertigen Jahre angekündet, gereichet nicht allein dem hochgräfl. Herrn Verfasser, sondern auch dem ganzen Vaterlande, und vorzüglich dem baierischen erhabenen Adelstand zur besonderen Ehre und Ruhm. — Diese, nach seinem landesnützlichen Endzweck sehr vollständig bearbeitete Schrift verspricht uns viel Gutes. — Und wir wünschen, als redliche Patrioten, daß sie in allen Händen unserer forschenden Landwirthe, die dem wahren Nutzen des Hopfenbau nachspüren, seyn, mit Bedacht gelesen, und der Versuch darüber angestellt werden möchte. Die hierinn angezeigte Methode den Hopfen anzubauen, ihm das behörige Erdreich zu geben, demselben bis zur Abpflückung behörig zu warten, und mit Erhaltung der Kräfte dieser Pflanze, dieselbe bis zum Gebrauch wohl zu verwahren, ist so practisch bearbeitet, daß eine Schrift dieser Art in einem so bündigen System nicht so bald zu Gesichte kommen dürfte. Sie enthält auch viele Nebenumstände, welche sowohl in Ansehung der Requisiten, näml. Hopfenstangen, Verhältnissen rc. als der Art und Weise, den Hopfen beym Sudwerk mit Vortheil zu gebrauchen, dem Hopfenbauer, und dem Breumeister nützliche Anleitung geben. Wir gratuliren dem hochadelichen Herrn Verfasser zu einer so wohl gerathanen Bearbeitung, indeme der Gegenstand derselben den Grundsätzen der Staatskunst und der Landesoeconomie so angemessen ist, daß durch diesen Zweig, wenn die Landes *Industrie* und die Ermunterung des gemeinen Manns darzu kommet, das Land jährlich mit einer grossen Summe bereichert werden könne.

b) Zu München ist eine neue Wochenschrift erschienen, unter dem Titel; der Patriot in Baiern. Welcher zu Ende jeden Monats auf einen ganzen Bogen ein gelehrtes Monatstück nachfolget, darinne vorzüglich die neu heraus gekommenen Bücher sowol in- als außerhalb dem Vaterlande angezeiget, und von dem Herrn Herausgeber selbst mit Recensionen begleitet werden. In den Wochenschriften kommen verschiedene wohlbearbeitete Stücke vor, deren Innhalt theils in die Mathematik, theils in die Natur-Geschichte und größtentheils zu den schönen Wissenschaften gehöret. — Mit dem VI.ten Stücke gab man uns einen Vorgeschmack zur vorhabenden neuen Schuleinrichtung, und zu einem bessern Unterricht der Jugend in Schulen. Welches uns sonderbar wohl gefallen hat: und einem jeden Patrioten um so mehr ein ausnehmendes Vergnügen verschaffen wird, als der Verfall des Schulwesens in unsern Gegenden jedermann vor Augen lieget, und, wie wir wissen, die bessere Einrichtung derselben, das preiswürdige Verlangen unsers Durchlauchtigsten und weisesten Landes-Regenten selbst erfüllen wird. Im übrigen kömmt diese Schrift aus so guten Händen, daß sich daraus recht viel gutes und nützliches versprechen läßt, in welche auch die beßten unsrer Köpfe ihre eigenen Aufsätze einrücken lassen, so, wie die hiesige Akademie überhaupt hierzu die kräftigste Unterstützung giebt. Der Jahrgang kostet samt den gelehrten Monatstück 4. fl. und wer hierauf subscribirt 3. fl. 30. kr. sie ist bey besagtem Carl Maunz, und auf allen Postämtern zu haben.

Artic. IX.

Wien den 4. Febr. Die seit dem H. Marggrafen Leopold bestandene Stiftung zu Kloster Neuburg, Hunde zu unterhalten, die jährl. viele hundert Gulden gekostet haben, soll der Rede nach, von Sr. Majest. dem Kaiser in eine Verwendung zu Erziehung armer Jägerskinder, verändert werden *)

*) Mehrmal ein preiswürdiges Beyspiel, von der immer mehr aufwachenden Sorgfalt für die Kinderzucht. Es beschämet allerdings die Vorwelt, welche nicht daran gedacht zu haben scheinet, daß die Landskinder mehr werth sind, als die Hunde. —

Artic. X.

Schreiben an die Verfasser des Intelligenz-Blatt.

Meine Herren!

Heunte haben wir etwas zu lachen. Sie rückten in ihrem letztern Blatt eine Fabel ein, von den Lämern und einem Wolf. Der Wolf, wie sie wissen, vermumte sich mit einem Schaafsbelz, um der Unschuld näher beyzukommen, oder deutsch gesagt, sie wollten den Neid der Scheinfrommen, und das Herz der Pharisäer verstellen: nicht wahr? — Doch merken sie: Alsogleich fand sich ein Leser, der, weil er auch zu Zeiten einen Belz trägt, die Fabel auf sich nahm; darüber ergrimmte, und das Blatt, wie es der Esel in der Fabel mit dem gefundenen Buch that, in Stücke zerriß. — Jetzt sagen sie mir, war dieser Eifer nothwendig? — war er nach der Zeichnung einer gesunden Moral? hatte er einen Bezug auf die Vernunft? — zweifeln sie nicht mehr, daß es uns noch --- und oft nur gar zu sehr fehle; Ich bin ꝛc.

Antwort.

Mein Herr!

Und sie! wissen noch nicht, daß man so gar Braminnen erzörnen kann? — die doch in dem Lande der Weisen wohnen.

Die wahre Tugend gehet nur Stuffenweise. Kommen wird sie schon; aber nicht eher. als bis wir derselben den Weeg bahnen, und vorher das Wüste, welches uns die gelehrten Laster immer zurücke lassen, wegraumen. —

Es muß vorher von innen ausgekehrt, und der Verstand in ein bessers Licht gestellet seyn. Äußerliches Wortspiel hülft wenig zur Idee von der Schönheit der Tugend; und der gereinigte Geist erscheinet erst alsdann, wenn man die Vorurtheile und Eigenliebe hinweg schabet. So, wie schöne Farben ein Fehler sind, an einer schönen Statue. — Mit dem Verstande verfeineren sich die Sinne, und die Begriffe; alles Grobe geht voran, und alles Feinere folgt mit dem Verstande.

Wir haben daher vermeynt, von der Nothwendigkeit eines bessern Unterrichts für Kinder zu schreiben; weil durch denselben der jugendliche Verstand besser ausgebildet wird. Allein, es ist überflüßig, da man von dieser Nothwendigkeit schon allzusehr überzeugt ist: und wir mit den alten Kindern noch nicht fertig sind. Mein Herr! geben sie deswegen der Verdorbenheit des Herzens keine Schuld; denn, weil wir einmal so glücklich gewesen, daß einer, der einen Belz trägt, schon angefangen hat, über sich christlich zu ärgern, so werden die andern Belzträger gewiß nachfolgen. — *

*) Nun, weil die Bücher, und Blätter und Fabeln zur Aufklärung der Vernunft noch vielen Nutzen geben dürften, und daher ein besseres Schicksal verdienen, als beneidet, gehaßet, oder zerrissen zu werden; so wollen wir für den Geschmack unserer Dichter von einem Fremden eine Fabel hieher bringen.

Der Don Quixotte und Sancho Pansa.

(Aus dem Lichtwer.)

Versehn mit Harnisch, Helm und Speer,
Kam einst von Montiels Gefilde
Der Held von Mancha muthig her,
Sein Sancho folgte mit dem Schilde.
Welch Abentheuer steht bevor,
Und bringt ihm neue Lorbeerreiser? —
Ists eine Windmühl? Ists ein Mohr?
Ein Eseltreiber, oder Kaiser?

* * *

Sie ritten lange hin und her,
Ehe sie ein Abentheuer hatten,
Doch endlich sah von ungefehr
Der Ritter seinen eignen Schatten.
Mein Sohn! rief er, hier ist Gefahr,
Sieh einmal nach der linken Seite,
Wie, Sancho? wirst du nicht gewahr,
Daß neben mir ein Geist herreite? —

* * *

Er stieg vom Roß, der Schatten auch,
Er zieht das Schwerdt, der Geist desgleichen,
Er haut und sticht nach Kopf und Bauch,
Der Geist vergilt ihm Streich mit Streichen,
Er balgte sich noch lange Zeit:
Bald wich der Geist, bald kam er wieder,
Der Abend endigte den Streit,
Der Sieger setzt sich müde nieder.

* * *

Herr! fragte Sancho, ist er todt?
So kommt, daß wir den Rumpf begraben.
Thor! sprach der Ritter, und ward roth,
Wer sagt, daß Schatten Leiber haben? —
Ein Schatten? — sagte Sancho, gut!
Mit Schatten habt ihr euch geschlagen?
Wer eine Thorheit wissend thut,
Was soll man von dem Manne sagen?

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß d
hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaft
angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttag
von selbsten anbegeben, zusamm getragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	Schr.	Ochsen-Fleisch		Rinds-Fleisch		Kalb-Fleisch.		Schaaf-Fleisch		25. Eyer	Weitzen-Bier		Braun-Bier		Schmalz	1 kr Semel wiegt.		ein Laib Gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weitz. Schaf		Korn Schaf		Gerst. Schaf		Haab Scha[f]	
	T.	kr.	pf	kr	pf	kr	pf.	kr.	pf	fl.	kr	pf.	kr.	pf.	kr	lo	qu	kr	tt.	lo	qu	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Abbach	16	—	—	5	2	6	—	—	—	21	3	1	2	2	20	8	2	6	4	2	—	10	30	8	—	5	45	3	36
Aichach	1	6	2	5	2	5	—	—	—	21	3	2	2	3	20	7	2	4	2	—	—	11	8	9	—	6	9	4	25
Aibling	12	—	—	6	—	5	—	—	—	24	4	—	3	—	16	5	3	4	2	14	—	12	—	9	30	7	30	6	—
Abensperg	8	6	2	5	—	6	—	—	—	24	3	1	2	2	18	9	2	2	4	16	—	10	—	8	—	5	30	3	45
Braunau	9	4	2	4	1	4	2	5	—	33	3	—	2	3	15	6	2	18	9	—	—	10	30	8	—	5	15	3	15
Vohburg	10	—	—	6	—	6	—	—	—	30	4	—	2	3	15	7	2	5	2	16	—	10	30	8	—	5	30	4	15
Cam	9	—	—	5	2	6	—	—	—	21	3	—	2	2	22	7	1	10	5	18	—	11	—	7	30	5	30	3	45
Craiburg	11	6	—	5	2	6	—	—	—	21	4	—	2	2	15	5	4	3	2	9	1	11	30	8	40	6	—	3	50
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	9	6	—	5	2	4	—	—	—	30	3	1	2	2	18	8	1	5	2	20	3	9	30	7	36	5	30	3	30
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	—	—	21	3	2	2	2	17	6	4	6	3	18	—	11	—	7	30	5	—	3	30
Dingolfing	31	6	1	5	—	6	2	4	2	42	3	2	2	3	15	6	3	1	—	9	2	9	30	7	20	5	15	4	15
Dorfen	10	6	2	6	—	6	—	4	2	24	3	2	2	3	15	13	1	4	1	31	3	12	—	9	—	6	—	4	30
Erding	1	6	2	5	2	6	—	5	—	21	3	2	2	2	18	9	2	5	2	9	1	10	30	8	—	6	—	4	15
Freysing	17	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	6	—	12	5	—	—	16	—	12	—	—	—	6	—
Friedberg	18	6	2	5	2	5	—	—	—	15	3	2	2	3	19	7	1	4	2	2	—	12	45	9	20	6	20	4	35
Fridburg	4	—	—	5	—	4	2	—	—	27	3	1	3	1	16	6	—	5	2	16	—	11	—	7	36	6	—	3	20
Furth	10	5	—	4	2	5	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	30	8	—	6	—	4	—
Kellheim	9	6	2	5	2	6	2	—	—	21	3	—	2	2	18	8	—	8	5	—	—	9	30	8	—	6	—	4	—
Kötzting	11	6	—	5	—	5	—	—	—	40	—	—	2	2	21	9	—	8	7	—	—	13	—	7	—	5	—	3	—
Landau	5	6	1	5	3	6	—	—	—	18	3	2	2	2	22	7	1	6	2	27	1	9	—	7	—	5	—	3	44
Landsperg	11	6	2	6	—	5	—	3	—	21	3	1	3	—	19	6	3	1	—	10	2	13	45	9	50	7	—	4	30
Marquartstein	9	6	—	5	—	4	—	3	—	21	3	3	3	2	15	8	—	—	—	—	—	12	—	10	—	6	30	5	—
Mülldorf	24	6	2	5	2	6	—	3	2	18	4	—	3	1	16	7	—	6	4	—	—	15	—	9	30	5	—	4	30
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	2	1	12	8	4	—	12	—	9	—	—	—	5	—
Mospurg	7	6	2	5	1	6	—	—	—	27	3	3	2	2	16	8	—	4	1	24	—	11	—	8	—	6	—	4	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	6	—	3	30
Neumarkt	7	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	8	—	3	2	—	—	12	—	8	—	5	30	4	—
Neustadt	14	6	—	5	—	5	—	3	—	24	3	—	2	2	16	9	—	6	3	20	—	10	2	7	30	5	30	3	30
Passau	15	4	2	4	—	4	2	3	—	18	3	—	3	—	25	7	—	6	3	—	—	11	—	10	—	6	30	3	36
Pfaffenhofen	11	—	—	6	—	6	—	—	—	18	3	2	2	3	20	8	3	6	3	16	2	10	30	8	30	—	—	4	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
Plätling	4	6	—	—	—	8	—	—	—	24	3	1	2	3	19	7	—	—	—	—	—	10	—	7	30	5	30	3	30
Reichenhall	22	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	3	3	—	17	6	—	5	4	1	—	13	—	11	—	8	—	4	30
Regenspurg	22	6	2	5	3	8	—	5	2	18	2	2	2	—	19	7	2	12	7	—	—	10	12	8	—	6	6	4	15
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
Ried	8	5	—	4	2	4	2	4	—	33	3	2	2	3	16	7	—	4	1	16	—	10	—	8	—	5	30	3	45
Rosenheim	16	6	2	5	2	4	—	—	—	18		3	3	—	15	6	3	1	—	10	2	12	30	10	—	6	—	4	—
Rottenburg	1	6	2	5	2	7	—	5	—	24	3	2	2	2	16	5	1	4	1	10	2	10	—	8	—	5	30	4	30
Schärding	23	5	1	5	1	5	—	3	2	18	3	1	3	—	20	8	—	4	1	21	—	11	—	8	15	5	50	3	40
Schongau	24	6	2	5	2	4	2	5	—	24	—	—	2	3	18	5	3	8	2	17	—	15	15	11	20	8	30	6	20
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	—	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	4	45
Stadt am Hof	6	6	2	5	3	7	—	4	—	21	3	1	3	—	24	7	—	—	—	—	—	11	15	8	—	6	30	6	30
Tölz	15	5	—	5	2	4	2	—	2	21	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	15	—	9	30	8	—	5	—
Traunstein	4	5	2	5	—	4	2	—	—	15	3	1	3	—	16	7	2	4	1	30	2	12	30	9	24	—	—	3	58
Trosperg	13	—	—	5	—	6	—	—	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	10	30	9	24	6	30	3	30
Vilshofen	8	5	2	5	—	5	—	4	—	24	3	—	2	3	19	10	—	6	2	23	—	9	30	7	50	5	30	4	—
Wasserburg	8	6	—	5	—	4	2	—	—	21	3	2	2	3	15	6	2	8	2	20	2	13	30	9	30	6	30	5	—
Amergäu	5	—	—	6	—	4	—	—	—	21	—	—	3	2	19	6	—	8	2	13	—	15	—	10	—	—	—	4	30
Zwiesl	5	5	—	4	2	6	—	4	—	24	3	1	2	3	17	6	2	8	1	4	—	10	30	8	—	6	—	4	—

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d 25 Feb			Landshut d. 18. Feb			Straubing d 14 Feb.			Burghaus d. 15 Feb.			Ingolstadt d. 4. Feb.			Amberg d 11. Feb		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	40	—	10	—	—	9	15	—	10	30	—	10	—	—	11	40	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	9	—	—	8	—	—	7	15	—	8	15	—	7	20	—	—	—	—
Gersten mittlere Preis.	1. Schäf.	6	45	—	6	—	—	5	20	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	—	—	4	20	—	3	20	—	3	—	—	3	50	—	3	29	—
Semmelmehl.	1. Metz.	—	—	—	1	46	—	1	50	—	2	—	—	1	37	2	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	—	—	—	1	26	—	1	40	—	1	35	—	1	22	2	2	4	—
Roggenausschlag.	1. Metz.	—	—	—	1	16	—	1	30	—	1	35	—	1	18	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	—	—	—	—	55	—	1	15	—	1	10	—	1	6	—	—	50	—
Ochsenfleisch.	1. Pfund.	—	7	—	—	6	—	—	6	1	—	5	2	—	6	2	—	5	—
Rindfleisch.	1. Pfund.	—	6	—	—	6	2	—	6	—	—	5	—	—	5	2	—	4	—
Kalbfleisch.	1. Pfund.	—	5	2	—	7	—	—	6	—	—	5	—	—	7	—	—	4	—
Schaffleisch.	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
Schweinfleisch.	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänse.	1. Stuck.	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Enten.	1. Stuck.	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	20	—	—	24	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	40	—	—	40	—	—	36	—	—	30	—	—	30	—	—	24	—
Hennen.	1. Stuck.	—	20	—	—	14	—	—	20	—	—	12	—	—	12	—	—	18	—
Junge Hünner.	1. Paar.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Hechten.	1. Pfund.	—	30	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	36	—	—	13	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz.	1. Pfund.	—	17	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	19	—	—	18	—
Butter.	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	22	—	—	12	—	—	16	—	—	15	—
Eyer.	50. St.	—	40	—	—	22	2	—	24	—	—	22	1	—	50	—	—	28	—
Weiß oder Waitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	—
Braun. Märzenbier.	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	—	—	3	—	—	2	—
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	14	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	9	—	—	12	—	—	11	—
Unschlitt ausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	16	36	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen.	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	18	—
Seife.	1. Pfund.	—	12	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	16	—
Salz.	1. Metz.	1	36	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	30	—	7	—	—	4	—	—	4	20	—	5	—	—
zu 36 sch. Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
im □ Birkenholz.	1. Klaft.	4	—	—	4	20	—	5	30		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheidl. 3½. sch Feichtenholz.	1. Klaft.	3	20	—	3	—	—	4	15	—	2	24	—	3	30	—	4	—	—
		tt	lo	qu	tt	lo	qu	tt	lo	qu	tt	lo	qu	tt	lo	qu	tt	lo	qu
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	1	—	8	2	—	8	1	—	7	1	—	8	—	—	8	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		1	26	2	2	2	—	—	—	—	1	20	—	2	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	14	—	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib.		3	21	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—

AVERTISSEMENT.

Diese Blätter sind im Verlag in allen Regierungs-Städten in Baiern: zu Amberg beym Regierungs-Secretario rc. Herrn Hetzendorfer: zu Ingolstadt, Schärding, Vilshofen, St. Nicola beym Mauthamt.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. V.

München den 16. Märzen 1769.

Artic. I.

a) Churbaierische Cammerordnung.

Demnach Se. churfürstliche Durchläucht ꝛc. ꝛc. zu höchstem Mißfallen mehrfältig einsehen müßen, wie daß sowohl bey höchstdero, als Jhro Durchläucht Churfürstin, und anderer durchläuchtigster Personen Antekämmern und ordinari Wohnzimmern, dann in der schuldig respectvollesten Bedienungsform alle Ordnung gänzlich abzunehmen und außer Acht gesetzet zu werden anfange; als haben höchstermeldt Se. churfürstliche Durchläucht ꝛc. ꝛc. die nöthige Verfassung nachstehend-selbst gnädigst ratificierter Kammerordnung dero Oberstkammerherren übertragen, und selbe der genauesten Darobhaltungswillen zum öffentlichen Druck zu befördern gnädigst anbefohlen.

§. 1. Es haben alle churfürstliche Kämmerer, Kammerdiener, Kammerportier und andere nach Ordnung des Hofkalenders und dero Staad befindliche Personen dem Oberstkammerern als vorgesetzt ihre Obrigkeit zu erkennen, und dessen Befehle so, wie dessen Verboth auf das genaueste zu befolgen, oder zu unterlassen: und obschon die churfürstl. Kammerknaben, Leibmedici, Leibchirurgi und mehr andere, die bey der churfürstlichen Kammer und denen Wohnzimmern Dienste zu verrichten haben, immediate unter dem Oberstkammerer nicht stehen, so haben sie jedannoch dessen Befehlen in so lang gehorsam nachzukommen, als lange ihre wirkliche Dienstverrichtung hierinnen andauert.

§. 2. Die Kammerdienste sollen friedlich, getreu und fleißig, dann mit Beybehaltung des schuldunterthänigsten Respects jederzeit verrichtet werden. Dahero man sich all anstößigen Vexirens Spottens, Zankens und handgemeinen Scherzens, sonderheitlich aber aller Thätlichkeiten, bey Vermeidung höchster Straffe und Ungnade, zu enthalten; massen, so jemanden was mißfälliges begegnen würde, man sich dessen bey dem Oberstkammerer zu beschwären, und von ihme hierinnen billigen Bescheid und Handlung zu erwarten hätte.

§. 3. Jngleichen solle sich niemand unterfangen, die Briefe, Schriften, Anlangen, Bücher und anders, so in denen churfürstlichen Zimmern auf denen Tischen verdeckt, oder offen lieget, noch minder die Kästen und Schreibtische zu erforschen und einzusehen, oder wohl gar hievon etwas zu entziehen: im Gegentheil mehrers jederzeit beflissen seyn, auch das, was man währender Dienstverrichtungen siehet, höret, oder erfährt, verschwiegen und geheim bey sich zu behalten.

§. 4. Wenn einem churfürstlichen Kammerer durch den auch churfürstlichen Kammerfourier, auf folgenden Sonntage zum Kammerdienst ordentlich angesagt wird, so hat sich derselbe längstens bis vorgehenden Mittwoch Mittags zum Annahm des Dienstes zu erklären, oder im wichtigen Hindernißfall bey dem Oberstkammerer hierummen zu entschuldigen.

§. 5. Die wirklich dienende Kammerer haben in ihre ordentliche Kammerdienstwechslung alle Sonntage nach dem Gottesdienst einzutretten, und so diese Zeit versaumet wird, so ist die ganze Diensttour versaumet, indeme zu accurater Beybehaltung der eingeführten Ordnung, auch kein Vertauschen gestattet wird. Deßgleichen haben sich auch die Kammerdiener, und Portiers an die zwischen selben eingeführte Ordund Wechslung genau zu halten.

§. 6. So jemanden wehrend wirklicher Dienstwoche eine Unpäßlichkeit, oder sonstig wichtige Hinderniß aufstosset, hat selber solches dem Oberstkammerer ohngesäumt zuinsinuiren, um

nach in der Zeit nöthige Veranstaltung vorkehren zulassen.

§. 7. In der churfürstlichen Kammer oder Schlafzimmer, hat sich außer dem An- und Abkleiden, oder sonstiger Diensterforderniß, niemand, auch kein Kammerer vom Dienst oder Kammerdiener, um Sr. churfürstlichen Durchläucht nicht beschwerlich zu seyn, aufzuhalten, sondern letztere in dem nächst daranstossenden Vorzimmer, bis auf gnädigstes Rufen, oder sonstiges Zeichen, zuzuwarten.

§. 8. Es gebühret sich auch nicht, wehrender Dienstwoche die gnädigste Herrschaften mit eigenen Gesuch und Sollicitationen zu beschweren, dahero Se. churfürstl. Durchl. fernershin denen im Wochendienste stehenden Kammerern um so mehr die Annahm und Uebergab fremder Memorialien, gleich auch die Fürsprache für andere, außer gnädigsten Specialbefehl, alles Ernsts verbothen haben wollen: da im übrigen jedannoch ohnverwehrt bleibet höchst dieselben müheselig betrangter Personen, oder sonst wichtiger Umstände wegen bescheiden zuerinnern.

§. 9. Und damit höchsternennt Se. churfürstl. Durchläucht für das künftige auch des vielen unnöthig und importunen Angehens entübriget seyn mögen, so solle fernerhin keinem in Dienst stehenden Kammerern, noch minder einem Kammerdiener, außer auf churfürstlichen Befehl, oder in Fällen, wo Gefahr ob dem Verzug haftet, mehr erlaubet seyn, jemanden bey Er. churfürstl. Durchläucht zu melden, als jene Ministers und Räthe, so in höchst-herrschaftlichen Diensten unterthänigst zu raportiren haben, noch weniger aber jemanden vor- oder aufzuführen, sondern sie sollen all und jede, die immer eine gnädigste Audienz zuerbitten gedenken, an dem churfürstl. Oberkammerer gebührend anweisen, als von deme die Ansuchende sonach das weitere zugewärtigen haben.

§. 10. Es haben Se. churfürstl. Durchläucht ferners sehr unbeliebig angesehen, daß einiger Zeithero in das zu Dero Buderzimmer führende kleine Gängl, oder Retirade, verschiedene Sollicitanten und andere Personen, so die kleine Entrée nicht haben, eingeführet worden, oder selbst dahin zu kommen, sich unterstanden haben, höchstdieselben befehlen dahero Dero Oberstkammerern künftighin genauest darob zu seyn, daß sich niemand ohne Unterschied, außer auf gegebenen Specialbefehl, sonderbar zur Zeit wo höchst dieselbe sich in besagten Buderzimmer aufzuhalten geruhen, in erwehnt kleinem Gängel betretten lasse.

§. 11. Die in Kammerdiensten stehende Kammerer bedienen die höchste Herrschaften mit an der Seite hangenden Degen, und beyseit gelegten Hut, den sie aber, so die gnädigste Herrschaften außer Ihre Zimmer zugehen geruhen, iedesmalen zu sich zu nehmen haben: die Kammerdiener legen Degen und Hut beyseit.

§. 12. Uebrigens sollen fernershin alle Kammerer ohne Unterschied den churfürstlichen oder herzoglichen Hofe betretten, an der Seite tragen, außer dem sie sich selbsten beyzumessen haben werden, wenn ihnen als unerkannt die gebührende Honeurs nicht bezeiget werden.

§. 13. Mit dem Stock in die Antekammern und churfürstlichen Wohnzimmer einzugehen wird alleinig denen Staabsministers, Generalfeldmarschallen, Generalfeldzeugmeistern, Generalen von der Cavallerie, und Officiers deren beeden churfürstlichen Leibguarden zugestanden.

§. 14. Da sich auch keineswegs gebühren will in der churfürstlichen Antekammer eigener Gelegenheit- und Zeitverkürzungswillen, sich (wie bißhero öfters geschehen) ordentliche Spieltische setzen, und zurichten zu lassen, als solle solches bey unbeliebiger Ahndung unterbleiben.

§. 15. Wenn Se. churfürstl. Durchläucht mit dem Corteggio offentlich über die Gallerien zu gehen pflegen, so gehen die im Dienst stehende Kammerer vor, der Oberstkammerer aber nach Dero höchsten Person, wobey ernstlich zu erinnern kommet, daß fernershin das allen Respect entgegenstehende Lermen und Geschwätz unterbleiben, auch alle Kammerer, so nach, wie vor der Kirchen sich zahlreicher einfinden, und nicht wie bißhero zuweilen geschehen, halbe Weege anticipiren, oder gar durch andere Galerien gehend, ihrer Schuldigkeit auszuweichen suchen sollen. So der Zug in Galla offentlich durch die Strassen der Stadt geschiehet, haben hiebey auch alle Kammerdiener, und nicht wirklich diensthabende Portiers in ihrer Ordnung zu erscheinen.

§. 16. Wenn einem Kammerer ein Dienst

zum

zum Himmel- oder Speisentragen, so andern angesagt wird, so hat sich keiner mit der Ausrede, daß jüngere zugegen seyen, zuentschuldigen, immassen die Ursachen derley Disposition dem Oberstkammerer bekannt seyn müßen.

§. 17. Bey offentlichen Tafeln in der churfürstlichen Residenz, außer denen Ritterfesten, gebühret dem ältesten von denen wirklich dienenden Kammerern die Ehre des Schenkens, und dem jüngsten das Vorschneiden, wobey zu erinnern, daß den ersten Trunk Sr. Durchlaucht Churfürstens, der Oberstkammerer, und die erste Speise der Oberstkuchenmeister, bey denen andern gnädigsten Herrschaften aber die Kammerer vom Dienst credenziren. Auf dem Land entgegen stehet das Schenken und Vorschneiden den erst und letzt im Wochendienste stehenden Kammerern zu.

§. 18. Wenn die gnädigsten Herrschaften eine Reise über Land vorzunehmen geruhen, wo die Kammerer vom Wochendienst nicht mitzugehen pflegen, und solche Reise vor dem Mittwoch oder auch Mitwochs vor der Mittagstafel anzutretten beliebet wird, so bleibet der Dienst stehen, und tretten bey der Zurückkunft der gnädigsten Herrschaften die zuruckgebliebene Kammerer in ihren vorigen Platz des Kammerdienstes ein: so die Abreise aber erst Mittwochs nach der Mittagstafel, oder die folgenden Täge geschiehet, so werden die zwey Kammerer vom Hauptdienst ausstehen, und bey der Wiederkunft der höchsten Personen die andere vorrucken, und neue zwey einstehen.

§. 19. So ein churfürstl. Kammerer von dem Hoflager verreisen will, stehet demselben zu, wie gleichfältig bey dessen An- oder Zurückkunft sich bey dem Oberstkammerer hierumen gebührend melden zu lassen.

§. 20. Fernerhin solle kein Kammerer vor Jahr und Tage von Zeit des erhaltenen churfürstl. Schlüßels angerechnet, um die gnädigste Erlaubniß Kammerdienste machen zu dörfen, sich melden.

§. 21. Ob zwar Se. churfürstliche Durchläucht jenen Cavalieren und Standespersonen, welche sich, ob sie schon keine churfürstliche Kammerer sind, der Entrée in die churfürstliche erste Antekammer zu erfreuen haben, auch die sogenannte Apartements frequentiren zu dörfen, gnädigst zugegeben haben: so sollen sich dieselbe jedannoch nicht allein des Spielens, sondern auch des Eintritts in das erste Gemach, wo die höchste Herrschaften zu spielen pflegen, allerdings enthalten.

§. 22. Geschiehet, daß denen in den churfürstlichen Antekammern anwesenden Cavaliers, oder andern, Ausrichtungen zu machen sind, so haben selbe die Kammer, und nicht die Ritter-Portiers, oder wohl gar die Livereybediente zu machen.

§. 23. Gleichwie auch in Abstellung eingeschlichen = großer Unehrenbietigkeit bey denen in der churfürstlichen Hofkapelle vorgehenden Gottesdiensten schon in vorigen Jahren gnädigst verordnet worden, daß wehrend dem Gottesdienst der heil. Meß, Hochamts, Predig, Vesper, oder Litaney, wobey die gnädigste Herrschaften sich anwesend befinden, jederzeit zwey Hartschier die Wache an denen Thürn des Oratorii halten, und darob seyn sollen, daß alles Geschwätz mit gebührender Ehrerbietigkeit und Andacht abgehe, auch niemand außer der Vesper- und Predigzeit, sich niedersetze, noch minder bey der heil. Meß anderst als kniend von dem Sanctus an bis nach der Sumption sich einfinde, widrigens jenem, so in ein oder andern sich vergißet, das erst- oder anderemal mit Ermahnen, und da es öfters geschehete, noch schärfer, auch allenfalls zu nicht geringer Prostitution mit Hinwegweisung wurde begegnet werden; als hat es anmit noch fernerst sein unabänderliches Verbleiben, und sind demegemäß die churfürstliche Hartschier neuerdings ernennet worden.

§. 24. Damit nun schlüßlichen der churfürstliche Kammer- und Hoffourier, als denen die Aufsicht der jeden gebührenden Entrée am meisten obliegt, ihrer Schuldigkeit gesichert, auch die Kammer- und Ritterportiers ihre Obliegenheit hierinfals genugsam informiren, und bey Be- hen erinnern; annebens jedermänniglich die ihme nicht zuständige Plätze vermeiden, und solchermassen einer unbeliebiger Ahndung unausgesetzt seyn könne: so solle die gnädigst ratificirte Entrée-Ordnung hiemit zu mäniglicher Einsicht vorgetragen, und hierauf zufolge churfürstlicher schärfesten Befehle genauest attendiret werden.

Die Ritterstube betreffend.

Haben selbe zu betretten die churfürstl. Truchseß und Räthe. Die churfürstl. Oberofficiers bis

 aufs

auf den Obristlieutenant Inclusivè, wenn sie nicht wirkliche Kammerer sind, oder ihnen der Zutritt in die erste Antekammer sonderbar bewilliget ist.

Die Dechani und Canonici von denen Collegiatstiftern.

Die Rectores, Priores, Guardiani und dergleichen geistliche Vorstehere.

Nicht weniger alle churfürstl. Oberbeamte und Secretarien.

Auch können sich die churfürstl. Meisterjäger, so sich Diensthalber anzufragen haben, dann die churfürstl. Hoflaqnais, doch nur jene, so in dem Wochendienst stehen, allda aufhalten. Wobey denen churfürstl. Ritterportiren ernstlich aufgetragen wird, genauest darob zu seyn, daß sich außer obangeführten niemand, besonders weder der Cavaliers noch andere Livereybediente alda betretten lassen, als welche allein in dem Vor- oder Herculessaal zu warten haben.

Die erste Antekammer belangend.

In solche haben einzutretten, und hierinnen ihre Aufwartung zu machen: Alle churfürstl. Kammerer, Cavaliers und andere, so mit dem Zutritt specialiter begnadet.

Die churfürstl. gelehrte und Titular-geheime Räthe.

Die von fremden Höfen am hiesig churfürstl. Hofe nicht accreditierte Ministers und Residenten.

Die Generalwachtmeistere und Oberste, wenn sie schon auch den Kammerschlüßel nicht haben.

Die churfürstl. Canzler und Directores, auch wirklich characterisirte Vicecanzler und Vicedirectores deren Dicasterien.

Die fünf Rentmeister.

Die Prälaten und Pröbste.

Die infulirte Dechani von denen Collegiatstiftern.

Die zweyte Antekammer.

Diese können besuchen die wirkliche und Titulargeheime Räthe, so zugleich churfürstl. Kammerer sind.

Die im wirklichen Wochendienst stehende Kammerer.

Alle in churfürstl. hohen Hofämtern stehende Cavaliers: Als

Der Oberstjägermeister.

Die zwey Leibgarde-Hauptleute.

Der Oberstfalkenmeister, Oberstkuchenmeister, Obriststilberkammerer, Vice-Oberststallmeister, Vice-Oberstjägermeister und Vice-Oberstfalkenmeister.

Die Generalfeldmarschall-Leutenants, und churfürstl. General-Adjutanten, dann die Lieutenants und Cornet von denen churfürstl. zwey Leibguarden deren Hartschier und Trabanten.

Das churfürstl. Audienzzimmer.

In dieses tretten ein die auswärtige und in churfürstl. Diensten stehende Fürsten und Prinzen.

Die vier Minister der churfürstl. Hofstäben.

Der Oberst-hofmeister von Ihro Durchläucht der Churfürstinn. rc. rc.

Die churfürstl. Conferenzministers.

Die kaiserl. geheime Räthe.

Die am hiesig-churfürstl. Hofe accreditiert-auswärtige Gesandte zugleich Ministers.

Die churfürstl. Generalfeldmarschallen, Generalfeldzeug- und Oberstlandzeugmeister, dann

Die Generalen von der Cavallerie.

Wann aber obstehende zweyte Antekammer, nebst dem Audienzzimmer selten geöffnet zu werden pflegen, so haben diejenige, welche obiger Repartition nach in mehrbemeldt-churfürstl. Audienzzimmer und zweyten Antekammer sich einzufinden befugt seyn, solchenfals in der ersten Antekammer, oder aber in denen churfürstl. neuen Vor- und Wohnzimmern, die entgegen künftighin jemand anderer, der nicht sonderbarer Dienstverrichtungen halber hierinnen zu thun hat, ohne special gnädigste Erlaubniß nicht mehr betretten solle, zu verbleiben.

Die *Entrée au Lever*

Sollen fürohin zum Anziehen Sr. churfürstlichen Durchläucht rc. rc. alleinig zugestanden und gestattet werden.

Denen Ministers der churfürstlichen vier Stäben nebst Sr. Durchläucht der Churfürstin Obersthofmeistern.

Denen churbaierischen Conferenz- und wirklichen geheimen Räthen, so Kammerer sind, und wem aus denen Ministers Se. churfürstl. Durchlaucht noch sonderbar zu benennen geruhen.

Denen zwey im Hauptdienst stehenden churfürstl. Kammerern.

Denen Generalfeldmarschallen, Generalfeldzeugmeister, und Generaln von der Cavallerie, wenn sie auch nicht churfürstliche Kammerer sind, dann denen Generalleutenanten und General-

nerahmajoren, wenn sie churfürstl. Kammerer sind, wie auch denen churfürstlichen Generaladjutanten.

Denen zwey churfürstlichen Capitains, deren zwey Leib-Guarden Hartschier und Trabanten.

Dem churfürstlichen Oberstjägermeister, und Oberstfalkenmeister.

Einem churfürstlichen Oberstküchenmeister, Oberstsilberkammerer, Vice = Oberstallmeister, Vice-Oberstjägermeister, und Vice-Oberstfalkenmeister.

Denen Lieutenants deren zwey Guarden deren Hartschier und Trabanten, wie auch dem Cornet der Hartschierguarde.

Denen zwey churfürstlichen Kammerknaben.

Dem churfürstlichen P. Beichtvater.

Dem churfürstlichen Cabinetssecretär.

Denen churfürstlichen Leibmedicis.

All wirklich dienenden churfürstlichen Kammerdienern, sie mögen vom Wochendienste seyn oder nicht.

Ordnung der Einfahrt in die churfürstliche Residenz.

In die churfürstliche Residenz können einfahren und bey der großen Stiegen absteigen:

Auswärtige Fürsten und Prinzen.

Die Chefs von denen vier churfürstlichen Hofstäben, als

Der churfürstliche Obersthofmeister, Oberstkammerer, Obersthofmarschall, und Oberststallmeister.

Alle churfürstliche Conferenzministers.

Der Obersthofmeister von Ihro Durchläucht der Churfürstin rc. rc.

Die kaiserliche geheime Räthe,

Die accreditirt-auswärtige Gesandte und Ministers.

Die churfürstliche Generalfeldmarschallen, Generalfeldzeug-und Oberst Landzeugmeister.

Die Generals der Cavallerie.

Der churfürstliche Oberstjägermeister.

Der churfürstliche Revisionsraths-Director, Hofraths-und Hofkammerpräsident.

Die Viecdommen deren churfürstlichen Regierungen.

Die churfürstl. wirkliche geheime Räthe.

Die churfürstliche Titular-geheime Räthe, so zugleich churfürstliche Kammerer sind.

Der Stadthalter in der obern Pfalz.

Die beyde Capitains der Guarden deren Hartschier und Trabanten.

Sämmtliche Hof-und Stadt-Damen, die auch an der hintern Stiegen im Brunnhofe absteigen mögen.

Dahingegen können zwar in die churfürstl. Residenz, jedoch mit eigener Equipage einfahren, sollen aber nicht bey der großen Stiegen, sondern bey der Capell-oder Canzleystiegen absteigen;

Die Commenturen von dem hohen St. Georgii Ritterorden.

Die churfürstlichen Cammerer.

Die General-Leutenants.

Der churfürstliche geheime Kanzler, und geheime Vice-Canzler, wenn ihnen nicht ein mehrerer Character was anders zugeleget.

Uebrigens ist denen Lehen = und all andern derley Wägen die Einfahrt schärfesten Ernsts verbothen.

Welchem allen, sohin jedermänniglich gehorsamst nachzukommen, und sich von allenfalls ernstlicher Ahndung gleichwohl von selbsten zu hüten wissen wird. Gegeben München den 2.ten Jänner 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Franz Xaveri Menrad von Vorwaltern, churfl. wirkl. Hofrath und Kammerfourier.

Artic. III.

a) Nachdeme die Jacob Schäckische Erben von Schönfeld in Schärding bey höchster Stelle sich ordentlich legitimiret, daß sie schon in A. 1677. in Rucksicht deren ganz sonderheitlich erworbenen Verdiensten, und ehevor erwiesenen guten Geschlecht, von Weil. Sr. Kaiserl. Maj. Leopoldo nicht nur in dem Adelsstand erhoben worden, sondern auch, daß diese, als des Heil. Röm. Reichs, dann anderer kaiserl. und königl. erblichen Fürstenthumen, und Landen Ritter ernennet, und solchergestalten durchgehends erkennet, und geachtet werden sollen. So haben Se. Churfürstl. Durchleucht in Baiern rc. kraft der gefaßt gnädigsten Resolution vom Dato 20. Decemb. 1768. und darüberhin bey dero hochlöbl. Hofrath geschehenen Ausschreibung,

gnädigst befohlen, daß sie Schäckische Erben auch in den Landen zu Baiern, und dem Herzogthum der obern Pfalz wegen den bey dem Churhause Baiern erworbenen vielen Verdiensten in der nämlichen Qualität, und derselben sämmtl. von diesen abhangenden Vorzügen, allenthalben geziemends erkennet werden sollen.

b) Es erbiethet hier ein wohlgewachsener Mensch seine Dienste an, als Sprachmeister, Kammerdiener oder Hofmeister bey einer Herrschaft, er ist von Geburt ein Schweitzer, versetzt Bücher aus dem Französischen ins Deutsche und redet seine 4. Sprachen. Sein Aufenthalt ist bey der Churpfälzischen Gesandtschaft allhier zu erfragen. —

c) In dem sogenannten Wasserburgerlädel sind die heurigen Meditationen auch in deutscher Sprache zu haben, das Stück vor 6. kr.

d) Es sind noch verschiedene mit der Gebühr vor die zugesendete Intelligenzblätter pro 1767. & 1768. im Ausstand; es werden demnach diejenigen, die sie noch ausständig, hiemit höflichst ersucht, dieselbe nächstens gut zu machen, und, so ihnen einige Blätter abgängig wären, nur die Anzeige der ermangelnden Numeren anher zu senden, wogegen diese ihnen ohnentgeltlich zugesendet werden sollen; damit jedermann den ganzen Jahrgang complet in Handen haben möge.

Artic. IV.

Venalien-Preise von der Stadt Braunau.

	fl.	kr.
Flachs der schönste	—	18
mittere	—	16
schlechtere	—	14
Werch der Centen	11	30
Hanf der feine	26	—
gröbere	20	—
Einschürige Schaafwolle	—	—
zweyschürige das Pfund	—	36
Rohes Unschlitt	—	16
Bettfedern	1	—
Eichenloh das Schäffel	—	—
deto von fichten und andern Holz	—	45
Kalch der Dreyling	8	—
Leimleder der Centen	5	30
Leinöhl das Pfund	—	11
Rohe Ochsenhäut das paar	13	—
Kühehaut	6	—
1 rohes Kalbfehl	—	45
Schaaffehl	—	20
Lämblfehl	—	12
Innländisch Leder vor die Schuster 1 Haut	1	20
Ausgelassenes Unschlitt das Pfund	—	$9\frac{1}{2}$
unausgelassenes	—	8
Das Pf. Kerzen von baumwollen Dacht	—	12
von gemeinem Dacht	—	11
Seifen das Pfund	—	10
Schmer das Pfund	—	13

Münzsachen.

Den Werth der Münzen, wie sie in der Heil. Schrift vorkommen: item Gewicht und Maas.

Es ist zu wissen, daß die Juden zu alten Zeiten entweders Waaren mit Waaren vertauschet, oder selbe mit gewägten, nicht aber mit geprägten Silber oder Gold verwechselt. Wie lang aber dieser Handel und Wandel gedauret, kann eigentlich nicht bestimmet werden. Es wollen zwar einige Ausleger behaupten, daß diejenige Schaafe, um welche Jacob gen. 33. v. 19. den Acker von denen Söhnen des Hemor erkaufet, nichts, als eine mit der Figur eines Schaafes geprägten Münze gewesen. Diesem aber sey, wie ihm wölle, so finden wir doch in der Heil. Schrift unterschiedliche Gattungen der Münzen, aus welchen besonders folgende zu merken sind, nämlich: as, dipondium, obolus, denarius, drachma, didrachma, siclus, oder Stater, Mna oder Mina, und Talentum.

1) As ein Schölling, von deme Math. 10. v. 29. Meldung geschiehet, ware der 40ste Theil von einem Siclo, und galte in unserer Münz beyläufig 3. Pfenning.

2) Dipondium, Luc. 16. v. 6. ware zwey Asses nach unseren Münz 6. Pfenning.

3) Obolus, ein Heller, ware der zwanzigste Theil eines Sicli, wie solches Lev. 27. v. 25. zu lesen, in unserer Münz beyläufig 6. Pfenning, und gleichte also dem Dipondio.

4) Denarius ein alter Pfening ware zweyerley, einer von Gold Marc. 12. v. 15. der andere vom Silber Math. 20. v. 13. dieser galte 10. Asses, und also beyläufig 7. kr. 2. pf. jener aber enthielte in sich 10. Denarios vom Silber, und galte also in unserer Münz beyläufig 1. fl. 15. kr.

5) Drachma

5) Drachma ein Grosche 2. Mach. f. 12. v. 43. und Luc. 15. v. 9. ware ebenfalls zweyfach, einer der jüdische, der andere der griechische: der erste ware in seinem Werth nochmal so groß als der letztere, und galte nach unserer Münz so viel als 16. kr. da entgegen der letztere nicht mehr in seinem Werth als 8. kr. auswarf.

6) Didrachma ein Zinnsgroschen 2. Mach. f. 4. v. 18. und Math. 17. v. 23. galte 2. jüdische Drachmas, folglich 32. kr.

7) Siclus oder Stater, ein Sickel Lev. f. 27. v. 2. 3. 4. der in unserer Münz 32. kr. betruge, welche auch ein griechisches Tetradrachmum, und ein jüdisches Didrachmum ausmachen. Anfangs ware diese Münz ohne Präge, und wurde dessen Werth nur nach seinem Gewichte geschätzet: nachmals aber wie Arias Montanus bezeuget, wurde auf einer Seite die Ruthe Aarons mit dieser Beyschrift: Schekel Ifsrael, Siclus ifsraelis, ein Sickel Ifsrael, eingedruckt, auf der andern aber ware zu sehen ein Geschirr voll des Manna mit diesen Worten: Ieruschala'iim Kadoscha': Ierusalem Sancta, das Heil. Jerusalem. Ein solcher Siclus wurde jederzeit in dem Tempel aufbehalten, nach dessen Gewicht auch alle andere müßten gebrüffet werden. exod. 30. v. 13. Lev. f. ult. v. 25.

Zu diesem Siclo gehöret auch nach Meynung der gelehrtesten Schrift-Ausleger der *Argenteus*, oder Silberling: dahero wann Math. 26. v. 15. gelesen wird, daß Christus vom Judas um 30. Silberling verkauft worden, ist es in eben diesem Verstande zu nehmen, als wann gesagt wurde, daß Christus um 30. silberne Siclos seye verkaufet worden, welches ansonst der Preis eines Knechts ware, so von einem wilden Ochsen todt gestossen worden. exod. 21. v. 32. Weilen nun, wie oben gemeldet worden, ein solcher Silberling in unserer Münz 32. kr. galte, so ware der ganze Werth, für welchen Christus ist verkauft worden, 16. fl. Jedoch ist allhier noch anzumerken, daß neben dem silbernen Siclo auch ein goldener zu finden ware, welcher 12mal so viel galte, als ein silberner, und welcher gemeiniglich verstanden wird durch das Wort *aureus* oder Goldgulden. 4. Reg. 5. v. 5.

8) Mna oder Mina ein Pfund Luc. 19. v. 13. ware zweyerley, eines das griechische oder römische, das andere das jüdische: das erstere enthielte in sich 25. Siclos, folglich 100. griechische Drachmas oder Groschen, in unserer Münz 13. fl. 20. kr. das letztere ware in einem höhern Werth als das erste, und galte 60. Siclos Ezech. 45. v. 12. nach unserer Münz 32. fl.

9) Talentum, Talent, wovon so oft Meldung geschieht in Heil. Schrift Exod. 37. v. 24. item f. 38. v. 26. 1. paralip. f. 22. v. 14. &c. ware ingleichen zweyfach, eines das atticum oder griechische, das andere das jüdische: das erste galte 1500., das andere 3000. Siclos oder nach unserer Münz galte das erste 800. fl. das andere 1600. fl. Dieses aber ware nur der Werth eines Talent vom Silber; dann ein Talent Golds galt 12mal noch mehrer als ein Talent Silber; machte also ein griechisches Talent in Gold 9600. fl. unserer Münz, ein jüdisches aber 19200. aus dem leicht erachtet werden, wie groß jener Schatz müsse gewesen seyn, welchen David seinem Sohn Salomon, und zwar, wie er spricht, nur nach seiner Armuth 1. paralip. XXII. v. 14. zur Erbauung des Tempels hinterlassen, da er ihme 100000. Talent Gold, und 1000000. Silber zu dieser Erbauung vermachte, aus welcher das Gold 1920. Millionen Gulden, das Silber aber 1600. Millionen fl. mithin die ganze Summa 3520. Millionen fl. ausmachte.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Schon so oft haben wir die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der jährlich erfoderenden Anzeigen über die Gebohrnen, und Gestorbenen, Getrauten, Verunglückten, der Communicanten ꝛc. vorgestellt, und mit Beyspielen beleuchtet. Allein --- nun, wir wollen den Muth nicht sinken lassen, und neue Anzeigen bringen.

Im fertigen Jahre 1768. sind

	Gebohren.	Gestorben.
Zu Paris . . .	18578.	20898.
Danzig . . .	1913.	2188.
Haag . . .	1018.	1208.
Strasburg . .	1540.	1839.
Anspach . .	397.	369.
Braunschweig .	1066.	948.

Magde-

Magdeburg . 975. 904.
Dreßden *) . 1620. 1678.

*) Unter den Gebohrnen sind 152 Uneheliche: die Zahl der Getauften sind 844. Söhne 776. Töchter. Communicanten sind in Dreßden 1768. gewest: 79025. an. 1767. waren sie 76904.

Zu Paris wurden ferten 6025. Findelkinder getauft. — Mithin beynahe das Drittel der ehelich Gebohrnen. — Copul. 4573. Paar.

Wenn sich eine Regierung um die glückliche Bevölkerung bekümert, so wird sie weislich handeln, wenn sie derley jährliche Anzeigen erfodert, und verläßig erhaltet; denn hieraus läßt sich die Anzahl der Einwohner berechnen, und ihre Nothdurft an Speis und Getreid ermessen. Man wird sehen, durch welche Krankheit am meisten Menschen sterben, wie viel unglückliche Geburten erfolgt; wie viele eines gewaltsamen Todes verblichen; wie viele Uneheliche, und in welchen Gegenden diese oder jene mehrere Anzahl von Unehelichen gebohren werden. Man kann hieraus auf die zunehmenden guten, wie auf die einreißenden schlechten Sitten schliessen; man kann deren mehrer überhandnehmenden oder natürlichen Uebeln mit Nachdruck begegnen, und man wird überhaupt dasjenige, was die Conservation der Bevölkerung betrift, mit zuverläßigern Gründen ermessen können. — Eine Anstalt, welche noch dazu gar leicht getroffen werden kann, und mit welcher man anderer Orten schon längstens fertig ist. - - -

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

a) Bey der dermaligen Witterung, und sehr ohngewöhnl. in dieser Art erscheinenden Frühejahr, hat man sich mit Ausreinigung des Leibs, durch gelinde Laxier-Mittel, dann einer nach Gutbefinden des Arzts darauf folgenden Aderlässe an einem schönen Tag, wohl zeitlich fürzusehen; um somit allen Wetter- und aus diesen wunderlichen Luftsveränderungen entstehenmögenden übeln Folgerungen, oder Krankheiten fürzukommen: GOtt schenke uns aber einen guten Frühling, und leite alles zur Wohlfarth seiner Creaturen. —

Mittel wider das Fieber.

b) Dieses einfältige Arzneymittel hat verschiedene Personen, welche mit dem Fieber behaftet waren, zu Newcastle an der Tyne, innerhalb wenig Wochen curiret. R. Das Weisse eines Eyes in einem Pint weissen Weineßig zerschlagen; dieses eingenommen wann so eben das Zittern vermuthet wird, wirket so stark in dem Kranken, und hat selten gefehlet, daß er nicht von dem Fieber befreyet worden, und der Anfall niemals wieder gekommen. Es ist folglich der China-Rinde weit vorzuziehen. *)

*) Wir haben vor 3. Jahren einem jungen Menschen von 24. Jahren, da er eben sich zu Bette legen, und der Stund des Fiebers abwarten wollte, gerathen, fünf Eyerlöffelvoll venetianischen Theriak in einem Kerschengeist einzunehmen: Er that es; das Fieber blieb aus, und ward gesund. — Sollte über etlich Tage ein weiterer kleiner Anstoß kommen, so wiederhole man das Mittel vor dem Paroxismo nochmal. Es bleibt gewiß aus. —

c) In den Hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten stehet ein bewährtes Mittel wider den Frost in Händen und Füssen.

℞. Terebinthini
Mellis albi.
Vitelli Ovorum.
Unguenti dialthea.
— —
ā ā ℥ß.

Frostsalbe, welche auf den leidenden Theil gegen den warmen Ofen zu reiben, und auf Leinwand gestrichen aufzulegen.

d) Ein Bauer aus einem sehr frostigen Eisgebürge lehrte uns für die Frostbeulen folgendes Mittel. Man nehme einen Eiszapfen, reibe ihn in einem Roggenmehl ab, daß es ein Teig wird, diesen auf Leinwand gestrichen, und übergelegt, in 2. Tagen zieht es allen Frost aus, und hilft.

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen.

a) Ihre Majest. die Kaiserinn von Rußland haben dem Pater Christian Mayer Soc. Jesu Professor der Mathematik zu Heidelberg in dero Staaten vocirt, um den Durchgang der Venus darinn zu beobachten. Es sind 4. gegen Norden gelegene Orte, nämlich Solowenny, Randalox, Kilduyn, und Kola; zwey gegen Mor-

Morgen, Tobosky und Jakulskoi; und zwey gegen Mittag. Orenburg und Astrekan, wo diese Observationen angestellt werden.

b) Cadix vom 17. Jänner. Den 21. vorigen Monats ist der Abbe von Auteroche, Mitglied der Pariser-Akademie nebst 3. Cons. auf Befehl Sr. Allerchristlichsten Majest. nach Californien abgereißt, um den Durchgang der Venus alldort zu beobachten.

c) Avertissement. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, wie daß mit Sr. churfürstl. Durchlaucht in Baiern gnädigst ertheiltem Special-Privilegio auf nächstkommende Ostern allhier in München geistliche Zeitungen, oder Kirchennachrichten im Druck erscheinen werden, bestehend in allerley Vorfallenheiten, die sich in geistlichen-und Kirchensachen dieser Zeit da und dort in der Welt ereignen, wie auch neuen Verordnungen, Wahlgeschäften, Promotionen und Veränderungen bey hoch-und niederen Würden und Aemtern, als Bißthümer, Probst-und Abbteyen, Canonicaten, Pfarreyen ꝛc. besonderrn Kirchensolennitäten, neu-errichteten milden Stiftungen, oder derley beträchtlichen Vermächtnißen, sonderbar für die Armen, neuen Schulanstalten: wie nichtweniger in einlaufenden Berichten von denen Mißionen, und deren Progressen in Bekehrung der Unglaubigen, dann verschiedenen Vorfallenheiten bey den geistlichen Orden, auch An- und Nachfragen der klösterlichen Candidaten beederley Geschlechts in Ansehung ihrer besitzend- oder erforderlichen Eigenschaften: allerhand sich ergebenden Glücks-und Unglücksfällen; Neuherauskommend nützlichen Schriften und Büchern in geistlichen Sachen, und was sich endlich nur immer in dergleichen Materien zutragen, dann theils zum Nutzen und Auferbauung, theils zur Gemüthsergötzung für Jedermänniglich geist-und weltlichen Standes einigermassen dienen mag. Wer nun zu diesen geistlichen Zeitungen Belieben trägt, wird solche nicht nur im Verlag bey dem burgerlichen Buchbinder Karl Mautz, in dem sogenannten Wasserburgerladen in der Kauffingergassen, alle Mittwoch und Samstag, sondern auch bey dem allhiesiglöblichen Oberpost-dann all übrigen Postämtern inn-und außer Landes gegen 3 fl. 30 kr. oder wer bis Ostern hierauf zu subscribiren gedenket, pr. 3 fl. für das Jahr finden, und allda erheben lassen können. München den 18. Februarii 1769.

Kurzer und gründlicher Bericht von dem Wunderstein, welcher ohnweit Maurkirchen in Baiern aus den Wolken herab gefallen seyn soll.

e) Die Menschen sind schon von Natur geneigt, alle Begebenheiten übernatürlichen Ursachen zuzuschreiben, wovon sie die natürlichen nicht gleich einzusehen vermögen, besonders, wenn sie sich sehr selten ereignen, und fürchterlich in die Sinnen fallen. Daher kömmt es eben auch, daß sich die Welt so viele Jahrhunderte hindurch mit vermeintlichen Wunderwerken, Lustzeichen, Hexen-und Zauberpossen bethören und äffen lassen, absonderlich in jenen unglückseligen Zeiten der Unwissenheit, wo man die Naturwissenschaften nicht durch Versuche und richtige Gründe, sondern durch bloße metaphysische Grillen und leere Wörter erlernen wollte. Da war es nun ein gar leichtes, ein Ding für das andere anzusehen, und aus Mücken Elephanten zu machen. Weil ein schwacher Geist nicht aufgeleget ist, das absonderliche und Mannigfaltige bey einer seltenen Begebenheit wahrzunehmen, und einzusehen: so kann auch sein Verstand nicht hinreichen, die dabey sich äußerende Wirkungen gründlich und wahrhaft zu beurtheilen, besonders wann die Seele in Erstaunen, und das Herz in Forcht und Zittern gesetzet wird, woraus die leiblichen Sinnen dergestalt in Verwirrung gerathen, daß sie ihre Functionen nicht mehr ordentlich verrichten, sondern die Dinge außer ihnen anderst betrachten, als sie in der That sind.

Daher rühret zweifelsohne die Einbildung, womit sich viele unserer Landsleute betragen, daß derjenige 38pfündige Stein, welcher im Felde eines Söldners zu Maurkirchen, Namens Georg Bart, 2½ Schuhe tief in der Erde gefunden worden, bey einem den 20sten November letzt verschiedenen Jahrs Nachmittags um 4 Uhr entstandenen entsetzlichen Brausen und Krachen der gegen Occident verfinsterten Luft, gleich einem Donner- und Stückschießen aus den Wolken herabgefallen, und darinnen erzeuget worden sey. Wenn eine halbe centnerschwere Stuckkugel eine Stunde weit durch

die Luft getrieben wird, so wundert sich kein Bauer darüber, man hat es hundertmal gesehen, und es heißt: das Pulver hat diese Kraft, wenn es entzündet wird. Bey unserm Stein ist kein Stück, kein Pulver vorhanden: Er ist schwer: er ist aus der Luft herunter gefallen: wie ist er dahin gekommen? das kann nicht seyn; also schließt der Pöbel flux: Er ist in der Luft auf einmal wie ein Donnerstral entstanden, und erzeuget worden. Verständige aber, welche die Eigenschaften der Luft kennen, wissen, daß nicht das Pulver, sondern die durch das entzündte Pulver erregte Schnellkraft der Luft, der Stuckkugel ihre Bewegung giebt. Kann nun diese Schnellkraft nicht eben sowohl in der freyen- als in der eingeschlossenen Luft erreget werden, daß sie Steine aufheben und weiter zu tragen vermag? kann ein heftiger Wind ganze Dächer abdecken und weiter führen, warum soll nicht ein Orcan leichte und mirbe Steine aufheben, und halbe Stunden weit mit sich fortführen können?

Man lese nur in der Sammlung aller akademischen Abhandlungen, periodischen Schriften und Beschreibungen (Collection academique Tome VI. partie etrangére) die zu Paris heraus gekommen ist, die chronologische Liste der feyerspeyenden Berge, der Erdbeben, der feurigen Luftzeichen, der vielen Cometen, die in der Welt seit dem Jahr 2312. vor Christi Geburt bis 1660. nach derselben erschienen sind, so wird man finden, daß in allen Jahrgängen in verschiedenen Theilen der Welt, unterschiedliche Luft- und unterirrdische entsetzliche und seltsame Begebenheiten sich ereignet haben, dergleichen sind erstaunliche Cometen, Feuerkugeln, Nebensonnen, Nordlichter, vermeinte Blut- Aschen- Haar- Sand- und Steinregen, dergleichen man im J. 540. in Portugall gesehen haben soll. Man liest von Donner- Sturm- und Wirbelwinden, welche den Rauch und die Aschen des feyerspeyenden Bergs Vesuvius sogar bis nach Constantinopel in der Luft geführet haben. Die heftigen Sturmwinde vom Jahr 1679. haben in Friaul gräuliche Verwüstungen angerichtet, alle Gebäude umgeworfen, die stärckesten Bäume sammt der Wurzel aus der Erde gerissen, die schwerester Körper in die Luft erhoben, und unter gewaltigen Krachen und Getöse sehr weit mit sich fortgeführet. Wie heulete und seufzete nicht der Pöbel zu St. Georgen in Ober-Ungarn, als er im Monath August Anno 1611. die feurige Luftzeichen erblickte, und darunter Crucifix, einen Leoparten, einen Basilisk und Blut zu sehen vermeinte. Den 15ten Octobris aber dieses Jahrs, erschien zu Prag ein feuriges Luftzeichen, dessen Figur den Leuten wie eine mit bewafneten Männern begleitete feurige Krone vorkam: welches Phänomen dem Pöbel die Einbildung machte, es würde ein Krieg wegen der königlichen Krone entstehen. Der schreckbaren Verwüstungen, welche die feuerspeyende Berge Aetna, Vesuvius, Volanello und andere angerichtet haben und noch anrichten, wie auch der wütenden Erdbeben nicht zu gedenken, wordurch ganze Länder und Städte in Abgrund versenket worden sind. Man wird sich allein jenes allergrausamsten Erdbebens noch erinnern, welches am ersten November 1755. das ganze Königreich Portugall erschüttert, schier alle Städte verwüstet, 12000. Gebäude, Kirchen und Palläst in Lisabon eingerissen, und Senibal und Cascons verschlungen hat; da am nämlichen Tag die Erdbeben, beynahe in ganz Europa, zwar hier zu Land, in Schwaben und Franken ohne Schaden verspüret worden, und zu Ingolstadt die Brünnen ausgetrocknet sind, in welchen sodenn das Wasser auf etliche Minuten ganz trübe und röthlicher Farbe erschienen ist.

Noch allemal hat der gemeine Pöbel solche Phänomene für Vorbothen eines bevorstehenden Unglücks gehalten, welches entweder gar nicht, oder erst nach langer Hand erfolget ist. Gelehrte verständige Naturforscher und Gottsgelehrte aber, haben sie keinen andern als natürlichen Ursachen zugeschrieben, und sie aus solchen Gründen dahin erkläret, daß dergleichen keinen Beyfall verdienen.

Was ist nun an unserm Steinphänomen sogar außerordentlich seltsames? Wenn es ja wahr ist, daß er aus der Luft herabgefallen, so ist er darum doch nicht darinnen erzeiget worden; sondern ein heftiger Wirbelwind hat ihn vermuthlich auf einen Berge, wo er locker gelegen, aufgehoben, fortgerollt, und so lang in Luft mit sich fortgeführet, bis die Heftigkeit des Winds nachgelassen, und die Schwäre des Steins nicht mehr überwinden können.

Um

Um denen, die pöbelmäßig denken, ihren Irrthum und Vorurtheil vollends zu benehmen, wollen wir ihnen die chymische Untersuchung hier mittheilen, die man mit diesem Steine gemacht hat, woraus sich ergiebt, daß derselbe eben die Bestandtheile hat, die alle andere Steine dieser Art haben, folglich gleich ihnen nicht in der Luft, sondern in der Erde erzeiget worden ist.

Beschreibung der äußern Gestalt des Stein.

Er ist ganz weich, locker und mürb, so daß man ihn fast mit den Fingern zerreiben kann. Von außenher ist er mit einer schwarzbraunen Rinde überzogen, inwendig aber hat er eine weisgraue Farbe mit weißen Striemen untermengt.

Chymische Untersuchung seiner Bestandtheile.

Die Bestandtheile dieses Steins zu erforschen, wählte man erstens, die mit distillierten Wasser verdunkte Salpetersäure: ein Loth des zerstossenen Steins lößte sich unter starken Aufwallen darinn bald auf; und nach verflossenen zwey Stunden wurde durch das Umrühren annoch die Bewegung verspüret. Der Geruch dieser Auflösung war Anfangs faulen Eyern ähnlich, welcher gleich darauf sich schärfer und flüchtiger gezeigt hat. Nach zwölf Stunden färbte sich diese Vermischung grünlich. Alsdenn wurde das Wasser abgegossen, und auf den gemachten Satz neuerdings geschwächtes Scheidwasser gegossen. Da aber nicht die mindeste Bewegung weiters verursacht werden konnte, so erhielt man durch das behörige Versüssen und Trocknen, 2. Quinte 26. Gran wohl gesättigte, und aller Säure widerstehende Kalcherde.

Das durchgeseigte grünliche Wasser, mit der Auflösung des Weinsteinsalzes versetzt, liesse ganz langsam eine leimfärbige Erde zu Boden sinken, die nach der erforderten Filtrirung, Versüßung und Austrocknung dunkelbraun, gleich einer metallischen, aussahe.

Die abgerauchte Lauge schiene eine Gattung von Tartaro vitriolato, und nitro regenerato zu hinterlassen.

Zweytens machte man den nämlichen Versuch mit halb so viel Wasser, geschwächten Vitriolgeist, welcher viel langsamer auf einem Loth zerstossenen Steins wirkte, und den schwebel-leber Geruch von sich spüren liesse; nur nach und nach erhuben sich hellschwarze Körperlein gegen die Oberfläche, welche sich die Nacht hindurch vermehrten, und auch nach den Boden senkten. Auf dieß ordentliche Verfahren, erhielte man aus dem Liquor 47. Gran dieser schwärzlichten Erde; und von dem Satz in dem Gefässe 2. Quinte 13. Gran einer Gattung Selenites, oder Sperrglas; dann endlich aus dem Präcipitat des Liquors eine hellgelbe Erde zu 55. Gran; und die abgedunste Lauge zeigte wieder was von einem Tartaro vitriolato.

Diese schwärzlichte Erde wurde in einem glüenden Schmelztiegel alsobald weislich, und kurz darauf röthlich, ganz dem Eisensaffran ähnlich, welchen hernach die Vermischung der Gallapfeltinctur klar bewiesen hat. Nach Vollendung des Versuchs, durch den sogenannten nassen Weg, wurde auch derselbe durch den trockenen unternommen. Etwelche Stücke von dem Stein auf glüenden Kohlen geröstet, gaben keinen merklichen Geruch von sich, sie bekamen durch das heftige Feuer eine rothblaue Farbe, und eine weit dichtere Härte, also daß man mit dem Stahl eine Menge Feuerfunken davon schlagen konnte.

Die abgekühlte zerflossene Theile wurden in distillirten Wasser diluirt, aus welchem nach behöriger Filtrirung, eine gerechte Kalkerde sich präcipitiert hat.

Aus der Wiederholung dieses Versuchs schien die blaue Farbe weit stärker, und war nicht mehr an dem Innhalt des metallischen Wesens zu zweifeln; doch zu größerer Versicherung, wurde ein Theil des Steins zu Pulver gestossen, mit Salpeter, Borax, Glas und Kohlenstaub versetzet, und in einem glüenden Schmelztiegel zum Fluß gebracht; nach vollender Arbeit fand sich in dem zerschlagenen Schmelztiegel eine gelbröthliche Schlacke, da diese zu Pulver zerstossen wurde, hat der Magnet eilends die Eisentheilchen an sich gezogen.

Aus dieser Scheidung, Vermischung und Zerschmelzung erhellet folglich genugsam, daß dieser ganz gemeine Stein, wie alle andere seines gleichen, aus metallischen, schweflichten Thei-

Theilen, und Kalkerde bestehet, und Niemand an diesen natürlichen Bestandtheilen zweifeln könne.

f) In der vormals Gastl. jetzt Fritzischen Buchhandlung allhier wird vor 1 fl. 30 kr. verkauft Bibliotheck der ellenden Scribenten, 3. Theile in Octav. mit einer Vignette von zwey papierenen Haasen, und einem schwarzen Spiegel ohne Glas. *)

*) Wer gern liest, und dem gelehrte Zeitungen, Journale u. d. g. bekannt sind, dem wird dieser Spiegel viel Gesichter zeigen. Er muß ihn aber stäts verkehrt vor sich halten, sonst grade zu, zeigt er falsch. — Die Gelehrten in unsern Gegenden, (außer drey) werden in dieser feinen Bibliotheck umsonst gesucht, und dieses von darum, weil sie sich bis auf das heurige Jahr so sehr an die gelehrte Zeitungen und Journale gewöhnt haben. Die Herrn Hexenvertheidiger sind in diesem Werke nicht alle vergessen worden: und der erwachende Träumer wird sich über die ihm entgangene Ehre gewiß zu rächen wissen. — Aber, lasse man nur jeden schreiben, was er will, die Buchdrucker haben allemal einen Verdienst, wenn sie so eine Bibliotheck, wie das 3. Stück ist, als ein nothwendiges Register über die Käse-Papier, unter die Presse einheben. —

* * *

Articulus IX.

Extract eines Schreibens von Wien den 4. März 1769.

a) Was recht neues will ich ihnen schreiben, der Großherzog von Florenz ist dieser Tägen nach Rom gereißt, um diese Stadt recht zu besichtigen, und weilen jetzo kein Pabst ist, und die Cardinäle in Conclavi eingesperrt sind, so ist kein Cermoniel und Fußkuß, gestern resolvirt sich also Ihro Majestät der Kaiser, seinen Herrn Bruder allda in Rom zu überfallen, und Comp. zu machen, er ist also um 6. Uhr Abends mit 3. Perutschen dahin abgereißt über Florenz, kommt in 11. Tägen hinein, 11. Täg heraus und 7. Täg bleibt er darinnen, es dürfte sich fügen, daß Allerhöchstselbige auch seine Frau Schwester zu Neapel überfallen, den halben April wird er schon wieder zu Haus seyn.

b) Genua vom 18. Febr. letztern Donnerstag den 16. dieß wurde aus denen Tags zuvor von dem engern Rath erwählten 6. Gliedern, von dem großen Rath zum Doge erwählt, Herr Johann Baptista Negrone, welcher auch darauf von den ausländischen Gesandten und dem Adel die Glückwünsche empfieng.

c) Paris den 28. Febr. Man spricht mit Vergnügen in allen aufgeklärten Gesellschaften von der klugen Antwort des Dauphins königl. Hohheit an einem prächtig gebutzten Hofmann. „ „Sie sind ungemein glänzend Herr Marquis! „ wie hoh kommt sie dieser stralende Anzug „ zu stehen? - - - " Nicht mehr, als 12000. „ Thaler, war die Antwort: " — Zuviel für „ Putz und Diamanten, sprach der königliche „ Prinz; wenn sie auch niemand etwas schuldig wären. " - - - Dieser scheinet die rechten Begriffe eines weisen Fürstens zu haben, welcher nichts auf eiteln Pracht hält, der auf Unkösten anderer nützlicher Glieder des Staats, getrieben wird.

* * *

Artic. X.

Der gelehrte Rangstreit.

Der Rang vor dir gehört mir zu! —
Lärmt Strax der Kutscher ganz ergrimmet.
Wie? ruft Philet, was polterst du?
Du weißt gar nicht, was sich gezimmet;
Der Hausknecht sollte minder seyn? —
— Der Rang gebühret mir allein:
Eh ließ ich Haut und Haar und Leben,
Was? so ein Tölpel, so ein Narr,
Sucht sich vor andern zu erheben?
Mir bleibt das Recht ganz offenbar.
Und du! willst du dich nicht ergeben? —
Da so Philet noch fluchend schreyt,
Fängt Strax schon an, mit vielen Schlägen,
— Der Gegner stark zu widerlegen.
Der aber ficht mit gleicher Dapfenkeit.
Bis endlich nach zerkratzten Wangen,
Nach blau geschlagnem Angesicht,
Da jedem Herz und Muth gebricht,
Sich beyde neu versöhnt umfangen.

* * *

Wie manche von Politisch klugen
Entzweyn sich oft mit Heftigkeit
— Um eben solche Kleinigkeit,
Worüber sich hier Knechte schlugen.

Churbaierisches
Intelligenzblatt
Num. VI.
München den 21. Märzen 1769.

Artic. I.

a) Ordonnanz an alle Churfürstl. Mauthstationen die richtige Anzeige der Einnahm und Ausgab: und förderliche monathl. Einsendung der Extracte, betreffend. den 11. Febr. 1769.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchl. bey sämmtlichen Höchst dero Mauthstationen alle Monath den wahren Cassastand einzusehen verlangen, und daher auch jedesmal die bisher nur summariter im Extracte vorgetragene zufällige Einnahmen und Ausgaben specificirter wissen wollen; auf daß in allerley Anständen und Bedenken bey der churfürstl. Hauptcassa, von seite der Rechnungsjustification aus solch specificirten zufälligen Posten das Nöthige erläutert werden möge. Als wird denen sämmtlich churfürstl. Mauth- und Beymauthämtern hiemit gnädigst anbefohlen, künftig dem monathlichen Rechnungsextract, sowohl über die zufällige Einnahme als zufällige Ausgabe, eine separirte Specification beyzulegen: wobey man aber keine Verificationen (als welche nur zur Jahrsrechnung gehören) verlange; sondern nur die churfürstl. Aemter dahin mit allem Ernste angewiesen haben will, keine zufällige Einnahmspost, wie die Namen hat, zu verheelen, oder eine Ausgabspost vorzutragen, welche nicht wirklich bezahlet ist; immassen hiemit unverhalten bleibt, daß, wenn dießfalls etwas Widriges vorkommen, oder sich aufdecken würde, eine solche Verheimlichung andern zum Beyspiele, nicht anderst, als für eine wirkliche Malversation angesehen, und darüber die justitzmäßige Strafe vorgekehrt werden würde.

Und da sich verschiedene Mauthämter, wenn sie in dem Mauth-Instructionsmäßigen Termine die Monathsextracte nicht haben eingesendet, und darumen stimulirt worden sind, gemeiniglich dahin exculpiren, daß sie die Extracte nebst den Manualien von den incorporirten Beymauthstationen allzuspät erhalten; so wird auch diesen Letztern unter der schon in der Instruction angedroheten Straffe, hiemit weiters alles Ernsts aufgetragen, jedes Monath längstens den 5. Tag desselben, die Manualien und Extracte zur Hauptstation einzusenden: widrigenfalls die Hauptstation befugt ist, auf der säumigen Beymauthstation Unkosten, einen eigenen Bothen abzusenden. Indeme, wenn die Hauptstation mit den Manualien und Extracten den 14., und bey den größten Entfernungen den 21. jeden Monaths hier in loco nicht eintrifft, gegen dieselbe, nebst Erholung der ausgesetzten Strafe, eine gleiche Bothenabschickung erfolgen wird. München den 11. Februarii 1769.

Churfürstl. Haupt- und Generalmauth-Directorium

Secretarius Kohlbrenner.

b) Ein nützliches Generale, die Testaments-Executores bey geistl. dann der Siegel- und nicht Siglmäßigen Personen. den 1. Octob. und 19. Decemb. 1760.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

L. G. Demnach wir bey unserer höchsten Stelle auf den von unserm Hofrath aldahin erstatten Bericht gnädigst resolvirt haben, daß Wir zwar niemanden, was Standes der immer seyn möge, die Ernennung eines Testaments Executoris zu verwehren gedenken, falls aber der Testator kein Siegelmäßige Person ist, so gebühret dem Executori, wann gleich dieser für seine eigene Person Siegelmäßig wäre, das Jus juventandi nicht, sondern der ordentl. Obrigkeit, welche jedoch den Executorem ad inventandum allezeit mit beyziehen, und ihme sofort das inventirte Vermögen, soweit solches nicht im Stritt ist, zur weitern Ausrichtung, und Execution ein-

antworten solle. Als haben Wir dir solch gnädigste Entschliessung deren schuldigsten Darobhaltungswillen, wie nichtminder diese den incorporirten Städt, Märckt, und andern Orthschaften occasionaliter kund machen zu können, hiemit notificiren wollen. Sind dir anbey mit Gnaden. München den 1. October anno 1760.

Ex Commissione &c. &c.

M. F. Ornatsperger.

Artic. II.

1) Es ist zu Traunstein eine frey eigenthumliche Metzgers Gerechtigkeit dermalen ohne Hauß in der æstimation pr 200. fl. zu verkaufen. Liebhabere können sich dießfalls beym Magistrat daselbst melden, und versichert halten, daß man den Käufer indessen nicht nur zur Erlangung einer bequemlichen Herberg, sondern auch bey immer sich anbegebenden Veränderungen zu einem Haus, und Grundstücker hilfliche Hand biethen werde, wie dann hiesige Stadt mit Metzgerschaften vorhin nicht übersetzt ist, mithin sich ein Angehender um das Gewerb am wenigsten zu besorgen hat.

b) Blasi Niedermayr Würth zu Ebersperg, und Andree Niedermayr Würth zu Aessling der Hofmarch Elkofen, haben 600. Schmalhäute und 200. Bittling: das Paar der erstern 6. fl. der letztern das Paar zu 4. fl. zu verkaufen.

Artic. III.

a) Es sind noch wenige Exemplarien von dem bürgerlichen Handbuch nebst einem Kunst-Addreß-und Handwercks-Kalender in dem dißortigen Intellig. Comtoir, und bey allen Verlegern dieser Blätter, zu haben: man beliebe also sich zeitlich zu melden, ehe die Auflage vergriffen ist. Man wird verschiedenes Nutzbares für den gemeinen Mann in Städten und auf dem Lande: wie auch große Gelehrte, Gesellschaften, Künstler und Handelsleute in Baiern sowol, als in den berühmtesten auswärtigen Städten in Europa darinne finden. Maaß und Gewichte, Wasser und Landfrachten; Postspesen an verschiedene große Städte, Mäuthe, Weeggeld 2c. und was immer der Handlung in-und durch Baiern: wie auch denen Reisenden über Land dienet, wird man nebst einer Landkarte von Baiern, der obern Pfaltz, und den angränzenden Ländern, ebenfalls antreffen. Gebunden in halb Franz. Band 50. kr. in ordin. Band 40. kr.

Artic. IV.

a) Werth des Goldes und Silbers in London vom 14. Febr. 1769.

	L	s	d	
Gemünztes Gold —	3	19	9	pr. Unze.
Gold in barren —	3	19	9	
Stücke von Achten, Pilaren, große —		5	$5\frac{1}{4}$	
dito kleine —	—	5	$5\frac{1}{4}$	
— Mexico, große	—	5	$5\frac{1}{4}$	
dito kleine —	—	5	$5\frac{1}{4}$	
— Silber in barren Stand	—	5	7	

b) Werth des Goldes-und Silbers in Amsterdam vom 21. Febr. 1769.

Gerande Ducaten —	5. fl.	5. St.	
Neue dito — —	5. fl.	$5\frac{3}{8}$. St.	
Französische, Preußische, Lüneburger Pistolen —	9. fl.	$3\frac{1}{2}$. St.	
Spanische Pistolen —	9. fl.	2. St.	
Guinees — — —	11. fl.	8. St.	
Neue Louisd'ors — —	11. fl.	8. St.	
Carolinen — — —	11. fl.	6.	
Maxd'ors — — —	7. fl.	10.	
Ducaten Gold die Unze —	46. fl.	—	
Pistolen Gold die Unze —	$42\frac{1}{2}$. fl.	—	
Guinees und Souverains	$42\frac{3}{4}$. fl.	—	
Barren-Gold pr. Cassa	$5\frac{7}{8}$. fl.	—	
Dito pr. Banco — —	$1\frac{1}{8}$. fl.	—	
Crousaden pr. Cassa —	$5\frac{7}{8}$. fl.	—	
Feine $\frac{2}{3}$. die Mark —	25. fl.	10. St.	
In Barren fein — —	25. fl.	12. St.	
Dito von 11. Pen. —	25. fl.	$11\frac{1}{2}$.	
Dito von 5. Pen. —	25. fl.	6. St.	
Dito von 2. Pen. —	25. fl.	2. St.	
Franz-und englisch Geld	23. fl.	6. St.	
Piastres die Mark — —	22. fl.	6. St.	

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Nach Grönland gehen dieses Jahr 139. Schiffe auf den Wallfischfang, und 46. auf den

Rob-

Robbenschlag in allem 185. darunter 107. holländische: die übrige von Hamburg und Altona.

b) **Arret vom königl. französischen Staatrath den 20. Nov. 1768. die erleichterte Einfuhr des Unschlichts in das Königreich betreffend.**

Nachdem der König in Erfahrung gebracht, daß die Talgarten seit einigen Jahren im Königreich wegen des hohen Preises vom Viehfutter raar geworden, und Se. Majestät erwogen, daß diese Waare gewissermassen von der ersten Nothwendigkeit ist, da die Handwerker und Künstler vom allerley Art bey Licht arbeiten müssen, und sie ihnen in einer Sache von so allgemeiner Consumption Erleuchterungen verschaffen wollten: so sind Höchstdieselben darauf bedacht gewesen, den Preiß der Talgarten herunter zu setzen. Diesemnach haben Se. Majestät im Rath befohlen, und befehlen, bis auf anderweitige königl. Verfügung, daß der 20ste Theil oder der Sou vom Liver, der durch die Declaration vom 3ten Februari 1760. etablirt ist, in den Abgaben von den Talgarten nicht weiter gehoben werden soll, sowohl beym einbringen, als in Paris selber, und daß außer dem ¾ der Abgaben, die von den fremden Talgarten, die die Liechthändler, Krämer ꝛc. oder andere kommen lassen, beym Eingang ins Königreich erleget werden müßen, nachgelassen werden sollen. Geschehen im Staatsrath, in Beyseyn Sr Majest. gehalten zu Versailles, den 28. Nov. 1768.

Signé Phelypeaux.

c) Wir haben letzthin von einer errichteten Fabrik von gemahltem Papier Meldung gethan: nun zeigt sich vermög weiterer Nachrichten, daß Herr Lankake, ein englischer Artist, der zu Carieres diese Manufactur von gemahlten Papier und Zeugen angelegt, sehr gut damit reusirt, und endlich ein General-Magazin zu Paris in der Gasse St. Antoine eingerichtet, wo ein jeder mit diesen Papieren ꝛc. nach Gefallen versehen werden kann.

d) Die neulich in London erfundene ledernen Manchetten sind so mancherley Ständen und Alter so nützlich und diensam, daß man sie nicht genug anrühmen kann. Man ziehet sie des Morgens an, um die aus Spitzen, Muselin ꝛc. verfertigte, mit der weißen Wäsche, in Schreiben, Geldzählen, rechnen, so andern Geschäften zu gebrauchen: Sie erwärmen den Pulß, und dienen vor Erkältungen ꝛc. item sie sind itzt Mode. Sie werden in Hamburg in Commission bey P. Dumoustier, wohnhaft auf dem neuen Wahl, an der Scherlengangsbrücke verkauft: zu 1. Mark Lübisch: für Knaben aber à 12. ß. Briefe und Geld ist franco zu senden.

e) In der Insel Jamaica wird das Blatter-Inoculiren stark betrieben. Ein Gentlemen hat allein gegen 3000. Negros inoculirt, und nur ein einziger ist ihm davon gestorben. Durch diese glückliche Procedur hoft man, daß die Negers wohlfeiler werden, und dieses auf den wohlfeilern Zucker- und Rumpreis Einfluß haben werde.

f) Der Seidenbau in Süd-Carolina soll so weit gediehen seyn, daß Engeland der chinesischen und italienischen Seide gar nicht mehr bedarf: dieses könnte also eine Wohlfeile der Seide und Seidenwaaren für unsere Gegenden nach sich ziehen.

g) Briefe von Holland melden, daß daselbst seit kürzem falsche englische Banco-Noten circulirt hätten, dadurch verschiedene Leute betrogen worden.

h) Briefe von Edimberg vom 7. Febr. berichten, daß bey einer Versammlung der Justices des Shires Rhenfren, sich die Weber der Stadt Pasley einige tausend an der Zahl, in Corpore über die vielen Brandweinbrenner beschwert haben, weil dadurch der Preis des Mehls erhöhet wurde. Die Richter gaben ihnen zur Antwort, daß das nachdrücklichste Mittel dawider sey, wenn sie keinen Brandwein mehr tränken, noch kauften. Die Weber machten den Bund untereinander, diesem Vorschlag zu folgen, und man hoft, die übrigen Manufacturen dieser Stadt werden diesem löblichen Beyspiel der Weber folgen. *)

*) Die Einigkeit macht bald ein Ganzes.

Artic. VI.

Policey-Sachen.

Da es in einem wohleingerichteten Staat auch eine geistliche Policey giebt, und jetzt in der Fasten Täge für die Abtödtung und Selbstverlaugnung vorübergehen, so wird es nicht schaden, wenn wir die in offnem Druck schon bekannte neue Gesätze ad pias Causas, die dem

Reglement der weltlichen- und Ordens-Clerisey 2c. in der Republick Venedig hinzugefügt worden, hier einrücken.

Schluß des fürtreflichen Raths der *Pregadi* die regulaire Ordensgeistlichkeit betreffend. Im Jahr 1768. den 7. Sept.

Die Gegenstände der Religion, des Staats, und der allgemeinen oeconomischen Einrichtung sind es, die der Senat bey seinem Decret vom 10. September 1767. sowohl, als bey dem Gesetz des Größern Raths, vom 20. Septemb. eben desselben Jahres, in reife Betrachtung genommen, und welche den allgemeinen Religionseifer und die öffentliche Wachsamkeit aufforderten, sowohl über die Bedingnisse und Beschaffenheit, worunter die regulairen Orden in unsere Staaten aufgenommen worden, als auch über die Veränderungen, welche in dem Systeme ihrer Gesätze eingeführet worden, über die Grund-Ursachen ihrer ausschweifenden Erweiterung, und über den unglücklichen Verfall ihrer Klosterzucht, eine genaue Prüfung anzustellen. Da es nun in dessen Unerinnerung um so mehr nöthig ist, die Unordnungen, so sich durchgehends wider Willen und Meynung der Regierung eingeschlichen, wegzuräumen, und, so viel möglich, die Sachen auf die ersten Gründe der heiligen Regeln, wozu sie sich bekennen, zuruck zu leiten, in deren lediglichen Anbetracht man sie aufgenommen, ihnen freundlich begegnet und sie zu allen Zeiten beschützet hat; da das Abweichen von sothanen Regeln endlich nicht anderst als dem geist- und weltlichen Staat höchst schädlich ausschlagen kann; so ist folgendes beschlossen worden.

1. Werden Ihre Hochwürden, der Patriarch, die Erzbischöfe und Bischöfe dieses Staats nochmalen öffentlich ermahnet, die freye und volle Ausübung ihrer Gewalt über alle regulaire Geistliche keinen ausgenommen, die sich in den respectiven Dioecesen aufhalten, in allem demjenigen, was die Verwaltung der Sacramenten, die Sacramentliche Sachen, die gewöhnliche Censuren, den Dienst des Predigamtes, und die Besuchung ihrer Kirchen und Sacrysteyen betrift, um der Absicht besagter geistlichen Dinge willen, wieder herfür zunehmen, massen man des öffentlichen Willens und Entschlusses ist, in unsern Staat keine Ausnahme von ihrer Jurisdiction in besagten Angelegenheiten irgens zuzulassen; des Endes ein vor allemal alle diessfalls schon eingeführte briefliche Urkunden, die eine entgegen laufende Würkung herfürbringen könnten, als unwürksam sollen angesehen werden, und auch diejenige nicht zugelassen, noch in dem Amt der Revision und Breven eingetragen werden können, die weiters einlangen mögten; und wird sich über diesem wichtigen Punct die gänzliche freye Willkuhr der Ordinariorum selbst, denen man es auf ihr Gewissen giebt, zu verstehen wissen, da indessen dieser Rath der Versicherung lebet, daß sich unsere Prälaten bey dergleichen Berathschlagung, so man in Ansehen der wichtigsten Gegenstände eines gerechten Regiments fasset, mit der schuldigen Bereitwilligkeit untereinander vergleichen und vereinigen werden.

2. Hingegen verbleibet denen Superioren der regulairen Orden die Aufsicht und Verwaltung alles dessen, was zur Kloster-Disciplin gehöret, hiemit bestättiget, und sie sollen freye und vollkommene Macht haben, sich der Mortificationen, und der Canonischen Bussen, in Ansehung der Mitglieder von ihren eigenen Häusern zu gebrauchen; aber zu formalen Processen, Sentenzen, Verhaftungen, und peinlichen Züchtigungen, als welche allein von weltlichen Zwang und Gewalt abhangen, sollen sie niemalen schreiten können, und ist ihnen übrigens erlaubt, bey allen ihren Vorfallenheiten, sich an den weltlichen Arm, sowohl in Absicht auf die Vorfälle selbsten, als deren Folgen zu wenden, da dann der Zugang zu den Tribunalien und Obrigkeiten, sowohl bürgerlichen als peinlichen, ihnen, auch auf geheime Art, offen verbleibet. Hingegen erkläret der Senat alle andere widrige Verordnung für ungiltig und abgeschaft, und befiehlet bey Strafe öffentlicher Ungnade, die Klagen derer Beschwerdten an ihren eigenen Fürsten, auf keine Weis zu verhindern, auch keine Erkänntnisse und Urtheile, so ausser dem Staat herkommen, zuzulassen, noch auch Processe auswärts zu erkennen, noch Gefängnisse innerhalb der Klöster zu halten, als welche, wo sie auch befunden werden sollten, unmittelbar von der über die Klöster in Venedig verordneten Obrigkeit, und herzoglichen Regierung, und in andern Orten von den Regenten und Vorstehern der Provinz, sollen zerstöret und abgethan werden.

3. Dieweilen es auch zum wahren Dienst GOttes und des Staats vieles beyträgt, daß man jene beschwerliche Zerrüttungen möglichst säubert,

dert, die durch das allzu junge und blühende Alter derer verursachet werden, die sich mittels öffentlicher Gelübde zu einer unveränderlichen Lebensart verbinden, sich selbst auf beständig ihrer Freyheit und Güter berauben, und sich zugleich den Pflichten, die sie der bürgerlichen Gesellschaft schuldig sind, entziehen; als fähret man vor jetzo noch weiters mit der Suspension der Einkleidungen in die Bettelorden und Quästuanten fort, welche in dem Decret vom 20. Novemb. 1767. anbefohlen worden, und verordnet, daß bey allen regulairen Orden (sowohl denen, wo die Einkleidung dermalen erlaubt ist, als auch bey den andern, wo dieselbe verbothen ist,) als die von Stund an in ihre erste Freyheit wieder versetzet seyn sollen, hinkünftig keiner angenommen, noch in irgend einem der besagten regulairen Instituten oder Congregationen, um in deren Gemeinschaft zu leben, solle eingekleidet werden können, wann er nicht wenigstens das Alter von 21. Jahren völlig zurück gelegt hat, gleich auch keiner solle Profeß thun können, wann er nicht in das 25ste Jahr seines Alters getretten ist, damit man hinreichende und vernünftige Versicherung, eines reiflich überlegten und beständigen Entschlusses, eines wahrhaften Fortgangs, und heiligen Eifers in der angenommenen Lebensart, haben möge. Es sollen ferner diejenigen, so schon eingekleidet seyn mögten, unter dieser dem Profeß vorgeschriebenen Bedingniß nicht einbegriffen oder verstanden seyn, und soll auch keiner vor diesem bestimmten Alter sich in Klöstern und Conventen aufhalten können, auch nicht einmal unter dem Vorwand des Studirens, der Erziehung und des Dienstes, ausgenommen diejenigen Klöster, worinnen mittels öffentlichen Decrets = Seminaria und öffentliche Collegia errichtet sind: ausserdem soll jedermann weggeschaft werden, und die Superioren sollen durch die Obrigkeit, oder den Rectorem, in dessen Jurisdiction der Ungehorsam wird befunden worden seyn, aus unsern Staat ausgeschaft werden. Es hat auch keine Dispensation wider dieses Gesetz statt, es seye denn lediglich durch einen Schluß des Collegii, und im Senat, durch 5. Sechstheile der Stimmen.

4. Ferner sollen alle Einkleidungen die Probe der Profeß, und die Studien in den Staaten der Republick geschehen, und soll keiner aufgenommen werden, der kein geborner Unterthan ist, oder der die Zahl der Familientaxen, oder der Provinz verändert hat, welche mittels öffentlicher Autorität sollen festgesetzt werden; und werden alle diejenige alles Aufenthaltsversammlung, Kindschaftrechts jeden Amtes, Standes und Stimmrechts, unfähig erkläret, die sich nach diesem Gesetz ausser dem Staat einkleiden lassen, Profeß thun, studiren, und den Doctorhut ohne die methode und Form, so mittels vieler Gesetze und Decreten unserer Universität zu Padua vorgeschrieben ist, zu beobachten annehmen: es soll über dieses in Gemäßheit dessen der Name, das Vaterland und das Alter, der über die Klöster verordneten Obrigkeit angezeigt und erwiesen, die Proben angestellet, und alles gehörig eingetragen werden.

5. Um die vollkommenste Beobachtung unserer vielfachen die auswärtige Oberherrschaft verbiethenden Gesetze zu versichern, sowohl als auch in angelegentlichster Rucksicht der innern Staatseinrichtung sollen die Klöster und obbesagte Häuser allzeit zu Superioren, Oeconomen und Provincialen, gleichergestalten geborne Unterthanen, und solche, die im Staat sich aufhalten, haben; des Endes sie sich von aller auswärtigen Gemeinschaft und Vermischung mit fremden Provinzen absöndern, und sich mit den unsrigen vereinigen, oder insbesondere Congregationen einrichten sollen, wie es am geschicktesten mag befunden werden. Wo nicht, so wird man zu ihrer Vertilgung schreiten.

6. Die zur Verwaltung der respectiven Provinzen nöthige Aemter sollen mittels geheimer Stimme gewählet, und zu seiner Zeit durch eigene Constitutionen in den Capituln und Provinzial = Congressen bestättiget werden. Die Superioren, Vicarien, Oeconomen, Procuratoren, und Sacristarii der Convente und Religiosen = Häuser, sollen auf gleiche Weis von den Provinzial = Definitoren, oder von den Capituln der respectiven Convente und Häuser, laut Erforderniß der eigenen Instituten erwählet werden, und sollen, so wie die wählenden, also auch die erwählten allzeit geborne Unterthanen seyn. Es soll auch künftig die Qualität der General = Convente aufhören, als welche der Provinz incorporirt und der wachsamen Sorgfalt des in unserm Staat sich aufhaltenden Provincials unterworfen seyn sollen. Es soll keiner in seinem Amte selbst bestättiget werden können, es sey denn erst nach Abwartung der jenigen

Zeit, die ihm in dem eigenen Instituto vorgeschrieben ist. Um diejenige Ordnung zu erhalten, die nöthig befunden worden ist, die Herrschsucht einiger wenigen und die schlimme Circulirung der Aemter wegzuräumen, so sollen hinkünftig keine sogenannte Obedienzen, so von auswärts herkommen, auch keine Dispensationen wider gegenwärtige Verordnung, sie seyen von welcher Art sie wollen, zugelassen, noch weniger Visitatoren, Präsidenten, Generalvicarien, Commissarien und Correctores, die blos auswärts, es seye auch unter welchem Namen und Vorwand es wolle, herkommen, angenommen werden, und behält sich der Senat bevor, um die Arbeit solcher Inspectorem bey dem Pabst oder bey den Generalen derer Orden selbst, Ansuchung zu thun, so oft es die Nothdurft der Klosterzucht der Religiosen-Häuser unsers Staats erheischen wird.

7. Obbesagte Instituten der Bettelorden, die Congregationen und Gesellschaften, die im Brauch einmal sind, und die Freyheit haben, Güter und beständige Nutzungen zu geniessen, da sie hinreichende Güter haben, zu der Anzahl die man bestimmen wird, sollen sie unfähig seyn hinkünftig zu betteln; und behält man sich bevor, mittels anderweiter Berathschlagung wegen des respectiven Collectirens der andern Orden, die keine beständige Besitzungen haben, und sich Quästuanten nennen, Vorsehung zu thun, daß die Layen, und besonders die armen Landleute, nicht ohne Unterscheid beschweret werden mögen.

8. Da die Gleichheit des Standes und die genaue Gemeinschaft des Lebens die Triebfeder der Zucht ist, so soll selbige künftighin unverändert in allen regulairen Häußern, ohne Unterscheid irgend eines einzigen Mitgliedes beobachtet werden, so wie man siehet, daß in vielen wohl eingerichteten Conventen und Beyspielen einiger Instituten mit vielen Erbauung, und Ruhe bewürket wird; es sollen demnach lediglich honoraria statt finden, die von die Verwaltungsaemter schicklich befunden werden, und dabey einiger Vorzug des Rangs, des Alters und besserer Bedienung, den gradwirten und ältesten, in Gemäßheit der Gewohnheit, und wie es dem eigenen Instituto anständig und löblich ist, zugestanden werden.

9. Die Klöster und Herbergen, sie mögen gelegen seyn in welchem Ort diesen Stadt, der herzoglichen Regierung, des festen Landes, und in Istrien, sie wollen, welche nach ihrer verschiedentlichen ob angezeigten Beschaffenheit, nicht so viele Besitzungen oder hinreichende Collecten haben, daß sie zwölf Religiosen ernähren, und deshalben keinen vollkommenen Ordensconvent, in Beziehung auf die im Decret vom 30. Januar. 1766. angezeigte Grundregel, halten können, sollen ausgeleeret und abgeschaffet, und die Wohnungen und Einkünfte zur Erhaltung der Väter, die Unterthanen sind, und dermalen rechtmäßig darinnen wohnen, oder zur Beyhilfe der Parochial-Kirchen, und andern piis usibus und christlichen Gutthaten angewandt werden. Des Endes wird die ausserordentliche Deputation so fort dem Senat die Verzeichniß solcher Klöster und Herbergen zustellen, und die Arten der Abschaffung auch dem substituirenden Gebrauch, nach und nach angeben, massen etwann jedweder Ort dergleichen Vorsicht fähig seyn mögte.

10. In gleichmäßiger Rucksicht, die Religiosen nicht von der Disciplin und klösterlichen Vereinigung abzubringen, ist ihnen hiemit erstlich untersaget, keine Parochial-Verrichtung und Seelensorge in denjenigen Orten auszuüben, wo kein rechtmäßiges Convent von dem eigenen Instituto vorhanden ist, das ist, wo nicht 12. Söhne in dem Kloster wohnhaft sind; wovon jedoch die Parochien der minorum Observantium und der Reformatorum an dem Grenzen Dalmatiens und Albaniens ausgenommen sind, als welche aus Staatsursachen erlaubt werden. Was die Parochien und Seelsorge derjenigen Orte anbelanget, wo die ob erklärte Conventualität nicht vorhanden ist, sollen von den Ordensleuten, denen die Benennung zustehet, eingebohrne Unterthanen zu Priestern ernannt, und innerhalb 6. Monathen, a dato angerechnet, zur Approbation deren Ordinariorum in den Dioecesen, mit Assignirung eines hinreichenden Gehalts, präsentiret werden, worüber den öffentlichen Repräsentanten aufgegeben wird die genaueste Aufsicht zu halten, und nach diesem Termin jedweden Ordensmann, der nicht mit einer Substitution, wie obgemeldet, weggeschafft worden, als einen Weltgeistlichen zu entfernen.

11. Nachdem endlich auch die schädliche eingeführte Unordnung, daß man, unter dem Vor-

Vorwand verschiedener Nothdurft, das Geld aus dem Staat versendet, welches zur Erhaltung derer Religiosen, die unsere Unterthanen sind, nothwendigist Gegenvorkehr erfordert, so ist deswegen den Superioren, und andern Vätern, denen obliegt die Oeconomie und den Wohlstand ihrer Häußer zu erhalten, genau aufgegeben, keine andere Auflagen und Beysteuern zu bezahlen, als die mittelst öffentlicher Decreten zugelassen sind, bey Strafe der unmittelbaren Absetzung von ihren Aemtern und Ehren, und sollen sie noch überdieß ernstlich bestraffet werden, wann bey der Revision derer Rechnungen (wozu die Superioren selbst jederzeit, auch ausserordentlich, von der über die Klöster gesetzten Obrigkeit sollen angehalten werden können) oder durch andere Erfahrung, welche an besagte Obrigkeit gelangen mag, sie in diesen Stück ungehorsam befunden werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit möge entschuldigen können, so soll gegenwärtiger Schluß gedruckt und publiciret, und sofort den Prälaten in den Dioecesen zur Nachachtung zugefertiget, auch in alle Klöster, Conventen und regulaire Religiosen-Häuser, die in denen respectiven Dioecesen befindlich sind, von der über die Klöster verordneten Obrigkeit, in Absicht auf die Hauptstadt, und die herzogliche Regierung, und was das feste Land und Istrien anlanget, von den öffentlichen Repräsentanten und Vorstehern der Provinz ausgestreuet werden; gleich auch solcher dem Consulenten des Conseils der Oberaufsicht über die Revision der Breven, und den Consultoribus in jure zur Einsicht und gleichmäßigen Vollstreckung zugestellet werden soll.

Jacob Zuccato. Secret.
den 9. Sept. 1678.

Ist publicirt worden von der Treppe vor St. Marcus und von Rialto, durch Johann Baptista Pace Commandator der Republik.

Exemplar der Taxordnung vor die geistliche Kanzeleyen der herzoglichen Regierung, und des festen Landes, nach dem Plan der Patriarchalkirche von Venedig, so mittelst Autorität und Berechtigung eines fürtreflichen Senats in dessen Decret von 9. Junii 1768. angenommen worden, welche Taxordnung hinkünftig allezeit auf eine Tafel angemacht und in einen erhabenen sichtbaren Ort in denen sowohl geistlichen als Stadt-Kanzleyen zur jedermanns Einsicht, und gelegenheitlichen Gebrauche und Nachachtung aufgestellet bleiben soll.

	Lire. *	Soldi.
Die erste Citation in causa auf Instanz eines Theils, insgemein Monitorium genannt.	1	4
Intimation derselben, wann sie durch einen bischöflichen Boten geschieht.	1	4

* Lira hat 20. Soldi. 4. Lira und 5. Sold. machen einen Gulden oder 15. Batzen nach dem 24. fl. Fuß aus, und insgemein rechnet man 21. Lire auf einen gewichtigen Ducaten.

	Lire	Soldi
Citation mit der Clausulat Certificantes, das ist mit der Nachricht an einem Theil, daß man ohne weitere Citation in Causa procediren wird.	2	8
Literæ requisitoriales, remissoriales, responsivæ, und andere von allerley Art	3	2
Copia Citatonis nach der ersten Intimation derselben, wann es jedoch, wie oben gemeldet, geschiehet.	—	12
Relation einer jeden Intimation	—	8
Examen einer jeden Zeugschaft, wann es jedoch in Curia geschiehet .	1	4
Detto, wann es rechtmäßiger und redlicher Ursachen halber ausserhalb der Curia geschiehet	2	8
Constitutiones voluntariæ in remotis, und von jeder andern Art mit Inbegriff der Copiæ	4	16
Constitutiones cum examine partis, oder irgend eines andern, vor Gericht	3	2
Copiæ processuum in omni charta	—	8
Actus procuratorii Advocatorum, daß sie rechtmäßig in causa beywohnen können.	—	12
Registratur der Actorum in causis, in omni actu	—	16
Decretum definitivum in causa ordinaria, s. delegata, s. appellationis, s. remissionis causæ ad alium Judicem	3	2
Copia dictorum decretorum	2	8
Sententia definitiva in causa, ut supra	6	4
Copia illius . . .	3	2
Annotatio contradictionis matrimonialis . . . . ,	—	12

Testi-

	Lire	Soldi
Testimoniales status liberi personæ subditæ, s. extraneæ in Ducatu mit Innbegriff des Examinis testium, wie auch des Dispensations-Decreti von den Publicationen, oder auch Beschwerden	6	4
Dergleichen in den Dioecesen des festen Landes, mit Innbegriff alles obigen	3	2
Examen probationis libertatis, Decretum, und andere in heimlichen Ehen vorfallende Actus	31	—
Decretum publicationis ejusdem, cum copia	9	6
Examina & Attestata paupertatis, pro impetratione Dispensationis matrimonialis	18	12
Bullæ Collationis, Institutionis, s. Investituræ beneficiorum parochialium perpetuorum, cum autoritate ordinaria, s. pro præsentatione Patronorum Juris, s. executione bullarum apostolicarum; aut Nuntiaturæ propter ipsa beneficia, mit Innbegriff der Actorum und aller Registraturen von Zeit der vacanz des beneficii an bis zur Execution der possessionis spiritualis inclusive	93	—
Dergleichen vor die Parochos, oder Capellanos curatos, cum facultate indefinita	62	—
Dergleichen propter Dignitates & Canonicatus, in Cathedrali	44	—
Dergleichen propter omne & quodlibet aliud beneficium perpetuum, etiam simplex & propter titulos presbyteriales in Ecclesiis parochialibus & Collegiatis	31	—
Dergleichen propter titulos diaconales & subdiaconales in supra dictis Ecclesiis	24	16
Dergleichen propter titulos acolutales, in dictis Eccl.	18	12
Patentes Destinationis ad curam Monasteriorum	24	16
Dergleichen ad quamlibet aliam curam, cum amobilitate, & ad nutum	12	8
Attestata Subditionis beneficiato, ad obtinendam possessionem temporalem	1	4
Legitimatio, s. Attestatum legitimæ nativitatis Clerici Tondendi, mit Innbegriff des Examinis testium.	6	4

	Lire	Soldi
Examina & Decretum propter regulationem errorum occurrentium in Registris baptismalibus, matrimoniorum, & de mortuorum	6	4
Testimonium Clericorum de tonsura, & de promotione simul facta in isto die ad unum, aut plures ordines minores, ut & de promotione ad ordines sacros	2	—
Remissioriales ad alium Episcopum, s. Dimissioriales etiam ad recipiendos omnes ordines	2	—
Registratio Actorum, & Decretorum, super patrimonio Clericorum, ad Ordinationem	18	12
Mandatum propter ingressum in seminarium, wo es hergebracht wäre	12	8
Recognitio patentium sacerdotum extraneorum	1	4
Discessus	1	4
Attestata pro impetratione beneficiorum	4	—
Dergleichen pro impetratione facultatis oratorii privati, aut usus capillamenti	3	2
Executio Brevium Apostolicorum cujuslibet generis, exclusis tamen semper Brevibus Indulgentiarum, Altarium privilegiatorum Dispensationis super ætate, Interstitiis, & extra temporibus in favorem Clericorum	8	—
Dergleichen Executio Rescriptorum pontificiorum cum Exclusione ut supra	5	10
Executiones Apostolicæ Nuntiaturæ in favorem monialium Virginum	12	8
Licentiæ super Educatione, Monachificatione, Investitura, aut Professione monialium Virginum	1	4
Patentes Recognitionis Reliquiarum	1	10
Legitimatio Actorum, Processuum, aut chartarum.	—	12

Hiernächst soll wegen aller andern Handlungen, Acten und Decreten, auch nicht einmahl bey Gelegenheit der Pastoral-visitation, wie auch nicht wegen der Beichtzettel, oder wegen Erlaubniß von casibus reservativis zu absolviren, von Benedictionen, Consecrationen der Kirchen, Altäre, Geräthschaften, Gefäße, geweyhten Steine, noch wegen Dispensationen, Licen-

Licenzen, Commendationen, Prorogationen, oder anderer Handlung, wie sie Namen haben mögen, oder wegen Verbriefung, so in gegenwärtiger Taxordnung (welche allezeit in einen ansehnlichen Ort der Kanzeley, zu jedermanns Einsicht ausgestellt seyn soll) nicht ausgedruckt zu befinden, keineswegs irgend einige Belohnung, von Canzler oder irgend einen andern Bedienten, gefordert werden können noch dürfen.

Weiters wird declariret, daß in Betreffung der Actuum und Exercitiorum der Leyen- und weltlichen Jurisdiction, die zu den Bischöflichen, Aebtlichen und Capitular-Tafeln gehörig, und anderer, man den bereits von den Syndicis, Inquisitoribus oder Competenten Obrigkeiten formirten oder in Ermanglung, in den respectiven Municipal-Statuten vorhandenen Tax genau beobachten solle.

Schluß derer Erlauchten und Fürtreflichen Herrn Proveditoren der Klöster.

Bey der Verachtung und Geringschätzung derer Revisionen, welche in Gemäßheit der höchsten Befehle eines Fürtreflichen Senats von den Jahren 1637. 30. Junii, 1657. den 27. Merz, den 8ten eben dieses Monats, und 1659. 26. April dieser Magistrat denen Verwaltungen und Aemtern derer Ordens Superiorn, die Unterthanen sind, anbefohlen hat, um allen Nachtheil abzuwenden, um die angemaßte Freyheiten zu bändigen, so überhand genommen, und nachdem man mittelst gehörigen Eifer den schädlichen Mißbrauch entdecket, daß ein und andere Regularen bey Gelegenheit der Zusammenberufung deren Kapiteln zur Würde und zum Amt der Verwaltung beförderet worden, die jedoch nach laut vollendeter Revisionen als Schuldner entweder in Ansehung der nicht beobachteten Ordnung, oder im Hauptwerk, befunden worden, und entweder die legalen Gründe zur nöthigen Entscheidung der aus denen Revisionen selbst entspringenden Gegenstände zu produciren, oder die Cassa im Malversations-Fall zu saldiren, verabsäumet haben, woraus den Conventen der größte Schaden entstehet, die nur allzusehr auch gegenwärtig nicht geringen Verlurst und Nachtheil durch die vorhergehende Verwaltung derselben empfinden: dardurch aber der heilsame Gegenstand, dessentwegen die Revisionen selbst anbefohlen worden, zernichtet wird: So haben die Proveditoren zu Wiederherstellung der Ordnung beschlossen und befohlen in Kraft ihres Schlußes:

1. Sollen in Rucksicht auf den gedruckten Schluß ihrer Vorfahrern vom 30. März 1676. neuerdingen alle Superioren der Convente des Staats hiemit angewiesen, und ihnen aufgegeben seyn, wenn die Zeit verstrichen, die ihrem Amt und Verwaltung vorgeschrieben ist, alle Bücher und Rechnungen ihrer Verwaltung zu produciren, und sollen die, so in der Stadt sind, innerhalb 8. Tägen von dem Tag der Dimission anzurechnen, ihrer fürtreflichen Obrigkeit, die Auswärtigen aber in dem vorgeschriebenen Termin den öffentlichen respectiven Repräsentanten selbige überreichen, damit diese nach ihrem ruhmwürdigen Fleiß selbige ihren Excellenzien übersenden können, allwo die in den angezeigten öffentlichen Verordnungen vorgeschriebene Revisionen geschehen sollen.

2. Und weilen man nicht gestattet, daß die befohlene Revision unter dem Vorwand des benöthigten Gebrauchs dieser Bücher verschoben, und solchergestalt es nicht in Erfahrung gebracht werden solle, wann etwan bey den geendigten Verwaltungen einiger Betrug untergelaufen ist: so befehlen Ihre Excellenzien hiemit, daß alles dasjenige, so in die Bücher der respectiven Convente einzuzeichnen ist, sowohl in Absicht auf das, so den Eintritt in die Besoldung, als auch den Austritt aus derselben betrift, soll von dannen weiter gleichlautend auf andere Blätter, besonders abgeschrieben, und diese Blätter von dem Superior, der sein Amt geendiget hat, unterschrieben, und mit den Ordenssiegeln authentisiret werden, die sodann ihrer Obrigkeit, oder denen fürtreflichen öffentlichen Repräsentanten zur gebührenden Prüfung übergeben werden sollen, zu dem Entzweck, wie im vorhergehenden Artickel declarirt worden.

3. Wenn es sich in Kraft sothaner Untersuchungen ergiebet, daß irgend dergleichen angemaßte Freyheit zum Nachtheil der innern Verfassung der unter geordneten Convente ausschläget, die ihnen besonders zu wachsamer Besorgung anbefohlen wird, so soll in Gemäßheit der gedruckten Verordnungen der Vorfahren vom 27. Junii 1698. kein regulairer Ordensgeistlicher der als Schuldner vorkommen wird, zum Amt eines Abts, Priors, Guardian, Vicarii, Kellners,

 Pro-

Procuratoris, Exactoris, Syndici, Sacrystani, oder zu irgend einer andern Stelle, die zur Verwaltung und Regierung gehöret, erwählet werden können, und im Fall er dazu befördert würde, so soll seine Wahl ipso facto nichtig und ungiltig seyn.

4. Ja, um den Lauf denen eingerissenen anmaßlichen Freyheiten zu hemmen, vermöge derer solche Leute zum Gouvernement der untergeordneten Convente bestellet worden, die vermöge Zusammentrags der Revisionen den Untersuchungen ihrer Obrigkeit unterworfen sind; so wird denen Regulairen die immerwährende Benehmung ihres activ = und paßiven Wahl=und Stimmrechts angedrohet, die dergleichen Schuldner entweder ernennen, oder die Wahl derselben zugeben werden.

5. Damit man aber dießfalls eine sichere Regel haben möge, so sollen die wählenden keinen regulairen Geistlichen zu irgend einer Stelle des Gouvernements oder der Verwaltung ernennen können, der in den vergangenen Jahren eine Stelle oder Amt bekleidet hat, wann er nicht vorhero eine gedruckte von dem getreuen Rechnungsrath ihrer Obrigkeit unterschriebene Beglaubigung, die ihme gratis gegeben werden soll, wird produciret haben, woraus zu ersehen ist, daß er nicht nur nichts schuldig, sondern ihm auch in Ansehung der Ordnung nichts vorgeruckt werden kann. Des Endes vorbenannter ihr getreuer Rechnungsrath angewiesen ist, ein Buch in alphabethischer Ordnung zu halten, worinnen alle die Namen derjenigen Regularen einzuschreiben, die Kraft beschehener Revisionen in denen nächst abgelaufenen 3. Jahren als Schuldner herausgekommen, und soll hinkünftig (nachdem Ihre Excellenzien die geschlossene Revision werden figniret haben,) der Name eines jeden, der im Rest bleibet, registrirt werden, welcher nicht soll ausgetilget werden können, bis sich derselbe seiner Schuld halben wird rein und sauber gemacht, und mit der andern nachfolgenden Revisions = Schliessung, von allen Vorwürfen enthoben haben, die aus sothaner geschehenen Revision erhellen werden.

6. Von denen Wahlen zu den Gouvernements und Verwaltungsstellen, die sich übrigens in den untergeordneten Conventen ereignen mögen, soll in dem Termin von 8. Tagen ihrer Obrigkeit eine genaue und getreue Verzeichniß, nebst gänzlicher und unterschiedener Bemerkung des Haupt=und Zunamens der Beförderten, produciret werden, und dieses um der gebührenden Confrontirung halben.

7. Ferner soll im Fall, wann ein oder anderer um Dispensation von der verordneten Beglaubigung, um zu einer Stelle oder Amt befördert zu werden, einkommen sollte, diese Gnade nicht ertheilet werden können, es seye denn mittelst aller dreyen Stimmen der Obrigkeit, jedoch dergestalt, daß zuvor alle die Vorwürfe gehoben seyn müssen, die Kraft der Revision dem Recurrenten zur Last liegen.

Gegenwärtiger Schluß soll gedruckt, und die Abdrücke in hinreichender Anzahl denen Superiorn der Orden zugefertiget werden, welche genau angewiesen sind, solchen öffentlich in den Refectoriis, nachdem vorher die Kapitelglocke zu erforderter Gegenwart aller Väter geläutet worden, zu verlesen, in das Buch der Kapitularacten einzutragen, und selbigen auf einer Tafel in einem wohlsichtbaren Ort aufzuhängen, damit man zu keiner Zeit einige Unwissenheit vorschützen möge, gleich auch solche, an alle andere Klöster und Convent des mehrgemeldten festen Landes zu versenden, damit derselbe befohlenermassen aller Dingen unveränderlich beobachtet werden möge.

Es soll auch über diß davon dem Paulo Antonio Rizzi, getreuen Rechnungsrath ihrer Obrigkeit, Nachricht und Kundschaft zu gehöriger richtiger Vollstreckung gegeben werden.

Gegeben von Magistrat der Proveditorn über die Klöster, den 9. May. 1768.

(Petr. Comer, Proveditor.
(Bened. Valmerana, Proveditor.

Anton Perazzo,
Secretar.

Schluß derer Erlauchten und Fürtreflichen Proveditorn der Klöster.

Es hat dieser Magistrat aus denen Revisionen so in Gemäßheit der öffentlichen Decreten, über die Haußhaltungsbücher der geistlichen Orden ergangen, die Unordnung derer Reste und die anmaßliche Freyheiten, welche bey Verwaltung der Klöster und Conventeinkünfte

künfte dieser Stadt und des ganzen Staats zur Verspottung der gedruckten Verordnungen ihrer Vorfahrern von 1656. den 19. December. 1663. 16. November. und 20. August. 1677. zu Schulden gekommen, des mehrern zu ersehen gehabt, welchen Verordnungen von Zeit zu Zeit weitere Schlüsse und vorsichtliche Befestigungen hinzugefüget worden, um ihre Haußhaltung zu beschützen und aufrecht zu erhalten.

Nachdem nun in Absicht auf die Ausrottung dergleichen Vorgänge, auch mit Uebereinstimmung der respectiven Ordensconstitutionen fest gesetzet und beschloßen ist, daß keinem Prior, Guardian, Abt, oder andern Ordens-Superior, wer er auch seye, erlaubt seyn soll, sich in irgend einige auch nicht in die mindeste Sache, so die Regirrung anlangt, zu mischen, massen ihnen lediglich nur die Befügniß, alles dasjenige zu recognosciren und darauf acht zu haben, was während ihres Gouverments sich ereignet, zugestanden ist; deme ungeachtet aber es wieder zu Schulden gebracht worden, daß ein und andere Superiorn dergleichen heilsame Vorsicht hintansetzen, und sich mißbrauchlich wider den ausdrücklichen Innhalt der Gesetze, in die Exaction und Administration der Güter einmischen, die jedoch je und allezeit den Syndicis, Procuratoribus, Kellnern, Oeconomen, und Exactorn, derer jeder für sich insonderheit responsable ist, übertragen seyn soll; Um nun ein dieser Angelegenheit angemessen beständiges und dauerhaftes Systema herzustellen, so befehlen ihre Excellenzien:

1. Soll jedweder Syndicus, Procurator, Kellner, Oeconomus, Exactor, rc. der Klöster oder Convente sogleich nach seiner Erwählung, in Gegenwart der Aeltesten oder Schiedsleute das von seinem Vorfahren in der Cassa zurückbelassene Geld eigentlich und würklich vorfinden, und sodann die benöthigte Verzeichniß und Eintragung bewerkstelligen, sofort dasselbe auf eben diese Art seinem Nachfolger überliefern. Zu diesem Geld, und zu allen andern, so irgend auf einige Weiße an das Kloster oder Convent gelanget, oder in währender Zeit seiner Verwaltung aus etwann verkaufften Effecten oder Einkünften mögte erlöset werden, soll er den Schlüssel bey sich haben, und es lediglich zum nöthigen Gebrauch der Ordensgemeinschaft anwenden, damit bey vorfallender Rechnungsablegung, die in unserm Schluß von verwichenen 9ten May vorgeschrieben ist, kein Vorwand oder einige Unwissenheit irgend eines der angezeigten Bedienten, in dem Fall übler Verwaltung oder Betrugs verwalten möge.

2. Gestalten die häußliche Verwaltung von denen besagten Syndicis, Procuratoribus, Kellnern, Oeconomis, und Exactoribus, rc. bewerkstelliget werden soll, so ist einem jedweden andern verbotten, sich in Contracte, Ausgaben, Zahlungen und Einlösungen, einzulassen, als welches alles alleine durch obbenannte gesäzmäßig autorisirte Bediente geschehen soll.

3. Wenn sich irgend ein Superior anmassen solte, ohne vorgängige Einwilligung der respectiven Ordenscommunitäten, Gebäude, Werke, oder Kosten auf sich zu nehmen, die manchmalen von ihren Nachfolgern, entweder, weil man selbige vor überflüßig hält, oder weil sie die Umstände und das Vermögen des Convents übersteigen, verschoben werden, welches, ausserdem daß es eine verwerfliche bey ihnen eingerissene Herrschsucht und offenbaren Ungehorsam wieder die öffentlichen Gesetze, anzeiget, auch der häußlichen Verfassung und Einrichtung zu großen Schaden und Nachtheil gereichet; so ist dießfalls vorgeschrieben, daß von nun an weiters in keinem Kloster oder Convent kein Superior soll an irgend einiges Werk oder Reparatur Hand anlegen können, ohne vorhergängige Einwilligung der Religiosen: Und so das Werk oder Reparatur den Aufwand von 100 Ducati zu 6. Lire und 4. Soldi gerechnet, übersteiget, soll es nicht angefangen werden können, wenn die erforderliche Grundursache nicht mittelst Approbation des grösten Theils derselben Religiosen, durch geheime Stimmen zuvor genehmiget worden, da jedoch es zu keinen Vollzug soll gelangen können, wann nicht zuvor der Obrigkeit, Ihren Excellenzien, eine authentische Beschreibung vorgeleget worden, worinn dasjenige genau specificirt seyn muß, was man sich vorgenommen und in Vorschlag gebracht hat; wobey überdieß die Nothwendigkeit des Werks, Reparatur, oder anzuschaffenden Vorraths anzuzeigen ist, welche Anzeige von denen Schiedsleuten oder Aeltesten der Klöster und Convent selbst unterzeichnet seyn muß, und dieses wegen der erforderlichen Ratification die nur in dem Fall soll

zugestanden werden, wenn man von der vollkommenen Einstimmung der Ordenscommunität und von der Nothwendigkeit des Aufwands genugsam berichtet ist. Und dieses soll unabänderlich beobachtet, und in allen und jeden Vorfallenheiten, so sich mit der Zeit begeben könnten, vollstrecket werden.

4. Da man besonders die lange Dauer der Aemter eines Sacristani und Procuratoris in Anbetracht genommen, welches Bedienungen sind, so zur Regierung und Verwaltung gehören; so sollen diese auch in Kraft allgemeiner Staatsgründe, die vorgeschriebene Abwartungszeit halten, und ist fest befohlen, daß wann die in den respectiven Ordensconstitutionen festgesetzte Zeit verflossen ist, keiner soll, unter keinerley Vorwand und Angeben, in vorbesagten Aemtern aufs neue confirmiret werden können, weder durch die Superiorn, noch durch die Stimmen der respectiven Ordenscommunitäten: und im Fall man aus Mangel der Religiosen in ein oder andern Convent die Confirmation irgend jemandes in obbemerkten Stellen vor nöthig halten sollte, so sollen sich in solchem Fall die Superioren an ihre Obrigkeit wenden, und nach vorgängiger Erläuterung der Ursachen, die Erlaubniß gebührend erhalten; Und nachdem sich die Obrigkeit davon überzeugt befinden wird, nachdem wird sie aus eigener Autorität sich (auch mittelst zuvor kommender Confirmation,) zu dem entschließen, was sie dem wahren Besten der Klöster und Convente verträglich erachtet wird.

5. Damit nun diese Verordnungen, die gehörige intendirte Vollziehung erlangen mögen, so soll gegenwärtiger Schluß gedruckt, den Ordensuperiorn zugefertigt, und überall in allen untergeordneten Klöstern ausgestreuet, sodann in das Buch der Actorum Capitularium registrirt, und nach vorgängiger Läutung der gewöhnlichen Kapitul Klocken alle Monate im Refectorio in Gegenwart aller Väter publiciret werden; hierüber sollen sonderheitlich die Aeltesten oder Schiedsmänner der Klöster und Convente genaue und wachsame Sorgfalt zu tragen angewiesen seyn, und soll davon genaue Rechenschaft bey Ablegung der Rechnungen an die Syndicos, Procuratores, Kellner, Oeconomos und Exactores gegeben werden, als welche deshalb responsable seyn sollen. Des Endes soll auch dieser Schluß in Copia dem getreuen Rechnungsrath ihrer Obrigkeit zurückgelassen werden, welchen befohlen ist, bey Gelegenheit der Revisionen an sothane Obrigkeit der Vollstreckung halben zu referiren, als welche durch die kräftigste Mittel, so man dienlich erachtet, erlanget werden soll.

Gegeben vom Magistrat der Proveditoren über die Klöster, den 19. August 1768.

(Gabriel Boldu' Proveditor.
(Bened. Valmarana Proveditor.

Anton Perazzo Secret.

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

Untersuchung, warum die schönsten landesfürstlichen Verordnungen, besonders in landwirthschaftlichen Dingen, so wenig befolgt werden.

In Deutschland wird schwerlich ein Land zu finden seyn, welches von seinem Landsherrn und der Regierung heilsamere und bessere, besonders der Aufnahme der Landwirthschaft, der Gewerbe und dem Nahrungstande der Unterthanen mehr beförderliche Landsgesetze und Verordnungen wird rühmen, und aufweisen können, als die hiesigen Landen, unter der gegenwärtig geseegneten Regierung Unsers Durchlauchtigsten Chur- und Landesfürstens Maximilian des III. Es ist auch nicht zu läugnen, daß viele dergleichen nützliche Verordnungen wirklich den Zweck erreicht, und den beträchtlichsten Nutzen geschafft haben; wovon insonderheit die mehrers empor gebrachte Fabricken, die fast im ganzen Lande bis auf ein weniges Chaussée mäßig hergestellten Strassen; der der Abgabe befreyte inländische Handel und Wandel; das neue Landrecht zu Abkürzung der Processen etc. ein sehr starker Beweis sind. Neben diesem ist aber auch nicht zu läugnen, daß hier, wie in andern Ländern, viele dieser nützlichen Verordnungen und Anstalten theils gar nicht, theils nur in den wenigsten Stücken sind befolgt worden; daß ferner bey vielen, und den meisten Ortschaften die beträchtlichsten Verbesserungen in besondern Fällen annoch bewirket werden könnten, und sollten. —

Wir wollen es wagen, die Ursachen hieher zu setzen, denen man die Nicht-Befolgung lands-

landsherrlicher Verordnungen nach unserm Davorhalten, beymessen kann. — Die erste Ursach ist ohne Widerrede die Langmuth der huldreichen Regierung selbst, welche von je her schon gewohnt ist, die Güte der Schärfe vordringen zu lassen. — Da nun dieses je länger je mehr landkündig geworden, so sündigt je länger je mehr alles auf diese Güte. — Die zweyte Ursache sind die Obrigkeiten und die Beamten, die meistens von Sporteln leben müssen. — Besorgt für ihren Unterhalt nehmen sie nur immer das zu Herzen, was da etwas in die Bixen, ins Bibal, in die Küche einbringt. — Und wer kann die arme Leute verdenken? — Die Sorge für die Selbsterhaltung verdrängt gar zu natürlich alle Sorgfalt für den Nahrungsstand der Unterthanen, den man schlechtweg unter die Causas Domini zählet, die das Schicksal haben, fast allzeit mit Verdruß besorgt, und auf die lange Bank hinausgeschoben; wo nicht gar im Staube vergraben zu werden. Dazu kommt noch die immer mehr modewerdende Vielschreiberey, welche macht, daß man auf was anders, als schreiben und abschreiben, wiederschreiben und wiederabschreiben zu denken kaum eine Zeit übrig behält. — Oft ist auch das Amt mit einem lockern Mann versehen, der weiter nichts, als ein bißgen Latein gelernet hat, und auf den Kees, Schneidewin und Justinian pochet, eben darum aber sich einbildet, daß er sich zu weit herablassete, wenn er denen in Absicht auf eine bessere Landwirthschaft, und **Vermehrung der Landsindustrie** ergehenden landsherrlichen Mandaten und Verordnungen zu Folge, sich verwenden, und sich mit deme, was er kaum dem Namen nach kennt, jetzt erst forschend abgeben würde. — Er glaubt genug beschäftiget, und eifrig zu seyn, wenn er gegen unvermögliche Unterthanen eine verdienstliche, und belobte Härtigkeit erweiset: und so ist er um die Erhaltung des Unterthans bey Haus und Hofe, um die bessere Bestellung des Feld- und Ackerbau, der Viehzucht, Bemayrung oder Gründe, Austrocknung der Moräste, Abstellung der Gemeindeweiden, und andere häusliche Umstände des Bauers am wenigsten bekümmert; so sehr ihm auch die landsväterliche huldreiche Anweisung diese Gegenstände zu beherzigen vermahnet. — Wiewohlen auch manche, die ein besonders Genie zur Landwirthschaft besitzeten, doch sich nicht getrauen, die höchstlandsherrliche bestgemeynten Verordnungen zur wirklichen Ausübung, und zum wahren daraus entstehensollenden Nutzen zu befördern; nachdeme sie Exempeln vor sich sehen, daß es von oben, unten und nebenzu an Leuten nie fehlet, die dem in solchen Stücken bestgesinnten Mann immer einen Brügel um den andern unter die Füße werfen, so daß endlich der gesetzteste Muth, die zärteste Menschenliebe, und der brinnendste Eifer verzaget und schmachtet, voller Verzweiflung unter so vielen Hindernissen den Willen des allerbesten Regenten zu vollziehen, und die Bahne zu brechen, auf welcher der Unterthan reich, beglückt und fröhlich zu machen wäre. Wir wissen, daß der Bauer belehret, angelocket und am öftesten mit obrigkeitlichen Ernst zu seinem Wohlstand getrieben werden muß. Man siehet auch leicht ein, daß es dießfalls fürnämlich auf die Beamte ankommt; denn dieser muß die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen gewinnen: er muß diese Liebe so zu benutzen wissen, daß der Unterthan dem haus- und landwirthschaftlichen Rath, den ihm der Beamte ertheilet, gerne und mit Begierde folget. — Geschieht dieses nicht, so ist es auch mit der landsherrlichen Verordnung in Landwirthschaftssachen schon geschehen. —

Die landsherrliche Befehle dieser Art haben also insgemein keine andere Wirkung, als daß sie, nachdeme der Both über Land sie an den hohen und niedern Beamten ausgeliefert, und jener sein Liefergeld, der Buchdrucker aber das Druckerlohn erhalten hat, unter dem chaos von Schriften, die der Schreiberjung in Ordnung erhalten sollte, wohl verwahrlich hinterlegt, und vergessen werden. Noch zu glücklich, wenn sich der Scherg würdiget, sie an die Thüre des Wirthshauses anzuheften, wo sich oft noch den nämlichen Abend füget, daß sie von den Rauschigen zum Spaß wieder abgerissen werden. —

In vielen Landen hat jede landesfürstliche Verordnung ihren eigenen Mann, der davor sorgen muß, daß sie auch befolgt werde, und der ausgeworfene Saamen nicht wiederum ersticken möge.

Die dritte Ursache der Unterlassung, die schönsten landsherrlichen Gesetze zu befolgen, gründet sich bey vielen gemeinen Leuten auch auf den großen schon gewohnten Hang zum Ungehorsam, Trägheit und Vorurtheilen; da man dem

 alten

alten Schlendrian treu zu bleiben für eine große Nationaltugend hält, und von aller Neuerung Schaden befürchtet. Da wäre es nun nothwendig, mit Ermunterungen zu Werke zu gehen, die alte Vorurtheile durch Exempeln, und neue Erfahrungen aus dem Nest zu treiben, und den Fleiß der Bekehrten mit Belohnungen zu bekrönen. Allein! wie weit sind wir von diesem Ziel? wer waget die neuen Erfahrungen, ohne sich von dem oft noch so geringen Kosten gleich vorhinein abschrecken zu lassen? und was geschieht überhaupt mehr, als daß sich endlich der Scherg aus einem Mandat den Anlaß herausnimmt, den Unterthan in Strafen zu bringen, und sich seine Gänge bezahlen zu lassen, die aber eben das neue Geboth nur desto mehr verhaßt machen. An die Prämien ist noch zur Zeit wohl gar nicht zu gedenken; denn wo soll man dazu den Fond hernehmen? —

O armer Landesmann! wer leithet dich? wer belehret dich? wer tröstet, wer ermuntert dich? — —

Wer mit dem Landmann öfters oder beständig umzugehen hat, der wird genugsam von des meistentheils gemeiner Leute **Vorurtheilen**, und von der **Abneigung gegen neue Einrichtungen** belehrt, und überzeuget seyn. — Oft ist der Bauer mit der neuen Verordnung unzufrieden, ohne daß er selbst weis, warum oder woher es kommt. Es stecket etwas im Geblüte, welches ihn vor der Menge der Neuerungen (welche in rohen Zeiten nur Abgaben bedeuteten:) schüchtern machen, und weil er allemal an seinem Vater, was er oft gesagt hat, zurücke denket; — so, wie ein Hirsch vor dem mindesten Geräusche erschrickt, und auf die Flucht bedacht ist. — Bey diesem steckt es in der Natur, und bey jenem in dem Erbtheil des Nationalgeistes. —

Doch, es wäre eine niederträchtige Handlung, wenn jemand sich beygehen lassen wollte, dem Landsherrn, und der Regierung verhaßte Vorstellungen von den Unterthanen, die in rechter Leithung das beste Herz haben, zu machen, und darüber gehäßige Begriffe gegenüber aufzustellen. So lange in der Welt bey vielen und größern, bey gelehrten und angesehenen Männern noch Vorurtheile zu finden sind: so lange kann man es dem gemeinen Mann auf dem Lande nicht übel nehmen, der weder gute Schulen, noch gute Auferziehung gehabt, noch dem eine gründliche Denkungsart eingepflanzet worden, wenn er Vorurtheile, Schwachheiten und Unarten an sich hat. — Er hat es von seinem Vater aus Beyspielen gelernt, jener hat getrunken, und war stäts unzufrieden: also ist es halt der Sohn auch. —

Man findet aber im Gegentheil wieder Bauern, die edler und gesünder denken, als mancher sonst angesehener Mann. Unterdessen aber ist nicht zu läugnen, daß eine Menge Vorurtheile und Widerspännigkeiten bey gemeinen Leuten mit Liebe, Unterricht, Wohlthun und Strafen **bey guten Anstalten** bezwungen werden können. Hauptsächlich ist dieß ein großer Fehler, daß dergleichen Leute niemal gerne zu **gemeinschaftlichen Verbesserungen** die Hände biethen. Ich habe tausendmal zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß der gemeine Mann zu Gewinnung eines Batzens für sich insbesondere lieber einen Tag arbeitet, als wenn er mit seiner Mitarbeit für die Gemeinden-Casse: für die Wohlfarth der Nachbarn, oder zum Nutzen der Dorfsgemeinde, nur in einer Stunde 100. fl. gewinnen helfen sollte. Wo kommt es doch her, daß die Liebe des Nächsten so sehr erloschen; daß ein Dorf das andere, eine Stadt die andere, ein Beamter den andern, (ja, man darf keck noch weiter hinauf rucken), nicht ausstehen, und im Herzen nicht gedulden mag? — Diejenigen, die beym Ruder sitzen, und für die Befolgung der Gesetze wachen sollen, chicanieren oft gern selbst, eintweders aus Jalousie, oder wegen der so modernen Medisance; eben zur Zeit, da die wechselweisen Contestationen fast übergehen, mit vereinten Kräften dem Nahrungsstande aufzuhelfen. Jene hergegen sind neidig, monopolisch, und eifersüchtig aufeinander: und wünschen nur, daß eine Profeßion um die andere absterben, und die Gerechtigkeit erlöschen möchte: eben, weil der überlebende Theil alsdann mehr Gewerb, mehr Einkommen, und mehr Geld bekommen sollte. — Ohne zu bedenken, daß, wenn die Anzahl der Bürger in Städten immer abnimmt, die Stadt oder Markt einem öden Dorf ohne Feldbau mit der Zeit ähnlich werden würde. — Was aber den sittlichen Zustand der Dorfsgemeinden betrift, so ist sie stäts uneinig, neidig, mißtrauisch, klein, verstockt, und zankfüchtig: Aber warum? — Man hat ihnen von Jugend-

gend-

gendauf keine gute Sitten beygebracht, durch die Schulen waren sie vernachläßiget, weil der unwissende Schulmeister der ärmste Bethler im Dorf war: und weil den Bauern weder die wahren Begriffe des Christenthums, weder die Liebe des Nächstens, weder die willige Befolgung der Gesetze und Verordnungen von den Kanzeln eingeprägt, noch der wahre Gehorsam ihnen zu ihrem eigenen Beßten kennbar gemacht wird: Aus diesem läßt sich die offenbare Folge ziehen, daß es bey diesem sittlichen Zustande der Obrigkeiten selbst; bey den verdorbenen Meynungen der Bürger; und bey dem rohen Wesen der gemeinen Leute kein Wunder mehr ist, wenn die Beßten, zu ihrem eigenen Wohl abgesehene Landsverordnungen schlechterdings mißhandelt, verabscheuet, und unbefolgt gelassen werden.

Der Begriff des allgemeinen Besten ist bey manchen etwas unbekanntes, ja bey gar vielen gleichsam erstickt. Sollte nicht der Jugend in Schulen, und den Alten von den Kanzeln dieser Begriff wahrlich besser eingeflößt werden? da er so natürlich aus dem Geboth der Liebe des Nächsten, und der Liebe zum Vaterlande, hervorgequillt. Ein wesentlich Stück, das in dem Naturgesetz, und in dem Trieb zum gesellschaftlichen Leben so offenbar, wie der Gehorsam der Untergebenen zu ihren Obern, gegründet ist.

Aus dem Mangel derselben folget also, daß so viele wohlgemeynte Verordnungen, so viele gute Anstalten nur deßwegen, weil sie neu sind, oder, weil der Nutzen davon gemeinschaftlich ist, so schwer durchzutreiben sind. Ist z. E. eine gemeinnützliche Verordnung je gegeben worden, so ist es gewiß die, daß alle Jahre 10. Eichen: so auch andere Obstbäume gesetzt, und an alle Strassen und Allmanden, oder unbenutzte Plätze wilde Obst = Kirsch= Aepfel = Birn = so andere Bäume gepflanzet: die schädlichen Gemeindenweiden abgethan: und jedem Theil das Seinige zum Wisgrund ausgemärket: somit auch die Anstalten zum mehrern Viehzügl gemacht werden sollten. Was gewinnte hiebey wohl der Landmann durch den mehrern Dünger bey der Stallfütterung, durch mehrers haltendes Vieh, durch Vergrößerung seiner Aenger, durch die Mehrheit beym Schweinzügl, wenn er wildes, schlechtes, zahmes Obst, Eicheln, Bücheln, Spendling, Zwetschgen und dergleichen, zur Fütterung gebrauchen könnte? Da, wenn auch der Baum alt und unträchtig wird, zuletzt noch der Stamm den Küstlern, Träxlern und Wagnern gegen baar Geld verwerthet werden kann. In wie vielen Orthschaften und Gerichts= Districten könnten demnach (Niemand wird es läugnen) auf diese Art, wenn man nur ernstlich wollte, 4 5 bis 10000. und mehr tragbare, zahme und wilde Bäume jährlich gepflanzet: und ein so anderer noch brauchbarer alter Mann, Einsiedler, Schulmeister, Meßner rc. zu deren Cultur gegen einen kleinen Recompens aus der Gemeinde Casse, angestellt werden? — Wie schön könnte man die leeren Plätze neben den Strassen hin, an Rhaine der Felder und Wisen, neben den Zäunen, in den Angern, um das Haus, von außen um die Förste, die Weide = und andere Erdplätze benutzen, und das Vaterland damit gleichsam zum Paradies machen? —

Wir wollen den beträchtlichen Obstnutzen nicht vergessen, und mit Ueberzeugung aufrufen: ob dieses Obst nicht auch ein ergibiges Mittel und Pfennwerth sey, so zum Handel, inn = und außer Lands gehöre? und dem Bauen eine Geldbeyhilfe verschaffete, womit er seine Stiften, Steuren, Anlagen rc. leichter und NB. gewisser und zuverläßiger entrichten könnte. Anderer Orten nähren sich ganze Gegenden mit Obst: und ersparen viel Brod, Mehl und Getreide: welches letzteres sie verkaufen können. In Schwaben, besonders gegen den Schwarzwald kaufen sie, wie wir wissen, aus Bairn jährlich viele tausend magere Schweine, und füttern und mästen sie mit wilden und zahmen Früchten. In Oesterreich, wie gegen Steur und Karnten hält man ungemein darauf, viele Obstbäume zu ziegeln; und man gehet durch manches Dorf, wie durch eine Alee: kurz, man erkennet allort den darausziehenden Nutzen, und man weiß, wenn der Bauer nichts hätte: so würde die Herrschaft auch nicht viel bekommen. — Wie geht es aber bey uns, sagt Christoph Bernhard, in seinem Tractat von der Policey der Dörfer. Man trift bey uns in manchem Dorfe, wenns hoch kommt, kaum 10. bis 20. schlechte, alte, verfaulte, oder junge, halbverdorbene Bäume neben der Dorfstrasse hingesetzet an, sie sind schlecht gesetzt, schlecht verwahret, und nach dem Setzen wird ihnen nimmer gewarthet: Der Bauer will

will sich nicht Zeit nehmen, der Knecht thut es nicht, der Meßner kanns nicht, und der Einsiedler muß bethen oder betheln. Sollte der Schulmeister die junge Baumzucht besorgen? Freylich! es wäre dieses auch moraliter zu verstehen: allein zum Unglücke, es ist keiner im Dorfe. — Aber der Pfarer sollte wenigst davor sorgen! Wer? — der Herr Pfarrer? — Er fährt eben zur Zeit spaziern in der Chaise volante, oder giebt ein Dinée. Da die Bauren, wie Bäume und Schulen verderben. — Was werden wir aber alsdann anfangen? wenn wir die Viehzucht, den Nahrungsstand, die Baumpflanzung, so gar die gesunde Vernunftslehre vernachläßigen? Was wir anfangen werden? — Die Huronen und Cimbalen hauen den Baum um, um seine Früchte abzunehmen. — Und so siehet es beyläufig über die Verordnungen für die Verbesserung der Landwirthschaft aus. — Aber was Wunder, es kann nicht wohl anderst seyn; weil man sich nicht anderst dazu anstellet, als hause man wie die Leibeigene in Liefland, wie die knechtischen und armen Polacken, wie die Tartarn, von einem Tag auf den andern. Ein bestellter landwirtschaftlicher Aufseher in den Dörfern ist nicht bestellt: die obrigkeitlichen Beamten, Herrschaftsverwalter, Klosterrichter ꝛc. sind in ihre Schreibstuben eingesperet, und scheinen blos deswegen da zu sitzen, ob? und wie viel Geld der Baur bringen wird. — Sie halten die Revenie des Bräuhauses, die Räusche und Raufhändel der Unterthanen vieleicht für einträglicher, als eine schöne Baumschule, oder die Vergrößerung der Viehzucht in ihren Dörfern? — Doch wir wollen nicht hoffen, daß sie so schlechte Rechenmeister, so schlechte Landwirthe, und solche Unmenschen sind, die gemeinsame Wohlfart ihrer anvertrauten Seelen um etlich Emmer Bier zu verkaufen: und ihren hohen Herrschaften durch eine geblendete Calculation selbst zu schaden. —

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Artic. X.

Da es uns in den Tagen der Mortification der Heil. Fasten allerdings nützlich, ja nothwendig, wenn wir uns heilsamen Uebungen wiedmen: so wird es nicht unschicklich seyn, wenn der im offnen Druck erschienene Predigtext auf 24. Sermonen in hiesiger St. Peters Pfarrkirche, auf die Bethtage des 19. 20. 21. & 22. Märzen 1769. hier eingerücket wird. „ Siehe! dieser ist gesetzt zum Fall, und zur Auferstehung vieler in Israel. Luc. 2. c. v 34.

Innhalt.

Wir Menschen sind ein Werk der Händen GOttes. Seiner Allmögenheit haben wir zu verdanken, daß wir seyn. Aber wir sind nicht wegen uns, sondern, daß wir GOtt dienen, und durch diesen Dienst seelig werden. Der Sohn GOttes ist in die Welt gekommen, um uns durch seine Lehre und Beyspiele, durch seine Verdienste und Gnaden zur glückseligen Ewigkeit die Porten zu eröffnen, und zu befördern. a) Dieß ist ein Glaubenssatz, welcher niemanden weder kann, noch darf verborgen seyn. Ein Glaubenssatz, der die wesentliche Pflichten eines Menschen enthält.

Nach Bericht des Evangeliums haben viele vom ausserwählten Volk dem vom GOtt gesandten Meßias widersprochen, b) sie haben sich aus Bosheit an ihm geärgert; und so war derjenige ihnen aus eigner Schuld zum Fall, der zu ihrem Heil, und Auferstehung c) mit menschlichen Fleisch bekleidet, in die Welt eingetretten. Ein großer Theil heutiger Christen ist eben so eines verdorbenen Herzen. Prüfe man ihre Werk, die Absichtungen ihrer Bemühungen: sie widersprechen dem Sohn GOttes und seinem Evangelium: man wird Lauigkeit im Dienst GOttes, Vergessenheit der Standespflichten, welche Lebensart bey ihnen sehen. Sie zeigen ihre Stärke, und wollen sich Ansehen machen durch vermessne Kritick über göttliche Schrift, über Religionsgeheimnisse ꝛc. ꝛc. Sie lärmen zwar immer wider gewisse Vorurtheile, deren sie andere beschuldigen, sie sind aber selbst mit dem schädlichsten behaftet, bemerken Splitter in fremden Augen, ungeheure Balken hingegen in eignen werden sie nicht gewahr. d) Solche Leute leben dem Christenthum zur Schande, ihnen aber zum Verderbniß. Diese unglückselige Schaar heutiger Welt wird in vorhabenden Sittenreden. 1) nach ihren grundfalschen Vorurtheilen geschildert. 2) ihres Irrthums überwiesen. 3) zur Besserung gewarnet. 4) mit heilsamen Grundsätzen versehen.

a) Luc. 19. v. 10. b) Luc. 2. v. 34. c) id eodem. d) Math. 7. v. 3. abgehalten von Pat. Hubert Ord. S. F. Capuc. ord. Pfarrpredigern.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. VII.

München den 7. April 1769.

Artic. I.

(a Generalmandat und Reglement über die Einquatirung der Cavalerie Regimenter in Städten und Märkten betreffend de dat. 6. Märzen 1769.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen, und jeden unsern Militar- und Civilobrigkeiten unsern Gruß und Gnade zuvor.

Und geben denselben hiemit zu vernehmen, wie daß Wir den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, unsere Cavaserieregimenter auf unsere Confinen in die Städte, und Märkte auf Postirungen Schwadronenweis zu verlegen, und durch gegenwärtig im Druck gelegtes Mandat bekannt machen zu lassen, was hierinnfalls sowohl von Seiten ersagter Regimenter, als unsern Städten, und Märkten untertḧänigst, und auf das genaueste beobachtet werden solle. Verordnen, und wollen demnach, daß

1mo. Ein jedes Cavalerieregiment, vor dessen Einruckung in die Städte, und Märkte, den burgerlichen Magistraten, eine von dem Regimentscommandanten unterschribene Lista von der effectiven Mannschaft, und den Pferden übersenden solle, damit die Billets darnach verfertiget werden können.

2do. Einem jeden Regiment, und zwar für den Stab vom Obersten an, bis exclusive des Regimentspauckers, oder Tambours, Bereiter, Schwadrons-Chirurgi, und Profosens, desgleichen für die Rittmeister, Capitaine, Lieutenante, Cornete, oder Fähnriche, soll das 14tägige Absteigquartier, nebst den Pferdstallungen, gewöhnlichermassen, so gut solche nach Gelegenheit jedes Orts verhanden, gratis verschaffet werden; nach Verfluß solcher Zeit aber haben selbe sich um ihr eigenes Geld das Quartier, und die Pferdstallungen zu miethen, jedoch ist von Seiten der Städt- und Märktsobrigkeiten die Vorsehung zu machen, daß von dem Burgersmann in Anverlangung der Zinsungen keine Ubermaaß gebraucht werde; außer dessen wurden Wir bey sich ergebender Klage gemüssiget seyn, den Hauszinß für die Quartiere der Offiziers selbst bestimmen zu lassen. Desgleichen haben

3tio. Die Städte, und Märkte den Unterofficiern, und gemeinen Reutern, dann Dragonern, wie auch vom kleinen Stab dem Regimentspaucker, oder Tambour, Bereiter, Schwadrons-Chirurgo, und Profosen, nebst dem Obdach, und der Stallung für die Dienstpferde, die nöthige Liegerstatt, und Gelegenheit zum Schlafen, mit einigen Bettgeräthe, so gut als es sich für einen Soldaten gebührt, wie auch einen Platz zu Niederlegung ihrer Equipage, ferners im Winter die gemeinschaftliche warme Stube, nebst Verreichung des Lichts zukommen zu lassen; dagegen soll keiner, er sey Unterofficier, oder Gemeiner, eine besondere Stube, noch Holz, solche zu beheitzen, verlangen, vielweniger der Hausväter Kupfer, oder Zinn, noch das im Haus vorhandene Waschgeräthe, gegen der Eigenthümer Willen, gebrauchen, und abnutzen. Es hat auch kein Burger, einem, oder mehrer Reuter, oder Dragonern die Kost, und Verpflegung gratis zu verreichen; sondern ein jeder Schwadronscommandant muß bey dem Quartiersstand die Sache dahin einleiten, daß der Unterofficier, und gemeine Mann, von seinem Quartiersvater, gegen einen billigen, und ordentlich accordirten Preis die Kost überkomme, als welchenfalls zu Verhütung der Excesse, jeder Schwadronscommandant, das um die Kost pactierte Geld, alle Monat dem Quartiersvater, in dessen Behausung, durch ei-

nem Unterofficier überbringen, und auf die Hand bezahlen, sofort sich hierum bescheinen lassen solle: hierauf haben die Magistrate in den Städt- und Märkten fleißige Obacht zu geben, und, sobald sie die Außerachtlassung dieses Unsers Gnädigsten Geschäfts vermerken, ein solches der Abstellungswillen, anfänglich dem Schwadrons, und da derorten nichts verfanget, alsdann dem Regimentscommandanten alsobald anzuzeigen; wenn aber dieselbe auch dieses Orts wider alles Vermuthen, nicht erfolgete, sonach die gehörige Einberichtung zu Unserm Hofkriegsrath, zur Zeit der Musterung hingegen Unserm anwesenden Kriegscommissario die schriftliche Eröfnung zu machen. Und gleichwie Unsere special Gnädigste Willensmeynung ist, daß ein jeder Reuter, oder Dragoner mit dem passierlichen Brod in Natura versehen werde; also auch verbiethen wir dem Soldaten ein Brod vom Hausvater zu begehren, und jenem hingegen dem Soldaten dergleichen zu geben.

4to. Für die Diener, und Knechte der Stabs- und Oberofficiere dürfen keine besondere Quartier begehret, noch angewiesen werden, sondern ein jeder muß seine Leute bey sich behalten, und in seinem eignen Quartier unterbringen, auch selbe mit eignen, oder gemietheten Bettgeräthschaften versehen.

5to. Die Weiber der verheuratheten Reuter, und Dragoner gehören mit in die Quartiere ihrer Männer, und haben die Officiere dahin zu sehen, damit die Bürger, und deren Angehörige nicht zur Ungebühr belästiget, noch in ihrer Nahrung gestöhret, und gehindert werden.

6to. Die eigenmächtige Umziehungen, und Veränderungen der Quartier werden den Officieren ohne Zuziehung des Magistrats ausdrücklich verbothen; wenn aber eine Veränderung nöthig ist, kann der commandirende Officier den Magistrat hievon Nachricht geben, gleich auch dem Magistrat freystehet, nach Beschaffenheit der Umstände mit vorläufiger Wissenschaft des commandirenden Officiers eine Umquartierung zu unternehmen, damit zum theil der Ungleichheit unter den Bequartierten, zum theil aber den gegründeten Klagen dardurch vorgebogen werden möge.

7mo. Weil die Bürger in den Städten, und Märkten von ihrer Nahrung, und Gewerbe ihre absonderliche Præstanda zu prästieren haben, folglich unbillich wäre, wenn ihnen von andern ihre Nahrung entzogen werde: so setzen; und ordnen Wir ernstlich, daß kein Unterofficier, oder Gemeiner, noch deren Weiber, dann Officiersknechte, und Diener sich im geringsten einer Krammerey, noch andern burgerlichen Nahrungen unterziehen, viel weniger sich der Ausschenkung einigen Biers, Verkaufung des Tabacks, und anderer Waaren, unter was Vorwand es auch immer seyn sollte, unterfange; würde aber einer jedennoch darwider handeln, solchemfalls stehet dem Magistrat (welchem der commandierende Officier jedes Orts die Hand zu biethen hat) frey, die Sachen wegzunehmen, und soll derjenige, so sich hierinn verfehlet, ernstlich gestraft werden.

8o. Sonderheitlich haben auch die Stabsofficiere, und Schwadronscommandanten den Bedacht dahin zu nehmen, daß zur Nachzeit fleißig patroulliert, und keine Unruhe, dann Herumschwärmen gestattet werde, gleich sich auch einiger Reuter, oder Dragoner nach der Retraite weder in einem Wirthshaus, noch auf der Gasse, sondern in seinem Quartier sich einfinden, und desgleichen dem Wirth bey Vermeidung exemplarischer Strafe verbothen seyn solle, denselben nach verstandener Retraite einiges Getränk mehr zu reichen. Wie dann in Folge des Dienstreglement nach solcher Zeit in den sämmtlichen Quartieren durch die Unterofficiere die gehörige Visitation (ob die Leute sich in ihren Quartieren befinden) fleißig geschehen soll.

9no. Einem jeden Quartiertragenden Hausvater soll alljährig um die Liegerstatt, Bettgeräthe, dann gemeinschaftlich warme Stuben, und Licht für jeden Unterofficier, dann gemeinen Reuter, und Dragoner aus der Regimentscassa, jedoch ohne allmindeste Consequenz, Unserer dießfälligen Landsherrlichen freyen Einquatirungsbefugnisse, vier Gulden gegen Schein bezahlt werden.

Belangend die für die Dienstpferde erforderliche Stallungen, haben solche die Obrigkeiten jedes Orts vor dem Eintritt der dermaligen Postierungsmannschaft in gehörigen Stand herstellen zu lassen. Fürs künftige aber sind diese jederzeit vom Regimentswegen ex Cassa ohne mindesten von den Bürgern zu leisten habenden Beytrage zu unterhalten. Dem Quartiersvater hingegen soll jederzeit die Mistung gelassen werden.

10mo.

10mo. Wegen Barbirung der gemeinen Mannschaft, hat jeder Regiments = Schwadrons = und Unter=Chirurgus von darum in jenen Orten, wo sich von seinem Regiment einige Mannschaft befindet, er hingegen nicht gegenwärtig ist, oder seyn kann, bey den burgerlichen Badern auf dessen Kosten die Bestellung zu machen, damit die Mannschaft bedienet werde, weil er deßwegen bezahlet ist, und zum Theil auch seine Gage genießt. Was aber die erkrankende Mannschaft angehet, welche wegen Schwere der Krankheit allenfalls in dem Quartier nicht beybehalten, oder in das nächstentlegene Militairespital transportirt werden kann, solche sollen in das jeden Orts allenfalls verhandene burgerliche Krankenhaus gebracht, jedoch von Regiment aus mit allen Nothwendigkeiten von den passierlichen Medicinsgeldern verpflegt, und versehen, auch aus diesem Fundo die auf Transportirung eines erkrankten Manns bis in das Lazaret etwann erforderliche Vorspann bezahlt werden.

11mo. Die Stallrequisiten haben die Quartiersväter keineswegs beyzuschaffen, indem die Regimenter hiermit zum theil von selbsten schon versehen, und bey sich äusserenden Abgang die Nothdurften aus den Regimentscassen bestreiten zu lassen gehalten sind.

12mo. Kein Reuter, oder Dragoner, noch auch die Knechte des Officiers sollen mit freyen Licht, oder Spann in die Ställe, oder Böden gehen, sondern sich der Laterne gebrauchen, desgleichen ist ihnen verbothen, mit Licht zu Bette zu gehen, noch in deren Schlafkammer Taback zu rauchen. Wurde hingegen der Hausvater seinem bequartierten Reuter, oder Dragoner einiges Licht hiemit zu Bette zu gehen, von selbst geben, oder, im Falle es der Reuter, oder Dragoner begehret, solches gleich den folgenden Tag bey seiner Obrigkeit nicht anzeigen, derselbe soll deswegen vom Magistrat exemplarisch gestraft werden.

13tio. Die Wachtstüben, so bey nunmehrig verstreuten Verlegung der Regimenter nur allein bey den Quartiern der Regiments, und Schwadronscommandanten als eine Standart=Wache jeden Orts nöthig sind, mithin unter den Thoren keine Wachen gehalten werden dürfen, sind von den Quartiersortschaften um so mehr gratis zu verschaffen, als dergleichen Wache in Feuersgefahren, und andern Umständen, der gesammten Gemeinde jeden Orts selbst auch zu guten kommet; die Beheizung, und Lichter für sothane Wachtstüben entgegen haben die Regimenter aus deren Cassen beyzuschaffen.

14to. Die Abnahmen unter den Thoren von dem zum Verkauf, oder in anderweg in die Städte, und Märkte geführt werdenden Holz, so all andern Pfenwerthen, wie solche immer Namen haben mögen, sind absolute verbothen, und haben sich dessen die Regiments= und Schwadronscommandanten bey unnachläßiger Strafe einer monatlichen Gage in die Regimentscassa, allerdings zu enthalten.

15to. Des verbothenen Jagen, und Fischens sollen sich die Stabs = Ober = Unterofficiere, und Gemeine, wie auch die bey den Stabs = und Oberofficieren in Diensten stehende Jäger, und Bediente um so sicherer enthalten, als in widrigen, und da sich ein Oberofficier hierinn betretten ließ, derselbe zum erstenmal mit einer Monatgage Strafe zur Regimentscassa angesehen, zum zweytenmal aber mit der Cassation gegen ihn verfahren, und in gleiche Strafe condemnirt werden wurde, wenn angezogenes Jagen, und Fischen den untergebenen Reutern, und Dragonern, oder Bedienten gestattet werden sollte.

16to. Von den Stabs = Ober = Unterofficieren, und Gemeinen, solle ebenfalls niemand befugt seyn, weder von den Städt, und Märkten, noch von dem platten Land einige Fuhren= vorspann = oder Reitpferde, wie auch Bothen, es sey dann, daß dieserwillen von Unserer Hofkammer ein gefertigtes Patent vorgewiesen werden könne, zu begehren; widrigenfalls aber sind für jeden bespannten Wagen sechs Gulden zu bezahlen, und dem Officier, welcher solches veranlasset, oder unter welcher Schwadron der Unterofficier, oder Gemeine stehet, von dessen Tractament abzuziehen. Eben soviel Strafe vonjedem Pferd, und Bothen solle auch gegeben werden, wenn sonstige Vorspann, oder Reitpferde, oder Bothen mit Gewalt verlangt wurden; dabey solcher Exceß alsobald von dem Beamten, oder burgerlichen Magistrat zu Unserem Hofkriegsrath, und Hofkammer einzuberichten käme; damit nach vorläufiger Confe-

cierung beyden Orts das nöthige ohne Verzug vorgenommen werden könne. Dafern aber unsere Beamte, und Magistratsobrigkeiten hierinnfalls durch die Finger sehen, und die Einberichtung besagtermassen nicht thun wollten; so sollen sie zur Strafe doppelt soviel aus eignem Säckel bezahlen, als hierinn für die Officiere bestimmt ist.

17mo. Alle Beschwerden, so immer vorfallen mögen, sind zu erst bey jedem Officier, so im Orte commandirt, alsdann aber, wenn dieser nicht Recht verschaffen sollte: an den Commandanten des Regiments zu bringen, und da auch bey diesem kein Gehör zu finden wäre, an Unsern Hofkriegsrath zu berichten.

18vo. Nachdem alle Jahre einmal, nemlich zu Frühlingszeiten Unsere Kriegscommissarien bey den Regimentern die Musterung vorzunehmen haben; so sollen dieselben jedesmal vor ihren Abgang zu den Regimentern den Quartiersständen schriftlich vernachrichten, wann, und wo sie bey den Regimentern eintreffen, mit dem Beysatz, ob sie, und ihre Burgerschaft sich über deren Garnisonen rechtmässig zu beschweren Ursache haben, oder nicht? und erstenfalls in was Stücken? Diese Klagen hätte folgends jeder Kriegscommissarius dem Regimentscommandanten zu communicieren, auch mit demselben die etwann nöthige Untersuchung abzumachen. Wann dieses geschehen, und sich befindet, daß dem Quartiersstand von der Garnison Mandatwidrig begegnet worden sey, haben die Kriegscommissarien bey dem Regimentscommandanten, wegen gebührender Bestrafung der Uebertretter, und Satisfacierung der Bequartierten gehörige Erinnerung zu thun; da aber ein, wie das andere nicht sogleich, und noch in deren Gegenwart erfolgete, hätten sie Kriegscommissarien an Unsern Hofkriegsrath, und Hofkammer pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, und das abgehaltene Protocoll mit einzusenden; welcher Kriegscommissarius aber hierunter säumig wäre, sollte fürs erstemal ein Monattractament zu Unserm Soldatenwaisenhaus verliehren, fürs zweytemal aber cassiert werden.

19no. Befehlen wir allen Commandanten Unserer Cavalerieregimenter überhaupt gnädigst, jedoch ernstlich, bey allen unter deren Commando stehenden gute Ordre mit allem Eifer, und Nachdruck zu halten, die Excessen so viel nur immer möglich zu verhüten, die aber, so sich jedennoch vergehen, ernstlich zu bestrafen, nicht weniger mit den Magistratsobrigkeiten in gutem Vernehmen zu leben, und dieselben, so oft sie zum besten ihrer Städte, und Märkte etwas zu erinnern finden, jedesmal mit billigen Bescheid, und alsbaldiger Abfertigung zu begegnen. Insonderheit aber wollen wir Gnädigst, daß jedesmal, wenn die Sache von einer Wichtigkeit ist, die Magistratsobrigkeiten solche an die Regimentscommandanten schriftlich gelangen lassen: diese auch denselben schriftlich antworten, und sich dessen auf keine Weis entnehmen, oder sie nur mit einer mündlichen Antwort abzufertigen suchen sollen.

20mo. Haben sich weder Officiere noch Gemeine in Sachen zu mengen, so zwischen dem Magistrat und Burgern, oder Unterthanen vorgehen, weniger jene wider die Obrigkeit zu verhetzen, noch diese in ihrer Jurisdiction, oder Gerichtszwang, oder dem Magistrat zustehenden Einkünften, und Accidentien zu beeinträchtigen, sondern in Gegentheil wider die Widerspenstige, und Ungehorsame in gebührenden Schutz zu halten, und auf ihr Ansuchen Hilfe zu leisten.

21mo. Da sich aber Streitigkeiten zwischen Soldaten und Burgern, oder Bauern zutragen; so stehet die Cognitio causæ dem zu, unter welchen der Beklagte gehörig, und solten sich die Officiere keiner Jurisdiction über die Burger und Bauern, & vice versa der Beamte, dann Magistrat in Städt und Märkten über die Soldaten anmassen, also zwar, daß jedem seine Jurisdiction über seine Untergebene unbekränket verbleibet. Damit sich jedoch einiger Theil einer Partheilichkeit nicht zu beschweren haben möge; so lassen Wir gnädigst zu, und wollen, daß, wenn ein Soldat mit einem Burger, oder Bauren Händel hat, ein Officier, und so auch hinwider, da ein Burger, oder Baur mit einem Soldaten Streit hat, einer der Beamten, oder des Raths der Verhör, und Entscheidung der Sache mit beywohne, und da es zwischen Soldaten, und Burgern, oder Bauern zu Zank und Streittigkeiten kommet, so soll sich keiner des andern annehmen, sondern die gegenwärtig, oder dabey sich befindlichen Personen sind gehalten, solches dem Magistrat, und nächstem Officier sogleich anzudeuten,

deuten, damit aller Auflauf, und Tumult gänzlich vermieden werden möge. Dabey wollen Wir, daß in allen Fällen gegen unsere Soldaten die Charactermäßige Achtung jederzeit beobachtet werde.

22do. Sollte (so Gott allezeit in Gnaden abwenden wolle) in einem Ort eine Feuersbrunst entstehen, so sollen die Soldaten auf ihren ausgesteckten Alarmplätzen erscheinen, und diese von dem Officier, die Burgerschaft aber von dem Magistrat einzig, und allein commandiret werden, und einer dem andern helfen, nicht aber, weder mit Worten, noch Werken, übel tractiren; wie dann auch derjenigen, so das Ihrige in derley Noth austragen, solches wohl aufzuheben, und allenfalls von der Soldatesca zu beschützen, und zu verwachten ist.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Artic. II.

Feilschaften.

a) Die burgerl. Metzger von der Regierungsstadt Straubing biethen den innländischen Rothgärbern und Lederern 400. gute Waldochsenhäute an, das Paar a 12. 13. & 14. fl. dann 2000. Stuck Kalbfelle, jedes Stuck zu 50. bis 54. kr.

b) Zu Landsberg haben Georg Rosengart und Andree Kugler beyde burgerl. Metzger feil 254. Stück rohe und ungeworchte Schaaffelle, das Stuck pr. 35. kr. Und

c) Simon Hörele Weisgärber alldort 12. Cent. von ausländischen Schaaffellen abgegangene Raufwolle, den Cent. zu 24. fl.

d) Den Liebhabern vom Kleebauen, wird auf die anhergegebene Nachricht bekannt gemacht, daß in Deggendorf in der Behausung des Hr. Kammerer Schneggen seel. Erben etliche Cent. schöner und gar guter Kleesaamen zu verkaufen, das tt. a 12. kr.

e) Es wird immer nach allerley Holzgesäme gefragt: näml. um Thannen= Fichten= Lerchen= und Förchensammen, sollte sich jemand in Bairen finden, der sich mit Einsammlung der Holzgesäme ernähret, und dieses nützliche Nahrungsgeschäft treibet: so würde derselbe großen Verschleiß finden, und zu dessen mehrern Erlangung eine solche Person die Preise durch diese Blätter bekannt machen kann.

Artic. III.

Promotiones.

a) Se. Römisch. Kaiserl. Majest. haben den Reichsgeneralfeldmarschallieutenant, churfürstl. baierischen Staathalter des Herzogthums der obern Pfalz, (Titl) Herrn Franz Ludwig, Grafen von Hollenstein, nebst allen seinen ehelichen Erben und Erbeserben, in Erwegung desselben Sr. kaiserl. Majest. bekanntgemachtwordenen fürtreflichen Eigenschaften, in den wirklichen Reichsgrafen= und Gräfinnenstand erhoben.

b) Se Churf. Durchl. in Bairn unser gnädigster Churfürst und Herr haben höchstdero Gränzmauthner und Holzinspectorn zu Lechhausen Hrn. Aloysius v. Stubenrauch, in gnädigsten Erwögung seiner bisher, bey denen ihme anvertrauten Aemtern zu gnädigster Zufriedenheit so getreu als unermüdet, ersprießlich geleisteten Diensten, zu höchstdero wirklichen Hofkammerath zu ernennen geruhet: und darüber unterm 1. Febr. 1769. das Decret unter gnädigstem Handzeichen ausfertigen lassen.

Citationes.

a) Von der Guarnisonswache sind im Monath Dec. 1768. einer unbekannten Weibsperson verschiedene hereingeschwärzte Kramereywaaren weggenommen, und zum churfürstl. Hauptmauthamt Straubing gebracht, auch der Verhandlungswillen behörige Anzeige gemacht worden: Es hat aber die Defraudantin wehrend solchen Fürgangs sich auf flüchtigen Fuß gesetzet: so, daß bisher deswillen sich niemand gemeldet, oder excipiendo eingekommen ist. Daher gemeldte Person, oder wer an solchen Waaren Antheil hat, vor das besagte Hauptmauthamt citirt, und derselben ad comparandum sub pœna præclusi & confessati ein Terminn von heut dato an, auf 6. Wochen mit deme hiemit anberaumt wird, daß man im Fall der Nichterscheinung in Sachen verfahren wird, was Rechtens ist. Straubing den 18. Märzen. 1769.

Churfürstl. Hauptmauthamt allda.

Artic. IV.

In der churfürstl: Stadt Aichach können in nachfolgenden leidentlichsten Preisen folgende Venalien dermal erkauft werden: als

Flachs, und zwar vom schönsten das Pfund à	—	22. kr.
Detto mitterer — —	— 20.	—
Detto geringerer —	— 17.	—
Hanf der schönste den Centner à	11 fl.	—
mittern — —	10	—
geringern — —	9	—
Werch flächsenes den Cent. vor	6½	—
" Hänfenes — —	8	—
Flächsene Schneller das 100 um	7 fl	—
Hänfene Schneller, weil dergleichen nicht verhanden —	—	—
Werchenes Garn das Pfund für	—	6
Rohe Ochsenhäute jedes tt.	—	7½
Detto Schmalhäute das Stuck	2	30
Gearbeitete Schmalhäute das St.	4	—
Rohe Kalbfelle 1 Stuck	—	45
Detto gearbeitete 1 Stuck	1	10
Rauhe Schaafelle 1 Stuck	—	36
Dergl. gearbeitete das Paar	1	20
Rohe Lämelfelle jedes Stuck	—	12
Solleder das Pfund —	—	25
Leimleder der Centner vor	7	—
Eichenelohe der Centner	1	20
Feichtenes der Centner —	1	15
Schaafwolle der Centner vor	26	—
" Geringere — —	20	—
Kerzen das Pfund —	—	14
Rohes Unschlitt der Centner	15	—
Ausgelassenes —	18	—
Leinöhl jeden Centner —	13	—
Bettfedern das Pfund —	—	40
Kalch jedes Schäfel —	1	—
Seifen jedes Pfund —	—	12

Artic. V.

Nachricht für die Handlung.

a) Madrit vom 3. März. Nachdeme Se. königl. Majestät berichtet werden, daß die Krappe eine der nothwendigsten Ingredienzen bey allen Farben sey, so haben Sie unterm 25. Nov. 1768. eine Verordnung bekant machen lassen, worinn die Ausfuhr derselben aus höchstdero Staaten, sowohl zu Wasser als zu Lande verbothen wird.

b) Dublin vom 5. März. Wir haben hier Nachricht von Boudenau; darinn es heißt, daß seit vielen Jahren kein Winter so fatal für die Schiffart an der Küste gewesen sey, als der gegenwärtige; es wären 52. Schiffe über Steur gegangen, und viele davon mit Mauß und Mann verlohren.

c) Ihro kaiserl. königl. Majest. haben die Einfuhr des Mercurii sublimati aus fremden Landen sub pœna confiscationis zu verbiethen allergnädigst beschlossen; dahingegen zu Erleichterung des dießfalligen Verschleißes ordentliche Niederlagen in den kaiserl. königl. Erblanden zu errichten allergnädigst anbefohlen.

d) Auch sollen einer neuen kaiserl. Verordnung zufolge, hinführo alle Kaufwaaren bey Strafe der Confiscation, plombirt werden: wes Endes eine besondere Commission niedergesetzt ist, die ein wachsames Aug darauf haben, und denen nicht ungewöhnlichen Unterschleifen vorbeugen soll.

Artic.. VI.

Policey = Sachen.

Wenn der Staat eine gute Einrichtung haben will, so muß er vor allem, und in der höchsten Betrachtung eine gute Policey haben. In vielen deutschen Staaten ist das Policey = Departement nach dem Conferenz = oder geheimen Rath, das vornehmste in der Regierung: selbst die Justitz ist im weitläufigen Begriff nur als der rechte Arm des Policey = Departement zu betrachten; weil Recht, Ruhe, und Ordnung sich auf das Naturgesetz, und auf das wohlgeordnete gesellschaftliche Leben der Menschen gründen. Die Policey hat keine andere, als diese Gegenstände. — Damit aber das Ziel dieser Gegenstände erreicht werde: so kommt es auf gute Grundregeln an, die hier Policey-Principia genannt werden können. Wir haben in Absicht auf die Befolgung dessen, was der befehlende Theil vorlegt, vorzüglich auf Menschen zusehen, welche lernen zu gehorsamen; welche die Lehre und Gesetze begreifen, und willig folgen; damit das rohe Wesen ungesitteter Leute der Befolgung nicht entgegen stehe, noch Zerrüttung im Staat hervorbringe, noch rebelliren, noch der Religion zur Schande leben, sondern daß wir alle als vernünftige Menschen

die

die dem Staat zum Nutzen, dem geschellschaftlichen Leben zur Ehre, und der Religion zur Beförderung sind, geehret werden mögen.

Jtzt fragt sich: wo sollen wir anfangen? Bey der Policey, bey der itzigen Schulverfassung, oder bey den alten sogenannten Christen? — Nein! die Policey soll selbst anfangen; denn sie ist der Hauptzweig von der Regierung. — Und von jener läßt sich hernach schon auf diese schließen. — Satis.

Nun dieses vorausgesetzt, so wollen wir als Lifferanten von Nachrichten, auch wieder eine zum Dienst der Policey hieher bringen. Denn, wir wissen, daß wir allzeit eine Ehre aufheben, wenn wir von Schulerrichtungen aviso geben. Wir haben aber für dießmal eine Nachricht aus Indien gehollet, und über Leipzig eben ganz frisch erhalten.

Es war ein Mann Namens Mr. Wheelock, welcher in gegenwärtigen Zeiten zu Connecticut in Neuengeland (in America) eine indianische Armenschule gestiftet. Der gute Mann nahm die wilde Kinder willig an, ja er suchte sie auf, bath die Eltern, sie ihm zu schicken; er beschenkte, er ermunterte, er bekleidete, unterhielt und erzog sie; er lehrte ihnen die Sprache, Lesen und Schreiben, und brachte ihnen die Gründe der Religion bey: und er hat durch die Gutthätigkeit vernünftiger Engeländer dieses Institut so weit gebracht, daß er in etlichen Jahren aus seiner Schule 12. Missionarien und Schulmeister hat ausheben, und in andere Gegenden zum gleichen Endzweck absenden können. — Sein Plan war b auch für andere Colonien jetzt angenommen; weil die Jndianer selbst einsehen, a) wie sehr ihnen daran gelegen, aus ihren Kindern rechtschaffene Leute bilden zu lassen. — b) Bey den Indianern stehen eben geschickte Redner in der größten Achtung. c) Eine Fertigkeit öffentlich zu reden, ist der kürzeste, und wohlfeileste Weeg, in diesen wüsten Länderenen Ehre und Einfluß zu gewinnen. d) Das Project, ihre Kinder hierzu geschickt zu machen, ist ihrem Geschmack so gemäß, daß sie es als eine Beförderung der Familien ansehen, und sich darnach eyferigst bestreben. e) Die große, die aufgeklärte, und vernünftige Welt siehet diesen glücklichen Erfolg als einen wichtigen Sieg über die Kräften der Finsterniß an: als eine weite Aussicht von höchstwichtigen und besten Folgen; und als eine Ersparung von Blut und Schätzen. f) Welch ein Zuwachs für unsere Colonien! welch eine Wichtigkeit für die Handlung! welch eine große Quelle von Wohlfart für das Reich der Sitten, und der Völker! sagen die Engeländer *

* Betrachten wir die Schulen auch mit Englischen Augen? — Responde mihi!

b) **Etwas für die Künstler und Maschinisten.**

Ein geschickter Mann in Sachsen, der zu Belohnung und Ermunterung seines Fleißes vor einigen Jahren von gnädigster Landsherrschaft eine goldene Medaille erhalten, hat einen Wagen im Großen erbauet, welcher sehr leichte gehet, so daß von sonst gewöhnlich zu dergleichen Wagen gebrauchten 3 Pferden eines ersparet wird; auch auf 20 Meilen ohne Nachtheil des Wagens, nur einmal zu schmieren nöthig ist; wobey zu merken, daß jedesmaliges Schmieren kaum 6 Pfenning kostet. Ein vormals gebrauchter Wagen ward zu dieser Einrichtung genommen: und die Zurichtung durch veränderung der Räder, neuen Axen und Büxsen so andern kostete 21 Thaler. Wer mit dem Erfinder selbst sprechen will, wird ihn zu Anfang der Jubilate = Meße in Leipzig im Jntelligenz = Comtoir erfragen können.

Artic. VII.

Landwirthschafts = Sachen.

Jn den Leipziger Jntelligenzblättern ist eine in der Witterung haltbare Steinkütte bekannt gemacht worden: sie dienet zur Haltung der Fugen der Steine auf A'tanen, so andern Steinwerken, die dem Regenwetter ausgesetzt sind. Rec. man mache diesen Fürniß: Silberglätte, $\frac{3}{4}$ tt. rothe Mennige, $\frac{3}{4}$ tt. Mastix und Sandrack = Gummi, jedes 1. Loth. Leinoel. 1 $\frac{1}{2}$. Kanne. Diese Species bringe man unter einander, lasse sie bey gelinden Feuer ohngefehr eine halbe Stunde lang unter beständigen Umrühren gelinde sieden, bis sich Silberglätte und Mennige aufgelöset haben, alsdann läßt man es erkalten, und hebt es zum Gebrauch auf. Will man nachher Gebrauch davon machen, so nimmt man von geschlämmten Laimen und Mennige, von jedem 1. Pfund;

Sil-

Silberglett ¼. tt. macht daraus ein Pulver: zu welchem man eben soviel vom gemeldten Fürniß nimmt, zusammen also 2 ½. tt. und welches man mit einander unter stetem Umrühren zu einer Masse kochet. Diese Maasse kann man auch nach Belieben dick oder dünn machen, und sie wird das Eindringen des Wassers gewiß verhindern, wenn man sie in die Fugen der Steine drücket, und von außem gut überstreichet.

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

a) Zu Wien ist der prächtige Codex Theresianus Criminalis, oder peinliche Halsgerichts Ordnung für die kaiserl. königl. Erblande, in groß Folio mit Kupfern an das Licht getretten.

b) Die Universität zu Erlang hat eine unterm 2ten Märzen von höchster Landesherrschaft ergangene gnädigste Verordnung publicirt: Es heißt unter andern darinne, daß die Jugend vorzüglich auch in guten Sitten, so, wie in Wissenschaften aller Classen, zum Dienst Gottes und der Welt gründlich unterrichtet, und zu tüchtigen Männern gebildet werden sollen; immassen die hohen Schulen zu keinem Aufenthalt unerzogener junger Leute, und quasi privilegirten Sammelplatz von Untugenden gemacht: noch zu Kost-und Zeit verschwenderischen, verführerischen Ausschweifungen, sondern zu glücklicher Erreichung des vorgesteckten erspriezlichen Endzwecks fundirt seyn, und erhalten werden. Professores und die Aeltern sollen es also an der guten Erziehung der studirenden Jugend nicht erwinden lassen; immassen höchste Landsherrschaft gesitteten Studiosis mit vorzüglichen Ausmerksamkeit und Affection zugethan bleibt. *)

*) Pabst Benedict XIV. erwähnte einsmals einer Universität, *** wo die Gelehrten nicht schreiben können: wie muß es daselbst etwa mit den Studenten, mit ihrer Gelehrsamkeit, mit ihren Sitten, und mit der Druckerey aussehen? —

c) Im akademischen Buchladen ist zu haben: Versuch einer Abhandlung von dem Ursprung und vormaligen Umständen der baierischen Haupt- und Residenzstadt München, welche am Sr. churfürstl. Durchleucht höchsterfreulichen Geburtsfeste auf hiesigen akademischen Saale abgelesen worden, von Peter Paul Finauer Secretair bey hiesigem churfürstlichen geistlichen Rath. *)

*) Der Herr Verfasser zeigt eine große Belesenheit, einen Eifer für die Verbreitung der historischen Kenntniß, und machet als ein Baier dem Vaterland Ehre. Und wir haben Hofnung daß in dieser Materie ein mit Urkunden beleuchtete Chronick erscheinen werde. — Und warum nicht? — hat fast jedes Dorf oder Markt in Sachsen ein solches Geschichtbuch, sagt der Herr Verfasser. — — Hier haben wir keine Leuthe, die nicht schreiben können. —

d) Wien vom 1ten Märzen. Vor einigen Tagen hielte die allhier errichtete Ackerbaugesellschaft, unter dem Präsidio des Fürstens von Starenberg fürstliche Gnaden in dem Saal der hiesigen Landstände ihre erste Sitzung. Beyde kaiserliche Majestäten haben allergnädigst geruhet, diese Gesellschaft ihres allerhöchsten Schutzes Flor und Aufnahm zu versichern. *)

*) Wir haben auch eine Landwirthschaftsgesellschaft zu Altenöting, welcher im fertigen Jahr, als sämmtliche Mitglieder bey der höchsten Gegenwarth Sr. churfürstlichen Durchleucht unsers gnädigsten Landesherrn etc. ihre unterthänigste Aufwarthung machten, die höchstlandesfürstliche Protection mit der gnädigsten Zufriedenheit zugesichert ward.

e) Vermög der neuesten Nachrichten wird zu Brüssel unter kaiserl. königl. Authorität eine gelehrte Gesellschaft angelegt: deren Glieder sich um das Aufnehmen vornämlich der alten kirchlichen, bürgerlichen und natürlichen Geschichte, bemühen sollen. Der dortige erste Minister Herr Graf von Cobenzel soll der Präsident, der Graf Nenny der vice-Präsident, und Herr Gerard der beständige Secretair seyn. — *)

*) Das ist schön, wenn die Akademien nicht blos um die Sterne, sondern sich auch um die Menschen, und deren wahres Beste bekümmern; um Religion und bürgerliche Freyheit aufrecht zu erhalten. —

Riga und Mietau 1769. ist in 8vo, die zweyte und vermehrte Ausgabe ans Licht getretten: Neuverändertes Rußland, oder Leben Catharina II. Kaiserinn von Rußland, aus authentischen Nachrichten beschrieben. Erster Theil. *)

*) In dem dieses Buch Handlung und Staats-

Gewerbe, und den heutigen Zustand von Rußland sehr verläßig zu erkennen giebt, und die Quellen, woraus diese Beschreibung geschöpft worden, lauter Urkunden Staats- und andere offentliche Schriften sind; so wird es nicht unschicklich seyn, wenn wir davon eine etwas mehr umständliche Anzeige machen. Es ist, sagt ein Gelehrter, unter dem Privat- und offentlichen Leben eines Regenten ein grosser Unterschied. Das letztere macht ihn hauptsächlich merkwürdig: und das Bild seiner wahren Größe zeigt sich desto schöner, je mehr gutes er in seinen Regierungs-Jahren gestiftet; je mehr er den Lastern Schranken gesetzt, und je mehr er für die Wohlfahrt seiner Unterthanen gesorgt; man darf sagen, je mehr der Regent Menschenliebe und Weisheit, Großmuth und Gerechtigkeit offentlich erwiesen hat. — Nach diesem muß die Größe eines Monarchen beurtheilet werden; die sich am meisten in der Bemühung offenbaret, seine Unterthanen durch eine kluge Leithung, zahlreich, arbeitsam, und aufgeklärt zu machen. — Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet der Verfasser, Herr Haigold in Moßkau, die Kaiserinn, und nennet, was sie in dieser Absicht gethan, das Leben Catharina der Zweyten. Durch diesen vollkommenen Stoff kann dereinst ein rußischer Thucydides die Vortrefflichkeit dieser großen Monarchin, und der durch sie beglückten Nation, der Nachwelt überliefern. —

In dem angezeigt ersten Theile findet man erstlich die neueste Einrichtung des Senats, und anderer Reichscollegien in Moskau und Petersburg, nebst den Canzleyen an andern Orten, welche zusammen aus 16732. Personen bestehen, und jährlich 1135705. Rubel zu unterhalten kosten. Hierauf folget Zweytens die Verbesserung des Commerzwesens; sowohl was Peter III. durch die dahin gehörige Ukase verordnet, als auch, was an derselben durch die Vorsorge der jetztregierenden Kaiserinn verbessert worden. Es betrifft den freyen Korn- Lein- und Viehhandel; jedoch unter der landsvorsorglichen Einschränkung, daß dem Staat selbst nichts abgehe; den Thranhandel in Archangel, den Holzhandel zum Schiffbau; das Commerz mit Rhabarber, Pot- und Weidasche; Theer, Garn, Leder, schmal- und grober Leinwand; die Einfuhr der Seide aus China, wie auch aus Italien durch die Türkey und Pohlen; den Handel nach China, ingleichen von Astrakan nach Persien, China, und der Bucharey; das Gewerb aus dem Hafen Temernikov am Don nach Constantinopel, Italien und Venedig; den Seehundsfang in Astrakan, und die daher kommende Hausenblasen; den Tabackshandel, u. s. w. In der dritten Abtheilung findet man die Abschaffung der geheimen Inquisitions-Canzley, und des Wortrufsens Slovo i delo, wodurch das liederlichste Gesindel die rechtschaffensten Leute ohne den geringsten Grund in die äußerste Gefahr bringen konnte. Die vierte Abtheilung zeiget uns die Stiftung der kaiserlichen Akademie der Künste in Petersburg, woraus man siehet, unter was für ausnehmend großmüthigen Bedingungen in diesem Departement, den Musen zu Ehren, 00000. Rubel (ein Rubel macht 2. fl. 11. kr. hiesigen Werth, mithin 131000. fl.) jährlich verwendet werden. Die fünfte beschreibt die Errichtung einer Commißion in Moßkau in welcher der Entwurf zu einem neuen Gesetzbuch gemacht werden soll. Die sechste Abtheilung liefert Ihrer kaiserl. Maj. Instruction für die zur verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch verordnete Commißion, wo man die festesten Grundsätze des Natur- und Völkerrechts zum Grunde gelegt findet. Überall leuchtet dorinn die große Denkungsart einer Regentin hervor, welche von der geheiligten Pflicht zu regieren, und von der Liebe zur Nation, sie reich und wahrhaft glücklich zu machen, durchdrungen ist. Ueberall dringet diese große Kaiserinn auf die Ehrfurcht gegen den Allmächtigen: Und überall ist majestätischer Ernst, und Huld beysammen; um, mit dem Bestraffen des Bösen ohne Ansehen der Person die Völker gesittet zu machen, und dagegen den betrangten hülfreiche Hand zu biethen x.

b) Neu herausgekommene Bücher.

Memoires de Chirurgie, avec quelques remarques Historiques sur L'etat de la Medicine & de la Chirurgie en France & en Angleterre par Mr. Georges Arnaud, Docteur en Medicine, ancien Membre de l'Academie royale de Chirurgie de Paris &c. 2. vol. in 4. à Londres, chez Nourse 1768. In diesem durchaus guten Buch ist ein neuer, von dem Herrn Arnaud erfun-

derer Stuhl beschrieben und gezeichnet, auf deme alle mögliche Operationes ohne Beyhülfe irgend eines Menschens (sehr vortheilhaft für den Patienten, und bequem für den Chyrurgus) gemacht werden können. An dessen Einschaffung man es von Rechtswegen in keinem Hospital fehlen lassen sollte. Ein solcher Stuhl, sagt der Recensent im Journal Encyclopedique, fehlte der Chirurgie noch *)

*) Wir wären froh, wenn wir einsweils diesen Stuhl hätten! —

c) Lettres concerning the present state of the French Nation &c. Briefe, den gegenwärtigen Zustand der französischen Nation betreffend, darinn ein kurzer Begriff von dem politischen Zustand, Agricultur, Handlung, Einkommen, Kriegsmacht, Regierung, Sitten, Gesetzen, schönen Künsten, Künstler, Theater, Litteratur und Schriftsteller, dieser Nation gegen Frankreich mit Engeland, in Ansehung der Regierungsform, Manufacturen, Schiffahrt, Colonien ꝛc. sehr vollständig verglichen wird. verlegts W. Nicol. 51. St. Paul Churchyard Preis 5. S. geheftet.

f) Das schönste Stück im Wasserburgerladen allhier, will man nicht unangezeigt laßen, welches der Schönheit wegen zum englischen gelehrten Artickel gehört. Btitelt: Lobgedächtniß über die Vorzüge der hochwürdigen Weltpriesterschaft: 1. Bogen voll um 3. kr. gedruckt a. 1769.

*) Mit der Ankündung dieses vortrefflichen Gedichts werden wir dem Publico gewiß einen Gefallen erweisen. Der unbenannte Verfasser giebt damit einen Beweis, wie hoch, wenn man nur will, die Dichtkunst getrieben werden könne. Sein Schwung ist leicht, Er bleibt in der Höhe stehn, verliehrt sich, steigt noch höher, und läßt sich wieder sanft nieder. — Man könnte fast glauben er hätte Adlersflügel irgendwo von einer benachbarten gelehrten Gesellschaft geborgt: allein, es werden dermal so viel wir wissen, keine vermisset. — Doch, welch eine Klugheit! er war gegen die Versuchung, das dichterische Feuer zu verschwenden, immer standhaft geblieben; und verlohr sich dagegen nur in eine sanfte Lieblichkeit, die das Herz der Leser zu bezaubern mächtig ist. — Theurdank, und alle Dichter der rohen Jahrhunderte bleiben gegen ihn weith zurücke. — Nun, wir wollen den Authordes von 22. Strophen, nur das Auserlesenste selbst absingen lassen. — Weil er aber hart zu verstehen, so erläutern wir, daß er die Beschwernißen eines Pfarrers besinget.

§. 11.

Bald einer tritt ein, nachzufragen,
Und läßt ihm das Taufbuch aufschlagen:
Ob er wohl darf Heurathen frey,
Verborgen kein Hinderniß sey? —

§. 12.

Wenn dieses auch mehrmal geschehn,
Läßt sich ein uraltes Weib sehn,
Dem Pfarrer vortragt ihre Klag:
Wie hart man sie halt im Austrag.
Diß Weiblein läßt sich nicht abtreiben,
Der Pfarrer muß stehend da bleiben;
Sie geht ihm kein Tritt aus dem Haus,
Bis Blaudert, nnd Grotzet hat aus. „

Bey der 17. bis 20ten Strophe weis er aus Gelegenheit dieses Lobgedächtniß, den Mönchen eins zu versetzen: welche es dem Herrn Author schon zu verdanken wissen werden.

„ Niemand in der Zelle sie irret,
Noch minder ein Weltg'schäft verwirret,
Ausgnommen es könnte wohl seyn,
Sie mischten sich selbst gern darein.
Kein Knecht, Dirn, Pferd ꝛc. Verdruß machet,
Vor Sorgen auch keiner erwachet.
Sie essen und trinken mit Ruhe,
Und dennoch so Murren sie gnue.

Das verstehen wir nicht, warum unser Dichter bey dem Stallknecht und der Stalldirn nicht noch ein paar ꝛc. ꝛc. hat angebracht? Der Vers wär nach dem Verdruß noch so leicht ausgelaufen. Nun, wir wollen nicht gar alles vorher sagen; damit wir dem Herrn Autor an dem Verschleiß seines Werks nicht abträglich seyn; indem er, wie wir wissen, sich schon zu Zweymal bey dem Verleger erkundiget, ob noch Exemplarien verhanden, und er nicht etwa zur 2ten und dritten Auflage vorläufige Anstalten machen müße.

Mit folgenden 2. Schluß-Zeilen hat ein Bräuknecht einen Versuch gemacht, den Geschmack unsers Dichters zu treffen:

„ In §. 20. steht ein Kalb nnd ein Kuhe,
Das Stück kost 3. kr. ist wahrlich mit gnue „

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	Mert.	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		12 l. Eyer	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1. kr. semel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Haab Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	—	—	6	—	5	—	—	—	21	3	—	2	2	19	8	—	6	3	24	—	10	30	8	—	5	45	3	36
Aichach	11	6	2	5	2	5	—	—	—	21	3	2	2	3	20	7	2	4	2	—	—	11	8	9	—	6	5	4	25
Aybling	9	—	—	5	2	5	—	—	—	27	4	—	3	—	18	5	3	4	2	14	—	12	—	9	—	7	30	5	30
Abensperg	11	6	2	5	—	4	—	—	—	27	3	—	2	2	16	9	2	8	4	16	—	9	30	7	30	5	30	3	40
Braunau	9	4	2	4	1	4	2	5	—	33	3	—	2	3	15	6	2	18	9	—	—	10	30	8	—	5	15	3	15
Boburg	9	—	—	6	—	5	—	—	—	36	4	—	2	2	15	7	2	4	2	16	—	10	—	7	30	5	30	4	30
Camm	8	—	—	5	1	3	—	—	—	24	3	—	2	2	22	7	1	10	5	18	—	11	—	7	45	5	45	4	—
Craiburg	18	5	2	5	—	5	—	—	—	27	4	—	2	3	16	5	2	5	2	9	1	11	—	8	30	6	—	3	30
Dachau	19	6	2	6	—	7		5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	7	5	2	5	—	3	2	—	—	36	3	—	2	2	20	8	1	5	2	30	2	9	15	7	7	5	20	3	30
Dietfurth	10	6	—	5	2	4	—	—	—	21	3	2	2	2	17	7	—	6	3	12	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Dingolfing	28	6	1	5	2	5	—	4	—	30	3	1	2	2	16	6	1	1	—	9	1	9	30	7	30	5	—	4	30
Dorfen	14	—	—	5	2	4	—	—	—	30	3	2	2	2	15	12	3	4	1	31	—	11	—	8	30		30	4	30
Erding	28	6	2	5	2	4	—	—	—	27	3	2	2	2	21	9	1	5	2	10	2	11	—	8	—	6	—	4	—
Freysing	17	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	6	—	12	5	—	—	16	—	12	—	—	—	6	—
Friedberg	30	6	2	5	2	5	—	—	—	16	3	2	2	3	19	7	1	4	1	14	—	12	45	9	30	7	—	5	—
Fridburg	4	—	—	5	—	4	2	3	2	30	3	1	3	—	16	6	—	5	2	16	—	10	30	7	30	6	—	3	20
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	30	2	2	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	3	30
Kellheim	9	6	2	5	2	6	2	—	—	21	3	—	2	2	16	8	—	8	5	—	—	9	30	8	—	6	—	4	—
Kötting	20	6	—	5	—	3	—	—	—	36	—	—	2	2	21	9	—	8	7	1	—	12	—	7	—	6	—	3	30
Landau	6	6	—	5	2	4	2	—	—	30	3	1	2	2	20	7	4	6	2	27	1	9	—	7	—	5	—	3	58
Landsperg	11	6	2	6	—	3	—	—	—	27	3	2	2	3	18	6	3	1	—	10	2	13	30	9	50	7	40	5	15
Marquartstein	9	6	—	5	—	4	—	3	—	21	3	3	3	2	15	8	—	—	—	—	—	12	—	10	—	6	30	5	—
Mülldorf	19	6	—	5	2	6	—	4	—	16	4	—	3	—	16	7	—	6	4	—	—	15	—	8	30	5	—	4	30
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	2	1	12	8	4	—	12	—	9	—	—	—	5	—
Mospurg	7	6	2	5	2	4	—	—	—	30	3	2	2	2	17	8	—	4	1	24	—	11	30	8	—	6	—	4	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	6	—	3	30
Neumarkt	14	6	—	5	2	5	—	—	—	30	4	—	2	2	16	9	—	3	2	—	—	10	—	8	—	5	30	4	—
Neustadt	15	6	—	5	—	5	—	—	—	24	3	—	2	2	16	9	—	6	3	20	—	10	2	7	30	5	30	3	45
Passau	14	4	2	4	—	5	—	—	—	21	3	—	3	—	19	7	—	6	3	—	—	10	—	7	30	6	20	3	10
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	4	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
Plätling	4	5	2	—	—	4	—	—	—	30	3	—	2	2	18	7	—	—	—	—	—	9	—	7	15	5	—	3	30
Reichenhall	12	5	—	5	—	5	—	—	—	18	3	3	3	—	17	6	—	5	4	1	—	13	—	10	—	7	30	4	12
Regenspurg	22	6	2	5	3	8	—	5	2	18	2	2	2	—	19	7	2	12	7	—	—	10	12	8	—	6	6	4	15
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
Ried	7	5	—	4	2	4	3	4	—	28	3	1	2	3	16	7	—	4	1	24	—	10	—	7	30	5	—	4	30
Rosenheim	6	6	2	5	2	4	—	—	—	21	3	3	3	—	15	7	—	4	—	43	—	13	—	10	—	6	—	4	40
Rottenburg	1	6	2	5	2	5	—	5	—	24	3	1	2	2	16	6	—	4	1	12	2	10	—	7	30	5	30	5	—
Schärding	23	5	1	5	1	5	—	3	2	18	3	1	3	—	20	8	—	4	1	21	—	11	—	8	15	5	50	3	40
Schongau	24	6	2	5	2	4	2	—	—	24	—	—	2	3	18	5	3	8	2	17	—	15	15	11	20	8	30	6	20
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	4	45
Stadt am Hof	6	6	2	5	3	7	—	—	—	21	3	1	3	—	24	7	—	—	—	—	—	11	15	8	—	6	30	6	30
Tölz	15	5	—	5	2	4	2	4	2	21	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	15	—	9	30	8	—	5	—
Traunstein	4	5	2	5	—	4	2	—	—	21	3	—	2	3	16	8	—	4	1	31	3	11	—	9	6	—	—	3	58
Trosperg	13	—	—	5	—	4	2	—	—	30	3	2	2	3	14	—	—	—	—	—	—	10	—	8	30	6	30	3	30
Vilshofen	8	5	2	5	—	4	—	—	—	24	2	3	2	3	19	10	—	6	2	23	—	9	36	7	50	5	20	4	—
Wasserburg	8	—	—	5	2	4	—	—	—	24	3	2	2	3	15	6	2	8	2	25	3	13	—	8	50	6	—	4	15
Ammergäu	5	—	—	5	2	4	—	—	—	24	—	—	3	2	18	5	3	4	1	10	3	14	30	11	30	9	—	—	—
Zwiesel	5	5	—	—	—	3	—	—	—	30	3	1	2	2	16	6	—	6	2	10	2	11	—	8	—	6	—	4	—

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in folgenden Tagen gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 31. Merz.			Landshut d. 18. Merz.			Straubing d. 13. Merz.			Burghaus. d. 15. Merz			Ingolstatt d. 20 Merz.			Amberg d. 11. Merz.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	30	—	9	55	—	8	45	—	10	30	—	10	—	—	11	6	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	9	—	—	8	—	—	6	50	—	8	24	—	7	30	—	6	56	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	—	—	6		—	5	20	—	5	30	—	5	20	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	—	—	4	15	—	3	20	—	3	—	—	3	50	—	3	29	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	24	—	1	40	—	1	50	—	2	—	—	1	45	2	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	—	—	—	1	20	—	1	40	—	1	35	—	1	30	2	2	4	—
Roggenausschlag.	1. Metz.	—	—	—	1	16	—	1	30	—	1	35	—	1	15	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	—	—	—	—	55	—	1	15	—	1	10	—	1	3	—	—	50	—
Ochsenfleisch.	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	5	—
Rindfleisch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	2	—	4	—
Kalbfleisch.	1. Pfund.	—	5	2	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	7	—	—	4	—
Schaffleisch.	1. Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinfleisch.	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänse.	1. Stuck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Enten.	1. Stuck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	24	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	40	—	—	—	—	—	36	—	—	30	—	—	45	—	—	24	—
Hennen.	1. Stuck.	—	20	—	—	15	—	—	20	—	—	12	—	—	20	—	—	16	—
Junge Hünner.	1. Paar.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Hechten.	1. Pfund.	—	30	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	36	—	—	13	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	7	—
Schmalz.	1. Pfund.	—	17	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	18	—
Butter.	1. Pfund.	—	16	—	—	18	—	—	22	—	—	12	—	—	14	—	—	15	—
Eyer.	50. St.	—	40	—	—	22	1	—	24	—	—	22	—	—	28	—	—	32	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—	—	3	—
Braunbier.	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	—
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	14	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	12	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—
Unschlitt ausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	16	15	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen.	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	18	—
Seife.	1. Pfund.	—	12	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	16	—
Salz.	1. Metz.	1	36	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	20	—	7	—	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	—	—	4	20	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	20	—	3	—	—	4	15	—	2	24	—	3	—	—	4	—	—
		lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	1	—	8	2	—	8	1	—	7	1	—	8	—	—	8	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		1	26	2	2	4	—	—	—	—	1	20	—	2	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	14	—	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib.		3	21	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—

A V E R T I S S E M E N T.

Zu Friedberg bey Benno Bruckbeck burgl. Weisgärber liegen 8. Cent. Mauswolle, jeden zu 26. fl. welche dem innländischen Publico angefeilet werden.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. VIII.

München den 15. April 1769.

Artic. I.

Fortsetzung des letzt abgebrochenen Generalmandat.

(a Generalmandat und Reglement über die Einquatirung der Cavalerie Regimenter in Städten und Märkten betreffend de dat. 6. Märzen 1769.

23tio. Kommet beyderseits nämlich von den Officieren; und Magisträten fleißig gute Anstalt zu machen, daß, nachdem sich Landstreicher, Mordbrenner, und Kundschafter, so anders liederliches Gesinde in die Quartiersortschaften einschleichen, und Schaden verursachen dörften, dergleichen verdächtige Personen nirgends eingelassen, sondern scharf examinirt, und um ihre Kundschaften, oder Paßports befragt, folgends solche den Officiern, und Obrigkeiten vorgezeigt werden sollen: und dieses verstehet sich auch auf die Quartiere, welcher twillen gleichmäßige Sorgfalt zu tragen ist, damit niemand Fremder bey obhandenem Verdacht geduldet, noch ein Unterschleif gestattet werde.

Und da Wir auch Unsern sämmtlichen Cavalerie-Regimentern die Selbstlieferung ihres benöthigten Brods, und der Fourage vom ersten nächstkommenden Monats April an, auf Verrechnung überlassen haben: so wollen wir ferners gnädigst, daß

24to. nur zur alleinigen Versehung der Magazine den Officiern freystehe, an Korn und Fourage im Land, auch bey den Häusern, jedoch ohne Mißbrauch, noch sonstiger Kauderey aufzukaufen, ingleichen darauf Contract zu schließen, nichtweniger Wiesen mit Consens, und guten Willen der Eigenthümer, nicht aber durch Ueberredungen, weniger mit Gewalt fürs Künftige zu stiften, oder zu miethen, doch gleichfals ohne einige Kauderey, und daß

25to. Von keinem Officier, er sey, wer er immer wolle, zum Nachtheil des Commercii, und hiermit verknüpften höchsten Interesse einiger Vorkauf, außer der im vorgehenden §: 24. benannten Provision, so wenig in den Städten, als auf dem platten Lande, noch weniger aber auf den öffentlichen Landstrassen, und vor den Thören verlangt, oder getrieben werde; als welches wir niemal zu erlauben gedenken, sondern ein jeder Schwadronscommendant muß suchen, seine selbstige Haus- und Unterhaltsnothdurft durch freyen Handel, ohne allen Zwang, und Bedruckung der Unterthanen, anzuschaffen, wobey sich auch niemand von Seiten der Regimenter anmassen solle, diejenigen Bürger, so zu Unterhaltung ihres Viehs besondere Wiesen gemiethet, aus deren Contracten zu setzen, oder einigen Vorzug zu begehren, sondern die Officiere, welche dergleichen Wiesen verlangen, müssen bey den offentlichen Verpachtungen derselben mitlicitiren, und solche durch bessere Conditiones zu erlangen suchen: nebst dem haben sie sich auch keineswegs zu unterfangen, der bey den Städten und Märkten befindlichen Gemeindswiesen, und Weidschaften zu bedienen, oder kranke Pferde darauf grasen zu lassen. Weiters soll sich niemand einigen Landes- oder Brachfeld, um etwann Wickenfutter anzusäen, anderst als mit des Eigenthumers gutem Willen, und gegen baarer Bezahlung unterziehen, und zwar all dieses bey Verlurst eines Monatstractaments gegen den, so darwider handelt.

26to. Solten bey ein-oder andern Ort die Wiesen für die Cavalerie und auch zugleich für die Unterthanen, welche zu Erhaltung ihres Viehs des Heues gleichfalls bedürftig sind, nicht zureichend seyn, so ist dahin zu sehen, damit nicht alle Wiesen und Heuplätze von der Cavalerie sofort weggemiethet, und die Unterthanen bloß gelassen werden, sondern es sind für diese so viele Wiesen vorher auszusetzen, und zu über-

überlassen, als sie zu Unterhaltung deren Viehs, mit welchen sie ihre Aecker bestellen müssen, nöthig haben, die Cavalerie soll folgends ihre Nothdurft gleichwol aus andern benachbarten Orten zu bekommen trachten. Hiebey ist die Schuldigkeit unserer Beamten, dann Städt- und Märktsobrigkeiten, auf die Erhaltung der Unterthanen ein wachendes Auge zu haben, und bey etwann verspürenden Schwürigkeiten hierüber zu unserm HofkriegsrathBericht zu erstatten, jedoch aber auch den Regimentern bey allen Vorfällen willigsten Beystand zu leisten.

27mo. Wegen der Magazine wollen wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß in den Städt- und Märkten zu Aufschüttung des für unsere Cavaleriereregimenter benöthigten Korns, und Habers, die auf den Rathhäusern, und andern besondern Gebäuden, nichtweniger, und vorzüglich in unsern allenfalls verhandenen Schloßgebäuden, wo es nemlich ohne Schaden, und Nachtheil unserer eignen Getreider seyn kann, die nöthigen Böden, und Gelegenheit hergegeben und eingeraumt, zu dem Rauchfutter hingegen außer den Städt- und Märkten gewisse Scheuren gegen Verreichnung eines leidentlichen Zinses aus der Regimentscassa überlassen werden sollen.

28vo. Zu Verhütung der Feuersgefahr, darf den Reutern, und Dragonern nicht mehrers Vorrath an Heu, und Stroh in ihr Quartier zu bringen gestattet werden, als sie längstens auf 4. Tage nöthig haben, hierauf die Officiere insonderheit genaue Acht, und dabey den Reutern, und Dragonern ernstlich einzubinden haben, daß sie bey der Fourage, und in den Roßställen nicht Toback rauchen, folgsam aller Feuersgefahr sorgfältigst auszuweichen beflissen seyn, wie auch sich nicht unterstehen sollen, zu Abholung der Fourage aus den Magazinnen der Burger ihrer Knechte, und Pferde zu gebrauchen.

29no. Wenn berittene Commandi ausgeschickt werden, sie mögen stark, oder schwach seyn, so soll denselben auf 4. Tage Brod, massen der Mann die übrige Verpflegung sich selbst um sein baares Geld anzuschaffen hat, dann die Fourage mit gespunnenen Heu mitgegeben werden, und im Fall sothane Commandi längers als 4. Täge auszubleiben, hätten dieselben die weiters nöthige Fourage von unsern Unterthanen sich verreichen zu lassen, welche der Commandirende jedesmal sogleich baar um billigen Preis, jedoch nicht weniger, denn 14. kr. per Portion à 6. Pf. Haber, und 10. Pf. Heu zu bezahlen, sofort sich darüber bescheinen zu lassen, und dem Regiment die Rechnung zu machen hat.

30mo. Haben die Regimenter in all sich ergebenden Fällen auf Anruffen der Mautbeamten, nach der von unserm Generalmautdirectorio noch sonders erhaltenden Anweisung, denselben die bereiteste Hilfe zu leisten, auf Contrabanden fleißige Obacht zu geben, und dieselbe auf Betretten zu arretiren, gedachte Mautbeamte aber überhaupt wider alle Gewaltthätigkeiten zu beschützen. Derohalben Wir auch gnädigst wollen, daß demjenigen Reuter, oder Dragoner, welcher eine Contrabande aufbringet, der dem Aufbringer zuständige Antheil zugetheilet werden solle. Endlich, und

31mo. Ist unser gnädigst- zugleich ernstlicher Befehl, daß die Cavalerie-Regimenter insbesondere auf die Deseurtere unserer Trouppen die sorgsam-und fleißigste Spech halten, auf Betretten selbe arretiren, und zu ihren Regimentern, wovon sie entwichen, liefern sollen; dagegen ihnen Cavalaristen von jenem Regiment, von welchem der Deseurteur ist, Kopf für Kopf 10. fl. zu bezahlen sind. Und gleichwie sich diese Unsere Generalverordnung in allen obangemerkten Punkten auf unser Graf Piosasquisches Freybattaillon gleichsfalls verstehet: also auch hat dasselbe, es mögen dessen Commandirte in Städten, und Märkten, oder auf dem platten Land verlegt seyn, all und jedes hierinn Enthaltenes genau zu befolgen.

Uebrigens befehlen Wir unsern sämmtlichen Beamten, und besonders den dermal mit Quartier belegt werdenden Städte- und Märktsobrigkeiten ernstgemässen, daß sie die wider unser gegenwärtig gnädigstes Generalmandat allenfalls unterlaufende Excessen, welche von Seiten der Regimenter nicht in gehöriger Zeit, und nach Gebühr abgethan werden solten, sowohl zu unserm Hofkriegsrath, als Unserer Hofkammer um so schleiniger berichtlich gelangen lassen sollen, je gewißer sie im Fall einer Connivenz nicht allein zum Ersatz des dem Quartiersvater zugefügtwordenen Schadens, sondern auch noch darüberhin zu Erlegung einer ergiebigen Geldstrafe angehalten werden würden.

Damit nun sich jedermann vor ernstlichem Einsehen, und Strafen hüten, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so wollen Wir, daß dieses Unser Generalmandat all gewöhnlicher Orten nach beschehener Publication behörig affigiret werde. Gegeben unter Unser höchst eigenhändigen Unterschrift, und vorgedruckten größern geheimen Rathsinsiegel, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 6. Merz. Ao. 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L.S.) Johann Andreas Lößl, churf. geheimer Secretair.

Artic. II.

Feilschaften.

Sebastian Stumpfegger Papierer zu Braunau hat zu erkauffen 75. Ballen schönes Druckcopeypapier, den Ballen á 10. fl. Fluß- oder Schrenspapier eben bey 75. Ballen á 7. fl.

Artic. III.

Es sind schon verschiedenenmal um die Intelligenzblätter von dem Anfange der Ausgabe an, Nachfragen geschehen, man gedenket daher von Ao 1765. anfangend, diese in vieler Absicht brauchbar gewordene Blätter wiederum auflegen zu lassen: worauf man aber keine Pränumeration oder Vorschuß, sondern allein die Subscription, das ist, die vorläufige Bestellung von denen Liebhabern der ganzen Sammlung, sich erbittet; Wornach, wenn die Subscriptionen bis ult. Junii anher eingelaufen, zwey Monath darnach jedermann nach Gefallen bedienet werden soll; wobey zu merken, daß zu vollständigerer Herstellung des ersten Jahrgangs 1765. denselben verschiedene, besonders merkwürdige und brauchbare Generalien, so andere nutzbare Stücke werden einverleibt werden.

Artic. IV.

Innländische Waarenpreise.

Dem Publico wird andurch berichtet, daß von dem im Land erziegelten Krappen-Röth- und holländischen Wausaamen bey dem burgerlichen Schönnfärber in Landshut Hr. Johann Joachim Packhaus eine Quantität zu haben; inmassen von dem Krappe schon wirklich Proben zu sehen, welche Gattungen, in der Feine und Färbung, dann Lieblichkeit, und Kraft, dem Englischen gleich kommet, es sind Pflanzen zu haben

	fl.	kr.
Vom feinem Krapp, das tt.	1.	—
Von mitterer Sort	—	45.
Breslaur Röthpflanzen à 100.	—	40.
Holländischen Wausamen das Loth	1.	30.
Langensalzen Waidsamen, das tt.	—	20.

Wann nun sich Freunde hervor thun zu Pflanzung des Krapp und Waids, so wird auch die Apretur oder die Art und Weise, diese zu Kaufmannsgut herzustellen, in einer Beschreibung folgen, dann der Waid bleibet in Ballen 1. 2. und mehrere Jahr gut, wann derselbe nur in einem trocknen Ort aufbehalten wird.

Der Waidsaamen wird im May schon angebauet, der Wau aber im Juny.

Die Krappe-Pflanzen, wie auch die Röthe seynd im April bis Monat Junii zu haben, nach dem tausend. Das mehrere kann im Intelligenzcomtoir erfraget werden, wo man selbst die Muster des schon verfertigten innländischen Krapp von mitter- und feiner Sorte, auch Färberröthe vorzeigen kann.

b) Anzeige über den dermaligen Salzpreiß bey den sämtlichen churf. reichen und halleinischen Aemtern, verfaßt den 16. Merz. 1769.

ReicheAemter.	Ein Futtersalz. pr. 52. 56. 60. tt. fl.	kr.	pf.	Ein Fäßl netto pr. 136 140 tt. fl.	kr.	pf.
Salzmayramt						
Reichenhall.	1.	1.	2.	—	—	—
Trautstein	1.	10.	1.	—	—	—
Salz. Wasserburg	—	—	—	3.	40.	—
Rosenheim.	—	—	—	3.	40.	—
Tölz.	—	—	—	3.	40.	2.
München.	—	—	—	4.	24.	—
Landsberg.	—	—	—	4.	17.	—
Friedberg.	—	—	—	4.	17.	—
Hohenschwangau	—	—	—	4.	20.	—

NB. Zu Buchhorn ist der current Preiß eines Faß 15. fl. 50. kr.

Halleinische Ämter.	Ein Futter pr. 115. 120. tt.			Ein Fäßl Kuffe netto 130. tt.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Stadt Passau.	2.	8.	—	2.	45.	—
Schärding.	2.	24.	—	—	—	—
Salzamt Burghausen.	2.	19.	—	2.	59.	—
Obernberg.	2.	29.	—	—	—	—
Landshut.	—	—	—	3.	49.	—
Vilshofen.	—	—	—	3.	15.	—
Strauding.	—	—	—	3.	15.	2.
Stadt am Hof.	—	—	—	3.	30.	—
Amberg.	—	—	—	4.	4.	—
Ingolstadt.	—	—	—	3.	46.	—
Donauwerth.	—	—	—	4.	—	—

Die Berchtesgadner Salzsteine werden bey denen churbair. Salzmayrämtern Reichenhall und Traunstein zum Vortheil der Landwirthschaft, zu Gesunderhaltung des Huf- und Kloheviehs, mit churfürstl. gnädigster Begünstigung verkauft, und zwar erstern Orts der Cent. pr. 1. fl. 40. kr. leztern Orts pr. 2. fl. Wie man dann auch in Bairn seit vielen Jahren (Gott zu Dank) von einer Viehseuche nichts weiß. — Daher alle Landwirthe ermahnet werden, sich dieser väterlichen Anweisung zu bedienen. *

* Die Benennung der Reichen- und Halleinischen Aemter ist also zu verstehen, daß erstere, das zu Reichenhall und Traunstein in beyden Salinen aus einer reichen Salzquelle erzeugte reiche Salz in nacketen, oder bloßen Futtern, oder in die Sargen und Fässeln eingestossener verkaufen: wo eine solche Fäßel-Sarge 18. 19. höchstens 20. tt. hält. Ein leeres Salzfaß, worinn 470. 80. bis 500. tt. Salz verstossen werden, hält bey 30. 31. bis 32. tt. Die übrigen churbair. Salz- oder sogenannten Halleinische Aemter verkaufen das churbairische, vom hohen Erzstift Salzburg jährl. receßmäßig übernehmende, in der Stadt Hallein gesottene Salz: welches aus dem Thürenberg genannt Tubal, oder Salzberg herkommet, und aus Salzsteinen Sulzen gemacht werden. Der König Tassilo in Bairn hat die Schankung dieser Salzgebürge, und anderer Landgüter an das hohe Erzstift gemacht, wovon die in der Geschichte so bekannte Annotatio Arnonis das mehrere enthält. Vor älteren Zeiten her bis ad annum 1600. ware dieses halleinische Salz, das arme Salz zu kleinen Hällel genannt: Das zweyte Hall, jetzt genannt die Stadt Reichenhall, in Baiern (3. Stund von Salzburg) ist vormals eine Stadt der Römer gewesen: wo noch römische Denkmaale in Steinen an den Stadtmauren zusehen: da wurde das reiche Salz gesotten, wovon auch das größere Hall, jezt Reichehall genennet wird. Wunderlich ist, daß fast aller Orte im Deutschland, wo Salinen angeleget, in ursprünglicher Benennung, Hall genannt werden; z. E. Hall im Innthall eine Stadt im Tyrol; schwäbisch Hall, Halle im Magdeburgischen u. s. w. Was will doch Hall in der ursprünglichen Bedeutung sagen? —

Es ist in der Domkapitel freysingischen Hofmarkt Gerlspach zu Hällerzehl, Gerichts-Schrobenhausen, ein recht wohl gebauter einschichtiger schöner Baurenhof, mit hinlänglichen Wismathern, etlichen 40. Juchart Feld, und gegen 20. Tagwerk besonders nutzbaren Holzgrund, Ziegelofen und Hopfengarten, so alles zum Gottshaus Gerlspach eigenthumlich, bishero aber Freystiftsweis possidirt worden, um billichen Preis zu verkaufen verhanden, welcher auch für eine Privatperson, besonders Sommerszeit um so angenehmer zu bewohnen, als auch dieser mit etwelchen sehr proportionirten obern Zimmern, schönen 3. Gärten von extra guten Obst, und auch dazu gehörigen separirten 4. zimlich grossen Fischweyhern, so anderen Ergözlichkeiten umgeben ist. Sollte nun jemand hierzu Belieben tragen, der möchte sich entweders bey der Hofmarktsverwaltung hieoben, oder beym Domkapitl. Rentamt zu Freysing melden, allwo das mehrere zu erfragen ist. Sub dato 9. April 1769.

Artic. V.

Handlungs Nachrichten.

a) Neapel. In der H. Geists Bank allhier ist ein Diebstal geschehen, den man anfänglich auf 12000. Dugaten schätzte: es wird aber gesagt, daß er sich auf 150000. Dugaten belaufen, und daß man ihn deswegen so klein angebe, damit die Interessanten dieser Bank ihr Geld nicht herausnehmen möchten, wodurch die Bank leicht ruinirt werden, und der Credit fallen könnte. Die Vorsteher der Bank haben um den Leuten zu zeigen, daß noch Geld in

bey-

der Bank sey, 300000. Dugaten offentlich zur Schau ausgesetzt, welches bey dem Volk so gute Wirkung gethan, daß neuerdings gleich wiederum 40000. Dugaten hineingelegt worden. *

* Hier siehet man, wie sorgfältig man in andern Staaten für den offentlichen Landescredit wachet: und mit welcher Vorsicht die Mittel ergriffen werden, diesen beyzubehalten. Der Landscredit muß in allen wohleingerichteten Staaten den allgemeinen Handel und Wandel, das ganze Commercium erwecken, und aufrecht halten: und diese Sorgfalt für den offentlichen Credit unterstützet zugleich das ganze Staatsgebäude, und schützet wider alle Unfälle, und Erschütterungen desselben.

Nun, wie viele große Staatsmänner und Financiers zählen wir nicht in unsern Gegenden, die eben so denken? Es ist nicht wahr, was man uns vorwirft, daß wir die Wirkungen des **offentlichen Credits kaum dem Namen nach** kennen; da uns die Anstalten bisher so vollkommen überzeugten. —

b) Zu Wien ist letzthin eine Verordnung ergangen, welche alle Einfuhr von Brennholz und Kohlen in die böhmischen und Erblande, von nun an, von allen Mauth- und Zollgebühren frey erkläret, den oesterreichischen gewöhnlichen Wasserzoll allein ausgenommen, der noch ferner bezahlt werden solle.

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

Da wir unsere Sätze mit Beyspielen, und durch höchstlandsherrliche Verordnungen benachbarter Staaten, am besten beleuchten können; so wollen wir das so schöne, als nützliche Generalmandat des durchlauchtigsten Herrn Administrators der chursächsischen Lande, Ihrer königl. Hochheit ꝛc. Herrn Xaverius königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen, Herzogs zu Sachsen ꝛc. hieher setzen. Es betrift die Einschränkung des Dorfhandels, und der Handwerker auf dem Lande. — Zu mehrern Aufnahm der Städte. — De dato Dresden 29. Jenner 1767.

Ihrer königl. Hoheit, Herrn Xaverii, königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzogs zu Sachsen, als Administratoris der Chur-Sachsen Mandat wegen Einschränkung des Dorf-Handels und der Handwerker aufm Lande, de dato Dreßden, am 29 Jan. 1767.

Nachdem wegen des, zum Nachtheil der Städte von Zeit zu Zeit sich weiter ausgebreiteten Dorf-Handels, und Treibung der Handwerker auf dem Lande, verschiedentlich und noch bey letzterm allgemeinen Landtage, unterthänigste Beschwerde geführet worden;

So haben Ihro königl. Hoheit um denen desfalls sich eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen abhelfliche Maße zu geben, und dadurch nicht nur den Städten zu Verhütung des ihnen drohenden gänzlichen Verfalls, die zur Ungebühr entzogene Nahrung wieder zuzuwenden, sondern auch zugleich die Landleute vom bürgerlichen Gewerbe auf Dörfern ab- und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung bey der Landwirthschaft wiederum zurücke zu bringen, mithin dem Mangel an Gesinde und Tagelöhnern abhelfen, und den Ackerbau ebenfalls in bessern Umtrieb zu setzen, überhaupt aber zwischen beyden Arten der Nahrung und Beschäftigung das der Verfassung und dem gemeinen Besten gemäße Verhältniß herzustellen, nachfolgende Einrichtung zu treffen, der Nothdurft befunden.

1) Wird aller Handel im Ganzen auf dem Lande, es sey mit was vor Waaren es wolle, sowohl deren Niederlage daselbst bey Strafe der Confiscation, oder wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, bey zwanzig Thaler Geldbuße, auf jeden Contraventions-Fall, hiermit untersaget, und es hat sich dessen niemand auf einige Weise zu unterfangen, er habe denn, wenn besondere Umstände eintreten, respective von der Churfürstlichen Landes- oder übrigen Regierungen, ausdrückliche Vergünstigung dazu erhalten; Alle diejenigen aber, so ausserdem dergleichen Niederlage auf Dörfern haben, müssen sich sothaner Waaren binnen sechs Monathen von Publication dieses Mandats an, entweder durch Versendung außer Landes oder Verkaufung an andere, so damit zu handeln berechtiget sind, bey ebenmäßiger Strafe entschütten. So viel hingegen den einzelnen Verkauf der erhandelten Waaren auf dem Lande betrift, verbleibet es zwar ebenfalls bey dem in der Landesordnung enthaltenem Verbothe des Dorfhandels.

Da aber der Landmann verschiedener zuweilen nur in Kleinigkeiten bestehenden Bedürfnisse nicht entübriget seyn kann, und deren Erhohlung aus der Stadt, so oft es deren fast täglich vorfallender, nicht selten unverzüglicher Gebrauch erfordert, mit einer sich nicht verlohnenden Mühe und Versäumniß der Zeit verknüpfet seyn würde;

So finden Ihro königl. Hoheit selbigen so schlechterdings aufzuheben nicht thunlich, haben jedoch dergleichen Krämerey in engere Gränzen einzuschliessen für nöthig trachtet, dergestalt, daß noch zur Zeit, und bis zu weiterer Verordnung

1) Nur nachverzeichnete Bedürfnisse, als: Baum- Rübsen- und Leinoel, Inselt und Insettlichte, Schwefel, Feurschwamm, geringer Rauchtoback, kurze Tobackspfeifen, innländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Näh- Steck- Strick- und Senknadeln, Stricke und Ziehstränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüren, wovon die Elle nicht über drey Pfennige verkaufet wird, innländische Zugemüsen und Victualien, ferner Syrop, Eßig, Heringe, Kümmel, Wacholdern und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter von denen Dorfkrämmern geführet, jedoch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen.

Hingegen wird die Krämmerey mit allem, was vorher nicht ausdrucklich benannt, als Thee, Caffe, Zucker, und wie es sonst Nahmen haben mag, auf dem Lande, in- und ausserhalb einer viertel Meile von einer accisbaren Stadt, bey unnachbleiblicher Strafe der Confiscation, und wenn die Veräußerung bereits geschehen, bey fünf Thaler, und nach Befinden einer höhern dem Beytrag der verkauften Waaren proportionirten Strafe auf jeden Contraventionsfall, gänzlich verbothen.

2) Müssen die denen Dorfkrämmern zugelassene Bedürfnisse, in so ferne sie nicht auf denen Dörfern erziegelt werden, oder zu denen innländischen Victualien gehören, einzig und allein aus accisbaren Städten, jedoch wegen der in denen Meßorten, Leipzig und Naumburg, eingeführten besondern Generalaccisverfassung, nicht von daher, vielweniger ausserhalb der chursächsischen Lande, gleichfalls bey Strafe der Confiscation erhohlet werden: und soll blos denen innerhalb einer Meile Weges von ernannten beyden Meßorten gelegenen Dorfschaften, der Einkauf der ihnen nachgelassenen Bedürfnisse allda erlaubet seyn.

Gleichwie nun die in obiger Maße zu Erhohlung ihrer Bedürfnisse in die accisbaren Städte gewiesene Dorfkrämmer zu Haltung behöriger Accisbücher anzuweisen, nichtminder deren Kramläden oder dergleichen Behältnisse zu Erforschung der Uebertrettungen dieses Mandats von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren sind. Also haben diejenigen, denen die Erhohlung ihres Bedürfnisses aus Leipzig und Naumburg nachgelassen, bey Einbringung ihrer Waaren sich sogleich bey denen Dorfacciseinnahmen zu melden, selbige daselbst Stück vor Stück vorzuzeigen, und zu vergeben, nicht minder sind bey selbigen, so oft es nöthig erachtet wird, Visitationes anzustellen.

3) Soll fürs künftige in einem Dorfe nur einer Person, Krämmerey zu treiben, nachgelassen seyn, es darf aber derselbe, wenn er gleich ein gelernter Krämer wäre, weder Jungen lehren noch Diener halten, auch sonsten nichts, als was oben specificirt worden, führen und verkaufen. Wären aber an einem oder dem andern Orte auf dem Lande allbereit mehrere vorhanden; so sind selbige, wann ihnen nicht rechtliche Entscheidungen entgegen stehen, als in welchem Fall solchen gemäß verfahren werden soll, zwar für ihre Person auf Lebenszeit daselbst zu dulden, nach ihrem Absterben aber dürfen keine andere sich der alsdenn nur auf eine einzige Person erstreckenden Freyheit anmaßen, es wäre denn, daß wegen Größe des Orts, oder anderer besondern Umstände, so mittelst Berichts respective zu der churfürstl. Landes- und denen übrigen Regierungen anzuzeigen, und gnüglich beyzubringen sind, besondere Concession ausgewirket würde.

In Verfolg dessen sollen alle die, so Dorfkrämmerey treiben, sich dererjenigen Waaren, welche ihnen, obgedachtermaßen: auf dem Lande zu verkaufen nicht erlaubet sind, binnen sechs Monaten von Zeit der Publication dieses Mandats an, völlig entschüten, und dergleichen fürohin, bey Vermeidung ohnfehlbarer Confiscation, nicht wieder anschaffen.

Damit aber dieser Anordnung gebührend nachgelebet werde, so haben die Beamten und Gerichtsobrigkeiten, sofort nach Publication dieses Mandats, bey denen unter ihrer Ge-

richtsbarkeit befindlichen Dorfkrämmern zu visitiren, und die bey denenselben vorhandene, ihnen in Zukunft zu verkauffen untersagte Waaren genau zu verzeichnen, auch, daß solche durch Einbringung neuer dergleichen Waaren nicht vermehret werden, Obsicht zu führen, nicht minder nach Ablauf vorbemeldter sechs monathlichen Frist bey ernannten Dorfkrammern eine anderweite genaue Visitation vorzunehmen, und wofern bey selbigen annoch einige unzuläßige Waaren angetroffen werden, deren sie sich binnen sothanen sechs Monaten, alles angewandten Fleißes ungeachtet, zu entschütten nicht vermöcht, solche so fort zu versiegeln, auch dergleichen anders nicht, als zur Versendung ausser Landes, oder Verkaufung an diejenigen, so damit zu handeln berechtiget sind, davon eines oder das andere zuvor hinlänglich bescheiniget werden muß, wider frey zu geben.

II. Sollen fürs künftige auf dem Lande, es sey in- oder ausserhalb einer Viertelmeile von einer Stadt, vor der Hand, und bis zu weiterer Verordnung, nur die Handwerker der Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- oder Hufschmiede und Wagner, oder Stell- und Schirrmacher, welche letztere drey Benennungen allhier für einerley Handthierung genommen werden, und ausser selbigen keine andere gestattet seyn.

Es darf aber

1) In einem Dorfe nur ein Zimmermeister, ein Mauermeister, ein Schneider, ein Grob- oder Hufschmidt und ein Wagner oder Stell- und Schirrmacher, und neben einem dergleichen Meister kein anderer eben desselben Handwerks zugleich seyn. Wenn jedoch die Entlegenheit eines Dorfes von Städten, oder dessen Größe, oder andere erhebliche Ursachen, mehr als einen Meister, von nur erwähnten Handwerkern erfordern sollten, so ist respective bey der churfürstl. Landes- und übrigen Regierungen um Ertheilung besonderer Conceßion hierzu anzusuchen, und darauf Resolution zu erwarten.

2) Müssen jetzt benannte Dorfhandwerker es mit einer Innung in einer Stadt halten, und bey selbiger das Meisterrecht, daserne es nicht bereits geschehen, gewinnen, immaßen sie gegen Verfertigung eines leicht an Mann zu bringenden Meisterstücks, ohne Verursachung unnöthiger Kösten, mit Beobachtung des wider die Handwerksmißbräuche unterm 19. Octobr. 1731. ergangenen, und sub dato den 10. Nov. 1764. eingeschärften Mandats, und des Generalis vom 27. Novemb. 1765. unweigerlich darein eingenommen werden sollen.

Wie denn auch

3) Keinem dieser Dorfmeister in einer Stadt zu arbeiten, und einem Schneider, weder Jungen zu lehren, noch Gesellen zu halten, erlaubet ist.

Ueber diese in sothaner Maße auf dem Lande künftighin zu duldende Handwerker, wollen wir auch denen Leineweibern die Treibung ihres Handwerks auf Dörfern zur Zeit dergestalt gestatten, daß es ihrenthalben bey dem, was bishero jeden Orts gewöhnlich gewesen, fernerhin verbleibet.

Denen Schuhflickern, so ohnehin zu keiner Innung gehören, ist alte Schuhe auf dem Lande zu flicken, auch dazu sowohl neues als altes Leder zu gebrauchen, erlaubet; sie sollen sich aber der Verfertigung neuer Arbeit schlechterdings enthalten.

Nicht minder bleibet das Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Maße, wie beydes zeithero gestattet worden, noch ferner nachgelassen.

Solchemnach wird allen übrigen Handwerkern und Meistern, so entweder nicht in die Classe derer auf dem Lande erlaubten gehören, oder die gesetzte Zahl derer geduldeten übersteigen, ihr Handwerk auf Dörfern zu treiben, vorskünftige schlechterding untersaget.

Um aber diejenigen von ihnen, so gegenwärtig schon auf dem Lande sind, nicht ausser Nahrung zu setzen, sollen sie zwar, bewandten Umständen nach, auf Lebenszeit daselbst geduldet, und an Treibung ihres Handwerks nicht behindert werden, jedoch müssen sie es mit einer Innung in einer Stadt halten, und dürfen von nun an, weiter keine Jungen in die Lehre, noch neue Gesellen annehmen, auch nicht in den Städten arbeiten.

Wo aber einer oder mehrere mit Tode oder sonst abgiengen, soll an deren Stelle fürs künftige keiner, auch nicht derjenige, so aus eigner Bewegniß sein Handwerk daselbst niedergeleget hat, oder von dar weggezogen ist, wieder ein- und zugelassen werden.

Will

Will hingegen einer oder der andere in eine Stadt ziehen, und daselbst seine erlernte Handthierung fortsetzen, soll demselben nicht nur das Bürgerrecht umsonst angedeyen, sondern er soll auch um ein leidliches in die Innung auf- und angenommen werden.

III. Was hiernächst die Manufacturen und Fabriquen, so an keine Innung gebunden sind, anbelanget: so mögen zwar, wo dergleichen auf dem Lande schon vorhanden sind, solche fernerweit daselbst bleiben: Neue aber sollen ohne behörig erlangte besondere Conceßion auf Dörfern nirgends angerichtet werden; dagegen haben diejenigen Fabricanten, Manufacturisten, und Künstler, so etwas vorzügliches, insonderheit durch neue Erfindungen leisten, wie überhaupt, also auch, wenn sie ihre Convenienz auf dem Lande finden, sich desfalls alle mögliche Erleichterung zu versprechen.

IV. Ob nun wohl diese Disposition denen auf dem Lande, in Ansehung des Handels und der Handwerker, eingerissenen Unordnungen, und daraus entstandenen vielfältigen Streitigkeiten Ziel und Maße setzet;

So wollen Ihro königl. Hoheit jedoch diejenigen Dorfschaften, welche wegen des Handels, oder Verkaufs gewisser Waaren, ingleichen wegen Setzung gewisser Handwerker, besondere Befreyungen oder Befugnisse auf zu Recht beständige Art hergebracht haben, dabey ferner geschützet und gehandhabet wissen, mithin bleibet ihnen dasjenige, was ihnen solchergestalt zukommt auszuüben, unbenommen.

Auch sollen die Invaliden, sie mögen nun an dem Orte ihrer Geburth oder Erziehung sich befinden, oder ihnen sonst der Aufenthalt von der Gerichtsobrigkeit des Orts verstattet seyn, wenn sie sich durch die aus dem churfürstl. geheimen Kriegsrathscollegio, erhaltene und gewöhnlichermassen besiegelte Bücher, oder von nur ermeldten Collegio ausgestellt, mit dem Kriegssignet bedruckte Freyscheine legitimiret, ihr etwann erlernetes Handwerk in der Stille und ohne Setzung einiger Gesellen oder Lehrjungen, blos für sich, Innhalts derer Generalien vom 21. Sept. 1738. und 31. Mart. 1749. auf dem Lande zu exerciren und zu treiben, wie bishero, also noch ferner die Erlaubniß haben.

V. Denen Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern soll die Handlung und Krämerey keinesweges gestattet seyn. Hätte aber einer oder der andere ein Handwerk erlernet, ist ihnen und zwar denen Catecheten und Kinderlehrern, in sofern sie behörig bestellt sind, und denen Kindern wirklichen Unterricht geben, darauf zu arbeiten unverwehret, jedoch dürfen dieselben sowohl, als die Schulmeister dergleichen sonst nirgends, als zu Hause bey sich, und blos für ihre Person treiben, und weder Jungen lehren, noch Gesellen halten.

Uebrigens sind dieselben so wenig, als die Invaliden, unter die obbestimmte Anzahl derer an jedem Orte zu duldenden Handwerker zu rechnen.

Gleichwie nun diese Einrichtung der Eingangs geäußerten gnädigsten Absicht gemäß, nicht nur den Städten, sondern auch zugleich der Landwirtschaft zu ihren Besten gereichet;

Also befehlen Ihro königl. Hoheit in Vormundschaft Dero Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Durchl. sämmtlichen Vasallen, Beamten und übrigen Gerichtsobrigkeiten hiemit ernstlich, sich genau darnach zu achten, und ein mehrers, als darinnen zugelassen, bey Vermeidung 20. Thaler Strafe, welche bey jedem Contraventionsfall von ihnen eingebracht, und wovon der vierte Theil dem Denuncianten, dessen Name auf Verlangen zu verschweigen ist, verabfolget werden, das übrige aber denen allgemeinen Armenhäusern gewiedmet seyn soll, auf denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Dörfern nicht zu gestatten, oder dargegen irgend etwas zu verhängen, vielmehr haben dieselben auf Beobachtung des anbefohlnen genaue Obsicht zu tragen, und die sich ereigneten Contraventiones behörig zu untersuchen und zu bestrafen.

Des zu Urkund haben Höchstdieselben dieses Mandat, welches zu jedermanns Nachachtung, mittelst öffentlichen Anschlages, bekannt gemacht werden soll, eigenhändig unterschrieben, auch mit dem churfürstl. Sächsischen Canzleysecret bedrucken lassen. So geschehen rc.

Artic. VIII.
Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

a) Bey Johann Simon Neggés Kupferstecher von Augspurg ist in dessen Kunstverlag

in

in der Jacober Vorstadt, wie auch hier in Wasserburgerladen zu haben, Chronologica Boica, seu genuina Bavariæ Ducum ac Principum series ex cœvis & vetustissimis monumentis ad nos usque deducta, & publicæ luci data à Joanne Matthia Lederer Eccl. Cathed. Aug. Vicario & Lectore: est hæc à sæculo VI. ad nos usque in diversas divisa Periodos, ubi Bojariæ Principes Agilofingici, Carolingici, Promiscui, Guelfici, & Babenbergo, Austriaci, Wittelspachii, iidem Principes Habspurgico, Wittelspacii. simul Comites Palatini Rheni, S. R. I. Archidapiferi & Electores, non eorundem tantum, sed & uxorum, in quantum per veterem Scriptorum industriam licuit, nomina ac familiæ cum quibusdam gestis recensentur, ut plenior non modo chronologici, sed & genealogici schematis effigies uno velut obtutu lectori sistatur; in erudito enim hodierno sæculo neque sola virorum sed & conjugum, familiarumque notitia vult legentium curiositas pasci.

Sie besteht aus einem ganzen Regalbogen, ist im Kupfer gestochen mit der Bildnuß Sr. jtzt regierenden Churfürstl. Durchleucht Maximilian Joseph ausgezieret, mit einer Landcharte des baierischen Kreises, nebst dem Prospect der churfürstl. Residenzstadt München versehen, und kann gar füglich wie ein Wandkalender applicieret werden. Das Stück kostet 45. kr. hier aber in München wegen Transport, und anderen Auslagen 50. kr.

Articulus IX.
Merkwürdigkeiten.

a) London den 13ten Jänner. Gestern fiel eine feurige Kugl auf Toverhüll; sie schien von Südost zu kommen, und wurde von einem Getöse, wie Donner begleitet. Zu gleicher Zeit fiel eine andere nahe bey Queenstreet, und ließ einen sehr schwefelartigen Dunst zurücke. Zu Dower hat man um diese Zeit einen großen Zug Nachtigallen und anderer Zugvögel bemerket, die von der französischen Küste kamen, und ihren Strich über Kent, Southward nahmen. Bey Gravesand ist ein Meeraal gefangen worden 7 Fuß lang 1 Fuß im Durchschnitt, und wog 100 tt. Das schönste Frauenzimmer in Engeland, welches kürzlich dem König und der Königinn bey Hofe vorgestellt, und ungemein lieb- reich empfangen worden, heißt Lady Betty Hamilton, Tochter des letztverstorbenen Herzogs von Hamilton. Zu Londonberry bey Bedale in der Grafschaft York ist ein Stuck Land von 400. □ Schuhe plötzlich 14 Ellen tiefer, als die Oberfläche, gesunken.

b) München, den 4ten April. Gestern war um 3 Uhr Nachmittag ein rasches Donnerwetter: welches zu Freysing in St. Andreas Stiftskirchen: dann noch in 2 Orten daselbst eingeschlagen, und einen Schaden von etlich tausend Gulden verursachet, heunte aber schneiet es immer fort. — — *)

*) Wenn es fruhzeitig donnert, so sollen die Reife und Nachtfröste nicht mehr schaden: sagt die Wetterregel. Wir wollen sehen, ob diese Regel ihr Wort hält?

c) Haag vom 21ten März. Ein Medicus von Mannheim hat Ihro Hochmögenden zehn Pfund eines gewissen Pulvers gesandt, welches ein wider die unter dem Hornvieh in Geldern und Holland grassirenden Seuche, ein bewährtes Mittel seyn solle. Ihro Hochmögende haben dieses Pulver austheilen lassen, um damit nach der vorgeschriebenen Weise die Proben zu machen. Wann es sich bewährt befindet, so hat dieser Medicus dem auf die Erfindung eines solchen Mittels ausgeschriebenen Preiß der zehntausend Gulden zu erwarthen.

*) Gewiß eine Merkwürdigkeit zu unsern Zeiten, wenn man sich um der Unterthanen Vortheile willen, etwas kosten lasset: — —

d) London den 14ten März. Zur Geschichte des herrschenden Geistes des Patriotismi gehören nachfolgende Anecdoten. Ein gewisser Baronet in der großen Georgstraße ließ neulich ein Mädgen taufen, und das Kind erhielt dem Herrn Wilkes (einem englischen ehrlichen Manne und bekannten Patrioten) zu ehren, den Namen Libertina. Zum gebührenden Hohn der Hofschmeichler ließ man Wilkes zu ehren, die Uhr in der Hauptkirche 45 schlagen. Man verehrte ihm einen Kar von 45 tt. zum Andenken des Nordbritton (eines englischen Wochenblattes), wo der wackere Mann mit Muth und Rechtschaffenheit die Wahrheit geschrieben, und er sich den Haß der Hofparthey zugezogen hat. Neulich putzte ein junger Mensch einem vornehmen Herrn auf der Gaße die Stiefel, während diesem schmähte er auf

Wilkes; allein der Schuhputzer als er mit dem ersten Stifel fertig war, warf die Bürste weg, und sagte: derjenige der es mit der Freyheit und dem gemeinen Wesen nicht gut meynet, sey auch nicht werth, daß man ihm die Stiefel putze. — — *)

*) Viele aus uns redlichen Deutschen wundert es gleichwohl, daß man den vortrefflichen Herrn Wilkes, dem der berühmte Abt Winkelmann seine kostbare Sammlung von Münzen und Alterthümern, als einem großen Gelehrten vermachte, wegen seines Patriotismi, (so viel wir wissen) so lang in Königs-Bench sitzen läßt, und ihn, seine Wahrheit zu bestraffen, die er redt und schreibt, von allen Würden auszuschließen sich bemühet, ja was noch mehr, sogar die sonst belobte englische Großmuth darüber aufopfern will. — Was muß es doch um die Wahrheit für ein gefährliches Ding seyn! — — —

Wir meynten, man sollte dem Spaß einmal ein Ende machen, und, pro redimenta vexa, der Hr. Wilkes seine Feinde mit Liebe und Großmuth umarmen; ja weil er aus Großmuth arm geworden, und sein Reichthum in der Ehrlichkeit seiner Meynung bestehet, so verdient er auch, daß diese hinwieder, aus Großmuth, demselben eine jährliche Pension zu Ehren des Nord-Britton N. 45 mit Wochentlichen 45 tt. Sterling verreichen. Womit beyde Theile wohl zufrieden seyn könnten. — — *)

*) Wir haben im fertigen Jahr wegen Nr. 20. dieser Blätter über eine Patriotische Wahrheit viel auszustehen gehabt. Wir können aber nicht sagen, ob die Hofparthey oder der Pöbel deswillen mehr Patriotismus gezeigt hat. — —

e) Nach einer neulich gemachten Berechnung in Londen, der in verschiedenen Kirchspielen Engelands zum Unterhalt der wahrhaft Armen, ausgearbeiteter Burger, und Dienstbothen in Spitälern, und in Werkhäusern, item armer Kinder, und deren christlichen Erziehung gesammelten Geldsummen, sollen in Engeland ein Jahr in das andere eingehen 600000 tt. Sterl. das ist bey nahe 6 Millionen 800000. deutscher Gulden. *)

*) Wie groß ist wohl die Menschenliebe in Engeland? . . . nicht wahr! just so, wie bey uns? — nämlich, wenn man das Verhältniß zwischen unserem, und der Herrn Engelsmänneren Reichthum, und Christenthum miteinander in Betracht ziehet.

f) In der Hamburger kaiserl. privil. neuen Zeitung im 33 St. lesen wir folgendes. „Noch „niemals dürfte vielleicht die Wahl eines Pabstes mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, „gewesen seyn, als es die bevorstehende, aller Wahrscheinlichkeit nach, seyn wird. Man „siehet sogar bey den gegenwärtigen Umständen den allerley wichtigen Veränderungen ent„gegen. Vor allen Dingen aber wird man „suchen einen Mann zu dieser Würde zu fin„den, der mit den übrigen Eigenschaften, „welche das Oberhaupt der römischen Kirche „zieren müssen, eine große Staatsklugheit „verbindet. Nur ein Pabst, wie Benedict „der XIV. wurde bey der jetzigen Situation „das Ansehn des römischen Stuhls wiederum „herzustellen im Stande seyn."

Rom vom 18ten Febr. den 15ten dieß sind die Herren Cardinäle ins Conclave gegangen. (Clausa Purpuratorum Ecclesiæ Romanæ, ist in dem vaticanischen Pallast) der römische Kaiser, der König von Frankreich, und der von Spanien haben das Recht, einer gewissen Person, von der zu vermuthen, daß auf sie die Wahl fallen möchte, die Exclusivam zu geben. — Zu den Erfordernißen eines Pabsts gehöret mit, daß der zu erwählende wenigst 55 Jahre haben müße.

Wenn die Wahl geschehen, und der Electus erkläret hat, was er künftig für einen Namen führen wolle, wird er unter diesem neuen Namen von dem Cardinal-Archidiacono dem auf dem St. Peters-Platz versammelten Volke bekannt gemacht. GOtt schicke uns also wieder einen großen Benedict. — — — mithin einen würdigen Nachfolger des vorigen, welcher der XV. genennet würde, und in der Reihe von Petro an, der 251te Pabst seyn wird.

Unter den Päbsten, welche Deutsche gewesen sind, zählen wir allein Stephan den IX. Gregorius den V., und Clemens II. welche letztere beyde Sachsen waren: und Damasus der II. ein Baier, genannt Poppo; erwählt An. 1048, Hadrianus VI. von Utrecht auch ein Deutscher; Leo der IX. Graf von Daxberg; item Victor der II. ein Graf aus Schwaben von Calb, vorher Bischof zu Eichstädt, Gebhard mit Namen. Nach dem Todt des Heil. Leo IX. ward von Rom aus An 1054. eine Gesandschaft an Kaiser Heinrich abgefertiget,

tiget, und der Cardinal Hildebrandus hatte den Auftrag, im Namen der gesammten römischen Cardinälen bey dem Kaiser wieder um einen solchen deutschen Bischof der Leoni. IX. gleichen möchte, anzuhalten: nicht daß er vom Kaiser erwählt, sondern vorgeschlagen wurde: (vide. Roma gloriosa de Christophoro Ott der Gesellschaft Jesu, de 1676). Kaiser Heinrich III. berufte die deutschen Bischöfe zusammen, und diese haben Gebharden Bischofen von Eichstädt vorgeschlagen, welchen der Kaiser persöhnlich nach Rom geführt, und nach vorgängig rechtmäßiger Wahl, inthronisiren helfen. Diesem Pabst Victor wollte man mit Gift vergeben: aber GOtt hat es wunderlich abgewendet, und er ward nachmal zum Kaiser Heinrich wieder in Deutschland erbethen, wo er diesem letztern im Sterbbette auch persöhnlich beygestanden. vid. Ursperg. Baronius, Raderus in Bavaria Sancta.

Aeneas Sylvius von Siena war zu Aspach in Baiern ein visitator Parochialis, zum Angedenken, als er nachmals mit dem Namen Pius II. ao. 1458 Pabst ward, beschenkte er die Kirche zu Aspach mit denen noch verhandenen Bildern der 12 Aposteln.

Die Einkünfte der päbstlichen Kammer, alles zusammen genommen, belief sich vor diesem nicht höher, als auf 2 Millionen 200000 Scudi: von dieser Summe giengen alle Jahr eine Million 240000 Scudi auf, die Zinnsen der Staatsschulden zu bezahlen, und das übrige war zu andern nothwendigen Ausgaben nicht hinreichend.

g) Rom vom 18ten März. Der Cardinal Rezzonico solle Gelegenheit genommen haben, Se. kaiserl. Majestät, als Sie sich, wie bekannt, in Rom befanden, zusagen: daß die Kaiser allzeit die Stützen und Beschützer der Kirche gewesen seyen, und daß er von Se. Majestät ein gleiches hoffe. Eure Eminenz, sollen Se. kaiserl. Majestät darauf geantwort haben: ich bin so wenig abgeneigt, als meine Vorfahren; allein, sie wurden darum gebührend ersucht, und ihr Rath begehrt und befolgt. Als Sr. Majestät der Cardinal Torreggiani vorgestellt wurde, beliebten Sie ihme zu sagen: Euer Eminenz haben sich während dem letzten Pontificat sehr berühmt gemacht. — — —

Se. Majestät besahen die prächtige Jesuitenkirche: und liessen sich die Aufschrift oben im Gewölbe lesen, da sie eine Prophezeyung unsers Heilands, dem H. Ignatio gegeben, sey. Sie heißt: Romæ vobis propitius ero. —

Als Se. Majestät in das Conclave eintratten, behielten Sie den Degen an der Hüfte als Defensor Ecclesiæ Romanæ. — Der 77 jährige Greis, Cardinal Alexander Albani vergoß über diesen Erfreulichen Besuch Freudenthränen; führte den Kaiser in seine Zelle, in welcher sich Se. Majestät mit demselben ganz allein über eine halbe Stunde unterhielten. Beym Ausgang der Zelle waren alle überige Cardinäle gegenwärtig, und bewillkommten Se. Majestät. Bey diesem Anlaß fragten Allerhöchstdieselbe: „wann sie einen Pabst erwählen würden? Die „Antwort war: Sie wollten die fremden Car„dinäle erwartten, und also könnte sich diese „Wahl vieleicht eben so lange verzögern, als „die, da Benedict der XIV. erwählt worden: worauf der Kaiser sogleich die Antwort gab: „auch ein Jahr in dem Conclave „wird eine wohlangewandte Zeit seyn, wenn „Eure Eminenzen einen andern Benedict den „XIV. erwählen; denn bey einem solchen „Pabst wird sich Fried und Ruhe bald wie„der herstellen lassen. — — „

h) Florenz den 8ten Febr. fast bey Menschen gedenken haben wir keinen so harten Winter gehabt, als der jetzige ist: der Schnee liegt nicht nur auf den Felde, sondern auch in der Stadt sehr hoch. *)

*) In Baiern, wie in Oesterreich hergegen haben wir diesen Winter, (das Gebürge ausgenommen) fast gar keinen Schnee, sondern immer warm, und feuchte Witterung gehabt: und keiner von den 4. Haupt = Wasserströmen durch Baiern war jemal gefroren: auf die nämliche Art, wie es sich vermög der offentlichen Nachrichten um Stockholm, und Schweden überhaupt, geäußert hat. —

i) Ein Gentlemann in London, der neulich von den Africanischen Küsten herkommt, erzählet, das der Berg Pico auf Teneriffa, als sie in der Höhe waren, schrecklich gebrannt habe.

k) Ein anders von London, der Herzog von Grafton hat der Stadt Cambridge, als Canzler der dasigen Universität, 500 tt. Ster-

ling

ling geschenkt, um die Gassen besser zu Pflastern, und mit Lampen zu erleuchten. *)

*) Wir wissen die Zahl nicht geschwind aus der Memorie herzusagen, wie viel es in Deutschland solche Graftons giebt. Das Pflaster ist unser geringste Sorge: sagt unser Hr. Amts-Nachbar von Erlang, da wir auf die Steine Credit finden, und die Löcher mit guten Pflasterzollzetlen ausbesseren können. —

Artic. X.

Etwas vom guten Geschmack.

Es ist uns von einer unbekannten Hand eine Anmerkung eingelaufen; die wir von darum hier einzurücken Befehl haben; weil es eine gesunde Beurtheilung des Geschmacks verräth: indem wir den Herrn Verfasser zugleich hiemit offentlich ersuchen, uns fernerhin für gegenwärtigen Artickel, zu Verbreitung des guten Geschmacks und einer gesunden Moral einen körnigen Beytrag zu liefern. Hier ist sie:

„ Meine Herren!

Ich bin ein Ausländer, und ein fleißiger Leser ihrer gelehrten Nachrichten. Halten sie mich für keinen Schmeichler, wenn ich ihnen sage, daß eine reine Schreibart, und ein witziger Vortrag ihre Schriften lesenswürdig macht. Aber das ist noch nicht alles! auch gemeinnützliche Vorschläge vergrößeren ihren Werth. Nur Schade! daß in unsern so erläuchten Zeiten noch einige Vorurtheile in dem Wege stehen, um so gute Entwürfe thättig zu machen. Seit einem halben Jahre, der Zeit, die ich hier zuzubringen die Ehre habe, habe ich viele, und mannigfaltige Beweise gesehen, daß auch in Baiern das Reich der schönen Wissenschaften mächtig wird. Man sieht wohl auch unvollkommene, und, wenn ich es sagen darf, so gar unnütze Sachen aus der Presse kommen. Aber das schadet nicht; vielmehr ist es eine überzeugende Probe, daß man sich bemüht, gelehrt zu werden, und rein zu schreiben. Die Dichtkunst aber vermisset hier noch sehr vieles an ihrer Größe. Ihr Meistersänger muß seinen Beruf verkennet haben, da er anfieng Verse zu machen. Ein Versuch in der Dichtkunst, der nur mittelmäßig ausfällt, ist schon schlecht; denn es ist die wesentliche Eigenschaft eines Dichters, der sich der großen Welt zeigen will, in seiner Art vollkommen zu seyn. Die Schnitzer des Sylbenmaaßes in den Stücken des Münchnerischen Reimenschmiedes will ich nicht untersuchen; aber ein niederer Ausdruck, ein Gewäsche, in welchem keine Gedanken sind, der Abgang, und Mangel des Schönen, des Erhabenen, und einige besonders in seinen Wochenblättern mit einer groben Griffel geschilderte Familien-Angelegenheiten, das sind Dinge, die das Heiligthum der Musen entehren. Ein Dichter, welcher der Dichter eines ganzen Landes seyn will, muß seine Muse zu so niederen Stücken, wie ein Holzmemorial ist, nicht herabsetzen. Es ist kein Wunder, daß ihm diese geschändete Muse nachmals ihren Beystand versagt, wenn er Helden besingen will. Fast sollte man glauben, daß er das Original zu Rabners Gratulanten seye.

Wenn Sie diesen Brief in dem Fach ihrer gelehrten Nachrichten einen Platz gönnen wollen, so ruffen sie mich ja für keinem Kunstrichter aus; denn, es wurde mich kränken, wenn ich über Knittelverse Kunstrichter seyn solte. Ich werde ihnen Stücke von meiner Feder einschicken, wenn ich sehe, daß ich mir den Beyfall der vernünftigen Einwohner verdienen kann. Eine kleine Anmerkung in ihren Blättern wird mich dieses Beyfalls versichern, und meine Schüchternheit aufmuntern. Wenigstens kann ich mich mit der Ehre rühmen, zu den gelehrten Wochenblättern meiner berühmten Vatterstadt sehr viele Stücke geliefert zu haben. Ich bin.

Vom Hause den
6ten des Christm. 1768.

Ihr fleißiger Leser
J. J. T. „

AVERTISSEMET.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, als ob ein Straubinger-Student letzhin in Oesterreich eines schmählichen Todes gestorben wäre. Nachdem aber dieses Vorgeben eine bloße Erdichtung müßiger Köpfe ist; indem von Heren Johann Georg Holz einem gebohrnen Baier in einem wohlgefaßten Schreiben dd. 28ten Febr. 1769. der Ungrund dieses Vorgebens glaubwürdig dargethan worden. So hat man dieses zur Nachricht, mit deme hier einverleiben wollen, daß erwehnte Correspondenz zur Einsicht in das Intelligenz-Comtoir eingelaufen ist, den 11ten April 1769.

Churbaierisches
Intelligenzblatt
Num. IX.
München den 25. April 1769.

Artic. I.

Generalmandat und Instruction, die künftige Verwaltung der Kirchengüter, und deren getreue Verrechnung, nebst der Einleithung, wie auch das neue Kirchenrechnungs = Formular betreffend. De dato 17. Jenner 1769.

Wir Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Haben den gnädigsten Entschluß gefasset, auf den Nutzen und Wohlfarth deren lieben Gotteshäuser und milden Stiftungen, dann deren Besorgung in der Rechnungs = Richtigkeit das Augenmerk, gleich auf Unsere eigene Angelegenheiten, vorzukehren, zu dem Ende alljährlich die richtige Rechnungs = Ablagen zu verfügen, und uns selbsten den Effectiv - Stand, einfolglich die Auf = oder Abnahm des wahren Kirchenvermögens dermaßen zur Einsicht vorlegen zu lassen, daß Wir den vorkommenden Gebrechen mittels unseres geistlichen Raths allwege in rechter Zeit zu steuren im Stand seyn mögen.

Da nun aber diesem Unserm gnädigsten Vorhaben die bisherige in vielweg undienliche Weitläufigkeit des Kirchenrechnungswesen merklich im Weg stehen wollte, als welches seit dem Generalmandat vom 2ten Decembris 1717. verschiedentlich ausgeartet, und nicht minder zu Last unsrer Beamten, als zu Verhinderung der Richtigkeit in ganz ungleichen Verhalt gerathen ist;

So haben Wir eine weit kürzere und doch zuverläßigere Verrechnungsart für das Kirchenwesen aus verschiedentlichen Vorschlägen, nach reifen Ueberlegungen und Proben zusammen setzen, und in Druck legen lassen, wie das hiebeyliegende Instructions-Libell nebst den Formularien des Mehrern erkläret.

Verordnen, und befehlen somit gnädigst, und ernstlichen, daß

1mo. Von diesem 1769. Jahr an, alle, wie immer Namen habende Pfarr = oder Filial-Gotteshaus = Rechnungen unserer Churlanden Ober = und Niederbaierns, auch der obern Pfalz, nach diesem in allen seinem Innhalt loco Mandati, anzusehenden Instructions-Libell und Formularien abgefasset werden sollen.

2do. Ob gleich die erstere Information, die Tabellen, und das Capitalbuch anfänglich den Beamten etwas beschwerlich vorkommen mögen, so werden jedoch alle diejenigen, welche den Begriff der Folgen genommen haben, die beträchtliche Erleichterung ihrer Arbeiten in den nachgehenden Jahren erkennen, somit ihren Eifer dahin vermehren, daß, gleichwie Wir es anmit gnädigst und gemässenst befehlen, wo nicht 4. Wochen vor dem jährlich angesetzten Cameral = Rechnungstag, doch um so gewisser an solch nämlichem Tage zu den verordneten Kirchenrechnungs-Deputationen die Kirchenrechnungen gegen Recognition eingereichet werden, als außer dessen gleich den anderten nach dem Cameral = Rechnungstag ein Kirchenrechnungs-Justificant auf die Execution der säumigen Beamten abgehen, und auf deren Unkosten bis zur erhaltender Rechnung verbleiben solle. Dagegen

3tio. Wir bey der Kirchenrechnungs-Justification solche Bestellung gemacht haben, daß, da bey den Kirchen = Deputationen, mit der alljährlichen Aufnahm der Kirchenrechnungen, ohne das mehr zwey Jahrgänge zusammen kommen sollen, gefolgt werden könne: als welche Aufnahmen ohne erforderliche Gegenwart der Rechnungsführer beschehen, und die Bescheidspuncten (bey welchen vermög gegenwärtiger Instruction die eröfterte General-Verordnungen, so andere unnöthige Weitläufigkeiten unterblei-

ben

ben werden) den Aemtern nachgeschickt werden sollen; dahero in Gelegenheit der Cameral-Rechnungs-Ablage sich die Beamte bey der Kirchen-Deputation mit der Recognition der übergebenen Kirchenrechnungen zwar legitimiren, wenn sie etwas zu Nutzen der lieben Gotteshäuser anzubringen wissen, solches erinneren; auf die Kirchenrechnungs-Bescheidspuncten aber nicht warten dörfen.

Gleichwie nun aber alle Kirchenrechnungs-Verfasser bey einigen über die Formularien noch habenden Zweifeln und Anständen sich bey unsern in Sachen schon hinlänglich informirten Kirchenrechnungs-Justification zu melden haben; so können selbige mit der ersten Original-Rechnung nach dem neuen Formular, auch das respective Rapular mitsenden, und die Justificationes gleich in Margine solch letzterer, zu Vermeidung der vielen Bescheidspuncten-Schreiberey, die Correctionen der allenfalls irrigen Vorträge machen, folglich brevi manu die Ordnung einleiten.

4to. Bey Gerichtern, wo mehrere Jahrgänge der Rechnungen ausständig sind, wollen Wir gnädigst, daß ein Abschnitt dermassen geschehe, daß derley Gerichter sich bey der Kirchen-Deputation und dasigen Justificationen der Modalität halber anmelden, und somit mehr ausständige Jahrgänge in eine Rechnung gebracht, alsdann aber mit dem laufenden Jahrgang künftig allwegs ohne Ausrede zugehalten werden möge. Und wie dann wegen der ältern allerley Ausständen auf die schon erfoderte separirte Nachlaß-Libellen mittels Resolution, oder Ratification bis Anno 1768. inclusive vollends aufgeraumt werden wird: als soll von Anno dieß kein Beamter, bey Vermeidung des sogleich auf seine Unkosten zu exequierenden Ersatzes, mehr als einen Jahrgang an Kirchen-Gült-Stift-oder Fristen ausstehen lassen, in Schauer und Unglücksfällen gleich Resolution erholen, folglich die Gefälle deren Gotteshäusern, gleich den unsrigen und landschaftlichen Oblagen, eifrigst beytreiben.

5to. Gleichwie die Rechnungs-Ablage allein die Richtigkeit nicht ausmachet, sondern auf die Verläßigkeit der vorgetragenen Ausstände, und baaren Zechschreins-Resten vieles ankommet; so bleibt allen Kirchenrechnungs-Führern anmit unverhalten, daß Wir ganz unvertraute Zechschreins-Visitationen und Ausstands-Liquidationen vorkehren lassen werden, deren erlaufende Unkösten diejenige Beamte bezahlen werden, bey welchen sich eine Unrichtigkeit in Zechschreinen oder Ausständen, oder sonst Unordnung in Kirchenreichnungswesen, wider den Innhalt dieses Instructions-Libells befinden würde. Und damit keine Ausreden auf die Pfarrer oder Zechpröbste vorkommen möchten, so wollen Wir, daß respectu deren letztern auf das Instructions-Libell um so genauer gehalten werde, als Wir außer dessen die Rechnungsführer, wenn sie die Zechpröbste nicht in rechter Zeit zur Gebühr anhalten würden, hierum zu unmittelbaren Ersatz, salvo regressu, an die nachläßigen Zechpröbste, hernehmen lassen würden, wegen deren Pfarrern hingegen, wenn selbe wider Verhoffen dieser Unser landsherrlichen Verordnung sich widrig erweisen, ungiemlichen Aufenthalt vermög der Cumulativ veranlassen, oder die Rechnungen über die 14 Tag mit ihrer Unterschrift aufhalten sollten, befehlen Wir ernstlich und gnädigst, daß die andurch aufgehaltene Beamte sogleich recta zu unserm geistlichen Rath die Erinnerung, mit Belegung dieses Aufzugs, berichtlich machen sollen, wornach man das Verfängliche vorzukehren wissen wird.

6to. Und schließlichen, gleichwie Wir an alle Hofmarchs-Innhaber, welche des Kirchenschutzes befugt sind, das gnädigste Zutrauen setzen, daß auch selbige, gemäß ihrer Obliegenheit, die Administration und gute Richtigkeit des Kirchenwesens eifrig zu besorgen bedacht, und ihnen selbst die gleichmäßige Einleitung dieser verkürzten Rechnungs-Ordnung angenehm seyn wird: so haben unsere Gerichter jedem Incorporations-Ort von dieser unserer Verordnung, um hievon quoad passus concernentes nützlichen Gebrauch machen zu können, ein Exemplar zuzuschließen, bey Unsern Städt und Märkten hingegen haben, soviel die Hauptstädte betrift, unser allhiesige und die Kirchen-Deputationen Unserer Regierungen, bey den übrigen aber unsere Rentämter zu verfügen, daß sich dieselben auch allerdings nach diesen Formularien achten, und an das Ort (wohin sie, wie bis anhero, also auch künftig ihre Rechnungen pro Justificatione & Ratificatione einzusenden haben) alljährlich den tabellirten Renner Num. 17. einschicken sollen,

wel-

welche somit von den Kirchen-Deputationen und Rentämtern mittels eines summarischen Begriffs zu Unserm geistlichen Rath, von diesem aber in einem Universal-Conspect zu unserer höchsten Stelle alljährlich einzureichen sind.

Wir versehen uns des gnädigsten Vollzugs. München den 17. Januarii 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis, & Elect. speciali. (L. S.)

Joh. Andreas Lößl.

Pro N. Die Instructionen, oder Rechnungs-Formularien sind in 16. Tabellenbögen abgedruckt, und hieher zu weitläufig, theils unnöthig: überhaupt verspricht man sich von dieser neuen Verrechnungsort des Vermögens der frommen und lieben Gottshäuser viel Gutes. —

Artic. II.

Feilschaften.

Caspar Jeglitz Siebmacher von Crönn hat 20. Centen ungesottene Roßhaare, jeden Centen zu 40. fl. zu verkaufen, das mehrere im Intelligenscomtoir zu erfragen.

Artic. III.

AVERTISSEMET.

Nachdem Se. churfürstl. Durchlaucht in Baiern ꝛc. die Verdienste und verprobte Eigenschaften dero Burgers zu Stadt am Hof Johann Georg Kellner Fischmeistern daselbst, in gnädigste Betrachtung gezogen: So haben Höchstdieselbe ihm auch nebst Beybehaltung seiner burgerl. Fischermeister und Fischhandels-Gerechtigkeit Jure reali, zu höchstdero Schiffmeistern huldreichst aufgenommen, und hierüber nachfolgendes Patent gnädigst ausfertigen lassen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph (plen. Titl.) entbiethen allen und jeden, denen gegenwärtiges Privilegium zu lesen vorkommt, Unsern gnädigsten Gruß und Gnade zuvor, und geben denen selben hiemit zu vernehmen, Was massen Wir dem burgerl. Fischermeister zu Stadt am Hof Johann Georg Kellner auf sein bittliches Anlangen, die besondere höchste Gnade gethan, deme in Anbetracht der vorgestellten Umstände, und daß er sich zur Zeit, wo das Salz bey unsern Salz-Speditionsamt Donauwöhrt gemangelt, und andere zum fahren sich nicht hervorgethan, mit Schiff, und Geschirr willfährig gebrauchen lassen, und solchergestalten viele Salzzüg verführet habe, die gebettene Schifmeisters Gerechtigkeit, und zwar jure reali gegen Entrichtung einer gewißen jährlichen Recognition gnädigst zu verleihen, jedoch dergestalten, daß er schuldig und gehalten seyn solle, sich nicht nur in allen Fällen zu unsern höchsten Dienst um billichen Lohn willfährig gebrauchen, sondern auch bey denen aufnehmenden Ladungen, und machenden Fahrten, allwegen unserer churbaierischen neuen Mauthordnung gemäß behandeln zu lassen.

Welchemnach, an sämmtliche unsere Landgerichts- und Pflegsbeamte, nicht weniger an der Hofmärchen, dann Städte und Märkte Obrigkeiten, und fürnämlich an alle Unsere Mauthbeamte der gnädigste Befehl dahin ergehet, besagten Kellner von nun an für einem mit unserm gnädigsten Privilegio versehenen berechtigten Schifmeister jederzeit zu erkennen, und deme in seinen zum Aufnahm des gemeinnützlichen Comercii abgesehenen Wasserfahrten keine Hinderniß zuerzeigen, sondern ihme vielmehr bey allen Gelegenheiten mit der erforderlichen Beförderung willfährig an die Hand zu gehen, hierinn vollziehen die unsrige unsern gnädigsten Befehl, gegen die Auswärtige aber, wollen Wir es in Gnaden erkennen. Gegeben unter unsern fürgedruckten gratial. Mauth-Directorialsecret in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den ein und zwanzigsten Tag Merz, in siebenzehenden hundert neun und sechzigsten Jahr.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L. S.) L. S. Morigotti ꝛc.

Von dem Haupt und General-Mauth-Directorio dem burgerl. Fischermeister zu Stadt am Hof Johann Georg Kellner also ertheilet worden.

Artic. IV.

AVERTISSEMENT.

Was vor besondere Würkungen das Wildbaad zu Abach, und welch wunderliche, und

geschwinde Curren verursachet, und machet, ist schon vor vielen Jahren sattsam bekannt, es hat sich auch letztverflossene 2. Jahr zu Genügen gezeiget, daß nicht nur Krume, und Lahme wiederum mit ihren geraden Gliedern begabet, sondern auch viele von allerhand andern Schmerzen, und Zuständen, sowohl im Kopfe, als an andern Theilen des Leibs geheilet worden. (*

Es nimmt solches seinen Anfang den 1. May, und endet sich um die Helfte des Oct. führet nach Zeugniß der alten und neuen Physicalischen Untersuchungen etwas Schwefel und Salliter bey sich, ist gut an denenjenigen beyderley Geschlechts, welche eine Erwärmung, und Austrocknung böser Säfte vonnöthen haben, hilft auch vor diejenigen Krankheiten, welche von kalter überflüßiger Feichtigkeit entstehen, als Gichtschmerzen, Lähmungen, contracte Glieder. Hilft dem Sausen der Ohren, der Daubheit, so aus kalten bösen Flüßen entstehet, dem verschleimten, verkälten Magen, der durch ein ausschweifig geführtes Leben verdorbenen Leber, der Venusseuche, den Milzkrankheiten, Zittern der Glieder, kalten Podagra, Geschwulst, Hüftwehe, der Krätze, oder Räude, und rothen Flecke, anfangenden Aussatz, Grimmen, Mutter-Beschwärung, Hypochondrie, und deren monathlichen Gebrechen des andern Geschlechts, und so weiters. Wer hievon mehrers zu wissen verlangt, kann sich bey dem Wildbaads-Innhaber erkundigen, und das verhandene Baadbühl gratis erhalten. In dem Wildbaad seynd vorhanden 34. der schönsten Zimmer, daß alles nach Standsgebühr könne bewürthet, und mit allen versehen werden. Kost und Trunk ist um einen billichen Preyß zu haben. Und wer sich selbsten mit der Kuchl fourniren will, deme stehet es ebenfahls frey, und zu belieben. Man ist in einer angenehmen Landes-Situation, daß auch die Zeit könne gut paßiret werden.

Abbach den 12ten April. 1769.

Franz Xaverius Hilz Burg.
Bierb. u. Wildbaadsinnhaber.

*) Das ist so ein hübsche Litaney von Krankheiten: Man bediene sich dieses Baads und spreche; Libera nos Domine!

Artic. V. Handlungs-Nachrichten.

Gottenburg in Schweden, im fertigen Jahr 1767. sind an Herringen verkauft worden 126965. Tonnen, zum räuchern 200. Tonnen, und an Thran 584. Fäßer, ohne zu rechnen, was in der Statt und Refier herum an Herringen frisch verkauft worden. Der Fang ist besser als ao 1767. gewesen. —

Artic. VI.

Policey- und Kirchen-Nachrichten.

a) Maynz vom 23. März. Jhro churfürstl. Gnaden haben folgende Verordnung abzufassen und publiciren zu lassen für gut befunden.

1) Das weder einem Clerico säculari, noch einem Ordensgeistlichen ferner erlaubt seyn solle, ohne vorgegangene Prüfung, und besonders erhaltene Erlaubniß, sich dem Predigtamte, es seye in Pfarr- oder andern Kirchen, zu unterziehen. Und um dieses desto eher zu bewirken, ist der weitere gnädigste Befehl ergangen,

2) daß in Betracht der Anzahl der jährlich, sowohl zum Beicht- als Predigtstuhle, zu examinirenden und zu approbirenden Welt- und Klostergeistlichen eine immerwährende erzbischöffliche Vicariatscommißion niedergesetzet werde, um jene zu bestimmen, welche in Zukunft zu beyden Stellen angeordnet werden sollen.

3) Wollen Jhro churfürstl. Gnaden gnädigst, daß bey Aufnahme der Alumnen, in das erzbischöfliche Seminarium, unter andern auch auf solche Candidaten vorzüglich gesehen werde, welche sich in einer guten und reinen deutschen Schreibart, in der Sprachlehre, in der geographisch- und historischen Erkänntnissen, in der Redekunst, auch im Rechnen, und andern schönen, von dem vergrauten unächten Geschmacke entfernten Wissenschaften, durch besondere Proben einer richtigen Denkungsart, und eines geläuterten Geistes, hervorgethan haben. Und endlich *)

4) ist allen den, Dero erzbischöflichen höchsten Sorgfalt untergebenen Seelsorgern der gnädigste Befehl zu gegangen, das ihnen anvertraute höchstwichtige Amt sorgsamst, und so zu verwalten, wie es die Strenge der ihnen aufgelegten Pflichten erfodert. Höchstgedachte Se. churfürstliche Gnaden versprechen Sich von dieser, für die Ehre der Kirche, und für den Ruhm Dero sämmtlichen Geistlich-

lichkeit, immer tragenden Wachsamkeit und höchsten Sorgfalt, die erwünschlichsten Folgen, und die ergiebigsten, für Dero sämmtlich getreueste Unterthanen, daraus entspringenden Früchte.

*) Bey dem dritten Artickel müssen wir ein wenig stehen bleiben; indem es in der That eine höchstnöthige Sache ist, daß auch die Geistlichen in der guten reinen deutschen Schreibart: in besserer Handschrift, in den Geographisch- und Historischen Erkenntnissen, in der Arithmetick und andern schönen Wissenschaften unterrichtet werden sollten. Wie gut, wie nutzbar wäre es, wenn mancher Dorfpfarrer von der Landwürthschaft einen starken Begriff hätte, und seine Dorfsgemeinde hierinnfalls unterrichten, und zu allerley Verbesserungen anleiten würde; der Bauer hat zu der Lehr und zum Unterricht des Herrn Pfarrers das größte Vertrauen: sein Geist ist gegen ihn biegsam, und willig, und vor all andern Lehren folget er am willigsten, was der Herr Pfarrer sagt. — Sollte man wohl von Seite der Regierung diesen Vortheil, den Geist der Nation von dieser Seite her zu belehren, unbenutzt vorübergehen lassen? — Will man dann gar keine Kunstgriffe gebrauchen, die Landwürthschaft auf bessern Fuß zu setzen.

b) Des Herzogs von Parma königl. Hochheit haben abermal einen Schritt gethan, sich ihrer Hochheitsrechte zu bedienen; indem sie das Inquisitions-Gerichte in allen parmesanischen Staaten aufgehoben, und die Erkänntniß der dahin einschlagenden Fälle, nach der Verordnung der alten Kirchengesetze und der Concilien den Bischöffen übergeben.

c) Den 9. Merzen ist die wirkliche Einimpfung der Blattern an der königl. Familie zu Stockholm glücklich vor sich gegangen. Es werden sogar zu Hebung der Vorurtheile, und zur Conservation der Menschen, für diese Inoculation Gewissens-Predigten gehalten: und die Aeltern zu mehrer Sorgfalt für die Gesundheit der Kinder ermahnet. *)

*) Gerechter Himmel! lebt dann das Gewissen auch noch? —

d) Der Senat von Venedig hat vor kurzem ein Decret ergehen lassen, vermöge dessen die Innoculation der Blattern öffentlich eingeführet werden soll. Man hat daher an 24. Kindern in einem Hospital mit dem besten Erfolg den Anfang gemacht.

e) London den 15. Merz. Aus einer öffentlichen Nachricht erhellet, daß Sir John Fielding seit der Eröffnung der Subscription, um arme verlassene Knaben zu guten Seeleuten zu bilden 1706. Liv. (in deutscher Münz bey 18000. fl.) erhalten: und daß er bereits 153. Knaben, jeden für 55. fl. einbedungen habe. (*

*) Möchten wir doch auch einmal eine Subscription in den Hauptstädten durch großmüthige Seelen für arme, vor den Kirchthürn bettelnde Kinder zuwegen bringen; blos, weil wir Christen sind: und weil wir doch nicht gern wollen, daß diese arme Kinder einstens Müßiggänger werden, oder etwann gar für die Zierde eines Galgen erwachsen sollten. —

Wir haben im vorigen Blatt N. 7. einige neue Nachrichten zum Dienst und Beyspiel Unserer geistlichen Policey, besonders in Schulsachen, aus Indien beygebracht und gezeigt, wie höchstwichtig die neue Anlegung der Schulen, und ein auf gute Grundsätz gebauter Unterricht der Jugend, in den Augen der Engelländer sey. Wir haben uns unterstanden zu fragen, ob wir diesen für die Religion und Staat so großen Vortheil auch so mit englischen Augen betrachten? — Nun, obwohlen wir vorerst eine große Menge von Vorurtheilen beyseithe zu raumen hätten, mit denen sich so viele bey einer derben Unwissenheit schmeicheln, und die eben darum eine beißende Kritick verdienen, so ist doch hier der Platz nicht, ein Ganzes auszuführen; derowegen wir uns begnügen müssen, wenn wir ein Localvisitations-Protocoll zum Muster hieher bringen.

Quæritur in 1ten Abschnitt: der Herr Parochus loci

§. 1. Ob die Pfarrkinder in Besuchung des Gottesdienst, sonderbar die Feyrtage fleißig sind? §. 2. Welche davon gern ausbleiben? §. 3. Wie weit die entferntesten Pfarrkinder in die Kirchen haben, 1. 2. 3. 5. oder 6. Stunden. §. 4. Ob den gar so entfernten Dörfern oder Gemeinden nicht ein Priester zugeschickt werden könnte? — §. 5. Was es die Pfarr und die Gemeinde zum

Beytrag koste, einen Priester abzuschicken. §. 6. Ob das ledige Bauersvolk beym Gottsdienste, zu was Zeit, und wie oft erscheinet? §. 7. Ob die ledigen Leute unter dem Gottsdienste nicht mit Fleiß zu Hause bleiben. §. 8. Ob der Hr. Pfarrer die Anzahl seiner Communicanten weiß? — §. 9. Ob die Taufbücher richtig gehalten, und die ältern wohl verwahret werden? — §. 10. Ob die jungen Leute in dem Catechismusübungen und bey dem monathlichen Examinationen in der Kirche sich einfinden? — §. 11. Ob der Pfarrer die anbefohlene wochentliche Schulpredigt am Mittwoch hält? — §. 12. Ob in allen Dörfern ein tüchtiger Schulmeister verhanden, wie dessen Aufführung, Lebenswandel, Salarium, Handschrift, Wissenschaft, Christenthum ꝛc. beschaffen? — §. 13. Ob der Schulmeister die Kinder sowohl in guten Sitten und Gottesfurcht, als in dem christlichen Lehrpuncten überhaupt mit guten Erfolg unterrichte? — §. 14. Ob der Pfarrer die wochentliche Schulvisitationen zu unvorsehenen Zeiten halte? — §. 15. Ob der Herr Pfarrer seine Decimas und andere Gebühren, wie auch der Schulmeister seinen Sold erhalte? §. 16. Ob sie deshalb in keine Proceß verwickelt sind? §. 17. Ob der Schulmeister die Kinder anhält, die Hauptthe1le seiner jeden Predigt wohl zu merken, und in der Schule nachzuschreiben? —

II. Der Schulmeister.

a) Ob er seine Schultabelle, oder Verzeichniß seiner Kinder hält? b) Ob alle richtig in die Schule kommen, welche davon ausbleiben? c) Ob es bey Kindern oder Aeltern fehlet? d) Welche die beßten und fähigsten Köpfe sind? e) Wozu sie incliniren? Zu diesem oder jenem Handwerk, Kunst, oder zur Landwürthschaft, Feldbau, zur Viehwartung, Pferdezucht ꝛc.? f) Ob nicht der Baur aus närrischer Einbildung, Gleißnerey oder Einfalt die schlechten und mittelmäßigen Subjecta wider alle Vernunft in die lateinische Schulen abschicken. g) Was? und wie viel ihm zur Schulgebühr verreicht: auch ob seine Monatsbesoldung aus der Kirchencassa richtig bezahlt werde? h) Wie ihm sein Gehalt zu vermehren? — i) Ob er nicht die mehrers erwachsene Kinder außer denen ordentlichen Lehrstunden in der Erklärung des Feld- und Ackers- und Wisenbau vorläufig abrichten, und diese erwachsene Jünglinge aus allen Theilen der Baurschaft examiniren könnte? k) Was er außerhalb der Schulstunden sonst arbeite? oder womit er sich beschäftige? — l) Ob er die Baumzucht, die Binnenzucht, oder was sonst in der Landwirthschaft vorkommt, verstehe? — m) Welche Beschwerden er habe? — n) Ob er informirt, oder catechisirt in Gegenwart des Pfarrers; welcher seine Lehrart, wo nöthig bessert oder billiget. o) Zeigt er die Schreib- und Rechenbücher vor, welche der Pfarrer durchsuchet, und anmerket: ob (p) die Schriften gut, regelmäßig, und rein, auch orthographisch seyn. Ob (q) das Datum auf jede Seite gesetzt, und jede Schrift täglich corrigirt worden sey? r) Der Pfarrer läßt die Kinder auswendig, oder dictando schreiben? und giebt den ältern etliche Exempel zum rechnen. (s) Mit welcher Art der Schulmeister die Kinder bestraffe? t) Ob alle Aeltern die Kinder in die Schul schicken. Und u) wie die Schul- und Lehrbücher beschaffen sind? —

III. Die Gemeinde.

1) Die Gemeinde wird zur Gottesfurcht und guten Erziehung ihrer Jugend ermahnet, und die Kinder in die Schule zu schicken ihnen der Auftrag gemacht. 2) Die Aeltern, so ihre Kinder saumselig zur Schule schicken, werden besonders verhöret, liebreich ermahnet, und endlich mit Ernst angehalten; um ihrer Seelen - Wohlfahrt nicht zu vernachläßigen. 3) Sie wird befragt, ob der offentliche Gottsdienst in guter Ordnung, und in welcher Stunde gehalten werde? 4) Wieviel verlobte Feyrtage sie haben, welche Verlobniß ihnen dann aufzuheben, und auf einen Sonntag zu verlegen; denn es trift ja so jeder Festag alle 5. Jahre auf den Sonntag ein. 5) Ob die Kreutzgänge nicht zur ungeschickten Zeit des Feldbau, Heuzeit oder Erndte gehalten werden? welchemfalls sie auf die Sonntage und U. L. Frauentage zu verlegen sind. 6) Was sie den Feyrtagsabend thun oder arbeiten, wie sie denselben zubringen: ob nicht durch eine erlaubte Arbeit mehr Guts gestiftet werde; und ob nicht vielmehr den Lastern, bösen Gesellschaften, Gelegenheiten zu sündigen abgeschnitten werden müsse? — 7) Welche gute Hausbücher die Baursleute haben? 8) Ob die Kinder aus der Schule einen guten Unter-

richt, gute Sitten, und einen anständig tugendhaften Lebenswandel wegbringen? 10) Ob sie aus der Predigt über Tisch was erzählen können: und ob die Begriffe der Kinder geläutert sind. 11) Ob die Eltern einen überzeugenden Beweiß von den Kindern haben, daß sie in den vornehmsten Stücken der Heil. Religion wirken: und gründlich unterrichtet seyn? 12. Ob die Christenlehren in der Kirche mit alten und jungen alle Sonntage nach dem Gottesdienst gehalten werden? 13) Ob der Pfarrer die mannbaren Leute in der Feld- und Hauswürthschaft, wie sie es nutzbar angreifen sollen, außer der Kirchzeit examinirt und unterrichtet? 14) Ob die Gemeinde ihm seinen Zehend richtig giebt? — Wie auch (15) ob sonst Beschwerden wider die Geistlichkeit anzubringen sind.

IV. **Kirch-Pfarrer- und Schulgebäude.**

Ob sie wandelbar, oder baufällig? Ob das Pfleggericht mit Herstellung der Nothwendigkeit nicht saumselig? Ob die Geldmittel verhanden? Ob die Resolutionen auf die Anfragsberichten in rechter Zeit erfolgen oder monitirt werden müssen.

V. Ob die Kirchenstühlregister ordentlich gehalten, und die Gelder für Verlösung zum Kirchen- und Schulwesen verwendet werden.

VI. **Wie es mit dem Kirchhof,** oder Gottsacker stehet?

VII. Ob der Ornat in der Reinlichkeit und Ordnung unbeschädigt verwahret werde.

VIII. Wie es mit der Verwaltung der Kirchengüter zugehet; um sodann höchster Landesherrschaft einen wahren Bericht abstatten zu können.

Endlich könnte man fragen, welche Laster am meisten im Schwung gehen? wie der Geist der Nation beschaffen? wie es mit der wahren Tugend, mit dem sittlichen Leben, mit dem Christenthum stehe: ob die Leute schlimmer, schalckhaftiger, oder gottloser; oder aber frömmer, gesitteter, menschenfreundlicher oder gottseeliger werden. (*

*) Es würden sich bey einer Schul-Visitation diese Fragen um noch gar vieles verbessern, und vermehren lassen. Unterdessen ist dieses alles eine Pflicht des Christenthums; für die Regierung sowohl, als für die nachgesetzten Aemter. — Wie aber die Sünden der Nachläßigkeit bestraft werden: wenn sich weder jene noch diese darum bekümmert; da wird Gott schon Richter seyn. — Die H. Schrift hat denen, die ein Kind ärgern, einen Mühlstein zugedacht. — Und anderswo die ewige Pein.

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

a) Extract eines Schreibens, eine vorzüglichere Art von Holzdachung, als die gewöhnliche Schindeln, betreffend.

Der Storch in seinem hohen Neste
War einstens stolz auf seinen Bau,
Wenn ich, sprach er, auf niedre Vögel schau,
Ist mein Gesang und Bau der beßte.

* * *

Ich ermangle nicht zu melden, wie ich glaube, daß mein Vorsatz wegen eines Models von hölzern Dächern, welches wohlfeiler, nützlicher und beständiger, als die gewöhnlichen Schindeldächer zu decken, glücklich reusiret habe. Erlauben Ew. etc. daß, um mehrere Deutlichkeit, ich mich wegen Verfertigung derer Schindeln ein wenig aufhalte. Es gehöret zu deren Machung ein Holz, welches man ganz vorzüglich spalten muß, und wenn von einem Baum einige Klötze auch solches thun, so ist es doch eine Rarität, wenn der ganze Baum dazu gut ist; das rückbleibende wird aber in solchen Stücken verschnitten, daß es zu keinem Gebrauch recht verkauft werden kann. Es muß ferner kein Ast in solchem seyn, welcher sonst nicht allein das Pellen verhindert, sondern auch die Schindeln untüchtig machet; weil gerne der Regen durch gerissene ästige Schindeln kommt. Dieses ist also die Ursache, daß die Klötze allezeit zwischen einem einjährigen Schoß heraus geschnitten werden müssen. Die Länge aber ist 21. Zoll. Solche Bäume sind selten zu finden, die jährlich einen so langen Schoß gethan.

Noch gehöret zu deren Verfertigung vieles Feuerwerk: indem die Klötze alle, ehe sie gerissen werden können, an dem Feuer getrocknet werden müssen. Solche aber von gleicher accurater Dicke zureißen, ist fast eine Unmög-lich-

lichkeit, dahero auch bey dem Decken viele ausgeworfen werden müssen. Ueberdieses aber einen guten Schindelmacher zu bekommen, ist eine Rarität, und dahero die Arbeit an sich mit vieler Beschwerlichkeit verknüpft. Das meiste ist noch dieses, daß sich nicht jedes Holz dazu schickt.

Ew. rc. sind die hiesigen schönen Waldungen bekannt, und es ist nicht zu verwundern, daß man nicht mehr capabel, in allen Forsten dergleichen zu finden. Dahero auch die Noth mich besonders auf andere Mittel zu denken gebracht, weil wir an solchen Oertern Gebäude haben, die unumgänglich eine Holzdachung nöthig haben, auch benachbarte Forsten nicht im Stande waren, vor schwere Kosten uns dergleichen zu verschaffen.

Meine Gedanken fielen also darauf, aus bereits geschnittenen Brettern solche verfertigen zu lassen; nur war ich noch nicht bey mir einig, wie die Zusammenfügung geschehen müßte. Von dem Vortheil, weil ich alsdann alles Holz dazu gebrauchen könnte, und nicht auf das gute spalten oder ästige zusehen gebrauchete, war ich überzeugt. Unter währenden Begriff eine oder andere Proben zu machen, erfuhr ich, daß einige Meilen von hier ein Innwohner eines Hauses wäre genöthiget worden, in Ermanglung der Schindeln, das Dach mit dergleichen Brettern zu decken: worauf ich gleich einen verständigen Mann hinschickete, der mir von allem ausführlichen Bericht gebracht: mit der Versicherung, daß dieses Dach bereits 8. Jahre gelegen, aber noch so aussehe, als wenn es erst vorm Jahre wäre gedeckt worden, auch nicht die geringste Ausbesserung daran geschehen, und so accurat, daß nicht der mindeste Regen durchkomme.

Ich habe bereits die Probe machen lassen, und gefunden, daß lange nicht so viel Holz als bey den Schindeln darauf gehet, an Arbeitslohn aber vieles erspahret wird.

Die Sache bestehet nun darinn, daß man Bretter von $\frac{3}{4}$ Zoll rheinländisch in der Dicke nimmt. Die Breitte solcher Bretter ist gleich, sie sey 6. 8. oder 12. Zoll. Denn ist ein Brett 6. Zoll breit, so kann man es gleich so lassen; ist es aber 8. oder mehrer Zoll, so wird es in der Mitte noch einmahl durchgesäget, welches gleich auf der Schneidmühl observirt werden kann, weil die Proportion solches Bretes nicht über 5. bis 6. Zoll in der Breite seyn muß. Die Länge wird gleichwie die Schindel 21. Zoll lang geschnitten, und nach dieser Länge eine sogenannte halbe Fuge, einen halben Zoll breit und eben so tief gezogen. Diese Fugen werden übereinander gelegt, und hernachmals diese kleine Bretter auf den Latten des Daches fest angenagelt. Dieses ist aber noch dabey mit zu observiren, daß die Bretter auf der Seite, die in die Luft zuliegen kommen, etwas abgehobelt werden müssen, weil sonst, wenn sie rauch bleiben, der Regen zu stark einziehet.

Vieleicht ist Ew. nicht unangenehm, wenn ich eine kleine Berechnung mit anfiege, welche zeiget, daß diese Art Schindeln weniger als die ordinairen an Holze wegnimmt. Ich will setzen, ein Brettbaum hat im Diameter 12. Zoll, und ist 20. Fuß lang: aus solchem werden, nachdem er auf allen 4. Seiten besaumt, oder gleichsam in Quadrat geschnitten, 10. Bretter; und jedes noch einmal gleich auf der Sägmühle in der Mitte durchschnitten. Die gespaltene Bretter werden hernachmals in solche Schindelbretter zu 21. Zoll abgesäget, da denn aus einem Brette 22. dergleichen kleinere kommen können, und also aus dem Brettbaum 220. Stück. Ich bin aber gewiß versichert, daß wenn auch solcher so beschaffen, wie er seyn müßte, solche zureissen, derer nicht über 150. herauskommen würden. Das Macherlohn ist auf diese Art fast die Hälfte weniger an Kosten gegen das Reissen, und wird hernachmals ein dergleichen Dach mit Lauge von Theer und Vitriol angestrichen; so glaube gewiß, daß es 50. und mehrere Jahre liegen kann, besonders wenn kieferne Bretter, als welche sich länger in der Luft als fichtene halten, dazu genommen werden.

J. F. Stahls Forst = Magazinn. II. Band pag. 248.

*) Hiebey müssen wir aber erinnern, daß diese Bedachung noch so lange halten würde; wenn man diese Bedachung 9. bis 10.mal mit Salzwasser überstreichet, und allemal wird drocken werden lassen: zu letzt wird Leinoel und grünnliche Erden genommen (deren letztern wir in Bairn zu Friedberg, Landshut rc. genug haben, und Erdengeschirr daraus gemacht wird

wird) Und das noch zweymal überzogen, oder überstreichen: Es muß dieses die Dachung und die Bretter bis 40. 50. Jahre conserviren.

b) Einen haltbaren Anwurf an Gebäude zu machen: Man nehme Kalch, lösche ihn mit Eßig und schlechten Nachtbier; dann rühre man warmen frischen Kühekoth, und weißgrünlichte feine Erde, woraus Hafnergeschirr gemacht wird, und Sand schlechten Gips darunter: es hält gewiß. Wird aber die Mauer angestrichen: so nehme man Vitriol und Eisenspänn unter dem mit Eßig und Nachbier gemischten Kalch nebst dem Kühekott: item grünnlichter Erde, oder Berggrünn: man wird die schönste wetterhaltige Farbe und Anwurf bekommen.

c) Von der Bienenwartung.

Hievon giebt der Sächsische Bienenvater (ein Buch in 8. also betitelt) wie auch die 3. Bände Abhandlungen der Lausnitzischen, zum vortreflichisten Endzweck errichteten, und dotirten Bienengesellschaft, die beste Anleitung. Höchste Landsherrschaft unterstützet dieses nützliche Institut auf die preiswürdigste Art: und die Mitglieder bemühen sich mit dem besten Erfolg in dieser Absicht. Den 8. Febr. hatte diese Gesellschaft wieder ihre Versammlung: und der beständige Secretair der Societät hielt eine wohlausgearbeitete Rede, von der nothwendigen Verbindung der Insectenkenntniß mit der Kräuter- und Blumenkunde, und dieser zwo Wissenschaften sich untereinander wechselweise geleisteten Hülfe.

Ihro churfürstl. Gnaden zu Maynz, haben zu Beförderung der Bienenzucht in dero Staaten, dem Herrn Hofkammerrath Franzmahdes in Erfurt, und einer errichteten Gesellschaft daselbst, die gnädigste Freyheit gegönnt, aller Orten in Feldern, Wäldern, Thälern, wo es thunlich, Bienenetablissements ohne Hinderung und Abgift zu errichten. Desgleichen haben Se. churf. Durchleucht zu Pfalz nach dem Plan der Sächsischen Bienengesellschaft, auch eine Bienengesellsch. errichtet, und durch den unermüdeten Fleiß des Herrn Riem dergleichen Anstalten zu Lautern machen lassen (*

*) Wie wir weitschichtig hören, wollen auch wir in Baiern eine solche Gesellschaft errichten; wann aber und wo sie ihre Versammlung halten wird, können wir noch nicht sagen. — —

In Sachsen wird auch die Anstalt getroffen, daß sowohl Mitglieder als andere Personen in dem angelegten gesellschaftlichen Bienengarten zu Ende des May, einige Wochen in der Kunst des Ablegens, und übrigen nöthigen Handgriffen, gratis unterrichtet werden: um diese Wissenschaft in ganzen Lande desto mehr gemeinnützlich zu machen. *

*) Wir wissen von glaubwürdigen Männärn und rechtschaffenen Bürgern des Vaterlandes: von Lebzeltern, Wachsziehren ꝛc. daß in manchen unsern Gegenden das Bauervolk in der Bienenzucht so nachläßig und ungeschickt sey, daß man es mit Zähren nicht genug beweinen könne. Sie wissen den Im, oder den Bienenstock nicht anderst zu brechen; außer sie tödten die Bienen alle. Wir zweiflen, ob die Tartarn nicht beßer mit den Bienen umgehen können? — Da wir so viel fromme Müßiggänger und Ceremonienchristen haben; so viel Einsiedler, Meßner, Musicanten, Geiger, und Bethler: sollten nicht diese dazu abgerichtet werden? Sollten nicht wenigst unsere geistlichen Herren in der Bienenwissenschaft einen gelehrigen Unterricht ertheilen können? — Welche eine schöne Handlung wäre es für sie, die künstliche Hand des Schöpfers die sich in dem Fleiße und dem Kunstbau der Bienen so herrlich zeiget, dem Bauervolke kennbar zu machen? — Und, wohlgemerkt, ist ein solcher Unterricht dem Vaterlande nicht zu einem großen Nutzen? und vermehret er nicht den Reichthum der Unterthanen ganz besonders; anstatt daß wir bey einer darben Unwissenheit die gottseelige Meynung haben, unser Geld um Hönig und Wachs nach Pohlen zu schicken. — Doch, bindet mir den Satyr an: wir darfen keine Kritick machen, weil sie uns die Wahrheit entdecken möchte: und wir haben ja allzu keusche Augen, daß wir dieselbe nicht ansehen können! — Allein der Abbt Jerusalem sagt in seinen Betrachtungen über die Wahrheiten so: „Alle mühsame Bemü„hungen in der Oeconomie werden nicht ohne „glücklichen Erfolg seyn, wenn die Anstal„ten, die Sittlichkeit zu verbessern, mit „eben dem Eifer werden fortgetrieben werden. „Geschicht das, so ist der glückliche Erfolg „gesichert. — Die Natur wird eben so „fruchtbar, eben so ergiebig seyn, als sie ehe„dem gewesen. —

O ihr Väter des Vaterlandes! wann werdet ihr euch einmal versammeln, über die gemeinsame Wohlfart, über die Landwürthschaft, und über die Verbesserung des Zustandes der Unterthanen, euch zu berathen?

c) In den Hamburgischen addr. Comt. Nachrichten stehet ein bewährtes Mittel wider den Frost in Händen und Füßen.

℞. Terebinthini. Mellis albi. Vitelli ovorum. Unguenti dialtheæ.

— —

a a ʒß.

Frostsalbe, welche auf den leidenden Theil gegen dem warmen Ofen zu reiben, und auf Leinwand gestrichen aufzulegen.

d) Ein Bauer aus einem sehr frostigen Eisgebürge lehrte uns für die Frostbeulen folgendes Mittel. Man nehme einen Eiszapfen, reibe ihn in einem Roggenmehl ab, daß es ein Taig wird, diesen auf Leinwand gestrichen, und übergelegt, in 2. Tagen zieht es allen Frost aus, und hülft.

e) In Holland ist folgendes Mittel wider die Hornviehseuche öffentlich bekannt gemacht worden. Man nehme 1. oder 2. Löffel voll Salz, gebe das dem Vieh ein: scheere alsdann den Kopf oben kahl, wasche und reibe ihn stark mit Eßig, mache darinn einen Kreuzschnitt, und lege eine starke spannische Fliege darauf. Das Salz wird auch præservative eingegeben; wenn die Seuche in der Gegend ausbricht: das letztere Mittel aber mit dem Kreuzschnitt nur alsdenn zugleich gebraucht, wenn die Seuche schon im Stall ist. (*

*) Wer ein gesundes Vieh erhalten will, rathet ein wohlerfahrner Landwirth, der trage der Viehmagd auf, daß sie dem Vieh wochentlich 2mal die Zunge mit Salz und Eßig heraus reibe; und die Horn alle Monat mit einem Meßer abschabe, dann mit gelben Wachs, und wollenen Tuch abreibe. Man gebe dem Vieh wochentlich öfters Klee: warmes Getränk: und schaffe täglich 2mal frische Luft in den Stall, wenn gut Wetter ist. Schädlich ist, alles heiße Getränk: und wenig gedeylich ist, wenn man immer kalt füttert. Die Stallfutterung ist aber überhaupt nützlicher, als die Weide:

f) Nützliche Anfragen, worüber man die Beantwortung von erfahrnen Landwürthen erbittet.

1) Wieviel □ Schuh Weide mittelmäßiger Güte, rechnet man auf den Sommer, und Herbst für 10. Rindstück. Und wieviel Cent. Heu, und Stroh über den Winter, und Frühling für die nämliche 10. Rindstücke?

2) Wieviel Centen Heu, und Stroh, und wieviel |□| Schuhe Klee: oder Graß zur grünen, und drocknen Futterung rechnet man auf 10. Stuck Rindvieh, wenn man es Winter, und Sommer im Stall fütterte?

3) Wie kann man einen mit Eisenstein vermengten Boden, und wieder einen andern sperren steinigten Grund am besten fruchtbar machen? sind diese Böden mit Strassenkoth, Laim, Mergel rc. besser, als mit ordentlichem Mist zu düngen? Düngt der Kalch gut?

Liebhaber der Landwürthschaft werden uns sehr verbündlich machen, wenn sie uns diese, oder jene Fragen beantworten, und anher einsenden.

Beschluß des lezthin (Nr VI.) abgebrochenen Artickels: von dem schlechten Erfolg oder wenig nutzbaren Wirkung, von Gesetzen in Landwirthschaftlichen Dingen.

Wir hätten über diesen Artickel, wenn wir uns nicht der Kürze bedienen müßten, noch sehr viele Beweise anzuführen. Wir sollten von rechtswegen die Geheimniße entdecken, warum der Geist der Nation in die heuntige Stellung, in diese Richtung gekommen? — — Wir sollten die Urquellen des Ungehorsams, die Neigung zur Willkührlichkeit, und der falschen Begriffe aufsuchen, somit das Übel dergestalt in seiner Blöße darstellen, damit die so tief liegenden Grundfehler zur Schande deren, die solche an sich nicht merken, jedermann vor Augen gelegt würden. Denn es ist eine bekannte Lehre, daß, so lang wir unsere Fehler nicht gründlich einsehen; und uns selbst vorher kennen lernen, eben so lang es auch vergebens seyn wird, über die nützlichsten Verordnungen die erwünschte Befolgung zu erwartten. — — Allein, so nothwendig die Selbsterkänntniß ist, so wenig wollen wir Fehler, und falsche Ideen an uns merken lassen: ja, wir wollen vielmehr unsere Fehler zudecken, oder ihnen einen Schein von Nothwendigkeit geben, um nebenbey der Unwissenheit ein gelehrtes Ansehen zu machen; viel-

vielmal glauben wir, weil es der Schmeichler, dem das Lob nie theuer zustehen kommet, gesaget hat, noch überhin zu gewinnen. —

So bald aber das ganze vernünftige Publicum über die **Nichtbefolgung** der landsherrlichen Gesetze, und derer für das gemeine Beste abgesehenen Verordnungen jammert, oder öffentlich spottet; und so bald der Patriot über den Verfall des Nahrungsstandes seufzet: dann suchen sich die obern Gewaltrager zu verbergen, oder die Schuld auf andere hinüber zu schieben: dann wollen sie im Prophetischen Geiste schon alles vorher gesagt, und vorausgesehen haben; dann sind sie Weise. — Wehe alsdenn einem solchen Patrioten, der die Spuren der Wahrheit entdecket, und das Kind beym rechten Namen nennet. — — Viele bedenken nicht, das es lächerlich scheinet, über das sich verbergen wollen, was jedermann mit Augen siehet, was man aller Orten höret, und mit Händen greiffet, und worüber die Wahrheit schon durch alle Stände durchs ganze Land die Gewehr leistet. — —

Wenn wir ein **richtiges Ohr für die Wahrheit hätten**; wenn unsere Rathschlüße und unsere Handlungen auf gute Grundsätze, auf vereinbarte heilsame Principia gebauet wären; kurz! wenn wir so viel Christ wären, das uns das Wohl, und Wehe der Bürger mit einer zärtlichen Empfindung am Herzen läge: o! so würden wir auch darüber zu halten wachbarer seyn; wenn zu Emporbringung des Nahrungsstandes, und Betreibung der Lands-Industrie nützliche Verordnungen gegeben werden.

Die Großen würden alsdann ihre Ehre nicht mehr in eitler Größe, und, wie Erdengötter, im prächtigen Großthun suchen; nicht mehr ihr Privat-Interesse allein besorgen, und das allgemeine vergessen; nein! sie würden bey erkannter Wahrheit, wie schön es sey, eine wohlthätige Menschenliebe besitzen, durch stets überzeugendes Wohlthun gegen den arbeitsamen Landmann, dem prächtigen Namen eines Menschenfreundes nacheysern, und dann sich um das Vaterland, welches sie ernähret, auch verdient machen. Allein! Menschenfreund, und Menschenliebe, Gehorsam, und Befolgung bleiben ein bloßes Wortspiel, und gehören heunt zu Tage unter die Chimären. — —

Ein großer Haufen beruhiget sich heunt zu Tage mit dem, was auf dem Papier stehet, und dann läßt ers gut seyn. Sempronius wünscht sich keine bessere Zeit, als eben die jetzige, wo er befehlen, und gehorsamen kann, wie es ihm gefällt. Er hält jene für die beste Verfassung, wo die Landsverordnungen mit dem Vortheil seines Privat-Interesse in Verbindung stehn, und er, sowohl als sein Verwalter eine Ausnahme von der Regl machen. Stehet die Verordnung, das General-Mandat wider ihn, so weis er Mittel, demselben schicklich auszuweichen: oder den Beamten ein Biß einzulegen, das er gerne schweigt. — Und wer ist heunt zu Tag so ein lächerlicher Stoicus, der, um die Landherrliche Authorität in Befolgung der Gesetze Aufrecht zu erhalten, dem großen Haufen willkührlicher Ausleger zu einer Zeit den Krieg ankündet, da er schon zum voraus übermannet, und soviel, als geschlagen ist. —

Die Welt hat sich verfeinert. Und so haben es viele gelernt, ihre Größe, oder, welches oft das nämliche ist, ihr Privat-Interesse, in mehrere Sicherheit zu stellen. Wir sind damit allerdings verstanden; und zur Ueberzeugung, soll noch ein guter Rath folgen. Der kürzeste Weeg wäre dieser, daß man alle Gesetze, und Verordnungen so einrichte, daß sie nirgends anstossen, sohin jedermann gefällig seyn mögen. Wenn gleich die heilsamsten Verordnungen mit soviel Exceptionen ausgeflicket werden, daß man die Grundregel kaum mehr finden kann; genug, wenn die Sache so eingerichtet wird, daß die Befolgung für den gemeinen Mann, für den arbeitsamen Burger allein übrig bleibt. —

Doch, wir wollen nicht immer im Tone der Satyre erzählen. Wir wissen bessere, ob gleich nicht gar zu häufige Exempel: wo der redliche Minister, der ehrliche, und der wohldenkende Rath die besten Entwürfe, die gedeylichsten Vorschläge macht, wodurch der Unterthan zur Industrie angetrieben, und durch beyhülfliche Mittel reich, und beglückt werden kann: weil der **Reichthum der Unterthanen, das Vermögen derselben Regenten** ist. —

Wir müssen aber im vorbeygehen über den Nationalgeist eine kleine Anmerkung machen; weil er immer das ist, wodurch wir das Gute herfürbringen können; wenn wir

ihm

ihm die rechte Leitung geben: oder zu geben wissen.

Von dem Bauer bis zum Mann vom größten Range, eyfert jeder nach der Glückseeligkeit seines Zustandes. Ein jeder eyfert nichtminder nach dem, worüber er ein besonders Lob erhält. Der Minister will sein gebührend Lob, und den edlen Ruhm erhalten, daß er zum besten des Vaterlandes für die allgemeine Glückseeligkeit sich verwendet, und als ein wahrer Menschenfreund sich erwisen hat; und weil er noch über dieß den allgemeinen Nutzen zum besten des Volkes seinem eigenen Privatnutzen vorgezogen. Die Väter des Vaterlandes versammeln sich eben deswegen, die wahren Mittel ausfindig zu machen, wie der Unterthan, der Burger, der Baur zu Erwerbung eines bessern Vermögens angelocket, und unterwiesen werden möge. Wie Manufacturen und Fabriken durch burgerliche Hände errichtet, erhalten, verbessert, und somit die Arbeitslöhnungen im Lande selbst gewonnen werden könnten. Sie sitzen nicht, wie der Herr von Moser sagt, deswegen beysammen, unter alle Stände eine allgemeine Aderläße auszuschreiben: Nein! sie schauen auch das Blut, welches der Staatskörper vergießt: und wehren den Krankheiten mit heilsamen Mitteln. Können diese Bemühungen nicht auch unter die Verdienste gezählt werden? —

Der Rath rechnet sich es zum Verdienst, und dieses mit Recht, daß er zu Gesetzen, und Verordnungen angerathen, die dem gemeinsamen Nutzen, und dem Fleiße der Unterthanen fürträglich seyn. Er erfreuet sich über den glücklichen Erfolg, der ihm auch selten fehl schlägt, weil er seine Meynung, und Rath jedesmal auf gute Grundsätze bauet. —

Der Beamte fühlt eine tröstliche Ueberzeugung in seinem Herzen, wenn er zu Befolgung nützlicher Verordnungen gute Anstalten getroffen; weil seine Bemühung wahrhaftig erkennet, und nach Umständen belohnet wird. Blos die Schaafe zu scheeren, ohne für die beßere Weide, für den mehrern Wollwachs zu sorgen: diese niederträchtige Handluug, dieses Werk der Dummheit, kennet er nicht. —

Der Burger rechnet sich es zur Ehre, wenn er von andern vernünftigen, und einsehenden Leuten als ein Mann gelobt wird, der sich mit seiner Kunst, oder Handwerk in eine besondere Perfection gesetzet hat. —

Der Bauer will auch nicht der letzte seyn. Er will darüber gelobt seyn, wenn er mit seinem vor andern sich herausnehmenden Fleiß seine Haus- und Feldwürthschaft in einen bessern Stand setzet, als es bey seinem Vorfahrer je gewesen. Diese Reitzungen fühlet ein jeder edelmüthiger Busen, in welchem das ächte Kenntniß zwischen Guten und Bösen, zwischen Schande und Ehre, verborgen liegt.

Alle Gesetze und Verordnungen höchster Landesherrschaft, sind ihrer Befolgung schon gewiß, wenn sie nicht bloß auf Bedrohungen, und Strafen, sondern auch, und vorzüglich auf Ermunterungen, auf Erleichterung und Verbesserung des Handels und Wandels; der bürgerlichen Gewerbe in Städten und Märkten; auf die Belohnung der Tugend sich gründen. — Denken wir allzeit bey Abfassung eines Mandati auf dieses letztere? — Auf den angenehmen Reitz zur willigern Befolgung? — Und auf den Geist der Nation, der nur mit Lob und Ruhm, mit Ehre und Belohnung zu bezwingen ist: der alsdann mit dem Gehorsam durch Feuer und Wasser gehet? —

Völker, von denen man mit Recht sagen kann, sie unterscheiden sich von den Wilden durch die Sitten, durch ein sanftes Herz: und durch die Liebe zu ihren Regenten, den sie als Vater ehren, sind der gebesserten, oder verschönerten Lebensart und dem Gehorsam vorzüglich geneigt.

Von den ersten gröbern Ideen gelanget der Mensch durch die Aufmerksamkeit über die Ehre, immer tiefer zu den feinern Verhältnissen der Schönheit: und der erlaubte Ehrgeiz zur Vorzüglichkeit der Kunst, der Haushaltung, und der Geschäfte im burgerlichen Leben, führt ihn bis zum höchsten Ideale. Man sagt daher, das ist ein schöne, das ist eine gemeinnützliche Verordnung, das ist ein schönes wohlgebautes Haus, das ist ein schönes Vieh, ein schöner Grasgrund, ein schönes Korn- oder Waitzenfeld, ein schönes Pferd rc. die Regierung hat uns dieses gelehret, und Mittel verschaft, daß wir zu allen diesen Hauswürthschaftlichen Schönheiten, und Nutzbarkeiten gelanget sind. Dieses alles erwecket schon das verdiente Lob, und eine große Ehrfurcht gegen die

die Gesetze und Verordnungen; eine große Liebe zum Gesetzgeber, zum Landesfürsten: dieses bringet zugleich eine große Verehrung gegen die Regierung hervor. — Welche derselben in Absicht auf einen willigen Gehorsam so nothwendig ist. — Der Burger giebt Blut und Leben für einen solchen Regenten: und der Bauer vergießt Freudenthränen, daß man ihm mit Geldvorschuß, Lehr, Unterricht, und Beyspiel den Gehorsam so angenehm gemacht, so sehr versüsset hat. — Dieses wäre so beyläufig das Recept zu sicherer Befolgung nützlicher Verordnungen für die Landwirthschaft. — Wie wenig aber sind es, welche in Absicht der Befolgung heilsamer Verordnungen den Geist der Nation zu benuzzen, oder auch, ihn nur dahin mit einer Art von Sanftmuth, und vertraulicher Wohlmeynung einzuleiten wissen. —

Wie viele giebt es nicht, die, ob zwar in guter Meynung, schnurgerade darwider handeln, und eben durch ein ungeschicktes Tractament den, der befolgen soll, mehr erschrecken, als anfrischen. Woher sollte alsdann ein williger Gehorsam verschriben werden? — Aus Holland, oder aus Ostindien? — Abagar der Sohn eines reichen Seitten wird durch Gunst eines hohen Gönners Secretair. Seine reiche Westen, und täglich gepuderte Haare sind ein starker Beweis seines Verstandes: er hört die Schlüße im Rath, und übernimmt die Concenta zu Abfassung einer Landsfürstlicher Verordnung. Das erste ist, womit er anfängt, ein weitläufiges Geschmähl über die Beamten, Burger, und Unterthanen, theils ihrer Saumseeligkeit, ihres Eigennutzes, ihres Ungehorsams wegen; theils, weil es in bisherigen Mandaten so gewöhnlich war: kurz, so ist es der Styllus Curiæ. — Dann kommt ein verwirrter Vortrag, ein Chaos von Regeln, und Exceptionen, und zuletzt folgt eine Reihe von Straffen in schwarzer Münze, (denn weiße läßt sich nicht straffen) nebst Stock und Geigen, Ketten und Band, Executionen, Auspfändungen, Landsverweisungen, und was dergleichen Erbtheile aus den rohen Zeiten mehr sind. — Doch dieses alles ex commissione speciali. — — Von Praemien, Ermunterungen, Lob, und Ruhm über die willige Befolgung: von wirklichen Anstalten, zu Betreibung des Fleißes die auf Gehorsam, und Ungehorsam unausbleiblich, und justizmäßig erfolgen; item von der Art, und Weise, die Verordnung dem gemeinen Mann leicht, und angenehm zu machen: von allen diesen, was ein Menschenfreund fordern darf: findet sich kein Wort. —

Zuglücklich, wenn nicht darinn noch an zu zwey und drey gegen einander streittende Principia, und auf einer Seite mehr als hundert Sprach- und Schreibfehler anzutreffen sind. —

O! Wie sehr sind die Regenten zu bedauren, wenn sie ihren Namen darzu hergeben müßen!

Was sollte man wohl hernach für einen Staat auf die willige Befolgung solcher Verordnungen machen? Deren seuchte Gründe alsdann nach kurzer Zeit durch Abänderungen, Moderationen, Limitirungen, u. s. w. sich nur allzusehr vor dem Publico selbst verrathen. — Daher entstehet die Vielheit der Mandaten, der Gesetze, und auch der Widersprechungen.

Nun, glauben wir, die Hindernissen, die der willigen Befolgung der Gesetze, besonders in Landwirthschaftsverbesserungen entgegen stehn, in den bekanntesten Theilen beschrieben zu haben.

Nichts schändlichers ist, als ein unartiges Geschmähl wider die Regierung: und das Gelächter über unbefolgte Gesetze; über das Sprichwort: von 11. Uhr bis Mittag. Und dieses suchen wir; dieses wünschen wir, hinfüran zu verhindern. — Wir müssen aber auch dem Pöbel durch vernachläßigte Mittel dazu keinen Anlaß geben. — Auf das die Pflicht der schuldigen Ehrfurcht gegen die Regierung niemals ausser acht gesetzt werde: Und die Zeit nicht verlohren gehe, den Zustand des gemeinen Manns zu verbessern. —

Wenn wir nun dieses alles erkennen, und das Mangelhafte verbessern wollen, so wird es vor allem auf gute Regierungs- Policey- Finanz- und Commercial-principia: auf die Diät für den kranken Staatskörper, auf eine gute Lebensordnung, und somit auf die Klugheit der Gesetzgeber; auf die wirksamern Mittel, die Gesetze, und Verordnungen geltend zu machen: und auf die Kunstgriffe, den Theil, der die Gesetze empfängt, mit Prämien, und Ehrbegierde zum Gehorsam zu reizen

gen, allemal ankommen: und dann wird jedermann willig, und gerne folgen. Belohnungen und Straffen sind von jeher die zwey äusersten Puncte gewesen, welche das menschliche Geschlecht haben in Ordnung erhalten. Ausser diesem aber, wenn man nur die kleineren straffet, und die gröbern Fehler ex respectu humano verschonet: wenn man den Fleiß des Burgers, oder Bauers niemals belohnet: und die Zuchtruthe gegen den fleißigen, wie gegen den boßhaften, immer gleich ausgesteckt ist: so kommt die Nation endlich in Zerrüttung, in Armuth, und das Nahrungsgeschäft in Verfall; die Mandata bleiben unbefolgt, und unsere Gedanken zur Verbesserung der Landscultur laufen fruchtlos hinweg. — Die Völker verwilden nur in dem Gewühle von Unordnung; und die Sitten können sich dabey unmöglich verbessern. —

Zum Beschluß wollen wir den Herren Financiers zum Trost, noch ein paar Worte ins Ohr sagen: wie nämlich ihr Lieblings-Rubrik, die Einnahme an Straffgeldern immer stärker werden wird; denn der Bauer, der gemeine Mann gewohnet nach, und nach den Ungehorsam, zahlet die Straffe, wird arm, und bleibt lieber der Alte, als wenn er mit einem stets niedergeschlagenen Muth sein Feld und Ackerbauwesen verbessern, und doch dabey immer gewärtig seyn sollte: ob ihm der Scherg seine verbesserten Gründe nicht etwann nach der Hand zu mehreren Abgaben abschätzen würde? —

Die Tyranney der Unwissenheit bereitet nur gar zu oft ein Pflaster auf die Wunde, in einer guten Meynung, welche aber dadurch nicht geheilet, sondern nur immer mehr schadhafter, und gefährlicher wird: sagt der Moralist.

* * *

Möchten wir doch aufhören zu straffen! wo Belohnungen, Prämien, und Ermunterunterungen das beste Herz der Unterthanen zu bezwingen mächtig sind: und welche den gehorsamen Willen so, wie den Fleiß des Burgers weit mehr bewirken können. —

Möchten doch auch die Straffen, und eine gerechte Strenge aus menschlichen Respect gegen Höhere, und Beamten niemal ausbleiben, welche aus Mangel beywohnender guter Policey-Finanz-Staats- und Landwirthschafts-Principien auf bloßes Gerathwohl hochmüthig darein schlagen: und so vielmals jenen Halbunschuldigen treffen, der durch gute Worte, und gelehrigen Unterricht willig zu gehorsamen belehrt werden könnte! — Möchten doch nicht immer die jüngsten Ignoranten, und Fremdlinge der Geschäfte zu Richtern, und Beamten aufgestellet; sondern jungen Leuten vorher in einer akademischen Schule gute Cameral- und Landwirthschafts-Principia beygebracht werden; auf daß sie lernen, Menschen zu regieren; — Und verabscheuen lernen, Menschen zu quälen. — Möchte doch die Menschenliebe, und die Gerechtigkeit im ganzen Lande etwas mehr, als bloße Worte bedeuten! — Doch wir werden ja den Verstand nicht umsonst herumtragen: und wegen unsern Privat- das allgemeine Interesse der Staatsbürger zu befördern vergessen? — Lasset uns etwas mehr, als Titularchristen, und quasi Patrioten seyn! Und dürfen wir es mit dem Favoritseufzer Johannes des II. Königs in Portugall beschließen? „Was für ein Elend für die Fürsten, daß ihnen unter allen Menschen die Wahrheit am nöthigsten ist: und daß sie so schwerlich Leute finden, die ihnen die reine Wahrheit ohne Umstände redlich vortragen.“ (S. Emanuel Tellezo Sylvio t. de rebus gestis Joannis II.)

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

a) London den 22. Merz. Der König hat eine Gesellschaft der Künste errichtet, welche 40. Mitglider zu Directoren haben wird, die erfahrneste in ihrer Kunst. Neun sollen jährlich aus diesen durch das Loos erwählet werden, um denen Schülern in dieser Akademie vorzuschreiben, mit was sie sich beschäftigen sollen; ihre Arbeiten zu untersuchen, sie zu belehren, und einen jeden zu der Art von Arbeit anzuweisen, zu welcher ihm die Natur die meiste Fähigkeit gegeben hat. Se. Majestät werden Modelle von allen Arten, eine Bibliotheck von Büchern, über die Baukunst, Bildhauer, und Mahlerkunst, die Histori, Mythologie,

logie, Kupferstiche, von Statuen, Basrelief, Geschirren, Zierrathen, Prospecten; kurz alles, was zum Unterricht dieser Jünglingen dienen kann, anschaffen.

Der Zutritt wird allen jungen Leuten, welche Fähigkeiten zeigen werden, frey seyn, indem alle die Herrn, welche sich zum besten, dieser Jünglinge bemühen, von Se. Majestät bezahlt werden.

Se. Majestät haben bereits zu diesem Ende eine großes Haus in Pallmall angewiesen. Alle Jahr wird man die Proben des Fleißes in der Mahlerey, Bildhauer, und Zeichnungskunst öffentlich sehen lassen, Se. Majestät haben darneben eine beträchtliche Summa ausgesetzt, um den dürftigen Künstlern beyzustehen.

In den Hannoverischen Beyträgen von 1759. S. 1135. wird folgendes als ein bewährtes Mittel gegen die Sonnenflecken angegeben: daß man Meerrettig in Würfeln schneiden, ihn in ein Glaß thun, Weineßig darüber gießen, das Glaß etwa 14. Tage in die Erde vergraben und mit diesem also extrahirten Weineßig einigmal, sonderlich beym schlaffen gehen, sich waschen soll. Ist dieses Mittel bewährt, und sollte nicht vielmehr zu befürchten seyn, daß weil Meerrettig und Weineßig beißende Sachen sind, dadurch mehr Schaden als Gutes gestiftet werde?

Articulus IX.

Merkwürdigkeiten.

Es wird für die Geschichte nicht undienlich seyn, wenn wir das jeztlebende Cardinals-Collegium hier beysammen finden. Es bestehet solches eigentlich aus 70. Personen: nämlich 6. Cardinal-Bischöfen, 50, Cardinal Priester, und 14. Cardinal-Diaconis. Dermal im Monath April 1769. sind von den Cardinal-Priestern 12. und von den Cardinal-Diaconen 2. Stellen ledig: mithin 57, im Leben, welche, nur wenige ausgenommen, ins Conclave gegangen, nach dem Tode Pabsts Clementis XIII. einen andern zu erwählen. Hier folgen die Nämen jeztlebender Cardinäle.

Cardinal-Bischöfe.	Creirt im Jahr
Cavalchini, aus Tortona Dechant des Heil. Collegii.	1743
Lante, ein Römer	1743
Johann Franz Albani, von Urbino Vice-Dechant. . . .	1747
Herzog von York, ein Römer der H. R. R. Vice-Canzler .	1747
Serbelloni und Stoppani, beyde Mayländer	1753

Cardinal-Priester.	— — —
Oddi, von Perugia. 90. Jahr alt, erster Cardinal-Priester . .	1743.
Pozzobonelli, ein Mayländer . .	1743.
Delle Lanze, von Turin . . .	1747.
Durini, ein Mayländer . . .	1753.
Malvezzi, ein Bologneser. . . .	1753.
Sersale, ein Neapolitaner. . .	1754.
von Cordova Spinola, ein Spanier, Patriarch von Indien . .	1754.
Solis, ein Spanier, Erzbischof zu Sevilien.	1756.
von Luynes, und von Gesvers beyde Franzosen.	1756.
von Rodt, Bischof zu Costanz ein Deutscher.	1756.
Saldanha, ein Portugiese. . .	1756.
Rezzonico, der H. R. R. Kammerer, und Priuli, beyde Venetianer	1758.
von Rossi, ein Römer. . . .	1759.
Spinola, ein Genueser. . . .	1759.
Castelli, ein Mayländer. . . .	1759.
Fantuzzi, aus Ravenna. . . .	1759.
Guglielmi, von Jeßi.	1759.
Conti, vom Camerino. . . .	1759.
Ganganelli, von Rimino. . . .	1759.
Colonna, ein Römer S. Marie de Pace	1759.
von Cordova, ein Spanier.	1761.
Migazzi, aus Trient, Erzbischof zu Wien.	1761.
von Choiseul Beaupre, ein Franzos.	1761.
von Rochechouart, auch ein Franzos.	1761.
von Hutten, ein Deutscher. . .	1761.
Molino, Bischof zu Brescia ein Venetianer.	1761.
von Rohan, ein Franzos. . . .	1761.
Buona Corsi, von Macerata. .	1763.
Buffalini, von Citta di Castello. .	1766.
Boschi, von Faenza Maj. Pœnitentiar.	1766.
Calini von Brescia.	1766.
Colonna Branciforte, ein Sicilianer.	1766.
Pallavicino, ein Genueser. . .	1766.

Vor-

	Creirt im Jahr.
Borromeo, ein Mayländer. . .	1766.
Pamphili, Pirellio Urbano, und Paracciani, Erzbischof von Fermo, Römer alle 3.	1766.

Cardinal = Diaconi. — —

Alexander Albani, von Urbino Prior Diaconorum.	1721.
Neri Corsini, ein Florentiner. .	1730.
Orsini d'Arragona, ein Römer .	1743.
Chigi, ein römischer Prinz Marschall des Conclave	1753.
Torrigiani, ein Florentiner. . .	1753.
von Bernis, ein Franzos. . . .	1758.
Caraccioli und Perelli, 2. Neapolitaner	1759.
Andreas Corsini, ein Florentiner .	1759.
Negroni, ein Römer.	1763.
Canale, von Terni.	1766.
Veterani, von Urbino.	1766.

Von diesem 57. Cardinälen sind 23. aus dem Kirchenstaat 10. aus dem kaiserl. königl. Erblanden, 6. aus Frankreich, 3. aus Spanien, 4. Neapolitaner, 1. Sicilianer, 1. aus Portugall, 1. aus Sardinien, 3. aus Toscana, 4. aus Venedig: und 2. aus Genua gebürtig. Diese 57. Cardinalen bringen ein Alter von 3548. Jahren zusammen; dann es sind darunter 15. von 70. bis 80. Jahren, und 4. von 80. bis 90. Jahren: woraus sittlich zu schließen, wie Mäßigkeit, Abtödtung, Diät, Fasten, und Keuschheit, für ein langes Leben wirken.

Artic. X.

Die Patrioten. (eine Fabel)

Freunde; herzlich geliebte Freunde, auch gnädige und hochzuehrende, werthgeschätzte Herren; ihr wohldenkenden Patrioten, ihr Liebhaber des Vaterlandes! lasset uns wahrhaftig denken, aufrichtig handeln, und die Sprache des Herzens reden; mit vereinbarten Kräften wollen wir uneigennützlich dem gemeinen Besten nachstreben, und den Glanz der Tugend erheben. Lehre, Unterricht und Beyspiel, ein allgemeines Bestreben für die Wohlfart der Menschen, soll die zarte Jugend, in den spätesten Enkeln von uns rühmen können. Freymüthigkeit und ein patriotischer Eyfer soll das Feuer unserer Bemühungen immer in helle Flammen setzen. — Wie freundlich werden wir uns einander küßen, wenn wir ganze Völkerschaften, durch unser Bemühen glücklich gemacht haben? — Sparta und ihr tugendhaften Gesetzgeber werden uns nur mit eyfersichtigen Augen betrachten können. Dann wird der fromme Bürger seiner wahren Glückseeligkeit nahe seyn: dann wird der Name der Patrioten überall gehört werden.

* * *

So sprachen ihrer etliche, als sie bey einer Windmühle den gehemmten Gang derselben untersuchten. Weil es aber nasser Winter war, und etwas contrairer Wind gieng, so fanden sie für gut, die Segel wieder einzuziehen; sich auf eine gelehrte Weise an einander zu beschimpfen, und dem Mühler mehr Winde zu versprechen: alsdann brachten sie die Aposteltheilung im Vorschlag. —

* * *

Der Mühler, der ein schlechtes Stuck Brod in der Hand, und so etwas unter dem Arm hatte, das in seiner Jugend ein Hut gewesen war, stand am Ufer, seufzete, und sprach: ich weiß wohl, daß diese Herren sich als Patrioten angegeben, mehr Winde versprochen, und gelehrt davon dispatirt haben; aber mir und meinen Kindern wär doch immer besser geholfen gewesen, wenn sie mir das Mühlwerk in den Gang gebracht hätten. — Speisen dann unsere Patrioten nur Worte: und etwas von Wind? —

* * *

Niemand war im Stande diesen Mann etwas Trost zu verschaffen: als allein der Dorfschulmeister, der ehrlichste, aber auch der ärmste Mann unter der Gemeinde. Allein, wie arm war nicht auch sein Trost, indem er sprach; mein lieber Nachbar! heunt ist der erste April: die wahren Patrioten werden erst nachkommen, jene waren nur ihre Titulanten.

* * *

Sagt mir doch, meine Leser! ob diese Geschichte etwas mehr bedeute, als eine Fabel? — K.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. X.

München, den 15. May 1769.

Artic. I.

Generalmandat, die umständliche Einberichtung des Zustandes aller Bruderschaften, Päcte und geistlichen Bündniße, betreffend. De dato 7. April 1769.

Wir Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen allen und jeden Unsere Gnade, und Unsern Gruß zuvor.

Wir haben in einem Generali von 9. December 1768. Unsern gnädigsten Willen dahin geäußert, daß hinfühv keine geistliche Bruderschaft ohne Unser Wissen und Willen mehr errichtet, und von jenen, welche wirklich schon da sind, die Landesherrliche Einwilligung längst in Zeit von zweyen Monaten a die Publicationis bey Unserm geistlichen Rathe bewiesen, oder erholet werden soll.

Gleichwie Wir aber nicht nur die Anzahl und Nämen aller Bruderschaften, Päcte, Verbündniße und dergleichen Verbrüderungen, wie sie immer Namen haben mögen, von Unsern Churlanden wissen, sondern auch in ihre Verfassung eine gründliche und vollkommene Einsicht haben wollen; So befehlen Wir ferner alles Ernstes, daß was zu dieser Einsicht nöthig, und noch nicht an Unsern geistlichen Rathe einberichtet ist, längstens in Zeit von zweyen Monaten a die Publicationis umständlich einberichtet werde. Hierunter verstehen Wir

I. Den Ursprung und die Stifter dergleichen Bruderschaften.

II. Ihre Verfassung mit allen Umständen, ob es z. E. eine einfache, oder mit Nebenpäkten unterstützte Bruderschaft, oder eine mit einem Senate und Consultoren versehene Congregation, und wie sie eingerichtet sey.

III. Ob sie mit päbstlicher, oder doch bischöflicher Einwilligung aufgerichtet, worvon Wir die vidimatas Copias einzusehen verlangen.

IV. Was für Gesätze, gedruckte, oder ungedruckte Statuten, oder mündlich überlieferte Gewohnheiten haben, die vielleicht anstatt der Gesätze gelten, von welchen Wir, was gedruckt ist, auch ein Exemplar einsehen wollen.

V. Wie stark insgemein die Anzahl der Mitglieder seye.

VI. Was, und wie viel Versammlungen Gottesdienste, Proceßionen, und dergleichen jährlich gehalten werden.

VII. Durch was für einen Fond die Bruderschaft unterhalten werde

VIII. Wer diesen Fond zu verwalten habe, und was er dafür für Einkünfte genieße.

IX. Was die jährlichen ordentlichen Einkünfte sind, und wie sie fließen, z. E. ob man Formeln, oder andere Opfer überreiche, ob man zu gewissen Zeiten sammeln lasse, oder z. E. am Hauptfeste, und bey dem Tode eines Verstorbenen Mitgliedes was beytragen müße, was man für das Einschreiben begehre, und sofort.

X. Ob man auch außerordentliche Auflagen mache, und von den Mitgliedern Beyträge zum Kirchenzierrath des Bruderschaftsaltars, der Leichter, Meßkleider und dergleiche fodere.

XI. Was die Bruderschaft für jtzt sowohl am baaren Gelde, als am Silber, oder andern Kirchengeräthe vermöge.

XII. Was die jährlichen Ausgaben derselben sind, worvon Wir von der letzten Rechnung einen vollkommen rubricirten Extract über alle Einnahm und Ausgabe einzusehen verlangen.

XIII. Was bey Begräbniß eines Mitgliedes sowohl für das Bahrtuch, als für die mitgehenden Mitbrüder und dergleichen gefodert wird.

Gleichwie Wir alles dieß Kraft Landesherrlicher Gewalt und Advocatiæ Ecclesiasticæ einzusehen befugt sind, also versehen Wir Uns von Puncten zu Puncten des fertigsten Gehorsams, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und wofern die Anzeige verdächtig seyn soll, bey Vermeidung einer unausbleiblichen Local-Commission auf Kösten des, oder derjenigen, welche diese verdächtige Anzeige gemacht haben. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. April 1769.

Ex Commissione Seren.
D. D. Duc. & Elect. **(L.S.)**
speciali.

Joseph Anton Perthold,
Churfürstl. Hofrats Secret.

*) Ist schon gefaßt.

General-Anbefehlung, die Blombirung und sichere Anlegung der Obsignation, und was dahin einschlägt betreffend. Dat. 25. April 1769.

ORDONNANZ.

Die Mauthordnung und Amts-Instructionen, ja sogar die gesunde Vernunft belehret es, daß mit dem Churfürstlichen Amtswappen, besonders bey Empfang und Versendung der Güter und Küsten so andern, sorgfältigst umgegangen werden müsse; auf daß dieses Wappen zu anderweitigem Mißbrauch oder Bemäntlung einiger Contrebanden nicht fernerhin gebraucht werden möge.

Nachdem aber schon Beyspiele verhanden, daß die Waarenbeschauer, wenn die accisbaren Güter zur Beschau ausgepacket werden, das Churfürstl. oder Amtswäppel, oder den Abdruck vom Obsignirstock, an der leeren Küste hangen gelassen, und so unachtsamerweise die Küsten oder Fässer abgefolgt haben: wornach in eben diese Gefässe, weil das Churfürstl. Wappen hangen geblieben, von boßhaften Leuten andere Güter verpackt, und somit unter Bedeckung solchen Ausdrucks außer Lands geschwärzt worden: Vielmal ist es auch schon geschehen, daß die Obsignirkäpsel, worinn das Wappen eingedruckt war, bey der Ankunft eines innern Accisamts, oder auf der Gränze beym Austritt gar nicht abgenommen, oder lediglich abgeschnitten, und hinweg geworfen, dergleichen Käpsel aber von andern Leuten wiederum zum unerlaubten Gebrauch aufgehoben worden: wodurch also die Sorglosigkeit und die schändlichste Faulheit theils Beschauer an dem Tag liegt.

Als ergehet an alle Churfürstliche Mauth- und Beymauthämter hiemit der schärfste Befehl, dem Waarenbeschauer unter Androhung und Wahrmachung der Cassation aufzutragen, daß sie

1mò. Bey den Consumo-Gütern an den ausgeleerten Küsten, Fässern, Verschlägen, Säcken rc. so bald die Beschau vollendet ist, das an der Gränze aufgedruckte Wäppel abnehmen, und destruiren sollen; damit ein künftiger ohnerlaubt weiterer Gebrauch darmit nicht geschehen könne.

2dò. Sollen die Beschauer an den Gränzen bey Obsignirung derley Consummo-Güter das Wappen so anlegen, daß selbes bis an das innere Absitzort eines Accisamts ohnbeschädiget erhalten werde. Welches auch beym Esito geschehen muß.

3tiò. Müssen die Käpseln, und die aufgedruckten Wappen beym Austritt aus dem Lande an der letzten Gränz-Station jedesmal abgenommen, das Wachs destruiret, und das Käpsel zu weiteren Gebrauch leer aufbehalten werden.

4tò. Haben alle Waarenbeschauer und Mauthdiener sich absonderlich zu hüten, daß bey Verschnürung der Wägen nicht immer zusammgestückte, angeknüpfte Trümmer gebraucht werden; sondern sie sollen, im Fall die Anknüpfung des Spaget nöthig, allemal auf dem Knopf ein Käpsel anlegen; wenn deren gleich mehr als eines an einem Wagen sind.

Da nun dieses weitere Geschäft schon allzudeutlich in vorigen Instructionen ausgedrückt ist, so, daß es, wenn nicht eine freywillige Sorgloßigkeit mit unterlaufete, und der Vernunft abgesprochen würde, einer Wiederholung gar nicht nöthig haben sollte: So folget dieser Ermahnung auch die letztere Warnung, dem Waarenbschauer oder Mauthdiener, der hierinn ferners auf derley Fehler betretten wird, die angedrohete Cassation andern zum Beyspiel und Abscheu, wahr zu machen. Wie man

dann

dann auch das hochmüthige Ceremoniel, ob der Waarenbeschauer, oder nur der Mauthdiener einen Wagen verschnüren solle? hiemit unter 3. Reichsthaler Strafe abgestellt wissen will; indeme der Mauthdiener zwar den Wagen besteigen, oder sonst der Verschnürung halb Hand anlegen kann, doch aber der Waarenbeschauer schuldig ist, die Verschnürung, ob sie recht und sicher angelegt sey, nochmal zu besichtigen, und das Käpsel mit dem Wappen selbst anzulegen hat. Und weil vorkommt, daß durch Ungeschicklichkeit oder Schlauderey die Blombierwappel sehr ungleich und liederlich oder unkennbar ausgedrückt werden; wo man hernach bey einer allenfallsigen Visitation das Blombo nicht mehr recht erkennen kann, ob es der wahre, oder aber ein falscher Stempel sey; So will man die Churfürstliche Mauthbeamten, und deren zugeordnete Waarenbeschauer nochmal auf die unterm 10. Febr. 1768. ausgefertigte Instruction dergestalt angewiesen haben, daß im Fall, wegen eines hierwider begangenen Fehlers, man mit der Confiscations-Ratification nicht verfahren könnte, der Betrag derselben halb von dem Beamten, und die Hälfte von dem Beschauer erhohlt werden würde. München den 25. April 1789.

Churfürstl. Haupt- und General-Mauth-Directorium.

Franz Kohlbrenner.

c) General-Verordnung, die auf die ausländische Barchet moderirte, oder vielmehr auf die vorige Belegung herab gesetzte Consumo-Accise betreffend: den 29. April 1769.

ORDONNANZ.

Es haben die hiesigen Kaufleute dießorts die unterthänigste Vorstellung gemacht, daß sie von der, auf die feine Bett- Schnur- Futter- und andere faconirte ausländische Barchet, kraft der General-Verordnung vom 31. Dec. 1767. geschlagenen doppelten Accise von darum in Churfürstl. höchsten Gnaden befreyet werden möchten, weil dergleichen feine, und faconirte Waaren dermal noch im Lande nicht zahlreich genug fabricirt oder verfertiget werden.

Gleichwie nun Se. Churfürstl. Durchleucht zum Favor der innländischen Handlung gerne alles beytragen, wodurch dieselbe facilitiret, und dem Landmann über seine Bedürfnisse, die civilesten Kaufpreise bewirket werden möchten: also auch haben Höchstdieselbe gnädigst resolvirt, dem Petito der Kaufmannschaft statt zu thun, und die auf alle Sorten ausländischer Barchet, vermög oballegirten Generalis geschlagene doppelte neue Accise zum Favor der Handlung überhaupt, wiederum auf die Hälfte vermindern, sohin nur dasjenige von heut Dato an, zur Consumo-Accise fürohin, und bis auf weiters erfodern zu lassen, was auf diesem Artickel Waare in der Mauthtarif pag. 7. ausgesetzet ist. Wornach sich sämmtliche Mauth- und Beymauthämter gehorsamst zu achten haben. München den 29. April 1769.

Churfürstl. Haupt- und General-Mauth-Directorium.

Franz Kohlbrenner.

d) Generale, den Verkauf des Weizens, Gersten, Fesen und Kern bey den Churfürstl. Kastenämtern betreffend: den 22. Febr. 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

L. G. Nachdeme bey annahend warmer Witterung und wiederholter bey unser Hofkammer einberichteten Verderbungsgefahr des ansteckenden Wurms halber die unverschiebliche Nothwendigkeit erfordert, daß in Betref deren bey sämmtlich unsern Kastenämtern verhandenen Getreidern eine fürsorgliche Verfügung zu Abwendung des Schadens vorgekehrt werde. Als haben Wir zugleich gnädigst resolvirt, daß, was über die untern 14ten dieß verfügte Getreid Austheilung der zu unsern Salzämtern abzugeben kommenden Getreidsorten an Weitzen, Gersten, Fesen und Kern immer für eine Quantität übrig verbleibet, solche plus licitanti (jedoch nach Abzug der Besoldungen gänzlich verkaufet; der Vorrath hingegen an Korn und Haabern zu allenfällig weiterer Nothdurft und Aushilf der armen Kastenunterthanen vor dermalen noch aufbehalten, anbey auch all jenes gehorsamst und genau beobachtet werden solle, was

1mò. In unserm sub dato 1. Dec. 1757. gnädigst emanirten Umsturz General-Mandat enthalten ist, auf welches mehrmalen die verfängliche Anweisung geschiehet, zugleich der geflissene Bedacht zu nehmen, daß

2dò Von denjenigen Kastenämtern, welche etwas näher gelegen, auf unser Hoffkastenamt allhier mit der nöthigen Gersten und Haaber, so viel selbiges zu Verpflegung des Jäger-Status, oder in anderweg allenfalls verlanget, und verhanden ist, vor allen reflectiert: so folglich diesen auf Anmelden und erfolgende Correspondenz (wann solches nicht bereits geschehen) vorzüglich die Erkauffung dieser Getreidsort überlassen werden solle.

Da aber solchen Orts einige Abgab für heuer nicht mehr verlangt, sofort innerhalb 14. Tägen ersagte Correspondenz miteinlauffen würde; so ist ohn weitern Anstand mit der Verkauffung obverstandenermassen plus licitanti zu verfahren, wie nicht weniger auch

3tiò. Jederzeit auf den Schrannenmäßigen Preis baare Bezahlung, und dessen pflichtmäßige Verrechnung das Augenmerk zu nehmen, derentwillen

4tò. Sämmtl. unsern Kastenämtern gemäß anbefohlen wird die Verkauffung obiger Getreidsorten, als Weitzen, Gersten, Fesen und Kern möglichen, und nach den theuren Pflichten eines Beamten zu beförderen, sohin nimmer mehr, wie es bey einigen Kastenämtern mißfälligst verspühret worden, nach Willkur theils starke theils wenigere Getreidresten zuruck zu behalten, und solche erst nach der Hand in vorgeblich mindern Preis mit Schaden zu verkauffen, indeme die Uebertretter solch unsers ernstlichen Verboth cum pœna dupli des Ersatzes des Werts, als solcher gegenwärtig den Schrannenpreis gemäß zu überkommen gewesen wäre, ohnnachläßig beleget wurden. Hiermit geschiehet demnach in ein- und andern unser gnädigste Willen und Befehl mit Gewärtigung, wie solches gehorsamst befolget, der gehorsamsten Anzeige mittels jenen Bericht und Anzeige, wovon ohnehin in oballegirt unsern General-Mandat §. 17. die gnädigste Verordnung enthalten ist. München den 22. Febr. Anno 1769.

Ex Commissione speciali &c.

An sämmtl. Kastenämter Oberlands, wie auch übrige 4. Rentämter also abgangen.

Secret. Baumgarten.

e) Folgendes Generale ist in dem, unterm 13. Oct. 1764. emanirten Amortizations-Gesetze, allegirt: und hieher vieleicht nicht undienlich, was Se. churfürstl. Durchl. Maximilian Emanuel unterm 1. August. 1701. deswillen gnädigst erlassen haben.

Ihro churfürstl. Durchl. erinnern sich zwar, was dero in GOtt-ruhende Herr Vatter wegen der adelichen Güter ergehen lassen; weilen aber dem Hauptwerk dadurch nicht geholfen. Als haben höchstgedacht Dieselbe auf bewögliches Ansuchen der weltlichen Landständen besagtes Decret nunmehro weiters extendirt, daß

1mò. Fürohin einige liegend- oder unbewegliche Gründe, wie die Nammen haben, es seyen gleich Häuser, Fisch-Gerechtigkeiten, weltliche Zehende, Vogterey, eingelegte Gattergilt, in Summa alles, was unter dem Wort, unbeweglich, verstanden, an Manns- und Weibsklöster, Spitäler, Arme- und Waisenhäuser, und andere dergleichen Communitäten, und Ecclesiasticas manus mortuas, was Stands, Würden, und Wesens die seynd, ohne deroselben oder der nachkommend-regierenden Landsfürsten in Bayrn Special-Consens nicht verkauft, versetzt, adirt, verschenkt, vertestirt, vermacht, vertauscht, verstiftet, vergandet, oder sonst auf andere nur ersinnliche Weis veräußert, und per Actum inter vivos vel mortis causa übergeben, und zugeeignet werden. Wibrigenfall solche ohne landsfürstl. vorläufigen Consens beschehene Veräußerung null und nichtig seyn solle, wobey gleichwohlen die Clerici Sæculares, welchen die Weltliche ex Testamento, vel ab Intestato succediren können, diessfalls ausgenommen, all übrige geistl. Stände, und Communitäten, Instituta Clericorum in commune viventium, Alumnat, und Seminariat darunter begriffen seyn sollen, wann jedoch ein oder anderer von dem weltlichen Clero bona immobilia erkauft, oder quovis modo an sich gebracht, selbe Güter nicht diesem Verboth dergestalt unterworfen seyn solle, daß selbe gleichwohl an keine manus mortuas, es seyen Klöster, oder andere geistliche Communitäten, überlassen werden können. Damit aber

2dò. Denjenigen, welche etwann zu ihrer Seelenheil ein Legat, Stiftung, oder dergleichen gottseliges Vermächt zu verordnen gesinnet, ihre gute Intention nicht gesperret werde, solle ihnen frey stehen, solches in Geld, oder Mobilien, Schuldbriefen, Bundsbriefen, auch

ewigen

migen Geldern zu verschaffen, und wann in Ermanglung deren ein liegendes Gut müßte oder wollte vermacht werden, soll solches vorhero um einen billigen Preis, und was eine unpartheyische Schätzung giebet, an Weltliche geseilet werden: und da einer vermeinte, daß seine Fundation anderer Gestalt nicht sicher genug wäre, oder von der Geistlichkeit nicht angenommen wurde, außer daß ein unbewegliches Gut cum hoc onere Hypothecæ afficirt wurde, hat ein solcher Fundator die gnädigst-landsfürstl. Resolution vorhero zu suchen, die man ihme gestalten Dingen nach nicht versagen wird. Begebe sich

3tiò. Daß ein solch liegendes Gut mit landsfürstlichem Consens an die Geistlichkeit gelangete, bleibt dem Ritterstand, so der Edelmanns-Freyheit fähig, ein- als anderwegs frey, daß die per Decretum vom 2. Febr. an. 1669. ertheiltem Einstand ad alienationes quorumcunque bonorum immobilium vel Jurium, quæ immobilibus æquiparantur, in obgedachten Fall sich extendiren solle. Es wäre dann, daß das Einstandsrecht aus erheblichen Ursachen in casu aliquo speciali durch landsfürstl. Verordnung aufgehoben wurde.

Endlichen sollen unter diesem Statuto die Pignorationes nicht verstanden seyn, wann der Geistlichkeit Hypotheca bonorum generalis zu Sicherheit des angelegten Capitals, ausgestellet wird. Signat. München den 1. August. anno 1701.

f) Gnädigste Resolution per Generale, die bey Testaments-Executionen, geistlicher Personen über weltliche Verlassenschaften, circa forum sich ereignete Anstände, und daß dergleichen Executionen nicht mehr zugestatten sind, betreffend Dat. 19. Dec. 1760.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

U. G. Lieber Getreuer! Da sich bey Testaments-Executionen, welche von geistlichen Personen über weltliche Verlassenschaften geführt werden, circa forum allerhand Unbeliebige Anstößе ereignen, so ist auch dergleichen Execution hinführo um so minder mehr zu gestatten, als dem vernehmen nach, bey denen Ordinariaten ebenfalls kein Testament mehr confirmirt werden will, worinn ein Geistlicher über seine Verlassenschaft weltliche Executores benennet hat, welches also du deines Orts wohl beobachten, und nicht nur allein dieses öffentlich verrufen, sondern auch denen incorporations-Orten hiervon die schleunige, und behörige Communication zu gleichem Ende geben sollest. Sind dir anbey mit Gnaden gewogen. Straubing, den 19. Dec. an. 1760.

Ex Commissione Seren. Dom.
Dom. Ducis, & Electoris
speciali.

g) Hier folget auch die gnädigst ertheilte Declaration, wie es mit den Eremiten oder Einsiedlern Freysinger Diœces circa forum so andern zu halten sey. Dat. 7. Mart. 1766.

Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesen Brief, und thun kund gegen Jedermänniglich, was massen Uns von Unsern Hof- und geistlichen Rath, auf Instanzmachung Fratris Wilhelmi Dörenbachers p. t. Altvaters der Eremiten Congregation Freysinger Diœces, oder vielmehr der sämmtlichen Eremiten Congregation gedachter Diœces um gnädigste Manutenirung sowohl bey dem von vielen Jahren her, verliehen, verglichen, und genoßen haben sollenden Privilegio fori, & Canonis auf Absterben eines ihrer Mitbrüder, als auch um gnädigste Confirmirung ihrer weiter unterthänigst demüthigster Bitte, das gehorsamste Gutachten dahin erstattet worden, wie daß, das dreyfach unterthänigst, und demüthigste Belangen bemelter Eremiten Congregation keineswegs unbillig seye, sohin Wir solchen gnädigst Condescendieren können. Und da Wir nun solche einberichtete Umstände, und Motiven in gnädigste Erwägung gezogen, sohin keinen Anstand genommen, sothan dreyfach unterthänigstes Petitum gnädigst zu confirmiren, so bewilligen, und bestättigen Wir es auch hiemit in kraft dies Unsers offnen gnädigsten Consens-Briefs, und zwar ad

1mum. Daß die Eremiten-Brüder Freysinger Diœces, welche dem Institut einverleibet, und dem Kirchendienst gewidmet seynd, unter der weltlichen Jurisdiction, so lang sie dem Habit tragen, nicht stehen, denen übrigen aber, welche dem Institut nicht einverleibet,

oder dem Kirchendienst gewidmet, und mit denen 3. geistlichen Hauptgelübden nicht verbunden seynd, diese Unsere gnädigste Exemption nicht zu statten kommen solle. ad

2dum. Bestättigen, und Confirmiren Wir auch weiters dem unter ihnen mit Unsers, und des Bißthums Freysing gnädigsten Consens errichten Liebsbund de Dato 16. Febr. an. 1748. dahin, daß, weilen ermeldte Congregation einige bona immobilia, noch fixos Redditus besitzet, und weder bey Aufnahm, noch bey der Profeßion derer Candidaten, auch bey Absterben derer Brüder einigen Kreutzer bekommen, sondern im Fall etwas weniges hinterlassen wurde, selbes des Defuncti nächste Anverwandte nach Ordnung der Succeßions = Rechten empfangen, ein jeder dieser Congregation, oder diesem Institut einverleibter Bruder, der solches im Vermögen hat, fünfzehen Gulden ad Cassam dieses Liebs = Bunds reichen solle, damit nämlichen aus diesem Liebs = Bund, denen Armen, ausgeraubten, alten hilf= und trostlosen, zumählen aber meritirten Brüdern in ihren Kranckheiten, und unvermeidlichen großen Nöthen (um sie dem Publico nicht zum Last fallen) nach Möglichkeit könne beygesprungen, und brüderliche Hilfe geleistet werden. Wie dann ferners vermög des berührt gnädigst confirmirten Liebes = Bundes, nach eines jeden Clausners Absterben, die einem Eremiten nothwendige Meublen, als da seynd, ein großes Crucifix, sammt zweyen Bildern, die Bücher so daß Institutum vorschreibet, benanntlich das Leben der heiligen Altväter, das Buch Patris Rodriquez von der Vollkommenheit, geistliche Lehrschul P. Neudegger: zwey oder drey Betrachtungsbücher, ein Officium, Evangelium, und Institut. Item die Bettstättel, für sich, und einen ankommenden Bruder, samt Decken, Strohsäck, und Leibtücher, dann zwey Hand = und Tischtücher, Messer, Löffel, Tisch, und Sessel, ein Uhr, oder da keine vorhanden ein Wecker, ferners die Habit, Kuchel, Tisch, und Gartenzeug bey der Clausen verbleiben, und dem Successori um einen billichen Preiß den er nach und nach zu der Cassa erlegen kann, überlassen werden sollen. Im Fall aber der Successor mit Mobilien schon versehen, die Congregation selbe zum besten des Liebes=Bundes verwenden könne. Wann aber mehrer an Geld, oder Mobilien sich bezeigen wurde, ein jeder mit dem übrigen nach seinem Belieben, ad causas pias sive profanas Disponiren mag. Solte aber einer ohne letztwillige Disposition versterben, so sollen vor allem die Begräbnuskosten, dann die etwanige Schulden hinaus abgeführt, alsdann der Congregation von dem Geld, oder in Ermanglung dessen, von denen übrigen Mobilien, die oben schon berührte gnädigst concedirte fünfzehen Gulden gezogen werden, das übrige aber alsdann erst denen Freunden zuerkannt seyn. Was endlichen ad Punctum

3tium. Die Obsignation, und Inventur bey denen verstorbenen Eremiten betrifft, solle solche zwar allezeit von dem Gericht, worinnen die Verlassenschaft gelegen, (maßen auch die Pfarrer und Beneficiaten von selber nicht Exempt,) jedoch cumulative, nicht aber privative vorgenommen, und bey jedmahliger Reservation einer von der Eremiten Congregation beygezogen, bey denenjenigen aber, so arm, und gar nichts in Vermögen haben, diese beede Actus von denen Beamten, oder wenigstens durch einen Schreiber gratis verrichtet, und der Bedacht dahin genommen werden, daß der Liebsbund so viel immer thumlich das Seinige bekomme. Hierinnen bestehet Unser gnädigster Will, und Meynung. Und haben auch zu Urkund dessen, dann um sich behöriger Orten dieser Unser gnädigster Conceßion rechtens prävaliren zu können, ihme Supplicirenden Altvater Fratri Wilhelmi Därenbacher, vielmehr aber oftberührter Congregation Freysinger Diœces, diesen offnen mit Unsers Hofraths größern Insigel, und der Secretariats Hand Unterschrift gefertigten Brief, hiemit gnädigst ertheilen wollen. Geben in Unserer Haupt= und Residenzstadt München, den Siebenden Monatstag Märzen im ein tausend siebenhundert sechs und sechzigisten Jahr.

Ex Commissione Seren.
D. D. D. & Elect.
speciali.

Franz Carl Loschert
Churfl. Hofraths=Secretar.

Artic. II.

a) Johann Georg Liedl von Bairdießen hat 25. Stück Mast=Ochsen zu verkaufen, die Hälfte

Hälfte von bessern a 75. fl. die andere Hälfte zu 70. fl. das Stück.

b) Andree und Blasi Niedermayr Metzger zu Ebersperg und Aeßling haben 600. rohe Schmalhäute zu verkaufen, das Paar zu 6. und die Größern zu 7. fl.

c) Eine gewisse Person suchet 4000. fl. gegen 3. höchstens 4. pro Cent. Interesse mit genugsamen Hypothec, das Mehrere ist im Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

Artic. III.

Promotiones.

Se. Churfürstl. Durchl. in Baiern, Unser gnädigster Churfürst und Herr rc. rc. haben sich huldreichst entschlossen, dero wirklichen Hofkammerrath, und resignirten Hauptmauthner zu Ingolstadt Johann Christoph von Aretin, in gnädigster Erwögung seines altadelichen Herkommens, dann dessen von Jugend auf für das durchleuchtigste Churhaus mit einer distinguirten Liebe und Treu in die 46. Jahre lang geleisteten Diensten, wie auch in Betracht dessen als Landberechnungs-Commissarius mit öfterer Aussetzung Leib- und Lebensgefahr rühmlichst vollbrachten Verrichtungen, und sonderbar mehr anderer Sr. churfürstl. Durchl. als gnädigsten Landsherrn alleinig beywohnenden beträchtlichsten Ursachen, in den Freyherrn-Stand zu erheben; und darüber demselben auf ihn, und seine leibliche Erben und derselben Erbens-Erben das Baronats-Diploma unterm 11. April 1769. gnädigst zu ertheilen.

AVERTISSEMET.

a) Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, wie daß der allhiesig-privilegirte Seidenzeug-Fabrikant Mathias Altmutter in der Au nächst München, in der schäferischen Behausung nebst dieser Fabrikatur, auch eine Seidenfärberey errichtet, mittels welchen derselbe seine Arbeit in Färbung der Seiden, dann der alt- und neuen Seidenstücke in dem billigsten Preise offeriret.

b) Ein Jurist, welcher nebst der Rechtschreibkunst die französische Sprache aus dem Grunde redt und schreibt, sucht bey einer hohen Herrschaft als Secretaire sich zu engagiren, wer ihn verlanget, beliebe sich im Intelligenz-Comtoir zu erkundigen.

Licitations-Proclama.

c) Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niedern-Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc. thun in Kraft gegenwärtigen offentlichen Proclamatis jedermänniglich kund und zu wissen, daß, nachdeme bey Unserer Regierung der von Unseren verstorbenen freyresignirten Pflegsverweser zu Zwisl Johann Cajetan Unger denominirte Testaments-Executor unterthänigst eingelangt, und solchergestalten vorstellig gemacht, wie daß zu Nutzen deren von dem Testatore instituirten Erben, und Legatarien die Verkaufung des edel Sitz Rinkam cum Pertinentiis unumgänglich nothwendig seye, sohin gebetten, daß sowohl gedachter edel Sitz cum Pertinentiis, als auch die von dem Unger sel. beygekaufte 11. Grund-Unterthanen zusammen, oder allenfalls letztere separirter Judicialiter plus Licitanti verkauft werden möchten, Wir also dessen billigmäßigen Petito zu deferiren keinen Anstand genommen, sohin zu Verkaufung quæstionirten edel Sitz cum Pertinentiis, welcher Uns zu Beutlehen rühret, und nebst den sämmtlichen Gründen in der schönsten Refier nahe bey der Haupt- und Regierungsstadt Straubing in dem bestfruchtbaresten Boden situiret ist, wobey ein schon fast völlig neugebautes einem Schlößl gleiches Haus, Stadl, Stallung, Schupfen, und alles in besten Würden, dann ein Söldenhaus nebst einem Garten, und einen neuen Brunnen vorhanden, Montag den 22ten, Erchtag den 23ten, und Mittwoch den 24ten nächsteingehenden Monats May zu gewöhnlichen 3. Licitations-Tägen in kraft dieß mit dem Unverhalt hiemit anberaumt haben, daß solch obrigkeitliche Licitation Montag den 22. um 9. Uhr Morgens bey Unserer Regierung allhier anfangen, und bis Mittwoch Abends, nämlich bis zum Anzug der Glocken zum Englischen Gruß in allhiesiger Collegiatstift- und Pfarrkirchen fortdauren werde. Wer nun reiterierten Edel Sitz cum Pertinentiis, dann die erkaufte Grund-Unterthanen zusammen, oder aber letztere insbesondere käuflichen an sich zu bringen gedenket, derselbe hat sich zu denen bestimmten 3. Licitations-Tägen bey Unserer Regierung Straubing solchen Endeswillen zustellen, daselbst zu licitieren, und dem weitern behörig abzuwarten.

Wo-

Wobeynebens jedermänniglich verwilliget, und frey gestellet wird, die verhandene Gründ, Gebäude, Vieh- und Fahrnuß, dann vorräthige Getreid-Sorten sowohl, als auch den Ueberschlag bey Unserer Regierung allhier in Præsentia Registratoris, oder aber bey der Testaments-Execution in Augenschein zu nehmen, und einzusehen. Actum den 17. April anno 1769.

Churfürstl. Regierung Straubing.

Verzeichniß der in Baiern und der Obern-Pfalz zum Verschleis des Rauch- und Schnupftabacks in hinnach benannten Orten angestellten Großirer.

Haupt Comtoir München.

Nro.	Nahmen des Orts :	und der Grossisten.
1.	Waßerburg	Johann Felix Koppletter.
2.	Traunstein	Mathias Felix Prandtner.
3.	Aibling	Jacob Cozzi.
4.	Tölz	Franz Michael Khirein.
5.	Weilheim	Joseph Antoni Heydmayr.
6.	Landsperg	Georg Aufmuth.
7.	Friedberg	Joh. Michael Mayrhofer.
8.	Landshut	Peter Paul Schropp.
9.	Geißenhausen	Franz Theobald Lorenzer,
10.	Neu-Oetting	und Sohn.
11.	Braunau	Max Willibald Höfler.
12.	Riedt	Mathias Perdiller.
13.	Ebersswang	Johann Andeßner.
14.	Ganghofen	Philipp Erhard Schuhe.
15.	Schongau	Peter Egger.
16.	Pfaffenhofen	Carl Offner.
17.	Aichach	Andreas Riedl und Acher.
18.	Oberamergau	Antoni Pauhofer.
19.	Erding	Franz Sebast. Gründtner.
20.	Burghausen	Stephan Claudi Passi.
21.	Dorffen.	Peter Paul Polling.

Filial Comtoir Ingolstadt.

Nro.	Ort	Grossist
1.	Geißenfeldt.	Franz Xaveri Pauschmann.
2.	Pöttmeß	Franz Antoni Delt.
3.	Dietfurth	Jacob Belcker.

Filial Comtoir Stadt am Hoff.

Nro.	Ort	Grossist
1.	Schärding	Franz Michael Weißmann.
2.	Vilshoven	Johann Michael Högl.
3.	Plattling	Mathias Zampar.
4.	Straubing	Johann Ferdinand Koith.
5.	Zwießl	Johannes Strobl.
6.	Furth	Martin Mugg.
7.	Waldmünchen	— — — — —

Nro.	Nahmen des Orts :	und der Grossisten.
8.	Geißlhöring	Franz Ignatl Delvian.
9.	Schönberg	Joseph Peiffer.
10.	Abensperg	Sim. Bonifac. Aichbüchler
11.	Kötzting	Johann Baptist Fabrici.
12.	Kehlheim	Johann Wilhelm Grüß.
13.	Mallersdorf	Mathias Fießl.
14.	Eichendorf	Mathias Ehrensperger.
15.	Pfarrkirchen	Franz Joseph Doppler.

Fihal Comtoir Amberg.

Nro.	Ort	Grossist
1.	Neumarck	Prosper Ehrlich Handelsm.
2.	Türschenreith.	Bernh. Döllinger Posthalt.
3.	Eschenbach	Andreas Mengein Kramer.
4.	Aurbach	Joh. Fried. Ibscher Lebzelter.
5.	Stadt Kemnath,	Elis. Burgerin Handelsfr.
6.	Neuburg v. Wald,	Franz And. Heiß Handel.
7.	Freystadt	Franz And. Schütz Stadtf.

Artic. IV.

Venalien-Preise von der Stadt Braunau.

	fl.	kr.
Flachs der schönste	—	18
mittere	—	16
schlechtere	—	14
Werch der Centen	11	30
Hanf der feine	25	
gröbere	20	
Einschürige Schaafwolle	—	
zweyschürige	36	
Rohes Unschlitt	16	—
Bettfedern das tt.	1	—
Eichenloh das Schäffel	—	—
deto von fichten und andern Holz	—	45
Kalch der Dreyling	8	15
Leimleder der Centen	5	30
Leinöhl das Pfund	—	11
Rohe Ochsenhaut das paar	13	—
deto Kühhaut	6	—
Ein rohes Kalbfell	—	45
Ein deto Schaaffell	—	12
1. Haut innländ. Leder für die Schuster	4	—
gearbeitete Kalbfell 1. Stuck	1	20
Ausgelassenes Unschlitt das tt.	—	$9\frac{1}{2}$
Unausgelassenes	—	8
Kerzen vom Baumwolldacht	—	12
deto van gemeinen	—	11
Seiffen	—	10

Art.

Artic. VI.
Zur Land = und Staats = Policey.

Paris den 21. May. Jüngsthin hat man in Ueberlegung genommen, woher zu Bestreitung der Staatsunkösten ohne dem nährenden Stande dadurch zu schaden, die Gelder genommen werden sollen, und man verfiel auf eine Auflage, die auch wirklich errichtet worden, und die jährlich 1200000. Liv. eintragen soll. Es muß nämlich jeder vom Stande, der einen Cariol hat, 90. Liv. wer eine Carosse hält, 150. Liv. und wer 4. Pferde hat 300. Liv. jährlich dafür entrichten.

Artic. VIII.

Bey dem Buchbinder Mauß allhier ist zu haben. „ Rede von Abschleipfung der Waldungen, von dem Mangel des Holzes, und von den Mitteln, wie diesem landschädlichen Uebel gesteuret werden könnte, welche an dem höchsterfreulichen Geburtsfeste Sr. Churfürstl. Durchleucht in Baiern 2c. bey der Versammlung der Gesellschaft der sittlichen und landwirthschaftlichen Wissenschaften zu Altenöting abgelesen worden, von Theodor Freyherrn von Jugenheim, churfürstl. Kammer, Regierungsrath und Forstmeister zu Burghausen, wirkl. Mitglied bemeldter Gesellschaft 1769. in 4to 7. kr. *)

*) Diese Rede, welche in gemeldter Gesellschaft abgelesen worden, ist keineswegs eine solche, wie viele andere dergleichen Gelegenheits-Reden sind, oder ein blosses Wortspiel aus prächtigen Materialien zusammen gesetzt; nein! sie ist ein theoretisches Lehrgebäude auf bindige Grundsätze gebauet, und mit Erfahrungen erwiesen. Das Forstwesen, die Holzcultur, ein Haupttheil der edlen Landwirthschaft, dieses ist ihr Gegenstand. — Ein Practicus im Forstwesen, wie der hochadeliche Herr Verfasser davon bekannt ist, kann die Theorie mit der Practik in Forstsachen am schicklichsten verbinden. Und wir können diese schöne Piece nicht nur denen Gelehrten, sondern auch allen Förstern im Vaterlande mit Grunde anempfehlen: Ja, es sollen von Rechtswegen dieselbe alle Hausväter und Landwirthe, besonders alle Hofmarchs = Stadt und Marktsobrigkeiten, die die Holzcultur zu besorgen, in Handen haben, um sich hieraus belehren zu können. Im übrigen ist diese landesnützliche Schrift bereits in verschiedenen auswärtigen gelehrten Blättern bekannt gemacht, und angerühmt worden: also können wir zu dessen Lobe nichts weiters mehr beysetzen, als den Wunsch, daß diese preiswürdige Gesellschaft durch die verdienstlichste Bemühungen derselben Mitglieder in demjenigen patriotischen Eifer fortfahren, wachsen und zunehmen möge, mit welchen sie sich bis daher vor den Augen des Vaterlandes so nützlich als rühmlich für das gemeine Beste verwendet, und vor andern distinquiret hat.

In Regensburg bey dem Küster Schmidt ist zu haben.

1.) Rouge Atlas nouveau Portatif a Ousage des Militaires & des Voyageurs, es bestehet dieser fürtreflich schöne Atlas aus 190. fein gestochenen Karten, aus allen Theilen der Welt in 2. Bänden in 4. Paris 1759 a 15. fl. 2.) Grundriß von Rom, auf vier großen Blättern, von den dasigen berühmten Baumeister Nolli gezeichnet, fein gestochen und illuminirt a 2. fl. 30. kr. 3.) Bühna churbaierische vollständige Landkarten auf 9. Blättern sauber gestochen, und auf Leinwand gezogen a 10. fl. 4.) Schweitzer Atlas 21. Karten mit dem Register 1769 a 5. fl. 5.) Geographische Kriegskarte von Zwickau in Sachsen, bis Wirzburg in Franken auf 8. großen Blättern 1759. a 4. fl. 6.) das Fürstenthum Anspach auf 4. Blättern kostet 1. fl. 30. kr. 7.) Hirsch des deutschen Reichs Münz=Archiv 9. Theile complet Fol. a 27. fl. 8.) Ratisbona politica oder Staatisches Regenspurg, das ist erster Theil des erneuerten Mausolæi nebst den 2ten Theil Ratisbona Monastica oder klösterliches Regenspurgisches Mausolæum cum libro Aprobat. mit vielen Kupfern 3. Th. compl. in 4. a 6. fl.

Artic. X.
Die steinreichen Patrioten.
Eine Erzählung.

Lasset euch Zeit meine Herren, und überspringet euch keinen Fuß, sprach jüngst Salomon der Eremit zu einer Versammlung steinreicher Patrioten, als sie bey der Apostelthei-lung stunden, den Bart wischten, den Wind in Pacht nahmen, und endlich in die Mause giengen. — Nun, ihr seyd doch gut zu Fuß, sagte er, wenn schon die Flügel in der Mause Schaden leiden. Aber ohne Hut und ohne Stab! und noch anzu mit entblößten Haupt, da ist es schwer, weiter zu kommen. Und, was habt ihr dann dort im linken Sack, daß ihr so schwer

fraget, Contanti oder Papier? — Ist es das Letztere, so seyd ihr in die Würde der wahren Patrioten herabgestiegen; denn diese logiren gemeiniglich in einer Kammer unterm Dach, oder im Parterre hintenaus; um ihren hohen Aussichten einen demüthigenden Gegenstand gegenüber aufzurichten.

Mich betreffend, gehe ganz leicht jetzt in der Quatember herum, gute Herzen anzusprechen; mich irret weder Beutl, noch Taschen; und meine Cassa trag ich in der Hand, wo ich bey der heutigen Milde, und Freygebigkeit mich gar nicht sorgen darf, daß sie mir bald zu schwer werden möchte, und von dem, was die milden Väter des Vaterlandes zur Schulcassa hinüber geben, geniesse ich dermal keinen Heller. Ich bleibe ein niederes Geschöpf zu eben Lande: und weil mich der Beruf zu keinen Schifscapitain: sondern zu einem Lehrer der Jugend in Schulen bestimmet hat; auch mir überdem bewußt ist, daß die Schiffe zu Lande ohnehin etwas langsamer gehen, als auf dem Meere: so bekümmert mich die Meereslänge so wenig, als der Durchgang der Venus an der Sonne: und das Verhältniß von Saturnus Trabanten zu ihren Planeten so wenig, als der Abstand des Monds zu der Erde. Daher falle ich auch nicht in die Grube, weil ich auf dem Boden steh; und eine Hiobs-Post kann mich nicht schrecken, weil ich meinen Pflichten nachlebe. Nur meine 40. Schulkinder, weil sie Landeskinder sind, die ich liebe, erbarmen mir, daß ich sie auf eine Zeit, in der ich Brod sammle, verlassen muß. Allein! auch diesen Schmerz lindert mir die Betrachtung des Schicksals, welches jetzt will, daß man sich vor einem gelehrten Faliten, oder vor einem christlichen Tyrann in dieser Ehrfurcht verbeuge, und hergegen der verlassene Schullehrer, wie der ehrliche Mann ohne Besoldung, unbedeutend vorüber kriechen soll. Hier habt ihr auch meinen Zustand. —

Aber, wie? warum so still? — fuhr Balemon weiter fort; meine Herren! würdiget ihr euch gar nicht mit mir zu reden? — Ihr stellet euch so, als ob ihr schlechten Markt gehabt hättet, wie jener Savoyard, der seine Waare ausgepfiffen, aber wenig verschlissen hat, weil er zu hoh aufgehoben. Es liegt nicht allemal im Vorsatz, und im Biethen, sondern an dem billigen Preise, und an der begängigen Waare; wenn man je nicht mit der Zeit es mit Basel und Maculatur zu thun haben will. Wenn ich euch nicht zu gering dünke, so erlaubet mir in geziemender Demuth einen Rath zu ertheilen. Ein Gelehrter sagte einsmals: „als jüngst die höchern Wesen einen sterblichen Menschen alle Gesetze der Natur entfalten sahen, bewunderten sie eine große Weisheit in einem irrdischen Geschöpfe, und ein Newton dünkte ihnen das, was uns ein Affe dünkt. „ — H. Möchten wir uns doch vorher selbst kennen lernen, bis wir Newtons werden! —

Wenn ihr meine Herrn Apostel eure patriotische Waare nochmal sortiret, und den Markt ausdauren wollet: so nehmet den Bedacht darauf, euch solche beyzulegen, welche dem gemeinen Mann, dem Landwirthschafter nützlich und brauchbar seyn, und welche der Jugend des Vaterlands anständig ist, weil sie sie gut bildet. Dann wird das Vaterland nicht mehr in Syberien, oder wie eine Wüßte erscheinen; sondern zu einer Pflanzschule, zum Paradeis werden. Messet den Kindern eine deutsche Kleidung an, und machet sie vorher zu vernünftigen Menschen, anstatt daß ihr sie 9. Jahre lang in Latien und Griechenland herum irren heisset. Wenn je das Kenntniß der bürgerlichen Pflichten zum gesellschaftlichen Leben, und die Geschäftstugenden zum blühenden Staat gehören. —

Hierauf gieng der Einsiedler seine Wege, und die Patrioten fiengen an von Herzen darüber zu lachen, daß der einfältige Mann von blos moralischen Wahrheiten, vom Unterricht der Jugend, von den Anfangsgründen der Wissenschaften einen Verschleiß hoffen wölle. Allein! hält euch nicht auf, und eilet zu den höhern Wissenschaften, sprach einer von den steinreichen Patrioten, daß war ein ellender Discours von einem armen Dorfschulmeister. Und wir? — Ach lasset euch nicht so weit herab unter das gemeine Wesen! wir sind reiche Weltapostel, die große Dinge, welche der Bürger nicht verstehen darf, predigen müßen. — Und gleichwohl Apostel ohne Beutl, und Taschen: sagte Barnabas ein gemeiner Apostel. *)

*) Was muß doch der arme Balemon für ein wunderlicher Mann seyn, der die Wohlfart, und den Reichtum des Staats in wohleingerichteten Schulen findet? Man weis, wie wenig die Schulen in manchem Lande zu bedeuten haben: und daß man es gern geschehen läßt, wenn die Jugend in aller Dummheit, mithin auch in rohen Sitten erzohen wird, um die Salaria der Schulmeister zu ersparen. So ökonomisch denkt jetzt die Welt. —

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß di hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschafte angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttage von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	April	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		12. Eyer	Weißen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1. kr. Semel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Haab Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	—	—	6	—	4	2	—	—	21	3	—	2	3	20	8	—	6	3	24	—	10	30	8	—	5	45	3	36
Aichach	15	6	2	5	2	5	—	—	—	33	3	2	2	3	20	7	1	4	2	2	2	11	50	8	40	6	40	4	40
Aybling	16	—	—	6	—	5	—	—	—	33	4	—	3	—	12	5	3	4	2	14	—	12	—	9	30	7	30	5	—
Abensperg	10	6	2	5	—	4	2	—	—	32	3	—	2	2	16	9	2	8	4	16	—	9	30	7	30	5	45	4	—
Braunau	6	5	1	4	3	4	1	5	1	36	3	—	2	3	17	7	—	16	9	—	—	10	—	8	30	5	—	4	15
Vohburg	2	6	2	6	—	5	—	—	—	30	4	—	2	2	15	7	2	4	2	16	—	10	—	7	30	5	30	4	30
Camm	9	—	—	5	2	4	—	—	—	27	3	—	2	2	22	7	1	10	5	17	1	11	30	7	30	6	—	4	—
Craiburg	12	6	—	4	3	4	1	—	—	36	4	—	2	2	16	5	2	5	2	9	1	10	30	8	30	5	30	4	—
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	11	6	—	5	2	4	—	—	—	30	3	—	2	2	17	8	3	5	2	30	2	9	15	7	6	5	15	3	51
Dietfurth	10	6	—	5	2	4	—	—	—	21	3	2	2	2	17	7	—	6	3	12	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Dinglfing	28	6	1	5	2	5	—	4	—	30	3	1	2	2	16	6	1	1	—	9	1	9	30	7	30	5	—	4	30
Dorfen	14	—	—	5	2	4	—	—	—	30	3	2	2	2	15	12	3	4	1	31	—	11	—	8	30	5	30	4	30
Erding	1	6	2	5	2	4	—	—	—	27	3	3	2	2	16	9	1	5	2	9	1	11	—	8	15	6	30	4	20
Freysing	17	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	6	—	12	5	—	—	16	—	12	—	—	—	6	—
Friedberg	15	6	2	5	2	5	—	—	—	18	3	2	2	3	19	7	1	4	2	4	—	13	15	9	—	7	—	5	15
Fridburg	4	5	1	4	3	4	1	—	—	36	3	—	3	—	16	6	—	5	2	16	—	11	15	8	45	6	—	3	20
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	2	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	8	—	6	—	4	—
Kellheim	8	6	2	5	2	5	—	—	—	24	2	3	2	2	18	8	—	10	5	—	—	9	30	8	—	—	—	3	45
Kötzting	1	6	—	5	—	5	—	—	—	34	—	—	2	2	20	9	—	8	7	16	—	9	20	7	—	5	30	3	—
Landau	4	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	1	2	2	20	7	4	6	2	27	1	8	50	7	—	5	—	4	—
Landsperg	8	7	—	6	—	4	—	—	—	24	3	1	2	3	19	6	2	1	—	9	3	14	—	10	—	8	—	5	30
Marquartstein	7	6	—	5	—	4	—	3	—	30	3	2	3	2	14	—	—	—	—	—	—	11	—	9	—	6	—	5	—
Mülldorf	1	6	—	5	2	5	—	4	—	24	4	—	3	—	16	7	—	6	4	—	—	16	—	9	—	5	30	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	2	1	12	8	4	—	12	—	9	—	—	—	5	—
Mosburg	1	6	1	5	2	4	2	—	—	30	3	2	2	2	17	8	1	4	1	24	—	11	—	8	—	6	30	4	30
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	6	—	3	30
Neumarkt	9	6	—	5	2	5	—	—	—	30	4	—	2	2	15	9	1	3	2	—	—	11	—	7	30	5	30	4	—
Neustadt	15	6	2	5	—	4	2	—	—	24	3	—	2	2	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	30	3	45
Passau	14	4	2	4	—	5	—	—	—	21	3	—	3	—	19	7	—	6	3	—	—	10	—	7	30	6	20	3	10
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	4	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
Plätling	4	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	—	2	2	18	8	—	—	—	—	—	9	15	7	—	5	—	4	—
Reichenhall	12	5	—	5	—	5	—	—	—	18	3	3	3	—	17	6	—	5	4	1	—	13	—	10	—	7	30	4	12
Regenspurg	26	6	2	5	3	6	—	5	2	15	2	2	2	—	18	8	—	12	7	—	—	9	—	7	12	6	—	4	15
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
Ried	29	5	1	5	—	4	2	—	—	21	3	2	3	—	16	7	—	4	1	16	—	10	30	7	12	5	—	3	24
Rosenheim	10	6	2	5	2	3	2	—	—	27	3	3	3	—	15	7	2	4	1	12	—	12	30	9	36	6	—	4	26
Rottenburg	1	6	2	5	2	5	—	5	—	27	3	1	2	2	16	6	—	4	1	18	2	10	—	7	30	5	30	4	30
Schärding	12	5	1	5	1	4	2	3	1	36	3	1	2	3	19	8	—	4	1	21	—	9	30	7	—	5	—	3	30
Schongau	11	6	2	5	2	4	2	—	—	30	—	—	3	—	18	4	3	8	2	17	—	15	30	11	30	8	30	6	—
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	6	45
Stadt am Hof	6	6	2	5	3	7	—	—	—	21	3	1	3	—	24	7	—	—	—	—	—	11	15	8	—	6	30	5	30
Tölz	15	5	—	5	2	4	2	4	2	21	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	15	—	9	30	8	—	3	—
Traunstein	8	5	2	5	—	4	—	—	—	24	3	—	2	3	17	8	—	4	1	31	3	12	—	9	36	—	—	4	40
Trosperg	1	—	—	5	—	4	—	—	—	33	3	2	2	3	14	—	—	—	—	—	—	11	—	8	30	5	30	3	30
Vilshofen	12	5	2	5	—	3	2	—	—	33	2	3	2	3	20	10	—	6	2	23	—	9	20	7	50	5	20	4	—
Wasserburg	12	6	—	5	2	3	2	—	—	27	3	1	2	3	15	6	—	8	3	20	—	12	—	9	50	—	—	4	15
Amergau	5	—	—	6	—	4	2	—	—	27	—	—	3	3	19	5	4	4	1	6	—	14	30	11	30	—	—	—	—
Zwiesl	5	5	—	4	2	3	—	—	—	30	3	—	2	2	16	6	1	6	3	4	—	10	—	8	—	6	—	4	15

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in folgenden Tagen gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 29. April			Landshut d. 18. April			Straubing d. 21. April			Burghaus. d. 15. April			Ingolstadt d. 22 April			Amberg d. 8. April.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	15	—	9	45	—	8	50	—	10	30	—	10	15	—	11	6	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	—	—	7	40	—	6	50	—	8	24	—	7	25	—	6	56	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	—	—	6	—	—	5	45	—	5	30	—	5	50	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	10	—	4	—	—	3	30	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	46	—	1	50	—	2	—	—	1	50	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	26	—	1	40	—	1	35	—	1	34	—	2	4	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	32	—	1	16	—	1	30	—	1	35	—	1	18	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	16	—	—	55	—	1	15	—	1	10	—	1	7	—	—	50	—
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	5	3	—	5	2	—	5	2	—	5	—	—	7	—	—	4	1
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	24	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	—	—	—	46	—	—	36	—	—	30	—	—	48	—	—	26	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	20	—	—	15	—	—	18	—	—	12	—	—	24	—	—	17	—
Junge Hüner. =	1. Paar.	—	—	—	—	24	—	—	16	—	—	24	—	—	—	—	—	20	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	36	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	14	—	—	12	—
Eyer. = = =	50. St.	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	22	—	—	20	—	—	23	—
Weiß= oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	—
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	12	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—
Unschlitt ausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	16	—	—	18	—	—	15	—	—	16	50	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	34	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	4	45	—	5	30	—	7	—	—	4	—	—	4	36	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Birkenholz.	1. Klaft.	—	—	—	4	30	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	15	—	3	10	—	4	15	—	2	24	—	3	—	—	4	—	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	2	—	8	2	—	8	1	—	7	1	—	7	1	—	8	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		1	26	2	2	2	—	—	—	—	1	28	3	1	28	3	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	—	—	—	—	3	19	1
Ein 8. Kreutzerleib. = =		3	21	—	6	4		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

AVERTISSEMENT.

Zu Friedberg bey Benno Bruckbeck burgl. Weisgärber liegen 8. Cent. Rauswolle, jeden zu 26. fl. welche dem inländischen Publico angefeilet werden.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XI.

München den 23. May 1769.

Artic. I.

a) **General-Mandat: die Unterhaltung der Amtsgebäude: und was dahin einschlägt, betreffend de Dato 30ten März 1769.**

Wir Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen Unsren Hofkammerpräsidenten, Directorn, und Räthen, Rentmeistern, Pflegern, Pflegscommissarien, Kastnern, Forst- Salz- und Bräubeamten, Mauthnern, Gerichts- und andern Gegenschreibern, dann all übrigen Unsren Beamten, und Dienern. Unsren Gruß zuvor:

Wir haben bereits unterm letzten Febr. a. p. durch ein ausführliches Generalmandat bekannt machen lassen, wie einerseits all, und jede Gebäude ohne Ausnahme wegen der schlechten, und ungleichen Mauer, Holz, und Eisenmaterialien zu leiden, und wie Wir daher andererseits Uns bewogen gesehen haben, in unseren Landen zu Baiern, und der obern Pfalz für die Fabrikanten, Verkäufer, und Lieferanten dergleichen Materialwaaren ein Normale zu bestimmen, worauf Wir auch ohne Rucksicht der allenfalls von ein, oder andern Privaten suchenden Entäusserungen, wodurch die bisherig geringe Qualität nur mehrern Gewinnswillen geltend zu machen getrachtet wurde, um so mehr kräftigst zu bestehen gedenken, als es hierunter nicht allein um Unser höchstes Interesse, und die bessere Conservirung unserer Gebäuden, sondern überhaupts für das gemeine Wesen zu thun seyn will.

Eben durch die gemelt neuerliche Verordnung werden Wir zugleich in die weitere Nothwendigkeit versetzet, allen unsren Beamten, wer die immer sind, wegen Verfassung der Baukostens Ueberschläge, über die sub Dato 7ten März Ao. 1767. im Druck gelegte General-Instruction, eine besondere Weisung zu geben, weil eines auf das andere den Einfluß hat, und zu den Ueberschlägen vielen theils diejenigen Regeln hergeleitet werden müssen, welche in dem allegirten Generalmandat, in Ansehung der Mässerey, und Qualitäten der Baumaterialien, vorgesetzet worden;

In solcher Absicht wiederholen Wir nicht nur das in obiger Instruction von 7ten März Enthaltne in soweit anher, als weit sich hiervon die Application auf die Civilgebäude, und deren Reparatjon machen läßt; sondern verordnen auch durch folgende Puncten specialiter gnädigst, daß

1mo. Bey Verfassung der Ueberschläge, es möge ein Neugebäude, oder wie immer Namen habende Reparation betreffen, jederzeit der Bedacht zu nehmen seye, daß gleich im Eingang die Höhe, Länge, und Breite des Gebäudes nach dem allgemeinen baierischen Land- oder Münchner-Schuhe angezeigt: auch

2do. Hierbey angemerkt werde, wann der letzte Bau, oder Reparation an solchen Gebäude vorgenommen, und was damals hierüber für ein Unkosten aufgewendet worden.

3tio. Muß künftighin in gemelten Bauüberschlägen der erforderliche sämmtliche Kosten von den Werkmeistern wohl bedächtlich angesetzt, und nicht etwann, wie es bisher öfters geschehen, über die einmal erholte Ratification, mittels Nachsendung anderweiter Ueberschlägen, von den im ersten Ueberschlag ausgelassenen Hauptstücken Meldung gemacht werden, welches gemeiniglich darum zu geschehen pflegt, um nur die Bewilligung zum Anfang des Bau, oder der Reparation zu bewirken, wovon man, wenn in die Arbeit schon gesetzt worden, öfters ohn größern Schaden nimmermehr zurücke gehen kann.

4to. Weiset jeden Beamten die aufhabende Pflicht von selbst dahin an, daß selber bey den Bauvorfallenheiten, und Verfassung der Ueberschläge die beßere Meister, und Handwerksleute den schlechtern, dann auch die wohlfeilre, und doch eben so gute Baumaterialien den theurern vorziehen solle, welches sie also um somehr in das Künftige zu beobachten haben, da sowohl der viel, oder wenigere Unkostens-Aufwand, als auch sonderbar die gute, und nützliche Anrichtung, Dauere, und Haltbarkeit bey allen Gebäuden, und Reparationen darauf beruhet.

5to. Wo es die Umstände fordern, und sonst zulassen, kommen von den Werkmeistern nebst den Ueberschlägen, auch die behörige Grund-Durchschnitt- und Aufrisse über jedes Stockwerk nach dem verjüngten Maaßstab zu verfassen.

6to. Die zu den Gebäuden, oder Reparationen benöthigte Bauhölzer sind nach dem gewöhnlichen Anschlag bey unsren Kasten- und Forstämtern zu bezahlen, folglich deren Preis in allen Ueberschlägen zu entwerfen, dabey auch der Bedacht zu nehmen, auf daß die Fällung solcher Bauhölzer niemal in der Saftzeit, sondern außer derselben geschehe.

7mo. Wenn bey einem Bau, oder Reparation von den allenfalls verhandnen alten Materialien etwas verbraucht, oder angewendet wird, so kommt dißfalls in den Ueberschlägen die umständige Vormerkung zu machen, und der Geldbetrag solcher alten Baumaterialien von dem neuen Baukosten abzuziehen, wie dann

8vo. Die Beamte, und Werkleute diesertwegen angewiesen werden, die von den alten-niederzureissenden Gebäuden öfters noch hergehende brauchbare Stein-Eisen-Holz- und andere Materialien bey dem neuen Bau, oder Reparation so, wie es am nutzbaresten seyn kann, nicht allein wiederum zu appliciren, sondern auch deren Geldwerth, in so weit man selben vorsehen mag, gleich in den Ueberschlägen anzumerken, auch in wie weit selbe wirklich verwendet worden, in den Rechnungen vorzuschreiben, dann jederzeit in Fine all jenes anzuführen, was an allerhand Materialien, wie sie immer Namen haben mögen, bey solchen Gebäude übrig verblieben, so bey jedem neuführenden Gebäude oder Reparation wiederum gleich anfänglich anzuzeigen ist.

9no. Bey den Fuhrlohns-Behandlungen ist zu wissen, und daher auch in den Ueberschlägen vorzuschreiben erforderlich, wie weit die Materialien zum Bauplaz zuführen, und wie viel hievon auf eine mit zwey, drey, oder vier Pferde gespannte Fuhre wegen der Situation des Orts zu laden seye. Allermassen hiernächst die Anfuhr gehörter Materialien auf die Bauplätze jederzeit im Winter bey Schnee, und sonst guten harten Wege des sich andurch erleichternden Kostenswillen veranstaltet werden solle. Endlich, und

10mo. Haben Unsere Beamte die sämmtliche Bauüberschläge führohin deutlicher, und umständiger, als bisher geschehen, verfassen zu lassen, auch selbe nebst den Werkmeistern, und Handwerksleuten jedesmal zu unterschreiben, im übrigen aber dasjenige in gehorsamsten Vollzug zubringen sich angelegen seyn zu lassen, was wegen der groß- und kleinen Baufälligkeiten in unsren Schlössern, Amtswohnungen, Hofgebäuden, und Amthäusern in dem sub Dato 10. Novemb. Anno 1751. gnädigst emanirten Generalmandat mit mehrern verordnet ist, und soferne sich die Baufälligkeiten solcher gestalten äussern würden, daß selbe Vermöge des gehörten Generalmandats den Einwohnern ex Propriis zu wenden obliegeten, da hätte man weder Ueberschläge, noch Supplicationes, oder Berichten einzusenden, und zwar bey unnachläßiger Strafe der hierinn 8vo fin. bestimmten 10. Reichsthaler; allermassen überdies aus besagten Generalmandat der 9te und 10te Puncten hieher ausdrücklich, und mit dem gemeßnesten Beysatz wiederholet wird, daß bey Absterben eines Beamten, oder andern Einwohners, der eine Amtswohnung genossen, sogleich Augenschein, und eidliche Schätzung der Baufälligkeiten durch unpartheyische Werkmeister vorgenommen: sofort mit Vertheil- und Ausfolglassung der Erbschaft nach Proportion der Baureparationsköstien, welche der Einwohner in seiner Lebszeit Generalmäßig zu bestreiten gehabt hätte, an sich gehalten werden solle. Gleichwie nun die genaue Beobachtung gegenwärtiger, und der darinn allegirt vorgängigen Verordnungen, auf die Pflicht, Treue, und Sicherheit liebende Beamte vorzüglich anzukommen hat;

Also auch wird sich zu der, einem jeden ge-

gen

gen Uns angemäßnen Schuldigkeit gnädigst versehen, und ein, wie der ander, nicht über die Schranken zu gehen, ernstlich abgemahnt, und zwar soviel ihm an Unsrer höchsten Gnade bey gut, und wirksammen Verhalt, und dagegen an Unsrer Ungnade in dem widrigen Befund gelegen seyn mag. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 30. März im Jahre 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Franz de Paula Feichtmayr,
Churfürstl. Hofkammer-Secret.

Artic. II.

Feilschaften.

a) Simon Agaschütz aus Grann biethet dem innländischen Publico feil 25. Centen lang ungesottenes Roßhaar jeden Centen pr. 40. fl.

b) Sebastian Kürmayr von Mehring, Papierer hat 20. Ballen Schrenzpapier à 6. fl. 20. Ballen Einschlag-Papier a 7. fl. und 19. Ballen schlechtes Drucker-Papier a 8. fl. zu verkaufen: Liebhaber können sich bey ihme melden.

Artic. IV.

a) Gold- und Silber-Preise in Paris vom 25ten April

Portugiesisch Gold die Mark	716 L.	—	—
dito von Mexico — —	708 L.	—	—
— — Perou — —	700 L.	—	—
Guineen — — — —	714 L.	—	—
Ducaten — — — —	92 L.	10 S.	—
Gold zu $23\frac{31}{32}$ Car. die Unze	99 L.	10 S.	—
Gold zu 20 C. — —	84 L.	—	—
Silber zu 11 d. 20. Gr. d. M.	54 L.	—	—
— — 11 d. 10. Gr. —	52 L.	—	—
Piasters die Mark — —	48 L.	15 S.	—

b) Wechsel- und Geld-Cours in Hamburg Ao. 1769. den 21. April.

Amst. B. $33\frac{1}{8}$ gd. fl. p. Doer v. 32 fl.	kurze Sicht.
dito Cassa $4\frac{1}{2}$ gd. — —	
dito $33\frac{5}{16}$ gn. der Cassa 5 gd.	
Copenh. Cour — — —	
Bourdeaux $26\frac{5}{8}$ fl. Bo. pr. Cr.	2 Uso oder
Paris $26\frac{1}{16}$ fl. Bo. pr. Cr.	2 Monate dato
London 32 ßl. $11\frac{1}{2}$ d. pr. L. Sterl.	Uso
Cadix 90 gd. Gr. pr. Duc.	v. 2 Monate
Lissabon $44\frac{1}{8}$ gd. Gr. pr. Cr.	dato.
Venetia — Gr. p. Duc.	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 41 —	dato
Breslau in Bco. 42 fl.	
Bco. von Species-Rthlr. —	p. Ct. gegen
Duc. Neue $2\frac{1}{8}$ a $\frac{1}{4}$ besser —	Spe. Bco.
Louisd'or 10m $9\frac{1}{2}$ ßl. —	das St. in
Fried. d'or 10m $9\frac{1}{2}$ ßl. —	Banco
Hamburger Cour. $24\frac{3}{4}$	p. Ct.
Dän. Holst. grob Cour. $25\frac{3}{4}$	schlechter
Louis und Friedr. d'or vollw. $41\frac{5}{8}$	als Banco
Duc. neue vollw. 7m $11\frac{1}{4}$ ßl.	das St.
Louis u. Fr. d'or vollw. 13m $5\frac{1}{4}$ ß.	in Cou-
Neu $\frac{2}{3}$ Stück 30 ßl. $11\frac{1}{2}$ dn.	rant.

Artic. V.

Handlungs Nachrichten.

a) London den 14. April

Die Bille zum Besten insolventer Schuldner wird sich bis auf die erstrecken die wegen 1000. L. gefangen sitzen, dadurch viele werden erfreuet werden, die es nicht vermuthet waren. Das Unterhaus hat wegen der Theurung im Leder, beschlossen, für eine bestimmte Zeit die Abgaben von rohen oder gegerbten Ochsen-Küh und andern Häuten, Pferde-Häute ausgenommen, und von Kalbs und Ziegen-Fellen, roh oder gegerbt, die aus Irland und den Americanischen Ländern Sr. Majestät kommen, aufzuheben.

b) Assecuranz-Prämien von Hamburg auf nachbenannte Orte, sowohl gehend alt kommend, den 21. April.

Holland, Seeland, Jüdland, Friesland, Bremen, Eyder 1. p. Ct., Dünkirchen, Rouen, Brest, London, Hull, Neucastle, Cron, Plymouth, Fallmouth 1. a $1\frac{1}{4}$. p. Ct., Bristol, Leverpool, Glasgou, Irland, $1\frac{1}{2}$. a $1\frac{1}{4}$. p. Ct., Nantes, Rochelle, Bord, Charante, $1\frac{1}{2}$. a 1. p. Ct. Bayonoe, Bilbao, St. Sebastian, $1\frac{1}{2}$. a $1\frac{1}{4}$. p. Ct. Christianund, Drontheim, Port a Port, Lissabon, St. Ubes,

 Cadix

Cadir, St. Lucar, Faro, Canarien 2. a 1½. p. Ct. Barcellona, Cette, Marseille, Toulon, Genua, Mentona, Oneglia, Livorno, Neapolis, Meßina, Gallipoly 2. a 2. p. Ct. Mallaga, Alicante, Valentia, Majorca 2. a 1¾. p. Ct. Gothenburg, Warberg, Helsingöer, Copenhagen 1½. a 1. p. Ct. Grönland und Strasse David auf den Fischfang 3½. p. Ct. Hittland, Bergen, Ost-Norwegen 1½. a 1. p. Ct. Portugall von und nach West-Indien 4. p. C. Portugall, von und nach Brasilien 4. p. Ct. von und nach Ost-Indien 7. p. Ct. Copenhagen, Gothenburg, Embden, von und nach Ost-Indien 7. p. Ct., van Lübeck nach und von Stralsund, Stettin rc. Danzig, Königsberg, Memel, Liebau, Windau, Oesel 1¼. a 1. p. Ct., Riga, Pernau, Reval 2. a 1½. p. Ct. Westerwyk, Calmar, Carlscrona, Abuis, 1¼. p. Ct.

c) In London ist man beschäftiget, die Einfuhr roher Häute, und somit, den Arbeitsverdienst der innländischen Lederer zu befördern; weswegen die Lederer sogar eine Gratification und Prämien für diejenigen verlangen, welche mehr rohe Häute eingeführt zu haben, den Beweis machen können.

Man setzet ihnen zwar entgegen daß sie durch den starken Verschleiß des Leders innerlands, so die vermehrte Populace, und die mehrere Geschäftigkeit der Einwohner veranlasset, schon eine natürliche Gratification genießen, durch welch öftern Verkehr ihres Capitals, und durch den mehrers gehäuften Arbeitslohn sie die rohen Häute etwas theurer bezahlen könnten; obwohl nicht zu läugnen, daß das Geld um rohe Häute außer Lands gehe, mithin die innländische Ledertheurung um so weniger dem Staat schädlich sey, als die theurere Bezahlung der rohen Häute an die Viehschlächter hergegen wieder eine Wohlfeile des Fleischpreises nnd die Beförderung des Viehzügels; endlich die Erzeug- und Bearbeitung mehrer rohen Häute zu Leder hervorbringet: so, wie hergegen es der gröste Staatsfehler wär, wenn man die rohen Häute deswegen theurer außer Lands verkaufen lassen wollte, damit die Metzger oder Fleischer den Fleischpreis wohlfeiler halten sollten: wodurch das ins Land gehende Geld keine andere Wirkung hervorbringet, als die Industrie und den innerlichen Erwerb niederzuschlagen, die Lederer ohne Arbeit, und Brodlos zu setzen, und endlich auch in der Folge das Geld wiederum um gearbeites Leder außer Lands zu versenden. — —

Dermal werden die Lederhändler durch eine Auflage auf die einführenden rohen, und gearbeiteten Häute etwas abgeschreckt, und doch führen sie Häute ein. — — Anfänglich ja, da ist es nothwendig, bis die Industrie des Landes erwecket, geleithet, und ermuntert wird, auf besondere Mittel zu denken, den Fleiß der Unterthanen auf eine Speculativische Weise zu unterstützen; damit das Land durch beschäftigt bürgerliche Hände dasjenige selbst hervorbringe, was der Nebenburger und gemeine Mann erforderlich hat, um ihn zu belehren, für alle Nothdurften die er nöthig, wenn er sie auch etwas theurer als von fremden bezahlen muß, das Geld und die Losung seinem Nebenmenschen und Mitbürger hinüber zu geben. Und wenn das Land nicht gleich genug Materialien hervor bringet, die bürgerlichen und gewerbigen Hände zu beschäftigen, so muß man auch Gratificationen auf die Einfuhr roher Materialien setzen. So, wie hergegen wiederum, wenn durch den geschäftigen Fleiß der Bürger so viele Fabricata und Producta erzeugt werden, daß deren Menge über die Nothdurft der eignen Consumtion hinaus zeiget, nothwendig ist, auf die mehrere Ausfuhr dergleichen Producta prämien zu geben. So hat man in Engeland den Feldbau empor gebracht: so hat man die gewerbigen Hände der Landesbürger beschäftiget, und ihren Fleiß belohnet: auch damit die Aufnahm der Städte wie des Landmanns, und der Bevölkerung bewirket. — Auf die Ausfuhr des Getreides hat man vor etlich Jahren Prämien gesetzet, um den innländischen Ackerbau empor zubringen, und den Unterthann zu erfrischen, die öden Plätze anzubauen; die ihm aber von den Obrigkeiten und Nachbaren NB. ohne Proceß vergonnt waren. Es hatte guten Erfolg: nur die allzuhäufige Ausfuhr (so wie aller Exceß schädlich ist) verursachte endlich eine innländische Theurung und die stärker angewachsene Bevölkerung einen Mangel des Getreides. Das Parlament oder die Regierung wird halt auch die unangenehmen Folgen nicht allemal vorhersehen können die sich anbegeben, wenn der Natürliche Lauf

der

der Balanz der Commercien in dem Preise der Waaren, und der Wohlfeile der Lebensmittel die Stuffen an das Außerordentliche betritt. Sie hat aber das Mittel an der Hand, wenn sie wachbar ist, und wenn sie sich den blühenden Nahrungsstand zum Hauptgegenstand gegenüber aufstellet, durch Abgaben Zölle und Accisen die dem Lande schädliche Ausfuhr selbst bedürftiger Producten alsdann zu erschwären, wenn die Lands-Industrie schon einen gewissen Grad der Vollkommenheit erreicht hat: und dagegen Gratificationes auf die Einfuhr der Materialien für die innländische Bearbeitung zum Favor des Nahrungsstandes auszusetzen. Und können die Gratificationsgelder oder Prämien nicht eben aus den Landsabgaben und Steuern hergenommen werden, um den innländischen Kunstfleiß und die Wohlfeile des Landes herzustellen? — Dieses zu überlegen dürfte so beyläufig eine Pflicht der Regierung ausmachen. Ein kluges Ministerium muß sehr behutsam seyn, einen Handlungs-Zweig, der blühend zu werden scheinet, durch Auflagen zu drücken: oder über die Palange des Commercy alles ohnbemerkt vorübergehen zu lassen: selbes muß, wenn die Industrie des Landes sich nicht erheben will, mit Prämien und Gratificationen fürschreiten, und den Geist der Nation auf eine anlockende Weise zu benützen und zu seinem Wohl zu leithen wissen. Immer für den zehrenden und erhabenen Stand sorgen, und den Stand der Arbeiter, Handlung und Gewerbe vergessen, ist eben so, als wenn ein gesunder Mensch immer Medicamente einnimmt, um noch gesünder, noch üppiger, und wollüstiger zu werden; wodurch er aber das Widerspiel erfährt, und krank wird.— Derowegen hat das Parlament in London die Abgabe von dem einführend rohen Leder aufgehoben, die freye Einfuhr letzhin verordnet, und dem nährenden Stand, darunter auch der Lederer gehöret, mehr Arbeit verschafft: hieben verliehret die Regierung nichts, denn was sie bey diesem Aufheben, an Abgaben für die einführenden rohen Häute verliehret, das gewinnet sie an der Abgabe, von reichen Unterthanen wieder, derer beym gewerbigen Fleiß allemal mehrere sind, als bey einem erschöpften Volke, welches, aller Mittel entblößt, sich mit Fleiß, mit Arbeit und Verschluß, ohne Hülfe von der Regierung nicht empor schwingen kann.

d) Zu Lissabon ist das Kriegsschiff la Madre de Deos am 22. Febr. von Rio di Ianeiro angekommen, welches auf 9. millionen Crusaden, wovon 2. und eine halbe Million für Rechnung des Königs, und das Ueberige für Rechnung der Kaufleute bestimmet ist, mitgebracht hat. Darunter auch 2. und eine halbe Million Crusaden an Diamanten, und ohngefehr 100000. fl. Turn. an Stücken von Achten mitgebracht hat, welches man zusammen auf 20. Millionen 50000. Liv. Turnois berechnet.

e) In Irrland nehmen die Leinwand-Manufacturen ungemein zu, welches dem Verschluß derley Fabricken in Sachsen und Schlesien einigen Einhalt machen, aber eben gegen uns eine Wohlfeile bewirken könnte. —

f) Copenhagen vom 21. April.

Am 11ten dieses ist eine königliche Verordnuug aus der General-Zollkammer, und dem Commerz-Collegio ergangen, welche erlaubt, daß von dem nächstkommenden 1ten Nov. an, jedermann Silber und Gold in Broderien, Gallons rc. wenn die Waaren im Lande fabricirt worden, tragen darf.

g) London vom 3ten May. Jüngst verfügten sich Se. Majestät der König nach Petersham in Surry, um einige neuerfundene Pflüge, die 3- und 4. Furchen zugleich, und ohne Treiber machen, in Augenschein zu nehmen: der Erfinder ist ein Farmer, und sein Namen Kennety; der König bezeugte Wohlgefallen, über die Erfindung, und gieng bey zwo Stunden auf dem Felde des Erfinders umher.

h) Briefe von Grenada verkündigen dieses Jahr eine gesegnete Erndte vom Zuckerrohr und Caffee.

i) Hamburg vom 4ten May. Den 1ten dieß ist von Seite hiesigen Stadt-Deputirten, der zwischen der Krone Frankreich, und unserer Stadt geschlossene neue Commerzien-Tractat, in dem Hotel des allhier residirenden königl. französischen Bevollmächtigten Ministers, Herrn Marquis von Noailles Excellenz mit denen Ratificationen belegt, und ausgewechselt worden. An eben denselben Tag geruheten Sr. Excellenz ein prächtiges Repas zu geben.

Artic. VI.

Policey = Nachrichten.

a) Wir wollen hier eine Frage aufwerfen, die bisher vieler Kritick, und vielen Widersprüchen ausgesetzt war, und welche, (so eben das Bedauerlichste ist,) sehr oft von dem Landmann, aus den Wirkungen der deshalb gemachten Verfügungen, zum Schaden behauptet ward.

Wir wollen diese Frage nach dem Sinn der Hannoveraner so natürlich niederschreiben, wie sie daselbst in Discoursen und Behauptungen erscheinet: und wornach, weil wir auch das Recht haben, unsere Gedanken hinzu zufügen, und unsere Vernunft zu fragen, wir in Absicht auf unsere Landes = Situation einige Grundsätze fassen und annehmen können.

Die Annehmung eines Grundsatzes, durch welche Mittel

1) der Ackerbau ermuntert und der Landmann für seinen Schweis und Arbeit rechtschaffen belohnet werden soll, ist von darum Nothwendig; weil wir durch diese Mittel bewirken können, daß mehr Getreid erzeuget, und eben damit die Wohlfeile bewirkt werde. Ueber diese Nothwendigkeit läßt die gesunde Vernunft keinen Zweifel übrig, und es ermangelt nur an der wirklichen Bestimmung dieser Mittel.

2) Der Bürger, und der von seiner Besoldung lebende Beamte oder Officiant jammert über die hohen Getreidpreise: der bräuende Stand, Becken und Mühler jammern ebenfalls darüber. Deren letztern ihre Klage ist nicht so gegründet als der erstern, weil sie mit dem Brod, Mehl, und Bierpreise nach der Höhe der Getreidpreise proportionirt hinauf rucken. Der Bauer aber, oder der Ackermann beklagt sich über den niedern Werth des Getreids, weil er um das nämliche Schäffel Getreide weniger Geld einnimmt, und weil ihn etwa gar eine gesperrte Ausfuhr des Getreids nöthiget, selbes in geringern Preisen im Lande abzusetzen. Diese gegeneinander streitende Klagen müssen durch einen geprüften, wohlüberlegten Grundsatz von Seithe der Regierung gehoben werden. Der

3) Grundsatz stehet zu fassen, über die Selbst = Nothdurft am Getreid für das ganze Land; dann was über solch eigene Nothdurft außer Lands zu verkaufen sey? oder ob unbeschadet der eignen Landesnothdurft die freye Ausfuhr zu allen, oder zu welchen Zeiten statt habe? und

4) Ob für die Zeiten mißräthiger Jahre so viel Vorrath in den Magazinen und Getreidkästen doch allzeit sicher im Lande stehet, daß man keine außerordentliche Theuerung, welche alle Stände aus der Proportion ihrer Einnahmen und Ausgaben setzet, und keinen Mangel zu besorgen haben möge? Da ist auch ein Grundsatz nöthig.

Bevor wir die eingangsbemeldte Frage hieher bringen, müssen wir jene Grundsätze anführen, welche die weise Regierung Se. kaiserl. königl. Majestätin Wien gefaßt zu haben scheinet. In einem Avertissement de Dato 1ten October 1767. haben Se. k. k. apostolische Majestät allergnädigst geruhet, auf jeden Laib Roggenbrod 13 ein viertl Loth vergütten zu lassen: so, daß dasselbe zu 6. kr. auf 4. tt. pro Mense Oct. verbacket werden solle. Wie dann daraufhin sub dato 28ten Oct. 1767. in einen weitern Avertissement bekannt gemacht worden, daß auf jeden Laib Brod pr. 6. kr. 6. Lt. von Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät vergüttet, mithin der Laibbrod a 6. kr. auf 3. und ein halb tt. für den Monath Novembr. gebackt und verkauft werden soll. Darauf folgte in Absicht auf die Spörr oder freye Ausfuhr des Getreides unterm 24ten Dec. 1767. ein Normativum, folgenden Innhalts dahin daß, „um damit

1mo. weder dem armen Contribuenten auf dem Lande, noch den Bürgern und Innsassen in Städten und Märkten zu hart geschehen möge, wenn das Roggenbrod a 6. kr. nach der normalmäßigen Calculation das Gewicht von 4. tt. nicht erreichet, das Verboth der Ausfuhr der Körner ipso facto statt haben, in jenem Falle aber, da es auf ganze 4. tt. oder darüber zu stehen kommete, die freye Ausfuhr ohne weiterm jedermann gestattet seyn, dann

2do. zu Vorbiegung vielen Unfugs, und Mißbräuchen, welche manche Bäcker zu verüben pflegen, daß sie bey theuren Zeiten entweder gar nicht backen, oder ihre eigenthumliche Backhäuser im Bestand verlassen, bey wiederum fallenden Körner = und Mehlpreis aber solche abermal an sich ziehen, die Reversirung der

der zu Burgern und Meistern aufgenommen werdenden Bäckern eingeführt werden solle, kraft welcher Reverfirung sie sich zu verbinden haben, bey ewigen Verluste ihres Gewerbs zu keiner Zeit, es möge das Getreid wohlfeil oder theuer seyn, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit von ihrer Profeßion abstehen, oder zu backen aufhören zu wollen; falls aber die Bäcker sich weitershin, wie schon zum öftern beschehen, annoch jemals weigerten, das Brod nach der vorgeschriebenen Calculation, und gemachten obrigkeitlichen Ausrechnung im Gewichte zu verbacken, sogleich Jedermann der sich melden dürfte, und der Profeßion zunftmäßig kundig wäre, die Backungsgerechtigkeit unter der Bedingniß ohne weiterm ertheilet werden solle.„

Da wir nun dieses voraussetzen, um eine Kenntniß von guten Grundsätzen zu erlangen, und gute Grundsätze selbst auf die Landes-Situation fassen zu können. So wird auch diese gleich jetzt nachfolgende Frage: ob theure Kornpreise dem Staat schädlich sind, desto leichter beantwortet und entschieden werden können.

Sind niedere Kornpreise dem Staat nützlich?

Ein Gespräch.

„Mein Freund Agricola hat mich heute nach einer langen Abwesenheit wieder besucht, und seine Unterredungen scheinen mir immer so wichtig, daß ich es gleich der Mühe wehrt halte, sie dem Publicum mitzutheilen. Er kam mit einer verdrießlichen Miene zu mir, und sagte nach einigen gewöhnlichen Höflichkeiten:

Agricola. Ich komme, um ihnen eine Neuigkeit zu sagen, die sie gewiß nicht erwarten. Ich bin ein Stadtmann geworden: ich habe mein Landgut verpachtet und eine Wohnung in ihrer Nachbarschaft gemiethet.

Aristipp. Darf ich ihnen glauben? Sollten sie, da sie das Landleben so sehr lieben und den Ackerbau so gut verstehn, bey den jezigen gesegneten Zeiten ihre vormalige Lebensart gegen eine andere vertauschen, für die sie nie besonders eingenommen gewesen sind.

Agricola. Was nennen sie gesegnete Zeiten?

Aristipp. Wenn wir ergiebige Ernten haben, die Lebensmittel im Ueberfluß vorhanden sind, und das Korn wohlfeil ist.

Agr. Schöne Zeiten für die Bewohner der Städte, aber nicht für den Landmann! — Eben dieser Ueberfluß ist es, der mich vom Lande vertreibt, und mich zwingt, zu ihrer Parthey überzugehen. Ich habe meinen Kornvorrath von zwey Jahren her liegen, weil ich mich nicht habe entschließen können, mit Schaden zu verkaufen, und nicht gerne zu meinem Nachtheile gearbeitet haben wollte. Der gute Anschein zur künftigen Ernte läßt keinen bessern Absatz erwarten, und ich habe keinen Raum für die Früchte eines dritten Jahres. Aus dieser Ursache habe ich mich so gut herausgezogen, als es mir möglich war, und ob ich gleich so wenig Pachtgeld für mein Landgut erhalte, daß sich das darein gesteckte Kapital kaum zu 2 pro Cent verzinset, so schätze ich mich doch noch glücklich, und fürchte, daß ich meinem Pächter oft durch Erlassungen werde forthelfen müssen.

Aristipp. Die lieben Landleute wollen gar zu geschwind reich werden, und wenn sie nicht einen übermäßigen Vortheil machen können, so klagen sie. Mir scheinen die Kornpreise nach den ergiebigen Ernten, die wir gehabt haben, noch ziemlich hoch, und sie sind vieleicht der einzige, der sich dadurch bewogen findet, das Land zu verlassen. Ihr Acker und ihr Vieh geben ihnen alles, was sie zu ihrem Unterhalt brauchen: erhalten sie in fruchtbaren Jahren mehr, so können sie auch mehr verkaufen, und ihr Vortheil ist ihnen allemal gewiß.

Agric. Wann wird man einmal aufhören, das Landleben nach den reizenden Beschreibungen der Dichter zu beurtheilen? Wir leben nicht mehr in dem goldenen Alter, da die Erde ohne Bestellung hunderfältige Früchte hervorbrachte. Sie muß mit Kosten gebauet werden. Man muß Pferde kaufen, Ackergeräthschaften machen lassen, Gesinde lohnen, Abgaben entrichten, und für seine Arbeit kann man doch auch wohl etwas mehr als den bloßen Unterhalt verlangen. Vielleicht hat man auch Processe, die baares Geld erfodern, und der Richter giebt keinen Bescheid wohlfeiler, wenn gleich eine größere Menge der Streitigkeiten ihm eine einträglichere Ernte verschafft. Glauben sie es nur, ich habe oft bey müßigen Stunden die Auskünfte eines Meyerhofes mit den darauf zu verwendenden Kosten verglichen, und wenn bey-

beyde gegen einander aufgehen sollten, so mußte ich gute Ernten und gute Kornpreise mit in Rechnung bringen, sonst behielten die letztern immer ein großes Ungewicht.

Aristipp. Ich besitze nicht Kentniß genug vom Landhaushalt, um dieses zu untersuchen, und will also einmal annehmen, daß die niedrigen Kornpreise den Landleuten einigen Nachtheil bringen. Allein der Staat im Ganzen gewinnet doch immer dabey, und wenn dieß ist, so muß der Vortheil einzelner Mitglieder zurückstehen. Alle weise Anstalten verschiedener Staaten, die Entdeckungen der auf dem Ackerbau angewandten Naturkunde, und die unzähligen ökonomischen Schriften zielen alle dahin ab, die Lebensmittel wohlfeil zu machen, und sie

Agricola. Sie irren sich, mein Freund! Sie haben die Absicht, einen Ueberfluß von Lebensmitteln in einem Lande hervorzubringen, aber nicht sie im Verhältniß gegen andere Waaren im Preise herunterzusetzen. Wollen sie dieses, so müßte man alle ökonomische Schriften verbrennen, weil sie dem Ackerbau den Untergang bringen würden.

Arist. Was hilft uns der Ueberfluß, wenn dennoch alles theuer ist? Fabriken, Handwerker und Künste werden dadurch unterdrückt. Wenn aber das Korn wohlfeil ist, so sind die Handarbeiter gegen geringere Bezahlung zu haben, die verfertigten Waaren können sodann zu geringern Preisen verkauft werden, und dadurch allein können sie bey Auswärtigen Absatz finden. Wie empfindlich ist einem Menschenfreunde das Schreyen der Armen bey theuren Zeiten! Diese freuen sich jetzt, und sie murren.

Agr. Ich gönne ihnen alles Gute. Aber soll denn der Landmann Reiche und Arme ernähren, und selbst hungern? So wollen wir ihm lieber sein Vieh, sein Getreide, sein Geld, wenn er ja etwas hat, wegnehmen, und es unter die Fabrikanten, Künstler und Arme vertheilen. Hiedurch wird ein Land also wohl auf einmal glücklich werden!

Arist. Sie scherzen! Das hieße ja ein Land äußerst unglücklich machen. Wovon sollten die Einwohner hernach leben, wenn der Ackerbau gänzlich zu Grunde gerichtet würde? Er ist die Grundsäule des Staats, und der Staat fällt übern Haufen, wenn man diese wegnimmt.

Agricola. Nun reden sie anders. Stirbt der, den die Schwindsucht langsam tödtet, nicht eben sowohl, als der, dem der Schlag das Leben nimmt? Wenn wir die Güter des Landmannes auf einmal unter die andern Stände vertheilen, so bringen wir diese empor, und stürzen jenen. Wenn wir zugeben, daß die letztern sich nach und nach auf Kosten des erstern bereichern, so geschiehet mit der Zeit eben das. Der, der das Feld bauet, ist der Verkäufer, und die übrigen Einwohner des Landes sind die Käufer. Wenn jener immer mit Schaden verkaufen muß, so sieht er die reichen Ernten, die andern Vortheil, ihm aber Schaden bringen, mit Unwillen an, und läßt künftig einen Theil seiner Felder brach liegen, theils aus Verdruß, theils aus Noth, weil er nicht im Stande ist, das zu deren Bestellung erfoderliche Vieh und Gesinde anzuschaffen, und zu unterhalten. Seine Abgaben, die noch dazu größtentheils in baarem Gelde bezahlt werden müssen, gehen dennoch fort, er kömmt immer mehr zurück, ganze Höfe werden wüste, und wer sieht nicht, daß Mangel und Theurung die unvermeidliche Folge hievon seyn müssen?

Arist. Sollte ihre Vorstellung nicht etwas übertrieben seyn? Wenn die Preise geringe sind, so muß natürlicher Weise eine ergiebige Ernte dieses verursachen. Hat also der Landmann doppelt geerntet, so kann er sich auch nicht beschweren, wenn er für zwey Himten nicht mehr erhält, als sonst für einen.

Agricola. Wenn dieses allemal zuträfe, so ließe ich es allenfalls gelten. Wie oft wird aber eine wohlfeile Zeit, durch den Ueberfluß benachbarter Länder, auch in denen Gegenden veranlasset, wo nicht einmal erträgliche Ernten gewesen sind? Man hat nicht mehr als sonst erhalten, und soll doch für halbes Geld verkaufen. Hat ein Landmann auch an der Fruchtbarkeit, die die niedrigen Preise verursacht, Theil genommen, so ist er doch noch nicht schadlos, wenn er für seinen größern Kornhaufen eben so viel an Gelde erhält, als sonst für den kleinern. Dieß sind eben die Jahre, die die vorhergegangenen magern Jahre vergüten müssen, und wo der Bauer die Schulden, die er in jenen gemacht hat, bezahlen muß. Kann er sich in diesen nicht erholen, so ist es um ihn geschehen. Was helfen ihm die guten Ernten, wenn sie ihm nicht mehr einbringen, als die schlechten?

Arist. Wenn ich sie reden höre, so sollte ich ihnen beynahne Recht geben; allein die Erfahrung

fahrung widerspricht ihnen gar zu deutlich. Wie erhielt sich der Ackerbau in den ältern Zeiten, da der Himte Rocken kaum den neunten Theil von dem galt, was er jetzt kostet?

Agr. Der Wert des Geldes ist willkührlich, und wenn man von wohlfeilen oder theuren Preisen redet, so versteht sich dieses nach dem Verhältniß gegen andere Waaren. Der Preis des Viehes, die Abgaben, die Löhnungen des Gesindes und der übrigen Handwerker, waren damals so geringe, daß die Preise des Korns, die uns niedrig scheinen, im Grunde sehr hoch waren. Wenn z. B. ein Pferd 3. Rthl. und der Himte Rocken 2. mgr. kosten; so stehen diese Preise im gehörigen Verhältniß. Wenn aber ein Pferd von gleicher Güte mit 50. Rthl. bezahlet werden muß, so müßte der Himte Rocken auch 34. mgr. gelten. Es gilt dem Landmann gleich, wie viele Stücke Geld er für sein Getreide erhält: wenn er nur von den Aufkünften seinen Unterhalt und Kleidung anschaffen, seine Ausgaben berichtigen, sein Gesinde bezahlen, das nöthige Vieh kaufen, und bey guten Jahren etwas auf zukünftige unerwartete Zufälle zurücklegen kann, so ist er zufrieden. Kann er aber dieses nicht, so verarmt er, und verläßt sein undankbares Handwerk. — Ich sehe, sie schütteln noch immer den Kopf! Wie bringt man eine Fabrik in Aufnahme?

Arist. Wenn man ihr Absatz verschaffet, indem man theils die einländische Consumtion, durch Verbiethung der auswärtigen Zufuhr eben der Art Waaren, vermehret, theils die Ausfuhr befördert, damit der Fabrikant bald seinen Vorrath zu Gelde machen könne, und nicht gezwungen werde, aus Noth zu wohlfeil zu verkaufen. Denn so bald er dieses thun muß, ist sein Untergang nahe.

Agr. Ist denn nicht der Ackerbau auch eine Fabrik, und zwar die nothwendigste, auf welche sich alle andere gründen, und durch welche sie allein bestehen? Will man diese oder jenen empor bringen, so sieht man die Zweige für die Wurzel an, und ist auf dem unrechten Wege. Wie kann man hoffen, seine Aufnahme zu befördern, wenn man gerade das Gegentheil von dem thut, was sonst bey Fabriken nöthig ist. Man verschaffe dem Landmann Absatz und Gelegenheit, seine Producte um einen anständigen Preis zu verkaufen, so wird dieß die beste Aufmunterung für ihn seyn, seine Fabrik, die er einträglich findet, auf alle ersinnliche Art auszubehnen. Es wird an Anbauern nicht fehlen, und ein jeder wird von selbst bemühet seyn, seine brach liegende Felder tragbar zu machen.

Arist. Der Ackerbau ist zwar gewissermaßen auch eine Fabrik, allein es ist doch ein großer Unterschied unter Waaren, die nur bloß zur Bequemlichkeit dienen, und denen, die zur nothwendigsten Nahrung der Menschen erfodert werden. Jene können theuer seyn. Die Industrie wird dadurch befördert, und wer sie nicht bezahlen kann, mag sie entbehren. Allein sollten wir diejenigen Dinge, die wir zur täglichen Nahrung brauchen, an Ausländer schicken, und selbst Gefahr laufen, zu darben, oder es nicht mit Dank annehmen, wenn Ausländer sie uns um einen geringen Preis überlassen wollen?

Agr. Sollen wir dem, der entbehrliche Sachen verfertiget, aufhelfen, und den, der uns die nöthigsten Producte verschaft, verderben lassen? Theurungen sind in denen Ländern, wo der Kornhandel frey ist, weit seltener, als in denen, wo man ihn untersagt.

Arist. Sollte nicht England sich die in den letztern Jahren erlittene Theurung selbst dadurch zugezogen haben, daß es die Ausfuhr des Korns nicht allein erlaubt, sondern sogar eine Prämie darauf gesetzt hat?

Agr. Diese Verordnung trug eben das meiste bey, den Reichthum dieser glücklichen Insel zu vermehren, und ohne sie würden deren Einwohner schon weit öfter Mangel gelitten haben. Vor dem Jahre 1689. mußte Engeland den größten Theil des erfoderlichen Getreides aus Frankreich holen; nachmals aber hat es nicht allein die Zufuhr entbehren, sondern auch ¼. seiner Ernten auswärts verkaufen können. Durch die Freyheit des Kornhandels ward Frankreich zu den Zeiten des Sülly zum Kornboden von Europa. Als aber Colbert, um die Fabriken in Aufnahme zu bringen, die Ausfuhr verboth, fiel der Kornpreis. Bey schlechten Jahren erhielt der Landmann die Kosten der Bestellung nicht wieder, ward Muthlos, verließ sein Feld und begab sich in die Stadt, wo er als Vergulder, Tuchmacher, Wollspinner oder Laquay, sein Brod besser verdienen konnte. Die schönsten Felder blieben ungebauet liegen, oder wurden mit Weinstöcken gepflanzt, man konnte ohne fremde Zufuhr nicht auskommen, und es vergeht

 jetzt

jetzt fast kein Jahr, wo man daselbst nicht über Theurung und Hungersnoth klagen höret.

Arist. Allein ich habe doch noch vor kurzem gelesen, daß man sich auch in Frankreich bey dem jetzigen Kornmangel über die Verstattung der Ausfuhr beklaget, und diese als eine Ursache davon angiebt.

Agr. Ob sie jetzt erlaubt sey, weis ich nicht. Wenn aber der Ackerbau einmal zu Grunde gerichtet, und die Theurung da ist, so ist es freylich die unrechte Zeit, den Kornhandel zu erlauben. Das hieße, das Licht an beyden Enden anzünden. Außerdem aber ist er allemal nützlich.

Arist. Sie sind ein vortreflicher Advocat der Kornjuden. Wie würden diese sich freuen, wenn ihr Handwerk einmal völlig privilegirt würde? wenn man ihnen erlaubte, bey wohlfeilen Jahren alles Korn in einem Lande aufzukaufen, und durch den daraus entstehenden Mangel die Einwohner zu zwingen, es um vierfachen Preis von ihnen wieder zu nehmen. Wie sehr würde ihnen das Verboth der auswärtigen Zufuhr hiebey zu statten kommen!

Agr. Selbst aus Schierling macht man Arzneyen, und die Kornjuden können nützlich seyn, wenn sie mit gehöriger Vorsicht geduldet werden. Wenn sie bey wohlfeilen Jahren das Korn aufkaufen, so verhindern sie dadurch, daß der Preis desselben nicht gar zu sehr fällt, und geben dem Landmann Gelegenheit, sein Getreide zu Geld zu machen. Ihre Kornböden sind bey erfolgenden schlechten Jahren die besten Magazine, deren Errichtung dem Staat nichts gekostet hat, und wodurch eine fast unvermeidliche Hungersnoth am sichersten abgewandt wird. Sie werden sich alsdenn dadurch bereichern; sie hätten aber auch arm dadurch werden können, wenn mehr ergiebige Jahr gefolgt wären, in denen sie ihren Vorrath entweder hätten verderben lassen, oder unter dem Preise verkaufen müssen. Der Vortheil, den sich jemand durch seine Mühe und Uebernehmung einer Gefahr erwirbt, ist für sehr rechtmäßig zu halten. Indessen ist allerdings eine genaue Aufsicht dabey nöthig, damit sie nicht nach Gutdünken Mangel und Theurung erregen können. Die Policey kann diejenigen, welche sich mit Aufkaufung des Korn beschäftigen, in der Stille anmerken. Sobald hernach ein Mangel entsteht, und zum Beyspiel der Preis von einem Himten Rocken über einen Gulden steigt, so kann sie sie anhalten, ihre Magazine zu eröffnen, die Ausfuhr verbiethen, und wenn dieses noch nicht helfen will, die auswärtige Zufuhr verstatten. Es darf dieses aber nicht zu oft und ohne dringende Noth geschehen: denn der Kornhandel erfodert, wie jede andere Entreprise, Anstalten und Aufwand. Sieht derjenige, der sich damit abgiebt, seine Bemühungen gar zu häufig vereitelt, und sich in seinen Unternehmungen gestöhrt, so wird er verdrüßlich, und wählt eine andere Beschäftigung.

Arist. Sie sagten vorhin, daß die Erhöhung der Kornpreise die Aufnahme des Ackerbaues befördert. Wenn dieses ist, so werden auch nach und nach immer mehr Früchte gebaurt werden. Hiedurch wird der Kornpreis fallen, und die Aufnahme des Landbaues wird ihn zu Grunde richten. Welch ein Widerspruch!

Agr. Ich sehe keinen. Es werden noch immer auswärtige Länder seyn, die eine Zufuhr bedürfen. In eben der Maaße, wie der Ackerbau erweitert wird, mehrt sich auch die Bevölkerung, und durch diese die Consumtion. Wenn das Land viele Einwohner hat, so werden auch die Löhnungen des Gesindes und der Tagelöhner, und die Preise der Waaren, die der Landmann braucht, geringer werden. Selbst die Abgaben können sich vermindern, wenn einige tausend Leute, und eben so viele Morgen Landes, von denen vorhin, wie sie brach lagen, nichts entrichtet ward, mehr dazu contribuiren. Und denn, wenn alle andere Sachen im Preise fallen, so kann auch der Preis des Korns, ohne Schaden des Landmannes geringe seyn. Wenn ein Schinken erst wieder 1. Ggr. kostet so kann sich der Landmann auch nicht beschweren, wenn er den Himten Rocken für 2. Mgr. verkaufen muß. Doch diese Zeiten werden wir beyde nicht erleben. Lassen sie uns daher lieber von Dingen reden, die uns näher angehen. Wie ist es ihnen in den drey Jahren ergangen, da wir uns nicht gesehen haben? — Diese Frage leitete unsere Unterredung auf Gegenstände, die keinen von meinen Lesern interessiren würden: Es gieng mir ein wenig nahe, daß ich dadurch außer Stand gesetzt ward, ihn von meinem Satze zu überzeugen; allein was ich nicht habe thun können, wird die eigene Erfahrung bey seinem veränderten Stande gewiß thun. Er ist nun ein Stadtmann geworden und wird bald reden, wie die andern: wie will ich lachen, wenn ich ihn nächstens über hohe Kornpreise klagen höre!

den 3ten Jan.

No-

Nota. Wenn wir so ein Normale, wie in Wien unterm 24ten Decemb. 1767. geschehen, machen würden: wo es auf das Gewicht des 6. kr. Laib ankömmt, die Ausfuhr des Getreids zu bestimmen: so müßte wohl gegen die Becken, Melber und Mühler eine verläßigere, und unpartheyisch geprüfte Tarif vorher hergestellt, und NB. genauest darauf gehalten werden. München könnte der Hauptort für diese Bestimmung werden. — Ja, ja hier in München.

Artic. VII.

Extract aus den Leipziger Anzeigen, wie mit Laub und Nadelholzbesaamungen bestens zu verfahren sey.

Drey vorzügliche Arten allerhand Holzsaamen zu säen, empfiehlt hiermit der Förster Kröhne aus Erfahrung dem gemeinen Besten.

1) Im trocknen Boden.

Wo ich im trocknen oder sandigten Boden, ohne Hinderniß der Stöcke, Wurzeln oder Steine mit dem Ackerpfluge ackern kann, schlage ich nach gerader Linie zwey Furchen zusammen. Ich säe sodann den Holzsaamen nicht auf das geackerte sondern in die ausgeackerten tiefen Furchen, wo er von der großen Sonnenhitze sowohl, als vor den kalten Nordwinden beschirmt wird, und dareinnen nicht wie auf dem umgerissenen wilden, und mehrentheils verraseten Boden, als welcher unten allemal locker und hohl bleibt, verdirbt und ausdrocknet. Neben der besäten Furche lasse ich ½ bis 1 Elle breit einen Gang leer liegen, und schlage sodann abermals mit dem Pfluge 2 Furchen zusammen, und so verfahre ich mit dem ganzen Flecken, den ich besäen will. Der Nutzen, den ich davon habe, ist folgender: Erstens erspare ich dadurch die Hälfte Arbeit und zwey Drittheil an Saamen, und erlange dennoch den Endzweck, daß mein besäetes Gehau dichte genug anwächst, weil die jederzeit 1 Elle breiten Ackerfurchen sowohl, als die zwischen den besäeten Furchen leer gelassenen Linien, vollkommen zusammen wachsen; zum andern kann ich auf den leer gelassenen Gängen frey hin und hergehen, auch benöthigten Falls meine jungen Pflanzen von Gras und Unkraut reinigen; und erhalte drittens aus dem im kurzen verfaulenden Rasen der unbesäeten Ackerfuhren vor meine jungen zarten Pflänzchen eine ungemeine Düngung, welche sich aus dem Geackerten in die Furchen herein senkt.

2) Im nassen Boden verfahre ich mit dem Ackern ebenfalls auf vorige Art, nur mache ich bey dem Säen den Unterschied, daß ich hier nicht in die tiefen Furchen, sondern auf die ungeackerten Fuhren den Saamen säe, die ich zuvor gut durchgezogen, oder mit einem eisernen Rechen, so viel möglich, klar machen lasse. Das Wasser senkt sich sodann in die tiefen Furchen, und der gesäete Saamen darf sich weder vor dem Ersaufen, noch vor dem Austrocknen fürchten.

Wo aber wegen der Stöcke, Wurzeln, oder großen Steine und Felsen mit dem Ackerpfluge nicht fortzukommen, oder, wo auf einem Gehaue allbereits einiger weniger Selbstanflug befindlich, habe ich folgende dritte Art vor die beste befunden. Ich ziehe mit zwey langen Schnuren zwey Linien, deren innerster Raum 3. bis 4. Ellen hat. Ich lasse von jeder Schnur herein 1. bis 1½. Elle breit allen Rasen auf 2. bis 3. Zoll tief mit scharfen besonders dazu verfertigten Radehacken rein weghacken, und allen Rasen in die Mitte der Linie zusammen häufen, und besäe nachhero die auf beyden Seiten von allen Rasen= und Graswurzeln ledig gemachten Linien so dichte als möglich. Das erste und andere Jahr habe ich auf diesen besäeten Linien fast gar kein Gras oder Unkraut zu befürchten, weil alle Saamen und Wurzeln in der Mitte der Linie zusammen verfaulen und umkommen. Der Saame kann daher auch vor diesen Feinden, wenn er auf hier beschriebene Art behandelt wird, ruhig fortwachsen, und erhält aus dem verfaulten Rasen eine gute Düngung. Es giebt ihm auch solcher in seiner ersten Jugend den benöthigten Schutz vor Frost und Hitze. Von der äussersten Schnur an lasse ich einen Gang 3. Ellen breit leer liegen, und ziehe meine beyden Schnure auf vorige Art, und verfahre also, bis mein ganzer Gehau zu Stande ist. Kommen mir bey dem Hacken Stöcke, Wurzeln, oder Steine in den Weg, so kann ich diese mit der Hacke alle umgehen. — Ich kann auch die einzelen vorkommenden jungen Holzpflänzchen schonen, und ihnen dadurch ein gedeyliches Wachsthum verschaffen. Die 3. Ellen breiten leer gelassenen Linien, werden entweder mit allerhand Arten von Laubholz, oder nach Beschaffenheit des Bodens mit jungen vierjährigen Fichten nach der Schnur bepflanzt, und ist auf eine dergleichen Linie mehr nicht, als

als eine einzige Linie durchzupflanzen, nöthig, daß eine Pflanze von der andern 2. Ellen weit zu stehen kommt. Habe ich den Holzboden mit dergleichen Saamen besäet, der der innern Beschaffenheit des Erdreichs gemäß ist, und ich will den ganzen Gehau mit einerley Holze bestanden sehen: so ziehe ich im vierten oder fünften Jahre nach der Saat von meinen jungen Pflanzen, wo sie allzudichte stehen, sogleich welche aus, womit ich meine leeren Linien bepflanze, und da ich jederzeit soviel mit der Hand ausziehe, als ich von einer Stunde zur andern verpflanzen kann; so leiden solche nicht den mindesten Schaden, und erlangen ein gedeyliches Wachsthum, mein Gehau aber wächst auf diese Art so dichte in einander, daß in wenig Jahren niemand mehr hindurch zu kommen im Stande ist, und gleichwohl habe ich hiermit ebenfalls viel Zeit, Kosten und Saamen erspart, weil ein Schock vier bis fünfjährige junge Stämmchen bedächtlich zu verpflanzen nicht mehr als 1. Gr. zu stehen kömmt.

Dieses habe ich zum allgemeinen Besten um deswillen bekannt machen wollen, weil sehr viele Liebhaber der Holzsaat mich schriftlich ersucht, ihnen hiervon zuverläßige Nachricht zu geben.

Herzberg bey Torgau.

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen.

Zu Augspurg bey dem berühmten großen Bücherverlag Herrn Joseph Wolf ist wieder neu aufgelegt worden: die geistliche Schaubühne, oder das Geboth der Liebe GOttes in 5. H. Franciscus in eben so vielen geistlichen Schauspielen, oder Meditationen in deutschen Versen aus dem Lat. des R. P. Neumayrs der G. J. groß 8. 50. kr. So ist auch das schöne Stück die **Bekehrung Augustini**, wie auch der **verlohrne Sohn** von eben diesem ohnehin aller Orten berühmten Mann neu zu haben, ersteres 1. fl. letzteres 54. kr.

Artic. X.

Compliment an die Gesundheit.

Heil dir, Göttinn! himmlisch blühende Schöne, Tochter der Mäßigkeit: der Tugend liebstes Kind! — Mutter der Freude und des holden Vergnügens: rosenfärbige Gesundheit! —

Ich fühle deinen Einfluß, beseelende Gottheit! du durchströmst meine Adern mit belebender Kraft: und in balsamisch duftenden Thal hingestreckt, weyh ich dir Dankbar meinen Gesang.

Die heitere Seele, das Vergnügen strahlende Auge, und die Brust, worinn die süße Ruhe wohnt, empfangen von dir ihre Freuden: und jede Minute schlüpfet frölich dahin, wenn du dich näherst.

Umsonst reitzt ohne dich der dickbelaubte Wald; der Bach, der sich durch geblümte Wiesen hinschleicht; umsonst vergehet die frühe Schönheit des erröthenden Morgens. —

Du läßt die Rose auf den Wangen blühender Jugend glühen, und schmückst das liebenswürdige Angesicht keuscher Jünglinge: und sittsamer Schönen. — Du krönest sie mit der völligen Blüthe der Schönheit. —

Aber, wenn du Abwesend bist! — — — Ach! dann fliehn die schönsten Geburthen der Phantasie! oder scheinen verwelkt. — So verschwindet der lachende Reitz der Natur: wenn dich die Geschäffte und Arbeit nicht ruffen, so erblaßt die zärtliche Dame ohne dich, wenn aus der Pfütze des Müßiggangs faule Dämpfe aufsteigen; oder trübe Gewölke über dem Horizonte hinjagen.

Der Faule, deines Angesichts unwürdig, fliehet demnach vor dem Glanze deiner heiteren Stirne: und verachtet den Schweis, den der arbeitsame Baur, und der geschäftige Bürger dir weyhen.

Dich will ich, gütige Göttin! in jedem schweigenden Gehölze, wo du mit erfrischendem Grün den wallenden Baum bekleidest, suchen, oder dich in einem schattigten Garten unter Blumen erwartten: dann will ich in jedem Hauche der erquickenden Natur deine Gegenwart athmen.

O! mögtest du ferner meine jugendliche Brust mit belebenden Feuer erhitzen, reine Dankopfer dem Schöpfer, für dieses Geschenke zu bringen. — Dem Herrn, der mich unter deinem zulächeln in meinen einsamen Stunden aufheitert: Geschäfte und Arbeit versüßet, und mein fühlendes Herz zur Liebe der wohlthätigen, zur weisen Natur begeistert. — — —

K. . .

Churbaierisches
Intelligenzblatt
Num. XII.
München den 10. Junii 1769.

Artic. I.

a) Generale. Daß von den Crep-Flören, bey deren Veraccisirung per Consumo nur 20. per Cento zum Thara-Abzug paßiren. Dat. 8ten May 1769.

Es komt vor, das theils Aemter bey Veraccisierung der Crep-Flör bisdaher 50. pr. Cento zur Thara paßieren lassen.

Nachdeme aber dieses wider die Mauthordnung, und nur ein Abzug von 20. pr. Cento zuläßig ist; außer es will der Accisant die Flör abschlagen, und sich solche insgesammt netto abwägen lassen, gestalten er auf solch letzteren Fall kein mehrers, als den netto-Gewichts-Betrag zuveraccisiren hat. So wird hiemit befohlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, und von Seite keines Mauthamts sich eines widerigen mehr anzumassen, gestalten ansonsten die schwereste Verantwortung bevorstünde, wie dann von dieser Verordnung denen jeden Orts inclavierten Beymauthämtern mittels Abschrift sogleich Nachricht zuertheilen ist. München den 8ten May Ao. 1769.

Von dem Churfürstl. Haupt- und
und General-Mauth-Directorio
An die sämmtliche auch Churfürstl.
Mauthämter also abgangen.

L. S. Morigotti.

b) Churfürstl. gnädigste Resolution dd. 8ten May e. a. daß sowohl bey allhiesigen Hauptmauthamt, als bey all übrigen Mauthstationen, niemanden, welchen Standes er seyn mag, etwas Mauth- und Accisbares frey paßiert werden solle.

Ihro Churfürstl. Durchl. in Baiern rc. Unser gnädigster Herr Herr, haben vermög einer unterm 5ten dies ex intimo erlassenen Resolution ernstlich zu verordnen und fest zu setzen, gnädigst geruhet, daß fürohin bey Dero hiesigen Hauptmauthamt sowohl, als bey all übrigen Dero Mauthstationen niemanden, welchen Stands er auch seyn mag, ohne Specialiter von Höchstderoselben ausgewirkten Bewilligung, und darüber schriftlich beybringender Anbescheidung, etwas Mauth, und Accisbares frey paßiert, mithin jedermann zu baarer Bezahlung der betreffenden Gebühren angewiesen, und bis die Erlage beschehen, die Mauth- und Accisbare Sachen, niemahlen ausgefolgt werden sollen. Und obwohlen es Höchstgedacht Ihro Churfürstlichen Durchleucht bey deme, was wegen den Freypaßierungen der fürstlichen und gesandtschaftlichen Personen, so anderer Parthenen durch ergangene Resolutiones ex Intimo bereits verordnet ist, annoch ferner gnädigst bewenden laßen; So befehlen jedoch Höchstselbe hiemit weiters gnädigst, daß über alle dergleichen bewilligte Freypaßierungen, worüber allemal die auf den Nachlaß lautende Polleten auszustellen, und bescheinter einzuziehen sind, von nun an ein besonders Manual geführt, und solches mit Ende jeden Monats von Amtswegen gefertigter Höchst-Ihro gehorsamst vorgelegt werde. Welches dem Churfürstl. Hauptmauthamt allhier der gehorsamsten Nachacht- und Befolgungswillen hiemit bedeutet wird. Signatum beym Churfürstl. Haupt und General-Mauth-Directorio den 8ten May 1769.

Ex Commissione speciali &c. *)

*) Ist durch gegenwärtige Intelligenzblätter bekannt zu machen gnädigst verordnet worden.

L. S. Morigotti.

Generale, das Prädicat Excellenz betr. Dat. 17ten May 1769

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

L. G. Nachdem Wir bey Unser höchsten

M

sten Stelle, damit das Prädicat Excellenz, wodurch man vor diesem nur die allererst- und vornehmste Ministros von andern zu distinquiren pflegte, mit der Zeit nicht allzugemein werden dürfte, gnädigst Resolviret, das solches hinfür denen blossen titular-Geheimenräthen, welche nicht zugleich unsere Kammerer sind, nicht mehr ertheilet werden solle; So haben Wir euch dieses der Nachachtungswillen, gnädigst bedeuten wollen. Sind euch. rc. München den 17ten May An. 1769.

Ex Commissione Serenissimi Dom. Dom. Ducis, & Electoris speciali.

An die Churfürstl. Regierungen und all übrige Dicasterien also abgangen.

Philipp Joseph Haaß.

d) Generale, die zwischen den Churbaierischen und Tyrolischen Landen vorhin üblich geweste Freyzügigkeit und nunmehr aufgehobene *Reciprocation* betreffend. Dat. 23ten May 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

L. G. Nachdem von Seiten des k. k. Hofs in Wien die allergnädigste Verordnung sub Dato Inspruck den 22. Merzen 1768. erlassen worden, daß das landsfürstl. oder territorial-Abfahrtgeld gegen alle Auswärtige mit 10. von 100. fl. abzunehmen, mithin dann nicht minder das gegen Unsere Churlanden zu Baiern vermög der in Anno 1667. errichteten Recessen, bishero observierte Reciprocum gänzlich aufgehoben seye; So gedenken Wir von Seite Unser, ein gleiches zuthun, und die bishieher reciproce beobachtete Freyzügigkeit hiemit aufzuheben, dahero hiemit gnädigst befehlende, daß du nach dieser gnädigsten Verordnung von allem Haab- und Gut, welches aus Unseren Churbaierischen Landen in die fürstliche Grafschaft Tyrol gezogen wird, 10. von 100. fl. abnehmen sollest: mit dem Beysatz, daß die gehorsamste Befolgung vom Ersten dieß laufenden Jahrs an, ihren Anfang haben solle. Wir versehen Uns des unterthänigsten Vollzugs, woran Unser gnädigster Willen geschicht. München den 23. May 1769.

Ex Commissione &c. &c.

An die sämmtl. Gerichter Rentamts Oberlands, wie auch übrige Rentämter und Regierungen also abgangen.

Schad.

e) Resolution, was künftig von den erdnen Tabackpfeifen, als einem innländischen Fabrikat, *per Esito* zu bezahlen sey. Dat. 25. April 1769.

Kraft der unterm 25ten April 1768. an die Mauthdirect. Rechnungs-Justification ergangenen Anbefehlung ist verordnet worden, daß in Zukunft die Eßitirende innländische erdene Tabackpfeiffen, zum Favor der Fabrick per Esito, als Kannenbeckergeschirr behandelt werden dürfe; welchemnach von jedem Centen desselben 3. kr. — zu Wasser, und zu Land 2. kr. — Mauth, und vom Gulden Werth — fl. — k. 1. dn. zur Eßito-Accise zu erfordern ist.

f) Patent an sämmtliche Mauthämter wegen der aufgehobenen Consumo-Accis von den ausländischen Weinen, und daß es bey der Mauthtarif ferner sein verbleiben habe. Dat. 27ten May 1769.

Ihro Churfürstl. Durchleucht unser gnädigster Herr haben sich mit der allhier versammelt geweßten Lieb- und getreuen Landschaft solchermassen verstanden, daß die vermög General Mandati vom 1ten Septembr. fertigen Jahrs ausgeschriebene Wein-Consumoaccise ad 2. fl. 30. kr. von Eymer vom 1ten dies gegenwärtig zu Ende gehenden Monats May, gegen andermeiten dem Churfürstlichen höchsten Aerario, auch vom 1ten dies anfangend zu leistenden Ersatz cessieren solle. Welchemnach den sammentlichen Churfürstlichen Mauth- und Beymauthämtern diese gnädigste Entschließung hiemit bekannt gemacht, in Folge derselben aber ins besondere anbefohlen wird, daß

1mo. gleich a die Recepti die Erhohlung der 2. fl. 30. kr. Consumoaccis unterbleiben, und anstatt deren nur mehr die in der Mauthtarif ausgeworfene Consumo-Mauth und Accis-Gebühr von allen pr. Consumo hereingehenden Weinen eingehoben werden solle. Und weil

2do. derjenige Betrag, welchen Sr. Churfürstl. Durchl. Dero lieb und getreue Landschaft, für die solchergestalten ceßierende neue Accise, als ein subsidium pro directione Comerciorum, fürohin zuverreichen übernommen, vom

zten dies ad Ærarium bereits einzufließen hat: So ist dagegen die Churfürstl. gnädigste Intention, das dero Mauthämter alles dasjenige, was seit 1ma dies laufenden Monats May an der Consumoaccis der 2. fl. 30. kr. vom Eymer angefallen seyn mag, denen sich meldenten Partheyen also gleich wiederum erstattet, und im Ruckzoll-Manual bescheinter verausgabet werden solle. Wobey sich von selbsten verstehet, das die ausgestellte Consumoaccis-Polleten eingezogen, und dem Manual adnumeriert werden müssen.

3tio. Kommt sowohl von diesen im Monat May hereingegangenen und die Rückgab der Consumoaccis a. 2. fl. 30. kr. genießenden, als auch von allen fürohin pr. Consumo, ins Land kommenden Weinen, ohne Unterscheid, die tarifmäßige Mauth, und Accis-Gebühr, wie schon erwehnet, getreulich zuverrechnen, mit dem Unverhalt, daß von Seiten der Mauthämter in Erforderung dieser an sich zwar geringen Ausgabe, doch um soweniger einiger Conivenz, oder Nachsicht schuldig gemacht werden därfe; als Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß bey dero Mauthämtern mit Instructionsmäßiger Accuratesse erfolgende Bezug der tarifmäßigen Gebühren zugleich dem Landschaftlichen Ausschlags-Gefäll zu guten kommen, und eine wechselweise gedeyliche Controllerie zuwegen bringen solle: worüber das Mehrere aus einem demnächst im Druck erscheinenten General-Mandat gehorsamst zu entnehmen seyn wird. Indeßen, und bis dahin haben

4to. Die sammentliche Churfürstl. Mauthämter die pr. transito declarirte Weine, wenn sie zu Land paßieren, wohl zu Obsigniren und mittels der Anweis-Polleten an das austritts Ort die erforderliche Præcaution zu nehmen, das die Geschirr weder ausgewechslet, noch in anderweg eine Contrebande darmit getrieben werden möge. Bey denen Weinzügen hingegen ist allwegen eine accurate Abzehlung, und Bezeichnung der Geschirren vorzunehmen, und damit kein Abstoß erfolgen möge, von einem Amt zum anderen ein Conducteur von dem Mauth-Personali neben einen, oder nach Befund zweyen Confin Wächtern mitzugeben, diesen auch insgesamt einzubinden, das sie bey Caßations- und Zuchthaus-Straf keinem Abstos, oder Contrebande für sich gehen lassen sollen.

5to. Ist bey jenen pr. Consumo hereingehenden Weinen, welche nicht gleich an der Gränitz pr. Consumo behandlet werden können, um weilen der Eigenthümer nicht anwesend, oder dieses deme nicht gefällig ist, die Churfürstl. gnädigste Intention ausdrucklich das mittels der Obrigkeit der Wagenladungen oder auch einschichtig vorkommenden Fassen sowohl, als bey den Weinzügen mittels Zugebung eines Conducteur und der Confinwache alle mögliche Præcaution gegen die besorgliche Contrebandes genommen werden solle: wie es §. præced. bey dem Transito verordnet wird, wo folglich sich niemand einiger Connivenz schuldig machen darf, wenn er sich nicht die Churfürstl. höchste Ungnad, und Diensts-Caßation zuziehen will.

6to. Kommet aller Wein, er werde per Transito, oder per Consumo declariret, allwegen sogleich behörig zu visiren, mit dem Unterscheid jedoch, das der Consumo-Wein mit Eröfnung des Geschirrs, der Transito-Wein aber nur von aussen in die Visier zu nehmen ist; und verstehet sich bey dem Consumo-Wein diese Verordnung dahin, daß wenn der Eigenthümer nicht anwesend, oder ihme die Faß gleich an der Gränitz eröfnen zu lassen nicht gefällig ist, in solchen Fall die Visier der Geschirren bey dem Eintritt zwar auch nur von außen vorgenommen, dabey aber von nun an dergleichen an der Gränze nicht von innen visierte Weine sammentlich wohl in acht genommen, die Geschirr fleißig beschrieben, bey den Ladungen zu Land sorgfältig obsignirt, bey denen zu Wasser aber mit einem Conducteur, und der Confin-Wache begleitet, und an keinem Ort mehr, wo nicht ein Mauthamt, da ein landschaftlich Aufschlagamt vorhanden, abzustossen gestattet, sondern damit solche Præcaution genommen werden solle, daß sie, ehe sie in des Eigenthümers Gewalt kommen, von ihnen Visiert, und gleichwohl darnach die Gebühren bezogen werden.

7mo. Bleibt es dabey, das jeder Eymer auf 64. Maß Visiert werden müsse, sowohl die tarifmäßige Accis aber, als der landschaftliche Ausschlag ist nur a. 60. Maßen zu entrichten, dagegen jedoch all anderweites dareinlassen von 10. pr. Cento, mehr oder weniger gänzlich abgeschaft, und in Specie befohlen, die

die sogenannte Auffüll- oder Stichwein, dann der Knechten Anlegen, item die Bettler, keineswegs mehr frey zu paßiren, und damit

8vo. Destoweniger Unterschleif erfolgen möge, sollen insbesondere die Schiffmeister dahin angehalten werden, die Faß dergestalten in die Schiff anzulegen, damit man die Beschau derselben, dann die Visier wenigst von Außen gemählich vornehmen könne: und haben sich diejenige gleichwohl selbsten den Aufenthalt beyzumessen, den sie bey den Aemtern wegen der mühsamen Beschau durch ungeschicktes, oder auf Betrug abgesehenes Anlegen der Geschirre causiren werden. Schließlichen und

9no. Sollen die landschaftlichen Beamten allwegen die Visier und Beschau zuerst, hinnach aber solche die Churfürstl. Beamte vornehmen lassen, und einander die ausstellende Polleten communiciren, damit, wenn eine Behandlung mit der anderen nicht übereinkäme, sogleich auf den Grund gesehen, und der allenfalls zurückgebliebene Betrag nachgeholt werden möge.

Hiernach ist sich bis auf den Erfolg des nachkommenden General-Mandati gehorsamst zu achten, denen Beymauthämtern durch eigene Bothen sogleich Communication zu ertheilen, und die Lieferung dieses Patents bey jeder Station zu bescheinen. Sign. den 27. May 1769.

Ex Commissione speciali. &c.

Von Churfürstl. Haupt- und General-Mauth-Directorio
An sammentl Churfürstl. Mauth- und Beymauthämter also abgangen.

Franz Kohlbrenner.

Artic. III.

Patent.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc.

Nachdem die von Unserem Churfürstlichen Münzsilberlieferanten, Juden Amsel Falk Markbreiter, in der Stadt Regenspurg unter besonderer Aufsicht des dortigen Magistrats errichtete Gold- und Silbertressen- dann Jubellenlotterie bereits mit aller Accuratesse zu Contento der Interessenten gezogen, und geendiget. Er Falk Markbreiter aber annoch mit einer Partie von Tressen und Jubellen versehen, sohin eine zweyte und zum Vortheil der Liebhaber noch besser regulirte Lotterie in erwehnter Reichsstadt zu errichten gesonnen, auch zu dem Ende mit Unseren abermaligen gnädigsten Promotorialien dahin begleitet worden ist. Als würdet ein solches hiermit allen Unseren Churfürstlichen Beamten, und anderen im Soldstehenden mittels dieses offenen Patents bekannt gemacht, damit man ihme Markbreiter nicht nur keine Hinderniß im Weg lege, sondern Wir werden es auch gnädigst gerne sehen, wenn sie gedachte Lotterie sowohl mit selbst freywilliger Abnahm einiger Billets, als sonst in anderweg und bey denen Lusttragenden Unterthanen derley Billets Abnahm bestens zu beförderen sich angelegen seyn lassen werden. Urkund dessen haben Wir ihme erwehnten Markbreiter dieses offene Patent unter Unseren vorgedruckt größeren geheimen Canzleysignet ertheilen lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 20. Febr. 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Johann Georg Remmer.

Privilegium.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph rc. rc. Entbiethen allen und jeden, denen gegenwärtiges Privilegium zu lesen vorkommt, Unsern gnädigsten Gruß und Gnade zuvor; und geben denselben hiemit zu vernehmen, daß Wir dem berechtigten Fließsteiner und Schiffmann zu St. Nicola vor Passau Andreas Vogl genannt, auf dessen unterthänigstes Bitten, vorzüglich aber in Anbetracht, weil er sich zum Dienst unsers Hauptsalzamts zu St. Nicola mittels einiger nacher Vilshofen gemachten kleinen Salztransporten pr. Wasser, und zwar zu einer so rauhen Winterszeit, wo alle übrige Schifleute die Unmöglichkeit zu Wasser paßieren zu können vorgeschützet, mit seinen Leuten, dann Schif und Gschier bisdaher nützlich gebrauchen lassen, auch hinnach sich ferners verbündlich gemacht hat, die zu Verbschlächt- und Palisadirung des anzulegen kommenden Holzgartens zu gedachten St. Nicola benöthigte Stein und Bauhölzer gratis sohin ohnentgeldlich Unsers höchsten ærarii beyzuführen, die erbettene

bettene Schifmeistersgerechtigkeit, und zwar jure reali jedoch mit der Verbündlichkeit gnädigst verliehen haben, sich nicht nur in allen Fällen zu Unserm höchsten Dienst um billigen Lohn gebrauchen, und bey den aufhabenden Ladungen, und machenden Fahrten allwegen der neuen Mauthordnung gemäß behandeln zu lassen, sondern auch nach dessen selbstigen Offerto die obverstandenermassen erfoderliche Stein- und Holzfuhren bey Verlurst dieser Conceßion gratis zu verrichten. Welchemnach an sämmtliche Unsere Landgerichts und Pflegsbeamte, nichtweniger an der Hofmärchen, dann Stadt- und Märktsobrigkeiten, und fürnämlich an alle Unsere Mauthbeamte der gnädigste Befehl ergehet ihme Andreas Vogl von nun an für einem mit Unserem gnädigsten Privilegium versehenen berechtigten Schifmeister jederzeit zu erkennen, und deme in seinen zum Aufnahm des gemeinnützlichen Commercii abgesehenen Wasserfahrten keine Hinderniß zu erzeigen, sondern ihme vielmehr bey allen Gelegenheiten mit der erfoderlichen Beförderung willfährig an die Hand zu gehen, hierinn vollziehen die unsrigen Unsern gnädigsten Befehl, gegen die Auswärtigen aber wollen Wir es in Gnaden erkennen. Gegeben unter Unserm fürgedruckten General-Mauth-Directorial-Secret in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den zwölften Monats Jenner im ein tausend sieben hundert neun und sechzigsten Jahr.

Ex Commissione speciali.

Vom Haupt- und General-Mauth-Directorio

an den Andreas Vogl nunmahlig berechtigten Schiffmeister zu St. Nicola vor Passau also ausgefertiget worden.

E. Dorner.

Notification.

c) Churfürstlicher gnädigster Resolution zufolge, ist durch das churfürstliche Haupt- und General-Mauth-Directorium denen hiesig burgerlichen Wechsler- und Handelsleuthen Nocker und Schiedl allschon zur Zeit, als sie sich zum Großohandel erkläret, und Se. churfürstlichen Durchleucht sie darüberhin als Großierer anerkennt, ein in 11. besondern Puncten bestehendes Normale, wie und welchergestalten sie nämlich den bey Verfassung der churbaier. neuen Mauthordnung von Se. churfürstlichen Durchleucht angenommenen Systematischen Plan gemäß behandelt werden sollen, zu ihrer Legitimation ertheilet worden. Nachdem aber dieselbe weiters unterthänigst suplicando einkommen und gebetten, um ihnen dieses Normale unter dem Churfürstl. gnädigsten Handzeichen selbsten annoch bestättiget, und solchergestalten zu ihrer jedmaligen Sicherheit zugestellt werden möchte. So haben Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchleucht den Suplicanten diesem ihren Petito zu Beförderung des Commercii und Nahrungstandes allerdings zu willfahren, folglich selben besagtes Normale sub hodierno unter Dero gnädigsten Handzeichen zu ertheilen, und in ein ordentliches Privilegium einleiten zu lassen gnädigst geruhet. Welches also dem Churfürstl. gnädigst privilegirten Intelligenz-Comtoir hiemit Nachrichtswillen nicht verhalten wird. Sig. beym Churfürstl. Haupt- und General-Mauthdirectorio den 29. März 1769.

Ex Commissione Seren. Dom.
Dom. Ducis, & Electoris
speciali.

L. S. Morigotti.

d) Vermög der von der Churfürstl. gnädigst privilegirten Taback-Fabrick und Verlags-Direction anher ertheilten Nachricht, ist zu einem Großisten aufgenommen worden, zu

Dachau, Herr Franz Joseph Sauerle Kaufmann von Dachau.

e) Wenn Jemand Lust hat sich mit der Baumwollspinnerey zu nähren, so kann demselben, wenn er noch keine Wissenschaft davon hätte, dazu der Unterricht in dem Manufacturhause zu Byburg gegeben; auch einem jeden, der sich auf solche Art ernähren will, mit baar Geld für die einlieferende Baumwollgespunst ein hinlänglicher und beständiger Verdienst verschaft werden. Die umliegende Churfürstl. Obrigkeiten belieben demnach alle diejenige, die sonst kein Nahrungsgeschäft haben, zu Ausreutung des Müßiggangs, dahin anzuweisen. —

Artic. IV.

Münzverruf de Dato 20. May 1769.

Obwohl in den letztern Münzmandaten vom 20. Jänner, 6. Märzen, und 30. May 1766. dann 6. April des abgewichenen 1768sten Jahrs alle

alle auswärtige nicht Conventionsmäßig ausgeprägte Geldsorten, und fremde Schiedmünzen unter der wirklichen Confiscation, und darüberhinigen Bestraffung vollkommen verbotten, und ausser allen Cours gesetzet wurden; so ist doch Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. mehrmal mißfälligst zu vernehmen gewesen, wie daß theils Obrigkeiten ob dieser wiederholten, auch zuvor schon öfters, besonders unter den 20. Februar 1762. ergangenen geschärften Landesherrlichen Verordnung in Executione bereits nachlassen, indem sich ausländische Kreutzer, Groschen, und andere fremde Münzen, wovon die Churfürstliche Lande mit nicht geringen Schaden schon einige Zeit her gesäubert waren, auf das neue einzuschleichen beginnen; wordurch die Churfürstl. Unterthanen abermals in einem neuen Verlust versetzet werden. Sr. Churfürstl. Durchleucht gereichet diese sträfliche Uebertrettung Dero gnädigsten Generalmandaten, und die hierunter verspührte obrigkeitliche Connivenz zu ungnädigsten Mißfallen, und Höchstdieselbe behalten sich vor, hierüber die behörige Untersuchung vorkehren, und die Schuldige, welche in der von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Nachsichthaltung auf dem Mark und Schrannen, dann in den Kauf- und Krämläden, Bräu- und Wirthshäusern, Metzgen, und Beckenläden, auch übrigen Gewerben nachläßig erfunden werden, zu einer solchen exemplarischen Bestraffung ziehen zu lassen, woran sich andere genugsam zu spiegeln Ursache haben werden. Unterdessen befehlen Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchläucht hiemit nochmals so gnädigst, als ernstlich, daß die jeden Orts Obrigkeiten die allschon unter obgedachten 20. Febr. 1762. gnädigst angeschafte Visitationen, und Nachsichthaltungen, besonders bey den gleichgedachten Gewerbleuten, wie auch auf den Wochen- und all andern ofentlichen Märkten, wo zuweilen zur Probe etwas einzukauffen, oder wechslen zu lassen ist, von Zeit zu Zeit ohnfehlbar vor sich gehen, mithin alle auswärtige Schiedmünzen an Sechsern, Groschen, und Kreutzern ohne weiters confisciren: folglich diese Confiscationes gemäß des kurz wieder angezogenen Generalmünzmandats von 20. Febr. 1762. vertheilen, sofort die über dieß noch darauf verhängte Strafen sowohl von dem Ausgeber, als Einnehmer dieser fremden Sorten, unnachläßig einheischen lassen sollen. Wornach sich dann jedermänniglich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten, besonders aber eine jeden Orts Obrigkeit in Exequirlassung dieses gnädigsten und ernstlichen Befehls um so weniger an ihren schuldigen Fleiß und Eifer etwas erwinden zu lassen wissen wird, als Sr. Churfürstliche Durchleucht bey fruchtloser Ablaufung, und unterbleibenden Vollzug des gegenwärtigen Münzverrufs die verdiente Bestraffungen an denjenigen Beamten gewieß wahr zu machen gedenken, unter deren Bezirk die so oft verbotten, und verpönte fremde Schiedmünzen wider all besseres Verhoffen noch ferners eindringen, und den freyen Lauf behalten dürften. Und da nebstbey zu vernehmen gewesen, daß ein falsch anspachisches zwainzig Kreutzerstück zum Vorschein kommen, welches von Zinn und Spiauter gegossen: mithin von einer wahren conventionsmäßigen derley Sort ganz leicht zu unterscheiden ist. So will man nichts destoweniger das Publicum warnen, daß selbes auf sothane falsche Münz Obacht geben, und sich selbst vor Schaden hüten solle. Gegeben München den 20. May 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis, & Elect. speciali. **(L.S.)**

Franz Anton Widmer, Churfürstl. Hofraths-Secretarius.

Artic. V.

Handlungs Nachrichten.

a) Charlestown in Süd-Carolina. den 27ten Hornung.

Die hiesigen Einwohner haben folgende Entschlüße abgefaßt: 1) keine Waaren aus Engeland kommen zu lassen, weder für sich noch andere. 2) sich alle Mühe zu geben, selbst das Materiale und den Stoff zu ihrer, und ihrer Sclaven-Kleidung verfertigen zu können. 3) Die Einfuhr aller nicht verbothener Waaren aus andern Colonien, wenn sie in denselben gemacht werden, zu erleichtern. 4) alle Trauerkleider abzuschaffen, und keine mehr zu tragen. Diese, und andere dergleichen Entschlüße sollen gehalten werden, so lange die Ackte der neuen Auflagen nicht abgeändert wird. *)

*) Diese neuen Georgianer lernen auch die Staatskunst in der Selbsterhaltung, um den Geldausfluß zu einer Zeit zu hemmen, wo sie zu-

zugleich mit neuen Auflagen beschwert werden. Nun dieses kann in Amerika geschehen, wo die Nation so ernsthaft ist, Kleiderpracht und Vorurtheile gegen ihr eigen Bestes nicht vordringen zu lassen. Das geht bey ihnen an, aber bey uns gesitteten Deutschen nicht. —

b) London vom 15ten May. Nach einer dem Parlament dieser Tagen vorgelegten Rechnung, belaufen sich die National-Schulden in diesem Jahr auf 128. Millionen 999236. Pfund Sterling und die jährl. Interessen davon auf 4. Millionen 596186. Pf. Sterl. *)

*) Diese Schulden sehen einer anticipirten Abgabe sehr gleich; nur mit dem Unterscheid, daß der englische Geist die Feinheit besitzt, zu Aufrechthaltung des offentlichen Credits die Interé richtig zu bezahlen; um wieder ein neues Capital davor einzunehmen.

c) Zum behörigen Umtrieb des Gelds in dem eignen Lande, als das wesentliche Stück der Selbsterhaltung, und der innländischen Gewerbe, haben die Engeländer einen nachahmungswürdigen Kunstgriff in der Oeconomie, der sich mit der Natur ihres Erdstrichs sowohl, als mit der Handlung eigner Landesproducten sehr wohl verträgt. Es verdienet nämlich hier angemerkt zu werden, was in Kalms Reisen des nördlichen Amerika zu lesen ist. Ich erkundigte mich in Hertfortshire, ob hier kein Hopfen wüchse? schreibt Herr Kalm. Und man berichtete mir, daß er in diesen Gegenden gar nicht gepflanzet würde, sondern man wäre gewohnt, allen Vorrath, den man davon brauchte, in Kennt und andern Plätzen von Engeland aufzukaufen, wo man sich insbesondere auf seinen Anbau beflisse; denn es herrschet in diesem Reiche die glückliche Art zu denken, nach der fast ein jeder Ort einen besondern Theil der Haushaltungskunst für sich zu wählen scheinet, und sich nur mit denen Dingen abgiebt, die sich für seine Lage und Umstände am besten schicken. Hiedurch glaubt man mehr zu gewinnen, als wenn man sich in alles einließe. Man urtheilet hierinne ganz vernünftig, denn es ist gewiß, daß derjenige, so zu gleicher Zeit gar zu viel auf einmal schmiedet, manches davon verbrennen wird. So läßt sich auch die Natur nicht zwingen. Es gerathen Unternehmungen, die dieses zum Zweck haben gemeiniglich schlecht, weil man nicht allem auf einmal behörig warthen kann. Daher ist der Ackerbau die vornehmste Beschäftigung in Hertfortshire; weil die Lage darnach beschaffen. In Kent hergegen sucht man mit besondern Fleiße den Hopfen und die Kirschbäume zu zügeln. Ein andere Provinz verlegt sich auf die Viehzucht, und suchet hauptsächlich alle öde Plätze schlechte vormalige Viehweiden und Aetzen zu Anger- und Grasgrund zu machen, und die besten Futterkräuter anzubauen, welche süßes Grumet-Futter, gutes Heu, und viel Milch geben, darunter der Klee das beßte ist. Sie nehmen auch recht große Stiere, weil die Größe des Viehes nach Landwirtschafts-Grundsätzen mehr auf die Schönheit und Größe des männlichen- als weiblichen Geschlecht ankommet. — Wiederum ein andere Provinz verlegt sich auf die Schaafzucht, auf gute Mutterschaafe, auf schöne, gesunde starke Widder: mit welchen letztern sie öfter abwechseln, weil die alten Widder nicht mehr gut thun. Es handelt also jede Gegend, jede Provinz auf eine vortheilhafte Art mit eigenen Waaren und Früchten, in andere Gegenden, und kauft sodann wiederum im Lande, dort oder hier das, was ihr fehlet, oder sucht es mit Umsatz an sich zu bringen. Dadurch wissen die Engeländer ohne Versaumniß ihrer großen Handelschaft in fremde Länder, solch vernünftige und schlaue Anstalten zu treffen, daß die Circulation des Gelds durch den Umlauf des innern Gewerbs zum Beßten des Landmanns immer vermehret wird. Welches eine der vornehmsten Staats-Grundregeln ist *)

*) Wir denken, wie nöthig ist dieses uns nicht, es nachzuahmen; indem wir es eben so gern sehen, wenn die Lands-Industrie durch den mehrern innern Umlauf des Gelds unterstützet, der Schweis des Arbeiters mittels ankommenden mehrern Käufern, besser belohnt! und Handel und Gewerbe im Lande in dem besten Flor gesetzet wird. Dadurch wird hernach jeder Bauer angereitzt, mehr Früchte aus der Erde zu hohlen: und der Bürger, mehr von seinem Product zu erzeugen, und selbes besser, schöner, und dauerhafter zu arbeiten, um daher auch mehr verschleißen zu können. Dann entstehet die Wohlfeilheit, die wir so sehr wünschen; dadurch werden wir auch unsere Exportanda verstärken, und mehr Geld im Lande gewinnen können. Kurz! Ermunterung zu Fleiß und Arbeit.

heit; verfängliche Abstellung des Müßiggangs; und gute Landwirthschafts-Anstalten durch die Regierung, um die Zweige der inländischen Handlungs-Producten immer im lebhaften Grün zu erhalten, dieses sind die Mittel für Handlung und Gewerbe im Lande, der Vortheil zur Selbsterhaltung, und zum Reichthum des Landes. — *)

*) Wir fragen freylich nach solchen Mitteln und Weegen; machen wir aber auch die Anstalten hierzu? — Wir müßen wirklich Hand anlegen, wenn es uns Ernst ist, den Landmann reich und beglückt zu machen. Es ist ja der Reichthum des Unterthanns, der nämliche desselben Regenten.

Artic. VI.

Policey- und bürgerliche Nachrichten.

a) Paris vom 12. May. Sieben hiesige Bürger, welche sich durch ihre Talente, und mit einem besondern Eifer und Speculation das gemeine Beste zu befördern, und Kunst und Wissenschaft unter ihre Mitbürger zu verbreiten, vorzüglich hervorgethan haben, sind neulich mit dem St. Michaelis-Orden begnadiget worden. *

* Wir glauben, daß unter allen Orden derjenige der schönste, wenigst der nützlichste sey, in welchem der Bürger aufgenommen ist.

b) Man macht wirklich zu Londen in der Strasse von Toley bey einem Kupferschmiede das gröste kupferne Gefäß, das jemals in Engeland, vieleicht in ganz Europa gesehen worden. Es ist 56. Fuß lang, 6. Fuß 4. Zoll breit: und 6. Fuß 10. Zoll tief, und wird ohngefehr 400. Bariquen halten. Dieß Gefäß ist gemacht um Holz in einem gewissen neu erfundenen Liquer, der wenig kostet, und in der Gesundheit nicht nachtheilig ist, zu härten. Man kann auf diese Weise dem Holze und selbst gewissen Metallen den Grad der Härte und Flexibilität geben, den man will; man hat etwas so weich, um Circul davon zu verfertigen gemacht, daß es wie Thauwerk gewesen ist; das Holz, damit man zu Woolwich ein Kriegsschif von zweyten Range, gebauet hat, ist auf eine erstaunende Art auf diese Weise gehärtet worden. Die Planken desselben sind so biegsam, als dauerhaft. Röhren vom Ulmbaum zu Wasserleitungen sind auf diese Weise auf gewisse Art petrificirt worden, und man behauptet, sie können 100. Jahr unter der Erde halten. Räder von Kutschen und Wagen sind besonders gehärtet worden, ohne ihre natürliche Elasticität zu verliehren. Die Eichen, die in den englischen Colonien wachsen, können auf die Art so stark und hart gemacht werden, als die Großbrittanischen, und mit großen Nutzen zum Schiffbau dienen, welches in einem Lande, wo die Eichen anfangen rar zu werden, etwas sehr vortheilhaftes ist.

Artic. VII.

Landwürthschafts-Sachen.

a) Man weiß den Vortheil, die Bedachungen, so anderes der Witterung ausgesetztes Holzwerk, mit Oelfarben lange Jahr zu conserviren; man muß aber auch die Erfahrniß hieher anmerken, daß die Ueberdünchung mit Salzwasser, und darnach mit Oel auf ausgedrocknetes Holz, gehobellte Bretter und Schindeln zu verstehen sey; indem die Erfahrung gezeigt hat, daß, wenn frisches grünes Holzwerk mit Mahlerfarben angestrichen wird, sich die innern feuchten Theile entzünden, bälder vermodern, und nur die äußere Rinde der Oelfarbe noch stehen lassen. Wann aber das Holzwerk vorher unter freyer Luft gedörrt und durchlüftet worden, damit die Röhrgen trocken sind, und sich zusammen ziehen: so kann man sich durch die Ueberdünchung mit Salzwasser, Vitriolwasser, und dann der Oelfarbe mit Braunroth gemischt, einer vieljährigen Dauer sicher versprechen. Frisches Holz zu Zäunen, Spelten, Städeln, Scheuren, Hütten rc. anwenden: ist eine große Verschwendung: so, wie das Brennholz, wenn es frisch grünn oder naß hergenommen wird, um $\frac{1}{4}$ weniger Hitz giebt, oder dessen 5. Klafter statt 4. gedörrten verbraucht werden müssen.

b) Ein bewährtes Mittel wider die Schwindsucht, und auszehrende Krankheit.

Man nihmt frisch gemolkene Kühemilch, setzt selbe in einem reinen glasirten Diegel über ein Kohlfeuer, und läßt sie sehr langsam verdünsten, bis sie ganz dick wird. Sodann rühret

ret man selbe immer, und unterhält stäts das Kohlfeur, bis die Milch sich in bräunlichte Krumeln ansetzet, die man durch fortwährendes Umrühren von dem Anbrennen bewahret. Wenn die Krumeln noch schön liecht bräunlicht, doch wohl ausgezogen sind: so nihmt man sie aus dem Diegel, läßt sie verkühlen, und setzt sie in einem glaßirten Geschirr zum Gebrauch an einem kühlen Ort. Morgens nimmt man von diesen Krummeln ein paar gute Eßlöfel voll heraus, und gießt dieselben mit siedheißen reinen Wasser statt des Thee an, da dann des Wassers so viel seyn muß, daß, nachdem selbes auf den Krummeln über eine Glut etwa eine Zeit von 6. Minuten abgestanden ist, noch ein paar gute Thee Schaalen davon abgegossen werden können. Dieses durch ein Theesieb abgegossenes Wasser wird wie ein ordinari Thee mit etwas Zucker versüßt, und so täglich warm getrunken. Ein anhaltender Gebrauch hat nach der sichern Erfahrung ganz ausgezehrte Leute wiederum zu recht gebracht.

Noch ein Recept dieser Art.

Warme Getränke vom Mehl machen auch sehr fett.

Item starke Bewegung und Arbeit vor dem Eßen, und unter Tags.

Gleiche Beschäftigung Abends in der Haus- und Feldwürthschaft.

Ferners, das fruhe Aufstehen, mit der Heiterkeit des Geistes, und einem lachenden Muth zu den Geschäften.

Item, sich nie völlig satt essen, sich nie übertrinken; mäßig leben.

Und nur mit der Arbeit den Schweiß vergießen; dabey aber die Leidenschaften unterdrücken.

Der Zorn meiden, den Frieden lieben, die Ruhe der Seele und des Gemüths suchen.

Oder, welches gleich viel ist, sich einen sanften Charackter des Herzens angewöhnen. — *

* Wenn das Frauenzimmer dieses Recept fleißig gebraucht, so wird selbes Wunder sehen, wie leibigt, kräftig, und schön man darauf wird. Schön im Angesicht, schön im Herzen.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

a) Bey dem burgerl. Buchhändler Herrn Fritz beym schönen Thurm allhier, item im Wasserburger Buchbinder Laden ist ganz neu zu haben, baierische Alterthümer und Merkwürdigkeiten, aufgesucht, theils in einem Namen-Register all jener Völker, Landschaften und Orten des ehemalig so weitschichtigen Königreichs Bojoariæ nach alphabetischer Einleitung, verfertiget von J. D. S. 1769. in 8.

Wenn J. D. S. Joseph Dominicus Schmied heißet: so ist der Verfasser dieses Buchs der hochwürdige hochgelehrte Priester und dermalige Bibliothecarius bey der allhiesigen churbaierischen Akademie der Wissenschaften? Dessen Stärke und Erfahrniß in der Diplomatick ohnehin bekannt, aber eben darum der Mann ist, der es hoffen läßt: so ein Buch dieser Art mit allem Fleiße bearbeitet zu haben. Das Werk selbst ist sehr mühesam erläutert, und mit dem jedesmal beygefügten Beweis der ältesten bajerischen Scribenten bestärket. Man findet darinn hauptsächlich die Benennungen der ältesten Städte, Flecken, Märkte, Dörfer, Einöden und Flüße, in Baiern und im Nordgau, wie sie in den Urkunden vorkommen, und wo sie heunt zu Tage entlegen sind; oder welche Bedeutungen andere im finstern Alterthum üblich geweste Redensarten und Ausdrücke gehabt haben. Wir wollen einige Beyspiele hieher setzen. pag. 37. „ Anglipolis, Angelostadium, Ingolstadt. „ Aponia, Landau an der Isar. Apuinum „ inferius, Wasserburg, oder Aquiburgum. „ Richardi villa, Reichershofen. Ardeoingas, Ariodunum, Atedunum, Erding. „ Armilausi, conf. tabula Peutingeriana, „ findet sich an dem Orte, wo sonst der „ Nariscer Land angesetzet, an dessen statt „ Armalausi, welche eine Nation alter Völker, „ so in der obern Pfalz wohnten, gewesen, „ aus welcher Gegend sie vorher die Nariscos „ sollten vertrieben haben. Allein Falkenstein „ hält dafür, daß diese keine absonderliche Völker, „ sondern die Narcisci selbst gewesen wären ꝛc. „ Endlich setzt der Herr Verfasser den Schaden in die Gutmachung, da er sagt, Armilausi komme von einem Soldatenrock, genannt Armalusa, her, weil der Rock so verschnitten war, daß man nicht in die Ermel schliesen durfte.

Pag. 43. Auratum, Nassafels, an der eichstädtischen Gränze: wo vormal die römische Stadt Aureatum gestanden hatte.

Ad M Pag.

pag. 85. Peremba, Pfreimt in der Landgrafschaft Leuchtenberg. Pag. 91. Smidimulni, Schmidmühln im Nordgaw. Pag. 175. Gertrud heiße Gern treu. Wir wollten lieber sagen: gern getraut, oder Hochzeit gehalten. Pag. 177. Hans, wovon das Diminutivum Hänsl vorkommt. Pag. 182. Pfaff von Pfaffheit ein besonders Ehrenprädicat, und heißt beynahe soviel, als Papa, oder Vater. Nympheum, Castrum Nympharum, oder Sommer-Palais Nymphenburg. Hier müssen wir ein wenig still halten, denn es dürfte der erst in diesem Jahrhundert entstandene Namen dieses Palais schwerlich im Alterthum zu finden seyn. — Oblaix jus, pag 146. heißet das Recht, einen Gaul, Ochsen, oder Eber zu halten: und davor ein gewisses Geld von den Unterthanen einzuheben.

Wir wollen es beschließen mit dem Wunsche, daß dieses Werk nicht der erste Theil allein bleiben: sondern fortgesetzt werden möchte; weil es an Materialien nicht fehlet, zumal wenn die Cronick von dem Abbten zu Göttwein dabey zu Rath gezohen wird.

Artic. X.

Ein Schreiben nach dem guten Geschmack (von Pascal Paoli dem General der Corsen.)

Mein Herr!

Sie wissen, wie ich über die Freyheit und Knechtschaft, über die dermalige Lage der Sachen denke. — Der Character meines Geistes ist nicht der, eines Romanhelden, oder eine Art von Quixotte zu seyn. Kein Ding ist mehr wirklich, als das, was ich zu erinnern strebe: das edelste Kleinod der Güter, die Freyheit. — Es ist wahr! und nie werde ich die gemeine Sache aufgeben. Nach diesem Grundsatz will ich meinen ersten Plan fortsetzen, und wenn die Freyheit, die ich suche, nirgends zu finden ist, so ist der noch mein Feind, der es wagt, die Wolke der Betrübniß vor meinen Augen zu zerstreuen. Man lasse mir meinen angenehmen Traum, der mir der Wahrheit so ähnlich scheint.—

Die Anerbiethungen, die mir gethan sind, beleidigen meine Ehre, und streiten wider den Geist der Freyheit, der mit dem Blute in meinen Adern läuft, und der auch in dem letzten Tropfen noch seyn wird. — Sie kennen den Muth der Corsen sehr wenig, wenn sie glauben, daß sie sich je unter ein fremdes Joch beugen werden.

Alle Unternehmungen der Genueser haben gegen ihren Heldenmuth, und gegen ihre Liebe zur Freyheit nichts ausgerichtet, und wir! sollten uns einer fremden Macht unterwerfen, die zu uns kommt, und uns ihre Ketten anbiethet? die Felsen, die mich umgeben, sollen eher wie Wachs zerschmelzen, bis ich der Sache, die ich mit dem niedrigsten Corsen gemein habe, ein Veräther werden will.

Nein, nie will ich so niedrig seyn, mein Vaterland zu Grunde zu richten, nachdem ich edel genug war, es zu vertheidigen. Wenn je ein Mann in der Welt fähig wäre, mich zu fesseln, so wäre es der Graf von Marbeuf: und der König, sein Herr, hätte mir keinen mehr bezauberenden Mann herschicken können.— Aber wissen es sie, es geht mit der Freyheit, wie mit der Gesundheit, man kennet ihren Werth nicht eher, als bis sie dahin ist; sie ist das größte Glück des Lebens. Lasse die elenden Sclaven zu den Füssen ihrer Herren herumkriechen, und allen natürlichen Rechten der Menschheit entsagen: was mich anlanget, ich habe gelernt frey zu seyn. Ich weiß, wie man frey leben, und frey sterben muß; hätte ich zehn Leben, ich wollte sie alle aufopfern, ich habe nur eins, das aber soll nicht länger als meine Freyheit dauren. — Seyd versichert, ich bleibe ewig unbeweglich! — — Gold verliert seinen Glanz, wenn es gegen Verlust der Freyheit dargebothen wird.

Ehre, diese kann nur Thoren blenden, wenn man sie nicht, ohne den Rechten der menschlichen Natur zu entsagen, erhalten kann. Was kanns mir seyn, daß ich einer Menge Sclaven befehlen kann, die zu mir kommen, und sich zu meinen Füssen werfen, wenn ich eine Viertelstunde darauf gezwungen bin, mich wieder zu den Füssen eines andern sclavisch hinzuwerfen, der einen Grad höher ist, als ich? falle ich, ein Opfer der Freyheit; so falle ich edel, und lehre andern sich fürs gemeine Beste aufzuopfern.

Unsere Liebe zur Freyheit wird in den Ruinen unsers Vaterlandes nicht begraben; sie wird durch Schwerdt und Feuer belebt, und aus der Asche gebohren werden: sogar in Ketten wird sie wachsen. Aus dem Blute eines erschlagenen Helden werden tausend hervorwachsen; ihr Blut wird, wie Tertullian von den ersten Martyrern des Christenthums sagt, fruchtbar seyn, und in Corsica wird es nie an Helden fehlen.

Paoli.

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Mon.	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		12 St. Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz 1 tt	1 kr. semel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Haab Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	6	2	5	2	4	—	7	—	24	3	—	2	3	20	8	—	6	3	—	—	9	30	6	—	5	20	3	36
Aichach	13	6	2	5	2	5	2	—	—	30	3	2	3	—	19	7	1	4	2	—	—	11	40	9	5	7	—	4	40
Aybling	8	—	—	6	—	4	2	—	—	36	4	1	3	1	15	5	3	4	2	14	—	12	—	8	30	7	12	5	15
Abensperg	10	6	2	5	—	5	—	—	—	33	3	1	2	3	16	9	—	8	4	16	—	9	30	7	30	5	45	4	—
Braunau	3	5	1	4	2	4	1	5	—	42	3	1	3	—	15	6	2	14	6	—	—	10	15	9	—	5	—	3	30
Vyburg	3	6	1	5	2	5	—	—	—	27	4	—	2	3	15	7	2	4	2	16	—	10	—	7	30	5	—	4	30
Camm	9	—	—	5	2	4	2	—	—	30	3	—	2	3	22	7	1	10	5	17	1	11	30	7	40	6	—	4	—
Craiburg	13	5	2	4	3	5	—	—	—	45	4	—	2	3	16	5	2	5	2	9	1	10	—	8	—	5	30	4	—
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	9	5	2	5	—	4	2	—	—	48	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	—	7	6	5	15	4	—
Dietfurth	10	6	—	5	2	4	—	—	—	21	3	2	2	2	17	7	—	6	3	12	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Dinglfing	28	6	1	5	2	5	—	4	—	30	3	1	2	2	16	6	1	8	—	9	1	9	30	7	30	5	—	4	30
Dorfen	14	—	—	5	2	4	—	—	—	30	3	2	2	2	15	12	3	4	1	31	—	11	—	8	30	5	30	4	30
Erding	2	6	2	5	2	4	2	—	—	27	3	3	2	3	17	9	2	5	2	13	—	10	30	7	—	6	15	4	30
Freysing	17	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	6	—	12	5	—	—	16	—	12	—	—	—	6	—
Friedberg	12	6	2	5	2	5	—	—	—	27	3	2	3	—	20	7	1	4	2	—	—	12	45	9	25	7	15	4	45
Fridburg	4	5	1	4	3	4	1	—	—	36	3	—	3	1	16	6	—	5	2	16	—	11	15	8	45	5	30	3	20
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	5	—	3	30
Kellheim	8	6	2	5	2	5	—	—	—	24	2	3	2	2	18	8	—	10	5	—	—	9	30	8	—	—	—	3	45
Kötzting	2	6	—	5	—	4	—	—	—	42	—	—	2	3	18	9	—	8	7	16	—	10	—	7	—	6	—	3	—
Landau	3	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	2	3	20	8	1	6	3	—	1	8	30	6	30	—	—	—	—
Landsperg	13	6	2	6	—	5	—	—	—	30	3	2	3	—	18	6	3	1	—	10	1	13	45	9	30	8	—	5	30
Marquartstein	6	6	—	5	—	3	2	2	3	24	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	6	—	5	—
Mülldorf	2	6	—	5	2	5	—	—	—	24	3	2	3	—	15	7	—	6	4	—	—	13	—	8	30	5	—	4	30
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	2	1	12	8	4	—	12	—	9	—	—	—	5	—
Mospurg	5	6	2	5	2	5	—	—	—	36	3	3	2	3	17	8	—	4	1	24	—	11	—	8	—	6	40	4	30
Neuenörting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	6	—	3	30
Neumarkt	9	6	—	5	2	5	—	—	—	30	4	—	2	2	15	9	1	3	2	—	—	11	—	7	30	5	30	4	—
Neustadt	15	6	2	5	—	4	2	—	—	24	3	—	2	2	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	30	3	45
Passau	15	4	2	4	—	4	—	—	—	33	3	—	3	—	18	7	3	6	3	11	—	10	—	7	—	5	30	3	20
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	4	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
Plätling	4	5	3	—	—	4	2	—	—	36	3	1	2	3	18	9	—	—	—	—	—	9	—	7	—	4	30	3	40
Reichenhall	17	5	—	5	—	5	—	—	—	27	3	3	3	1	17	6	—	5	4	1	—	12	—	9	30	7	30	4	—
Regenspurg	24	6	2	5	3	8	—	5	2	27	2	2	2	1	19	8	2	12	7	16	—	9	—	7	12	6	—	4	15
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
Ried	4	5	1	5	—	4	2	—	—	21	3	2	3	—	16	7	—	4	1	16	—	10	30	7	12	5	—	3	24
Rosenheim	9	6	2	5	2	3	2	—	—	30	4	—	3	1	15	7	2	4	1	12	—	12	30	9	36	6	36	5	36
Rottenburg	1	6	2	5	2	5	—	5	—	36	3	1	2	2	15	8	—	4	1	20	2	10	—	8	—	6	—	4	30
Schärding	12	5	1	5	1	4	2	3	1	36	3	1	2	3	19	8	—	4	1	21	—	9	30	7	—	5	—	3	20
Schongau	9	6	2	5	2	4	2	—	—	24	—	—	3	—	18	5	3	8	2	17	—	15	15	11	20	8	30	6	20
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	6	45
Stadt am Hof	6	6	2	5	3	7	—	—	—	21	3	1	3	—	24	7	—	—	—	—	—	11	15	8	—	6	30	5	30
Tölz	15	5	—	5	2	4	2	4	2	21	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	15	—	9	30	8	—	3	—
Traunstein	8	5	2	5	—	4	—	—	—	27	3	1	3	—	16	8	—	4	1	31	3	11	48	8	48	—	—	3	58
Trosperg	5	—	—	5	—	4	—	—	—	48	3	2	3	—	14	—	—	—	—	—	—	11	30	8	20	6	35	3	20
Wilshofen	10	5	2	5	—	3	2	—	—	42	2	3	3	—	19	10	—	6	2	23	—	9	—	7	30	5	20	4	—
Wasserburg	10	6	—	5	2	3	2	—	—	36	3	2	3	—	15	6	2	8	3	20	—	11	30	8	50	—	—	4	15
Amergäu	5	—	—	6	—	4	2	—	—	27	—	—	3	3	19	5	4	4	1	6	—	14	30	11	30	—	—	—	—
Zwiesl	5	5	—	4	2	3	—	—	—	30	3	—	2	2	16	6	1	6	3	4	—	10	—	8	—	6	—	4	15

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in folgenden Tagen gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 27. May			Landshut d. 18. May			Straubing d. 20. May			Burghaus. d. 18. May.			Ingolstadt d. 20. May			Amberg d. 20. May.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	30	—	9	50	—	8	45	—	10	30	—	10	15	—	10	—	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	30	—	7	40	—	6	40	—	8	30	—	7	35	—	6	40	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	—	—	6	30	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	—	—	4	15	—	3	30	—	2	45	—	3	55	—	3	52	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	40	—	1	50	—	2	—	—	1	38	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	1	40	—	1	35	—	1	8	—	2	4	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	32	—	1	14	—	1	30	—	1	35	—	1	15	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	16	—	—	53	—	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	50	—
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	2	—	5	—	—	4	2	—	6	—	—	4	1
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	2	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	18	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	45	—	—	50	—	—	36	—	—	30	—	—	28	—	—	28	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	18	—	—	14	—	—	18	—	—	12	—	—	15	—	—	16	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	36	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	15	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	13	—	—	16	—	—	11	—
Eyer. = = =	50. St.	—	20	—	—	17	—	—	17	—	—	14	2	—	20	—	—	20	—
Weiß-oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	12	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	8	—	—	10	—	—	10	—
Unschlitt ausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	16	14	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	34	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	10	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	—	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. Buchenholz.	1. Klaft.	4	15	—	5	20	—	6	30	—	4	—	—	4	15	—	—	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	15	—	4	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	—	—	3	—	—	4	15	—	2	24	—	3	30	—	3	—	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	8	—	—	9	—	—	8	1	—	6	3	—	7	2	—	8	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	—	—	2	6	—	—	—	—	1	21	2	1	27	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	16	2	—	—	—	3	19	1
Ein 8. Kreutzerleib. = =		4	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A V E R T I S S E M E N T.

Bey Franz Xaveri Jungwirth, und Karl Mauz in dem sogenannten Wasserburgerladen sind zu haben Urtheil, Moralverse, Kupfer, Lieder, und ein so betitulter letzter Zuruf an den unbußfertigen armen Sünder Lorenz Stockinger, welcher den 5. Juny 1769. allen zu einem erschrecklichen Beyspiele, als ein verstockt, und elender Mensch durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, und dessen Körper auf das Rad gelegt worden [illegible] samm kostet 9. Kr.

Churbairisches Intelligenzblatt

Num. XIII.

München den 17. Junii 1769.

Artic. I.

a) **General-Mandat, in Tabacksachen, die gnädigst anbefohlene Ablösung oder Wegschaffung der alten Vorräthe bey dem Tabackkrämern, zu Aufrechterhaltung der etablirten Taback-Fabrick rc. betreffend Dat. 26. May 1769.**

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Vitzdomen, Kanzlern und Räthen, Rentmeistern, Pflegern, Pflegs-Commissarien, und verwesern Kastnern und Mauthnern, und allen übrigen, dann der Hofmärken-Städt- und Märkte-Obrigkeiten und sämmtlichen Unterthanen Unser Churlanden zu Baiern, dann der obern Pfalz, und der Land-Grafschaft Leuchtenberg, und wo Wir dieses sonsten publicieren lassen, Unsern Gruß und Landsfürstliche Gnade zuvor, und erinnern dieselbe auf die in Unseren General-Mandat von 16. December Anno 1768. männiglich bekannt gemachten Ursachen, welche Uns bewogen haben, den Schnupf-Taback in Unseren Landen selbst fabricieren, und hiedurch den Arbeits-Verdienst Unseren Unterthanen zukommen, den benöthigten Rauch-Taback aber dergestalten verlegen zu lassen, daß dadurch wie mittels der Schnupf-Taback-Fabrikatur die Einschwärzungen abstellig gemacht, sohin der redliche Handelsmann in seinem Gewerbe vor den Contrebandierern sicher gestellt werden möge. Da Wir nun zugleich verordnet haben, daß von heurigen Jahr anfangend, niemanden, wer der immer seyn mag, erlaubt, einen Schnupf- oder Rauch-Taback zum ferneren Verkauf ins Land zu bringen, sondern dieses allein der hierzu octroyrten Compagnie Anton Schmid & Cons. zuständig seyn und bleiben solle; hergegen aber theils Kaufleute, Tabacksverleger und Krämer diese Unsere Absicht und gnädigste Verordnung dadurch zu vereitlen gewußt haben, daß sie sich vor, und zum theil sogar nach diesem obberührten Zeitpunkt mit einem übermäßigen Vorrath versehen haben, mit welchen sie das Publicum auf ein so anders Jahr beschlagen können, ohne mindeste Rucksicht, daß solch überflüßig eingeführtes Tabackgut durch die Länge der Zeit auf ihren Lagern verderben, und der Landmann mit einem unwerthen, ja der Gesundheit schädlichen Gut versehen werden mußte, welches aber in der Folge um so mehr ein gefährliches, und höchststrafwürdiges Unternehmen ist, als die Erfahrung bereits an Tag gelegt hat, daß ein so andere auf üble Vörtel angewöhnte Tabackshändler den Taback zwar von der octroyrten Compagnie in geringer Quantität abgenommen, diesen aber unter ihr schlechtes, und verdorbenes Gut vermischet, und sodann erst unter dem Vorwand, als wenn dieses Fabrickengut wäre, an das Publicum verkauft haben.

So finden Wir Uns in die Nothwendigkeit gesetzt, diese in fraudem Legis zugelegte Vorräthe ohne weiters aus dem Wege zu schaffen, und in dieser Absicht zum Besten des gesammten Publicums sowohl, als auch zur Aufrechterhaltung der von verstandener Compagnie zu gnädigster Unserer Zufriedenheit bereits gemachter Einrichtung, hiemit weiters gnädigst zu verordnen.

I. Daß alle mit Taback handlende Kaufleute und Krämer, und um so mehr auch alle diejenige, welche einigen Taback, oder auf eigene Speculation oder in Commission liegend haben, sich dessen längstens bis Ende Julii

entledigen, mithin denselben entweder im Lande in Minuto verkaufen, oder gegen Erhebung des Ruckzolls (wenn sie sich der beschehenen Erlage der Consumo-Accise halber, hinlänglich legitimieren können) außer Lands versenden, oder auf jenen Fall, wenn ihnen das Erstere in dieser anberaumten Zeit nicht möglich, das Letztere aber nicht gefällig wäre, ihren ganzen Vorrath gleichwohl an die Tabackfabrick-Compagnie käuflich übergeben sollen; als welche ihren erbiethen zufolge, solche Vorräthe (in so weit sie nicht etwa ein verdorbenes, sondern ein ächtes Kaufmannsgut sind) um den, mittels Producierung der Original-Fattura erweißlichen Einschaffungs-Preiß neben sonderbarer Vergüttung der, zeig der Frachtbriefen und Aecis-Polleten ausgelegten Frachten, Mauth- und Accisen neben einer Provision à 5. pro Cento an sich lösen wird: wermit sie sich um so mehr zu frieden stellen können, als sie den Taback entweders gar ohne Accise, oder in der geringen Belegung hereingebracht, und doch darnach denselben wiederum an sich lösen, dabey auch den tarifmäßigen Minutirungs-Profit geniessen können. Es erfordert aber auf diesen letztern Fall die Billigkeit,

II. Daß jeder Tabacks-Verleger oder Krämer, auch derjenige, welcher sonst auf eigne Speculation oder auf Commission, derley Vorräthe liegen hat, wenigstens 14. Tage vor Auslauf solchen Termins eine genuine Anzeige zu der in München befindlichen Tabackfabrick-Direction einsende, was er noch an allerley Schnupf- und Rauchtaback-Sorten von fremden, sohin nicht von den gegenwärtig établierten Niederlagen und Großisten abgelangtem Gut vorräthig habe? auf daß die Compagnie durch solche Anzeige, welche durch die oberwehnte Original Fattura, Frachtbriefe, und Aecis-Polleten zu bestärken ist, in den Stand gesetzt werde, die Uebernahm und Ablösung noch in der rechten Zeit zu veranstalten; allermassen hiemit ohnverhalten bleibt, daß alle diejenigen, die nach Auslauf des Monaths Julii dieses laufenden Jahrs annoch einen fremden Taback bey sich erfinden lassen, nicht nur in die Confiscation, sondern auch in die sonderbar statuirte Geld- respective Leib-Strafe ohne einige Exception, sohin ipso facto verfallen seyn sollen. Gleichwie aber

III. Hiebey eine aufrichtige und ohnverfälschte Anzeige vorausgesetzt wird, und keineswegs erlaubt ist, zum Nachtheil Unsers Ærarii, oder zum Schaden der Compagnie ein eingeschwärztes oder verdorbenes Gut darzubiethen; also wird sich es ein jeder hiemit zur zeitlichen Warnung seyn lassen, damit er nicht als ein Contrebandierer oder Verfälscher des Tabacksguts nach Maaß des Frevels, in die Strafe verfallen möge. Und, um auch sonst allen Unordnungen, und den redlich denkenden Handelsleuten und Krämern höchstschädlichen Beeinträchtigungen auf alle mögliche Weise vorzubeugen, so solle

IV. Von nun an, niemand mit Taback, weder in Grosso noch alla Minuta zu handlen befugt seyn, es seye dann, daß derselbe von der allhier privilegirten Tabackfabricken- und Verlags-Direction mit einer Licenz-Tariffa, wovon diesem Unseren General-Mandat L. A. & B. ein Abdruck beylieget, versehen seye, worinnen des Großisten respective Minutierers Namen, dann dessen Wohnort, eingeschrieben, und anbey specifice enthalten ist, in was für einem Preise alle Sorten Schnupf- und Rauch-Taback aus den Niederlagen, oder von den Großirern zu empfangen, und sodann an die Minutirer respective Consumenten alla Minuta zu verkaufen sind: zu welchem Ende dann, und damit Jedermann von dieser Preißsatzung überzeuget, folglich auch zu Bezahlung eines mehreren, als was die Tariffa enthält, nicht eingeführt werden möge, von all und jeden Tabackhändlern die ihme solchergestalt ertheilte Licenz-Tariffa in dessen Gewölbe, zu jedmänniglicher Einsicht aufgehängt seyn muß. Hingegen aber ist, und bleibt es

V. Für die Tabackfabrick-Direction eine Verbindlichkeit, nach der bereits in oballegiert Unseren General-Mandat Puncto 7. gemachten Verfügung, keinen andern, als der Handlung berechtigten Kramer, welcher sich zuvor mittels Producierung eines von Unserer Hofkammer ausgefertigten Immatriculations-Scheins, daß er des Tabacks-Verkaufs berechtigt,

tigt, legitimiert hat, derley Licenz-Tariffa, wofür jedoch das mindeste bezahlt werden darf, zu ertheilen: wo sodann jeder mit einer solchergestalt empfangenen Tariffa in solang und viel für einen berechtigten Tabackhandler zu halten, und zu erkennen ist, bis er sich nicht etwa durch eine Defraudation oder gemachte Einschwärzung des weitern Taback-Verkaufs wird verlustigt gemacht haben. Wie dann auch ein sonst berechtigter Kramer, wenn er sich mit Taback zu handlen betretten lassen wurde, ohne sich durch die obangeführte Licenz-Tariffa von der Tabackfabrick-Direction, welche solche ohnehin keinen Berechtigten abschlagen wird, erforderlich legitimiern zu können, ipso facto mit Confiscierung des Materials, wenn sogar dieses selbst ein NB. Fabrickengut wäre, ohne Ausnahme angesehen werden solle. Und da

VI. Glaubwürdig vorkommet, daß unter den Transito-Gütern eine große Menge Taback verpacket, im Lande abgestossen, in die nämliche Kästen oder Colli, worinnen der Taback verpackt ware, oder mit Zurücklassung deren in andern denselben von außenher gleichenden Colli andere Güter und Landproducten zu wiederumiger Ergänzung der Transito-Fuhr außer Lands versendt werden; so wird nicht nur allen Mauth- und Beymauthstationen, sondern auch jeden Orts Obrigkeiten hiemit in schärfesten Ernste wiederholter aufgetragen, nicht allein die Verschnürung der Transito-Fuhren zu Vermeidung eines Abstoßes wohl und sicher anlegen zu lassen, und auf die verdächtige Verpackungen und Zwischenabstoß, deren sich die Schif-Flöß- dann Fuhrleute und fahrende Bothen mehresteutheil anmassen können, die strengste Nachforschungen zu veranstalten, sondern auch denen von der Fabrick-Direction zu dem Ende aufgestellten Commissarien, Revisorn, Conducteur, und Aufsehern, welche sich Kraft Unsers in Handen habenden Patents behörig legitimieren werden, ohne weitere Anfrage, die Ein- und Nachsicht in all dergleichen, auch nur verdächtig vorkommenden Transito-Gütern und Waaren ohnweigerlich zu gestatten, und benöthigten Falls hülfreiche Hände zu biethen. Weswillen Wir auch

VII. Hiemit ausdrücklich verordnen und befehlen, daß zu Verhütung solcher Contrebanden hinkünftig bey denen transitirenden Ordinari- oder auch andern Schifladungen von Seite der Taback-Direction ein mit Unsern Patent versehener Conducteur oder Aufseher ohnentgeltlich eingenommen werden, und mitfahren solle; immassen diese Verfügung auch zur Sicherstellung derer, denen die Transito, so andere Güter gehören, selbst abgesehen ist, als welche am öftesten durch die verbottene Unterschleife und Abladungen der Schiffknechten vielen Aufenthalt, Schaden und Unglück, oder Proceß unschuldig zu leiden gehabt haben.

VIII. Wird der bis daher üblich geweste Verkauf des confiscirten Tabacks an die Krämer, plus Licitanti hiemit allerdings abgeschaft, und dagegen gnädigst befohlen, daß, weilen sich oftermeldte Taback-Direction anheischig gemacht hat, alle und jede in die Confiscation verfallende Schnupf- und Rauchtabacks-Sorten, es mögen diese viel oder wenig betragen, durch die in München, dann zu Amberg, Ingolstadt, und Stadt am Hof unterhaltende Comtoirs in denen dem gegenwärtigen Generali weiters beygebogenen Preisen, Lit. C. jedoch mit Unterschied, ob derley Fraudant habhaft, oder nicht habhaft gemacht worden, baar ablösen zu lassen, sämmtliche Unsere Beamte, wie auch der Hofmärkten, Städt und Märkte Obrigkeiten, wo nämlich immer ein Taback-Confiscations-Fall verhandelt werden mag, den confiscirlich abgenommenen Taback, nebst der Bescheinung des hiefür nach der obangeführten Preiß-Nota betreffenden Geld-Betrags, directè an die nächstgelegene Tabackniederlag ausliefern lassen sollen, welche sodann derley Gut, wenn solches anderst ein ächtes Kaufmannsgut, mithin nicht verdorben ist, sogleich übernehmen, und gegen Bezug des Scheins, baare Bezahlung leisten werde. Damit auch

IX. Den Contrebandes, welche mit dem Schnupf-Taback in Stangen, Töpfen, Säckeln, und Fäßeln bis daher getrieben worden, da nämlich unterdessen Bemäntlung sich immer neues eingeschwärztes Gut zugelegt, oder wenigst mit jenen vermischt worden ist, vorgebogen werde; so befehlen Wir hiemit, daß kein Kramer mehr einen Taback rappieren oder stossen lassen, noch auch den Taback aus den Säckeln, Töpfen oder Fäßeln verkaufen solle;

sondern es ist unsere Verordnung hiemit, daß die Krämer den Taback in Stangen oder Carottes anderst nicht, als in Stangen und Carottes, und zwar diese behörig gestempelter verkaufen, einen Taback in Töpfen, Säckeln, oder Fäßeln aber gar nicht mehr, sondern allen dergleichen gemahlenen, rappierten oder gestossenen Taback gleichwohl in Büchsen oder Karten, deren jede ein Pfund baierisch Netto halten muß, von der Fabrick-Direction an sich bringen, und im Verlage haben, auch (welches wohl zu merken) bey Vermeidung der Confiscation und Mandatmäßiger Contrebande-Straf niemalen mehr als eine Büchsen oder Karten von jeder Sorte zum Minuto-Verkauf angreifen sollen; allermassen sich solchergestalten sowohl das Gut besser erhalten, als auch den Verfälschungen des guten mit schlechten Taback völlig abhelfen läßt: und sich um so weniger Jemand dadurch betroffen finden wird, als die Compagnie gehalten ist, keine Taback-Sorte, um willen sie in Büchsen, oder Karten eingemacht werden muß, höher als im tarifmäßigen Preise zu verkaufen, und dennoch den armen Leuten, die bis daher den Krämern rappirt haben dürften, den Verdienst bey den Einmachen des Tabacks in die Büchsen und Karten zuzuwenden.

X. Wollen Wir jede Orts-Obrigkeiten noch einmal auf Unser in Tabacksachen im Druck erlassenes General-Mandat vom 16ten Decembris des erstabschiedenen Jahrs durchgehends und in specie auf den 10ten Punct desselben angewiesen, und wiederholter gnädigst aufgetragen haben, alle mögliche Aufmerksamkeit zu gebrauchen, daß der Taback nimmermehr, wie es ohngehindert der in erstgemeldtem General-Mandat ausdrücklich gemachten Abschaffung geschehen, nach dem Ellenmaaß, sondern lediglich nur dem Gewicht nach, und zwar in keinem höheren, als in dem tarifmäßigen Minuto-Preise an das Publicum verkauft werde. Worauf Unsere Gerichts- dann Hofmarks-Städt- und Märkte-Obrigkeiten nicht nur selbst gute Aufsicht bestellen, und diejenige, welche entweder zu leichtes Gewicht geben, oder den Rauchtaback nach dem Gesichte oder Ellenmaaß verkaufen, oder den Tariff-Preiß übersteigen, allemal um 10. Reichsthaler bestraffen; sondern auch sich nicht mehr entgegen setzen sollen, wenn ein Unseriger Mauthbediente, oder auch ein Revisor, oder sonst ein Subaltern der privilegirten Taback-Direction mit einem, mittels Unsers Insigls gefertigten Patent oder Mauthämtl. Certificat sich legitimirt, denselben die Visitation bey den Tabackverlegern oder Minutireren, oder wo sich sonst immer an einem Ort zur Verheimlichung ein Taback-Abstoß befinden wird, in instanti (weil nämlich solche Untersuchungen unversehens vor sich gehen müßen) vornehmen zu lassen, und hiebey erforderlichen Falls sogar mit hinreichender Amt-Assistenz zu secundiren; immassen Wir einer jeden Obrigkeit, welche sich einer dergleichen Visitation widersetzen, oder diese auch unter allenfalligem Vorwand, daß hierüber Unsere Particular-Anbefehlung noch zu erwarten stehe, nur verzögeren wurde, Unsere höchste Landfürstl. Ungnade, und Ahndung unausbleiblich empfinden lassen müssen. Worfür sich also jeder gleichwohl von selbst zu hüten, und diese Unsere Intention in allen Puncten schuldgehorsamst zu befolgen wissen wird. Wir versehen Uns des gehorsamsten Vollzugs, um so mehr, als männiglich überzeugt seyn muß, daß diese Unsere Verordnung, nicht so fast auf die Aufrechterhaltung Unsers Mauth- und Accis-Regals, als fürnehmlich dahin abziele, damit die Landes-Nahrung verbessert, und jene von dem Handelsstande, welche ihre Præstanda richtig abführen, vor der Beeinträchtigung deren, die sich mit Schwärzen abgeben, in Sicherheit gesetzt werden mögen. Uebrigens ist dieses Unser General-Mandat aller Orten behörig publiciren und zu Jedermanns Wissenschaft affigiren zu lassen, auch an welchem Tag dieses geschehen, ein Protocoll abzuhalten, und gehorsamst einzusenden; gestalten die vorschützende Unwissenheit derjenigen Obrigkeit, welche die Publication unterlassen, ohnmittelbar zu Last fallen, mithin die sonst treffende Strafe unmittelbar bey derselben erholt werden wurde. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 26. May. Anno 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. **(L.S.)**

Maximilian von Vogl Churfürstl. Rath und geheimer Secretarius.

Lit. A

Von Sr. churfürstlichen Durchleucht in Baiern ꝛc. gnädigst = privilegirten Taback-Fabrick = und Verlags = Direction Tariff = oder Satzungs-Preiß für die Großisten.

Nachdem man den (Nahmen des Großiers) die Erlaubniß ertheilet, durch gegenwärtiges (1769.) Jahr mit Taback zu handeln: als hat (das Orth) in Folge deren in Sachen in das Land de Dato 16ten Decembris 1768. gnädigst erlassenen General-Anordnungen hiernach in allen Puncten, unter denen sonst ohnausweichlich erfolgenden mandatmäßigen Ahnd- und Bestraffungen, auf das genaueſt = und treulichſte nachzuleben, die Taback von nirgends, als aus dem Haupt = und Filial-Comtoir mit behöriger Plombierung abzunehmen, solche Tabacks-Sorten ohnverfälscht, und ohne Zusatz, wie solcher immer Nahmen hat, an das Publicum zu verkaufen, mit Verfälsch = oder Verkürzung des Gewichts Niemanden zu begegnen, auch den Rauchtaback nach dem Gewichte, und nicht nach der Elle an die Consumenten abzugeben, auf die Haußirer und Tabackstreiser gute Obsicht zu tragen, keinen Taback von denenselben zu kaufen, zu verhandeln, noch geschenkter unter keinerley Vorwand abzunehmen, sondern einen jeden derley Unberechtigten, welcher dem Landmann nur zu schaden suchet, der nächsten Gerichtsstelle anzuzeigen, und handfest machen zu lassen. Derowegen ein solche Erlaubniß nur dieses eingetrettene (1769.) Jahr des Taback-Verkaufs gelten, zur jedermänniglichen Einsicht aber gegenwärtige Licenz-Tariffa für stäts offentlich in seinem Gewölbe aufgehängt werden solle.

Der Großirer (N. N.) hat aus dem Haupt-oder Filial-Comtoir den Schnupf-und Rauchtaback im baierischen Gewicht zu empfangen, und wiederum in hieruntenstehendem Preise an seine Minuttires zu verkaufen.

Rauchtaback.	Wie der Centner in den Niederlagen zu bezahlen ist. der Centner a		Wie solcher in dem alla Minuta-Preise an den Consumenten zu verkaufen kommet. das Pfund a		das ¼ Pfund		das Loth	das Stück
	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	dn	kr.	kr.
Kübel = Gut	18	—	—	13	3	1	—	—
Küsten = Gut	18	—		13	3	1	—	—
Rothen Stemm und Rollen	19	—		14	3	2	—	—
Fein Flammentiner	25	—		18	4	2	—	—
Ordinari dito	22	—		16	4	—	—	—
Fein Hanauer	36	—		26	6	2	—	—
Ordinari dito	32	—		24	6	—	—	—
Extra fein Canaster das baierische Pfund	6	30		—	—	—	15	—
Mittel fein dito dito	5	—		—	—	—	12	—
Ordinari dito dito	4	—		—	—	—	10	—
Zapfenberger = Brief 100. Stuck	4	30	—	—	—	—	—	3
Mohren = Brief 100. Stuck	4	30	—	—	—	—	—	3
Bremer das Päckel zu ein Viertel Pfund	—	18	—	—	—	—	—	20
Svicent mit dem römischen Kaiser das ein Viertel pfündige Päckel	—	10	—	—	—	—	—	12
Krull das ein Viertel Pfund gr. Päckel	—	10	—	—	—	—	—	12

Nota. Bey dem nassen Gut werden auf jeden Centner 5. Pf. bey den trockenen aber 3. Pf. als ein Ausschlag oder Zuwage gegeben, und verstehet sich alles von dem baierischen netto Landes = Gewicht.

Schnof-

	Schnupftaback.	Wie d. Centner in den Niederlagen zu bezahlen ist.		Wie solcher in dem alla Minuta-Preise an den Consumenten zu verkaufen kommet.			
		der Centner a		das Pfund a		das Loth a	
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	dn
	St. Omér in Spindeln	102	—	1	12	2	1
	St. Vincent in Spindeln	90	40	1	4	2	1
	Straßburger-Rappe in Stangen	68	—	—	48	1	2
	Dito Rapirter in Bley	68	—	—	48	1	2
G..	Dito mittel fein	56	40	—	40	1	1
G..	Dito ordinari	45	20	—	32	1	—
	Fein violet en poudre in Bley	68	—	—	48	1	2
G...	Mittel fein	56	40	—	40	1	1
G..	Ordinarii	45	20	—	32	1	—
G..	Rose und Pergamoth	45	20	—	32	1	—
G.	Fein Naturel	45	20	—	32	1	—
	Extra fein Siviglia, das baierische Pfund	12	45	15	—	30	—
	Mittel fein — — detto detto	9	4	10	40	20	—
	Ordinari — — detto detto	4	5	4	48	9	—
	Spaniol und Havana — detto detto	4	5	4	48	9	—
	Son d' Espagne — detto detto	2	30	2	56	5	2
	Extra fein Tonco in Geschirn do. detto	7	15½	8	32	16	—
	Ordinari detto — detto detto	1	49	2	8	4	—
	Extra fein St. Omér, und St. Dominique	136	—	1	36	3	—
	Mittel fein. — detto — — detto	113	18	1	20	2	2
	Ordinari — detto — — detto	102	—	1	12	2	1
	Fein Maroco	136	—	1	36	3	—
	Fein Holländer Rappe	136	—	1	36	3	—
	Türkischer Rappe	113	18	1	20	2	2
G...	Fein hungerischer gebeitzter Rappe	68	—	—	48	1	2
G...	Ordinari — dito	45	20	—	32	1	—
	Fein Prisil im Ganzen	136	—	1	36	3	—
	Mittel fein detto	90	40	1	4	2	—
	Ordinari detto	68	—	—	48	1	2
	Fein Prisil en pourdre	136	—	1	36	3	—
	Mittel fein	90	40	1	4	2	—
	Ordinari	68	—	—	48	1	2
	Trientiner Mille fiori, die Charten à 18. baierif. Loth	1	24	Charten 1	38	6	—
	Dito Frangipano, Gelsimino Albania dito dito	—	56	detto 1	5	4	—
	Dito Imperial Virginia, Christophorou. Pergamoth do.	—	56	detto 1	5	4	—
	Veritabeln Foglio di Levante — — dito	—	35	detto —	41	2	2
	Dito Giachaturno — — — — — dito	—	35	detto —	41	2	2
	Trientiner Foglio Grosso Mezzana u. futille dito	—	27½	detto —	32	2	—
	Innländischer Foglio Grosso Mezzana u. furille dito	—	15	detto —	17	1	1

Nota. Bey denen mit G. marquirten Sorten werden drey Pfund auf jeden Centner als ein Ausschlag oder Zuwag gegeben, und verstehet sich alles von dem baierischen netto Landes-Gewicht.

Churfürstlich-gnädigst-privilegirte Taback- und Verlags Direction.

Lit. B.

Lit. B. Nro.

Von Sr. Churfürstlichen Durchleucht in Baiern ꝛc. gnädigst = privilegirten Taback-Fabrick = und Verlags-Direction Tariffa oder Satzungs-Preiß für die Minuttirer.

Nachdem man dem (Nahmen des Minuttiers) die Erlaubniß ertheilet, durch gegenwärtiges (1769.) Jahr mit Taback zu handeln; als hat derselbe zu (der Orth) in Folge deren in Sachen in das Lande de Dato 16. Decembris 1768. gnädigst erlassenen General-Anordnungen hiernach in allen Puncten, unter denen sonst ohnausweichlich erfolgenden mandatmäßigen Ahnd = und Bestraffungen, auf das genauest = und treulichste nachzuleben, die Taback nirgends, als aus des ihme bey den Grossisten angewiesenen Verlags = Gewölbe mit behöriger Blombirung abzunehmen, solche Tabacks = Sorten ohnverfälscht, und ohne Zusatz, wie solcher immer Nahmen hat, an das Publicum zu verkaufen, mit Verfälsch-oder Verkürzung des Gewichts Niemanden zu begegnen, auch den Rauchtaback nach dem Gewichte, und nicht nach der Elle an die Consumenten abzugeben, auf die Haußirer und Tabackstreifer gute Obsicht zu tragen, keinen Taback von denenselben zu kaufen, zu verhandeln, noch geschenkter unter keinerley Vorwand abzunehmen, sondern einen jeden derley Unberechtigten, welcher dem Landmann nur zu schaden suchet, der nächsten Gerichtsstelle anzuzeigen, und handfest machen zu lassen. Derowegen ein solche Erlaubniß nur dieses eingetrettene (1769.) Jahr des Taback-Verkaufs gelten, zur jedermännlichen Einsicht aber gegenwärtige Licenz-Tariffa für stäts offentlich in seinem Gewölbe aufgehängt werden solle: und ist gegenwärtige Licenz keinem andern, als der Handlungs-Berechtigten zu ertheilen.

Der Minuttirer (N. N.) hat von den Grossisten den Schnupf = und Rauchtaback im baierischen Gewicht zu empfangen, und wiederum in hierumtenstehenden Preise an seine Consumenten zu verkaufen.

Die Preise der Schnupf = und Rauchtaback = Sorten, sind der vorigen Tabell oder Beylage Lit. A. durchaus gleichförmig; derohalben deren Wiederhohlung dießorts unnöthig ist.

Lit C. Preis = Nota.

Ueber nachstehende Tabacks = Sorten, wie solche mittels der Confiscation bey denen churfürstlichen Mauth = und Zollämtern inclusivé der zu entrichten kommenden Accise von denen churfürstl. gnädigst privilegirten Tabacks Comptoirs abzulösen, und zu bezahlen sind, als

Rauch = Taback Sorten.	wie solche abzulösen wann der Schwärzer habhafft gemacht worden.		Wie solche abzulösen, wann der Schwärzer nicht habhaft gemacht.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinn hellbraunes Kübel = Guth den baierischen Centen	11	—	5	45
Dickes hellbraunes Kübel = Gut	10	30	5	15
Schwarz Kübel = Gut do do	9	30	4	45
Küsten Gut do do do	11	30	5	30
Rothen Stemm und Rollen do	11	30	5	30
Flamentiner do	14	—	8	—
Hanauer do	15	—	9	—
fein Camaster	3	24	3	15
Mittel fein	3	9	3	—
Ordinaire	3	—	2	50
Mohren 100. Stuck	2	30	2	20
Zapfender 100.	2	30	2	20
Bremer das viertel pfündige Paquet	—	12	—	10
Drey König ein viertel pfündiges Paquet	—	10	—	9

Schnupf=Tabacks=Sorten.	Wie solche abzunehmen, wann der Schwärzer habhaft gemacht worden.		Wie solche abzulösen, wann der Schwärzer nicht habhaft gemacht worden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
St. Omer und St. Vincent in Spindeln den Centner . .	44	—	32	—
St. Omer und St. Vincent in Spindeln do.	41	—	29	—
Straßburger Rappè in Stangen do.	34	—	22	—
Detto Rappierter in Bley á 1. Holländer tt. . . .	—	25	—	18
Detto Rappierter in Bley á 1. do. do.	—	27	—	20
Fein Rappierter in Säckeln den Centner.	34	—	24	—
Mittel fein in do. den Cent.	30	—	20	—
Ord. in Säckeln den Cent.	28	—	16	—
Fein Violet en poudre das holländer tt.	—	28	—	20
Mittel fein in do. do. do.	—	25	—	18
Fein Violet in Säckeln den Cent.	34	—	22	—
Ordinaire in do. do. do.	30	—	18	—
Rose und Pergamoth in Säckeln den Cent.	31	—	19	—
Detto ordinaire in do. do.	29	—	18	—
Fein Naturell en Poudre den Cent.	26	—	14	—
Ordinaire do. do.	24	—	12	—
Fein Siviglia das Holländer tt. } Diese Sorten seind um 2. 3. fl.	6	8	6	—
Mittel fein do. do. . . }	4	8	4	—
Ordinaire do. dor . . } hart zu unterscheiden.	2	8	2	—
Fein Spaniol und Havanna in Holland tt.	1	40	1	30
Son d' Espagne in do.	—	38	—	30
Extra fein Tonco in Porcellain Geschirr.	3	10	3	—
Ordinaire Tonco.	2	10	2	—
Extra fein St. Omer das holländ. tt. in blauen Papier mit einem gewissen Wappen inwendig auf der dosen . . .	—	38	—	30
Fein St. Vincent mit dem Schiffkupfer das holländ. tt. . .	—	38	—	30
Ordinaire do. do. do.	—	36	—	28
Fein Marocco in türkischen Papier das holländ. tt. . .	—	46	—	38
Fein holländer Rappè do.	—	40	—	34
Fein Prisill in ganzen das tt.	—	35	—	32
Mittel fein do.	—	32	—	30
Ordinaire do.	—	30	—	28
Fein Prisill en poudre das tt.	—	35	—	32
Mittel fein do.	—	32	—	30
Ordinaire do.	—	30	—	28
Trientiner Karten Foglio Mezzana und Sutille. . . .	—	20	—	15
Item dergleichen Grosso.	—	18	—	14
Giachaturno das Stück.	—	25	—	22
Mittel fein.	—	23	—	20
Ordinaire Karten das Stück	—	11	—	8

Churfürstl. gnädigst Privilegirten Taback= und Verlags = Direction.

Wir

b) Wir Maximilian Joseph, Churfürst 2c.

L. G. Wir haben missfälligst vernohmen, daß die vermög Unsers gnädigsten Generalmandats de d. 19. Aug. an. 1762. §. 7. ausser Land zu führen gnädigst verwilligte Quantität des Artholzes sehr überschritten werde, welches nicht nur den Holzverschleiß bey Unsern Holzgarten zu Lechhausen je länger je mehr zuruck schlaget, sondern auch die gänzliche Abschwendung der Waldungen zu unwiderbringlichen Schaden des innländischen Publici in balde nach sich ziehen därfte.

Wir befehlen euch demnach gnädigst, gleich nach Empfang, dieses an den gewöhnlichen Orten offentlich verruffen zu lassen, auch denen incorporirten Hofmarchen vermittels Patents Nachricht zu geben, daß, weil Wir die Zufuhr des Artholzes auf dem Lechhausischen Holzmarkt von Anfang des künftigen Monath Julii bis auf weiters erfolgend gnädigste Resolution gänzlich eingestellt wissen wollen, Unsern Granitz-Mauth- und Holz-Inspectionsamt Lechhausen sub hodierno gemessenst aufgetragen worden, von dem allenfalls nach dem ersten Julii auf dem dortigen Holzmarkt kommenden Brennholz nichts mehr ausser Land zu lassen, sondern alle sowohl gerichtlich als Hofmarchische Unterthanen entweder zur einsweiliger Niederlag des Holzes in dem Holzgarten, oder zum Verkauf dahin, unnachläßig anzuhalten.

Weiters habt ihr mit allen Eifer darauf zusehen, daß nicht nur Unsere eigne, sondern auch der Unterthanen Waldungen in Zukunft mit den Holzabgaben möglichst geschonet, und (so viel die erstern insonderheit betrift) ohne Unsere vorlaufige gnädigste Ratification nichts hievon abgefolgt, in den Unterthans Gehölzen aber, ohne der generalmäßigen Auszeigung, nichts mehr geschlagen, sofort dem bevorstehenden Holzmangel inner Lands, und der andurch entstehenden Theurung kräftigst gesteuret werde. München den 29. May. anno 1769.

Ex Commissione Seren. Dom.
Dom. Ducis, & Electoris
speciali.

an die churfürstliche Land- und Pfleggerichter Friedberg, Landsperg, dasiges Kastenamt, Rauchenlechsperg, Mehring, Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Rhain, Dachau 2c. also abgangen.

Artic. II.

a) Johann Georg Ritzer Wasenmeister von Wolfertshausen hat 230. klein- und große rohe Roßhäute zu verkaufen, die kleinere das Paar zu 2. fl. 30. kr. die Größere das Paar zu 5. fl. 45. kr.

b) Joseph Peter Obermayr Burgermeister zu Traunstein biethet dem innländischen Publico feil 29. gemästete Ochsen: wie auch anders schweres Vieh, alles um billigen Preise: doch gegen baar und richtiger Bezahlung. Die dergleichen bedürftig: können sich bey ihm melden, und das Vieh ansehen.

Artic. III.

Hohe Promotiones.

Sr. Churfürstl. Durchl. in Baiern 2c. Unser gnädigster Churfürst und Herr! haben Höchstdero geistlichen Rath, dann Policey-Commercien- und Hoffammerath, auch Salz- und Bräu-Commissarium (titl.) Herrn Joseph Hermann von Plank von und zu Haidenkofen, des H. R. R. Ritter, in gnädigster Erwägung desselben vieljähriger, mit ausnehmenden Ersprießlichkeiten geleisteten Diensten, mit dem Caractere eines Churfürstl. geheimen Raths als Hofkammer vice-Director, gnädigst ernennet, und Hochdemselben unterm 5ten May dieß Jahrs das gnädigste Decret hierüber ausfertigen und zustellen lassen.

b) Gleichergestallten haben Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. Dero Gericht- und Kasten- dann Mauthamtsgegenschreibern zu Vohburg Hr. Maximilian von Stubenrauch in vorzüglicher Betrachtsame seiner bisherigen getreu und ohnermüdeten Diensten, dann sonst dessen in Cameralibus besitzenden sonderer Erfahrenheit, zu Dero wirkl. Hofkammer- und Mauth-Directorial-Rath mittels Decret vom Dato 6ten May 1769. allhier gnädigst anstellen lassen.

c) Die andurch erledigte Bedienstung der Gerichtischen und Kastengegenschreiberey, dann des Beymauthamts zu Voheburg verliehen Se. Churfürstliche Durchlaucht dem Pfleggerichts-Oberschreibern zu Teyspach Hr. Joseph Stingel.

Notification.

d) Betreffend das dem Felix Rauch burgerl. Spitzmacher zu Grafenau gnädigst verliehene Privilegium einer Seidenspitz- Marlin- und Gaze-Fabrick. De Dato 10ten Dec. 1768.

Wir Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen Unserm Gruß und Gnad jedermänniglich zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, was massen Uns von Felix Rauch burgerlichen Spitzmacher in Unserer Stadt Grasenau die unterthänigste Vorstellung beschehen, daß er gesinnet seye, auf seine Unkösten Merlin- und Gütz- Spitz-Fabrique anzurichten, und mit dergleichen Waar, welche bishero in Unseren Landen noch niemalen Fabricirt worden, das Publikum vergnüglich zuversehen, mit unterthänigster Bitt, daß ihme hierauf das Privilegium, kraft dessen in Unsern Landen niemanden andern, als ihme allein die Fabricirung sothaner Merlin- und Gützspitzwaar erlaubt seyn solle, in höchsten Gnaden ertheilt werden möchte.

Da nun aus denen sowohl von Unserm Commercien-Collegio, als der Stadt Grasenau eingeholten Berichten sich bezeiget, daß ersagter Rauch verstandene Waaren, wovon Uns verschiedene Muster zur Einsicht eingeschickt worden, zu verfertigen allerdings im Stand, auch mit denen hierzu erforderlichen Stühlen, so andern Erfordernißen würklich versehen seye. Als wollen Wir ihme Rauch das unterthänigst gebethene Privileginm auf zehen Jahr lang dergestallt gnädigst ertheilt haben, daß wehrend solcher Zeit er allein, und niemand anderer in Unsern Landen zu Baiern, und der Obern-Pfalz berührte Waaren zu Fabriciren: auch solche, wenn sie mit seinem eigenen Signo bemerkt, und von Unsern Beymauthamt Grasenau mit der behörigen Stemlung versehen seyn werden, an die berechtigte Handelsleut und Krämer frey und ungehindert zu verkaufen befugt seyn solle, mit dem Anhang jedoch, daß die Handelsleuth und Krämer zu Abnehm- und Beylegung dieser Waare eben nicht gebunden: sondern denenselben ohnverwehrt seyn solle, solche noch fernershin von auswärtigen Ortschaften gegen Entrichtung der tarifmäßigen Consumo-Mauth- und Accis- Gebühr beyzuschaffen. Befehlen dahero Unsern sämmtlichen Pflegs- und Mauth-Beamten, so andern Obrigkeiten hiemit gnädigst, dem Impetranten bey dieser Unserer Conceßion nicht allein keinen Einhalt zu erzeigen, sondern vielmehr demselben hiebey kräftigst zu handhaben. Zu dessen Bekräftigung ist gegenwärtige Urkund von Uns eigenhändig gnädigst unterzeichnet: und ihme Rauch unter Vordruckung Unsers grössern Commercien Collegii Signet zu Handen gestellt worden. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10ten December Anno 1768.

Maximilian Joseph Churfürst.

J. G. Graubogl.

e) Avertissement.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bey mir Endesbenannten, von der durch einen Hochedlen und Hochweisen Herrn Stadt-Cammerer und Rath des Heil. Röm. Reichsstadt Regensburg hochgeneigte Bewilligung, und unter besonderer Aufsicht der dazu ernannten zwey Herren Deputirten E. E. E. Hannßgerichts, zum zweytenmal errichteten Juwelen-gold- und silbernen Vorten-dann baaren Geld-Lotterie, Plans und Loose zu haben sind: besagte Lotterie bestehet in 12000 Loosen, und eben so viel Gewinnsten, ohne einzigen Fehler, und ist in 12 Classen veitheilet, wovon die Einlage zu jeder Classe, oder monatlich 1. fl. 20. kr. und zusammen für alle 12. Classen 16. fl. — mit welcher Einlage, im glücklichen Fall, jede Nummer, oder Loos, ob schon solche mit einem Gewinste heraus kommen, zu den folgenden Classan allezeit wieder mitspielet, durch alle 12. Classen sehr viele und kostbare Capitale zu gewinnen sind; deren Specification allhier zu weitläuftig fällt, im Plan aber ordentlich zu ersehen ist, daß diese Lotterie, in welcher sich, wie obbesagt, kein Fehler befindet, sehr profitable für die Einleger eingerichtet; Es werden demnach die resp. Herren Liebhaber ersucht, sich in Zeiten zu melden, weilen die erste Ziehung den 15ten July 1769. ihren Anfang nimmt.

Markbreiter in München
logirt beym Brandweinbrenner in Thal.

Licitation.

g) Es hat zwar bey denen in Betref des unter der Gand stehenden Michael Grundler sogenannten Bauer Melbers ob der Au Haus, Melbers Gerechtigkeit, und andern Vermögens, abgehaltenen dreyen Licitations-Tägen als den 16. 17. und 18. Aug. des abgewichenen 1768sten Jahr sich ein Käufer um das gedachte Haus, und Melber Gerechtigkeit hervorgethan: zumahlen selber aber mit der erforderlichen Gelderlag nicht aufkommen können; Als findet man sich bemüßiget, gedachtes Michael

hael Grundlerisches Haus, und Gerechtigkeit neuerdings plus Licitanti feil zu biethen, worzu der 30. dieses Monats Junii anberaumet ist, Welches dann zu jedermans Wissen, und damit sich ein allenfalliger Käufer bey dem churfürstlich Gericht ob der Au in dasiger Amtswohnung zu rechter Zeit melden könne, anmit offentlich kund gemacht wird. Actum den 1. Junii 1769. churfürstliches Gericht ob der Au.

b) Se. churfürstliche Durchleucht haben nichtminder in huldreichester Erwögung des von dero jetzigen Salzfactor in der Reichsstadt Memmingen Christoph Wechsler, für das churfürstliche höchste Inteẽ; bereits sattsam erprobten Diensteifers, demselben nicht nur zu dero churfürstlichen Agenten bey gemeldter Reichsstadt Memmingen zu ernennen, sondern auch ihme den Carakter eines churfürstlichen Raths beyzulegen gnädigst geruhet.

Artic. VII.

Landwürthschafts-Sachen.

Wir hätten sehr wichtige Dinge hieher zu bringen, wenn es der Raum gestattete, daher das nächste Blatt mehr davon enthalten wird. Wir wollen unterdessen die zu Neuenoeting unter höchstlandesherrlichen Schutz errichteten Hebammenschule wiederum ankünden. Der churfürstliche Rath und Professor der Hebammkunst Herr Johann Martin Strixner giebt dieses laufende und nächstfolgende Monath July und August zu Neuenoeting in der offentlichen Schule allen denjenigen den bestgegründeten Unterricht, welche sich als Hebammen wollen unterweisen, und in dieser Kunst fest setzen lassen. Er erfordert aber Weibspersohnen

a) eines tugendhaften christlichen Wandels:
b) wirklich verheuratheten Standes, oder junge Wittwen. Es dörfen aber
c) die Lernerinnen nicht über 40. auch selten unter 30. Jahre alt seyn, damit sie wegen der Jugend niemand das Vertrauen hemmen: oder die Alten erst vor ihrem Grabe zu lernen anfangen.
d) Daß sie lesen, und schreiben können, um sich das benöthigte zu notiren: Bücher dieser Kunst lesen, auch in der Kräuterkunde sich besser finden können (*

*) Wir reden jetzo allen gerichtl. Städt- Markts- und Hofmarchsobrigkeiten, auch allen Pfarrern und Seelsorgern ins Herz: durch Absendung solcher geschickter Weibspersonen, auch der schon angestellten nicht examinirten Hebammen, sich diese landesnützliche Anstalt für das gemeine Beste zu Nutzen zu machen. Es gebiethet es die Vernunft, das Gewissen, die Menschheit und das Christenthum. Etwa auch die Liebe des Nächsten? — Freylich! wir werden ja nicht taub seyn. —

In andern Städten Deutschlands, weil sie meistens mit treflich examinirten Hebammen versehen sind: zählet man aus 30. bis 40. nur eine unglückliche Geburt: in Dörfern auf dem Lande hergegen, aus 100. nur eine Mutter, die das Leben einbüßet. Hält es bey Uns auch diese Proportion? Wir glauben es schwerlich, vieleicht läßt sich die Probe machen, daß bishher schon auf 15. bis 18. eine unglückliche Geburt zu zählen sey.

Daß in Städten mehr unglückliche Kindbetten, als auf dem Lande sich ergeben: ist die Weichlichkeit, — die zärtliche, und faule Lebensart der Mütter schuld daran. Das harte Schnüren, das unordentliche Leben, der Zorn, und andere Leidenschaften, der Müßiggang, das Sitzen von einem Sessel auf den andern ist in den Baurshütten nicht anzutreffen. Die Natur erreicht bey diesen letztern ihr vollkommenes Zihl, und die letzte Stund wird geruhig erwartet. Ist denn die Schwangerschaft den Ehefrauen eine Schande? Ist sie nicht eine Fügung des weisesten Schöpfers? nur denen Titular-Jungfrauen gereicht sie nicht zu sonderer Ehre. Aber auch hier, wenn sie erfolgt, hat sie das Recht der Menschheit: und verdient ihrer Obsorge; das übrige mag sie bey Gott abbitten. —

Hat man nicht so viel Liebe für den Staat, ihm durch examinirte Hebammen gesunde Kinder zu gönnen, so habe man sie doch für die Familien, für die Frauen, für die unschuldigen Kinder. — Wir beschlüssen; denn wenn wir noch weiter die Pflicht wahrer Christen diesfalls erklärten; dörfte es herauskommen, als wenn man verstockten Christen, Heiden, und Tartaren predigen müste.

Artic. X.

Schreiben an den Herrn v. Voltaire von einem Baier.

Monsieur!

Fürwahr ein Glück für eine Nation, wenn sie

sie kennet, was Verstand ist; noch mehr, wenn sie davon Gebrauch macht! — Sie, allerliebster Herr von Voltaire! liessen in einem ihrer neuen Werkgen die Madame Raison durch die Welt wahlfarten, und führten sie en passant aus Wälschland auch nach Bajern, und Oesterreich, wo zwey oderdrey dicke Köpfe in grossen Perruquen ihr begegneten, welche dieselbe mit Erstaunung und starren Augen von Fuß auf, bewunderend betrachteten. — Endlich aber sich erhollten und zu ihr sprachen: Madame! Wir kennen sie nicht: Wir haben nie ein Wort jemal von ihnen reden gehört. — Die Madame Raison, wie sie wissen, war darüber nichts weniger als entrüstet; sie tröstete vielmehr die guten Herren mit sanfter Hofnung: „ meine Herren! sprach sie, mit der Zeit werdet ihr mich schon kennen lehrnen. — Ich bin die Tochter der Zeit, und habe von meinem Vater alles zu erwarten. „

Was sollen wir aus dieser Erzehlung schlüssen? — — Daß sie es den Bajern zum Spott niedergeschriben haben? — Nein! Sie nehmen ja auch die Herrn Oesterreicher mit in eben diese Klasse, und also könnte man sagen: juvat socios habuisse. — Was aber allen Argwohn, als ob sie uns allein verachteten, und das Kenntniß vom Verstande absprächen, mit einmal hebet, ist der Umstand, daß sie nur von zwey bis dreyen dicken Köpfen in Perruquen redeten, die sich angestellt haben, als ob sie die Madame Raison nicht kenneten. — Und was ist es denn, wenn zwey, drey in einer ganzen Nation also denken, oder zu denken sich angestellet haben? Sind sie versichert, Es sind doch keine akademischen Köpfe gewesen; die so aufgeblasen daher giengen, oder geschwollne Häupter hatten: nein! sie irren sich, und wir tragen kein Bedenken ihnen hier die Wahrheit zu gestehen. Wir haben wirklich nicht zwey oder drey dicke Köpfe, die sich so anstellen: wir haben derer noch mehrer; nicht blos in Perruquen, sondern auch solche, die nur ihre ehrwürdige geschornen Haare und Bärte tragen. — Wir haben aber auch Gott zu Dank eine Menge anderer Köpfe, große und kleine, mit und ohne Perruquen, die mit ihrer Madame Raison ganz anderst, als ihre vormaligen Dick-Köpfe, sprechen werden. Schicken sie doch die ehrbare Matron nochmal zu uns; lassen sie dieselbe (nur nicht in dem Kleide der Partheylichkeit) nochmal diese Route machen, und geben sie ihr die rechte Addresse mit; denn es ist unser Schuld nicht, wenn sie etwa wiederum auf einen Dickkopf stossen sollte. — Zwar, es giebt auch gelehrte Dickköpfe; aber die Tochter der Zeit fragt nur nach dem Verstande. — Gesetzt, sie erscheinet nicht in einem prächtigen Pallast der Vitruve und Vincenti: noch in einem Lustgebäude von verfeinerten Geschmack. — Wir seind doch deutsche, und wissen das Recht der Vernunft zur Begleitung. Sie wird mit der rechten Addresse sicher in dem Tempel der Klugheit eintretten können, welcher ihr gefallen wird. — Nicht wahr? Sie haben eine hübsche Reihe der Jahre hinterlegt: und kennen die Welt, in der sie soweith herum geirret, und so lange vor den Augen ihrer Bewunderer und weisen Thoren mit Beyfall auf den Theater gestanden. O; so werden sie ja auch nicht in Abrede seyn können, daß bey allen den Nationen, wo die Madame Raison schon längst naturalisirt ist, gleichwohl auch noch zwey und drey geschwollene Dickköpfe sich finden können, die ihre Landsmännen nicht kennen. Zwar Scyten, Samojeden, und Lappen, die nicht weit von uns unter dem gütigen Einflusse des Nordpols wohnen, diese waren bisher schon so vorwitzig gewesen, die Lettres d' Uranie, Historie, des Religion, und andere derley Schriften zu lesen, um nur von dieser Speis der Seele zu verkosten. — Aber welch ein Trost; welch ein Verdienst vor sie, oder für ihre Madame! wenn sie mit ihrem apostolischen Eifer auch diese dumme Seelen dereinst werden bekehret haben? — Der brennende Seraph wird ihnen noch auf den Sterbslager ewigen Lohn verkündigen. — Doch ich kehre zurücke, vom Tode bis zum Verstande. Ich schlüsse: die Hr. Oesterreicher, deren sie sich mit uns so gütig erinnert haben, werden sich schon sonderbar bey ihnen bedanken. (*

Ich bin unterdessen, allerliebster Herr! sie wissen es, ihr bereitwilliger, aber der Madame Raison vorzüglich ihr

Gehorsamer Diener
Fr. X. v. St.

*) P. S. Vielleicht wird R. P. Mastallier Piarist. P. Wurz, oder Michael Denis Boins, d. g. J. Lehrer an k. k. Terresiano, oder Herr von Sonnenfels antworten? — Aber geben sie acht, Leute: wie Thomas Abbt! —

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XIV.

München den 1. Juilli 1769. Juli!

Artic. I.

a) General-Ausschreibung, wie es mit Einbringung dißjährigen Steuren zu halten sey. Dat. 7. Junii 1769.

Wir Maximilian Joseph, rc.

L. G. Nachdem Wir mit Unsern anhero beruffenen sämmtlichen Landschafts Verordneten, und Rechnungs-Aufnehmern in der anhero angedaurten Universal-Versammlung die heurige für unsere Civil- und Militair-Ausgaben, dann zu Fortsetzung des gemeinsamen Schulden Abledigungswerk; und anderer sowohl Uns, als dem Lande successive ersprießlicher Bestreitung betroffene Postulata dergestalten abgeschlossen haben, daß von den drey Ständen des Prälaten-Ritter- oder Adelsstand, dann Burgern 2. freywillige ganze Anlagen, und den Zihlern 1ten Junii, und St. Michaeli, ao. dieß beygetragen, von dem Unterthann aber mit Einschluß der unterm 17. Jenner anheut auf dem Terminn St. Matthias anticipando bereits ausgeschriebenen ganzen, annoch weitere zwey ganze, und zwey drittel Theil Steur, und benanntlich auf den ersten gegenwärtig laufenden Monaths wiederum ein ganze, denn zu St. Jacobi die zwey drittel Theil, und auf St. Michaelis die ganze Ordinari Herbststeur erhollet, auch aus sothannen Stand, und Landsteur all jenes richtig beygehalten werden solle, was nach dem Innhalt der abgeschlossenen, und gnädigst ratificirten Behandlung für die heurige ordinari, und extra ordinari Postulats-Erfordnüssen aus der landschaftlichen Cassa beyzuschießen kommet.

Also werden zu dem Ende euch ab dem dießfalls in druckgelegten gnädigsten Generalmandat die hiebeyfolgende Exemplaria mit dem gnädigsten Bedeuten zugeschlossen; daß ihr nicht nur die gewöhnliche Publicirung und Affigirung derselben sogleich nach Empfang diß verfügen, sondern auch zu gleichem Ende die Nothdurft derley Exemplarien denen sämmtlichen Incorporations-Ortschaften auf das förderlichste communiciren, und jeden Orts mit Eincaßirung besagten Steuren solcher Fleiß und Eifer angewendet werden sollet, damit der jedmalige Betrag in denen fest gesetzten Terminen eingebracht werden möge. Uebrigens ist mit Beyseitssetzung alles pflichtwidrigen Eigennützes dem jenigen getreulich nachzukommen, was widerhohltes Generalmandat in ein- so andern zu beobachten umständlich verordnet. Dessen rc. München den 2. Junii ao. 1769.

Ex Commissione speciali
von der churfürstlichen Hofkammer
an sämmtliche Land- und Pfleggerichter Rentamts Oberlands also abgangen.

Cajetan Stürzer.

b) Ordonnanz an das Intelligenz-Comptoir, die, der Spörr unterworfene Landsproducte, und deren Feilbiethen den innländischen Publico: dann die rechte Ansagung des Preises und Gewichts betreffend, Dat. 2ten Juny 1769.

Nachdem man ab Seiten des Churfürstl. Haupt- und General-Mauth Directorii der ebenfalls Churfürstl. Haupt- und General-Mauth Directorial- Registratur gnädigst anbefohlen, daß selbes kein Memorial zu Ausfuhr roher Häute ohne beyliegenden Intelligenzblatt zum Beweis, daß derley der Spörr unterworffene Producta, in dem bestimmten Zeitraum dem innländischen Publico feil gebothen worden, vorlegen solle; Als will man ein solches dem auch Churfürstl. gnädigst Privilegirten Intelligenz-Comtoir ein solches hiemit Nach-

richtswillen, und mit dem Anhang bedeuten, daß bey den rohen Häuten auch jedesmal das Gewicht, die Gattung, und der Preiß in dem Intelligenzblatt angezeigt, somit deshalb, besonders von hiesiger Metzgerschaft, eine schriftliche Anzeige zur Legitimation erfordert werden muß. Signatum München den 2. Juny 1769.

Churfürstl. Haupt- und General-Mauth-Directorium.

Stürzer Secretarius.

Artic. II.

Feilschaften.

Es liegen 4. á 500. Centen Laugensalz, der Cent. pr. 3. fl. 30. kr. Wer solches im Land gebrauchen kann, kann sich bey dem löbl. Gränz-Mauthamt zu Stadt am Hof melden.

Artic. III.

a) Amsterdam den 12. Märzen.

J. F. Hoggendropp Receveur General de l' Union zeiget auf hohen Befehl, allen bisher unbekannten Interessenten in der Negociation des Capitals von 200000. R. de Bourgogne oder 500000. holländischen Gulden, die in diesen Landen von Sr. Durchleucht dem verstorbenen Churfürsten von der Pfalz 1703. negocirt sind, an: daß sie sich unverzüglich in seinem Comtoir angeben, um ihre Bezahlung zufolge einer des Falls gemachten und ratificirten Convention zu empfangen, mit der Verwahrung, daß besagten Interessenten, die sich nicht vor dem 3. Febr. 1770. in erwehnten Comtoir angeben, und also binnen 4. Jahren nach der geschlossenen Convention, dem zufolge, was darinn stipulirt worden, angesehen werden sollen, als ob sie ihre Bezahlung erhalten hätten, und ihre Prätensionen für getilgt geachtet werden.

Citation.

Von der Confinwache sind im Monath May ao. dieß dreyen unbekannten Mannspersonen 3. junge Pferde nächtlicher Zeit weggenommen, und zum churfürstlichen Gränzbeymathamt Au gebracht, auch der Verhandlungswillen gehörige Anzeige gemacht worden. Es haben aber die Defraudanten wehrend solchen Fürgangs sich auf flüchtigen Fuß gesetzt: so, daß bisher sich deswillen Niemand gemeldet, oder excipiendo eingekommen ist. Daher gemeldte 3. Personen, oder wer an solchen Pferden Antheil hat, vor das besagte Gränzbeymauthamt citirt, und denselben ad comparendum sub pœna præclusi & confessati 6. Wochen Terminn von heunt Dato an, mit deme hiemit anberaumt worden, daß man im Fall der Nichterscheinung in Sachen verfahren wird, Was Rechtens ist.

Au den 10. Juny 1769.

Churfürstliches Gränzbeymauthamt allda.

Artic. IV.

Waarenpreise.

Das Churfürstl. löbl. Mauthamt Braunau sendet die Monathliche Venalien-Preise sehr richtig ein: und man erbittet sich dergleichen auch von andern Aemtern in Städten und Märkten, wie sie sich von Zeit zu Zeit im Kauf und Verkauf natürlich anbegeben.

b) Preise in der Stadt Braunau.

	fl.	kr.
Flachs der schönste das tt.	—	18
mittere	—	15
schlechtere	—	13
Werch der Centen	11	30
Hanf der Cent,	24	—
gröbere	20	—
Zweyschürige Schaafwolle.	36	—
Rohes Unschlitt	16	—
Bettfedern das tt.	1	—
Feichtenloh das Schäffel	—	45
Kalch der Dreyling	8	—
Leimleder der Centen	5	15
Leinöhl das Pfund	—	11
Rohe Ochsenhaut das paar	13	—
deto Kühhaut	6	—
Ein rohes Kalbfell	—	45
Ein deto Schaaffell	—	20
1. Lämmelfehl,	—	12
1. Haut innländ. Leder für die Schuster	4	—
gearbeitete Kalbfell 1. Stuck	1	20
Ausgelassenes Unschlitt das tt.	—	9½
Unausgelassenes	—	8
Kerzen vom Baumwolldacht	—	12
deto von gemeinen	—	11
Seiffen	—	10

Ve

b) **Venalien Preise in Engeland, wie sie dermal in der Hauptstadt London im Monath May dieß Jahrs gestanden. Es verstet sich aber nach dortigen Geld**

Rindfleisch des Pfund 1. u. einen halben Pfenning Schaaffleisch wohlfeiler. Fisch z. E. Laverden frisch aus der See 15. lt. für 9. Pfenning. Eine fette Gans ohngefehr 1. Schilling. Ein fetter welscher Hahn 1. Schilling 2. dn. Ein gutes Huhn oder Hühnl. 4. Pfenning. Ein paar Kaninchen. 2. dn. Ein Rebhun 3. Pfen. Kornpreise zu Marklane, Weitzen 28 = 36. S. Gerste 13. 18. schwarzer Roggen 19 = 20, Haaber 11 = 14. das Quarter. feinstes Mehl 31. S. zwote Sorte 28. dritte Sorte 25, der Sack; Braun Malz 19 = 23. S. weißes detto 20 = 25. Erbsen 20 = 21. S. 6. dn. Wicken 18 = 20. Bohnen 16 = 21. Schil. das Quarter.

Artic. V.

Handlungs Nachrichten.

a) London den 23. May. Das Schiff The Draper, Moor, von Belfaß für London mit Leinwand rc. ist zu Rundlesteckock mit einem Werth von 20000. Pfund gescheitert. Es gehet hier ein Gerücht, daß der König von Barrack, ein mächtiger Prinz auf der Goldküste, Feindseeligkeiten gegen die Holländer angefangen, und eine von ihren Factoreyen weggenommen habe. Die Franzosen, wie vermuthet wird; haben einen Lust, die größte Insel Madagascar in Ostindien an sich zu ziehen; im Fall es mit Corsica zu langweilig umgieng.*

* Es ist nicht gleich Krieg. Man muß die Muthmassungen, was die Handlung stören könnte, vorangehen lassen, sagen die Kaufleute.

Wie uns dünkt, giebt es auch einen Krieg im Frieden: einen Krieg in den friedsamen Reichsstädten, einen Krieg unter den Gemeinden: was? — vieleicht auch einen Krieg in den Klöstern. — — Was wir nicht wissen, das lehrt uns die Erfahrniß: ohne daß wir deßhalb mit dem Wochenpräsidenten in Holland in Correspondenz stehen dürfen. —

b) Constantinopel den 22. April; Was die Handlung stört, ist Krieg und Pest. Ungeacht des Abmarsches der Armee ist doch hier nichts als Raub, Plünderung, und alle Arten von Ausschweifungen zu sehen. Die Leventis oder Matrosen fallen die Kaufleute und andere Einwohner an, und zwingen sie Geld oder Geldswerth zu geben. Mit der warmen Witterung fängt auch die Pest an zu wüthen, und sie hat schon in den Vorstädten Pera und Galata viel Menschen weggeraft.

Nürnberg vom 12. Junii. Man will behaupten, daß verschiedene reiche Holländer ungefehr 20. Millionen Gulden in dem englischen Fond stehen haben. Diese arbeitsame Republicaner, ingleichen die Schweizer-Cantons und andere Nationen sollen nichtweniger große Summen bey der Südsee und den indischen Compagnien als Capitalien ausgethan haben.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Paris. Der Huthändler Bertrault à Paris, rue de la Verrerie vis à vis le cloitre saint Mederie Fabricirt und verkauft eine neue Art Hüte, die größtentheils aus Baumwolle gemacht sind. Man hat lang vergebens eine Methode gesucht, dieses Materiale zu Hütten verarbeiten zu können. Diese neuerfundene Art Hütte von Baumwoll, und einem Zusatz von andern Haaren haben vor andern feinen Hütten vielen Vorzug; indem überall kein Regen durchdringen kann: und daß sie nicht so leicht fettig, oder pichtig werden.

b) Die Gazette de Commerce sagt: daß man jetzo um Straßburg und in mehr als 25. Gemeinden Krapp baue. Der Boden in Elsaß ist dazu vortreflich; nur eine vernachlässigte Wartung dieser zur Färberey so nothwendigen Pflanze hat die Erzeugung dieser Pflanze an ihrer Vollkommenheit gehindert. Die Krappe in Elsaß wird jetzo so gut befunden, als die Seeländische *)

*) Wir in Baiern, besonders um Landshut bauen auch Krappe mit gutem Erfolg: nur will sich der Bauer mehr mit dem Getreide abgeben. Wer Krappen haben will: der melde sich bey dem burgerlichen Schönfärber Joachim Backhaus in Landshut: er soll nach Wunsche bedienet werden.

c) Die hamburgische Gesellschaft zu Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe hat den 18. May ihr Versammlung auf dem Börsensaal gehabt: sie lud Künstler, Bürger, und Handwerker ein, mit wohlgemachten Proben ihrer Künste und Arbeit sowohl von besonderer Erfindung als vorzüglicher Qualität, daselbst vorzuzeigen: weil sie die Absicht und ruhmwürdige Einrichtung getroffen hat, unter denen, die die besten Stücke von ihrer Hand aufweisen, Preismünzen und Metaillen auszutheilen, um damit ihren Fleiß zu krönen. —

d) Jüngsthin gab ein Unbekannter durch einen an das Comtoir gestellten Brief dem patriotischen und wohlmeynenden Vorschlag, daß auf Unsern schiffbaren Strömen der Donau, Inn, Isar, und Salzach Postschiffe etabliert, und die Passagier, welche die wochentliche Wasser- und Extraordinari nicht abwarthen wollen, unaufhältlich transportiret werden möchten. Der Gedanken hat uns sehr wohl gefallen: und wäre nur zu wünschen, daß, nachdem die Stadt am höfischen Schifmeister und Fischer schon das Privilegium hierauf haben, auch auf den überigen hieländischen schiffbaren Flüssen derley Postschiffe zu unterhalten eine mit Assecuranz versehene Compagnie sich etabliren möchte.

e) Man schreibt aus Schweden, daß in Stockholm ein Officier eine Maschine erfunden habe, womit ein Kind fünferley Arten Hechsel oder Gsott in so grosser Menge schneiden könne, als gewöhnlicher Weise kaum 5. grosse Personen zu Stande zu bringen vermöchten. Es fragt sich, weil die Baiern in der Mechanik sich von je her besonders distinquiren, ob nicht zum Vortheil der Bauerschaft so eine Maschine, recht einfach und simple verfertiget werden könnte: und wie hoch sie zu stehen käme? —

Dergleichen Maschine würde um so nutzbarer seyn, als es dem Bauern immer am Dienstbothen fehlet. *

* Man sollte aber doch meynen, daß diese Klag ungegründet sey. An Diestbothen und Hechslern mag es fehlen; aber an Strohschneidern und Tagdieben nicht. —

f) In den schönen leipziger Intelligenzblättern wird pag. 212. befragt, ob die von Herrn Professoren Perch bekanntgemachte Nachricht gegründet sey? Daß nämlich in Schweden, die deutschen Provinzen ohngerechnet, 3000. im Amte stehende Geistlichen, 1300. Beamte, welche Juristen seyn müssen, 1300. Kriegsofficier, welche studirt haben, und 600. Personen, die bey der Landes-Regierung stehen, sich befinden sollten? Außer diesen in wirklichen Aemtern stehenden 6200. Personen sind auch 2600. Land- und Dorfärzte vorhanden. *

* Wir glauben, diese Anzahl sey viel zu gering angesetzt: denn bey uns haben wir an Kriegsofficieren, Beamten und Geistlichen ungleich mehr: ungeachtet Baiern nicht in Schweden ist. Und an wohl examinirten Dorfärzten und Badern (Die Pfuscher nicht mitbegriffen) werden wir gewiß auch mehrer haben. Ueber diesen letztern Satz läßt sich der Beweiß von daher machen, weil sich soviele bey unserm Sanitäts Collegio in Praxi befinden. — Die wird es besser wissen.

a) London den 12. May. Der neulich von König consentirten Acte, zum Vortheil insolvender Schuldner zufolge, sollen alle Personen, die ohne Absicht zu betrügen, den 29. Sept. in Gefängniß waren, losgelassen werden: auch diejenigen, die sich selbst vorher redlich angegeben, und die, die den 29. Octobr. ao præteriti jennseits des Meeres waren, hernach aber sich selbst angegeben hatten, mögen des Beneficii dieser Acte unter eben den Bedingungen als andere Gefangene geniessen. Gefangene Schuldner, die eines Betruges überwiesen worden, sollen als Capitaldiebe behandelt werden; Banquerotte, die nicht in der gehörigen Zeit Certificata erhalten, sind vom Beneficio der Acte ausgeschlossen: Schuldner der Crone, und die über 1000. Liv. einem Creditor (ohne seinen Consens) schuldig sind, ausgeschlossen. (*

*) Gute Sachen kommen ab, und schlechte auf: seitdem man keinem mehr borgen will, so geht der Credit zu Ende, sagte neulich ein insolvender Galant-Homme, dessen Silvia ihm jährlich wohl etwas kostet. Wenn man aber Niemand mehr, der nicht solvendo ist, leyhete, so wurde es noch besser seyn: weil dadurch viele rechtschaffene Leute nicht angesetzt: Betrügerey abgestellt, und viel Feinde, die aus

dem

dem Geldleyhen aufstehen, liegen bleiben würden. Oder wir müssen eine Confraternität solcher Schuldner etabliren, damit man über den Verlust der Activ-Posten gleichwohl aus der guten Meynung noch einigen Nutzen ziehen könne; denn der Ablaß in diesem Fall gehört allemal so dem Debitor. —

Die Betrüger abzustrafen, ist die Sache der Gerechtigkeit. Am besten ließ sich dieses durch die Rechenkunst bewirken. Man weiß z. E. daß mancher armer Soldat aus Noth, zu einen kleinen Kunstgriff Zuflucht genommen, und er bekam 15 - bis 18hundert Streiche; Es könnte daher, ohne Ansehen der Persohn, die blinde Gerechtigkeit per regulam de tri sagen:

5. fl. Betrug geben 1800. Spitzruthen, was geben 1000. Thaler Betrug? —

Die das Rechnen recht verstehen, denen kommt gewiß kein einziger Streich zum Facit; manchem aber wohl gar ein Landdienst heraus. —

b) Zweybrücken vom 1. Junii. Da die Einpropfung der Blattern nun auch in unserm Lande mit guten Erfolg, auf Veranlassung der guten Anstalten des Hofs, eingeführt worden, so hat man eine Erzählung dieser heilsamen Anstalt nebst der Anweisung, wie diese Cur am sichersten vorzunehmen sey, zum Besten des Landes in den Druck gegeben.

c) Beweiß der kaiserl. privilegirten neuen Zeitung in Hamburg dd. 25. May ist der kaiserl. königl. Hof entschlossen, in Ungarn ein neues allgemeines k. k. Kammercollegium anzulegen, welches unter dem Vorsitze des Grafen von Klarin alle in gedachtem Königreiche vorfallende Angelegenheiten sogleich und ohnmittelbar abthun und entscheiden soll, ohne erst um weitere Verhaltungsbefehle bey dem kaiserl. königl. Hofe anzufragen. Zu diesem Ende sind 4. neue Hofräthe verpflichtet worden, welche nächstens nach Ungarn abgehen werden.*

*) Das ist freylich eine gute Sache: wenn vertraute, und eben so geschickte Räthe unter einem Oberhaupt mit Vollmacht versehen, die Sachen geschwinde decidiren können. Es könnte diese Klugheit in manchem Lande noch Mode, und das Gebäude des Vertrauens mit der Zeit wieder aufgerichtet werden, welches die Medisance, und der Bruder Argwohn ohnlängst nidergerissen haben. — Es ist doch wunderlich: daß, wenn ein Judas unter der Schaare ist, es allemal die übrigen Apostel entgelten müssen. Wenns billig hergehen sollte: so lasse man den Iscarioth henken: und die reblichen Apostel gleichwohl das Evangelium allein predigen — Nicht wahr? — — Das geht aber nicht an, sagt Diogenes: Judas ist von Ansehen, und — von guter Familie. —

Artic. VII.
Landwürthschafts-Nachrichten.

Die Pferdezucht, ist gewiß eine sehr beträchtliche Rubrick in der Landhaushaltung. Der Unterthan muß einem Roß von schlechter Art eben das Futter geben, welches er dem guten, dem starken giebt: also, wenn der Kosten gleich ist, so wähle man lieber gesunde, starke Pferde zur Feld- und Hauswürthschaft, als kleine Katzen. Mancher Bauer hat 6. kleine Roß und diese ziehen vilmal weniger als 3. starke Zugpferde; und er muß jene gleichwohl viele Wochen auf die Weide schicken, und sowohl den Verdienstsentgang, als den Dunget dahinten lassen. Nebstdeme, daß bey mehrern kleinen oder geringen Pferden die Beschläge und Geschirre mehrer, als bey großen wenigern Pferden kosten: ohne von den Wägen etwas zu sagen. Also wird ein jeder begreifen, daß die mehrere Anzahl der kleinern oder schlechten Pferde einem jedem in dem Mittlausschlag theurer zu stehen kommen, als fast bey der Helfte starker Zugpferde. Wir wollen den Beweis und eine Probe versuchen.

Ein Bauer hält 6. kleine Zugpferde, die er im Winter zum Eisen-Salz-Güter-so andern Fuhren einspannet, sie kosten ihme z. E. beyläufig ein ganzes Jahr 30. Schäffel Haaber a 6. fl. macht 180. fl. 1040. Schäb Stroh a 4. kr. betragt 69. fl. 20. kr. 172. Centen Heu a 1. thut 172. fl. — Das Beschläg alle 2. Monat einmal das Eisen a 12. kr. thut 28. fl. 48. kr. zusammen 450. fl. 8. kr.

Er muß aber alle 6. Pferde wegen den geringen Ansatz des Futters, des Jahrs wenigst 2. Monat auf die Weide gehen lassen: wodurch ihme auch viel Fuhrlohnsverdienst entgehet: folglich niemal dasjenige gewinnet, was er mit 3. großen und starken Zugpferden gewinnet,

winnet. Wir wollen also hier sehen, was 3. solch starke Zugpferde jährlich kosten zum E. 52. Centen Heu für jedes, also 156. Centen

a 1. fl	. . . . . 156. fl.	—
42. Schäffel Haaber a 6. fl.	. . 252. fl.	—
360. Schab Stroh a 4. kr.	. . 24. fl.	—
Das Beschläg a 15. kr. fürs Eisen macht 1= das ist 3. Pferde alle 2. Monat 3. fl. oder des Jahrs	. . . . 18. fl.	—
Sum.	450. fl.	—

Diese 3. Pferde bedürfen weniger Geschürr und Wägen, und richten doch mehr aus, als obige 6. schlechte Roß. Was aber das Meiste, so kann ein gutes Zugpferd und die davon erhaltenden Fühlen zu höhern Werth gebracht werden, als von schlechten kleinen Stutten zu hoffen ist. Man muß bey allen Gelegenheiten suchen, dem Landmann seine irrige Meynung, und oft falschen Begriffe zu läutern oder zu benehmen. Da mancher Bauer bey seinem schlechten Fuhrwerk sich etwa denket: bey einem schlechten Mennat hab ich weniger Schaden, wenn mir gleich ein Roß krumm, lahm, oder krank wird, oder gar darauf gehet. Er denket fast wie die Schwarzfahrer, wenn alles denn Confiscirt wird, so ist der Schaden, wenigst nicht so groß. — Diese und dergleichen widersinnige Meynungen hat der Bauer, wenn man ihn nicht eines besseren belehret: und wenn die Regierung demselben keine Gelegenheiten oder Mittel verschaft, vernunftmäßig und häuslicher zu denken. Die Mittel auf Seite der Regierung wären ohnmaßgebig diese: a) Durch ein General=Mandat festzusetzen, um welche Sorte Pferde, von welcher Höhe, Größe, oder Qualität jeder Bauer sich vorzüglich umsehen solle; doch anfänglich nur so viel als möglich, nach gestalt eines jeden Vermögens. b) Die Erklärung des Nutzens vom Pferdzügel und besonders der starken Zugpferde; denn der Unterthan ist williger, einer sanften anlockendem Erklärung zu folgen, als dem austringenden Gesetze. c) Prämien auszusetzen, welcher in der Pfarr die 3. schönsten und größten Zugpferde im Jahr erzohen hat. d) gute Hufschmied in jedes Dorf bestellen, welche die Pferdekrankheiten vom Grund aus erkennen und heilen, auch gut beschlagen können. Welche Schmiede bey einem Hof=Pferdarzten oder 3. berühmten Fahnenschmieden examinirt, und anderst nicht in Dörfern angestellt werden sollen. Man glaubt nicht, wie viele hundert Pferde durch ein ungeschicktes Tractament der Dorfschmiede und Bauern jährlich ruinirt, und zu Tode curirt werden: und welchen Nutzen der Landsherr und Unterthan bey bestellten geschickten Dorfschmieden und Pferdärzten haben würde: Die Kammer und Landschaft, da sie weniger Nachläße an Stifft und Steuern, wegen muggestandener Pferde, hat. Der Unterthan, welcher weniger Unglück an Pferden leidet. Erwäge man es mit erleuchteter Vernunft, was dieser Vortheil in einem ganzen Lande: in einem ganzen Jahr, für den Fürsten und für den Bauer in Summe austrägt. Man wird darüber erstaunen, da man betrachtet, daß dermal in einem Gericht mittelmäßiger Größe 100. bis 130. Pferde dem Abdecker oder Caviller jährlich zufallen; indem bey guter Anstalt, alte Pferde besser zu schonen, die gesunde vernünftig zu gebrauchen, den strapazirten besser zu warthen, den kranken besser zu helfen, und die jungen Pferde vor 3. Jahren (wie Herr von Löhnelsen der braunschweigische Stallmeister sagt:) nicht einzuspannen, folglich gar viele Vortheile für den Landmann zu erobern wären, wenn derselbe eines besseren belehrt würde.

Noch eines besonders Landes=nützlichen Mittels müssen wir gedenken: Und dieses ist die Anlegung der Gestütte in jedem Gericht, Pflegamt oder Hofmarch: denn dieses ist das Fundament der Pferde=Zucht. Jeder Bauer und Bürger ist froh um so eine Anstalt: und wird die Gebühr dem Gestüttebesorger gerne bezahlen, weil er den Vortheil einsiehet, der ihm zu Erlangung schöner großer Zug=oder wohl gestaltiger Reithpferde, zuwächst.

Endlich beziehet die Regierung davon einen besondern Nutzen, daß sie im Fall der Bedürfniß an Dragoner=Reith=Zug=oder andern Pferden zu starken Arbeiten nie aufliegет, und alle Jahr durch die Gestütter aus Tabellen in Summa wissen kann, wie viel Stutten belegt worden, und ob die Pferdezucht ab=oder zunehme. Wir rechnen die Pferdezucht immer zu den Vortheilen der Landwirthschaft; wodurch der Unterthan reicher werden muß: und wünschen, daß die gegenwärtige Vernachläßigung durch gute Anstalten und Anlegung der Gestütte an mehrern Orten, gehoben werden

möge

möge. Wir hätten freylich hiebey noch sehr vieles zu sagen: wir müssen uns aber enge halten, und können daher nur zum Beweis unsers Satzes hier noch anführen, was in diesem Punkt Chursachsen gegenwärtig für Anstalten gemacht, da es für jedes Creisamt (bey uns Pflegamt) 2. Bescheeler alle Jahr absendet. Die erhaltene Nachricht aus Wittenberg lautet also:

1) Es wird ein Hengst vom Churfürstl. Stalle in das Kreisamt Wittenberg zur heurigen Landbescheelung gesendet, und ohngefähr um die Mitte nächstkommenden Monats März allda eintreffen. Der Knecht der solchen überbringt, bleibt dabey stehen, füttert und wartet den Hengst, und besorget die Landbescheelung.

Nota. Da ein Hengst zu den vielen Stuten nicht hinlänglich war, so ist auf unterthäniges Vorstellen noch ein anderer Bescheeler kurz darauf, so wie jetziges Jahr zween, eingesendet worden.

2) Dem Hengste wird gute und reinliche Stallung, so wie dem Manne Unterkommen verschaffet, und ein Dorf oder Ort zur Station angewiesen, der, wo nicht ganz, doch meist in der Mitte des Amtsbezirkes liegt.

3) Der Hengst wird mit 1. Dresdner Schäffel Haaber und 56. Pfund Heu wöchentlich ausgefüttert, der Knecht aber erhält über seine Pension, die ihm hier zu erheben verbleibt, monatlich 4. Rthlr. Zuschuß. Beydes, sowohl Futter, als Geldzuschuß, wird von dem Kreisamte gereichet, und wenn die Bescheelzeit zu Ende geht, der Churfürstl. Stallcasse berechnet, welche sodann den ganzen Betrag bonificiren soll. Man wird auf Seiten des Kreisamtes Sorge tragen, daß gute und reine Fourage geliefert werde.

4) Sämmtlichen zum Kreisamte gehörigen Dorfschaften ist die Ankunft des Bescheelers, und der Ort, wo er steht, mittelst Umlaufes in Zeiten bekannt zu machen, und die Anspänner oder andere Amts-Insaßen, welche gesunde, völlig ausgewachsene, große und starke Stuten haben, anzuweisen, daß sie solche, wenn sie rosseten, vom Eintritte des Aequinoctii an, bis zum 20. Junii dahin bringen, und des Bedeckens gewärtig seyn könnten. Mangelhafte, untaugliche, und allzu kleine Stuten, ingleichen die außer den Jahren sind, werden nicht admittiret. Auch wird man die drey Monathe der Bescheelungszeit unter die Dorfschaften dergestalt eintheilen, wie es am besten thunlich ist, damit die Eigenthümer der Stuten nicht auf einmal, und folglich meist vergeblich kommen, weil der Hengst nicht über die Gebühr angegriffen werden muß.

5) Die Bescheelung geschicht ohne Entgeld, oder andere Abgabe, wie sie Namen hat, und soll dem Knechte ausdrücklich anbefohlen werden, von Niemanden etwas abzufordern. Die Fohlen aber, welche übers Jahr davon fallen, verbleiben den Eigenthümern der Mutterstuten, und ist ihnen solches mit wissend zu machen.

6) Es wird ein ordentliches Bescheelregister nach beykommendem Schemate gehalten. Da aber der Knecht hiezu nicht genug Geschicke hat, ist solches Jemanden aus der Amtsstube aufzutragen. Nach geendigter Bescheelung wird dieses Register eingesandt, damit man wisse, wie viel und welche Stutten von dem Hengste bedecket worden. Fiele übrigens

7) Etwas vor, worüber anzufragen wäre, wird dessen schriftliche Anzeige gewärtiget und soll die Antwort darauf ungesäumt erfolgen. Sign. Dresden den 20. Febr. 1767.

Bescheelregister,
über eine Landbescheelung bey dem Churfürstl. Sächß. Kreisamte Wittenberg, fürs Jahr 1767. u. folg.

Bescheeler.	Steht in	Hat beleget	Stute.	Aus	Zugehörig	Nachsprung
Castanienbrauner Scheel	Wittenberg.	den 20. März 1767	Eine lichtbraune Stute, mit einer Bluhme, der linke Hinderfuß weiß.	Schellenberg.	Hanns George Müller.	den 30. März 1767.

Art.

b) Von den Teigmaalen, welchen die Absetzkälber unterworfen sind.

Es wird im Leipziger Intelligenzblatte No. 8. p. 74. d. J. gefraget: „Was hilft „ wider die sogenannten Teigmaale, welche die „ Absetzkälber bekommen, als wovon so viele „ sterben? Wodurch bauet man vor, daß sie „ solche nicht bekommen? „ — Ich zweifle sehr, ob ein Mittel vorhanden seyn möchte, wodurch dergleichen Teigmaalen bey den Kälbern gänzlich könnte vorgebeuget werden. Meine Erfahrung hat mich gelehret, daß sie gemeiniglich nur da am meisten statt haben, wo sich sauer Gras befindet; oder auch wenn in solchen Gegenden trockene, kalte und unfruchtbare Sommermonathe sind, welche den Futterkräutern die gehörige Kraft benehmen. Daher habe ich in Augegenden nur selten davon gehöret. Auf dem hiesigen Flämming aber, und ihnen ähnlichen Ländereyen, kömmt dieser Fall häufiger vor. In der Aue sind bisweilen auch Ursachen, welche Teigmaale bewirken können. Z. E. Dumpigtes Heu, Nachläßigkeit des Gesindes in der Fütterung, u. s. w. Die Sache selbst aber ist bey uns eben dem Landmanne nicht so gefährlich und fürchterlich. Man kann auch nicht sagen, daß die Kälber daran stürben, wenn man nur die gehörige Vorsicht brauchet. Denn freylich können ohne diese die Teigmaale sonst, wie alle scabiöse Zufälle, am Ende dennoch gefährlich werden. Einige haben diese Teigmaale, welche wie einzelner trockener Grind an der Oberfläche der Haut sich zeigen, mit saurer Buttermilch, oder mit Lauge von Tabacksasche bestrichen. Allein das ist falsch. Dadurch werden die Kälber nur matter, und kommen zuverläßig um; weil sie schon das Brennen in der Haut von den Teigmaalen genug angreift. Besser also ist es, wenn man die Teigmaale mit Urin bestreicht, und zwar täglich. Noch besser aber, wenn es mit Leinöl geschieht. So lange ich das letzte Mittel noch nicht wußte, habe ich das erste gebraucht, muß aber sagen, daß durch das letzte der Schaden weit geschwinder geheilet. Diese aber, und alle mögliche Mittel, werden dennoch nichts thun, wofern man nicht die Quelle des Uebels verstopfet. Die Ursache der Teigmaale ist Hunger: er mag nun entweder von schlimmer Witterung, schlechter Wartung, zu vielem Futter, welches in der Krippe dumpficht wird, oder von allzu spätem Absetzen herkommen. Genug er ist es. Folglich müssen dergleichen Kälber, so bald man etwas an ihnen merket, gleich von andern hinweggenommen, und auf das beste gefüttert werden. Sie erhohlen sich ohnfehlbar. Bey uns verstehen wir darunter rechten klaren Gerstenhechsel, mit Haber und Schrot vermischet, und Getränke von schwarzem Rockenmehl, niemals aber Brauntweinspülicht. Dies alles wird ordentlich und zu rechter Zeit gegeben. Nimmt man süßen Auengrummet dazu, wo er zu haben ist, und stecket ihnen denselben Abends hin, daß sie des Nachts über nicht so lange müßig stehen dürfen, so wird es ihnen nichts schaden. Die Teigmaale gehören also unter die kleinen ökonomischen Uebel, die bloß gefährlich werden, wenn Herr oder Frau (denn dieser letztern steht es mgleich besser an) nicht selbst fleißig hinter ihrem Gesinde drein schleichen, und kleinen Schäden wehren, damit nicht größere daraus entstehen. Den Hunger vom allzu späten Absetzen wird man leicht daraus verstehen. Wenn das Kalb sehr spät abgesetzet ist, so kömmt die Austreibzeit um so viel schneller heran, und das Kalb hat in den Kinnladen und Zähnen nicht Kräfte genug, den Sommer über das Grasen auszuhalten, und doch beständig Appetit. Folglich bekömmt es in jenen zarten, dennoch aber nöthigen, Werkzeugen zu weiden großen Schmerz, und muß bey allem Hunger, dennoch sparsam fressen. Sind nun die Gegenden noch dazu sandigt, bergicht oder sauer; bleibt der nöthige Regen im Sommer aus: so erhellet ganz leicht, daß ein Absetzkalb gar bequem auf der Weide verhungern, und im Herbste Teigmaale in den Stall bringen kann.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

a) Die Gazette de Comerce giebt folgendes oeconomisches Problem auf. Die Fischer rc. heißt es, müssen einen grossen Theil ihrer Zeit damit zubringen, daß sie ihre Netze machen; denn machen müssen sie ihre Netze selbst, weil ihre Fischerey größten Theils nicht so viel einbringt, daß sie dergleichen kaufen könnten. Das Strümpfwirken ist ja ausserordentlich künstlich und ein Meisterstück der Mecha-

chanick, sollte nicht eine Maschine ersunden werden können, die dem armen Fischer der langsamen Arbeit des Netzmachens überhebe, und das in einem halben Tage fertig machte, woran er ganzer acht Tage sitzen muß. Eine solche Manufactur wurde gewiß an Absatz keinen Mangel haben können. Man wurde Bäume, wider die Vögel mit Netzen überziehen; und manchen andern Gebrauch davon machen, den man jetzo, da die Netze so theur sind, unterlassen muß.

b) Paris. Die königl. Societät der Agricultur hatte zur Preisfrage für 1768. aufgegeben, die Geschichte der epizootischen Krankheiten, die in alten und neuen Autorn beschrieben sind; die Geschichte der Ursachen, die sie haben veranlassen können, und die Mittel, die am kräftigsten wider sie befunden worden.

Da der größte Theil der Verfassung, die ihre Memoires eingesandt haben, die Frage nicht Recht scheinen gefaßt zu haben; so hat sie billig gefunden den Preis von neuem auszusetzen, und für 1770. eben dieselbe Frage aufzugeben, die Societät zeigt dabey zugleich an, wie sie verlange, daß man sich hauptsächlich angelegen seyn lasse, in den Poeten, Geschichtschreibern, und Schriftstellern, die von der Landwirthschaft gehandelt haben, und in den medicinischen Autorn aufzusuchen. Die Epoche und Geschichte der verschiedenen epizootischen Krankheiten, die von den entferneßten Zeiten bis auf uns geherrschet haben; die Symptonen, die sie characterisiern, die anscheinenden Ursachen, die sie haben veranlassen können, die Mittel, die man angewendet hat, ihre Wuth zu hemmen: ihre Absicht ist Materialien zu sammlen, und zur Kenntniß der wahren Natur dieser Krankheiten und der besten Mitteln dagegen zu gelangen; sie ermuntert den Verfasser, dessen Memoire mit den Versen des Manilius Artem experientia fecit exemplo monstrante viam bezeichnet ist, seine Untersuchungen auszudehnen, und sich ein wenig mehr über die Symptonen, die jede Krankheit characterisiren, über die Ursache, die sie haben veranlassen können, als die grossen Veränderungen im Wetter, über die Mittel, der man sich dagegen bedienet hat, auszubreiten; er scheint die Quellen zu kennen; und mehr als irgend ein anderer aufgelegt zu seyn, die Absicht zu erfüllen, die sich die Societät in ihrem Problem vorgesetzt hat. Der Preis ist 1200. Liv. Die Memoires werden an den Herrn von Palerne, Kammer- und Cabinets-Secretair Sr. Majestät, und Secretair der Societät, im Monath Octobr. 1770. eingeschickt, unter einem Couvert an M. de Sauvigny, Intendant de la generalité de Paris; Der Name des Verfassers wird dem Memoire versiegelt beygefügt, und der Preis dem zuerkannt werden, der dieselbe Beweise vorzeigt; der sich beym Namen in dem versiegelten Billet befindet.

c) Die Accademie des Inscriptions ꝛc. zu Paris, hat in einer im November 1768. gehaltenen Versammlung dem auf eine Untersuchung der verschiedenen Attributen der vornehmsten Götter Griechenlands ausgesetzten Preis nicht ausgetheilet, sondern ihn für 1770. auf eine kritische Untersuchung der alten Geschichtschreiber Alexanders des Großen verändert.

d) Nach einem Verzeichniß von allen jetzo auf der Universität Göttingen studirenden, belauft sich die Anzahl derselben auf 653., unter welchen 174. Theologen, 402. Juristen, 58. Mediciner, und 19. die zur Philosophie und Mathematick gerechnet werden. Sie bestehen aus 414. Ausländer und 239. Landeskindern; unter welcher ganzen Anzahl 3. Grafen, und 72. vom Adel begriffen sind.

e) Bey Herrn Buchhandler Stage in dem Brunnerischen Haus zu Augspurg auf dem Kesselmarkt ist zu haben.

Beschreibung von Corsica, nebst einigen wichtigen Anecdoten von Pascal Paoli, dem General der Corsen, aus dem englischen übersetzet, 8. 1769. a 15. kr.

Bombyx, oder der Seidenwurm, aus dem französischen des Herrn von Francheville, übersetzt von F. M. Vierordt, nebst Herrn von Sauvages. Nachrichten von den Seidenwürmen, und von der sichersten Art, sie aufzuerziehen, 8. 1769. a. 20. kr.

Brauns (Heinrich) Briefe nach Gellerts Geschmacke, 8. 1768. a 24. kr.

Handbuch des ehrlichen Mannes, oder sehr nöthige Lebensregeln an allen Orten und zu allen Zeiten zu gebrauchen, aus dem französischen

schen

fischen in deutsche Verse gebracht, und mit vielen historischen, kritischen und moralischen Anmerkungen versehen. 8. 1769. a 24. kr. *

* Ist schön geschrieben und lesenswürdig. —

Des klugen Beamten 3ten und letzten Termin, den 3=und 4ten Band, das Theatrum Servitutum, den vorsichtigen und getreuen Rechnungsbeamten in 4to.

Diejenigen Herrn Liebhaber, so auf dieses Werk in meiner Handlung subscribirt haben, belieben diese letzte Lieferung gegen Erlegung 10. fl. und 1. fl. Porto für das ganze Werk, beliebigst abholen zu lassen. Man kann auch noch complete Exemplarien a 31. fl. 30. kr. haben.

Joannis Danielis Schoepflini, Regis Franciæ Historiographi, Opera oratoria, Panegirici, orationes, alloquia, programata, inscriptiones aliæ Recensuit, præfatus est vitam autoris, adjecit Fridericus Dominicus Ring Ser. Princ. March. Bad. Durl. a Consf. Aulæ 2. volumina 4to Augustæ Vindelicorum 1769.

Hr. Hofrath Ring haben diese Ausgabe mit besonderm Fleiß besorgt, und das Leben des französischen Geschichtschreibers und Redners, welches von ihme besonders herausgegeben, und mit vielen Beyfall aufgenommen worden ist, mit vielen ansehnlichen Zusätzen vermehrt, vorangesetzt. Man liest sogleich die nach Art der Inscriptian eingerichtete Zuschrift des Herrn Hofraths an Ihro Hochfürstliche Durchleucht den Hr. Erbprinzen Carl Ludwig zu Baden Durchlach. Das Buch selbsten ist mit dem Bildniß Ihro Majestät des Königs in Frankreich gezieret. Da diese einzelne Werke nicht mehr zu haben waren, so wird es der gelehrten Welt nicht unangenehm seyn, daß der Hr. Hofrath sie gesammlt und mitgetheilet hat, kostet 3. fl.

f) Zu Innsbruck in Tyrol in der kaiserl. königl. Hofbuchdruckerey, und Buchhandlung auf dem Rennplatz ist ganz neu erschienen der Anfang der Tyrolischen Monathsblätter für das Jahr 1769.

Welche pränumeriren, kostet der Jahrgang 2. fl.: sonst das Stück 7. kr.: das dißortige Intelligenscomtoir, und das k. k. Oberhofpostamt alldort besorgt die Bestellung.

* Dieses nebst dem Monatsbeytrag versprochene Blatt können wir ohnmöglich ohnangezeiget lassen. So viel derley Wochen=und Monathschriften auch gegenwärtig herauskommen; so verdient diese gewiß ihren Rang; Denn wir können es uns wirklich zum Verdienst rechnen, wenn wir dieses schöne Tyroler=Mädgen, das so glücklich, und so wohlgestaltet zur Welt kam, den Gelehrten bekannt machen; indem sie in ihren finstern und melancholischen Stunden doch auch gern etwas niedliches betrachten. Nun, hier finden sie so ein angenehmes Etwas, wofür sie uns aber Dank wissen, und das mit Vergnügen wirklich finden werden, was wir ihnen hiemit aufrichtig versprechen. —

Dieses Mägden ist wohlgebildet, proportionirt, und so ländlich — sittlich, daß jeder Kenner die unerwerthete Schönheit bewundern wird. Ihr Haupt steht am rechten Ort; nicht zu groß: auch nicht zu klein, 1. ein halben Bogen in Durchschnitt. Mit hellen liechtstrahlenden Augen erhebt sie ihren Glanz. Ein zärtlicher Mund; nicht einer Schwätzerinn, nein! eines gründlichen Wohlredners. — Mit historischen Bildern geschmücket.

Ihr sanfter Busen ist, wie wir vernehmen, erfindsam, und vom Adel, — in welchem ein mannliches Herz wohnet, gleich dem Herzen eines Helden. — Zwar es hat der scharfe Witz der Schönen schon vielmal Eifersucht bey andern erwecket; Allein! gönnen wir ohne Partheilichkeit dieser Schönen den Ruhm; Es wird uns nur hernach um desto sicherer erlaubt seyn, mit ihr, wenn sie erwächst, der ungesitteten Welt die Wahrheit zu sagen. —

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Der neugebohrne Prinz von Thurn und Taxis in Regenspurg, worüber die ganze hochfürstliche Familie den 29. May letzthin ist erfreuet worden, hat in der Heil. Tauf die Namen Maximilian Carl Friderich erhalten.

b) Die Basler Zeitung liefert uns folgende Anecdote: „Man erzählet, daß Se. kaiserl. Majestät noch den Abend vor der Abreise nach Neapel sich nochmal nach dem Con-

clave, den Cardinal Albani zu sehen, begeben hatten, daß bey diesem Anlaß sich verschiedene Cardinäle versammelt, und Se. Majestät um dero hohen Schutz für die Kirche angesprochen hätten, besonders in diesen bösen Zeiten, da derselben so viel nachtheiliges verhängt würde: worauf Se. Majestät geantwortet hätten. „Ich werde die Kirche immer beschützen, und „ auch die Geistlichen, weil ich zum voraus se- „ tze, daß geistliche Personen sich nur allein „ um geistliche Dinge bekümmern werden, nicht „ aber um weltliche, noch weniger suchen wer- „ den, in die Rechte weltlicher Fürsten eini- „ ge Eingriffe zu thun. „

c) In Rom hat man über die Gegenwart Sr. kaiserl. Majestät sich also ausgedruckt:

It Cæsar Romam, ut videat miracula Romæ,
Ast Roma in solo Cæsare plura videt.

d) In dem Leipziger Intelligenzblatt ist folgende merkwürdige Probe der wahren Menschenliebe und eines zärtlichen Gewissens enthalten. Ein Officier von der preußischen Armee hatte im verwichenen Kriege ao. 1756. aus einem Dorf in der Gegend von Dreßden, vor dem Einrucken in das Lager bey Cotta, einen Wagen und vier Pferde nebst zweyen Knechten, bis zum Einmarsch in die Winterquatiere in Pirma, zum Fortbringen seiner Bagage bey sich gehabt; weil er seine Pferde verlohren: welcher Wagen und 4. Pferde zweyen Bauern zugehört. Wegen des Wagens und Geschirrs bekammen sie baar Geld, und die zwey Knechte, nebst denen 4. Pferden, die alle auf Kosten des Officiers immer gute Verpflegung hatten, kamen zurück. Dieser wackere Officier ist aber jetzo in öffentlichen Blättern erbiethig, über dem noch, wegen ihrer Versaumniß, ihnen das, was sie auf eine billige Art fodern können, noch zu vergüten: weßhalben sie sich nur in dem Intelligenzcomtoir in Leipzig mit einem obrigkeitlichen Attestat zu legitimiren haben *

* Spiegelt euch ihr Christen, an diesem Christen; und denket auch so christlich, wenn ihr euer Christenthum rechtfertigen, und gute Christen seyn wollet; denn wir zählen immer die Liebe des Nächsten und ein gutes Gewissen zu den Eigenschaften eines guten Christens.

e) Indem die päbstliche dreyfache Krone den 19. May. 1769. auf einen würdigen der mindern Brüder, nämlich auf den Cardinal-Priester Ganganeli von Urbino (gebohren zu St. Archangelo in der Diöces Rimini, den 31. Octob. 1705) einmüthig ausgefallen: welcher den Namen Clemens der XIV. hat angenommen, so wollen wir auch hieher setzen, was die Hrn Münchner in Versen dazu sagen:

CLEMENS XIV. Summus Pontifex electus 19. Maij 1769.

Papatus munus MINOR unus vindicat? ITA!
Hunc Patrem Patrum fecit concordia Fratrum.
Qui minor, jam major est, ex virga nascitur arbor
Maxima fert humilis flores Clementia vallis. — *

* Beweis der dieß Orts erhaltenen Nachrichten aus Rom sind Se. jetzt erwählte päbstliche Heiligkeit von Person mitlerer Statur, untersetzten Leibs, stark braunen Angesichts: weis, klug und fürsichtig in den Handlungen, hören täglich 4. bis 5. Cardinale. auch andere: wählen und nehmen das beste heraus; ohne sich von andern allzusehr leithen zu lassen. Sie sind in der Lebensart einfach, begnügen sich mit täglich 4. höchstens 5. Speisen, und lieben über die massen die Frugalität. Se. Heiligkeit sind ein Sohn eines Chirurgi zu St. Archangelo, welcher letzter wegen seiner Praxis in der Arzneykunst in gutem Ruf gestanden: wie dann dessen hinterlassene Familie noch anjetzo zu Urbino eine Appodecke führt, und mit Medicamenten sowohl, als Spezereyen einen grossen Handel führt. Se. Heiligkeit waren ehemals bey dem letzt verstorbenen hochseel. Pabst Hostheolog als dieser noch Bischof zu Padua gewesen. Sie haben, gleichwie Sie den Herrn Cardinal Pallavicini zum Staats-Secretarius ernennet, so auch den Herrn Cardinal Rezzonico in der Obristhofmeisterwürde bestättiget; dem Herrn Cardinal Cavalchini aber die Dataria übertragen: Cardinal Negroni besorgt die Bullen. Am nämlichen Tag der Krönung Sr. Heiligkeit, machten Sie Policey-Anstalten, das Bocal-Oel mußte um 2. Bajochi: das Pfund Schaf-Kalb- und Rindfleisch um 2. Quatrin (2½. Pfening) im Preise fallen. *)

*) Sollten wir dann nicht unsere Metzger auch nach Rom schicken können. — — —

Articulus X.

Discurs eines Lehrers mit einem Strohschneider, in dem Lande der Kakaws *).

Lehrer. Wenn alles nach der Quere gehet,
Der Schneider unter Lehrern stehet!
da lach ich mit.

Strohschneider. Wenn Herrengunst nur Heuchler kriegen,
Verdienste stets zu Boden liegen,
Da fehlts im Schnitt. —

L. Uns brachten Geld und Ueberfluß
Columbus und Amerikus
Aus fernem Land?

St. Doch wer jung nach Paris reiset,
Den Beutel neuen Moden weiset,
Hat mehr Verstand. —

L. Man seufzet in dem Jammerthall,
Die Noth beklagt sich überall
Das ist gefehlt.

St. Und doch heist es bey vollen Schmausen)
Bey voller Pracht im schlechten Hausen
Die beste Welt. —

L. Getrost, die Kunst und Wissenschaft,
Des allgemeinen Fleises Kraft,
ersetzet dieß.

St. So lang die Musen betteln gehen,
Und Faule nur in Ehren stehen,
ists ungewiß.

L. Am Hofe such der Tugend lohn,
Die Musen tragen stets davon,
mit voller Hand.

St. Ists wahr, ich hab vermeint, wer friechet,
Nicht sieht, nicht fühlt, nicht hört, nicht riechet,
der hat Verstand? —

L. So ist die Welt, der böse Wahn!
Wer legt den Grund zur Fromkeit an,
aufs Christenthum? —

St. Kehr du zuerst vor deiner Thüre,
Und meid den Neid und Peters-Schwüre
sonst reim ich dumm! —

L. Freund! schlecht gehts in den Schulen her!

St. Was sagst du? — O! ich hör nichts mehr,
Fang nochmal an! —

L. Schlecht sind die Schulen, und die Sitten

St. Ey was! nur wacker Stroh geschnitten,
so lang man kann.

L. So weißt du denn der Christen Pflicht:
Die Pflicht der Kinderzucht noch nicht?
Du dummer Sclav! —

St. Wer fragt darnach, es trift nur Kinder
Wir bleiben ehrlich arme Sünder
Ist das nicht brav? —

L. Sehr elend ist in jedem Staat,
Wo man nicht gute Schulen hat,
die Kinderzucht.

St. Sey still! — Man lacht zu den Beschwerden
Trägt nicht auch oft die schlechste Erden
noch etwas Frucht? —

L. Wenn uns Beruf und Amt nicht lehrt,
Wie gehts, wenn man einst dorthin fährt,
bey dem Gericht? —

St. Geh fort mit deinen Schulen Grillen
Man richt die Welt nach ihren Willen
das weißt du nicht. —

L. Jetzt schäm ich mich, ein großer Mann!
Ein Lehrer und ein Grobian,
das reimt sich wohl! . . .

St. Ich bin kein Mann von feinern Guß,
Der, wie ein Akademicus,
ist Sterne voll. —

L. So richt ich nun mit dir nichts aus! —
Bleib bey der Dummheit nur zu Haus
bey Stroh und Bank.

St. Du aber sey kein solcher Prahler,
Und zahl mir meine hundert Thaler,
Ist das der Dank? —

L. Mein lieber Star: das weißt du nicht,
Wenn man vom Staat und Wohlfahrt spricht:
Du bist ein Narr!

St. Mein Narrheit macht kein Landes-Schaden:
Sich Stolz im Bürgerschweise Baden.
Da . . . ist es gar! —

*) Kakaws sind wilde Völker, die man Menschen heißt.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XV.

München den 6. Julii 1769.

Artic. I.

Steurmandat de dato 22. May 1769.

Wir Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbieten allen und jeden unsern Hofraths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, Vitzthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und andern Unsern Beamten, dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft, auch allen Ständen, und insgemein Unsern sämmtlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche ausser Unsern Landen seßhaft, jedoch hierinnen einige Rent- Gilt- und Einkunften genüßen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenselben zu vernehmen: Wie Wir in Absicht, die Lands-Præstation für gegenwärtig laufendes 1769te Jahr richtig zu stellen, Unserer lieb- und getreuen Landschaft Ober- und Unterlands Verordnete, Commissarien, und Rechnungs-Aufnehmere, deren alt-hergebrachten Frey- und Gewohnheiten gemäß, hieher berufen lassen; Und nachdem Uns gleich bey Anfang dieser Handlung, wegen der, im nächst abgewichenen Jahr da und dort in Unsern Churlanden öfter, als einmal, niedergangenen starken Schauerwetter, grossen Wassergüßen, Viehfall, und andern erfolgten Verunglückungen, solche triftige Vorstellung geschehen, die Wir in billich mitleidenswürdige Erwegung gezogen, und derentwillen Unsere Kammer-Gefälle aushülflich herzunehmen nicht entstehen wollen; So sind endlich zu denen erfoderlichen Hofstaabs- und Militair-Ausgaben, dann gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schulden-Abledigungswerks, und anderer sowohl Uns, als dem Land succesive erspriеßlicher Bestreitung, hernachbenannte Stand- und Landsteuern verglichen und einzuheben beschlossen worden. Und zwar haben

Erstens, die drey Geistliche und Weltliche Stände, und deren Verordnete für sich, und ihre Mitstände, jedoch mit Vorbehalt: und ohne Nachtheil deren Freyheiten, einen freywilligen Beytrag zweyer ganzer Anlagen, und zwar die Erste auf künftigen 1. Monatstag Junii, und die zweyte ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen. Dahingegen

Zweytens, von denen sämmtlichen Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen mit- und neben der durch Unsere Hofkamer (nach vorher beschehener Landschaftlichen Vernehmung) unterm 17ten abgewichenen Monats Jänner auf den Termin St. Mathias anticipando ausgeschriebenen ganzen, annoch weitere zwey ganze, und zwey drittel Steuer, und benanntlich auf den 1. Junii wiederum eine ganze, dann zu St. Jacobi die zwey drittheil, und auf St. Michaeli die ganze Ord. Herbststeur abführen sollen, und müssen.

Drittens, die inn- und ausser Lands liegende Dom- und Collegiat- Stiftscapitel, Klöster, Spitäler, und andere dergleichen geistliche Grundherrschaften, so dem innländisch gefreyten Prælaten-Stand nicht zugethan sind, und daher von ihren aus Unsern Landen ziehenden Grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt-Instructions-mäßigen Anschlag, die von Alters hergebrachte Herrn-Giltsteuer, zu entrichten schuldig wären, derentwillen aber mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft eine gewiese Composition getroffen haben; werden für anheuer berührten Unserm Prälatenstand mehrmalen gleich gehalten, indem selbe deren verglichenes Contingent auch zweyfach, als für die Zieler 1. Junii, und St. Michaeli in die hiesig Oberländische Landschafts-Canzley unfehlbar einzuschicken haben.

Viertens, alle übrige geistliche und weltliche Grundherrschaften aber, so unter die gefreyte Stände nicht gehörig: noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft auf ein gewisses vertragen sind, sollen von ihrigen im Land genüßenden Geldstiften, dann Grund und Zehendgülten an Geld, oder Getreid, auch Kuchen, und Kleindiensten, anheuer auf den Termin 1ten Junii eine ganze; dann zu Jacobi eine halbe, und auf St. Michaeli wieder eine ganze Herrn-Giltsteuer zu jenen Pfleggerichtern, und Hofmarchen, worinnen die Grund- und Zehend-Holden entlegen, gegen behörigen Schein gut machen. Immassen auch

Fünftens, von dem weltlichen Clero, als Pfärrern, Vicarien, Gesellpriestern und Beneficiaten, die althergebrachte Widemsteuer-Schuldigkeit dieses Jahr auf St. Jacobi zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erhollen kommet, und gegen jenen, welche die Bezahlung ungebührlich verweigeren, sowohl Gerichts- als Hofmarchsseits die in Unserm Mandat von 16ten May 1764. vorgeschriebene Verfangsmittel zu gebrauchen sind.

Sechstens, haben Unsere Pfleggerichter, wie auch die Landsassen über die in deren Bezirk befindliche Handwerksleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem, zum andern Ort wechseln, und mit Handwerken, und Taglohn, neben dem Landschutz, ihre Nahrung genüssen, auf den 1ten Junii, und St. Michaeli jedesmal eine zuverläßige Specification zu verfassen, und von jeden dergleichen Innwohner 1. also für beyde Zieler 2. Schilling Pfenning, oder 17. kr. 1. hl. einzubringen, und desto gewieser zu verrechnen, als bey sich über kurz, oder lang bezeigenden Verhalt, oder vermessener Unterschlagung, die Ungehorsame mit Ungnaden, und gebührenden Bestraffungen angesehen würden. Und da

Siebendens, die blosse Freystifter, oder Bständner sowohl der adelichen Sitz- und Schloßgebäu, als der gemeinen Güter, und Grundstücken (bis diese letztere mit allezeit zu nehmen schuldigen Bedacht wiederum bemayrt, und auf Gerechtigkeit verlassen: sohin die vormalige Landsteurn eingebracht werden) ihre lebendige Fahrnuß zu versteurn schuldig; so ist Unsern Gerichtsbeamten, und denen Hofmarchsrichtern gleichergestalten obgelegen, wann, und wo sich derley blosse Stifter, und Bständner befinden, derselben eigenthumliches Huf- und Kloviech ordentlich zu beschreiben, und davon die Instructionsmäßige Steuergebühr *zweymal*, als auf den 1ten Junii, und St. Michaeli ein- und gehörigen Orts in Verrechnung zu bringen.

Achtens, bleibet es bey Unserer gnädigst, und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Pfleggerichter, und die Landsassen nicht allein von denen Vormundschaften, sondern auch allen andern Geistlichen und Weltlichen Personen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwang Zinnstragend anliegenden Capitalien anheuer auf den 1ten Junii, eine, und zu St. Michaeli auch eine, also zwey Steurn, und zwar bey jedem Ziel den 10ten Theil des Zinsbetrags einbringen, und mit Beylegung gefertigter Registern zu denen Landschaftl. Landsteurämtern übersenden sollen; Dabey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100. fl. erreichet, gänzlichen: wie auch jene zum Theil, oder völlig zu verschonen seyen, deren Vermögen zwar grösser, annebens aber andere Mitleidenswürdige Umstände zu erwegen kommen, wegen welcher jedoch die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu dispensieren, sondern bey Unserer lieben und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Verbscheidung hierüber zu vollziehen wissen; mit beyfügend weiterem gnädigsten Specialbefehl, wie bey Unsern Hofrath, und den Regierungen, also auch anderen minderen Gerichtsstellen allem deme, was wegen vorsetzlichen Verhalt der Zinstragenden Capitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interessesteuer in Unseren vorigen Mandaten de Annis 1765. 1766. & 1767. sub Puncto 8vo in extenso enthalten, eben so genau, und beflissen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort angeführet worden wäre, widrigenfalls jeder Uebertretter die gesetzte Strafe unnachläßig zu gewarthen hätte. Worinfalls es auch

Neuntens, mit denen bey allen Unseren Städt und Märkten, dann deren Burgerschaft verzinslich anliegenden Capitalien, so den unbefreyten Geistlichen und Weltlichen Personen ange-

angehörig sind, allerdings gleich zu halten, so fort ernannte 2. Steurn auf den 1ten Junii, und St. Michaeli dergestalten zu erholen, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separiert gefertigten Specification zu denen Landsteurämtern eingeschicket werden solle, welches nach dem kürzeren Weg zeitlicher und füglicher geschehen kann, wenn die Gebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger anbetreffen, von denen burgerlichen Creditoren unmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger statt baarem Geld hinaus gegeben würdet, wo aber nichts zu verrechnen angefallen, dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und, da einige Ort in mora, die Nothdurft von denen Landsteurämtern zu Belegung deren Rechnungen per Patent auf der Saumigen Unkosten abzufodern wäre.

Zehentens, und gleichwie an deme, daß die Steuergefälle auf die ausgesteckte Zieler gehöriger Orten richtig einlaufen, sonderbar gelegen, bevorab bey Unsern Zahlämtern der sichere Antrag hierauf bereits gemachet ist; Also auch versehen Wir Uns gegen denen 3. gefreyten Ständen, auch ausländischen Stift, und Klöstern, daß sie mit ihren Erlagen jedesmal in gehöriger Zeit zuhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht aufkommen lassen werden; Unsern Gerichtsbeamten, und denen Landsassen aber würdet hiemit ernstlichen aufgetragen, denen Unterthanen die Steurtage allwegen zeitlich, damit sich selbe gefaßt machen können, zu verkündigen, und solchergestalten anzustellen, daß für jedem Termin der Betrag in gangbarer Münz zu denen Landsteurämtern geliefert werde; hingegen sich zu keiner Zeit anmassen sollen, diese Gefälle unter einigem Vorwand nur im mindesten anzugreiffen, und auf andere Ausgaben, oder Amtsbestreittungen etwas zu verwenden, oder bis auf die Finalabrechnungen geflissentlich zuruck zuhalten, noch auch willkürlich so lang im Ausstand, bis die Restanten nicht mehr solvendo, hangen zu lassen, sondern gegen denen wissentlich halsstärrigen Unterthanen Anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber solche nicht verfangen, alsdann mit der militarischen Execution (welche die Landsteurämter nach erfindenden Umständen entweder selbst, oder auf Anruffen der Gerichts- und Hofmarchsbeamten, bey jeden Orts Regimentscommandanten ansuchen können, und sollen) nothdürftig zu verfahren: Beynebens auch die Einnahm der Steuergelder, unter einer ergiebig unfehlbaren Geldstrafe, oder nach Gestaltsame würklich zu gewarten habender Dienstsentsetzung, so wenig denen Schreibern, als denen Amtleuten, und deren Knechten anzuvertrauen, massen auf jenem Fall, wenn, und wo ein Saumsal, Verdacht, und Unrichtigkeit erscheinet, Unsere liebe und getreue Landschaft in Kraft Unseres Special-Decrets von 16ten Febr. 1748. von selbsten befugt, und begwaltet ist, durch deren Abgeordnete auf Kosten der hinläßigen Beamten, und Landsassen, der Sache in loco ein- und auf den Grund sehen zu lassen: wie dann denen Landsteurämtern hiemit aufgegeben würdet, nach jedem verflossenen Termin an die morose Beamte, und sonderlich jene, welche die Steuerschuldigkeit aus Eigennutz, oder eingewurzelter Gewohnheit, noch immer auf 2. und 3. Zieler zusammen wachsen lassen, sogleich eigene Bothen auf deren Unkosten abzuschicken, und, wenn es an der gebührenden Folgleistung gleichwohl ermangelt, Uns selbe der verdienend empfindlichen Correctionswillen ohne alle Rucksicht berichtlich nahmhaft zu machen.

Eilftens, ist in denen vorjährigen Steuermandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geschehen, wie Unsere Pfleggerichter, und die Hofmärchen über die von Zeit zu Zeit abgebrante, oder von denen Unterthanen gänzlich verlassene, mithin zu Dorf, und Feld öd liegende Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemayrt worden: hierauf aber die von Unserer lieben und getreuen Landschaft privative verwilligt geweste Steuer Freyjahr noch nicht ausgelaufen sind) oder besondere Designation mit Entwerfung des Hoffuß, und einfachen Steurbetrags zu verfassen, und diese, neben denen ordinari Steuer Nachlaßbeschreibungen, zu denen Landsteurämtern der Paßierungswillen einzusenden haben; Entgegen hierunter andere entweder ganbmäßige, oder überhäufter Schulden halber abhausende Unterthanen (weil selbigen mit Verlurst des allemigen Steuergefälls ohnedas nicht mehr aufzuhelfen) keineswegs einmischen, sondern diese letzte, samt deme, was sie über bezahltes an Steuern noch restierend verblieben, zu denen Landsteurämtern ebenfalls specificierter und von Jahr, zu Jahr separirter, jedoch nur zu bloßlicher Auszeigung des

des endlichen Steur-Abrechnungsrests in solang übergeben sollen, bis bey nächsten Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erhollet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden könne: Es haben demnach gedachte Landsteurämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbruch zu gestatten, und sofern ein, oder anderes Pfleggericht, oder Hofmarch in Zukunft, wie ferten zu höchsten Mißfallen mehrmal geschehen, jedannoch hierwieder handeln, und beynebens die von Unserer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarchsinnhabern, und anderen Grundherrschften ebenfalls nur in denen grundherrlichen Foderungen bewilligte 2. 3. oder mehr jährige Befreyungen zugleich auch auf das Steurgefäll (ohne vorher zu Unserer lieben und getreuen Landschaft geschehene Berichtserstattung, und darauf erfolgte Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes paßieren zu lassen, sondern alle dergleichen mit den ordinari Schadensbeschreibungen unrichtig einsendente Freyjahrs-Designationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleunig zuruck zu schicken, und wegen des sich hiedurch bey der Final-Steuerabrechnung allenfalls höcher ergebenden Hineinrests sowohl, als auch jener Unterthans Steurausständen, so wegen oben berührter Gand- oder anderer Gutskauffen, ohnerachtet wissentlicher Prælation, aus Unachtsamkeit, und Saumsal der Gerichtern, und Hofmärchen in gehöriger Zeit nicht erhollet, und zu denen Landstäurämtern gutgemacht worden, unmittelbar an Unsere Beamte, und Hofmarchsinnhabere zu halten; Wo indessen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zuläßige 3. Steuer Freyjahr bereits genossen, die Steurn wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes, nochzumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Artic. II.

a) Joseph Gögl burgerlicher Seilermeister in der Stadt Friedberg biethet dem Publico 16. Centen gesotten Goßhaare feil, und zwar jeden Centen vor 28. fl.

b) Balthasar Humpel Mühler von Rothmühl & 3. Conf. sämml. Gerichts Tölz haben 1500. Metzen gemahlen Fichtenlohe zu verkaufen, jedes 100. Metzen pr. 10. fl.

c) Philip Guttner Mühler von Ainöd & 4. Conf. sämmtl. Gerichts Wolfertshausen biethen dem innländischen Publico gleichfalls feil 1600. Metzen, auch jedes 100. Metzen pr 10. fl.

d) Johann Götz Metzger auf den jungen Fleiß allhier hat 55. Stück Bütlinghäute das Paar gedörret bey 10. tt. und darüber: mithin das Paar zu 3. fl. 40. kr. welche dem innländischen Publico angebothen werden.

e) Das Handwerk der hiesigen Metzgerschaft biethet dem innländischen Publico feil 1200. gedörrte Ochsenhäute, das Stück bey 25. tt. das Paar zu 19. 20. und 16. fl.

Ferners 800. Centner ausgelassenes Unschlicht, den Centner a 21. fl. haben auch unausgelassenes Unschlicht, den Centner a 16. fl. und 17. fl. zu verkaufen.

f) Die Metzgerschaft von München auf der jungen Fleisch biethet dem innländischen Publico feil, 10000. Kalbfell, gedörrte, das Paar 4. bis 5. tt. schwer das Stück 1. fl. 16. bis 20. kr. 3000. gedörrte Lammfell, das Stück 14. bis 15. kr. 1000. gedörrte Schaffell a 45. bis 48. kr. und 400. gedörrte Bittling das Paar 9. bis 10. tt. schwer, das Stück 1. fl. 45. kr.

g) Niclas Doll Würth u. Posthalter zu Pocking biethet 87. Stück Bittling und Schmalhäute, das Paar zu 5. fl. 30. kr.

Artic. III.

Adelstands-Erhebung.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

L. G. Nachdem Wir Unsern Regierungs-Canzler, und Lehenprobsten zu Amberg, dann Pflegern zu Rieden Florian Christoph von Frank in gnädigster Anbetracht seines vieljährig zu Unsern gnädigsten Wohlgefahlen erprobet ausnehmenden Justitzeifer, so andern erworbenen vorzüglichen Verdiensten, auch in gnädigster Erwögung, daß, vermög eines erhaltenen Kaiserl. Confirmations-Diplomatis desselben vierter Ur-Großvater allschon in Anno 1572. von Weil. Kaiserl. Majestät Maximiliano II. in dem Adelstand erhoben worden, samt dessen Mann- und

und Weiblichen Descendenz mittels unterm 14. April abhin ausgefertigten Diplomatis aus dem ehemals Adelichen in den Freyherrnstand mit dem Prädicat: Freyherrn und Freyinnen von Frank: gnädigst erhoben haben; Als wollen Wir euch ein solches zu dem Ende gnädigst bedeuten, damit derselbe, und dessen Erben in dieser Qualität erkennet, und geachtet werde. Sind euch anben mit Gnaden gewogen. München, den 8. May 1769.

Ex Commissione Serenissimi Dom. Ducis, & Electoris speciali.

Von dem löbl. Churfürstl. Hofrath, an die auch Churfürstl. Regierung Amberg also abgelassen worden.

Artic. V.

Handlungs=Nachrichten.

a) London den 9. Juny. Nach den letzten Briefen von Jamaica ist das Zuckerrohr dieses Jahr zimlich schlecht gewachsen. Uebrigens wird ein starkes Squadron Kriegsschiffe von der Linie unter dem Commodore Herwey zum Dienst und Unterstützung der Ostindischen Compagnie in aller Eile von der Regierung abgeschickt. Hier in London liegt eine ungeheure Menge amerikanischen Ruhms. Die Kaufleute haben im fertigen Jahr auf Speculation mit hohen Preis zu 3. S. 3. d. den Gallon gekauft; jetzt werden sie ihn vieleicht um 2. S. den Gallon geben müssen.

b) Zu Wien soll dem Vernehmen nach eine Börse errichtet werden. Man sagt, daß der allerhöchste Hof hierzu ein Capital von 2. Millionen vorschiessen werde, und solle alles sogleich nach Zurückkunft Se. Majestät des Kaisers in Stand gesetzt werden.

Artic. VI.

Policey= und bürgerliche Nachrichten.

Wir sagen es noch einmal! eine wohlgeordnete Policey sorget davor, daß der Müßiggang, der Polster des Teufels, abgestellt: und jedermann zu seiner Berufs=Arbeit angewiesen werde. Gute Sitten, Künste, Fleiß und Arbeit haben noch allemal das Vaterland erhalten. — Wenn aber in einem Lande die Künste verschmachten, die Industrie zu Boden liegt: und die Arbeit betteln geht; wenn, sagen wir, kein verfänglicher Ernst gebraucht wird, das müßige, und bequeme Volk zu Fleiß und Arbeit aufzuwecken; die Jugend zu Künsten und Wissenschaften anzuleithen: Und, wenn wir keine bessere Sitten= Real= und Lehrschulen im Lande etabliren, in welchen bessere Christen, bessere Künstler und arbeitsamere Handwerker erzogen werden. So wird unser zeitliche Wohlfart immer abnehmen; die Liebe des Nächsten erlöschen; und, anstatt der so sehr wünschenden Wohlfeile, das schlimmste Zeitalter einrucken. Es sind es also die Sitten= Lehr= und Arbeitschulen: und eine gute wohlgeordnete, auf ein System gebaute Policey: welche unser Aufmerksamkeit verdienen.— Haben wir keine von diesen zwoen Hauptnothwendigkeiten, oder sind sie sehr schlecht bestellt: o! so macht sich der Schluß schon von selbsten. — — —

Von dem Verderben, oder schon verdorbenen Sitten reden die Kanzeln; von der Sittenlehre Jesu, und vom Christenthum redet das Evangelium: von der Befolgung weltlicher Gesetze zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staat reden, die Mandata und Verordnungen; Und — was noch? — von der Landsindustrie, von verfänglicher Abstellung des in alle Stände eingerissenen Müßiggangs; wie von Errichtung besserer Sitten= und Lehrschulen, von denen soll die Policey reden.

Wir aber haben nichts anders dabey zu thun, als solche Nachrichten von andern wohleingerichten Staaten zu liefern, welche zum erbaulichen= und nützlichsten Beyspiel dienen;

Für dießmal kommen wir mit einer Nachricht: **Von Verbesserung der katholischen Schulen in Schlesien und der Grafschaft Glatz.**

Die Schulverbesserung ist eine Sache, auf die man nunmehr in den deutschen protestantischen, und römischen katolischen Landen mit allem Ernste bedacht ist. Die neuen nützlichen Schulanstalten der Römisch=Katholischen in Schlesien und Glatz rühren von dem gelehrten, und um die Wissenschaften hoch verdienten Prälaten, dem regierenden Herrn Abbte Joseph Ignatz von Felbinger, zu Glatz, her. Es ist

 die

die Geschicht dieser landesnützlichen Anstalten zu Sagan auf 6. Bogen gedruckt, und in dem Wittenbergischen Wochenblatt unter die gelehrten Nachrichten mitgenommen worden. Man siehet daraus, wie unendlich viel Mühe sich derselbe gegeben, und wie viel Kosten er aufgewandt hat, dem Willen des weisen Königs gemäß, und der Vernunft zur Ehre, die katholischen Schulen in Glatz, und hernach durch Beyhülfe anderer vornehmen, und für das gemeine Beste besorgten geistlichen Herrn, in Schlesien, in ein besseres Aufnehmen zu bringen. Der Herr Abbt von Felbinger gebrauchte ao. 1761. zur Abstellung der Saganischen Schulmängel den dasigen fleißigen und geschickten Prior Herrn Benedict Strauch. Der Herr Abbt machte sich auch den Zustand der protestantischen Schulen bekannt, und fand im dritten Theil des Schulbuchs der Berliner Realschule, und in dem Schulreglement für die braunschweigischen Lande sehr viel schönes, und nützliches. Er nahm sogar mit dem nachherigen Inspector der Saganischen Schule, Herrn Joseph Sucher ao. 1762. eine eigene Reise nach Berlin vor, um zu sehen, wie weit der im Realschulbuch befindliche Plan wirklich befolgt würde. Er fand Gelegenheit, die innerliche Einrichtung und Anstalten dieser berühmten Schule hinlänglich zu beobachten; und zugleich das damit verknüpfte Schulmeisterseminarium (die Pflanzschule, Schullehrer abzurichten, zu practiciren, zu prüfen 2c. deren Nothwendigkeit wir schon so oft erwehnet) sich bekannt zu machen. Diese blieben 11. Monath zu Berlin in der Unterweisung: und ward darauf noch ein anderer dahin gesandt, um die Vortheile im Unterricht in der Realschule zu lernen. Diese Leute wurden gleich darauf in der saganischen katholischen Hauptschule gebraucht: die dadurch so in den Ruf kam, daß andere benachbarte Oerter gute Subjecta zu Schulmeistern hinsendeten, um die Art des Unterrichts zu sehen, und ihres Orts einzuführen.

Die Schulverbesserung in ganz Schlesien geschah hernach auf ausdrücklich königlichen Befehl. Dieser ergieng im Jahr 1763. und besonders wurde dem Herrn Abbt aufgetragen, den Entwurf für die saganische Stadtschule auf die sämmtliche katholischen Schulen in Schlesien einzurichten. Und nachdem dieß geschehen, so bekam die breßlauer Kammer von des Herrn Ministers Freyherrn von Schaberndorf Excellen den Auftrag; die Angelegenheiten der katholischen Schulen nach des Herrn Abbts Entwurfe als eine Policeysache (ein merkwürdiger und wahrer Ausdruck!) weiter zu besorgen: und letzterer wurde angewisen, das hierzu nöthige ferner bey diesem königl. Collegio vorzustellen. Gedachte Kammer gab unterm 12. Nov. 1764. an das bischöfliche Vicariatamt Befehl, daß

a) Schulmeisterseminarien im Lande angelegt werden.

b) Daß jeder neue Pfarrer zu Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten das erste Quartall aller seiner Revenüen, bezahlen: und

c) gehalten seyn sollte, sich in den Seminarien zu behöriger Besorgung der Schulen tauglich zu machen: und zwar

d) so lange, bis die Seminarien zu Stande wären, nach Sagan gehen, daselbst die verbesserte Lehrart sich bekannt machen, und das solches geschehen wäre, mit einem Zeugniß des saganischen Abbtes beweisen;

e) Daß die Candidaten zum geistlichen Stande eben dieß thun, und, ohne Vorzeigung so eines Attestats, **keiner die Erlaubniß geistlich zu werden, erhalten sollte.** Zu diesen merkwürdigen Decrete hatte nun der Hr. Prälat von Felbinger durchaus keinen Anlaß gegeben: Aber die Landesnützliche Absichten der Regierung brachte es so mit sich. Es kamen in Kurzen Candidaten zu Pfarretheyen, und zum geistlichen Stande, über 40. Meilen weit her. Man machte Vorstellung, es möchte die Unterweisung von dergleichen Personen nur so lang ausgesetzet bleiben, bis das Hauptseminarium zu Breslau im Stande wäre. Aber die Vorstellung fand kein Gehör.— Und der Herr Prälat nahm die ausserordentliche Mühe weiters auf sich, die ankommenden Canditaten, in Absicht auf den Unterricht und die Directionen der Schulen, selbst zu unterweisen: Er sorgte mit freyer Bereitwilligkeit für ihr Unterkommen und wohlfeile Beköstung, und ließ sie mit keinen Mangel in Sagan verweilen. Er verfertigte einen Aufsatz

sat, worinn das allgemeine und wesentliche von Verbesserung der Trivialschulen enthalten war, und hielt darüber mit dem Anfang des Jahrs 1765. täglich eine Vorlesung für die anwesenden Fremden. Er machte auch dem Verlangen der königl. Kammer gemäß, einen Plan für diejenigen, die Schulhalter werden wollen: und wieder einen andern für die, welche schon Schulleute waren. Der Weyhbischoff von Breslau, Herr Moritz von Strachwitz, in welchen selbst der König ein großes Vertrauen setzte, unterstützte den Herrn Abbt eyfrig, und genehmigte dessen Einrichtung durchgehends. Und so wurden die deutschen Schulen und nachgehends die oberschlesischen polnischen Schulen, eingerichtet, und von der Kamer zu Erziehlung dieses Endzwecks alles mögliche angewandt, mit Hr. Abbt aber glücklich zu Stande gebracht: auch zu deren Fortsetzung neben verliehenen besondern Privilegien, und einer eigenen Druckerey, der Fond verschafft. Nach diesem wurden die zu den Seminarien bestimmten Lehrer, und Directoren zu ihrer Berufs-Beschäftigung besonders unterwiesen: auch zu einer systematischen Lehrart einstimmig zu Werk gegangen, um hernach die Stadt-Land- und Dorfschulmeister wohl, gut und verläßig instruiren zu können. Nunmehr gieng die neue Einrichtung des Hauptseminarii zu Breslau vor sich. Da unterdessen in Sagan in Zeit 10. Monathen von den Hauptschullehrern, durch des Herrn Abbts Fleiß und Aufsicht 8. Personen zu Directorn, 15. zu Lehrern der Seminarien: 31. Candibaten zu Pfarretheyen, 74. Candibaten zum geistlichen Stande, und 47. Schulmeister, zusammen 175. Personen, unterwiesen, und deren Namen als geprüfte, practische und wohl unterrichte Subjecta in die Matricul eingetragen worden.

Am 3. Nov. 1765. hierauf vollzog der König das für die Römisch-Katolischen in Schlesien und der Grafschaft Glatz verfertigte General-Schulreglement: dazu der Hr. von Felbinger den Entwurf hatte einsenden müssen. Tags darauf ward das Hauptseminarium zu Breslau feyerlichst eröffnet. Im breslauischen Departement allein mußten 183. neue chatolische Schulen aufgerichtet werden. Die Oberaufsicht der Inspectionen im glogauischen und glätzischen bekamm der Hr. Abbt von Felbiger, der sich auch selbst dahin begab und alle Verfügungen traf. Seine herausgegebene Schulbücher sind ohnehin bekannt.

Die königl. Kammer gab ao. 1765. Befehl, daß kein Meister einen Lehrjungen, ohne Attestat eines neuaufgestellten, oder auf die neue Lehrart examinirten Schulmeisters annehmen dürfte: und hätte der Junge das Nöthige in der Schule noch nicht gelernt, oder wieder vergessen, so sollte er ihn noch täglich 2. Stunden in die Schule schicken. Diesem folgte ein anderer Befehl wegen genüglicher Besoldung der Schulleute, und Befreyung von der Enrollirung. Es mangelte zwar auch nicht an den Einstreuungen und Behinderungen: allein der König und die königl. Kammer fand das systematische dieser Lehrart für gut: und so ist es auch dabey verblieben. — *

* Wir verhoffen, daß auch in Baiern und der Obern Pfalz, in allen 6. Städten eine Schul-Akademie, oder Seminarium, worinne tüchtige Subjecta nach einer systematischen Lehrart unterrichtet werden, etablirt werde; denn erst alsdann, wenn wir einsmals wackere, geprüfte, und wohl besoldete Schullehrer haben, können wir uns von einer brauchbaren, wohlgesitteten Jugend viel Gutes, und wirklich eine bessere Welt versprechen. — Ja, es gibt uns auch die Hoffnung, daß von unsern Klöstern sich Jemand finden werde; der dem ruhmwürdigen Prälaten, und dessen Eyfer für den gottseeligen Unterricht der Jugend nachahmen: somit das Fundament zu einer Real- oder Sittenschule legen wird. Glaube man es sicherlich, daß der Religion, und dem Vaterlande durch solche Schul-Seminarien mehr Vortheil zuwachset, und daß sie Gott wohlgefälliger sind, als 10. neugestiftete, oder etwa dem Geitz ergebene Frauenklöster. Ganz ein anders ist es mit jenen, welche statt ihrer lateinischen Notenbüchern, deutsche Schulbücher in Händen haben, und den jungen Mägdlein und Burgerskindern unentgeltlichen Unterricht ertheilen. Diese wären die nützlichsten Frauenklöster. — —

Art.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

Bey dem Buchbinder Mautz im Wasserburgerladen ist zu haben: Trauerrede auf den Todfall des hochwürdigsten und Durchläuchtigsten Fürsten Josephs I. Bischof zu Augspurg, Landgraf zu Hessen rc. von R. P. Aloysio März der Gesellschaft Jesu, des hohen Domstifts Augspurg ordinari Predigern. in Folio 7. kr. *)

*) Eine Trauerrede von einem berühmten und vortreflichen Prediger.

b) Ferner ist bey ihm zu haben: Abschiedslieder von 3. reisenden Handwerksgesellen, gesungen bey dem grünen Baume in München, mit einem schönen Kupfer: dann 2. Bögen Weinlieder auf dem Kleber und Chiemgarten. *)

*) Es ist allemal besser in Gärten etwas Vergnügendes Lesen, als sich einem unbedeutenden Wortspiel überlassen, und dabey den Bauch füttern. Wie schön ist es in Hamburg, wo es zur Mode geworden, in den Gärten mit einem guten Buch, mit einer treflichen Sittenlehre, mit einer Satyr den Geist zu erfrischen, oder wie die Bienen das Beste aus dem Guten herauszunehmen. Wir wünschen sehr, daß ein Buch dieser Art unsern Gärtenbesuchern von einem baierischen Authorn, der die Sitten besser kennt, als ein Fremder, möchte in die Hände gespielt werden.

c) Der Spatzierstock in seinem Glanze, das ist: Dank und Ehrenrede auf die Spatzierstöcke von dem Author selbst verfaßt, und hernach ins Hochdeutsche übersetzt. 1769. 8. *)

*) Ist eine Satyr über die trockenen Prediger, Dank= Lob= und Ehrenredner. Der Verfasser, ein Baier, hat ein besonder glückliches Genie zu scherzhaften Stücken, und wir wünschen nur, daß er auch eine Abhandlung über die Modesitten seiner Landsleute schreiben möchte; vielleicht werden es auch unsre Nachbarn brauchen können. —

d) Herrn Models Abhandlung von der Ausfahrt der Hexen 1769. in 4. *)

*) Nachdem der gelehrte Hexenstreit in Baiern mit 23. pro & contra herausgekommenen Schriften sich Anno 1768. zur Ruhe begeben, so erhält man endlich aus dem leeren Stroh in diesem Jahr noch eine kleine Piece unter dem Titel: Herrn Modes Abhandlung über die Ausfahrt der Hexen.

Der Herr J. Et. meynet es freylich nicht so böse, da er die Frage mit Ja beantwortet. Er glaubt sein Carpzovius habe in allem recht, weil er auf seine Gründe so sehr bochet: hat er aber auch den geheimen Rath Thomasium und Johann Webstern, die des Carpzovii falsche Gründe aufdecken, gelesen? vielleicht würde er aus einem milderen Tonne mit seinem Gegner gesprochen haben; vielleicht wäre er mit seiner alten schimlichten Waare wohl gar zu Hause geblieben. Das Anstößigste, was wir in seinen Werkgen finden, ist, daß der Author aus der täglichen Erfahrniß die Thätigkeit der ausfahrenden Hexen erproben will.

Aber Herr Model! wo denken sie hin? sind wir dann noch im 14. & 15. Sæculo? Haben sie im fertigen kalten Winter noch Hexen reithen gesehen, so bringen sie uns Zeugen, auf daß wir daran glauben. Das Selbstsehen wäre freylich noch besser, als was man den alten Weibern zum Trost geltend machen, und auch andern zu glauben aufbürden will.

Wären doch die Hexenläugner einmal so glücklich, dergleichen Lustfahrt zu sehen, damit ihr unglaubiges Herz bekehret würde. Soviel wissen wir, daß, nachdem in den kaiserl. Erbländern die vermeynten Zauberer und Hexen in das Tollhaus eingesperret, und anstatt der Folter mit der Narrencur verpflegt werden, kein wahrer Zauberer oder Hexe mehr zu finden sey.

Und, wo ist dann die Ingolstätter Hexe mit dem rothen Müder hingekommen? hat sie etwa einen gelehrten Helden in Grönland geheurathet? — Ist der schwarze Vogel auf der Achsel in ein Toll= oder Vogelhaus gesperret worden? wir hören nichts mehr davon. —

Jonaths Swift war doch ein ganz guter Mann, indem seine Stiftung für eine große Menge Menschen gemeynet ist, welche gar nicht glauben, daß er auf sie gedacht habe.

Herr Model ist zwar noch nicht darunter verstanden, nein! Denn wer die Hexereyen in dem rechten Model abgießet, dem Pöbel eine Kurzweil machet, oder wenigst bemühet ist, den Aberglauben von der Fäulniß zu bewahren, der hat

ganze

ganze besondere Verdienste. Hätte Hr. Model ein andermal doch die Liebe für sein Vaterland, ein Model zu erfinden, nach welchem geschickte Schulmeister und Schullehrer abgebildet werden könnten; gewiß er würde sich bey dem vernünftigen Publico besser recommendiren, als wenn er die Reihe der ehrwürdigen Hexenfreunden beschließt; oder nach Utopia eine christliche Wahlfahrt verrichtet. —

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

St. Malo, den 16. Merz. Die am 14. Febr. von ihrer Reise um die Welt zurückgekommene königl. Fregatte, la Boudeuse, war den 15. Nov. 1766. von Nantes abgeseegelt, und hat also diese Tour in noch nicht dritthalb Jahren vollendet. Die Equipage darauf hat bey allen ausgestandenen Mühseeligkeiten, und da fast alle ihre Lebensmittel verdorben waren, nicht mehr als 7. Mann verlohren, wovon ein einziger am Scharbock gestorben. Der Commandant derselben, Herr von Bougainville, schreibt diese verwunderungswürdige Erhaltung seines Schifsvolks dem Ueberflusse an abgezognem Seewasser zu, welches er vermittelst der Maschine des Hrn. Poissonnier ihnen zu verschaffen im Stande gewesen ist, und der Gebrauch des Limonaden-Pulvers von der Erfindung des Herrn Faciot, so er denen eingegeben, welche den Scorbut bekamen, hat nach seiner Meinung vieles dazu beygetragen, den Fortgang dieser Krankheit zu verhindern. Er hat auch bemerkt, daß seine auf dem Zwischendeck angebrachten Oefen die Stelle eines Ventilators vertretten, und die Luft im Schiffe beständig erneuert haben.

b) Zwisl in Baiern, den 2. Juny. Heunt ist ein Bauer in Dörfl, Namens Jacob Pichler Gerichts Zwisl mit wirklich erlebten 106. Jahren verstorben. Er nahm Zeit seines Lebens niemal eine Medicin: Schweiß unter der Arbeit vergießen war seine Curr, daher er auch niemal zu Ader gelassen: er aß noch am letzten Tag mit seinem 78. jährigen Sohn zu Mittag, und Abends erlosch er, wie eine stille Lampe. *

* Es ist doch wunderlich, daß Leute im Gebürge älter werden, als auf flachem Lande oder in Städten. Wir wissen, daß vor etlich Jahren zween Jäger auf der tyrol. baierischen Gränze verstorben, deren einer 100. und der andere 102. Jahre alt war: und daß der ältere davon ao. 1760. noch einen Hirschen mit 12. Enden geschossen hat.

c) Berlin den dritten Juny. Ihro königl. Hochheit die Gemahlin des Prinzen Ferdinand befinden sich in geseegneten Umständen, weswegen Vorbitten in den Kirchen geschehen. *

* Der Himmel seegne die Wünsche, mit einen schönen, und frischen Prinzen, der so groß ist unter den Prinzen, als Friderich der Große unter den Königen. —

Articulus X.

Gewiß etwas zum guten Geschmack.

Ist zu Wien herausgekommen: vom Hr. Magister Denis aus der Gesellschaft Jesu Lehrer am k. k. Theresiano: nämlich eine Ode auf die Reise Josephs des zweyten. Der Hr. Verfasser, der von Se. k. k. Majestät reichlich beschenkt worden, ist ein Baier, welchen wir unsern Poeten zum Muster aufstellen müssen. Wir wollen daher die schöne Ode nicht zerstücken, sondern ganz liefern.

* * *

Herauf, o Sonne! lange schon harret dir
Der Bard' entgegen, welchen der Hahnenruf
Aus seelenhebenden Gesichtern
Mitte in seinem Gewölbe weckte.

Herauf, o Sonne! Röthe mein Saitenspiel
Mit einem deiner Erstlinge! Denn mein Herz
Ist voll von Joseph. Nur dein Anglanz
Mangelt. Erschein! Und Gesänge reisen.

* * *

Sie kömmt! Die Blume schleußt ihr den Busen auf,)
Der Thau der Wipfel blitzet ihr Gold zurück,
Und tausend rege Lüftesänger
Lösen in Freudengetön die Kehle.

* * *

So kömmt zu Völkern, welche das Meer von uns,
Von uns die Kette steiler Gebirge trennt,

So kömmt zu Völkern Joseph. Herzen
Schließen sich auf, und gethürmte
Städte)

Tief aufgereget schmücken, ihr lustig Haupt,
Und kleiden sich in Feyer, und himmelan
Erschallt von hunderttausend Lippen:
„ Heil dem Gebiether der deutschen
Erde!)

„ Heil sey dem Ersten Sohne Theresiens,
„ Dem Heldenenkel, Herzeneroberer,
„ Dem wunderbaren jungen Manne!
„ Weiser, Genügsamer, Holder, Heil
dir!)

* * *

Wem jauchzt ihr? Völker! Städte! wem feyert
ihr?)

Wem schließen Aller Herzen so weit sich auf?
Tönt, Saiten! tönt den Stolz des Barden,
Tönt ihn gewaltiger! Er ist unser!

Ihr seht ihn, Völker! Deckt ihn ergrabner Werth
Von einer halben Erde? Beschweret er
Von Silber helle Räder? Folgen
Seinem Gespanne die bunten Horden

Geschmückter Diener? Blitzet ein fürchterlich
Gemisch entblößter Wehren um Joseph her? —
Und dennoch jauchzt ihr? Aechter Größe
Jauchzet ihr, Völker! — Und Er ist
unser!

Ihr seht sein menschenfreundliches Angesicht,
Sein Aug voll Herz auf Grüßende zugewandt.
Ihr hört ihn Weisheit, Güte sprechen,
Staunet und liebet. — Und er ist unser!

Ihr seht ihn, Völker! wenn Er dem Ewigen
In seinen Hallen gläubige Kniee beugt.
Ihr seht, und wünschet allen Erden
Herrscher, wie Joseph. — Und Er ist
unser.)

* * *

Das ist Er! Harfe! töne des Barden Stolz,
Den Stolz der Kinder Teuts, den entzückenden,
Den wonnetrunkenen Gedanken:
Joseph der zweyte so groß! — Und
unser!)

Und sängen alle Barden der Kinder Teuts
In ihre besten Harfen, er bliebe doch
Unausgesungen, der Gedanke.
Seelen empfinden allein die Süße

Dem Göttlichen zu dienen, sein Eigenthum,
Und seiner Sorgen einziger Zweck zu seyn,
Der voll des Vaters, und der Mutter,
Eh noch die Wange sich männlich bräunte,

Noch eh der Herrscher Gold ihm vom Haupte schien,
Schon Herrscher seiner selbsten, entadelnden,
Oft thronerschütternden Begierden
Niemal den himmlischen Busen aufschloß;

Den nur von Recht, und Einsicht, und Mäßigkeit,
der Erdegötter schönsten Gefährtinnen,
Begleitet an die Gränzen seines
Mächtigen Erbes die Liebe seiner

Getreuen hinzog jegliches Ungemach
Verachtend, und zur kriegerischen Arbeit sich
Mit Lust erhärtend; der im Frieden
Aehnlich dem Adler an Felsengipfel

Mit wachem Auge ruhet, und adlerschnell
Auf Störer seiner Ruhe sich niedersenkt.
Sie bluten, liegen, und der Sieger
Schwebet zurücke zum Felsengipfel.

Dann wirbelt heller Siegesgesang ihm nach
Gestürmt in deutsche Saiten, und Joseph horcht:
Nicht Sänger fremder Zungen, deutscher
Heldenton reize den deutschen Herrscher!

* * *

Und kann der Ausbruch meiner Empfindungen,
Und meine Saitengriffe den Göttlichen
Nur einen Augenblick der hohen
Erdebesorgenden Bürd' entlasten;

Dann soll dich, meine Scheitel! ein Eichenkranz,
Der Hauptschmuck deutscher Barden, verewigen,
Und junges Eichenlaub in jedem
Monde der Blüthen dich, Harfe! zieren;

Manch vaterländisch Bardenlied höret dann
Die lang verwöhnte Donau zur Abendluft
Aus nahen Espenhaynen schallen
Ihrem erhabenen Herrscher heilig.

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Jun.	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalbs-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		12 Eyer	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. semel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	ein Leib gut Roggen-Brod wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weis Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Haab Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	11	6	—	5	2	6	—	—	—	27	3	1	2	3	20	8	1	6	3	24	—	10	—	8	—	6	—	4	40
Aichach	10	6	2	5	2	6	—	—	—	30	3	2	3	—	19	7	3	4	2	4	—	11	40	8	15	6	40	5	20
Aybling	12	—	—	6	—	5	2	—	—	39	4	1	3	1	14	5	3	4	2	14	—	13	45	9	30	6	15	5	—
Abensperg	10	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	15	9	2	8	4	16	—	9	30	7	—	5	40	4	—
Braunau	3	5	1	4	2	4	1	5	—	42	3	1	3	—	15	6	2	14	6	—	—	10	15	9	—	5	—	3	30
Vyburg	7	—	—	6	—	5	—	—	—	36	4	—	2	3	15	7		4	2	16	—	11	—	8	—	6	—	5	—
Camm	9	—	—	5	2	5	—	—	—	30	3	—	2	3	20	7	1	10	5	18	—	11	—	7	40	6	—	4	—
Craiburg	13	5	2	4	3	4	2	—	—	45	4	—	3	—	15	5	2	5	2	9	1	9	45	7	30	5	30	4	—
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	4	5	2	5	—	4	2	—	—	36	3	1	2	3	17	9	1	5	3	3	2	8	40	6	50	5	—	4	—
Dietfurth	10	6	—	5	2	4	—	—	—	21	3	2	2	2	17	7	—	6	3	12	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Dinglfing	1	6	—	5	1	4	2	4	—	30	3	2	2	3	16	6	1	1	—	9	1	9	—	7	15	4	—	3	15
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	30	5	46	4	45
Erding	1	6	2	5	2	5	—	—	—	27	3	3	2	3	17	9	2	5	2	10	2	11	—	8	—	6	—	4	20
Freysing	17	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	6	—	12	5	—	—	16	—	12	—	—	—	6	—
Friedberg	19	6	2	5	2	7	—	5	—	27	3	2	3	—	20	7	1	4	2	4	—	12	45	9	—	—	—	5	15
Fridburg	4	5	1	4	3	4	1	—	—	42	3	1	3	2	16	6	—	5	—	—	—	11	15	8	45	5	30	3	20
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	3	30
Kellheim	6	6	2	5	2	6	—	5	—	30	3	—	2	3	16	9	3	10	4	8	—	9	30	7	30	—	—	4	—
Kötzing	1	5	—	4	2	5	—	4	—	36	—	—	2	3	16	7	—	8	7	—	—	10	30	8	—	5	45	4	—
Landau	3	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	2	3	20	8	1	6	3	—	1	8	45	6	45	5	—	—	—
Landsperg	10	6	2	6	—	6	—	5	—	30	3	2	3	—	18	6	2	1	—	9	2	13	30	9	30	7	30	5	30
Marquartstein	10	6	—	5	—	3	2	2	3	36	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	11	—	9	—	6	—	5	—
Mülldorf	13	6	2	5	2	6	—	4	—	24	4	—	3	2	16	6	—	6	4	—	—	12	—	9	—	6	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	2	1	12	8	4	—	12	—	9	—	—	—	5	—
Mospurg	3	6	1	5	1	5	—	4	2	30	3	2	2	3	17	10	1	4	2	10	—	10	—	8	—	—	—	5	20
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	6	—	3	30
Neumarkt	9	6	—	5	2	5	—	—	—	30	4	—	2	2	15	9	1	3	2	—	—	11	—	7	30	5	30	3	—
Neustadt	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	15	4	—
Passau	15	4	2	4	—	4	—	—	—	33	3	—	3	—	19	7	3	6	3	11	—	10	—	7	20	4	—	3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	4	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
Plätling	4	6	—	—	—	5	—	—	—	36	3	1	2	3	19	7	2	—	—	—	—	8	30	6	45	4	45	4	—
Reichenhall	25	5	—	5	—	5	—	—	—	27	3	3	3	1	17	6	—	5	4	1	—	11	—	9	—	7	30	4	20
Regenspurg	23	6	2	5	3	9	—	5	2	24	2	2	2	1	18	8	2	12	8	—	—	9	—	6	40	6	—	4	—
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
Ried	6	5	1	5	—	5	—	4	—	60	3	2	3	—	16	7	—	4	1	—	—	9	—	6	45	5	30	3	30
Rosenheim	10	6	2	5	2	4	—	—	—	30	4	—	3	1	15	7	2	1	—	11	—	12	30	9	—	6	6	4	—
Rottenburg	3	6	2	5	2	6	—	5	—	30	3	2	2	3	15	8	1	4	1	18	2	10	—	7	30	6	—	4	30
Schärding	12	5	1	5	1	4	2	3	1	36	3	1	2	3	19	8	—	4	1	21	—	9	30	7	—	5	—	3	20
Schongau	9	6	2	5	2	4	2	—	—	24	—	—	3	—	18	5	3	8	2	17	—	15	15	11	20	8	30	6	20
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	6	45
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	15	4	—
Tölz	15	5	—	5	2	4	2	4	2	21	4	1	2	2	17	6	2	5	2	7	2	15	—	9	—	8	—	3	—
Traunstein	6	5	2	5	—	4	—	—	—	30	3	1	3	—	16	8	—	4	1	31	3	10	48	8	12	—	—	4	12
Trosperg	3	—	—	5	—	4	2	—	—	48	4	3	3	—	14	—	—	—	—	—	—	10	30	9	—	6	40	4	30
Vilshofen	7	5	2	5	—	4	—	—	—	39	2	3	3	—	19	10	—	6	2	23	—	9	—	7	30	5	20	4	—
Wasserburg	14	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	3	—	14	7	—	8	2	20	2	12	—	8	18	—	—	4	10
Amergäu	5	—	—	6	—	6	—	—	—	33	—	—	3	3	18	5	1	4	1	18	—	15	—	11	12	8	30	—	—
Zwiesel	5	5	1	4	2	4	—	—	—	42	3	1	2	3	16	6	—	6	2	18	—	10	30	8	—	6	—	4	10

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in folgenden Tagen gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 23. Jun.			Landshut d. 20. Jun.			Straubing d. 20. Jun.			Burghaus. d. 17. Jun.			Ingolstadt d. Jun. 16.			Amberg d. 17. Jun.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	10	50	—	9	45	—	8	45	—	10	15	—	10	—	—	10	—	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	40	—	7	45	—	6	40	—	7	30	—	7	20	—	6	40	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	10	—	6	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	15	—	4	20	—	3	30	—	2	45	—	4	25	—	3	52	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	40	—	1	50	—	2	—	—	1	45	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	1	40	—	1	35	—	1	37	2	2	4	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	32	—	1	16	—	1	30	—	1	35	—	1	15	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	16	—	—	55	—	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	50	—
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	4	2	—	6	—	—	5	—
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	2	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	48	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	22	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	48	—	—	—	—	—	36	—	—	30	—	—	34	—	—	30	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	20	—	—	15	—	—	18	—	—	12	—	—	18	—	—	16	—
Junge Hänner. =	1. Paar.	—	21	—	—	14	—	—	16	—	—	12	—	—	16	—	—	15	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	36	—	—	16	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	12	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	17	—	—	15	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—	—	12	—
Eyer. = = =	50. St.	—	20	—	—	18	—	—	17	—	—	16	2	—	24	—	—	20	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	8	—	—	12	—	—	10	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	21	—	—	16	40	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	12	—	—	13	—	—	—	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	10	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	—	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheibl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	4	20	—	5	26	—	6	30	—	4	—	—	4	20	—	—	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	15	—	4	30	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	—	—	3	—	—	4	15	—	2	24	—	3	15	—	3	—	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	8	1	—	8	2	—	8	1	—	6	3	—	8	—	—	8	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	4	—	2	2	—	—	—	—	1	21	2	2	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	16	2	—	—	—	3	19	1
Ein 8. Kreutzerleib. = =		4	8	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	9	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A V E R T I S S E M E N T.

Bey Franz Xaveri Jungwirth, und Karl Manz in dem sogenannten Wasserburgerladen sind zu haben Urtheil, Moralverse, Kupfer, Lieder, und ein so betitulter letzter Zuruf an den unbußfertigen armen Sünder Lorenz Stockinger, welcher den 5. Juny 1769. allen zu einem erschrecklichen Beyspiele, als ein verstockter Sünder durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, und dessen Körper auf das Rad gelegt worden, alles zusamm kostet 9. Kr.

Churbaierisches
Intelligenzblatt
Num. XVI.
München den 16. Julii 1769.

Artic. I.

Beschluß von dem Steurmandat de dato 22. May 1769.

Zwölftens, sollen diejenige Gerichts= und Hofmarchs=Unterthanen, welche anheur mit Schauer, Wassergüßen und Viehfall nahmhaft betroffen, und dadurch zu gänzlicher Entrichtung der ausgeschriebenen Steuern ausser Stands gesetzet werden, sich ohne Gebrauch eines Procuratoris, noch daß sie die eigennützige Amtleute auch bey nur geringen Schaden zum Anhalten verleiten därfen, persöhnlich bey ihren Obrigkeiten melden, diese aber, wenn auf solche Anzeig der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen ohne Kosten füglich nicht vorgenommen werden kann, den angegebenen Schaden durch 2. oder mehrere eidlich verpflichte unpartheyische Nachbarn, mit Zuziehung der Ob= und Amtleuten, besichtigen lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermeßigung ohne kennbar= und eben darum gar nicht verträgliche Ueberspannung der Schäden (welche Wir mit jenen, so in Hofanlagswesen von Gerichts= und Hofmarkswegen vorgeschrieben werden, conserieren lassen werden) eine in 2. oder 3. Classen abgetheilte Conscription, unter Anmerkung des Hoffuß, und der einfachen Steuer, verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis St. Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialen angenommen, sondern die Versaumniß einer wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu gedachten Landsteuerämtern der Examinations= und Begutachtungs=willen einschicken, damit die Nachläße bey Unserer lieben und getreuen Landschaft resolviert und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts= und Hofmarchs=Beamte sodann vor denen Kirchen ohne geringsten Ausschub verrufen, jedem Unterthan das Seinige getreulich genießen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß, zugleich auch das, was in dem erloffenen Schadensbesichtig= und Schätzungskosten nach dem Gulden abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd= und Bestraffung in die Steuerbüchlein einzuschreiben wissen.

Dreyzehentes, in Erwegung, daß wegen der sogenannten Armutsabgängen bey den Unterthanen der in dem Hoffuß höher stehenden Gütern, womit nur theils Gerichts= und Hofmarchs=Beamte ohne Rucksicht des schon öfters ergangenen Verbotts noch immer aufgezogen kommen, und durch die im vorigen 11ten Puncten gemachte Vorseh= und Verfügung abhelfliche Maaß verschaffet worden, haben die Landsteurämter dergleichen nicht mehr zu paßieren, wohl aber mit den bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit nachkommen können (Falls unter solchen Vorwand ein oder andern Orts nicht zuviel, oder wohl gar alle abgeschrieben werden wollen) dergestalt zu dispensieren, daß die hierüber mit Anzeig des Hoffuß und Steuergeldbetrags verfaßte Specificationes keineswegs erst bey denen Finalabrechnungen, sondern sogleich mit den gericht= und hofmärchlichen Schadens= und Nachlaß=Beschreibungen längstens bis St. Michaeli eingesendet werden sollen, um selbe vorher nothdürftig examinieren, und das erfindende Steuerquantum bey denen Landsteurämtern dem ordinari Nachlaßprotocoll einverleiben zu können.

Vierzehentens, wiederhollen Wir gegen denen Pfleggerichtern und Hofmärchen, in welchen die baumäßig= und andere nutzbare Grund= Grundstücke der öden, oder von den abhausenden

den Unterthanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Gütern um ein gewisses jährliches Bestandgeld verlassen worden sind, und zur künftigen Cultivierung noch weiter verstifftet werden möchten, Unsere in dem fertigen Mandat sub eodem puncto enthaltenes gemessene gnädigste Geschäft, bey Vertheilung sothanen jährlich pactirten Stiftgelds, die privilegirte Landsteuern keineswegs auszuschließen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis die Güter wider zur neuen Bemayrung gelangen, einen gleichzügigen Ausschlag zu machen, sofort das, was nach den Gulden auf die Steuern hinüber zu nehmen kommet, Unserer lieben und getreuen Landschaft, allwegen in gebührende Verrechnung zu bringen; Worauf die Landsteurämter gleichwohl gehörigen Bedacht zu nehmen, und bey entstehenden Zweifel, ob da oder dort in den Steuern nicht mehrere Güter, weder in den Anlagen abgeschrieben worden, von unseren Pfleggerichtern ordentlich specificiert, und gefertigte Extract aus denen von Unserer Hoffkammer ratificierten jährlichen Hofanlags-Nachlaßlibellen, von den Hofmärchen aber gleichmäßig gerichtliche Attestata abzufordern wissen werden. Damit auch

Fünfzehentens, erwehnte Landsteurämter in Verfaß- und Schlüßung deren Hauptrechnungen zur bestimmten Zeit nicht gehinderf seyn mögen, haben Unsere Pfleggerichter und die Hofmärchen, sobald ihnen die resolvierte Nachläß zukommen, in Einbringung der Steuerresten, wo deren einige bestehen, mit allem Eifer zu setzen, und da es bey saumigen Orten öfters noch im spatem Jahr an den Registern und andern nothwendigen Anzeigen ermangelt, wornach doch, wenn sonsten nichts unpaßierliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglichen mit gefaßter Nothdurft endliche Abrechnung zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Termin eine ordentliche Endsquittung an sich zu bringen, ohne daß Unsern Pfleg- und Landgerichtsbeamten zugestanden wird, sothane Restverlagen und Richtigkeit bis auf die Zeit, wo sie erst im nächstfolgenden Jahr zur Rechnungsaufnahm bey Unserer Hoffkammer und denen Rentämtern persöhnlich erscheinen müßen, unter einigem Vorwand verschieben zu dürfen: im widrigen, und da sich jemand diessfalls, wie überhaupts in Steuerwesen, als einer unserm höchsten Dienst betreffenden Sache und Gebühr etwas zu Schulden kommen lassen, und denen landsteuerämtlichen Erinnerungen und Stimulationen zufügen Anstand nehmen, oder auch mit Beyseitssetzung der gebührenden Achtung, gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Unkösten eigene Untersuchungs-Commissiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beschaffenheit, die Amotion und andere exemplarische Bestraffungen verhängen; unsere liebe und getreue Landschaft aber sich an die Landsassen, als welche ihre Richter vertretten, darfür stehen und haften müßen, halten wurde. Uebrigens und

Sechszehentens, wollen Wir nicht weniger das Besteurungswesen über die im Jahr 1752. mittels der dortmalig allgemeinen Güterbeschreibung unbelegt angezeigte einschichtig walzende Stücke, in jedem Rentamt, sobald als möglich, beendiget wissen; Derentwillen die Landsteuerämter vorzüglich selbst allen unsparrten Fleiß anzuwenden: und da wider besseres Versehen, eines oder mehrere von unsern Pfleggerichtern und den Hofmärchen, mit Abgebung der schon längstens anbegehrten Erläuterung nicht zugehalten hätten, diese hierumen durch eigenen Bothen mit der letzten Gewahrung zu stimulieren haben, daß nach mehrmalig fruchtlosen Ablauf der hiemit pro termino bestimmenden dreyen Monaten, und hierüber zu Unserer lieben und getreuen Landschaft erstatten Anfragsbericht, jemand von Landsteueramts-wegen zu unvermeidentlicher Erhollung gehörter Auskunft auf Unkosten der Gerichts- und Hofmarchsbeamten (also nicht der unschuldigen Unterthanen) an Ort und Stelle abgehen werde.

Wir befehlen demnach Eingangs ermeldten Unsern Beamten, Landsassen und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämmtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich, diesem Unsern Landesgeboth und Ordnung, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade und angedroheten Bestraffungen, in einem wie dem andern geziemends nachzukommen; zu dem Ende dann unser Hofrath und die Re-

gie

gierungen auf jedmaliges Belangen Unser lieben und getreuen Landschaft, und deren Steuerämtern, gegen denjenigen, welche dießfalls in mora, oder sich widersetzig erzeigen, die Hand biethen, und weil selbe vorhin schon stimuliert und gewarnet worden, keine weitere Termin, oder Dilation mehr ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen, und zwar um so mehr, als Wir im Steuerwesen, und dahin einschlagenden Steuergeld-Verhalt, als einer zwischen Uns und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegten, ab- und ausgemachten Sache, keinen Verzug, Disput oder Proceß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- und Innstand ab, und an erwehnte unsere Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel, und Anstände zu erklären und zu entscheiden, oder auf nöthigen Fall an unsern geheimen Rath gelangen zu lassen wissen werde. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 22. May im Jahr 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Cajetan Stürzer
churf. Hofkammer Secret.

Artic. II.

Feilschaften.

Die hiesigen Stadtköche haben mehr, dann 100. Centen Schmeer um sehr billigen Preiß zu verkaufen. Welche derley vonnöthen, können sich bey ihnen mündlich, oder mittels Correspondenz melden.

b) Einem geehrten Publico wird hiemit zu wissen gemacht, daß bey der churfürstlichen gnädigsten privilegirten Gesundheitswasser-Verlegerinn Maria Josepha Blandkinn, geweste verwittibte Laniusin allhier in der Weinstrasse nachstehende Wässer frisch angekommen; und um unten angesetzte Preise zu haben: als

	fl.	kr.
Eger. Sauerbrunn, die grosse Flasche 2½. baierische Maaß haltend	1	6
Eine halbe Cur mit 9. Flaschen.	9	54
Detto die kleine Flaschen 1½. Maaß	—	54
Die halbe Cur detto mit 9. Flaschen.	8	6
Spaa-Wasser, die Bouteille	1	—
Sedlitzer Bitterwasser die Flaschen	1	30
Seltzer = = detto der Krug		30
Schwalbacher detto der Krug		36
Blützer detto das Glas		8

Artic. III.

a) Es ist allhier eine Frauensperson angekommen, so die Kunst Malereyen und andere lakirte Sachen, so schon veraltet sind, auf neue Art zu säubern und zu renoviren verstehet, Wer sich derselben zu bedienen Belieben trägt, kann sich hier im Zeitungscomptoir erkundigen.

b) Nachdem die Ziehung von der 2ten errichtenden Jubeln-Gold- und Silberborten, dann baaren Geldlotterie, in der heil. röm. Reichsstadt Regenspurg, auf den 15ten Julii dieses Monats fest gesetzt ist, dienet dem hochansehnlichen Publico zur Nachricht, daß bey mir Endesgesetzten Plan und Loose zur ersten Classe 1. fl. 20. kr., oder auf 3. monatliche Classen 4. fl., nichtweniger auf das ganze Jahr 16. fl. zu haben seyn; jedoch auf die erste Ziehung nicht länger als bis den 12ten dieses ausgeben werden, und wer sich erst in das andere Monat zu intereßiren gedenket, der muß das verflossene Monat auch mitzahlen. Man getröstet sich der geneigten Beystimmung einer so vortheilhaften Lotterie, worinnen jedes Monat getroffen wird, weil gar kein Fehler dabey zu sehen, also, daß man im glücklichen Fall zwar, mit solcher geringen Einlage, mit einem einzigen Billet wohl in die 14000. fl. gewinnen kann: dann auch der gewinnende Numerus spielt durch alle folgende Claßen, (deren 12. sind) wieder mit, die Plane, in welchem die profitable Einrichtung dieser Lotterie zu ersehen ist, sind gratis bey mir zu haben. München den 3. Julii 1768. Marktbreiter, logirt beym Brandweiner im Thal, nächst der Hofbrücke.

c) Indem nun den Profeßionisten, Künstler, Handwerker, Fabrikanten, Magistraten rc. mit ihren Addressen der heurige Addreßkalender zur Correspondenz sehr dienlich gewesen: so wird ferner um deren Einsendung zu solchem Ende gebethen.

Artic. IV.

Münzsachen und Waarnepreise.

a) Wien. Die in den Niederlanden geschlagene kaiserl. königl. Kronnengulden, und Thaler sind vor kurzem allhier, und zwar erstere auf 1. fl. 5. kr. 2. pf. und letztere a 2. fl. 11. kr. gesetzt worden. Es sind derselben für einige Millionen verschrieben worden, so daß dieselbe eine der läufigsten Zahlsorten werden dürften. Das dermalige Gepräge ist noch vom vorigen Jahre.

b) Im Hannoverischen ist den 20. April a. c. eine Verordnung ergangen, kraft welcher demjenigen, der den Verfälscher der aus Zinn, Bley, und Halbenthalern nachgemachten $\frac{1}{12}$ Rthlr. oder Dreymariengroschen=Stücke dortigen Geprägs, entdecken, und in die Hände der Justitz liefern wird, eine Belohnung von 100. Thahler zugesichert wird. *

* Anderer Orten läßt man die Schelme und Betrüger ruhig herum gehen, mit der innerlichen Tröstung: „ich mag meine Hände nicht in seinem Blute waschen„ oder man erbittet Dieben oder Mördern gar das Leben. Dieses ist eine sehr frequente christliche Tugend; damit der Betrüger Gelegenheit habe, noch mehrere Mitchristen betrügen oder ermorden zu können.

Venalien=Preise im Mark Hals in Baiern bey Passau.

Vom 1. Junii. Hart Holz die Klafter pr. 3. fl. Weiches 2. fl. dann ein tt. Rindfleisch pr. 4. kr. 2. pf. Kalbfleisch 4. kr. 2. pf. Schweinfleisch 7. kr. Bock= und Schaaffleisch 4. kr. Bier braunes die baierische Maaß pr. 3. kr. 2. pf. Waitzenbier die Maaß 2. kr. 3. pf.

Artic. V.

Handlungs=Nachrichten.

a) London vom 2. Junii. Verschiedene Briefe aus Ostindien, und zwar von Madras klagen sehr über den Mangel an Silber, der täglich zunehmen will, so daß es dortige Handlung vielleicht unmöglich machet, die gewöhnliche Remessen nach China zu besorgen. In dem Hause der ostindischen Compagnie in Laadenhal=Street ward in Gegenwart derselben Präsidenten ein Brief verlesen, daß Heyder=Dey, und ein anderer Chef eine Allianz gemacht hätten, die der Compagnie vielleicht nachtheilig seyn könnte: daß der erstere an der Spitze von 30000. Mann ein Fort wieder erobert: ob er gleich 2000. Mann verlohren hätte, daß der Oberste einen neuen Anfall meditirte, der ihm wahrscheinlicher Weise gelingen werde.

Der Ostindiastock war den 6. März $276\frac{3}{4}$. und gestern bis auf 223. herunter, so daß er innerhalb 3. Monathen $53\frac{3}{4}$. gesunken ist. Die Sachen der Compagnie in Ostindien sind dermalen in einen blühenden Zustand.

Briefe v. St. in Newfundland sagen, daß die Stock= und Wallfischfischerey dieses laufenden Jahr besser lohnen werde, als sie in vielen Jahren gethan hat.

Gegen 40. Briefe versichern aus Jamaica, daß daselbst eine große und langwürrige Dürre geherrschet habe, und, da das Zuckerrohr gröstentheils niederig und klein ist, wahrscheinlich die künftige Zuckererndte nicht sonderlich ausfallen werde.

b) Ein anders von London. Zu Wirksworth in Derbyshire ist dieser Tagen ein Wettstreitt gewesen, der für die, die ihn hatten, eben so wichtig war, als das olympische Spiel für die griechischen Helden. Zwo Mägde, welche beyde gute Spinnerinnen waren, forderten einander heraus. Die Bedingung wurde fest gesetzt, eine jedwedere sollte nämlich des Morgens um 5. Uhr anfangen zu spinnen, und des Abends um 5. Uhr aufhören, sollte vom Montag bis Sonnabend um 3. Uhr so fort spinnen; diejenige, welche hernach das meiste Geld mit ihrer Gespunst verdienet hätte, sollte von der andern 5. Schilling zur Belohnung haben. Die eine spann 18. tt., das tt. zu 9. d. Die andere 6. tt., das Pfund zu 2. S., und dadurch verdiente die erste 13. S. 6. D., die andere aber 12. S. Folglich hat die gröbere Gespunst in mehrerer Anzahl des Gewichts um 1. S. 6. D. mehr ertragen, als die 3mal feinere, dem Gewichte nach verstanden. Eigentlich hat fast eine so viel bewirket als die andere: und in allen dreyen Königreichen hat noch nie ein Mädchen in 6. Tagen so viel gesponnen. *

* Wenn wird wohl unter unsern ländlichen Mädchen dieser Wetteifer einmal zur Mode werden? — Da sie doch auch Liebhaberinnen von neuen Moden sind, nicht wahr? — — Das wäre so eine artige Mode: eine noch nie

nie gesehene, eine bewunderenswerthe Mode. Jedermann wurde diese zwey Mädchen zu sehen begehren. Jeder Bürger: jeder Handwerksmann wurde so eine wackere Spinnerinn zur Ehe haben wollen. — Sollten nicht unsere Freyleins eyfersichtig und lüstern werden, über Kopf und Hals zu spinnen? — Wenn sie unsern Rath folgten, sollten sie eine General-Ausschreibung beschließen, daß unter allen Schönen die Spinnerinnen den besten Verschleiß haben: Und daß keine mehr einen Mann bekommet, wenn sie nicht spinnen mag. — Was wetten wir, das Garn soll wohlseiler werden? — —

c) Da die Angelegenheiten der ostindischen Compagnie jetzo die englische Nation intereßiren; da sie siehet, daß dieselbe ihr Versprechen nicht werde halten können, 5. Jahr nacheinander jährlich 400000. Pfund Sterling an den königlichen Schatz zu bezahlen, wenn ihre Sachen den Krebsgang nehmen sollten, so verlautet von neuem, daß Lord Clive mit 10. Kriegsschiffen und 3. completen königlichen Regimentern nach Ostindien abgeschickt werden sollen: wo es den englischen Etablissements in etlichen Orten Uebel drohet.

Artic. VI.

Policey- und bürgerliche Nachrichten.

London vom 4. Junii. In dem den 26. May gehaltenen Staatsrathe ist ein königlicher Befehl abgefaßt worden, daß wegen der in Schweden, Dännemark, Hollstein, Mecklenburg, Cleve und dem Niederlanden noch fortdaurenden Viehseuche, keine Häute und Hörner in irgend einem Hafen von Großbrittanien und Irrland, bis auf weitere Ordre gebracht werden dürfen.

b) Zu Hannover, wo das Bräuwesen auf die vortheilhafteste und beste Weise unter der Bürgerschaft und darüber aufgestellten Administration eingerichtet ist, hat die auf Veranlassen des Magistrats angelegte Eßig-Bräuerey im fertigen Jahr Zeig des Inventarii und der Billanz eine Summe von 2000. Rthlr. gewohnen, welche an die Bräuberechtigten den 1. diß Monats ausbezahlt worden.

c) Lüneburg. Die königl. und churfürstl. Regierung, hat zu Verhütung der Kauderey und Vorkauferey auf dem platten Lande, um dadurch sowohl die Zufuhr in die Stadt zu vermehren, als den Verkauf aus erster Hand, mithin die Wohlseile den Bürgerstand zu verschaffen, in allhiesiger Stadt alljährlich 5. Wolle-Flachs- und Hönigmärkte anzuordnen gnädigist gestattet. *)

*) Dieses wäre bey uns höchstnothwendig, und wir hoffen es aus Gründen, daß unsere Policeyverordneten in allen Städten auf dem Lande, churfürstlicher Intention zufolge, die Wolle- Flachs- Garn- Hönig- und derley Wochen-und Jahrmärkte anordnen, und NB. halten lassen werden. Denn, wenn zuletzt jeder müßiger Kopf selbst auf das Land gehen darf, derley Victualien und Venalien bey den Bauerhöfen aufzukaufen, und unter der Pharisäer Tugend „auf daß die Bürgerschaft hieran keinen Mangel haben möge„ zu Markte zu bringen: so wird der Bürger zuletzt immer weniger Loosung haben; oder immer ärmer werden, weil er um alle Lebens-Bedürfniße sein Geld auf das Land, oder gar außer Lands schicken, und noch froh seyn muß, wenn er das Nöthige aus der zweyten oder dritten Kauderhande um hohen Preise erhalten kann. Wo hergegen, wenn der Bauer seine Instrumenten, Kleidungen, und andere Bedürfniße in den Städten erhollen, und erkaufen müßte, so hat er die ihm selbst angenehme Gelegenheit, sein auf dem freyen Markt erlößtes Geld dem Handwerksmann wieder hinaus zu geben. Und so kommet das Geld in die innere Circulation, gleich einem gesunden Körper, in welchem das Blut seinen gehörigen Umlauf hat, weil die innern Theile in guter Verfassung sind: und das Herz munter und frisch ist. — — *

* Bey dieser Gelegenheit wird es nicht unschicklich seyn, die Reflexiones hieher zu bringen, welche ein bekannter Author von einem grossen Staats-Minister, der von den Gründen des Herrn v. Loen überzeugt war, anführet, als dieser den Verfall und das Abnehmen der Städte dem Fürsten, seinem Herrn vorstellig machte.

„Gnädigster Herr! sprach der Minister, sie verlangen von mir die Ursachen zu wissen, warum manche Stadt oder Flecken in Abnahm und Ver-

Verfall geräth. Schenken sie mir die preiswürdige Geduld, und ihr gnädigstes Gehör: ich will es ihnen offenherzig sagen. Ich kenne das Vaterland; desselben Verfassung, Landes-Prudukte, Handlung, Manufacturen; die Beschaffenheit des Nahrungsstandes und den Geist der Nation.

Ich nehme eine Stadt von mittler Größe zum Beyspiel an, und nenne sie Monopolis. Ihre alten Einwohner waren häusliche und reiche Leute. Ein jeder Vater war selbst Policey-Richter in seinem Hause: jeder gönnete dem Nebenbürger sein Gewerb, Haab und Gut; daher hatte die Gerechtigkeit, weil in allen streitigen Dingen die Vergleichsmittel ergriffen wurden, wenige Processe.

Bürgerliche Eintracht führte den Scepter, Fleiß und Arbeit herrschten; und Treu und Redlichkeit wohnten im Lande. Gott, der Landsfürst, und der Arbeiter bekammen das ihrige richtig: und die Balanz der Abgaben, und der Selbst-Bedürfnisse waren in rechter Proportion, weil sie beyderseits die Frugalität voraussetzten.

Die Obrigkeiten, die Policey-Richter, und die Verwalter der Gerechtigkeit wußten von juridischen Sporteln nichts; sondern hoften den ewigen Lohn von der Erfüllung ihrer Pflichten. Sie waren christlich genug so zu denken. — Jede Stadt hatte demnach bemittelte, arbeitsame, friedsame Bürger; und Geld war in den Cassen. Sobald aber die Nachkömmlinge klüger seyn wollten, und auf die Belohnung in jener Welt ein Mißtrauen setzten: so benutzten sie das, was sie immer bekommen konnten, noch in dieser Welt. Dadurch machten sie der Unordnung Platz: und Recht und Ordnung kam ins Parterre. — Fremde Gäste, die Gasconier, Fermiers, Projectisten, Ketzer, Fabrikanten, Goldmacher, ehrsame Betrüger, künstliche Spieler, Lausitzer, Veroneser, Pulvermacher und Savoyarden, adeliche Baßgeiger, rothe Nasen, und Schalksnarrn, und noch andere verbrämte Bethler, Heuchler und Schmarotzer fielen hierauf in das Land; die man wegen ihrer wunderlichen Figur, und grossen Papier-Summen, weil sie die Charta verstunden, gütigst aufnahm, um das Recept von ihnen zu erlangen, die gährenden Säfte des Staatskörpers abzuzapfen. — Die Bürger sahen diese Rotte: sie sahen, daß sie, ungeachtet selbe nichts thun, als hupfen, tanzen, galanisiren, und auf des Landes Kosten sich im Ueberfluße baden: gleichwohl noch glücklicher als die Landskinder bey der Arbeit wären: also fanden sie auch gut, eine Nachahmung um die andere zu probiren. Frauen, Töchtern, und Mägden gefiel die neue Mode: die Wollust, die Galanterie, das Spatzierengehen, und die Pracht in fremder Kleidung, kurz! es gefiel diese neue Art zu leben, zu hausen, und — — zu verderben. Die sich nimmermehr darein zu schicken wußten, ergriffen nolens volens die Mode-Andacht, ihre Kinder zeitlich in die Klöster einsperren zu lassen, ehe die Vernunft gar aufgeheitert wär: und ehe der ganze Mensch überhand nähme. — Theils Söhne, weil man immer abdankte, und weil das Reglement auch eine Coujonade nach sich zog, verlohren den Muth, das Vaterland zu beschützen, und giengen in auswärtige Kriegsdienste. Die übrigen mußten lateinisch und griechisch lernen, und sogar der deutschen Muttersprache entsagen, um einsmals den Eltern den geistlichen Trost zu verschaffen, daß sie schon vor erreichtem Verstande der Vernunft, oder der Welt entsaget hätten. Der wenige Rest von krüppelhaften, faulen, unnützen Dummköpfen, oder relegirten Studenten blieb zum Troste des Bürgerstands für die Handthierung: Und dieser Haufen ist ja gut genug, den Staat und das Land zu ernähren. Dieses ward nachmals in Monopoli, so beyläufig die herrschende Mode. —

Was geschah aber weiter? die Regierung mochte sagen, oder befehlen, was sie wollte, was nicht mit Zwangsmitteln geschah, geschah nimmermehr. Man eludirte die Gesetze, und jeder legte sie aus nach seinem Gefallen. Das Sittengesetz ward ein fremder Namen, und die Tafeln Mosis verpachtete man an die Juden. — Endlich verlohren die alten getreuen Räthe den Muth; denn die jungen aufgestellten Juristen verstunden mehr hebräisch als jene, und so blieb es ein Chaos zwischen Unordnung und Recht, Schelmenstreichen und Credit, und zwischen Raub und Mord, — bis die Bürgerschaft die innerlichen Wehen immer lebhafter empfand, und über Mangel und Armuth klagte. Zum Kunst-

Fleiß

fleiß ward die Handwerksmäßige Jugend nicht abgerichtet, zur Arbeit nicht angewöhnt, und in Schulen hat man es ihr nicht gelehrt. — Jetzt, da sie die Fehler bey ihrer Profeßion einsehen, sind sie schon zu alt, sich in die Perfection zu setzen, also können sie sich nicht mehr aus dem Labyrinth entwickeln. — Stand und Ansehen, als reiche Bürger zu scheinen, kostet Geld. Die Söhne haben durch Kostgelder beym Studieren das väterliche Erbtheil geschmolzen: und die jährlichen Interesse nebst dem gewohnten Wohlleben zehren das übrige vollends auf. — Die Arbeit hängt am Nagel. Es kommen über 40. Feyertage außer der Sonntage; die blauen Montage nicht mitgerechnet. Wo soll ich die Zeit zum arbeiten hernehmen, spricht der Burger? Er fröttet derohalben so lang er kann: und arbeitet mehr nicht, als was man anfrimmt oder bestellt. —. Schon genug, daß er die Handwerks-Gerechtigkeit hat, und sich auf sein Monopolium verlassen kann. — — Der zehrende Stand wird durch ihn je mehr vergrößert, je weniger er arbeitet. Ich muß es fast zur Schande der Stadt Monopoli nachsagen, daß keine Nation williger ist, ihre Kleider außer Lands verfertigen, und sich zu Sclaven machen zu lassen, als die Einwohner in Monopoli. — Alle Völker lernen nachrechnen, ob sie mehr Geld ins Land ziehen, oder ob sie mehr ausser Landes schicken: nur diese weisen Bürger halten es für eine überflüßige Bemühung. — Endlich, weil es deren zu viele wurden, die sich die Waaren zu Kleidungen und andere Bedürfniße von fremden Orten kommen ließen, die Monopolitaner aber sich in ihrem Fabricato oder Handarbeit nicht besserten: so nahm der Verschleiß ab. Sie schryen, und klagten einer über den andern; und weil sie ihren sittlichen Zustand nicht kannten: so besserten sie ihn auch nicht; ja sie wurden lieber immer ärmer. Mit Weib, und Kinder und Gesellen will der Bürger doch leben: und da hat er kein anders Mittel als das Monopolium, auf seine Arbeit zu bochen, und durch höhern Preiß sich zu erhollen; dadurch treibt er aber die Leute noch mehr ab, so, daß ein jeder lieber in Dörfern, und bey den Winkelhandwerkern arbeiten läßt, als in Monopoli bey bürgerlichen Handwerkern. Diese letztere sind durch ihre eigene Vertheurung und geschwächten Verschleiß gezwungen, wohlfeilers, mithin auch schlechters Materiale zu ihrem Producten beyzutrachten, von der Arbeit zu schlaudern, um mehr zu erzeugen; dadurch also auf Kosten ihres Nächsten eine Art von Entschädigung einzuführen. Der Mitbürger, der Hausvater, der dergleichen Arbeiten noch nöthig hat, siehet, daß die Bürger immer schlechter, schlauderischer arbeiten, und dazu liederlichen Zeug nehmen. Er entschließt sich daher lieber, die nöthigen Instrumenta in den Dörfern bey dort zunehmenden Profeßionisten machen zu lassen, und heimlich in die Stadt zu bringen: dadurch werden die übrigen Bürger wieder ärmer weil viele derselben auch um die Instrumenten das Geld auf das Land schicken. Der Landsaß rechnet es sich zur Tugend, und Landoeconomie, vieleicht zur Gerechtsame, wenn er in seinen Dörfern alle Sorten von Profeßionen Pfuschern, Stimplern und Flickern aufnehmen und sie seinen Unterthanen gegen eine kleine Abgabe vor die Nase hinsetzen kann. Er muß es thun; weil die Bürger in der Stadt so schlecht im Verlag sind, daß man von ihnen nichts wohlfeiles, und nichts auf die versprochene Zeit mehr haben kann. Die ordinari Abgaben gehen gleichwohl fort, und diese Gelder laufen in die Rennt- und Steuercassen, folglich geht das Geld wieder aus der Stadt hinaus. Die Gottsdienste müssen nothwendig auch unterhalten werden, denn sie rühmen sich bey aller ihrer vergessenen Nächstenliebe, gleichwohl gute Christen zu seyn. — Der vormal eingerissene Luxus, die Kleiderpracht, und neue Façon von seidenen und andern ausländischen Waaren ist zur Mode, zur andern Natur geworden; man schickt daher das wenig ererbte Geld abermal ausser Lands. — Das Geld um die tägliche Nothdurft gehet zwar zum Becken, zum Mühler, zum Metzger, zum Bierbräu: allein! alle diese geben dieses bürgerliche Geld wieder auf das Land um Getreid und Vieh, um Gerste und Hopfen; und um letztern wohl gar ausser Lands. Endlich weil die Gelder dem Metzger unrichtig eingehen, und die hochansehnlichen Fleischschulden sehr beträchtlich anwachsen, so suchet der bürgerliche Metzger vor die Haut baar Geld zu bekommen. Er verkauft sie aber mit mehrern Vergnügen, rohe ausser Land, und zwar dem Lederer zum Trotz, damit die Schuhemacher fein genöthiget werden, um

auf-

auswertiges Leder ebenfalls das Geld in die Fremde zu schicken. Man entschädiget sich der Fleischschulden durch einen suchenden höhern Fleischpreis, damit auch die redlichen Zahler mit dem Schuldern nochmal zum Handkuß kommen. Und so ist das Morale beschaffen.

Die Fabrickanten ? — Ja, nach und nach vertheuert man ihre Lebensmittel, daß sie um dem wohlfeilen Preis nicht mehr arbeiten können. Dadurch, weil sie wenig Vertrieb haben, verstopften sie neuerdings den Einfluß des Gelds, und gehen heim. — Die guten Gesellen, welche dem Meister Geld verdienen halfen, marschirten davon, und die schlechten Frötter halten ihre blauen Montage, und noch darüber jährlich über 40. Feyertage; denn, wie bald wäre es geschehen, daß zum Vortheil des Meisters zu viel gearbeitet, oder der Müßiggang abgestellet würde. Sollten die Kinder arbeiten, nein! sie müssen alle studiren, zwar nur lateinisch lernen; um einen feyrenden Landdienst, oder ein geistliches Amt zu bekommen.

Auf einmal schwieg der Minister. — — Der Fürst sah ihn an: und widersetzte: „Haben dann die Städte keinen Magistrat; keine höhere Policey? — — Wenn es so in Monopoli zugehet: wie wird es andern Städten ergehen, die es nicht besser machen. —„ Gnädigster Fürst! antwortete jener, die baufälligen Häuser fallen nicht auf einmal ein; sondern nach und nach. —

Und es ist nur gar zu natürlich, sagt H. A. F. in seinen zufälligen Gedanken von der Wohlfeilheit: daß alle gute Absichten ohne strengste Beobachtung, der Policey-Gesetze, nimmermehr erreicht werden können. Diese allein können die Bürgerschaften wiederum aufrichten, und Städte und Märkte, reich und beglückt machen, weil es der Maaßstaab der Industrie ist. Wie viele Städte giebt es aber, welche sagen können: „Was Eitelkeit und Laster, und Thorheit anbelanget, so sind wir allemahl lehrbegierige Schüler der Ausländer gewesen. „ Wäre es dann nun nicht einmal Zeit, daß wir ihnen auch im Guten, in dem Fleise, in der Industrie, in der Arbeit, und im Raffiniment nachahmten? Selbst der Hof, von den Augen des Neides, der Eifersucht, der Tochter des Wahns und Schmeicheley bewachet, dieser sogar schämet sich, etwas an Leibe zutragen, welches von dem unbedeutenden Bürger im Lande gemacht ist. —

Daher fallen die Städte und Märkte in Schulden, woraus sie sich nicht mehr erhollen können: die Bürgerschaft selbst will lieber ärmer, und bey der Armuth immer schalkhafter werden. — Sonst lernet die Noth bethen und arbeiten: aber da heißt es betheln, und müßig gehen. Nun was geschicht weiter: Der Credit verliehrt sich, die Industrie imgleichen; Künste und Wissenschaften fallen zu Boden, man spottet ihrer. — Auf den Schranen, und Wochenmärkten erscheinet niemand mehr: weil man so schlechte Zahler findet. Der Bauersmann soll seine Product recht wohlfeil hergeben: ihm aber, wenn er vom Burger was braucht, ihm macht man eine grosse Zeche. Endlich fangt man an zu taumeln, zu licitiren, und zu ganden. Schuldner, Kläger und Armuth, Processe, obrigkeitliche Taxen, Beutelschneidereyen, Executionen, Auspfändungen, Nächsten- und Christenliebe, alles rumpelt unter- und übereinander. Selbst die Policey flickt ihren Mantel mit Schustertradt. Treu und Redlichkeit liegt in Ohnmacht; Betrug und Raub, Neid und Feindschaften bekommen Platz; die Laster halten solennen Einzug; die Religion weint; die Liebe des Nächsten ist geschwunden, und der Kunstfleiß gehet betheln. — — Wundern sie sich nicht, gnädigster Fürst! und Herr! wenn das Land nicht reicher, der sittliche Zustand nicht besser, und das Nahrungsgeschäft nie blühend werden will. — Man beobachtet dieses heunt zu Tage noch in gar vielen Städten, wo es um kein Haar besser zugehet. — Der sanftmüthige Fürst erwog es: dachte nach. — Endlich brach er los: „Was thun dann die Lieutenants de Police? — — „ Was sie thun? war die Antwort, zusehen, bis zum Ende der Comödie; die Welt ist ja ein Schauspiel. —

d) Ein anders von Hannover. Bey jetziger Blumenzeit hat der Magistrat daselbst alle Bürger und Einwohner vermahnet, ohne genugsames haltbares Geländer, keine Blumentöpfe so wenig in die Fensterbänke, als vor die Fenstern her, auszusetzen: Es müßen mit eisenen Armen hinlänglich befestiget: und nicht auf schwache Bretter ausgesetzt werden;

di

damit die vorbeygehenden nicht Schaden und Unglück zu befahren haben.

Ferner ermahnet der Magistrat alle bürgerliche Eltern, und Handwerksmeister: ihre Kinder und Lehrjungen Abends nach 9. Uhr nicht mehr ausser Haus zu lassen; widrigenfalls die Eltern dafür angesehen, die Jungen aber, welche zu Nachtszeit auf der Gasse betretten werden, öffentlich am Rathshause mit der Peitsche gezüchtiget werden sollen. *

* Bey uns ist es auch so. . . .

d) Beweiß des Leipzigers Intelligenzblatts hat ein Prediger aus Irrland in seinem Hauswesen die Einrichtung gemacht, daß er alle Jahr so viel zu ersparen trachtete, daß er ein armes Kind zu gottseeliger Erziehung in die Schule schicken, und sodann bey einem Handwerk versorgen könne. Zur Dankbarkeit gegen den Herrn des Lebens: da er nun so alle Jahr fortfuhr, so erreichet er ungeachtet seiner schwächlichen Leibs=Constitution ein sehr hohes Alter, da er gegenwärtig 75. Jahr alt ist, und eben so viele arme Kinder hat erziehen lassen. *

* Wahr ist es! wenn theils Christen nicht aus übel verstandener Andacht ihre Gelder in die Frauen=Klöster vermeynten; so würden sie gewiß eine schönere Probe der wahren Andacht ablegen, wenn sie sich der armen verlassenen Jugend, und der Erziehung besser annähmen. Die Menschenliebe ist das zweyte Geboth, so dem ersten gleich ist. Denn an diesen beyden hanget das ganze Gesetz. Wie können Wir aber sagen, daß wir die Tugend besitzen, wenn man den Willen der eigenen Kindern übervortheilt, und sie vor unreifen Jahren in die Klöster locket: dagegen aber andere arme Kinder und Weisen im Bethel halbnackend vor den Kirchenthüren sitzen, für den Müßiggang erwachsen, und endlich in tausend Lastern sterben läßt. Wie sehr wünschten wir, daß man in jeder Hauptstadt auf Kosten der vermöglichen Frauenklöster eine Realschule hätte: die ärmere Klöster aber (deren Orden es vielmals mit sich bringet, die Erziehung der Jugend sich empfohlen seyn zu lassen:) auch die vaterländischen Tugend= und Lehrschulen besorgten. Es ist der Klosterstand ein heiliger Stand, das wissen alle; und es ist nichts ärgerlichers, als die Verläumdungen, und übel nachreden; aber die Zeit dürfte kommen, wo man es gleichwol für besser erachten wird, statt ihres lateinischen Breviers, deutsche Schuljugend zu lehren. Sey man nicht bös über uns: wir reden für das gemeine Beste, für einen bessern Unterricht der Jugend, und für bessere Sitten der Christen. — Der Christenlehr=Orden ist auch ein heiliger Stand. —

Artic. VII.

Landwürthschafts=Nachrichten.

a) Das Publicum in dem Königreiche Dännemark hat sich bereitwillig erzeigt, der dännischen Landhaushaltungs=Gesellschaft Beyfall zu geben. Se. königl. Majestät haben gnädigst geruhet, nicht nur den Plan derselben gnädigst zu approbiren, sondern auch zu Bezeigung allerhöchst dero königlichen Wohlgefallens, an den Vornehmen der Gesellschaft sich zum Protector und Beschützer derselben, allergnädigst zu erklären.

Weßwegen ihr der Gesellschaft ein königliches Sigill verleihen, und überdem zu Vermehrung der versprochenen Prämien jährlich 2000. Thaler, wie auch zu dem im Plane erwehnten Fond ein Capital von 3000. Rthlr. geschenkt, zugleich derselben ein besonders Quartier angewiesen worden. Gegenwärtig stehen in der Gesellschaft bey 110. Mitglieder.

b) Die Russen, so uns den besten Juchten liefern, gebrauchen ein gewisses Wasser, oder Oel von birkenen Rinden dazu, welches die Geschmeidigkeit des Leders verursachet. Ist dieses Wasser oder Oel in Baiern zu bekommen? und wie theuer die Maaß=Bouteillie? die Russen verehren diesen Liquor so sehr, daß sie ihn auch, als eine Arzney einnehmen. Sie benennen denselben Juchtum.

c) London, laut Briefen von Schitoble in Nothumerland hat Thomas Common eine Dreschmaschine erfunden; welche nicht mehr als zween Mann erfordert, 15. Streiche in gleicher Zeit thut, als ein Drescher einen, und zu gleicher Zeit das Korn drischt und butzt, wie es seyn soll.

d) London den 8. Jun. Ein Correspondent schreibt uns, daß die erfundene Maschine

des Mr. Moors, die ohne Pferde fortgeht, und deßwegen er von Sr. Majestät ein Patent erhalten hat, nicht allein auf alles Räderfuhrwerk überhaupt, als Kutschen, Chaisen, Karren, Landkutschen ꝛc. und auch Pflüge, Egen, und anders Ackergeräthe, sondern auch auf alle Maschinen, die in dem Königreich in den verschiedenen Zweigen des Manufacturwesens gebraucht, und gegenwärtig mit Pferden getrieben worden, angewendet sey, daher der Erfinder und seine Bekannte alle ihre Pferde verkauft haben, weil diese nüzliche Thiere durch diese Erfindung um $\frac{3}{4}$. in ihrem Preise fallen werden.

Paris den 8. dito. Der Herr Jevigny königlicher Ingenieur, propentirt dem Publico einen Moderprahm von einer ganz neuen Einrichtung, den er erfunden hat. Dieser Moderprahm schneidet die Wurzeln des Schilfs und andere Wasserkräuter mit ausserordentlicher Schnelligkeit ab. Sechs Menschen werden erfordert, um ihn zu treiben. Diese sechs Menschen können aber damit ohne grosse Anstrengung in 15. Minuten 25. 30. Cubic Fuß Moder oder Schlamm auf 30. Klafter oder 150. Fuß Distanze, und auf 20. und mehr Fuß Tiefe herausbringen: unterdessen ist er für Holz- und Buschwerk, das manchmal in den Teichen ꝛc. liegt, nicht eingerichtet. Man kann auch mit diesem Moderprahm Flüsse schifbar machen, Canäle, Gräben, Basins, See- und Flußhäfen ꝛc. reinigen. Eben dieser Herr Jevigny hat auch eine neue Presse erfunden, die wenig Raum einnimmt, äusserst bequem ist, und zu allerley Gebrauch genützt werden kann; er machet sie groß und klein, wie man sie haben will, und wohnet bey M. Forcant, Maitre Peruquier: rue Coquilliere, vis-a-vis le Notaire a Paris.

Mittel wider die Hühneraugen (aus dem Hannoverischen Magazinn.

Der Herr Ap. P. von Peine meldet mir, daß das Wasser, welches sich vom Regen auf hohl ausgehauenen Stumpfen der Eichen gesammelt, und eine Weile stehen geblieben ist, als ein solches Mittel ihm angerühmt worden wäre. Man soll nämlich mit demselben die Hühneraugen waschen, und selbst trocknen lassen, so vergiengen sie. Er hat nachher die Erfahrung angestellt, und richtig befunden.

Da dieses Wasser mit Eisenvitriol eine blaue Farbe und etwas Dintenartiges hervorbringt, so erscheinet mir seine Kraft bloß in dem zusammenziehenden, vermuthlich salzigen Wesen zu bestehen, woran das Eichenholz und Eichenrinde reich sind. Ich sollte dahero denken, daß, ohne nach diesem Wasser in Wäldern suchen zu dürfen, man ein gleich kräftiges Mittel und mit wenigerer Mühe erhalten würde, wenn man Eichenholz, oder Rinde im Regenwasser eine Zeitlang einweichte, oder aber mit einander kochte, und dann im Gebrauch dieses Wassers verführe, wie oben gemeldet worden. Ja vielleicht würden Galläpfel, also behandelt, ein noch wirksameres Mittel abgeben.

Das einfachste und würksamste Mittel wieder die Leichdornen oder Hühneraugen, welches ich aus eigener Erfahrung kenne, ist weißes Pech. Man streichet ein dünnes Pflaster davon auf ein zartes Leder, sogroß, daß das ganze Hühnerauge damit bedecket wird. Nach einem genommenen Fußbaade, durch welches die Oberfläche des Leichdorns erweichet worden, schabet man mit einem saubern Messer alles davon, was sich ohne Schmerzen abschaben lasset, alsdann leget man das Pflaster bey Kohlen erwärmet, darauf; bindet etwas feine Leinwand darüber, und läßt es liegen, bis es von selbst sich ablößt. Darauf schabt man abermals auf vorbesagte Art das weg, was ohne Schmerzen abzuschaben ist, und leget ein neues Pflaster wieder darauf. Wenn man dieses einigemahl gethan hat, so kommt endlich die ganze Wurzel des Leichdorns mit dem Pflaster heraus, und man ist ganz davon geheilet.

f) In Frankreich haben die Generalpachter dem Staatsrath, welcher etliche Millionen Livers auf die Generaloeconomie wie in Engeland, verwenden will, aus eigenem Antrieb und Eyfer 7. Millionen und 200000. Livr. aus eigenen Mitteln Vorschuß zu thun, sich anerbothen.

e) In dem leipziger Intelligenzblatt lesen wir folgendes: Nachdem verschiedene Auswär-

wärtige zu Kleinbauzen in der Laußnitz bey der chursächsischen hochansehnlichen Bienengesellschaft, mit ihren höchstens Orts ausgefertigten Zeugnißen angekommen: als ist mit der Unterrichtung in dem nöthigsten Handgriffen des Ablegens und andern dienlichen Sachen sowohl in Kleinbauzen, als in gesellschaftlichen Bienengarten zu Großdunbraun, auch bey den ältesten der Landwirthschafts-Classen den 1. Juny der Anfang gemacht worden: denen Herr Jos. Ant. Gugler churfürstl. baierischer Hofgärtner in München, ein sonst wahrer Bienenkenner überall beygewohnt: als welcher von Sr. churfürstlichen Durchleucht zu Baiern zu diesem Behuf ausdrücklich anhero gesendet, und von Seite unserer gnädigsten Landesherrschaft dem Secretair besonders empfohlen worden ist. —

A. G. Schirach
Secret. der Bienen-Gesellschaft.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

a) Wien den 1. Junii. Von dem kaiserl. k. Hofkriegsrath, ist eine Verordnung bekannt gemacht worden, daß alle Officiers ohne Ausnahme, welche sich bey der kaiserl. königlichen Armee befinden, von Fendrich an, bis zum General, sich in der Zeichenkunst üben sollen. Man verspricht sich davon in der Folge viel Gutes. *

* Es ist doch in der That eine schöne und zugleich erzötzliche Beschäftigung für einen Officier in Friedenszeiten; wenn er sich mit der Zeichenkunst abgiebt. — Aber allen ist es nicht nach ihrem Geschmack. Dort übertrift Kleist den alten Barden: und hier ein unbeschäftigtster Officier den Alexander. —

b) Die Accademie der Belles Lettres Wissenschaften und Künsten, von Marseille, hielt den 5. April ihre öffentliche Versammlung. Die neuen Aufgaben sind: 1) Ein Abhandlung über die beste Art, die Weine der Provence zu machen, und zu behandeln, sowohl zum Gebrauch, als zum Transport. 2) Auf welche Art macht man die beste Seife, und was kann man für Nutzen aus der Asche der Seifensieder ziehen? —. Jeder Preis ist eine goldene Medaille von 300. Livr. am Werth. Man nimmt aber die Abhandlungen nicht länger, als bis den 1. Jänner 1770. an. Sie müssen an die M. M. l' Academie des Belles Lettes, Sciences & Arts de Marseille addresirt und Postfrey seyn.

c) In den Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm fürs Jahrs 1768. sind einige Versuche angeführt, um den Unterscheid zwischen verschiedenen Arten, Holz und Torf bey der Wirkung im Kochen zu erfahren, oder zu zeigen, welche von diesen Feurungen, wenn gleich viel von jeder Sorte zu gleicher Zeit genommen wird, die meiste Hitze giebt. Die Akademie wünscht hierüber mehrere Versuche zu erfahren, und hat dazu eine Belohnung von einer goldnen Medaille von 10. Ducaten bis zu Ende des Jahrs 1771. ausgesetzt.

d) Aus dem Journal Encyclop. Jan. 1769. Theorie du sisteme animal, à Leide 1768. Enthält viele sinnreiche Raisonnements, der Verfasser ist ein Vertheidiger der besten Welt. — Histoire de France, depuis l' Etablissements de la Monarchie jusqu' au regne de Lou'is XV. à l'usage des gens de quantité. 2. vol. 8. Francfurt sur le Mein 1768. Da man ausser dem vortreflichen Abreègè Chronologique de l'histoire France von dem Präs. Hainault noch kein gutgeschriebenes Compendium über die Französische Historie hat, so ist dieses um desto mehr willkommen. Pensée sur la tactique, & sur les autres parties de la guerre, par le Marq. de sylva s. Paris 1768. Der Verfasser, der die Tactick in ihrem ganzen Umfang kennet, verwirft die heuntige Kriegskunst aller Nationen in Europa. Doct. Gleditschems vermischte Bemerkungen, aus der Medicin, Botanick und Oeconomie. Riga 1768. wird mit vielem Lobe recensirt.

e) Zu Ingolstadt bey Anton Attenkofer ist gedruckt worden; Bittrede: vorgetragen bey dem von der löblichen Baumannschaft allhort jährlich haltenden Feldumtritt, den 19.

May

May 1769. von Carl. Leuthner Stadtpfarrer Lehrer der H. Schrift allda. * Der Hochwürdige und hochgelehrte Hr. Verfasser stellet aus göttlicher heiliger Schrift uns das Bild der Barmherzigkeit und Güte Gottes auf, zum Beyspiel, wie sehr der Allmächtige von jeher geneigt war, den Fleiß des Ackersmann, wenn er um gute Witterung, Wachsthum, und reiche Erndte mit vertraulichen Herzen bittet, mit Wundern seiner Vorsorge zu belohnen. Eine Predigt, welche alle unsere Landwürthschafter lesen sollten.

f) Eben dieser berühmte Lehrer hat auch verfaßt das Leben des H. Johann Kannti. So sind auch erschienen:

g) Ferner 3. Predigten: auf die Festivität dieses Heiligen: gehalten zu Ingolstadt den 11. 12. & 13. Octobr. 1768. von dem hochw. hochgel. Herrn Dominicus Mancini J. U. C. Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern wirkl. Hofcaplan: item von Adalbert Lachenmayr Conc. ord. in der Kirche seines Ordens der R. P. Augustiner: und von P. Mathias Bonin der Gesellschaft Jesu Priester, und Pfarr-Gottshaus Prediger. Zu haben im Wasserburgerladen allhier. *

* So viel wir hören, soll die Festivität dieses heiligen Petriners nach der Erndtezeit in hiesiger St. Peters Pfarrkirchen begangen werden. Da wollen wir von unsern dermal mit so grossem Ruhm auf den hiesigen Canzeln stehenden Predigern was schönes hören, und alsdann im Druck wieder lesen.

h) In der churfürstl. Regierungsstadt Burghausen ist in dem von dem löbl. Magistrat der Principisten-Schule verliehenen Hause zur Freude und Dankbarkeit des großen Gutthäters Hrn. Abbten Klosters Suben in Baiern auf dem schöngezierten Theater aufgeführt worden: Freud und Leid in dem Leben des Heil. röm. Jünglings Alexius, verfaßt von dem Magister Princip. einem Weltpriester. 4. junge Herren Baronns: nämlich von Schönbrunnn, von Meggenhofen, von Muggenthal, u. von Kern vertratten die Haupt-Personen, und zwar auf ihre zarte Jugend mit besonderem Beyfall. * Nichts schöners, nichts nützlichers für die Jugend, als eine zeitliche Ubung auf dem Theater, sie lernen die Art einer guten Leibsstellung, und sich wohl auszudrucken: verliehren das scheue Wesen, und heiterten den Geist auf, zu einer edelmüthigen Unerschrockenheit. Wie glücklich sind jene Eltern, welche ihre Jugend zu so einer angenehmen und nützlichen Beschäftigung anweisen, und unterrichten lassen. Wie sehr ist es zu wünschen, daß in allen großen Hauptstädten im Vaterlande Umwechslungsweise ein deutsches Theater unterhalten würde; nämlich nach dem Beyspiel von Wien, Hamburg, Leipzig, Hannover, Berlin, und anderen deutschen Hauptstädten: wo man aufgehört, vom Vorurtheil französischer Theatral-Zänkereyen sich blenden zu lassen, wo man nunmehr einsiehet, wie Deutschen ein deutsches Theater, und Besserung der Sitten weit nutzbarer sey, als die schlechten weiter zu verderben. Landeskinder! macht doch unter euch das Bündniß, dem Vaterlande Ehre zu machen, und die Pest der Vorurtheile, daß niemand als Fremde spielen können, zu vertreiben. Was sie verdienet haben, das verdienet ihr doppelt: und wenn den üppigen Schwarm nach ausländischen Theatern lüstet: so mögen die Thoren wohl ausser Land in die Comödie fahren. —

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack.

Die Innschrift auf die zu Berlin aufgerichtete Bildsäule des Feldmarschalls von Schwerinn lautet also:

— Fremdling!
Stehe! . . staune diesen Marmor an! . .
Gehe! sags in deiner Heimath an:
Das Schwerinn, der große Mann,
Selbst in Steine — mit erhabner Hand,
Noch zu kämpfen scheine . . .
Für sein Vaterland. —
Sprich, daß noch in seiner Miene
Jener kühne
Heldengeist zu kennen sey,
Der des Feindes Siegsgeschrey
Plötzlich stillte,
Und das Heer . . hinter sich mit Muth erfüllte.
Wanderer! — Sags entfernten Kriegesleuthen:
Es ist schwer,
Wider ein solch Volk zu streiten,
Wo der Held,
Der! wie Leonidas fällt,
Ewig wird, in Ehrensäulen . . .
Weil sein Bild
Jünglinge mit Trieb erfüllt,
Seinen Kampfplatz zu ereilen. —

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XVII.

München den 24. Julii 1769.

Artic. I.

a) Ordonnanz an sämmtliche Mauth- und Waarenbschauer, die Befolgung der General-Mauth-Instruction, und die Abhaltung eines Registers betreffend. Dat. 10. Junii 1769.

Es haben Se. churfürstl. Durchleucht Unser gnädigster Churfürst und Herr, in der An. 1765. ausgefertigten General-Mauth-Instruction Puncto 13. gnädigst verordnet, daß neben den Mauthbeamten, auch die Beschauers, und derley bey dem Mauthwesen befindliche Bediente, alle ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf verwenden sollen, daß allen demjenigen, was mittels der Mauthordnung und der sonderbar abgefaßten und erklärten Obliegenheiten der Mauthgäste und Accisanten (s. M. O. Beylage Lit. E & F) und dagegen gesetzten Straflibells, mit größtem Vorbedacht verordnet worden, von Seite aller Reisenden, und Handlung treibenden Parthenen so pünktlich als möglich nachgelebt werde. Auch Puncto 15. wurde den subordinierten Beschauern gnädigst und ernsthaft aufgetragen, pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu bezeigen, in wie weit von den churfürstl. Mauthbeamten und andern nebenbey aufgestellten Mauthbedienten die Mauthordnung und Instruction befolgt werde? gestalten sie die verspürende Ungebühren mit verprobter Wahrheit anher mittels Rapport anzuzeigen, bey Verlurst ihrer Diensten, gehalten sind.

Da nun aber bißher, anstatt der schuldigen Befolgung dieser Instruction, vielmehr ein sehr erkalteter Diensteifer, und eine ahndungswürdige Hinläßigkeit von den Beschauern und Mauthdienern beobachtet worden; indem zur Ueberzeugung, von manchen solchen Mauthbedienten ein ganzes Jahr keine pflichtmäßige Anzeige, schriftlicher Rapport, oder ein anderer Beweis des schuldigen Diensteifers zum Vorschein kommet. So ist es allerdings nothwendig, gemeldten Waarenbeschauern und Mauthbedienten, die genaue Erfüllung dessen, was die General-Mauth-Instruction mit sich bringet, hiemit nochmal in geschärftem Ernste einzuschärfen: zugleich denenselben gemessenst aufzutragen, daß vom 1. künftigen Monats Julii anfangend, jeder angestellter Waaren- oder Mauthbeschauer das in der Beylage rubricierte Mauth-Register mit pflichtmäßiger Sorgfalt von Monat zu Monat abhalten, und zu Ende eines jeden Monats mit dem beygefügt schriftlichen Rapport anhero ad Directorium verschloßner einsenden solle.

Obschon die Rubriquen dieses Registers von selbst klar sind: so will man besagten Beschauern dieses gleichwohl noch weiters erklären. Es wird nämlich

1mò. Eine jede, von dem Amte, wo er angestellt ist, ausgefertigte Pollete bey der Nachbeschau von dem Mauthgast gefordert, und das aufhabende Gut dagegen collationiert; sodann diese Pollete mit dem No. derselben, dann ob er per Transito, per Consummo, oder Effito paßiert, und was er an Mauth und Accisen bezahlt hat, verläßig in das Register eingetragen, und sodann die Pollete dem Mauthgast ohne weitern Aufenthalt, wieder behändiget.

2dò. Auf den Fall, da der Mauthgast an dem Gewichte, oder Guldenwerth zu wenig angesagt, und entrichtet hätte: so hat der Beschauer den Befund dem Mauthbeamten sogleich anzudeuten, damit das zuwenig-erhollte nachgefordert, und gestalten Dingen nach, wenn eine geflissene Verpackung, oder ein anderer Dolus mit unterloffen wär, der Defraudant gestraft werden könne.

3tiò. Sollte ein Beschauer Dienstes halber abwesend, oder krank seyn: so gebühret die Ab-

haltung des Registers dem Mauthdiener oder Consinwächter, wenn derer letztern einer verhanden ist. Wo im übrigen alle Waaren = und Mauthbeschauer nochmal dahin vermahnet werden, die General = Mauth = als zugleich ihre Diensts=Instruction, wie auch die Instructionen über die Blombierung, und das General=Mandat vom 25. April abhin, wegen der Verschnürung, Recognoscir= und Abthuung der Sigillen, fleißig und öfters durchzulesen, und derenselben genauest und pünktlich nachzukommen; indem Se. churfürstl. Durchleucht gnädigst gedenken, einem, seine Schuldigkeit machenden Beschauer oder Mauthdiener mit der Zeit seine Verdienste genüglich zu belohnen. Sign. München den 10. Junii 1769.

Churfürstl. Haupt = und General=
Mauth=Directorium.

Secretarius Kohlbrenner.

b) Generale, die gegen die Contrebandirer geschärfte Strafe, und daß sie auf 6. Jahr unter die Miliz gestossen werden. Dat. 17. Junii 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst 2c.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Nachdeme das verbothene Contrebandiren mit Taback, und anderer accisbarer Waare eine Zeit hero solchergestalt zur Gewohnheit wird, daß ein ordentliches Handwerk daraus gemacht, und die hierauf geschlagene Strafe fast gar nicht mehr geachtet werden will; So finden Wir Uns bemüßiget, Unser vorhin schon ergangenes diesfalliges Verboth nicht nur hiermit nochmal zu widerhollen, sondern auch soweit zu schärfen, daß all jene, welche sich in diesem Stück weiter betretten lassen, sie seyen gleich verheurath und ansäßig, oder nicht, ohne Ausnahm und Unterschied auf 6. Jahr lang unter die Miliz gestossen, und Obligat gemacht werden sollen. Wir lassen ein solches mittels gegenwärtigen Generalmandats hiermit offentlich kund machen, damit sich Jedermann vor obiger Straf hüten, und niemand so leicht mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 17. Junii 1769.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis, & Elect. (L. S.)
speciali.

Lorenz Severin Morigotti, churfürstl. Hofkammer=und Mauth=Secretarius.

c) Patent an sämmtliche Mauthämter, daß denen Taback = Revisoren und Aufsehern in der Nachsicht und Beschau der mauthbaren Güter kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll. Dat. den 20. Junii 1769.

Ihre churfürstl. Durchleucht Unser gnädigster Herr Herr haben zwar mittels des in Tabacksachen unterm 26. May abhin im Druck erlassenen General = Mandats Puncto 6to. & 10mo. gnädigst verordnet, daß nicht nur alle Mauth = und Beymauthstationen, sondern auch „jede Orts Obrigkeit denen von der Tabackfabrik = Direction aufgestellten Commissarien= „Revisorn=Conducteurs, und Aufsehern, welche sich kraft eines in Handen habenden churfürstl. Patents behörig legitimieren werden, „ohne weitere Anfrag die Ein = und Nachsicht „in all= auch nur verdächtig vorkommende Güter und Waaren ohnweigerlich gestatten, auch „denselben die Visitation bey den Tabackverlegern oder Minutierern, oder wo sich sonst immer an einem Ort zur Verheimlichung ein „Taback=Abstoß befinden wird, in instanti vornehmen lassen, und benöthigten Falls sogar „hilfreiche Hände biethen sollen.

Nachdeme aber diese so ausdrückliche als deutliche Verordnung von verschiedenen Mauth= und Beymauthämtern nicht nur nicht erfüllet, sondern derselben auf eine höchst strafbare Weis geflissentlich entgegen gehandelt worden, da sich deren viele angemasset haben, denen von der Fabrik=Direction die benöthigte Ein und Nachsicht in die zu Wasser, und Land erscheinende mauthbare Güter und Waaren, wie sie immer Namen haben mögen, entweder schlechterdings zu versagen, oder doch wenigstens diesfalls all mögliche Difficultäten zu machen, und ihnen Aufsehern jezuweilen die Einsicht in die Pollezen, Frachtbriefe, und Waaren nur aus puren guten Willen zu gestatten. So will man sammentlichen churfürstl. Mauthämtern diese wider die gnädigste Intention laufende Gehäßigkeit gegen die von der Tabackfabrik aufgestellte Bediente hiemit ernstlich verwiesen, und in Folge des Eingangs allegierten General=Mandats wiederholter aufgetragen haben, denen von gemeldter privilegierten Tabackfarik = und Verlags=Direction aufgestellten Aufsehern, weder das Anwesendseyn bey allen Beschauen, noch auch die Ein=

Einsicht in die Frachtbriefe, und Polleten, und so überhaupt keinerley Verrichtung, welche zu Entdeckung der Contrebanden, wann selbe schon nicht von Taback allein abhangen, gereichen mag, im geringsten zu difficultieren, massen sie das churfürstl. höchste Interesse nichtweniger; als die Mauthbedienten selbsten in Obacht zu nehmen, und leztere sich nicht selbst dem billigen Verdacht zuzuziehen haben, als ob sie durch einseitige Behandlung der Mauthgäste und deren Geheimhaltung vor dem aufgestellten der Taback-farik-Direction mit den Mauthgästen in einem Verständnis seynd, wie dann auch ohnverhalten bleibt, daß man ein jed dergleichen verdächtige und widerspänstige Aufführung sowohl gegen die sich derselben anmassende Mauthbeamte, als die Subalternen mit ganz besondern Ernst auf die erst einlaufende Klage zu ahnden wissen wird, wofür sich also all und jede churfürstl. Mauthämter von selbst zu hürten, und gegenwärtiges Patent der recht beschehenen Vorweisung nicht nur gewöhnlich zu unterschreiben, sondern auch hievon denen jeden Orts incorporierten Beymauthämtern der gleichmäßigen Darobhaltungswillen in Abschrift schleunige Nachricht zu ertheilen haben. München den 20. Junii 1769.

Vom churfürstl. Haupt- und General-Mauth-Directorio.

An sämmtl. churfürstl. Mauthämter mittels Patent also abgangen.

Secret. Dorner.

d) **General-Mandat, die zu mehrer Emporbringung der Pferdezucht gnädigst-gestattete außer Landsbringung der Pferde, auf gewisse vorbehaltene Fälle. Dat. 20. Junii 1769.**

Wir Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Gruß, und Gnade: und geben hiemit zu vernehmen, daß Wir aus landsvätterlicher Sorgfalt für die Verbesserung des Nahrungsstands unserer Landesunterthanen, zumal deren am Gebürg entlegenen, den gnädigsten Entschluß gefaßt, vor allem der Pferdzucht durch Einschaffung wohlgearteter Vollen auf unseren und unserer mit uns hierum willfährig einverstandenen lieb- und getreuen Landschaft gemeinsamen Kosten immer mehr aufzuhelfen, sohin den Landmann in den Stand zu setzen, daß derselbe bessere Pferde erziehen, und eben dadurch von seiner darauf verwendenden Industrie einen grösseren Nutz und Erwerb ziehen möge.

Nachdeme es nun aber auch darauf ankommt, daß unseren Unterthanen der Verkauf ihrer erzogenen Pferden einigermassen erleichtert werde; Gestalten die Neigung der Pferdzucht im Lande am ehesten dadurch ermuntert, und verbreitet werden kann, wenn dem Landmann die gute Gelegenheit, die Pferde zu verkaufen, so wenig, als möglich eingeschränkt wird:

So haben Wir gnädigst beschlossen, die von ohnedem nur aus Veranlassung der längst geendeten Kriegsläufen verhängte Sperr des Verkaufs der Pferden aus dem Lande in nachfolgender Maaß zu modificiren, daß

Erstlichen die bis daher auf alle Pferde, ohne Ausnahme verordnet geweßte Sperr von nun an sich allein auf die Vollen und Stüettpferde, dann diejenige Wallachen, welche das 5te Jahr noch nicht erreicht haben, verstehen, mithin deren keine ohne unseren Paß außer Lands gehen sollen. Dahingegen wir

Zweytens auf Versuch und Widerruf hiemit bewilligen, all diejenige Wallachen, so schon das 5te Jahr erreicht haben, wie auch die Mutterpferde, welche bey denen vorgehenden Musterungen von unser eigens angeordneten Landgestütts-Direction als zu einem guten vollen Zügel für undichtig erkennt worden, ohne daß ein Paß dazu erwirkt werden müsse, außer Lands zu verkaufen, dergestalten jedoch, daß

Drittens der Käufer schuldig seyn solle, sich, soviel die Mutterpferd allein betrift, mittels einer von unser Landgestütts Direction zu empfangen habenden, und von unsern Gränzmauthämtern einzuziehen- und dem Exitomanual zu adnumeriren kommenden Pollete respec. Attestat, daß diese zum fernern Zügel nicht mehr tauglich sind, zu legitimiren, auch die tarifmäßige Exitomauth und Accis getreulich zu entrichten, und vonetwegen sich mit dem erkauften Pferd allwegen der mauthämtlichen Beschau- und Verhandlung zu unterwerfen. Damit also

Viertens die, welche eintweders auf den offentlichen Jahrmärkten oder bey den Ställen Pferde, in Absicht solche außer Land zu bringen, erkaufen, verstandene Exito-Gebührnissen desto gewisser berichtigen, und solche unter keinerley Vorwand hinterschlagen mögen: So verord-

ordnen wir hiemit, daß auf jenen Jahrmärkten, wo sich ohnedem ein unsriges Mauth-oder Umgeldsamt zu Besorgung unserer Gefällen anwesend befindet, die Käufe denselben unserm Amt: und wenn am Ort des abhaltenden Jahrmarkts kein unseriges Amt vorhanden, in solchem Fall gleichwohl der Orts Obrigkeit angezeigt, die Beschau abgewartet, und gegen Erlag der treffenden Exitoschuldigkeit eine Pollete erhoben werden solle. Wie dann auch die bey den Ställen beschehende Pferdkäufe allzeit der gewöhnlichen Obrigkeit anzuzeigen, und bey derselben sich der Beschau zu unterwerfen, auch die tarifmäßige Gebührnissen allda zu entrichten, und darüber die Polleten zu erholen sind. Wo folglich

Fünftens diejenigen Aemter oder Obrigkeiten, welche nicht zugleich ein unseriges Mauth- oder Beymauthamt verwalten, Kraft dieß dahin angewiesen werden, daß sie über die solchergestalten anfallende Exitomauth- und Accisgebühren ein ausführliches Register, in welchem Käufer und Verkäufer dann das Ort ihres Ansitzes, nichtweniger die Gestalt, Farb, das Alter und der Werth der Pferden zu beschreiben, abhalten, auch mit solcher Accuratesse die Polleten gefertigter ertheilen, das Register aber sammt den Geldern über Abzug eines Recompenses a 10. kr. von jedem eingehenden Gulden allwegen gleich mit Ende jeden Monats dem nächstentlegenen unserigen Mauthamt gegen Schein übermachen sollen; Gestalten die Mauthämter dergleichen Register monatlich dem Exitomanual zu adnumeriren, und den Geldbetrag in Empfang zu verrechnen haben. Gleichwie nun

Sechstens denen besorglichen Ausschwärzungen der Pferden ohne Abstattung der Gebühr von niemanden besser, als von denen allenthalben angestellten Amtleuten auf den Grund gesehen werden kann: So befehlen wir denenselben insgesammt, sie seyen in unseren oder unserer lieb und getreuen Ständen Dienst und Pflichten, alles Ernstes, daß, weil ihnen die in ihrem Amtsgezirk befindliche Pferde am ersten wissend seyn müssen, sie auf deren Käufe und Verkäufe ein besonders Aufmerken tragen, und die allenfalls unterlaufende Verschwärzungen um so fleißiger zu erfahren und anzuzeigen trachten sollen; als wir ihnen von dem §. præc. verwilligten Recompens der 10. kr. das Quart mit $2\frac{1}{2}$. kr. hiemit zugestanden: in jenem Fall aber, wenn aus ihrer Saumseligkeit oder Conniwenz eine Defraudation erfolgte, den Ersatz der uns zuruckgebliebenen Gebühr in Duplo unnachläßlich überburdet haben wollen.

Siebentens wiederholen wir hiemit die Verordnung, daß von allen Pferden, welche als angeblich ausländische auf unsere Jahrmärkte gebracht, oder sonst als transitierend angegeben werden; allemal die treffende Exitogebühr bezogen werde; wenn nicht von einer auswärtigen Regierung oder Kammer das Certificat, daß die Pferde ausländisch sind, wirklich verhanden und ausgeliefert seyn wird; gestalten die blos von nachgesetzten Aemtern ertheilende Attestata der Erfahrung nach nur allzuoft zu Bemäntlung der Ausschwärzungen inländischer Pferden mißbraucht worden, und mithin ferner nicht mehr zur Legitimation hinreichend sind. Belangend jedoch

Achtens die Fuhrleute und Passagiers: sollen diese hierunter nicht verstanden seyn, noch von denselben in Transito etwas mehrers als die ord. Güter Mauth- und Weggeldsschuldigkeit gefordert werden; dergestalten zwar, daß sie sich enthalten sollen, im Land gegen Zurücklassung alter oder unbrauchbarer etwa junge oder bessere Pferde an sich zu bringen, und ohnentrichtet einer Gebühr aus dem Lande zu bringen; massen, wenn sie im Lande ein Pferd kaufen, oder eintauschen wollen, sie nichtweniger als andere zur Abstattung der tarifmäßigen Schuldigkeit nach Maaßgab dieses unsers Mandats gehalten seyn sollen. Schlüßlichen, und

Neuntens hat es in Fällen, wo eine Pferdausschwärzung erfolgt, bey deme sein Verbleiben, was der Confiscations- so andern Strafen halber, mauthordnungmäßig bereits verordnet ist. Wir wollen auch, daß die gegenwärtige Pferdsperr-Relaxation von 1. des nächst eintrettenden Monats Julii den Anfang nehmen, und dieses unser Mandat aller Orten, wie gewöhnlich publiciret, und affigiret werden solle. Gegeben München den 20. Junii Anno 1769.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis & Elect.
speciali.

(L.S.)

Anton Entres, churfürstl.
geheimer Secretär.
Art.

Artic. II.

Marin Schwarz Seilermeister zu Aybling hat 200. Centen Hanf zu verkaufen jeden pr. 15. fl.

Wolfgang Schwarz Seilermeister zu Aybling hat ebenfalls 125. Centen Hanf jeden pr. 15. fl. zu verkaufen.

Melchior Raffner Weisgärber zu Landsperg hat 25. Centen von ausländischen Schaaffellen abgangene Rauchwolle jeden pr. 30. fl. zu verkaufen.

Artic. III.

Citatio.

a) Nachdem durch die bey diesem Gränzmauthamt befindlichen Aufseher dieser Tagen 9. Pferde anher gebracht, welche als auf dem Weg der Contrebande ausser Lands zu schwärzen, atrapirt und angehalten worden, die Eigenthümer hergegen flüchtigen Fuß gesetzt haben. Als werden dieselbe kraft der Mauthordnung, wenn sie Innländer sind, von heunt Dato an in einem Termin ad comparendum sub pœna præclusi & confessati, von 4= und so sie Ausländer sind, auf 6. Wochen anher zum Churf. Beymauthamt mit deme citirt, daß nach fruchtlos verlaufenden Termin, die auf den Frevel ausgesetzte Straffe ohne weiters erkennt, und gesprochen werden würde, was Rechtens ist. Churfürstl. Beymauthamt Baierisch Zelli den 14. July 1769.

b) Es befindet sich allhier eine sichere Person, welche ein besonderes Arcanum besitzet, nämlich das Holz dergestalten zu zubereiten, daß solches auf viele Jahr bewahret werde von der Fäule, es seye an Gebäuden, Brücken, Schiffen, oder wozu man es brauchen will; es seye auf dem Wasser, unter dem Wasser, oder außer dem Wasser; Es seye in der Erden, unter der Erden, oder außer der Erden; im Regen, Schnee, oder Wind; zu Winters= oder Sommerszeiten, auch daß solches nicht melbicht werde, zu welcher Zeit des Jahrs es immer gehauen seye. Der nämliche possessor dieses Arcani obligiret sich auch alle Seile, Fischers Vogelfangers, Jägersnetze, oder Blagen also zuzurichten, daß selbe auf viele Jahre von der Fäulung präserviret werden: wer hievon eine Probe machen lassen will, kann sich dessentwillen anmelden auf dem Kreutz in Hofgirtlers-Behausung zu ebner Erde vornhinaus.

Artic. IV.

Venalien = Preise der ältesten Zeiten.

a) Wir erhalten diese Preise aus den schönen, und nicht genug zu empfehlenden Hamburgis. Addreß= Comtoir = Nachrichten, und es wäre zu wünschen, daß auch in Baiern sich jemand die Mühe gäbe, dergleichen Getreidpreise aus dem finstern Alterthum hervor zu suchen, und in dem Gehalt oder Proportion der alten Mäßerey mit der neuen jetzigen Mäßerey in eine Tabell zu bringen. Wir wüßten es einem solchen mühesamen Herrn Verfasser nicht genug zu verdanken.

„Ein Engeländer hat sich die Mühe gegeben, den mittlern Preis aufzusuchen, den der Weitzen vom Jahr 1550. bis 1765. und das Vieh und Geflügel vom Jahr 1000. bis 1765. in Engeland gehabt haben. Der Verfasser hat die verschiedene Maaß und Münzen auf das gegenwärtige Maaß, und auf die heutige Münzart reducirt, und theilt die besagte Zeit für den Weitzen in Perioden von 10. Jahren ein.

Ein Quarter Weitzen kostete

	L.	S.	D.
von 1550-1560	1	8	1¾.
— 1600-1610	1	9	8½.
— 1610-1620	1	11	11½.
— 1620-1630	1	15	1.
— 1630-1640	2	2	7½.
— 1650-1660	1	18	5½.
— 1660-1670	1	18	—
— 1670-1680	1	19	5
— 1680-1690	1	10	6¼.
— 1690-1700	2	4	3
— 1700-1710	1	12	6½.
— 1710-1720	1	14	11.
— 1720-1730	1	12	7¾.
— 1730-1740	1	8	11¼.
— 1740-1750	1	6	3¾.
— 1750-1760	1	13	0¾.
— 1760-1765	1	10	6.

Vom Jahr 1000. bis an die Eroberung Wilhelm des ersten im Jahr 1066, kostete ein Pferd 1 L. 17 S. 6 D. eine Stute 1 L. 5 S. eine Kuhe 6 S. ein Schwein 2 S. ein Hammel 1 S. 3 D. ein Ochse 7 S. 6 D.

Vom Jahr 1066. bis ans erste Jahr der Regierung Johannis i. J. 1699. ein Pferd 12 S. 5 D. ein Ochse 4 S. 8¼. D. ein Kalb 2 S. 4½. D. ein Hammel 1 S. 8 D. eine Sau 3 S. ein Widder 1 S. 2½. D. eine Henne 3 D.

Vom Jahr 1199. bis ans erste Jahr der Regierung Eduard II. im Jahr 1307. ein Pferd 1 L. 11 S. ein Ochse 1 L. 0 S. 7½. D. eine Kuhe 17 S. 10¼. D. ein Hammel 1 S. 7½. D. ein Lamm 4 D. ein Stier 1 L. 2 S. 1 D. eine Henne 3 D. eine Ente 3 D. eine Gans 1 S. ½ D. ein Capaun 6¾ D. ein fetter Hahn 4¾ D. ein Rebhun 4¾ D.

Vom Jahr 1307. bis an dem Krieg Heinrich des V. mit Frankreich, im Jahr 1418. ein Pferd 18 S. 4 D. ein Ochse 2 L. 6 S. 1 D. eine Kuhe 17 S. 2 D. eine junge Kuhe 1 S. 2¼ D. ein Hammel 2 S. 7 D. ein Kalb 4 S. 2 D. eine Henne 2¼ D. eine Gans 9 D. ein Capaun 9 D. ein fetter Hahn 3¾ D. ein junges Huhn 3½ D. ein Schwan 17 S. 9. D.

Vom Jahr 1418. bis zur Einführung des Hopfens in Engeland, im Jahr 1524. ein Füllen 7 S. 8 D. ein Ochse 1 L. 15. S. 8½ D. ein Hammel 4 S. 11½ D. ein Kalb 4 S. 1. D. ein Schwein 5 S. 3. D. eine Gans 6¼ D. ein junges Huhn 2½ D. ein junger Schwan 6 S. 3 D.

Vom Jahr 1524. bis ans 2te Jahr der Regierung Jacob des Ersten, im Jahr 1604. ein Ochse 1 L. 16 S. 1 D. ein Hammel 4 S. 3¾ D ein Kalb 5 S. 6 D. ein Lamm 1 S. 4½ D. eine Gans 1 S. ein junges Huhn 2¾ D. ein Capaun 1 S. ¼ D. eine Henne 8¼ D. ein Küchlein 3 D.

Vom Jahr 1625. bis 1645. eine Gans 2 S. ein junges Huhn 1 S. 6 D. eine Taube 6 D. ein Rebhun 1 S. ein Fasan 5 S. 6. D. ein indianischer Hahn 3 S. 9 D.

Vom Jahr 1660. bis 1690. nach der Erndte, da eine Belohnung auf die Ausfuhr des Getreides gesetzt wurde, ein Pferd 5. L. 10 S. ein Ochse 3 L. 6 S. eine Kuhe 2 L. 15 S. ein Hammel 11 S. ein Schwein 14 S. eine Gans 3 S. ein indianischer Hahn 1 S. 3 D. eine Henne 1 S. 3 D. eine Taube 2 D.

Vom Jahr 1730. bis zur erhöheten Abgabe, vom Malz im Jahr 1760. ein Pferd 10 L. eine Kuhe 7 L. 7 S. ein Ochse 8. L. ein Hammel 1 L. 6 S. ein Schwein 1 L. 15 S eine Gans 3 S. 6 D. ein indianischer Hahn 4 S. ein Hahn 1 S. 6 D. eine Henne 1 S. 6 D. eine Taube 2½ D.

Vom Jahr 1760. bis 1765. ein Pferd 14 L. eine Kuhe 17 L. ein Ochse 8=10 L. ein Hammel 1 L. 7 S. ein Schwein 1 L. 15. S. eine Gans 5 S. ein indianischer Hahn 6. S. ein Hahn 1 S. 10 D. eine Henne 1 S. 10 D. eine Taube 4 D.

b) Aus einem mehr als 300. Jahr alten Manuscript eines Hauswirthschaftsbuch von Leonhard Fröschlmoser gewesten Burgermeisters in Salzburg, entnehmen wir folgendes von Wort zu Wort:

Anno 1443. galt ein Schaff Korn 22. ßdn. und um Jacobi darnach 1444. 1. Schaff detto 1. ttdn. zu Salzburch.

1445. hat in Salzburg 1. Fuder Stein gebrochenes 40. dn. zu führen aber 1. Fuder 16. dn. gekost. Vom Fuder Stein zu hauen Arbeitlohn 14. dn. und ist bald darnach gestiegen auf 20. dn.

Zu Salzburg 1431. 1 Schäffl Kraut um 12. ßdn. item 1. tt. Schmalz um 7 dn. 1. Schaff Korn um 12. ßdn. 1. Schaff Weitz um 2. ttdn. 1. Schaff Habern um 12. ßdn. darnach um 2 ttdn. und 2. tt. 2. ßdn. Korn und Haber; daß nie kein Mann ein so groß Teurung gedacht aller Ding, gemaynigliech als Ruben, Kraut, Pflanzen, Ayr, Schmalz, Gersten, Korn, Habern: dan es fiel diß Jar ein groß Chelten, darnach die Trücken darauf, und fiel ein groß Regen, verderbt all Frucht. Item Markwein um 10 und 12. dn. vorher genug, jetzt um 16. dn.

Anno 1437. gab man 1. tt. Gabissen um 1. ttdn. den ganzen Winter gab man je Wochen ain

ain achtarin Osterwein um xiiii dn. unter weyln um xvi dn. den besten.

Item 1437. do gab man 1. tt. Fleisch um iii. dn. zu Salzburg. Dennoch fand man sein nit die genug: Es cham wol an ainem pratten 1. tt. Fleisch um vii dn.

Anno 1440. schenkt man die Osterwein und Markhwein in Salzburg all um xii dn. gemaynigleich: und galt 1. Schaff Korn 1. ttdn. Waitz xii. ßdn. Haabern xiii ß: oder 1. tt. 5. ßdn. in vigil. St. Jacobi.

1445. bey den Zeiten Fridrich Trugsäz Erzbischoff ze Salzburch war ich Leonhard Fröschlmoser Burgermeister dasselb Jahr. Galt die Marchwein um x. dn. der Osterwein vi. dn. 1. Schaff Korn um 7. ßdn. Habern auch 7. ßdn. galt ain ungerischer Gulden 7. ß. 1. Reichsgulden v. ß. xii dn.

1432. ward das Korn ze Salzburg besessen, daß man 1. Schaff gab um 7. ßdn. zu Ostern: ze Pfingsten um 2 ttdn. und es kam bis auf xx. ßdn: bis An. 1447. Aber darnach ist die Theurung wieder gefallen.

An. 1447. galt ein ungerischer Gulden oder ein gewogen Ducaten gern. vii ß. dn.

1428. War ein Schaltjar, und ein so dieser Snee, daß kein Mann so viel Snee und Sneybens nye dachte. Regnante Martino Papæ. Sigismundo de Ungaria Romanorum Rege, Eberhardo de Starchenberg Salzburgens. Archiepo. durante hæresi Hussonum in Bohemia.

1432. Regiert Pabst Eugenius, und König Sigmund von Ungarn. war in Wälschen Landen um das Chaysertumb. war ain Concili ze Basel. war ein grotzzer kalter Winter, daß man den Wein in Lägel und auf Sämroßen must von Linz geyn Salzburch füren. Das Korn gab man um 7 ßdn. zu Ostern: und ze Pfingsten 2 ttdn. darnach cham es bald auf xx ßdn: und wert die Teurung unz 1447.

1442. galt ein lär Vaß 2 ttdn. ze Oesterreich hat der Wein wohl in allen Landen gerathen, so man zu letzt ain Vaß um 6 und 7 ttdn. kauffen muß. War ein haißer druckener Sumer. man schenkte die Wein gemaynigleich um 6, 5 und 4 dn. *)

*) Zur Erläuterung dienet, daß 1. tt. Pfenning Schwarze Münz, die in selbigen Zeiten in Baiern Salzburg und Oesterreich gebräuchige Münze anbeuet: 1. tt. hat 8. ß: Und 1. ß: ist 30. dn. also ist 1. ttdn: 240. schwarze Pfenning unserer heuntigen Valute nach, so viel, als 1. fl. 8. kr. 2. dn. weisse Münz. 1. tt. Gabißen: ist so viel als 240. Krautköpfe, oder Kohl. Osterwein, ist so viel als Oesterreicher Wein; was aber damals die Mark- oder Marchwein, oder 1. Achterin, item 1. Lägl (oder Fäßl) nach dem baierif. jetzigen Cubicschuh berechnet, austrägt, ist uns gänzlich unbekannt. Eine verdienstliche Bemühung würde es allemal seyn, wer die ältesten Preise, und Mäßereyen in Vergleichung der heuntig üblichen berechnen würde; denn dieses wäre die Porte, durch welche die Policey in die Jahre des Alterthums eintretten, und bessere Zeiten für die Zukunft fur uns heraus bringen könnte. — Vieleicht würden sie eine besser exequirte Policeyordnung, die altdeutsche Redlichkeit alldort antreffen.

Artic. V.

a) Hannover vom 30. Juny. Von der Königl. und Churfürstl. Regierung ist die Verordnung ergangen, daß die Einfuhr aller Sorten fremder Sensen, Sicheln und Futtermesser untersagt seye, indem den Einwohnern mit inländischen Schneidezeug an Hand gegangen werden kann: indem nicht nur auf den an verschiedenen Orten beruhenden Lagern, Schmieden, und Factorn eine Anzahl von 18462. Stücken aller Arten Sensen 10516. Stück Futtermesser, welche mit besondern Fleiß und guter Beschaffenheit gefertiget, und gestempelt verhanden sind; sondern auch mit Verfertigung deren in der besten Qualität ohnabläßig fortgefahren wird, Damit jedermann wohl zufrieden, um sein Geld gute Waare erhalten, und niemand einen Mangel haben möge.

Es kosten dermal 100. Stück aller Arten Sensen 40. Rthler. 100. detto große Futter oder Schneidmesser, 62½. Rthler. 100. kleine Futtermesser 45. Rthler. 20. ggr. 60. Sicheln zu Herzberg 4. Rthler. 4. ggr. gegen baare Bezahlung in hiesigen, nach dem Reichsfuß geprägten 3. Mariengroschen Goldgulden a 3. fl. wichtige Ducaten a 2 ⅔, und wichtige Pistollen a 4 ⅔. Rthler. Bey den Verlegern ist nichts als die Fracht den Preisen hinzugefügt worden; damit

damit die mit Schneidezeug handelnden Kaufleute und andere, die derley Waaren in Minuto verhandeln, und en gros an sich bringen, ihren weitern Genuß beym Verschleiß haben mögen. *)

*) Wir müssen dieser Nachricht auch eine Remarque beybringen, die dem gemeinen Mann zu wissen nothwendig ist. Es gehen nämlich sowohl in Dult- oder Meßzeiten, als anderen Jahrmärkten im Lande, etliche in einer Gesellschaft stehende fremde Krämer herum, welche allerley Sorten Tisch- Hand- Sack- oder Kuchelmesser verkaufen: jedes vor 8. kr. sie schreyen immer, weil sie hart deutsch sprechen, „8 Kreuz, 8 Kreuz, alleweil 8 Kreuzer". Man hat befunden, daß die Klingen durchaus weich, schlecht, und überhaupt ihre Waare so übel bestellt ist, daß man wirklich für nöthig erachtet, das Publicum zu warnen, sich von diesen 8. kr. Stücken zu hüten; indem ein derley Sackmesser von innländischen Messerschmieden pr. 10. und 12. kr. so ein liederliches Zeug vor 8. kr. länger ausdauert, und 6mal mehr werth ist. Welches hiemit erinnert wird; damit jeden Orts Stadtpoliceÿ mit Ertheilung der Licenz-Zetteln an sich halten möchte. —

b) Kopenhagen den 30. Junii. Die in Amsterdam vor kurzem geschehenen zwey Bankerute haben die Folge nach sich gezogen, daß sich zu Gothenburg drey Comtoir für insolvent erklärt haben.

c) Gröningen den 29. Junii. Durch einen öffentlichen Anschlag vom 7. dieses sind in unserer Provinz alle fremde Münzsorten verbothen worden, und es sollen im Handel und Wandel keine andere gültig seyn, als die in den sieben vereinigten Provinzen geprägt sind.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Kopenhagen den 23. Junii. Es ist allda eine ausführliche Nachricht von dem zur Pflege alter Soldaten, Wittwen, auch Erziehung armer Kinder und Waisen errichteten königl. Christians-Pflegehaus erschienen: Diese Stiftung macht dem königlichen Herzen, und der Menschlichkeit Ehre.

b) Venedig vom 20. Junii. Nach einem publicirten Decrete des Senats de Pregadi sind die kleinen überflüßigen Klöster, welche nicht 12. Geistliche unterhalten können, aufgehoben worden. Es bleiben also noch von 73. supprimirten Klöstern statt voriger 3745. nur 1792. Ordensgeistliche für ewige Stiftung. Die übrigen bleiben gleichwohl im Vaterlande bis auf ihr Absterben, und bekommen jeder jährlich 150. Ducati. Kein Priester darf eher ordinirt werden, bis er das canonische Alter erreicht hat.

c) In der Münchnerzeitung N. 103. wird von Mantua aus gemeldet, daß die dortigen Inquisitionskerker aufgehoben, und zugleich verordnet worden, die Gefangenen in Hinkunft in die bischöflichen Keuchen zu legen: und da von der Chur aus, ihre Processe zu machen. Auch die Privatkerker in den Klöstern sollen aufgehoben, und ihre Macerirten oder Gefangenen ebenfalls in die Chur abgeliefert werden. *)

*) Maceriren heißt in der Klostersprache den Leib dürr oder mager machen: so wie das Oepfelkämmerl ein Art von Kerker ist, welches kein Licht hat; denn das Licht der bestraffenden Obrigkeit leuchtet allemal in der Finsterniß. Es giebt noch mehr solche Kunstwörter, sie wurden aber hier zu viel Platz einnehmen. Die Frauenklöster, die das Jus gladii haben, Capitalien ausleyhen, keine Klosterfrauen über 16. Jahre aufnehmen, und Dampfnudl essen, die werden es mündlich sagen können. —

Wir meynten immer, daß gleichwie der arme Bruder, die Klosterschwester doch auch ein Mensch, der mit einer unsterblichen Seele begabt ist: also auch demselben das Recht der Menschheit, mithin bey seiner verächtlichen oder harten Arbeit das Essen und Trinken in Ruhe gegönnt werden könnte: so, wie den Patribus, welche Tag und Nacht beym Studiren, beym Kranken, oder andern geistlichen Verrichtungen beschäftiget sind, eine NB. gesunde Kost zu Erhaltung ihrer Kräfte zu verreichen ist. Oder muß es dann von Seite ihrer Obern immer geschunden seyn? um hernach das Geld in voller Andacht außer Lands oder nach Italien schicken zu können. Wäre es nicht eine Pflicht, jungen Leuten, die Beschwerden in den Klöstern in einer gedruckten Abhandlung vorher kennbar zu machen; ehe sie in den Orden gehen, und oft erst nach der Profeßion erfahren, was sie nie geglaubt haben. In Frankreich läßt man in dieser Absicht keine Weibsperson vor völlig erreich-

reichten 22=und die männlichen Geschlechts, nicht vor dem compleeten 25. Jahr die Gelübde ablegen. Aber, welch ein oft zu später Jammer, wenn man schon mit 15. Jahren ins Kloster kommt, und mit 16=17. Jahren schon Proseß ablegèt. Viele Klosterleute haben schon oft gesagt; daß sie nie geglaubt hätten, daß im 25. Jahr ihnen mehr geistliche und leibliche Schrecken begegnet, als in dem schärfesten Noviziat. Wir reden nicht zum Verdruß der Klosterleute, nein, alle Stände sind heilig; aber ein Freund des Uebertriebenen, der können wir nicht seyn. — —

d) Rom vom 17. Junii. Den Cardinal Molino haben Se. Heiligkeit zu dero Abgesandten ernannt, die regularen Klöster des Bißthums Brecia zu besuchen; dadurch wird das höchste Ansehen des päpstlichen Stuhls beybehalten, wenn der vorgesetzte Bischof in der Diöces die Visitationen besorgt: so, wie es bey der Verordnung des hohen Senats zu Venedig, in Betreff der Klöster bleibt, da sich der Cardinal Molino derselben unterwirft. — Uebrigens haben Se. päpstliche Heiligkeit um dem Volk die Nahrung zu erleichtern, die beßten Policey=Anstalten gemacht, die Lebensmittel wohlfeiler zu machen: und die müßigen Zehrer, Vaganten, Steintretter und Bethler aller Orten und Enden aufsuchen, und zur Arbeit nöthigen lassen: um sich ehevor mit Arbeit etwas zu verdienen, ehe sie vom Schweise anderer essen. Das Tribunal der höchsten Inquisition Sr. päpstlichen Heiligkeit liess durch ihren Präsidenten wegen dero Erwählung die Complimente ablegen. Se. Heiligkeit ertheilten in Antwort: „Gleiche Lobsprüche wur„den dem Erlöser der Welt bey seinem Ein„gang in Jerusalem, von dem nämlichen Pö„bel ertheilt, welcher ihn wenig Tage hernach mit „Beschimpfung und Qualen überhäufte; end„lich aber gar kreuzigte, und sterben ließe.“

e) Neapel. Die Aufsicht auf die Bevölkerung gehört ebenfalls zur Policey. Sie ist die Stütze für den Staat; giebt man darauf Obacht, so ist der Staat glücklich; wo nicht, so ist es ein irremissibles Versehen von Seite der Policey. Zum Beyspiel will man hier ein Verzeichniß von der Anzahl der Einwohner, der Gebohrnen und Gestorbenen in Neapel hieher bringen, wie selbes Königreich 1768. gestanden. Sicilien ist ausgeschlossen, und die Land= und Seetrouppen sind gleichfalls nicht darunter begriffen. Die Zahl der Einwohner im Anfange des Jahrs betrug 3873975. Personen, nämlich 1850342. männlichen= und 1916277. weiblichen Geschlechts im weltlichen Stande, und 107356. im geistlichen Stande, als 53626. Priester, 30484. Mönche und 23246. Nonnen. Gebohren wurden in besagtem Jahre 143719. Kinder, als 73652. Knaben und 70067. Mädchen, und gestorben sind 125084. Personen. Im Anfange des vorhergehenden Jahres war die Anzahl der Einwohner 3813754. Personen, und darunter 1819267. Mannspersonen und 1886875. Weibspersonen, weltlichen Standes, ingleichen 107612. Personen, geistlichen Standes, nämlichen 55431. Priester, 30524. Mönche und 21657. Nonnen. Gebohren waren in demselben 158668. Kinder, als 81898. Söhne und 76770. Töchter: gestorben 123041. Personen. Da muß man richtige Sterblisten haben.

f) Nicht wahr? es giebt auch eine geistliche Policey. — Und für diese haben wir hier solche Nachrichten, mit denen wir bey jenen, welche nicht gewohnt sind, mit einer allzuübertriebenen Einfallt des Herzens die Vernunft zu entehren, gewiß Ehre einzulegen hoffen. Christus selbst, der allerweiseste Sittenlehrer hat die übel verstandene Andacht der Pharisäer und Schriftgelehrten gemißbilliget, denenselben das äußerliche, das übertribene und gleißnerische Wesen verwiesen, und dagegen die Fehler ihres Herzens entdecket. — Der breite Saum an ihren Kleidern könnte das nicht verhindern, was der Erlöser diesen hochansehnlichen Ehebrechern und Eiferern für das Gesäß zu ihrer Beschämung auf die Erde schrieb. —

Er gab diesen andächtigen Mausköpfen ihre Schalhaftigkeit zu verstehen; Er lobte in der Parabel die Barmherzigkeit des Samaritans, und ließ den Leviten vor dem Verwundeten gleichgültig verbeygehen. Der Heiland, er selbst war es, der uns das Geboth der Liebe gab, und Menschenliebe befahl. — Der sanftmüthige Character seines Herzens lehrte uns, den Vater im Geist und in der Wahrheit anbethen. Wenn wir nun die Lehren des allergrößten Meisters guter Sitten, tief ins Herz fassen; so schicken sich die Pharisäertugenden nicht für Christen; oder es werden uns die beschämendenden Worte, wenn euch ein Ochs oder Esel in den Brunen fällt rc. geradezutreffen. —

Wir feyern den Sabath, und noch andere Feste: Gut! Feyern wir sie aber, wie wir

sie feyern sollten? — Und machen wir nicht etwa die Feyer zum Tag des Müßiggangs, der Verschwendung; zum Ruin der Bürgerschaften, und zur Gelegenheit, alle Sorten von Ausschweifungen zu begehen. — Einmal! es wäre besser keinen Feyrtag zu haben, als mittls desselben den guten Sitten eine Falle zu legen. Wir haben in dem heurigen Intelligenzblatt N. 1. pag. 13. den Schaden berechnet, welcher aus denen meist freywilligen Feyrtägen entstehen: wir haben gezeigt, daß schon Benedict der XIV. der große Papst die Mißbräuche der vielen Feyrtäge durch Aufhebung der Letztern abzustellen gesucht: ja selbst das Fest des H. Joachims auf einen Sonntag verlegt hat. Und es ist ganz richtig. — Ist die heilige Mutter der Kirche damit verstanden, wenn das Fest eines Heiligen, der zufälliger Weise auf einen Sonntag fällt, selbes mit dem Sonntag gefeyert, und celebriert werden muß. Was hindert es denn, mehrer Feyertage, besonders die in der Erndtezeit auf die Sonntage zu verlegen? — Der Handwerksmann, der Bauer, die Handwerksgesellen, Knechte und Mägde, alles gewinnet dabey, weil sie nur von der Arbeit nicht aber vom Feyern Brod zu essen haben. Wir beherzigen die Klagen der Landleute, (wegen deren zu verbesserenden Umstände wir Berufs halber schreiben, sonst gehet es uns nichts an,) die Hausväter und Hausmütter beklagen sich immer wegen der Unbändigkeit, wegen der üppigen, und ungesitteten Lebensart der Ehehalten, oder Dienstbothen; es heißt nämlich, wie wir alle wissen, der Feyertag gehört mein: Meister oder Herr! der Werktag dein. Trunkenheit, Raufhändel, Unzucht und Müßiggang sind die frequentesten Vergehungen, meistens in den Feyertägen. Das Geld wird verschwendet, die Gesundheit verdorben, und das Fest des Heiligen entunehret. — Ein geistliches Buch lesen? — O nichts wenigers. — Man führt sich lieber so bey der Feyr mit fremden kostbaren und hofärtigen Modekleidern auf, daß man nicht mehr genug Lohn geben kann, und den ungesitteten Stolz der Dienstmägde eine Landsplage nennen muß. Unter die falschen Begriffe von Andachten gehöret auch mit, die Unschicklichkeit daß man in der Heu- und Erndtezeit, oder auf andere Werktäge, Wahlfahrten und Kreutzgänge anstellet, und sich mit deme entschuldiget, daß sie wegen der Anno 1509. vorgewesten Drückne oder im Reiterlauf Anno 1635. beym schwedischen Kriege verlobt worden wären; und wohernach sie keine Henne verlohren hätten. Ist aber das vernünftig? Heu und Feldfrüchten verderben lassen, dafür Wahlfahrten gehen, und feyrend herumstürzen? heißt das nicht Gelobniße zum Schaden des Landes halten, und der Vernunft entsagen? — Soll die Regierung oder die Kammer den Unterthanen Stift und Steuer Nachläße verwilligen, weil die Heuerndte mit Feyertägen, Kreutzgängen und Verlobnissen hätte versäumt werden müssen? — Wir reden für das gemeine Beste, und wünschen nur aus Liebe gegen den Nächsten, daß diese freywilligen Verlobniße, Wahlfahrten, Kreutzgänge und Feyertäge alle auf die Sonntage verlegt; Die Sonntage aber, nämlich der Tag des Herrn, mit mehrer Gottesfurcht und Andacht zugebracht; der Predigt und Christenlehr fleißiger abgewartet, und gute Hausbücher gelesen werden möchten, damit der Sonntag ein Tag der Heiligung werde. Was dießfalls Sr. Majestät der König in Engeland in Höchst-Dero deutschen Staaten wegen der Feyertage, und deren Verlegung auf die Sonntage allergnädigst verordnet, wollen wir ganz hieher setzen.

Universal-Landesverordnung, wegen Einzich- und Verlegung einiger geringeren Feyertage.

Wir Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König ꝛc. Thun hiemit kund, und fügen den Unterthanen Unserer sämmtlichen Teutschen Lande zu wissen; Wasmaaßen von mehreren Unserer getreuen Landschaften zur Anmerkung gebracht worden, daß durch die Abschaffung einiger geringeren kirchlichen Feyertage manchem Mißbrauche derselben würde abgeholfen und hingegen Nahrung und Gewerbe im Lande vermehret werden können; mithin von ihnen gewünschet werde, daß Uns gefällig seyn möchte, deshalb Verordnungen ergehen zu lassen.

So sehr ein Antrag dieser Art Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt, nach welcher Wir den Wohlstand und die Glückseligkeit der von Gott uns untergebenen Staaten und Unterhanen zu befördern und zu vermehren, unablässig bemühet sind, hat erwecken müssen, indem an der einen Seite sofort an die Augen leuchtet, daß, wann auch gleich der Feyertage nur wenige sind, welche in der Evangeli-

gelischen Kirche füglicher Weise abgeschaffet, und zu Werketagen gemachet werden können, dennoch ein jeder derselben der Arbeitsamkeit und dem Gottgefälligen Betriebe der ordentlichen Berufs- und Nahrungsgeschäfte zuwachse, und also bey der Abstellung der öffentlichen Feyer derselben, alle Einwohner eines Landes, die Müßiggänger etwann allein ausgenommen, gewinnen; So wenig ist dabey außer Acht gelassen worden, daß anderer Seits eine solche Verminderung der Anzahl kirchlicher Versammlungen, vielleicht einigen Gemüthern Anstoß machen, und von ihnen, ohne richtige Abwägung der Gründe, für eine Geringachtung des öffentlichen Gottesdienst selbst, und der, dem Allerhöchsten nie genug zu verdankenden Wohlthat der Freyheit und öftern Gelegenheit zur Uebung desselben, angesehen werden möchte.

Es ist jedoch dieser angeschienene Zweifel, nachdem er mit Zuziehung Unserer gesammten geistlichen Consistorien reiflich und gewissenhaft geprüfet worden, von so weniger Erheblichkeit zu seyn befunden, daß Wir allerdings hoffen können, es werden christlich nachdenkende Gemüther entweder solchen sich gar nicht beygehen, oder gar bald fahren lassen; da die Erfahrung lehret, daß diejenigen Feyertäge, von deren Abstellung Frage ist, und füglich seyn kann, leider ungleich mehr und häufiger zu bloßem Müßiggange und Wohlleben, ja zu Ausschweifungen und Sündlichkeiten, mißbrauchet, als zum Gottesdienste und zur Erbauung angewandt werden, und hingegen die Feyrung solcher Nebenfeste nicht, wie die Feyer des Sabbaths oder Sonntages, von göttlicher Einsetzung ist: sondern es zu der christlichen Freyheit und den Befugnissen eines evangelischen Landesherrns gehöret, darunter zum Besten des gemeinen Wesens Einschränkungen zu machen; überdem auch Unsere gnädigste Absicht dahin gehet, die in den Vorschlag gekommene Veränderung so zu treffen, daß die Erbauung beym öffentlichen Gottesdienste dabey nicht einbüße, sondern vielmehr auf andere Art gewinne.

Gleichwie Wir demnach, so sehr Wir eines Theils den Werth der Gottesfurcht und Tugend kennen, und sie für Grundsäulen der Wohlfart und Glückseligkeit, nicht weniger ganzer Reiche und Staaten, als einzelner Bürger, halten, andern Theils, mehr durch Gründe, als durch sonsten an sich rühmliche Beyspiele anderer evangelischer Monarchen und Landesfürsten, Uns überzeugt finden, daß es zur Vermehrung der Wohlfahrt Unserer Teutschen Lande, und selbst zu Beförderung der Andacht, gereichen werde, die aufs Tapet gekommene Veränderung eintretten zu lassen;

Unsere sämmtliche getreue Landschaften auch darüber mit ihrem rathsamen Gutachten, und ihrer Beystimmung vernommen worden sind:

Also wollen, setzen und verordnen Wir Kraft dieses: daß in Unsern sämmtlichen teutschen Landen, vom 1ten Adventssonntage dieses laufenden Jahrs 1769. anzurechnen, hinführo

1) Die öffentliche Feyer des,
   a) dritten heil. Weynachtages, (jedoch der Sonntagsfeyer, wann er auf einen Sonntag fällt, unbeschadet)
   b) des dritten heil. Ostertages, und
   c) des dritten heil. Pfingsttages,

gänzlich eingestellet;

2) Die Feyer der Feste
   a) der Verkündigung Mariä,
   b) der Reinigung Mariä,
   c) der Heimsuchung Mariä,
   d) Johannis des Täufers,
   e) Michaelis, und
   f) der Erscheinung Christi, oder der sogenannten heil. drey Könige,

auf Sonntage, und zwar des, ohnehin oft in die Charwoche einfallenden Festes der Verkündigung Mariä, jedesmals auf den Sonntag Judica, des Drey-Königsfestes auf den ersten Sonntag nach dem neuen Jahrstage, und der Feste, Mariä Reinigung, Mariä Heimsuchung, Johannis des Täufers und Michaelis, auf die, nach den ordentlichen, im Calender bemerkten Tagen zunächst einfallende Sonntäge verleget, und an selbigen mit beobachtet;

3) Die an den mehresten Orten Unserer Lande schon nicht mehr gefeyert werdende Aposteltage, vollends in der Maaße, daß die darauf fallende biblische Texte in der nächsten oder unmittelbar in derselben Woche vorhergehenden, ordentlichen Wochenpredigt erkläret;

4) Die ordentlichen Buß- und Bettage an einerley Tagen, und zwar deren überhaupt im Jahre drey, der eine den Mittwochen in der vollen Woche vor Weihnachten, der zweyte am heiligen stillen Freytage, und der dritte am Quatember-Mittewochen vor Michaelis;

Und danebst 5) allenthalben, wie schon an eini-

einigen Orten geschiehet, auf den XXten Sonntag nach Trinitatis das Gedächtniß der Religions-Reformation gefeyert;

Ferner an den Orten auf dem Lande, wo 6) eine besondere Hagelfeyer bisher gebräuchlich gewesen ist, selbige auf den Philippi-Jacobi-Tag begangen;

Und in besagten Unsern gesammten Landen, in Absicht der obangeführten Stücke, eine vollkommene Gleichheit und Einförmigkeit beobachtet, mithin dadurch der Anstoß, welchen die Verschiedenheit sonsten erwecken könnte, hinweggeräumet und vermieden werden solle.

Unsere gnädigste Willensmeynung erstrecket sich auch 7), so viel die oben schon angeführte Ersetzung der geringen Verminderung der kirchlichen Versammlungen anlanget, dahin: daß dagegen über die Befolgung der in jedem Fürstenthume vorhandenen Sabbathsordnung desto genauer gehalten; solche von den Regierungen jeder Provinz, von neuen eingebunden; und bey dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen, (bey welchem allein es ohnehin kein gottesfürchtiger Christ, mit Hintansetzung seiner Hausandacht, bewenden lassen wird) jedoch ohne die zu jenem gesetzte Zeit merklich zu verlängeren, sonderlich erbauliche Stücke der heil. Schrift, oder aus dem Catechismo, verlesen, die Catechisationes, ohne Beschwerde des Landmannes, vermehret, und mehrere Mittel zu Hülfe genommen werden sollen, um die Gemeinden mit dem göttlichen Worte, und denen daraus fließenden Glaubenslehren und Lebenspflichten, recht bekannt zu machen und zu erbauen. Gestalten denn hierüber von den Consistoriis den Superintenden und Inspectoribus die nähre Vorschrift ertheilet werden wird.

Hingegen hat es 8) die Meynung nicht, durch die Einzieh- und Verlegung der benannten Festtage an der Erfüllung der auf sie ihren Bezug habenden milden Stiftungen und Vermächtnisse, irgend etwas zu ändern, oder abzubrechen: sondern was nach selbigen auf einen gewissen Festtag auszuspenden, oder zu entrichten ist, soll würklich denjenigen Personen, welchen es vermachet ist, entrichtet werden, wann gleich die Feyer des Tages durch die gegenwärtige Verordnung abgeschaffet, oder das Vermächtniß mit der Bedingung geschehen wäre, daß dagegen eine Predigt an solchem Tage gehalten werden solle. Wofern in der Folge sich hervor thäte, daß durch die Einzieh- und Verlegung der obnahmhaftgemachten kleinen Festtage 9) die Einkünfte des sogenannten Klingebeutels, mithin des Fundi, wozu selbige gewidmet sind, vermindert würden, oder auch 10) irgendwo auf einen solchen Tage eine, durch einen Umgang in der Kirche, der Gewohnheit nach, bisher geschehene Sammlung des dem Prediger gebührenden sogenannten Opfergeldes, fiel; So soll von der Regierung und dem Consistorio einer jeden Provinz dafür gesorget, und Vorsehung dahin getroffen werden, daß in dem ersten Falle der Abgang durch eine Haussammlung oder Beckencollecte ersetzet werde, und in dem andern Falle die Sammlung des Opfergeldes, entweder auf den bisher gebräuchlichen Fuß in der Kirche, an einem andern vollen Feyer- oder Sonntage, oder außer der Kirche in den Häusern, geschehe.

Und, da übrigens 11) an denen nunmehro abgeschafften oder verlegten Feyertagen, eine Dienstleistung von Seiten der zu dienen verpflichteten Unterthanen, ordentlicher Weise bisher nicht Staat gehabt hat, und es aller Billigkeit, so wie dem Zwecke, zuwider seyn würde, wann die dienstpflichtige Unterthanen, zumalen diejenigen, welche zu ungemessenen Diensten pflichtig sind, ihren Guts- und Dienstherren solche Tage aufopfern müßten:

So wird hiemit zugleich ausdrücklich verordnet, daß sie an den bemerkten Tagen mit Leistung des Naturaldienstes, es sey Hand- oder Spanndienst, in alle Wege verschonet, und dazu nicht gefordert werden sollen.

Gleichwie nun alles obstehende sowohl die Heilsamkeit Unseres auf die Wohlfart Unserer Lande gerichteten Zweckes, als dessen genaue Uebereinstimmung mit denen, gegen das allerhöchste Wesen zu beobachtenden Pflichten, gnugsam darleget: also haben die Unterthanen und Einwohner Unserer sammtlichen teutschen Lande insgemein sich darnach zu achten, und unsere Regierungen und Consistoria jeder Provinz, wie nicht weniger Unsere Universal-Landes-Regierung zu Hannover, über dessen Erfüll- und Befolgung zu halten. rc. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem königl. churfürstl. Siegel, St. James, den 14. Mart. des 1769ten Jahres, Unsers Reichs im Neunten.

(L.S.) George Rex.

B. C. v. Behr.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XVIII.

München den 2. September 1769.

Artic. I.

a) Generalmandat: die Betreibung der Pferdezucht im Lande, und die Ausserlandsverkaufung der 5jährigen, oder von der Landgstütts-Direction allenfalls untüchtig erfundenen Pferde betreffend. De dato 17 July 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst 2c. 2c.

Entbiethen allen und jeden Unsern Gruß und Gnade: Und geben hiemit zu vernehmen, daß Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für die Verbesserung des Nahrungsstandes unserer Landesunterthanen, zumal deren am Gebürg entlegenen, den gnädigsten Entschluß gefaßt, vor allem der Pferdezucht durch Einschaffung wohlgearteter Bollen, auf unsern und unserer mit uns hierum willfährig einverstandenen lieb- und getreuen Landschaft gemeinsamen Kosten immer mehr aufzuhelfen, sohin den Landmann in den Stand zusetzen, daß derselbe bessere Pferde erziehen, und eben dadurch von seiner darauf verwendeten Industrie einen grösseren Nutz und Erwerb ziehen möge.

Nachdem es aber nun auch darauf ankommet, daß unseren Unterthanen der Verkauf ihrer erzogenen Pferde einigermassen erleichtert werde; Gestalten die Neigung zur Pferdezucht im Lande am ehesten dadurch ermuntert, und verbreitet werden kann, wenn dem Landmann die gute Gelegenheit, die Pferde zu verkaufen, so wenig, als möglich eingeschränkt wird:

So haben wir gnädigst beschlossen, die, ohnedem nur aus Veranlassung der längst geendeten Kriegsläufen verhängte Sperr des Verkaufs der Pferde aus dem Lande, in nachfolgender Maaß zu modificiren, daß

Erstlichen: die bis daher auf alle Pferde ohne Ausnahme verordnetgewester Sperr von nun an, sich allein auf die Bollen und Stuttpferde, dann diejenigen Wallachen, welche das 5te Jahr noch nicht erreicht haben, verstehen, mithin deren keine ohne unsern Paß ausser Lands gehen sollen. Dahingegen wir

Zweytens: auf Versuch und Wiederruf hiemit bewilligen, all diejenige Wallachen, so schon das 5te Jahr erreicht haben, wie auch die Mutterpferde, welche bey denen vorhergehenden Musterungen, von unserer eigens angeordneten Landgestütts-Direction als zu einen guten vollen Zügel für untüchtig erkennt worden, ohne daß ein Paß dazu erwürkt werden müsse, ausser Lands zu verkaufen, dergestalten jedoch, daß

Drittens: der Käufer schuldig seyn solle, sich, so viel die Mutterpferde allein betrifft, mittels einer von unser Landgestütts-Direction zu empfangen habenden, und von unsern Gränzmauthämtern einzuziehenden, und dem Exitomaenual zu adnumeriren kommenden Pollete respec. Attestat, daß diese zum fernern Zügel nicht mehr tauglich sind, zu legitimiren, auch die tarifmäßige Exitomauth und Accis getreulich zu entrichten, und vonetwegen sich mit dem erkauften Pferd allwegen der Mauthämtlichen Beschau- und Verhandlung zu unterwerfen. Damit also

Viertens: die, welche eintwederes auf den offentlichen Jahrmärkten oder bey denen Stählen Pferde, in Absicht solche außer Land zu bringen, erkaufen, verstandene Exitogebührnißen desto gewißer berichtigen, und solche unter keinerley Vorwand hinterschlagen mögen: so verordnen wir hiemit, daß auf jenen Jahrmärkten, wo sich ohnedem ein unsriges Mauth- oder

Umgeltsamt zu Besorgung unserer Gefällen anwesend befindet, die Käufe demselben unserm Amt: und, wenn am Ort des abhaltenden Jahrmarks kein unseriges Amt vorhanden, in solchem Fall gleichwohl der Orts Obrigkeit angezeigt, die Beschau abgewartet, und gegen Erlag der trefenden Exitoschuldigkeit, eine Pollete erhoben werden solle. Wie dann auch die bey den Ställen beschehende Pferdkäufe allzeit der gewöhnlichen Obrigkeit anzuzeigen, und bey derselben sich der Beschau zu unterwerfen, auch die Tarifmäßige Gebührnißen allda zu entrichten, und darüber die Polleten zu erhollen sind. Wo folglich

Fünftens: diejenigen Aemter oder Obrigkeiten, welche nicht zugleich ein unseriges Mauth- oder Beymauthamt verwalten, Kraft dieß dahin angewiesen werden, daß sie über die solchergestalten anfallende Exitomauth- und Accißgebühren ein ausführliches Register, in welchem Käufer und Verkäufer, dann das Ort ihres Ansitzes, nichtweniger die Gestalt, Farb, das Alter und der Werth der Pferde zu beschreiben, abhalten, auch mit solcher Accuratesse die Polleten gefertigter ertheilen, das Register aber sammt den Geldern über Abzug eines Recompenses a 10 kr. von jedem eingehenden Gulden, allwegen gleich mit Ende jeden Monats dem nächstentlegenen unserigen Mauthamt gegen Schein übermachen sollen; Gestalten die Mauthämter dergleichen Register monatlich dem Exitomanual zu abnumeriren, und den Geldbetrag in Empfang zu verrechnen haben. Gleichwie nun

Sechstens: denen besorglichen Ausschwärzungen der Pferden ohne Abstattung der Gebühr von niemanden besser, als von denen allenthalben angestellten Amtleuten auf den Grund gesehen werden kann: so befehlen wir denenselben insgesamt, sie seyen in unseren, oder unserer lieb und getreuen Ständen Dienst und Pflichten, alles Ernstes, daß, weil ihnen die in ihrem Amtsgezirke befindliche Pferde am ersten wissend seyn müssen, sie auf deren Käufe und Verkäufe ein besonders Aufmerken tragen und die allenfalls unterlaufende Verschwärzungen um so fleißiger zu erfahren und anzuzeigen trachten sollen; als wir ihnen von dem § præc. verwilligten Recompens der 10 kr. das Quart. mit 2 ½. kr. hiemit zugestanden: in jenem Fall aber, wenn aus ihrer Saumseligkeit oder Connivenz eine Defraudation erfolgte, den Ersatz der uns zuruckgebliebenen Gebühr in Duplo unnachläßlich überburdet haben wollen.

Siebentens: wiederhollen wir hiemit die Verordnung, daß von allen Pferden, welche als angeblich ausländische auf unsere Jahrmärkte gebracht, oder sonst als transitierend angegeben werden; allemal die trefende Exitogebühr bezogen werde; wenn nicht von einer auswärtigen Regierung oder Kammer das Certificat, daß die Pferde ausländisch sind, wirklich vorhanden und ausgeliefert seyn wird; gestalten die blos von nachgesetzten Aemtern ertheilende Attestata der Erfahrung nach nur allzuoft zu Bemäntlung der Ausschwerzungen innländischer Pferde mißbraucht worden, und mithin ferner nicht mehr zur Legitimation hinreichend sind. Belangend jedoch

Achtens, die Fuhrleute und Paßagiers: sollen diese hierunter nicht verstanden seyn, noch von denselben in Transito etwas mehrers als die ord. Güter Mauth- und Weggeldsschuldigkeit gefordert werden; dergestalten zwar, daß sie sich enthalten sollen, im Lande gegen Zurücklassung alter oder unbrauchbarer, etwa junge oder bessere Pferde an sich zu bringen, und ohnentrichtet einer Gebühr aus dem Lande zu bringen; massen, wenn sie im Lande ein Pferd kaufen, oder austauschen wollen, sie nichtweniger als andere, zur Abstattung der Tarifmäßigen Schuldigkeit nach Maaßgab dieses unsers Mandats gehalten seyn sollen. Schlüßlichen und

Neuntens: hat es in Fällen, wo ein Pferdausschwerzung erfolgt, bey deme sein Verbleiben, was der Confiscations- so andern Strafe halber, mauthordnungmäßig bereits verordnet ist. Wir wollen auch, daß die gegenwärtige Pferdsperr-Relaxation von 1 des nächst eintrettenden Monaths July den Anfang nehmen, und dieses unser Mandat aller Orten, wie gewöhnlich publiciret, und affigiret werden solle. Gegeben München den 20sten Juni Ao. 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Elect. speciali. (L.S.)

Anton Entres, churfürstl. geheimer Secretär.

Aus-

ad a) Ausschreibung hierauf de dat. 17ten July 1769.

Nachdeme Se. churfürstliche Durchleucht Unser gnädigster Herr Herr ꝛc. Kraft eines unterm 20sten des erstverflossenen Monats Juny in Druck erlassnen Generalmandats die bis daher verhängte Sperr des Verkaufes der Pferde aus dem Land wieder aufgehoben, folglich die Hinausverkaufung derselben in gewiser Maaß, und zwar von 1ten dieß Monats anfangend, gnädigst zugestanden haben. So will man denen hiunach benannten churfürstlichen Mauthämtern sowohl für jede Hauptstation als auch die dahin incorporirte Beymauthämter von obigen Generalmandat die Exemplarien hieben in Duplo anschlüssen, mit dem gnädigsten Befehl hierauf nicht nur stricte zu halten, sondern auch denen incorporiten Beymauthämtern die bestimmte Exemplarien der gleichmäßigen Beobachtungswillen durch eigene Bothen zuzusenden. Uebrigens wird dieses Patent der recht beschehenen Vorweisung halber von jedem churfürstlichen Mauthamt unterschriebner anhero gewärtiget. München den 17. Juty 1769.

Vom churfürstlichen Haupt= und General-Mauthdirectorio

an sämmtliche churfürstliche Mauthämter also abgegangen.

Secret. Dorner.

b) Generale, wegen Ersetzung der Wildschäden, und der deshalb künftig verordneten Verhüttungsmitteln. De dat. 4ten July 1769.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

L. G. Nachdem Wir für dieß, und zum letztenmal den Unterthanen den 1768 erlitenen commissionaliter geschätzten, und begutachten Wildschaden baar ersetzen lassen wollen, mit dem weitern Bedeuten, daß sich alle Unterthanen künftighin von dem eintringenden Wild eintweder mit Einzäunung, oder Haltung tauglicher Abtreibhund verwahren sollen, worzu ihnen auch Hunde von mitterer Größe, wann es nur keine Fanghunde sind, zuhalten gnädigst erlaubt wird, gleich auch ein solches sub hodierno unsern Oberstjägermeister nachrichtlichen mit dem fernern Anhang ohnerhalten lassen haben, daß selber denen ihme untergebenen Jägern den Auftrag thun solle, mit willkührlicher Todschießung der Hunde behutsamer zugehen, wessentwegen wir auch anstatt der bisher paßirten 15 kr. künftighin denen Jägeren für einen todterschossenen Hund nur 3 kr. verreichen lassen werden. Also wird ein solches euch zur Nachricht hiemit mit dem Auftrag bedeutet, daß ihr solche unser gnädigste Bewilligung auch denen in dem euch gnädigst anvertrauten Gerichts=Districte inclavirten Ortschaften per Patent, jedoch occasionaliter vernachrichten lassen sollet. München den 4ten July 1769.

Ex Commissione &c.

Von der churfürstl. Hofkammer

An sämmtliche Pfleggerichter Rentamts Oberlands, wie auch Regierungen und Rentämter der weitern Ausschreibungswillen also abgegangen.

c) Generalverordnung: die von der churfürstlichen hochlöbl. Hofkammer bey nachstehenden Aemtern verordnete Einsendung der QuartallsExträcte. Dat. 14. July 1769.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

L. G. Die Amts=Exträcte, welche bey vielen Aemtern, als da bey dem Salz und Bräuweesen, auch bey dem Mauth= und Aufschlagsweesen von unfürdenklichen Jahren, und sogar monatlich eingeführt sind, wollen wir vom Eintritt des heurigen Jahrs von allen unsern Aemtern, jedoch nur quartaliter, und in gewisser nur summarischen kurzen Art, mit etwelcher zur Grundnehmung des unterm dato 10. Octobris Ao 1762 schon durchgehends angeordneten Hauptbuchs verfasset, und zu unser Hofkammer längstens 14 Tage nach der Verfallzeit, von darum eingesendet wissen; weilen wir in Conformität unsers an die Hofkammer erlassenen Decrets wegen der Reunirung der bis anher abgesönderten Kameralausbrüchen quartaliter mittels eines von unserer Hofkammer vorzulegenden tabellirten Conspects, die Auf=oder Abnahme unserer Gefällen durch alle Aemter, in höchster Persohn einzusehen verlangen; damit wir hieraus eines jedwedern Amts

machende Dienstschuldigkeit, dann mehrern oder mindern Amtsehfer von Zeit zu Zeit entnehmen mögen.

Zu dem Ende schlüssen wir euch nicht nur ein Formular, sondern auch einige Observanda hieben, worauf ihr euerm Betreff entnehmen könnet, und befehlen hiemit gnädigst, und zugleich gemessenst, daß gleichwie dieser Quartals = Extract bey einem richtigen Hauptbuch wohl gar eine geringe Mühe machet, sowohl pro Jan. Febr. & Martio dieß Jahr mithin für das erste Quartal, als auch pro Aprili, Majo, Junio, für das anderte Quartal 14 Tage a die recepti eingesendet, und dermassen verläßig continuiret werde, daß am Ende des Jahrs die Einnahm, Ausgab, und Resten nicht nur quoad passus concernentes mit dem Hauptbuch (welches künftig allzeit mit der Rechnung gegen remission in originali einzusenden ist) sondern auch selbst mit der nachkommenden Rechnung übereinstimmen sollen. Dahingegen, wann in einen oder andern Quartal sich einige Einnahmen nicht ergeben sollten, so wären je gleichwohlen Fähl = Exträcte einzusenden.

Sollet ihr noch einige Zweifel tragen, und weitere Auskunft erforderlich haben, so könnet ihr euch zu Vermeidung beschwerlichen Berichtens und Resolutions erhollen, brevi manu zu Gewinnung der Zeit correspondendo an unserm Hofkammerrechnungs = commissarium Zwack, deme Wir die Hauptanzeige über solche Quartal = Extracten zu übertragen gedenken, um fernere Auskunft schriftlichen wenden. Wir versehen uns indessen des gehorsamsten Vollzugs, und sind ꝛc. München den 14ten July Ao 1769.

Ex Commissione speciali &c.

an sammtliche Pfleg = und Landgerichter, Kästen = und Forst = Umgeld und Fischmr. Schwaig=und Würthschafts= Aemter des Rentamts Oberlands, dann übrigen Rentämter der Ausschreibungswillen also abgegangen.

Observanda generalia vor alle derley Quartal = Extract Verfassere.

1. Der Grund hierzu solle in gewisser Maaß seyn das Hauptmandat von 10ten October 1762, und das durch selbes eingeführte Hauptbuch.

Wie nun in diesem Mandat ꝛc. 4to die quartalische Zusammensetzung und Schlüssung der Rubriquen ohnehin schon verordnet ist, so kommet es nur darauf an, daß in diesem Extract die ad statum cameralem wirklich gehörige sämmtliche Gefälle, über welche bey unserer Hauptcassa, und Rentzahlämtern Abrechnung zupflegen, und Quittung zu erhollen ist, mit summariter zusammgesetzten Einnahmen, Ausgaben, Resten, dann Verlagsgeldempfänge, oder Geldeinsammlungen eingestellt werden, doch

2do. sind hierunter nicht verstanden Salz= Bräu = Siegl = und Holz Inspectionsgelder, oder jene, welche zu den Oberstjägermeisteramt gehen, massen von allen diesen Aemtern derley Anzeigen von selbsten schon erfolgen, und über dieses sind ausgenommen die landschaftlichen Steuren, und andere zu unsern Zahlämtern mitgehende Gefähl.

3tio. Stehet ein Gerichts = Kasten = Forst= oder anderes Amt allein: so verfasset selbes seinen Extract für sich allein, wo mehrere Aemter, als Gericht = Kasten = Forst = ꝛc. beysammen stehen, gehen solche unter einen Extract, mit beabachtung vorgängiger 2 Puncten.

4to. Die Pferdgelter, und Conditionssteuren, dann andere zufällige, und meistens mit Ende des Jahrs dem Amt berichtigte Gelder werden erst in dem 4ten Quartals = Extract eingestellt, in welchem aber alles in Einnahm, Ausgab und Rest dergestalten zusammen kommen muß, daß der 4te, oder Schluß= Extract, wann man die vorhergehende 3 Quartals Betrag darzusetzet, auf die Rechnung und Abrechnung solchen Jahrs genau zusammen treffen möge.

5to Da die Minderung oder Mehrung heuer nicht angesetzet werden kann, weil man voriges Jahr solche Extracte noch nicht gehabt, so verstehet sich dieses auf künftige Jahre, wo man in den 1770 den Stand von solcher Zeit aus dem heurigen Jahr, und Extracten leicht ersetzen, für heuer aber solche Minderung und Mehrung mit Fehlstrich ausfüllen kann.

Ge=

d) Generale, die Einrichtung des Mauth = und Accis = Wesens in dem Herzogthum der obern Pfalz und der Grafschaft Leuchtenberg betreffend. De dato 17 July 1769.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! L. G. Wir sind nunmehro im Begrif, das Mauth = und Accis=Wesen in unserm Herzogthum der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg auf eine ähnliche Art, wie solches in unserm Churlande zu Baiern bereits seinen guten Fortgang gewonnen hat, demnächstens einführen, und männiglich im Druck bekannt machen zu lassen.

Gleichwie nun aber aus wahrscheinlichen Gründen zu vermuthen ist: es dürfte sich der in bemeldt unserm Herzogthum befindliche Handelsstand noch vor wirklicher neuer Mautheinrichtung, sohin in Fraudem derselben mit allzubeträchtlichen Waarenvorräthen versehen; um hierdurch der bevorstehenden neuen Mauth = und Accis=Behandlung auf einige Zeit zu entgehen, folglich die solchergestalt zu entrichten schuldige Consummo - Gebühr geflissentlich unserm höchsten Mauth = Regali zu entziehen.

Also auch befehlen Wir euch hiemit gnädigst, alle und jede in euerm Jurisdictions=Districte ansеßige Handelsleute und Krämer kraft dieß ernstlich zu wahrnen, daß sie sich von allzugroßen Vorräthen und Beylegung der Waaren um so mehr enthalten sollen, als wir gleich beym Anfang der Mautheinrichtung ihre Waarenlager ordentlich beschreiben, und von dem erfindenden Uebermaaß sogleich die treffende ganze Consummo = Mauth = und Accise erfordern lassen werden. Wie dann auch ein jeder solcher Händler zum voraus wohl deutlich zu belehren ist: daß alles, was nach Umlauf von Jahr und Tag annoch von den alten Vorräthen erfunden wird, sodann ebenfalls nach der neuen Belegung vermauthet und veracciset werden müsse. Ihr habt demnach diese unsere Generalverordnung zu Jedermanns Wissenschaft gewöhnlich publiciren zu lassen, mit dem Ohnverhalt, daß die vorschützende Unwissenheit euch ohnmittelbar zu Last gelegt, mithin der daher entstehende Schaden bey euch erhollet werden wurde. Dessen zu geschehen wir uns gnädigst versehen. München den 17ten Julii 1769.

Ex Commissione Seren. Dom.
Dom. Ducis, & Electoris
speciali.

An sämmtliche Jurisdiction = Obrigkeiten in dem Herzogthum der Obern Pfalz also abgangen.

e) Verordnug und Ausschreiben, betreffend die, auf die Ausfuhr des innländischen gesottenen Roßhaare gesetzte Esito - Accise vom Centen 6 fl. 40. kr.

In der Mauthtariff ist zwar auf das esitirende gesottene und ungesottene Roßhaare, neben Erhollung eines zur Ausfuhr nöthigen Passes, eine Esito = Accise pr. 3 fl. 20 kr. vom Centen geschlagen, und somit ein Product, welches man im Lande selbst sehr bedarf, zur Ausfuhr in etwas erschweret worden.

Nachdem aber diese Belegung nicht erklecken will, indem sich immer mehr Partheyen anmelden, die die Ausfuhr auf erbittende Pässe nachsuchen. So ist man in die Nothwendigkeit gesetzt, um die Vertheurung dieses Products im Lande zu verhüten, die Esito - Accise von rohen und gesottenen Roßhaaren, neben Erhollung des zur Ausfuhr erforderlichen Passes, um das Duplum zu erhöhen, und hiefür anstatt 3 fl. 20 kr. künftig 6 fl. 40 kr. vom baierischen Centen neben der gewöhnlichen Mauth einbringen zu lassen, wobey es auch eine Mauthordnungmäßige Verfügung ist, daß, wer dergleichen Rooßharre auszuführen gedenket, derselbe das Quantum & Pretium (wie von allen andern der Sperr unterworfenen Landsproducten geschehen muß) in dem Intelligenzblättern anzeigen, somit dem innländischen Publico vorher feilbiethen solle; immassen anderngestalten auf derley Producte, zum Besten der Innländer, kein Paß mehr ertheilet werden wird.

Es haben demnach die churfürstliche Mauth= und Beymauthämter sich hiernach gehorsamst zu achten, und dieses Patent, nach genommener Abschrift, zu unterschreiben; weßwegen die Beymauthämter von denen Hauptstationen gleich=

 lauten-

lautende Abschriften zu erhalten haben. München den 21 Julii 1769.

Vom churfürstl. Haupt-und General-Mauth-Directorio.

An sämmtl. churfürstl. Mauthämter mittels Patent also abgangen.

Secretarius Kohlbrenner.

f) **General-Landesverordnung d. da. 24 July 1769. die Abstellung und Annullirung der heimlichen und unüberlegten Eheversprechungen, und daß der Recours an die geistlichen Obrigkeiten in hac causa mere seculari nimmermehr Platz haben solle, betreffend.**

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbieten männiglich unsern Gruß, und Gnade zuvor. Uns und jedermann ist mehr als zuviel bekannt, was die heimlich und unüberlegte Eheversprechungen nicht nur den Verlobten selbst, sondern auch ihren Eltern, Familien, und in der weitern Folge sogar dem gemeinen Weesen für Ungelegenheiten, Schaden und Unheil über den Hals zu ziehen pflegen.

Die Erfahrung bestättiget solches durch viele selbstredende Exempeln, und wir glaubten unsrer landesherrlichen Obligenheit kein vollständiges Genügen zu leisten, wann wir einen so wichtigen Punct, welcher das zeitliche Glück oder Unglück des Menschens meistentheils bestimmt, mit gleichgiltigen Auge länger ansehen würden.

Solchemnach ordnen und gebiethen wir hiermit gnädigst, daß 1mo. bey allen künftigen Eheversprechungen zwischen siegelmäßigen und andern Personen ein Unterschied gemacht werde. Jene, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich

2do. andergestalt nicht mehr, als obrigkeitlich und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beede oder wenigist eins von beeden Theilen sein forum ordinarium oder privilegiatum hat, auf die Eheverlobniß einlassen, worüber auch allemal ein förmliches Protocoll zu halten, und hievon einem jeden Theil ein gefertigter Extract gegen die in der Taxordnung auf simple Protocollirungen gesetzte Tax pr. 17 kr. zu ertheilen ist. Siegelmäßige Personen mögen sich

3tio zwar außergerichtlich, jedoch andergestalt nicht als schriftlich, und sowohl unter selbst eigner, als zweyer siegelmäßiger Gezeugen Unterschrift, und Fertigung versprechen. Nebst jetzterwehnten Formalitäten erfordern wir

4to. bey jungen oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bey ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch den elterlich-respective vormundschaftlichen Consens: declariren sofort

5to. alle jene Sponsalia clandestina oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen requisitis ermangelt, nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos, also und dergestalt, daß weder auf den Vollzug derselben, noch eine indemnisation oder Satisfactionsleistung irgendwo geklagt, gesprochen, oder erkannt werden möge, und gleichwie wir nun

6to. an dem contractu sponsalitio gar nichts Geistliches finden können, sondern solchen für eine blosse weltliche Handlung ansehen, so ist unser Will und Meynung, daß die darüber entstehende Processen und Irrungen auch nirgend, als bey unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Dicasterien, wie alle andere Justitzsachen, von den Klägern angebracht, verhandelt und ausgemacht werden sollen, mit dem alleinigen Unterscheid, daß die Verhandlung hierinn allemal summarissime, und die Appellation nicht immer den sonst gewöhnlichen 60, sondern zu desto mehrern Beschleunigung dieser keinen langen Verschub leidenden Sachen längst 30 Tagen sub pœna desertionis, geschehen, der Recours aber an die geistliche Obrigkeiten in hac causa mere seculari nimmermehr Platz haben solle.

Wir versehen uns in allen obigen Stücken des gehorsamsten Vollzugs, und wollen, daß gegenwärtiges Generalmandat in unsern sämmtlichen Churlanden, der Obern Pfalz, und übrigen uns zugehörigen Herrschaften und Länderenen durch offentlichen Verruf und Anschlag allenthalben kund gemacht werde. Ge-

ge-

geben in unser Haupt= und Residenzstadt Mün=chen den 24 Julii, 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis, & Elect. speciali.

(L. S.)

Franz Michael v. Solatii, churf. geheim. Secret.

Artic. II.

Inn= und ausländische Feilschaften.

a) Zu Geisenhausen stehen 5 gute Pferde sammt den Güterwägen und aller Zugehör, um billigen Preise zu verkaufen, der Handelsmann Theobald Lorenzer alldort hat sie in Commißion.

b) Der Metzgermeister in Regenspurg Zacharias Scheu hat 120 Stück Waldochsenhäute, das Paar a 15. fl. zu verkaufen, welche dem innländischen Publico feilgebothen werden.

c) Sämmtliche Metzger zu Rosenheim haben 600. Kühehäute, das Stück zu 8= 9 & 10 tt. im Gewicht, jedes Paar zu 6= 7 & 8 fl. zu verkaufen.

d) Gottfrid Renetseder burgerlicher Wirth in Markt Riedau in Oesterreich bietet dem Publico feil, 60 Centen Leinöl zu 15 fl. den Centen.

e) Der hiesige Waasenmeister Johann Adam Keusel hat 250 groß und kleine Roßhäute zu verkaufen, das Paar der großen zu 6 fl. von den kleinern das Paar zu 2 fl.

f) Dem Publico wird hiemit zu wissen gemacht, daß in der churpfalzischen Residenzstadt Mannheim in einem Privathaus lauter Nürsteiner Weine von verschiedenen Jahrgängen Fuderweis zu verkaufen seye, benanntlich

von anno	1759	das Fuder um	400 fl.
auch	1759		450
	1755		500
	1755		550
	1753		550
	1750		600

Not. Das Fuder haltet 6 Ohm, jeder Ohm 80 Mannheimer Maaß, oder 160 gute Burgunder Boutelien, und sind alle diese Weine um obigen Werth aus der ersten Hand zu haben. Wer nun Lust traget dergleichen abhohlen zu lassen, der kann die Addreß in dem Intelligenzcomtoir allhier erhalten.

Artic. III.

Licitationes.

a) Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Churfürst rc. rc. thun in Kraft gegenwärtigen offentlichen Proclamatis jedermännig=lich kund und zu wissen, daß, nachdeme der abgelebte Ernst Leopold Joseph Herr v. Schuß zu Saltpeilstain, und Tragenschwand in seiner letztwilligen Disposition die von seiner ehevor abgelebten Eheconsortin verhandene adeliche nächste Befreunde zu Universal=Erben eingesetzet hat, diese auch das Testament agnosciret, und mit sonderbar übergebenen Erklärung (wovon die letzte anerst sub præs. 19. Julii eingelanget ist) da bevorab keiner aus denen Erben die Immobilien zu übernehmen gedenket, gehorsamst gebetten haben, die Hofmarchen Saltpeilstain und Tragenschwand, welche in dießortigen Rentamt Straubing sitairet sind, wobey ein Schloß, Bräuhaus, Oeconomie, Holzwachs, Weyher vorhanden, dann sonderbare einschichtige in denen Gerichtern Landau, Naternberg und Deggendorf entlegene Unterthanen, wie auch eine burgerliche Behausung in Deggendorf, judicialiter plus licitanti verkaufet werden möchten, und wir solchen billigen Begehren zu willfahren keinen Anstand genommen, sohin zu Verkaufung obermelter Hofmärchen cum pertinentiis, dann der einschichtigen Unterthanen, und der Behausung zu Deggendorf: worüber bereits von denen Testaments Executorn Ueberschlag verfaßet worden. Montag den 2, Dienstag den 3, und Mittwoch den 4ten October 1769. zu gewöhnlichen 3 Licitationstagen in Kraft dieß mit dem Ohnverhalt anberaumet haben, daß solche Licitation in allen 3 Tagen um 9 Uhr Vormittag bey unserer Regierung Straubing anfangen, und Mittwoch Abends mit Anzug der Glocke zum englischen Gruß in allhiesiger Stift und Pfarrkirche sich enden werde.

Wer nun beyde Hofmarchen cum pertinentiis, dann die einschichtige Unterthanen, und die Behausung eines gesamten und letztern sonderbar an sich zu bringen gedenket, derselbe hat sich in denen bestimmten 4 Licitationstagen

zu

zu melden, zu licitiren, und den weitern behörig abzuwarten, mit der schließlichen Anmerkung, daß wer ehevor die Ueberschläge, oder wohl gar das Schloß, Oeconomie, so anders in Satlpeilstein sehen wollen, sich bey denen verordneten Testaments-Executorn melden könne. Actum den 21 Julii 1769.

Churfürstl. Regierung Straubing.

---

b) Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc. thun in Kraft gegenwärtigen ofentlichen Proclamantis jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem die Maria Elisabetha Freyfrau v. Werndle, gebohrne von Wämpel, verwittibte churfürstl. Regierungsraths-Frau allhier in Straubing, daß Petitum gestellt, zu Befriedigung ihrer Glaubigern, die ihr angehörige frey eigne Hofmarch Scheibelsgrub, wobey weder Schloß noch Oeconomie ist. Rentamts Straubing plus licitanti verkaufen zu lassen. Man auch solch billigen Begehren zu willfahren keinen Anstand genommen, somit zu Verkaufung ersagter Hofmarch Scheibelsgrub Montag der 9te, Dienstag der 10te, und Mittwoch der 11te October 1769 zu denen 3 Licitationstagen in Kraft dieß mit dem Obnerhalt anberaumet worden, daß die Licitation in angesetzten 3 Tagen um 9 Uhr Vormittag bey unserer Regierung Straubing anfangen: und Mittwoch Abends mit Anzug der Glocke zum englischen Gruß in der allhiesigen Stift und Pfarrkirche sich enden werde.

Wer nun diese Hofmarch an sich zubringen gedenket, derselbe hat sich in denen 3 Licitationstagen zu melden, zu licitiren, und dem fernern abzuwarthen, mit der Anmerkung, daß wer den dießfalligen Ueberschlag einsehen wolle, deme auf Verlangen solcher in præsentia Registratoris vorgeleget werden wird. Gegeben Straubing den 31 Julii, 1769.

Churfürstl. Regierung Straubing.

NB. Der Anschlag erstrecket sich auf 12060 fl.

Citatio.

c) Zu dießortigen Amt ist von einer unbekannten Mannsperson im Monat Julii abhin ein Päckl mit Landkarten, Büchl, Tusch und Brillen, der weitern Abhandlungswillen anher gebracht worden, Es hat aber diese Person während solchen Fürgangs sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, und bisdaher nicht gemeldet, noch excipiendo eingekommen, daher bemeldt unbekannter, oder wer hieran Antheil hat, vor das besagte Gränitzbeymauthamt citirt, und demselben ad comparendum sub pœna præclusi & confessati 6 Wochen Termin von heunt Dato an, solchergestalten hiemit anberaumet, wird, daß man im Fall der Nichterscheinung in Sachen verfahren werde, was Rechtens ist.

Römerköṡl den 24 August 1769.

Churfürstliches Gränitzbey-
Mauthamt allda.

Artic. IV.

Waarenpreise.

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie im Monat Juny zu Innspruck, Hall, und Botzen, gestanden: Beweis des tyrol. Monatblats.

Sorten.	Maaß u. Gewicht	Zu Innsbruck.		Hall.		Botzen.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Rindfl. gemastes	Pfund	5	2	5	1	5	1
Detto ordin.	= =	5	1	5	—	—	—
Kalbfl. v. bess.	= =	4	2	3	2	4	2
Deto ordin.	= =	4	—	3	—	4	—
Cstraunfl. bess.	= =	4	:	4	—	4	—
Deto ordin.	= =	4	—	3	2	3	2
Schweinfleisch	= =	8	—	—	—	10	—
Speck = =	= =	15	—	17	—	12	—
Schmalz =	= =	13	3	14	1	15	—
Butter = =	= =	13	—	13	—	11	—
Baumöl =	= =	17	—	18	—	13	—
Unschlitt =	= =	12	—	11	—	11	1
Unschlittkerzen	= =	14	—	13	—	14	2
Seifen = =	= =	13	—	12	—	12	—
Braunbier =	Maaß	3	2	4	—	8	—
Weißbier =	= =	3	2	4	—	—	—
Wein =	= =	12	—	14	—	12	—
Brandwein =	= =	28	—	30	—	21	—

Holz

Artic. V.

a) Laut der k. pr. Hamburgerzeitung wird von Paris de Dat. 22 Julii gemeldet. Zerstreute Handelsleute würden in Indien und China nicht fortkommen, und für einen, der etwa glücklich wär, würden 10 das Verderben finden; Ein Satz, der sich in dem Hiern desjenigen leicht bildet, welcher von der Handlung in bemeldte Welttheile einen Begriff hat. Die ostindische französische Compagnie wird dieses Jahr kein Schiff absenden; denn die Spaltung, welche zwischen denen Deputirten der ostindischen Compagnie vorwalten, verursachen in der Verwaltung derselben eine Art Anarchie, welche auf den Sprung ist, ein wirkliches Uebel zu stiften, statt des guten, das man von derselben Untersuchung und nützlichen Anstalten erwartete. Die Leichenrede, die ein lustiger Mann aus Veranlassung dieser Umstände, im Tonne einer Satyr herausgegeben, ward bey Hof sehr wohl aufgenommen.

(b Nachdem zwischen dem churbaier. und hochfürstl. würzburgl. Landen ein mutueles Saltz- und Wein-Commercium vom ersten des bevorstehenden Monats September anfangend, zu Stande gekommen, vermög welchen eine Quantität Weine in die churfürstl. baier. aus dem hochf. würzburg. Landen; dagegen aber auch das churf. baier. Salz in die würzburg. Lande unter gewissen, gegeneinander verglichenen Facilitirungen, gehen sollen: und man hiernächst wegen der Modalität in Betreff des Weins vor anständig gefunden, daß bey endsgesetztem gedruckte und gefertigte Certificate erhollet werden.

Als hat man diese Art des erleichterten würzburg. Weinbezugs, der unterm 24ten curr. gefasten churf. gnädigsten Resolution zu folge, sowohl den auswärtigen, als innländischen Weinhändlern, Wirthen, Weinfuhrleuten, Liferanten, auch allen übrigen geistlichen und weltlichen Weinconsummenten, mittls gegenwärtigen Blatts, und zwar mit dem Anhang bekannt machen wollen: daß, wer immer von solchen, auf ein gewißes Quantum facilirten jährl. wirzburg. Weinbezug sich ein Geschäft machen, und von dieser Begünstigung, und dabey zu Beobachtenden Umständen noch nähere Kundschaft erhollen will, derselbe gleichwohl mit nachstehenden Salzcomptoir in Regenspurg alle Jahr zeitlich sich zu vernehmen belieben wird. Stadt am Hof den 31ten Aug. 1769.

Churf. baier. Salzcomtoir.

Joh. Eberhard und Dittner churf. Haupt- und Salzcontrahenten in Regensp.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Zu Hannover ist unter der Stadtfertigung folgende Nachahmungswürdige Verordnung in dem Policey und Sittengesätz, besonders für die Jugend unterm 17ten Juny bekannt gemacht worden: welche verschiedenen Städten Deutschlands gefallen wird.

„Wir Bürgermeister und Rath der Altstadt Hannover, fügen unserer Bürgerschaft hiemit zu wissen: Demnach vorhin, von Zeit zu Zeit gegen die muthwillige Jugend, welche auf den Gassen, Kirchhöfen und andern öffentlichen Plätzen Streit, Auflauf oder Lermen in der Maaße erreget, daß dadurch sowohl die Vorbeygehenden, als die Nachbarschaft beschweret, auch königl. Bediente und Literati in ihren Amtsverrichtungen oftmals gestöhret worden, vielfältige Verordnungen ergangen sind, diese aber dermal in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen; also wird hiemit, theils wiederholend, theils anderweit auf das neue verordnet, daß die Jugend hiesigen Ortes

1) sich auf den Gassen und öffentlichen Plätzen alles Lärmens und unruhigen Wesens enthalten, das dahin gehörige Pfeifen, Singen, Rufen, Peitschenklappen, auch ohnzuläßige Ball- Brummküsel- und neuerlich eingerissene Geldspiel abstellen.

2) sich alles Werfens mit Ballen, Steinen oder Knüppeln, es geschehe nach Menschen, Thieren oder Bäumen, sich gänzlich äußern,

3) zur Sommerzeit den jetzo Ueberhand nehmenden Muthwillen, welcher mit Schießen, Plackern und Anzündung des Pulvers in und vor der Stadt, besonders in dem Stadtgehölze betrieben wird, unterlassen; imgleichen

4) zur Winterszeit den vorhin gewöhnten Unfug mit Schneeballen, Schurren auf dem Eise, Laufen auf Schrittschuhen, und was dahin auf eine oder andere Weise einschlägt, bey Seite setzen,

5) sich des strafbaren Auflaufs und Preißmachens der Leute auf der Straße und den

Stadtwällen, bey welchem Anlaß es auch seyn, gänzlich entwöhnen,

6) sich des Abends nach 9 Uhr, ohne Noth, oder ausdrücklichem Befehl desjenigen, welcher Gewalt über sie hat, auf der Straße sich nicht finden lassen, letztlich

7) sich bey dem öffentlichen Gottesdienste in gebührender Andacht halten, mithin in den Kirchen alles ungebührliche Bezeigen, mit Plaudern, Stoßen, Werfen, Speyen, vermeiden und einstellen solle.

In sofern nun ein, oder anderer muthwilliger Bube diesem zuwider handelt, hat solcher zugewärtigen, daß er auf die erste Anzeige gefänglich eingeführet, sodann, nach Beschaffenheit seines Frevels, zum erstenmale entweder im Gefängniße, oder auch öffentlich an einem Marktage vor aller Augen mit der Peitsche am Rathhause gezüchtiget, zum zweytenmale aber auf eine Zeitlang in das Werkhaus geschicket werde.

Zugleich werden alle Eltern und Handwerksmeistere hiemit nochmals ernstlich erinnert daß sie ihre Kinder und Lehrlinge, so viel thunlich, zu Hause behalten, ohne Noth nicht außer Augen lassen, dabey in der Furcht und Ermahnung zum Herrn erziehen, maaßen diejenigen, welche es hieran ermangeln lassen, außer der auf ihnen beruhenden schweren Verantwortung, bey Bestrafung der Ihrigen, überdem nach Befinden mit einer proportionirlichen Geldbuße beleget, und diese sofort ohnnachsichtlich beygetrieben werden soll.

Damit auch diese Verordnung zu männigliches besserer Wissenschaft und Erinnerung kommen möge, wird solche von den Kanzeln verlesen, und gehöriger Orten offentlich angeschlagen. Gegeben Hannover, den 17ten Junii 1769.

(LS) Bürgermeister und Rath daselbst.

b) Nachdem in Betref des kaiserl. königl. erbländischen Postwesens jüngsthin die allerhöchste Verordnung dahin ergangen ist, daß von dem ersten des nächstkommenden Monat Augustus an, auf die obere Seite der Addresse eines jeglichen Zahlbriefes, welcher in den sämmtlichen deutsch-hungarischen und siebenbürgl. Oberpostämtern, und Filialstationen aufgegeben werden wird, der Name des Orts, wo diese Ausgabe geschicht, von den Correspondenten angemerkt werden soll. Als wird solches dem Publico zur genauen Befolgung mit der Erinnerung wissend gemacht, daß von obbemeldtem Termin an, in keinem kaiserl königl. Postamt ein Zahlbrief angenommen werden wird, auf welchem nicht von dem Ausgeber desselben der Ort der Absendung verzeichnet worden. Wien den 1 Julii 1769.

Artic. VII.

Landwürthschafts-Nachrichten.

Zu Innspruck ist wegen den Dienstbothen folgende allerhöchste, und hohe Dicasterial-Verordnung ergangen.

Wir Maria Theresia rc.

Entbiethen allen, und jeden Unterthanen geist- und weltlichen, auch insgemein jedermänniglich, die in dieser Unsrer gefürsteten Grafschaft Tyrol seß- und wohnhaft sind, Unsere Gnade, und geben auch dabey allergnädigst zu vernehmen: ob zwar wegen der Dienstbothen, oder Ehehalten in der tyrolischen Landesordnung im 6ten Buch, 35 und 36sten Titel, auch Tyrolischen Polizeyordnung im 22, 23, und 24sten Blatt verschiedenes verordnet sich findet; so ist jedoch ohne vieler Anführung ohnehin bekannt, was für Beschwerden das gemeine Wesen durch die, von denen zu halten unumgänglichbenöthigten Dienstbothen öfters und vielfältig verübende Widerspenstigkeiten, Ungehorsam, Muthwillen, unmäßige Forderungen unzeitiges Dienstverlassen, auch boshafte Bezeigungen und Veruntreuungen immerfort zu erleiden habe: ingleichen wie manchesmal das Gesind, welches mit Dienen den Unterhalt suchen muß, durch die übermäßige Strenge der Dienstherrn beschweret wird, endlich wie viel herrnloses, unbedienstetes, und unbeschäftigtes Gesind herumziehe, und dem Lande in mancherley Betracht zur empfindlichen Last falle.

Gleichwie nun diese bey dem Gesinde eingerissene Unordnungen, und Gebrechen eine noth-

wendige Verbesserung, und ernstliches Einsehen von Seite der Landespolizey erfordern: also haben Wir als regierende Landesfürstin, um dem Muthwillen des Gesindes zu steuern, der Härte der Herrn Schranken zu setzen, und die Zahl der Müßiggänger kleiner zu machen, nachstehende Dienstbothen = Gesind = oder Ehehalten-Ordnung sowohl für unsere Hauptstadt Innspruck, als auch das gesammte Land Tyrol, und dessen Innwohner eigens fertigen, und zu genauester allergehorsamster Beobachtung bekannt machen zu lassen Uns allergnädigst entschlossen.

Unter dem **Gesind, Dienstboth** oder **Ehehalt** verstehet man alle, die sich auf längere Zeit in Privatdienste verdingen. Und daher wollen Wir

Erstens, daß unter dieser Dienstbothen-Ordnung, und den darinn enthaltenen Artikeln alle bey den Städten, und auf dem Lande um den Lohn dienende Manns = und Weibspersonen insgesammt, und insonderheit, was solche immer für Bedienstungen von dem höhern bis auf den niedrigsten bey den Privaten auf sich haben, ausdrücklich begriffen seyn sollen.

Da nun der Muthwillen des Dienstgesindes hauptsächlich A. in dem unzeitigen Dienstverlassen, B. unmäßigen Forderungen, C. in Verweigerung der Arbeit, D. in Betrügereyen und Untreue, E. in merklicher Nachläßigkeit, und dem dardurch dem Dienstherrn verursachten Schaden, und F. in Unehrerbiethigkeit gegen seine Herrschaft sich äussern kann, so sollen folgende Vorschriften diese schädlichen Unfüge hemmen: und verordnen demnach

Zweytens, daß alle und jede sothaner Dienstleute, falls sie sich auf eine gewisse Zeit in die Dienst verdingen, wenn sie hiezu die Darangabe, Arrha, oder sogenannte Caparra empfangen haben, oder ohne Caparra in Dienst eingestanden, solche Zeit getreulich abwarten, und nicht auszustehen befugt seyn, noch durch widrige, und schlechte Aufführung zur Entlassung, welche in erheblichen Vergehungsfalle zur Stunde vorgenommen werden kann, Gelegenheit geben, sondern vielmehr bis zur Erstreckung der bedungenen Zeit sich also gewiß, treu, fleißig, und ehrbar verhalten, auch ein Vierteljahr vor Ausgang der bedungenen Zeit ihren Dienst aufsagen sollen, wie im widrigen dieselbe auf einige Zeit mit Arrest beleget, ihnen anbey vermög 6ten Buchs 36 Titls Tyrolischer Landesordnung keine Besoldungen erfolgen, auch sie von Niemande angenommen, sondern vielmehr nach beschaffenen Umständen bey verspürter mehrerer Bosheit, und Ausgelassenheit in das allhiesige Zucht = und Arbeitshaus auf eine gemessene Zeit verschaffet werden sollen. Daferne aber

Drittens, sich jemand auf keine gewisse Zeit verdingt: so ist selber oder selbe nach empfangener Caparra, oder wenn er auch ohne Caparra in Dienste wirklich getretten, dem Diensthalter bey vorhabender Verlassung des bisherigen Dienstes dem ungeachtet ein Vierteljahr zuvor aufzukünden, und währender Zeit erstgemeldter massen, und bey vorangeführter unausbleiblicher Bestrafung sich zu betragen schuldig. Falls aber

Viertens, für den Dienstbothen eine taugliche Heurath, oder merkliche Glücksverbesserung, außer einer blossen Dienstverwechslung, vorfiel, welches doch vorher zu erproben ist; so kann solcher alsdann, er mag sich auf eine oder keine gewisse Zeit bedungen haben, nach Verfließung der auf eine Monatsfrist in diesem Falle bestimmten Aufkündzeit, den Dienst verlassen. Wenn also

Fünftens, sich begäbe, daß ein Dienstboth heimlich aus dem Dienst entlief; solle solcher auf Anzeige seines Herrn oder Frau aller Orten aufgesucht, und in gefänglichen Verhaft gebracht, und sodann nach Beschaffenen Umständen zur billigen Spieglung anderer seines gleichen noch empfindlicher, als oben bey dem zweyten Artikel verordnet ist, gezüchtiget werden. Wie dann nicht weniger,

Sechstens, alle und jede unsere Unterthanen, was Standes und Würde sie immer seyn mögen, welche derley heimlich entlaufenen Dienstleuten wissentlich den Unterstand geben, oder selbe in ihre Dienste aufnehmen, oder wohl gar zu einer solchen heimlichen Entlaufung verleiten, nach Ermessen der Obrigkeit entweder mit Geld = oder Leibesstrafe auf das schärfeste bestrafet werden sollen, wie solches ebenmäßig im 6ten Buch 36sten Titel Tyrolischer Landesordnung vorgeschrieben sich findet. Wie dann zu dessen sicherer Erreichung überhaupt

Sei-

Siebentens, kein Dienstboth oder Ehehalt in andere Dienste aufgenommen werden solle, er habe dann einen ordentlichen Abschied, in welchem die Ursachen der Entlassung, oder Dienstverlassung insbesondere angezeiget werden müssen, von dem Principalen, bey welchem er letzterhand in Diensten gestanden, aufzuweisen, wie solches bereits unterm 13ten September 1768 durch unser O. Oe. Landes-Gubernium anbefohlen worden; immassen die Uebertretter, welche nämlich einen Dienstboth ohne Abschied annehmen, ohneweiters der obigen Articulo 6to erwähnten Bestrafung unterworfen seyn sollen. Wie dann alle Herrschaften und Hausväter ihren austretenden Dienstleuten die anverlangend- und rechtlich erworbenen Kundschaften, und Abschiede über ihren Verhalt, und Aufführung zu ihrem weiterm Fortkommen also gewiß zu ertheilen schuldig sind, als im widrigen selbe auf beschehenes Anzeigen obrigkeitlich dazu verhalten, oder auch allenfalls ihnen Dienstbothen eine gerichtliche Urkunde, und zwar auf Unkosten ihrer Herrn und Frauen erfolget werden solle. Damit aber.

Achtens, jene Personen, welche die Dienstleute von ihren Bedienstungen boshaftiger Weise abwendig machen, und insonderheit die Zubringer, welche das Gesind selbsten zu übler Bedienung von darum aneifern, damit sie desto öftere Gebühr-die aber Dienstbothen öfters das Darangeld, oder die sogenannten Arrhen und Caparren überkommen mögen, vorzüglich gestrafet werden; so ordnen Wir gnädigst, daß diese, und jene nach Befund der Sachen bestrafet, und nach entdeckter geflissener Bosheit in das hiesige Zuchthaus geliefert, dorten auf eine Zeit mit Arbeit beleget, auch der oder diejenige, so sich dergleichen boshafte Vergehungen öfters zu Schulden kommen lassen wollte, während ihres verschuldeten längern Aufbehalts, im Zuchthause alle Monate mit einigen Karbatschstreichen gezüchtiget, ja wohl gar außer Land abgeschaffet werden sollen. Vornämlich aber befehlen Wir

Neuntens, daß das gefährliche Zusammenschwören der Dienstbothen, ihre Dienste sammt und sammentlich auf einmal zu verlassen, auf das nachdrucksamste hindan gehalten, und zu dem Ende das hierinnfalls auf gefährlichen Anschlägen betrettene Gesind, nach vorher beschehener empfindlichen Leibeszüchtigung, auf einer Bühne zu jedermanns Kenntniß öffentlich ausgestellet, sodann vom Lande vollends abgeschaffet werden solle. Und auf daß

Zehentens, alle Gesindhalter des heimlichen Entlaufens ihrer Dienstleute, auch sonstiger Treue mehrers gesichert seyn mögen, so verordnen Wir fernershin gnädigst, daß jeglicher Dienstboth bey seiner Eintrettung seine Truhen und Kleider mitzubringen schuldig seyn solle, welche dann bey einen sich äusserenden bedenklichen Vorfalle von dem Dienstherrn bis Austrage der Sache in Verwahrung zu nehmen sind.

(Die Fortsetzung folgt)

b) Von der röm. kaiserl. zu Hungarn und Böheim königl. apost. Majestät ꝛc. ꝛc. ist folgendes allergnädigst resolvirt worden.

„Es hätten allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. apost. Majestät aus tragender landesmütterlicher Vorsorge für das Beste ihrer getreuen Unterthanen, vermög eines kaiserl. königl. Hofkanzley-Decrets vom 26sten May laufenden Jahrs allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß nicht allein die zum bessern Frucht gebrachte Hutweyden nicht höher beleget, sondern auch da, wo der Zehend abgenommen werde, denjenigen, so die Gemeindsweyden zu der nutzbaren Cultur bringen würden, die Zehendbefreyung hievon auf 30 Jahr zugesichert, und ein so anders in den Ländern durch Circularien bekannt gemacht werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung hiemit zum tröstlichen Wissen des Unterthans gehöriger Orten kund zu machen, und darob feste Hand zu halten ist. Innsbruck den 28 Juny 1769.

c) Coppenhagen vom 1ten July, im vorigen Monat ist bekannt gemacht worden, eine königliche Verordnung, kraft welcher die Besitzer adelicher Güter, welche die ihnen zugehörige Baurnhöfe niederreißen, um dadurch ihr Hoffeld zu vermehren, wordurch aber der Baurenstand vermindert, und der Hofdienst der übrigen vergrößert wird, angewiesen werden, künftig 50 Thaler für jede Tonne hart Korn, von der Zeit an, als sie es niedergerissen, an den Fiscum zu erlegen, so lange bis es wieder auf-

aufgebauet, mit einem Bewohner oder Bauer besetzet, und das dazu gehörige Land von den Hoffeldern wieder abgesöndert werden wird.

d) Indem die Hünneraugen, oder Leichdorne einen so großen Schmerzen an den Füssen verursachen, daß viele ein bewährtes Mittel dagegen wünschen: dieses Uebel aber gemeiniglich denen zu sehr druckenden Schuhen zu Last gelegt wird, so wird es erlaubt seyn, ein sympathetisches Hausmittel hier einzuverleiben: Recipe. Nehmet einen rothen oder schwarzen Waldschnecken ohne Haus, reibet oder bindet diesen so lang an das Hünneraug bis er stirbt, der Schneck wird sodann in die Erde begraben, oder in den Kamin gehänget: Man wird sehen, daß, wie der Schneck fault, oder verdorret, auch das Hünneraug oder Leichdorn vergehe, und sich verliehre.

e) Ein vortrefflicher Wundbalsam, den sich ein jeder Hausvater machen kann: von einem Schottländler. Recipe. Nehmet Baumoel ein halb Pfund, Terpentin ein viertelpfund, Regenwürmer ein Viertelpfund, von Kräutern aber rothen Mangold, Camillenblumen, St. Johannesblumen: und Spitzwegrich, von jedes Sorte ein Handvoll, nebst 3 oder 4 grünen Tahnezapfen; diese Kräuter nebst den Regenwürmern werden in dem Baumoel gesotten, und darnach durch ein Tuch gepresset: das abgesiehene gießet man in ein Glas, mischet den Terpentin darunter, und stellt es etlich Tage wohl zugemacht an die Sonne, davon wird in Zeit der Noth genommen, und die Wunde oder Geschwär damit geschmiret: es heilet sehr schnell.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

a) In dem Crätzischen Buchladen allhier ist zu haben.

S. Excell. (Titl) Freyherrn von Kreytmayrs Grundriß des allgemeinen deutschen und baierischen Staatsrechts, gr. 8. Druckpapier 2. fl. Schreibpapier 2. fl. 45. kr.

b) Die Bulla in Cœna Domini, zur Erläuterung der neuesten Streitigkeiten des röm. Hofes in 4 4 kr.

c) Johann Georg Neubergers Abhandlung von den Einkünften der Klöster, und dem Amortizationsgesätze, 2ter Theil mit Urkunden in 8, 50 kr.

Ein Catalogus von den neuesten franz. und teutschen Büchern, gratis.

d) Zu Burghausen bey dem churfürstl. Regierungs-Buchdrucker ist in 4 erschienen der Plan einer auf dortiger Schaubühne von den Principisten daselbst den 30 August vorgestellten Comödie, betitelt: die gedruckte, nicht unterdruckte, sondern obsiegende Unschuld. Aus Gelegenheit der, mit sonderbaren Ehrenzeichen von (Titl.) Herrn Michael, infulirten Probsten zu Ranshofen sehr freygebig belohnten Landeskindern und Principisten, zur Ermunterung des Eyfers in wohleingerichteten Schulen.

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Den 2 dieß Monats hatte die hochansehnliche Landwirthschafts-Gesellschaft zu Altenötting das ausnehmende Glücke von unserer höchsten Landesherrschaft: nämlich von Sr. churfürstl. Durchleucht unserm gnädigsten Landes-Regenten, und Ihro churfürstlichen Durchleucht rc. der höchsten Landesfrau, dann Ihrer königl. Hochheit der verwittibten Frau Marggräfinn von Baaden-Baaden mit dem allergnädigsten Besuch beglückt zu werden: sämmtliche Mitglider werden diesen frohen Tag; an welchen ihnen die huldreichsten landesväterlichen Verheißungen gegeben worden, in die ewigen Bücher des Nachruhms einverleiben. —

b) München den 14ten August, den 9ten dieses in der Fruhe ist der Hr. General Paoli mit 3 Reißgefährten hier angekommen, er stieg im goldenen Hirsch beym Hr. Stürzer ab: besahe Nümphenburg, und setzte am Donnerstag früh seine Reise nach Augspurg fort. Ob er gleich einen fremden Namen angegeben, und alles vermieden nicht erkannt zu werden, wurde er doch entdeckt. Die schnelle Abreise hemmte die Neubegierde, und den Zulauf des Volkes, welches diesen berühmten und recht tapfern Mann gerne hat sehen wollen.

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack.

(Aus dem schönen Tyroler Monatblat.)

Alle Zeiten haben den Menschen dem Frost, dem Hunger, und tausend anderr Ueblen ausgesetzt. Alle Völker fühlten das Gesetz, durch einige Landesbestellung sich von diesem Uebeln zu bewahren. Alle Jahrhunderte haben neue Erfahrnissen bey dem Feldbau entdecket.

Wer aber die Geschichte kennet, und, was noch nothwendiger ist, über die Quellen derselben nachdenket, wird zu allen Zeiten Völker erblicken, welche sich nicht einmal die Mühe geben, die Reichthümer eines der gesegnesten Erdreichs zu gewinnen, da andere sogar selbst die Natur des Erdreichs bekämpsten, um Früchte zu erzwingen.

Man schlag die alte, oder die heutige Geschichte der Völker auf. Man geh bis auf die ersten Zeiten der Völker zurück: und man wird gestehen müssen, daß nicht die Unwissenheit des Feldbaues daran theil gehabt, warum so viele Völker ihre Länder so schlecht besorgten, und auch die Wissenschaft desselben nicht die Urquelle war, das Land gut zu bestellen.

Alle Wissenschaften sind Zweige der Erfahrung, dessen Ursache der menschliche Verstand nachspürte, und solche, wenn er sie gesunden, auf gewisse Grundsätze einschränkte.

Die Bedürfniß der Nahrung war die Mutter des Feldbaues: die Erfahrungen verbesserte selben: und der menschliche Verstand könnte solchen nur alsdann zu einer Wissenschaft schlagen, nachdem er sattsame Erfahrungen gesammelt hat.

Will man also die Frage entscheiden, warum die Wissenschaft des Feldbaues nicht in allen Landen gleich blühe, und nicht von jedem Landmanne gleich befolget werde; so muß man ehevor jene Triebfedern entdecken, warum nicht alle Völker mit gleichem Eifer in ihrem Lande Erfahrungen anzustellen sich bemüheten: warum diese mit so ungleichem Triebe auf selbe aufmerksam waren: und endlich warum solche ebenfalls nicht mit gleicher Sorge den Ursachen der Erfahrungen nachforschten, aus diesen gewisse Grundsätze zogen, und nach diesen Grundsätzen immer neue Erfahrungen zu machen trachteten.

Man muß den Landmann bilden, wenn man ein Land ächte bestellen will, man wird aber dieses nicht bemerken, so lange man die gedachten Triebfedern nicht kennet, und durch solche die Neigung des Unterthans zur Landesbestellung in einen dem Staat vortheilhaften Umlauf zu bringen trachtet.

Aber darzu gehöret mehr, als einen blossen Gelehrten in der Feldwirthschaft vorzustellen.

Die Hörsäle sind es nicht, in welchen diese Lehre ertönet, wenn man auch allda die Grundsätze aus allen ökonomischen Büchern, welche heut zu Tage eine Bürde vieler Lastthiere seyn wurden, zum Markt brächte.

Was nützet die ökonomische Waare auf dem Markte, wenn der Landwirth kein Käufer wird?

Akademische Gesellschaften des Feldbaues mögen diese Waaren immer mit dem stärkesten Enthusiamus ausrufen: wenn Niemand Lust zum Kauf derselben fühlet, so können sie sich heiser schreyen: und sie werden diese Waare nur für sich allein ausrufen.

Verfällt man aber wohl gar auf den Gedanken, den Feldwirth auf eine Art zu gewinnen, wie Rom das albanische Frauenzimmer gewann; so wird es ein blosses Glück seyn; wenn sich der Streit mit dem ähnlichen Erfolge endigte, daß die Stimme des Landwirths das gleiche Bürgerrecht erhielte.

Sollte ich den Landwirth; oder denjenigen mehr bedauren, welcher den Vorschlag wagen würde, daß man mit dem blitzenden Schwerdt der Policey den Verstand des Feldwirths aufhellen, und die Grundsätze der Feldwirthschaft mit bewaffneter Hande einführen sollte.

Nicht so denkt ein Fürst, nicht so eine Landesstelle, die auf der Stirne des Unterthans nur Vergnügen und Freude zu lesen sich wünschet.

Man muß ein Kenner der Menschen geworden seyn, ehe man derselben Lehrer wird.

(Die Fortsetzung folget.)

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Julii.	Ochsen-Fleisch.		Rinds-Fleisch.		Kalbs-Fleisch.		Schaafs-Fleisch.		12 St. Eyer	Weizens-Bier.		Brauns-Bier.		Schmalz	1 kr. semel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	ein Laib gut Roggen-Brod wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Haab Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	6	—	—	—	6	—	5	—	27	3	1	2	3	20	8	—	6	3	24	—	10	—	8	—	6	—	4	40
Aichach	21	6	2	5	2	6	—	5	—	24	3	2	3	—	20	7	2	4	2	4	—	11	30	8	15	—	—	5	10
Aybling	4	—	—	6	—	5	1	4	2	39	4	1	3	1	14	5	3	4	2	14	—	12	30	9	—	8	—	5	—
Abensperg	10	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	15	9	2	8	4	16	—	9	30	7	—	5	40	4	—
Braunau	6	5	1	4	3	4	2	5	—	39	3	2	3	1	16	6	—	14	7	—	—	10	—	7	30	5	—	3	15
Byburg	7	—	—	6	—	5	—	—	—	36	4	—	2	3	15	7		4	2	16	—	11	—	8	—	6	—	0	—
Camm	17	—	—	5	2	6	—	4	2	30	3	—	2	3	24	8	1	10	5	18	—	10	—	6	40	5	45	3	30
Craiburg	13	5	2	4	3	4	2	—	—	45	4	—	3	—	15	5	2	5	2	9	1	9	45	7	30	5	30	6	—
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	4	5	2	5	—	4	2	—	—	36	3	1	2	3	17	9	1	5	2	30	2	8	50	7	12	5	50	4	—
Dietfurth	10	6	—	5	2	4	—	—	—	21	3	2	2	2	17	7	—	6	3	12	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Dinglfing	1	6	—	5	1	4	2	4	—	30	3	2	2	3	16	6	1	1	—	9	1	9	—	7	15	4	—	4	51
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	8	30	5	46	4	24
Erding	1	6	2	5	2	5	2	5	—	30	3	3	2	3	16	10	2	5	2	13	—	10	15	8	—	6	20	4	30
Freysing	17	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	6	—	12	5	—	—	16	—	12	—	—	—	3	45
Friedberg	14	7	—	5	2	7	—	5	—	24	3	2	3	—	24	7	—	4	2	2	2	13	20	9	15	—	—	5	10
Fridburg	4	5	1	4	3	4	1	—	—	42	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	11	—	8	15	5	30	3	20
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	3	30
Kellheim	6	6	2	5	2	6	2	5	—	27	3	—	2	3	18	9	3	10	4	8	—	9	30	7	—	—	—	4	—
Kötzing	1	5	—	4	2	5	—	4	—	36	—	—	2	3	16	7	—	8	7	—	—	10	30	8	—	5	45	4	—
Landau	3	6	—	5	2	5	—	5	2	36	3	2	2	3	20	8	1	6	3	—	1	8	30	7	—	5	—	3	44
Landsperg	8	6	2	6	—	7	—	5	—	30	3	2	3	—	18	6	3	1	—	10	1	13	—	10	15	8	15	5	10
Marquartstein	7	6	—	5	—	3	2	2	3	36	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	11	—	9	—	6	—	5	30
Mülldorf	21	5	2	5	—	5	—	3	2	24	4	—	2	2	16	7	—	6	4	—	—	12	—	8	—	5	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	2	1	12	8	4	—	12	—	9	—	—	—	5	30
Mospurg	3	6	1	5	1	5	—	4	2	30	3	2	2	3	17	10	1	4	2	10	—	10	—	8	—	—	—	5	20
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	6	—	3	30
Neumarkt	9	6	—	5	2	5	—	—	—	30	4	—	2	2	15	9	1	3	2	—	—	11	—	7	30	5	30	3	—
Neustadt	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	15	4	—
Passau	14	4	2	4	—	5	—	—	—	27	3	—	3	—	19	7	3	6	3	11	—	10	—	7	—	5	30	3	25
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	4	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
Plärling	4	6	—	—	—	5	—	—	—	30	3	1	2	3	18	8	—	—	—	—	—	8	40	7	—	—	—	4	—
Reichenhall	13	5	—	5	—	5	—	—	—	27	3	3	3	1	16	6	—	5	4	1	—	12	—	9	—	7	30	4	15
Regenspurg	23	6	2	5	3	9	—	5	2	24	2	2	2	1	18	8	2	12	8	—	—	9	—	6	48	6	—	4	—
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
Ried	11	5	1	5	—	4	2	4	—	36	3	2	3	1	16	7	—	4	2	16	—	10	—	7	—	5	—	4	—
Rosenheim	8	6	2	5	2	4	—	4	—	30	4	—	3	1	15	7	2	4	1	12	—	12	30	9	—	6	—	3	40
Rottenburg	1	6	2	5	2	6	—	5	—	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	22	3	10	—	7	30	6	—	4	30
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	—	7	—	4	30	3	30
Schongau	12	6	2		—	6	—	5	—	27	4	—	3	—	18	4	3	8	1	28	—	15	45	11	45	8	45	5	40
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	6	45
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	15	4	—
Tölz	15	5	—	5	2	4	2	4	2	21	4	1	2	2	17	6	2	5	2	7	2	15	—	9	—	8	—	3	—
Traunstein	10	5	2	5	—	4	—	—	—	24	3	1	3	—	17	8	2	4	2	3	3	11	—	8	—	—	—	3	58
Trosperg	6	—	—	5	—	4	2	—	—	42	3	3	3	1	15	—	—	—	—	—	—	9	30	8	40	7	40	3	30
Vilshofen	5	5	2	5	—	4	—	—	—	36	3	—	3	—	19	10	—	6	2	23	—	9	—	7	30	5	20	4	—
Wasserburg	6	6	—	5	2	4	2	—	—	33	3	2	3	—	14	6	2	8	3	20	—	11	35	8	15	—	—	4	25
Amergau	5	6	2	6	—	6	2	—	—	30	—	—	3	3	18	5	4	4	1	7	—	14	—	11	30	9	30	—	—
Zwiesl	5	5	1	4	2	4	—	—	—	42	3	1	2	3	16	6	—	6	2	18	—	10	30	8	—	6	—	4	10

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in folgenden Tagen gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 29. Jul.			Landshut d. 15. Jul.			Straubing d. 7. Jul.			Burghaus. d. 14. Jul.			Ingolstadt d. Jul. 22.			Amberg d. 17. Jul.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	15	—	10	—	—	8	45	—	10	—	—	10	—	—	10	50	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	30	—	7	30	—	6	45	—	7	—	—	6	50	—	6	40	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	30	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	20	—	4	20	—	3	30	—	2	45	—	4	10	—	—	—	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	46	—	1	50	—	1	50	—	1	45	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	26	—	1	40	—	1	36	—	1	37	2	1	59	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	16	—	1	30	—	1	20	—	1	15	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	55	—	1	15	—	1	—	—	1	—	—	—	50	—
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	5	—	—	7	—	—	5	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	2	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	40	—	—	24	—	—	—	—	—	30	—	—	20	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	18	—	—	12	—	—	—	—	—	15	—	—	19	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	—	—	—	15	—	—	40	—	—	36	—	—	28	—	—	24	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	19	—	—	11	—	—	18	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	18	—	—	12	—	—	16	—	—	12	—	—	22	—	—	12	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	40	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	36	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	15	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	12	—	—	14	—	—	11	—
Eyer. = = =	50. St.	—	25	—	—	20	—	—	24	—	—	16	2	—	25	—	—	25	—
Weiß = oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	17	—	—	12	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	9	—	—	12	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	16	30	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	—	—	1	28	—	1	30	—	—	59	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. in 3 6. sch. im 3 □ Sch eidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	4	48	—	5	20	—	6	30	—	4	—	—	4	15	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	30	—	4	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	20	—	3	—	—	4	15	—	2	24	—	3	—	—	3	30	—
		lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.	lt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	3	—	9	—	—	8	1	—	6	3	—	8	—	—	8	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	2	—	2	4	—	—	—	—	1	21	2	2	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	18	—	—	—	—	3	19	1
Ein 8. Kreutzerleib. = =		4	4	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	9	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XIX.

München den 12. September 1769.

Artic. I.

a) Generalmandat : das in hiesiger churf. Residenzstadt gnädigst angeordnete Bücher = Censur=Collegium betrefend. De dat. 1 August 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst 2c. 2c.

Entbiethen allen, und jeden, unseren aufgestellten Obrigkeiten, Beamten, und männiglich Unserer Unterthanen unsern Gruß, und Gnade zuvor. Und geben denenselben hiemit zu vernehmen.

Nachdem die leydige Erfahrung bezeuget, wie viel Schaden durch die seit einigen Jahrhunderten eingerissene und von der erfundenen Buchdruckerey allzusehr begünstigte Autor= und Bücherschreibsucht der Kirche Gottes nicht allein, sondern auch den weltlichen Staaten, vermittelst Ausbreitung höchst gefährlicher und aufrührischer Maximen, auch öfters unter dem geheiligten Vorwande der Religion selbst, zugefügt worden; welches Übel bey der heut zu Tage mehr und mehr zunehmender Bücherschreiberey immer weiter um sich zu greifen beginnt. So haben Wir uns entschlossen, in Kraft der von Gott uns verliehenen landesfürstlichen eigenen Macht, und höchsten Schutz= und Schirmgewalt über das Kirchenwesen unserer Lande, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, womit sothanen Uebel am kräftigsten gesteuert, und von unsern Landen solche Bücher soviel möglich abgehalten werden mögen, worinnen entweder die Grundsätze unserer heiligen röm. katholischen Religion, oder die Rechte der Staaten überhaupt, und des unsrigen ins besondere, angetastet, bestritten, oder mißhandelt werden, oder sonst abscöne, leichtfertige, ärgerliche. injuriose, und sonst immer den guten Sitten zu widerlaufende Dinge enthalten sind, deren unbedachtsame Lesung schwache, einfältige, und zum Bösen ohnehin geneigte Gemüther zu allerhand bösen Ausschweifungen gemeiniglich zu verleiten pfleget.

Zu dem Ende haben wir ein eigenes von gelehrten bescheidenen, und in allen Gattungen der Wissenschaften bewanderten Männern besetztes Bücher = Censur - Collegium in unserer allhiesigen churfürstl. Residenzstadt aufgestellet, und demselben die Besorgung aller in das Bücher=Censurwesen einschlagenden Geschäfte unserer Churlande und der obern Pfalz dergestalt übertragen: daß

1mo. alle unsere nachgesetzten Justitz=Cameral=und Policeycollegia und Aemter, in Sachen, die das Bücherwesen, und deren Censur betreffen, an dasselbe hiermit angewiesen seyn sollen, um sich allda in dergleichen Angelegenheiten Raths und Bescheids zu erholen; welchenfalls die Berichte circa formalia & curialia auf eben die Art und Weise, wie bey unsern übrigen Hof= und Justitzcollegien, gestellet, die mit den allhiesigen aber vorfallenden Correspondenzen collegialiater vermittelst der gewöhnlichen Signaturen gepflogen werden müssen. Wie dann besagte unsere nachgesetzten Justitz = Cameral = und Policeycollegia und Aemter auf vorhergehende Requisitiones und respective Befehle ermeldtem Bücher = Censurs-Collegio unweigerliche hülfreiche Hand schleunigst zu biethen haben.

2do. Alle Bücher, Schriften, Theses; Zeitungen, Monat = und Wochenstücke 2c. 2c. (unsere Landesherrliche Verordnungen allein ausgenommen) welche in unsern Landen gedruckt oder verleget, oder von auswärtigen hereingebracht werden, gehören unter die Censur dieses Collegii, und dürfen bey Vermeidung der Confiscation, und anderer empfindlichen Stra-

sen weder gedrucket, noch verleget, noch verkauft werden, ehe und bevor sie der Censur angezeiget, auf Verlangen vorgeleget, und die schriftliche Approbation, und respective Erlaubniß zum Verkauf erholet worden; sie mögen handeln, von was sie immer wollen, und von wem sie immer vorher censiert, und approbiret worden seyn mögen; indem keine dergleichen anderwärtige Censur, Rejection oder Approbation unserem Bücher-Censur-Collegio zu folge der demselben ertheilten Instruction zur Richtschnur dienen soll, ein Buch zu verwerfen, oder zu approbieren.

3tio. Allem Unterschleif, und Einschwärzen schädlicher Bücher, soviel an uns ist, kräftigst vorzubeugen, und gleichwohl den freyen Buchhandel: so wenig, als immer möglich und rathsam seyn mag, einzuschränken; befehlen wir unserm allhiesigen Haupt-Mauth- und Accisamt hiermit gnädigst und gemessen, daß selbiges alle hier ankommende Bücherpaqueter, sie mögen addreßirret seyn, an wem sie immer wollen, ohne Ausnahm, unserm Bücher-Censur-Collegio überantworten, und die Interessenten um deren Habhaftwerdung alldahin verweisen sollen. Und damit man nicht die Gefährde spielen möge, die bestellten Bücher außer unserer Residenzstadt dirigieren zu lassen, um der Censur zu entgehen, so ergehet hiemit

4to An alle Unsere Gränz- Mauth- und Accisämter unser ernstliche und geschärfte Befehl, daß sie bey Vermeidung unausbleiblicher Cassationsstrafen keine Bücherpaqueter, welche außer unserer Residenzstadt anderwärtshin in unsere Lande addreßieret würden, passieren lassen, sondern selbige solang an- und zuruckhalten sollen, bis gleichwohl die Interessenten einen ordentlichen gefertigten Paß von unserm Bücher-Censur collegio vorzeigen werden; wornach sodann das Paquet eröfnet, und die darinnen enthaltenen Stücke gegen die im Paß specifice benannten Bücher gehalten, die paßierlichen sofort ausgefolget, die im Paß nicht befindlichen aber weiters an- und zuruckgehalten werden müssen. Wir ermahnen daher

5to sämmtliche Buchhändler Unserer Lande, und andere, welche außerhalb Unserer Residenzstadt wohnen, und die an sie spedirten Bücher nicht allhier in München, sondern an dem Orte ihres Aufenthaltes abstossen lassen wollen, daß sie sich hierinnfalls selbsten vor Schaden und Verzögerung seyn, und mit ihren auswärtigen Correspondenten solchergestalt benehmen mögen, damit ihnen keine unverlangten Bücher zu gesendet werden. Die Noten hingegen derjenigen Bücher, welche sie zu verschreiben gedenken, haben sie dem Bücher-Censur-Collegio zu übergeben, und zu gewärtigen welche Bücher 1) simpliciter und unbedingt paßieren: welche davon 2) zur censur geliefert werden müssen: und welche 3) gar nicht paßiert werden. Ueber die erste Gattung müssen sie allhier in München absetzen lassen, um beym Collegio censirt zu werden, wenn sie solche anderst noch verschreiben wollen: die dritte Gattung der unpaßierlichen Bücher aber dürfen sie durchaus nicht kommen lassen, wofern sie sich nicht vergeblichen Fracht- und Respeditionskösten, und dazu noch auf Betretten ihres Ungehorsams der Confiscation, und anderen unausbleiblichen Strafen auszusetzen gedenken. Die erhaltenen Freypässe hingegen mögen sie ihren auswärtigen Correspondenten übermachen, damit selbige nebst den Frachtbriefen bey den Gränz-Mauthämtern vorgewiesen, und hiernach die Visitationen vorbemeldtermassen vorgenommen werden können. Damit auch

6to Unsere Buchhändler und andere in Zukunft wissen mögen, was für Bücher nicht paßieret werden; So werden Wir demnächstens einen ordentlichen Catalogum verbothener Bücher in offentlichen Druck legen lassen.

7mo Wenn von einem Buch oder Schrift, ꝛc. ꝛc. so in unseren Landen gedruckt, oder verleget werden sollen, die Approbation verlanget wird, so muß das Werk der Censur im Manuscript vorgeleget werden: allermassen alle von dato an, nach 6 Wochen ohne vorherige ausdrückliche Approbation und respective Erlaubniß Unsers Bücher-Censur-Collegii in hiesigen Landen gedruckte und verlegte Bücher, wenn sie auch an sich selbst nichts anstößiges enthielten, ohne weiters der Confiscation und Bestrafung gegen die Verleger sowohl als Buchdrucker ipso facto unterworfen sind. Wornach sich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Belangend

8vo die auswärtigen Buchhändler, welche die hierländischen Jahrmärkte besuchen; wollen wir obige Verordnung auch auf sie, und zwar der-

dergestalt extendieret wissen, daß sie zeitlich und wenigstens 3 Monate vorher die Catalogos (von jedem 10 Exemplarien) derjenigen Bücher, welche sie zum Verkauf hereinzubringen gedenken, dem Bücher-Censur-Collegio übergeben sollen, damit sie allda durchgangen, und die unpaßierlichen Bücher in Margine mit Sternlein notieret, sofort der Catalogus gestempelt, und hiernebst ein schriftlicher Paß demselben bengeheftet werde; womit sich die Frachter bey den Mauth-und Accisämtern zu legitimiren haben. Würde nun ein auswärtiger die hierländischen Jahrmärkte besuchender Buchhändler mit Büchern betretten, welche entweder im Catalogo mit Sternlein notiert, oder gar nicht darinnen enthalten wären, oder wenn er gar keinen mit Freypaß versehenen und mit Sternlein notierten Catalogum aufzuweisen hätte: so sollen alle solche Bücher ohne Unterschied bey unsern Maut-und Accisämtern, allwo sie vor erwähntermassen zu visitieren kommen, als verbothen und contrebande confiscieret werden. Und gleichwie

9no. Die Erfahrung lehret, daß die meisten schädlichen Bücher, und Brochuren durch die herum hausierenden Krämer und sogenannten Kraxenträger in unsere Lande hereinschleichen; So soll erstlich dergleichen Hausieren mit Büchern niemanden, wer er immer sey, gestattet werden, der keinen gefertigten Paß oder Licenzzettel vom unserm Bücher-Censur-Collegio aufzuweisen hat; immaßen einem solchen mit dergleichen Paß nicht versehenen Hausierer, Landkrämer, oder Kraxenträger von dem jedem Mauth- und Accisamt, oder in dessen Ermanglung von jedes Orts Obrigkeit alle bey sich habende Bücher und gedruckte Schriften ohne weiters hinweggenommen, und confisciert werden sollen. Eben dergleichen Confiscation unterwirft sich auch

10mo. ein solcher hausirender Landkramer oder Kraxenträger, welcher (wenn er auch sonst mit einem Paß oder Licenzzettel versehen wäre) solche Bücher zum Verkauf mit sich führet, die nicht vom Bücher Censur-Collegio gestempfelt sind, welcher Stempfel ihm andererſgestalt nicht bewilliget wird, als wenn er sich durch gefertigte Noten legitimieren kann, diejenigen Bücher und Schriften, womit er im Lande hausieren will, von innländischen Buchhändlern erhandelt zu haben. Unsere Gränz-Mauth- und Accisämter haben dahero unnachlässig darauf zu halten, das keine solche hausierende Landkrämer und Kraxenträger die auswärts erhandelte Bücher und Brochuren bey sich haben, (worinnen wir auch die sogenannten herumhausierenden Dissertationshändler begriffen wissen wollen) ins Land herein gelassen, sondern ohne weiters zurück gewiesen werden.

11mo Alle obige Verordnungen erstrecken sich keineswegs auf diejenigen Bücher-Speditionen welche blos durch unsere Lande transitiren, und an solche Orte dirigieret werden, die unserer Landsherrlichen Bothmäßigkeit nicht unterworfen sind; (welches ins besondere der Reichsstadt Regensburg zu guten kommen soll) als welche gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mautgebühr frey und ungehindert auch ohne Visitation durch unsere Lande paßieren mögen, wann anderst sonst kein Verdacht einiger Gefährde mit unterlauft. Letztlich und

12mo sind Wir zwar nicht ungeneigt, den Predigern, Professern, oder andern distinguierten Personen, von welchen kein übler Gebrauch oder Periculum perversionis zu besorgen ist, wenn sie darum behörig einlangen werden, die Erlaubniß zu ertheilen, ein und anders Exemplar von verbothenen Büchern kommen zu lassen; Jedoch soll dieses jedesmal mit unserm gnädigsten special Vorwissen, und gegen ausstellenden Revers geschehen, daß dieselben nicht weiter gegeben, sondern nur aus gutem Endzwecke, und allenfalls der Widerlegung halber begehret werden. Was endlich und

13tio. die Gerichtbarkeit in Confiscationsfällen anbelangt, so soll es darmit, wie bey allen andern confiscablen Waaren, jedoch mit dem Unterschied gehalten werden, daß die Appellationes von erster Instanz in Bücher-Confiscations-Sachen an unser Bücher-Censur-Collegium, weitershin aber nicht mehr refortiren sollen. Wie dann auch dasselbe die Confiscation aller im Lande selbst ohne dessen special approbation gedruckten oder verlegten Bücher zu verhängen hat, von welcher kein anders remedium Juris, als zu unserer höchsten Stelle selbsten Staat und Platz haben soll.

Damit sich nun jedermann vor Schaden zu bewahren wissen, niemand aber mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So befehlen wir gnädigst, daß dieses unser Generalmandat in Druck gelegt, allenthalben publiciert, und gewöhnlicher Orten, besonders bey unsern Mautstationen affigiert werden solle. Gegeben in unserer churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 1ten Aug. 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Elect. speciali. (L. S.)

Anton Herrnböck, churfürstl. Hofraths-Secretär.

b) Generalverordnung: die hiernach specificirte herausgekommene Bücher und deren Verboth in baier. Landen. dat. 1 Aug. 1769.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich unserer Unterthanen unsern Gruß und Gnade zuvor.

Nachdem Wir mißfälligst vernommen, daß in unsern Landen nachgesetzte erst vor Kurzem herausgekommene Schriften öffentlich debitiret, und verkauft werden, worinnen irrige und grundfalsche Maximen, in Betreff der Gränzen beyderseitiger Mächte (der geistlichen nämlich und der weltlichen) aufgestellet, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwegene Art angetastet, und verächtlich behandelt, die Autorität der geistlichen Macht hingegen, und das Regiment der Kirche mit einem politischen confundiret, und dadurch ihr geheiligtes Ansehen indirecte herab, und den Calumnien ihrer Feinde ausgesetzt wird, und dieses zwar benanntlich in folgenden Büchern und Schriften:

Figmentum Jurium status politici in Res ac Personas status Ecclesiastici 4. *Amstelodami* 1764.

Verschiedene Fragen über Veremunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Von einem Mitgliede der churbai. Akademie in München. Straßburg 4. 1769.

Eben desselben neu versprochene Fragen an Veremund von Lochstein, und seine Lobredner, von der geistl. Freyheit in ihrer wesentlichen Gestalt. Straßburg 4. 1767.

Roberts Bellmarmins, der heil. röm. Kirche Kardinals Abhandlung von der Macht des Papstes in zeitlichen Dingen. München 1768.

Eben desselben Abhandlung von der Macht des Papstes in zeitlichen Dingen, oder Vertheidigung seines ersten Werkes wider Wilhelm Barclaium. München, 4 1768.

P. Busenbaum S. J. *medulla Theologiæ moralis* in allen Sprachen, Formaten und Editionen. Desgleichen sein *Commentator P. la Croix.*

Anmerkungen des Landpfarrers zu S. A. im Deutschland über des Hrn. Veremund von Lochstein im Jahr 1766 herausgegebne Gründe für und wider die geistl. Immunität in zeitlichen Dingen ꝛc. Freyburg 4 1768.

P. Anselm Molitors ꝛc. theologische Abhandlung von der gesetzgeben- zwingen- und erklärenden Macht der Kirche. Aus der lateinischen in die deutsche Sprache übersetzt ꝛc. Freysing 4 1768. Eben diese Schrift im lateinischen.

Spanisch-Jesuitische Anekdoten.

Wie wir nun in Kraft unserer landesfürstl. Macht und Schirmgerechtigkeit über die Kirchen unserer Lande uns verbunden erachten, alles, so viel an uns ist, aus dem Wege zu raumen, was die Ruhe des Staates sowohl als der Kirche einigermaßen stören kann; So verbiethen Wir hiermit allen und jeden unsern Buchhändlern, Krämern, und Kraxenträgern, und sonst jedermänniglich, obernannte Bücher und Schriften in unsern Landen zu verkaufen, und zwar bey Strafe der Confiscation, und 50 Reichsthaler für jedes verkaufte Exemplar (wovon ein drittel dem Ausbringer, mit Verschweigung seines Namens, ein drittel der Obrigkeit, welche die Confiscation vornimmt, und ein drittel unsern Fisco zufallen soll)

Wir

Wir verbiethen hiernächst allen und jeden unsern Unterthanen, geistlichen und weltlichen, was Standes sie immer seyn mögen, daß sie vorbenannte Bücher und Schriften, keineswegs kaufen, bey sich behalten, noch vielweniger lesen sollen. So lieb ihnen ist, unsere churfl. höchste Ungnade, und andere empfindliche Strafen zu vermeyden. Gegeben in unserer churfl. Residenzstadt München den 1 August, 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis, & Elect. speciali. (L. S.)

Joseph Ant. Herrnböck, churf. Hofrathssekret.

c) Generale, die in dem Cod. civ. P. 4. c. 18. § 40. n. 1. & 44. n. 3. wegen der Beutllehen, und daß kein anderer, als a primo aquirente abstammender zu succediren haben solle, enthaltene und weiters gemilderte Passage, betreffend. dat. 11. Aug. 1769.

Maximilian Joseph Churfürst rc.

Entbiethen männiglich unsern Gruß und Gnade bevor.

Demnach uns sowohl von unserm Hofrath, als Oberst-Lehenprobstamt mit mehrern gehorsamst vorstellig gemacht worden ist, was die in Cod. civ. P. 4. c. 18. § 40. n. 1. & 44. n. 3 enthaltene Passage, Kraft welcher auch in Beutellehen kein anderer, als a primo aquirente abstammender zu succediren haben solle, für Anstöß und Schwierigkeiten veranlasset; so nehmen wir an Wiederaufhebung derselben um so weniger Anstand, als sich der hierunter begangene Verstoß seithero ganz klar aufgedeckt hat, mithin unsere Meynung selbst niemalen gewesen ist, eine den Beutellehens-Innhabern und ihren rechtmäßigen Successoribus so beschwerlich als präjudicierliche Neuerung machen zu wollen.

Wir befehlen daher gnädigst, daß von unsern nachgesetzten Dicasterien und Obrigkeiten auf obige Stelle keineswegs attendiert, sondern vielmehr den ältern Landes-Statutis und der gemeinen Observanz hierinn nachgegangen, sohin der modus succedendi civilis & allodialis in gedachten Beutellehen noch ferner beybehalten, und niemand unter dem Vorwand, daß er a primo acquirente nicht abstamme, davon ausgeschlossen werden solle. Gegeben in unserer Residenzstadt München den 11 August 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L. S.)

Anton Herrnböck, churf. Hofraths Secret.

d) Verruf, wie es mit der Profitirung der Contanti bey den churfürstl. Mauthämtern gehalten werden soll. Dat. 31 July 1769.

Nachdeme Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern unserm allergnädigsten Churfürsten und Herrn die unterthänigst-berichtliche Vorstellung beschehen, daß man ab Seiten des Handlungsstandes so anderen, die Contantis oder baare Gelder, welche den Bothen oder Fuhrleuten, wie ein anders Gut, zu verführen aufgegeben werden, gar nicht einmal zu profitiern pfleget, wo doch deren Fatierung in dem alten Mauth-Instructionen sowohl, als in der neuen Mauthtarif de 20 1765. ins besondere statuirt ist, so haben höchstdieselbe vermög einer von dero höchsten Stelle erlassenen Resolution de dato 14ten dieses gnädigst befohlen, durch gegenwärtig offentlichen Verruf hiemit bekannt machen zu lassen, daß von nun an diejenigen Contanti oder baaren Gelder, welche denen Bothen und Fuhrleuten, oder auch jemand andern durch-inn- und aus hiesigen Landen zu verführen aufgegeben werden, allwegen wie ein anderes Mauthbahres Gut sub pœna confiscationis profitiert, und mit der tarifmäßigen Mauthgebühr in das Manual eingetragen, jedoch daselbst die Summa der ausser Lands versendenten, oder hereinschickenden, allenfalls auch transitirenden baaren Geldern in die Columne des Werths, weil davon ohnedem kein Accis zu erfordern niemalen eingesetzt, sondern nur in Contextu das Gewicht mit Anzeige des Quanti, und der Sorten, angemerkt werden solle, und weil der Versender öfters ein billiges Bedenken haben mag, den Bothen oder Fuhrmann das Geldquantum, so er zu verführen übernimmt, wissen zu lassen, So ist auch in der auszustel-

 len-

den Pollete die Ersetzung des Werths zu unterlassen. Belangend hingegen diejenige baare Gelder, welche ein Handelsmann, Passagier, oder Reisender nur zu seiner Nothdurft, oder allenfalls auch zum Handel bey sich führet, da haben Se. churfürstl. Durchleucht weiters gnädigst befohlen, diese sowohl, als die zum eigenen Leibsgebrauch selbst bey sich führende Pagage in so weit nicht unter die Pagage ein so anders beygeschaften zu seyn befunden wird, allerdings frey paßieren zu lassen, und davon nichts zu erfordern. Welchemnach an sämmtl. churfürstl. Mauthämter der gnädigste Befehl hiemit ergehet, diesen Verruf zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung öffentlich zu affigiren, und die Mauthgäste dadurch behörig zu avertiren. Gegeben München den 31 July 1769.

Ex Commissione &c.

Vom churfürstlichen Haupt- und General-Mauthdirectorio

an sämmtliche churfürstliche Mauth- und Beymauthämter also abgegangen.

Morigotti.

e) Verordnung, die auf die auswärtige hereingehende Spenadel- oder Glusenwaare gesetzte 4fache Accise betreffend. Dat. 18 July 1769.

Nachdeme Se. churfürstl. Durchleucht unser gnädigster Herr Herr auf beschehen unterthänigstes Einlangen des Johann Ernsts Fiorentinis privilegirten Meßingwaaren Fabricantens in der Stadt Friedberg, und die Ihro von Seiten dero Haupt- und General-Mauthdirectorio beschehene Vorstellung, vermög einer von dero höchsten Stelle unter 19ten dieses erlassenen Resolution gnädigst resolvirt haben, zu Handhabung seiner des Supplicantens errichteten Manufactur und Beförderung der Landsindustrie fürohin von jeden Gulden Werth auswertiger pr. Consumo hereingehenden Spennadel- oder Glusenwaare anstatt der Fol. 42 bisherigen tarifsmäßigen 6 24 kr. zur Accise neben der Mauthgebühr erholen, und sich verrechnen zu lassen, dergestalten jedoch, daß derselbe schuldig und gehalten seyn solle, das Publicum auch mit Stecknadeln von N. 1 & 2. hinlänglich zu versehen, in dem Preiß keine Höherung vorzunehmen, und sich bey Verlurst des Privilegii von Hereinbringung fremder, und auswertig Fabricirter Waare zu enthalten, auch nicht nur die Briefe nach Carlsbader Art a 500 Stück einzurichten, sondern auch damit so leicht keine Contrebandien und Unterschleife unterlaufen mögen, diese seine Spennadelwaare, und zwar Briefweis mit seinen Fabrique Zeichen, wovon er den Abdruck noch anhero zu übergeben hat, zu versehen, auch allwegen bey dem churfürstl. Beymauth- und Accisamt alldaselbst, wie es die Stemplungs-Instruction mit sich bringt, blombiren zu lassen; So wird ein solches ihme Fiorentini hiemit pr. Sigl. zur Nachricht, und mit dem Anhang bedeutet, daß wegen dieses erhöhterten Acciſes sub hodierno an die sämmtliche Mauthämter die Ausschreibung verfügt worden ist. Sigl. München den 18 July 1769.

Ex Commissione speciali &c.

Vom churfürstl. Haupt- und General-Mauth-Directorio.

An den Herrn Johann Ernest Fiorentini privilegirten Meßingwaaren Fabrikanten in der Stadt Fridberg also abgangen.

Artic. II.

Inn- und ausländische Feilschaften.

a) Joseph Gögl burgerl. Seilermeister in der Stadt Fridberg biethet dem innländischen Publico 30 Centen gesottenes Roßhaar feil, jeden Centen vor 28 fl.

b) Peter Raffner, burgerl. Weißgärber in Weilheim hat 20 Centen Raufwolle zu verkaufen, jeden Centen an die Innländer pr. 20 fl.

Artic. III.

Hoche Promotiones.

a) München den 16 Aug. Se. churfürstl. Durchl. in Baiern rc. haben geruhet, den hochgebohrnen Herrn Johann Fridrich des H. R. R. Grafen von Lamberg, derer Domstifter Frey-

Frensing und Eichstätt Dommcapitularn, dann respective summus Custos und Kammerpräsident in mildester Anbetracht seiner, höchst Ihro und dem durchl. Churhaus Baiern zutragender Devotion, zu dero wirklichen geheimen Rath aus eigener Bewegung allergnädigst zu ernennen.

AVERTISSEMENT.

b) Den 20sten Juny laufenden Jahrs starb zu Landau an der Isar in Baiern der dort selbst geweste Kammerer und Stadtpfarrer Hr. Franz Benno Ulck ab intestato, folglich fiel dessen zurückgelassenes Vermögen seiner nunmehr ebenfalls verstorbenen leibl. Schwester, als nächster anverwandten 3 Kindern, Namens Joseph, und Anton Fosching erster, und Xaver Kißendorfer zwenter Ehe eigenthumlich zu. Von diesen 3 Brüdern nun, befindet sich der 2te, nämlich obverstandener Fosching, von Donauwörth in Bajern gebürtig, seiner Profeßion ein Riemerer, schon verschiedene Jahre Landes abwesend, mithin unwissend, wo, auch wessen Standes in der Fremde und Wanderschaft, oder vieleicht militarischen Diensten er sich befinde. Und weilen nun dessen ihme betroffenes Erbtheil bis zu seiner persöhnl. An- und Zurucckunft einsweilen bey einem churfürstl. löbl. Pfleggerichte zu Landau hinterlegt worden, auch alldaselbst so lang und viel aufbehalten und hinterlegt bleibet, bis besagtermassen solch Landes abwesender Bruder Anton Fosching sich selbst persöhnlich hierummen melden, oder von denen in Erfahrung gebracht wird, daß dieser auch bereits verstorben. So werden alle auswärtige Titl. Hrn. Zeitungsschreiber anmit geziements höflich requirirt und gebethen, zu belieben, ihren ebenmäßigen Zeitungsblättern gegenwärtiges Avertissement beydrucken, und anbey anmerken zu lassen, daß im Falle erwiderter Riemerergesell Anton Fosching wissentlich verstorben seyn sollte, bey einer löbl. Obrigkeit solchen Orts anrecenßirt, dem churfürstl. löbl. Pfleggericht Landau gegen Abtragung der Gebühr schriftliche Notitz ertheilet, und unterschrieben werden möchte.

Artic. IV.

Waarenpreise.

Preiß-Courant.

Der gnädigst churfürstl. privilegirten feinen Sperle, und Meßingwaaren Manufactur Hrn. Johann Erneßts Fiorentini zu Fridberg, dessen Verlag in München bey Ignatz Sailer Handelsmann Factor.

N.			kr.
1	500 Stück	zu	10.
2	. . . .	.	13.
3	. . . .	.	15.
4	. . . .	.	20.
5	. . . .	.	25.
6	. . . .	.	30.
7	. . . .	.	35.
8	. . . .	.	40.
9	. . . .	.	45.
10	. . . .	.	50.

Der ganze Brief enthält nach Carlsbader Form 500 Stück, und verstehet sich der Preiß pr. Contant; Es werden aber bey einer Abnahm pr. 50 fl. Werth 4 p. & Scontra paßirt.

b) Preise in der Stadt **Braunau.**

	fl.	kr.
Flachs der schönste das tt. . . .	—	20
mittere	—	16
schlechtere	—	12
Werch der Centen	7	—
Hanf der Cent, ...	10	—
gröbere	—	—
Zwenschürige Schaafwolle. .	35	—
Rohes Unschlitt . . .	13	20
Bettfedern das tt.	1	—
Feichtenloh das Schäffel . . .	—	40
Kalch der Drenling	8	—
Leimleder der Centen . . .	5	—
Leinöhl das Pfund	—	8
Rohe Ochsenhäut das paar . .	12	—
deto Kühhäut	6	—
Ein rohes Kalbfell	1	—
Ein deto Schaaffell	—	20
1. Lämmelfehl, ...	—	12
1. Haut innländ. Leder für die Schuster	3	30
gearbeitete Kalbfell 1. Stuck a 1½ tt.	1	30
Ausgelassenes Unschlitt der Cent. .	16	—

Ker-

	fl.	kr.
Kerzen vom Baumwolldacht 1 tt. . .	—	12
deto von gemeinen	—	11
Seiffen	—	10
Schweinschmalz	—	12
Schmer	—	15
Speck	—	12
1 Hühnl	—	5
1 Enten	—	14

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Die Kauflete zu Boston haben einen Fond zusammen gebracht, eine Kanongießerey und Gewehr-Fabrick anzulegen; überhaupt machen sie täglich Projecte, den innländischen Handel und Wandel zu vergrößern, und die Handlung mit Engeland zurück zu treiben.

b) London: Wie es mit dem Menschenhandel ergehet, so ergehet es oft mit der Freyheit. Wir wollen unterdessen, weil eines wie das andere zur Handlung gehört, die Anzahl der in einem Jahr (1768) auf der Küste von Afrika, von Caho Blanco bis Riocongo von den verschiedenen europäischen Nationen eingetauschten Negro-Sclaven, beläuft sich, wie folgt: von Großbritanien 53100, von den großbritanischen Amerika 6300, von Frankreich 23500, von Holland 11300, von Portugall 8700, von Dännenmark 1200, in allem 104100, die alle gegen europäische und amerikanische Manufacturswaaren, gröstentheils zu 15 Liv. jedweder eingetauscht worden: das macht in Pfund Sterl. 1582000. Liv.

c) In der Nürnb. Zeitung N. 57. liest man folgendes: „Den Liebhabern des braunen Biers, die solches dem Bier vom Weitz vorziehen, wird die traurige Nachricht gesügt, daß sie von dem braunschweigischen Hopfen für dieses Jahr wenig oder gar nichts von dessen Geschmack finden werden. Im braunschweigischen hat der Mehlthau, und eine gewisse Insecte solchen verdorben. Der noch übrige Vorrath vom vorjährigen ist um 100 pr. Cen. gestiegen; und die Nieder-Sachsen müssen, was sie brauchen, aus Rußland verschreiben. Wenn aus dieser Gegend der Hopfen zu uns kommen muß; Helfe Gott den Türken! „

— So stehts —

d) Den 8 August. sind zu Cadix glückl. angekommen: Thomas Kleyn, J. Jasperts von Hamburg, die Schiffe Aventuro von Vera Crux und Havana mit Zucker und Taback. Rosario aus der Havana mit Toback, Zucker, Häuten. S. Leopoldo von Buen Ayros mit Silber und Häuten.

e) Wien den 12 August. Es ist eine k. k. Verordnung ergangen, kraft deren alle aus österreichischen Landen nach dem mayländischen und mantuanischen gehende Waaren, wenn sie österreichischen Unterthanen zu seyn, bescheinet werden, nur die Hälfte so viel Eingangs Zoll bezahlen sollen, als Fremde. Und ein gleiches solle mit Waaren beobachtet werden, welche aus dem mayländischen und mantuanischen nach übrigen österreichischen Staaten geführet werden. Man sieht dieß, als die erste Frucht der kaiserl. Reise nach Italien an. — Man sagt auch für gewiß, daß zwischen des Herzogs von Chablais, und der Erzherzoginn Elisabeth königl. Hoheit eine Heurath geschlossen sey, daß höchstdieselbe zu Innspruck residiren werden: und daß Se. königl. Hoheit als Gubernator der Grafschaft Tyrol würden ernennet werden. Dem Vernehmen nach sollen alle Verpachtungen in den österreichischen Erblanden aufgehoben werden, und der Hof gesonnen seyn alle Gefälle in eigene Administration zu nehmen.

f) Auf dem Harze ist ein steinigte Gegend gesprengt worden, wordurch der ganze Fahrweeg von und nach Leipzig sehr bequem und sicher wird. Die Fuhrleute bedienen sich dieser sogenannten neuen Strasse häufig: und die sächsischen braunschw. und münsterischen Länder gewinnen dabey an ihren Zohlgeldern.

g) Koppenhagen. Durch ein königl. Verordnung vom 27ten Juny ist der Zoll für jede Elle frembes Wachstuch, so in Norwegen eingeführt wird, bis auf 10 L. Sch. erhöhet worden, weil die sowohl in hiesiger Residenzstadt, als auch an anderer Orten des Reichs angelegte Wachstuch-Fabricken hinreichend im Stande sind, diejenige Quantität und Qualität zu liefern, welche in den Königreichen jährlich verbraucht wird.

h) Um sich von dem Reichthum und Besitzung der ostindischen Compagnie einen Begriff zu machen: so man aus einem englischen

Wochen-

Wochenblatts thee Eostindia axaminer, die Berechnung der Einkünfte und des Grundstocks der Compagnie ersehen, daß die Einkünfte von Bengalen allein 3331250. L. Sterl., von Koromandel 268000 L. betragen, wovon nach Abzug aller Ausgaben jährl. überbleiben 1293750 L., die Waaren steigen in Indien auf 5243750 der Gewinn der Handlung auf 1299000 L. die Einkünfte der Compagnie, über alle Ausgaben also auf 2592750 L. Sterl. (1 L. Sterl. vergleicht sich beynahe mit einer Carolin) Ungeheur ist die Menge des in einem Jahre aus China kommenden Thees, sie beläuft sich auf 9571300 tt.

g) Hannover. aus der königl. churfürstl. Canzley ist den 10ten vorigen Monats der Kaufmannschaft, auch mittels des Intelligensblatts bekannt gemacht worden, daß demjenigen welcher vom 1ten August dieses Jahrs an, bis dahin 1770 aus dem zu Hammeln unter der Direction des Senatoris und Kaufmanns Schäffer errichteten Waarenlager von daselbst verfertigten Wollenstrümpfen 20 Dutzend nehmen, und mittels eines von ermeldtem Senatorn ausgestellten Attestats bescheinigen wird, eine Prämie von 3 Rthler. 12. Mgr in Golde zu voll, bey der Manufactur-Cassa ausbezahlet werden soll.

Artic. VI.

Etwas für die Handwerker.

Da die Buchbinder, Sattler, Riemer, und dergleichen Handwerker viel Pappe und Kleister nöthig haben, welches aus Roggenmehl gemacht wird, dieses aber ziemlich im Preise stehet: so können gedachte Handwerker leichter darzu kommen, wenn sie die reifen wilden Kastanien sammeln, dörren, und auf den Mühlen schrotten lassen; woraus alsdann ein schönes Mehl, und durch Uebergiessung siedenden Wassers und beständiges Umrühren der beste Kleister wohlfeil gemacht wird, in welche noch über dieß keine Motte oder Schabe kommt.

b) In der Erlanger Zeitung N. 67 wird gemeldet; daß, indem man, bey der heuntigen gesitteten Welt, bey so großer Menge von Gelehrten vermuthen kann, es werde jeder mit einer Bibliotheck versehen seyn: dieses Zeughaus aber von kleinen Insecten nicht verschonet bleibt: da es doch manchmal von menschlichen Insecten genug verunstaltet und entehret wird. So gibt man gegenwärtig ein Recept gegen den Bücherwurm an; nicht gegen den, der im Kopfe nagt, sondern gegen den, der in dem Bande gelehrter Arbeiten sitzt. Gemeiniglich im Augustmonat legt ein ungebethuer Gast, eine kleine Käfer, Eyer in die Bücher in den Einbande zwischen dem Pergament und dem Deckel: hieraus entstehet eine kleine Miete: und diese ist es, die mit gleicher Unbarmherzigkeit, die seltenen Ueberbleibsel der alten Philosophen, und die neuern Beweise des menschlichen Witzes verzehret. Man hatte darwider allerley Mittel erdacht, und Coloquinti oder Wermuth unter den Pappe gemischt. Und doch half es nicht. Das einzige Mittel, dessen man sich mit sichern gutem Erfolg gegen sie bedienen kann, ist ein mineralisches Salz, oder Allaun, Salpeter, und das sogenannte Arcanum duplicatum. Wenn die Buchbinder etwas von den mineralischen Salzen unter den Pappe, oder Leim mischen, so wird niemals ein Wurm daran kommen.

Policey-Nachrichten.

c) Se. päpstliche Heiligkeit haben den Vorschlag des Gouverneurs wegen Errichtung einiger Arbeitsschulen und Manufacturhäusern um so williger begnehmet, als durch diese Art von milden Stiftungen die Stadt Rom von Bettlern, und Müßiggängern gesäubert werden wird. Es werden demnach zwey dergleichen Gebäude aufgeführt, eines für Kinder zu St. Pietro in Montorio, das zweyte für erwachsene vor dem flaminischen Thore.

* — — Nihil.

d) Von einer unbekannten, aber recht schön schreibenden Hand mit E. G. J. bemerket, ward uns die Erinnerung über einen (pag. 126 dieser Blätter) eingeschlichenen orthographischen Fehler gemacht: es betrifft das unrichtige Zeitwort: unterlaufete: indem es in der jüngstvergangenen Zeit heißen sollte: unterlief: Wir lernen daraus sehr viel: Denn einer Seits werden wir auf unsere menschliche Schwachheiten zurücke geführt: und andern Theils haben wir dadurch einen erbau-

 lichen

lichen Beweis der in unserm Vaterlande immer mehr sich verbreitenden Rechtschreibkunst gegen den Rest orthographischer Feinde anzuführen. Wir wünschen sehr, daß der Herr Erinnerer der Sprach- und Schreibfehler, der ein Baier ist, zu Ehren seines Vaterlandes manche schöne Ausarbeitungen aus selbstbeliebigen Artikeln verfassen, und anher einsenden möchte! Gewiß, wir werden sie mit Freuden unsern Blättern einverleiben.

Artic. VII.

Landwürthschafts-Nachrichten.

b) **Mittel, das Hornvieh von den Fliegen zu bewahren.** (aus dem Maniscalio instruito)

Man bedienet sich dazu der folgenden Salbe, die man um die Auge der Thieren, und an den andern Orten streichet, wo die Fliegen sich einzufinden pflegen. Rec. Nimm Aloe Hepat. mit Coloquinten, Ochsengall, Raute, und Weyhrauch, laß dieses alles mit ein wenig Oel und Weineßig durchkochen, und behalts zum Gebrauch auf. Wenn ein Vieh, wie auf den Weiden oft geschieht, daß sie in Froschlacken und Pfitzen trinken, und ein Blutigel sich am Gaumen oder Zunge anleget, damit beschweret ist, daß es aus dem Munde blütet: so nehmet den Blutigel mit dem Finger weg. Könnte man aber nicht zukommen: so berühret den Blutigel mit einer in Brandwein, darinn Aloe geweicht ist, eingetruckten Leinwand: oder in Oel, mit Aloe vermischt. Es wird der Blutigel nicht schaden können.

c) **Extract aus einem von Ingolstadt erhaltenen Schreiben.** De dato 17. August 1769.

NB. Worinn die Schädlichkeit des Viehaustreibens in der Fruhe, ehe der Thau abgedrocknet ist, bewiesen wird.

„Es sind seit 30 Tagen schon mehr als „30 Kühe umgestanden, anfänglich nahm es „oft in 3-4 Tagen nur ein Stück, aber jetzo „seit 8 Tage fallen alle Tage 2 und 3, und „meistentheils in Ställen, theils gleich auf der „Weyde. Eben da ich schreibe: spreche ich „mit dem Scharfrichter, was die Ursache dessen seyn möge; selber gibt nichts andern „die Schuld, als daß es von dem heur in „großer Anzahl gefallenen Hönigthau herkomme, indem von zehen Heerden, deren Hüthen spath, wo nemlichen derley Thau schon wieder abgetrocknet, „noch dato kein einziges Stück umgestanden. Gott wende es ab, kein menschliches Mittel soll in diesen Umständen, nach „Meinung einiger hierinnfalls erfahrnen Männern, nicht mehr helfen, gestern ließe die „sammtliche Baumannschaft bey den R. P. „Augustinern rc.

„Zu Meyling und Kothau in hiesiger „Refier seynd auch schon ein so andere Kühe, „und ganze Ochsen in dieser Seuche gefallen. „Bey der hierauf beschehenen Eröfnung zeigt „sich ein überaus groß- und völlig inficirtes Mälz, „daß die Größe von andern 3 übertrift, und „wenn man es aufschneidet, alles ausrinnt: bey „einigen zeigt sich der sogenannte gelbe Schelm „auf der Brust, und gehet augenblicklich das „Blut zur Nasen, oder s. v. durch den hinhintern Leib heraus, hernach von Zeit einer „Stund ist das Vieh hin. So viel ich meyne „habe in dero Intelligenzblättern ein so anderes Mittel hiewider gelesen: habe schon etlichen Bürgern gesagt, sie sollen in der Stadtschreiberey diesen nachschlagen lassen, und sodann dieses probiren.

d) Straubing vom 21 Aug. den 16ten dieß hat die glücklich zu endigen verhoffte Erndte noch ein Unglück betroffen, indem diesen Tag Abends ein entsetzliches mit Sturmwinden angefangenes Schaurwetter sich ereignete, so daß die Sommergetreide, wie das Grummath so, wie Häuser und Dachungen in dieser Revier sehr gelitten haben.

e) Burghausen den 21ten Aug. den 17ten dieß hatten wir ein entsetzliches mit Sturmwinden, Regen und Schloßen vermischtes Wetter zu erdulden gehabt. Die Dachungen wurden in vielen Orten abgedeckt, und die Fenster an der Wetterseite eingeworfen. Vieh und Leute auf dem Feld wurden durch die schweren Schloßen, derer viele ein halb tt. schwer waren, beschädiget: An den Gartengewächsen und Obstbäumen ist ein großer Schaden erfolgt:

zu glücklich, daß in dieser Revier um diese Zeit die Erndte schon guten Theils geendiget ist.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

Zu Augsp. in dem Kunstverlage des Landchartenstechers und Kunstverlegers, Tobias Conrad Lotter, ist eine ganz neue sehr accurate Specialkarte fertig geworden, welche das dermalige Kriegstheater zwischen den Russen, Türken und Consöderirten Pohlen liefert; auf welcher sogleich nachstehende Provinzen deutlich zu sehen sind: die Ukranie, Neu-Servien, Moldau, Wallachey, die krimmische Tartarey, das Gouvernemt von Woronez, wie auch das von Astracan, und die Kubansche Tartarey, nebst andern angränzenden Provinzen. Diese, wie andere in diesem Verlage, sehr schön gestochene Karte, die den Zeitungsliebhabern bey diesem ausgebrochenen rußischen, türkischen und polnischen Kriege zu besserer Einsicht und mehrerm Verständnisse sehr dienlich ist, kostet auf drey zusammen geleimten Medianbogen 1 fl. Eben diese drey Medianbögen sind auch unzusammengeleimt, und im Wasserburger-Laden hier zu haben.

b) Bey Herrn Joseph Wolf in Augspurg ist, wieder neu aufgelegt worden: die geistliche Schaubühne, oder das Geboth der Liebe Gottes, auf 5 heil. Franciscos in deutschen Versen aus dem lateinischen des R. P. Neumayrs S. J. 8 a 50 kr. Desgleichen der H. Augustin in seiner Bekehrung, und der verlohrne Sohn, ersterer 1 fl, letzterer 54 kr. So sind auch alldort zu haben, alle Controverspredigten des itzigt berühmten Dompredigers R. P. März S. J. in Augspurg: sind auch Stückweis zu haben.

c) Bey Joseph Aloysius Crätz Buchhändler in München sind von neuesten Büchern zu haben:

Auszug aus guten Büchern für die Töchter. 3 Th. 8. 2 fl. 15 kr.

Begebenheiten lustige vieler Gasconier und Gasconierinnen. 2 Th. 8. 54 kr.

Belustigungen für das schöne Geschl. 8. 4 kr.

Bianconi Ludw. Merkwürdigkeiten des churbaierischen Hofes und der Stadt München. 8. 24 kr.

Bienenkorb neuer voller lächerlichen Erzählungen. 3 Th. 8 1 fl. 12 kr.

Bocaz (des) Kern der scherzhaftesten Erzählungen. 3 Th. 8 fl. 30 kr.

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

In dem schönen Hamburg. Addreßcomtoir-Nachrichten lesen wir folgende Anmerkungen über eine neue erfundene Maschine: aus den englischen Blättern. Da jetzt so wunderbare Maschinen, als Herrn Moors seine, erfunden werden, so hat ein Schulmeister 4 Meilen von Cork, Namens Sulivan ein hölzern Pferd erfunden, das anstatt der Gedärme Räder und und andere Maschinerien im Leibe hatte, und auseinander, und zusammengesetzt werden kann, wie es nöthig ist. Den 14ten July abhin, setzte der Erfinder Sulivan vor den Augen einer unglaublichen Menge Zuschauer das hölzerne Pferd aus Stücken zusammen, sodann sich selbst oben darauf, und ritt zum größten Erstaunen aller Anwesenden 6mal das Feld rund und dann in 16 Minuten nach Cork, so höckericht und uneben der Weg auch immer seyn möchte. rc. Sollte ein Steckenpferd auch so eingerichtet werden können? welch ein Vortheil für die Landbothen! — Auch in die Kutschen und Wagen wurden sich nach der Hand solche Pferde mit Nutzen anbringen lassen: denn was ist eine Kutsche anderst, als ein Maschinenwerk. Bey den Heyden ward die Venus von zwoeen Dauben gezogen; heunt zu Tag muß sie oft zu Fuße gehen. Sollte man dieser alten würdigen Stadtdame nicht auch ein Paar Maschinenpferde anschaffen können? — Balaam ritt kein Steckenpferd, sondern einen Esel: und einer wollte gescheider seyn, als der andere. — Es wäre doch zu wissen nothwendig, ob die Balaams völlig ausgestorben sind? — Don Quixott, der spannische Ritter, war der erste Erfinder der hölzernen Pferde. Man behauptet eben nicht, daß er ein Bruder von Sulivan gewesen. Jener nahm ein

eine Brunnkeiche, gab ihr vier hölzerne Füße, und das Pferd war fertig. Er setzte sich; ließ sich die Augen verbinden, mit Flambeaus den Weeg leuchten: und ritt spornstreich etlich Meil Wegs, biß er am alten Orte, wo er ankam, wieder abstieg. — Wie weit hat es nicht die menschliche Vernunft gebracht? Ewig Schade, wenn die Familie eines so erfindsamen Ritters, wie zu vernehmen, völlig abgegangen seyn sollte. —

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack.

Die offene Schuld.

(aus Geßlers moralischen Gedichten)

Es straft mein schwacher Kiel kein Laster noch (Verbrechen,
Ich stell und bilde sie nur nach dem Leben (vor:
Doch will sich der, und der, an meinen Kör- (per rächen,
Und glaubt, ich ziel auf ihn, ist dieser nicht (ein Thor?
Er ist erhitzt auf mich, und thut erschröcklich (wild,
Weil er, zu meiner Quaal, sich etwas ein- (gebildt.

* * *

Weiß ich nach meiner Kunst ein hübsches Lied (zu dichten,
Was geht dich dieses an? Warum bist du (mir feind?
Es ist nicht meines Thuns, die Menschen (auszurichten;
Ich hab die Laster nur; die Menschen nicht (gemeynt.
Führst du die Redlichkeit und Klugheit in dem (Schild,
O! warum hast du dir, dann arges einge- (bildt!

* * *

Kennst du mich von Gestalt, so leg ichs mir (zu Ehren;
Ich aber kenne dich nach Stand und Nahmen (nicht:
Ich pflege mich nicht viel an den und den zu (kehren,
Weil mich mein stiller Sinn zur Einsamkeit (verpflicht.
Was regest du dich denn, wenn man die Laster (schilt?
Ich hab dich nicht gemeint; du hast dirs ein- (gebildt.

* * *

Du hast in deinem Sinn mir schon den Tod (geschworen,
Wie? bist du bey Verstand? ich kenne dich (ja nicht:
Und du mich wieder nicht, und willst mich nie- (bohren?
Sieh an, wie schön es läßt, wenn deine Ra- (che spricht:
„Ich kenn den Menschen nicht; ich bin mit (Rach erfüllt:
Er hat mich nicht gemeint; ich hab mirs ein- (gebildt.“

* * *

Du müßtest ganz gewiß dergleichen Schlüße (machen,
Wenn du der Wahrheit Freund, und nicht so (thöricht wärst.
Allein, wie sehr muß ich, auch nicht darüber (lachen,
Daß, ohngebethen du, es selbst zu seyn be- (gehrst,
Doch gib mir keine Schuld, dein Herz kanst (selber fragen,
Es wird, wenns gut bestellt, dir schon die (Wahrheit sagen.

* * *

Findst du ein Aeffgen auf dem Schilde,
Denk nicht, das ist mein Ebenbilde,
Sonst stört man sich in eigner Ruh!
Wo ist der Narr? Der Sack dazu? —

* * *

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XX.

München den 23. September 1769.

Artic. I.

a) Verruf: das verbothene Hausiren, die Abstellung des Minutverschleisses unberechtigter Handels- und Fuhrleute, und der Pfuschereyen auf den Dörfern und Einöden; zum Vortheil des Nahrungsstandes, dann der burgerl. Gewerbe in Städten und Märkten, betreffend, dat. 9 Aug. 1769.

Es haben zwar Se. churfürstl. Durchl. unser gnädigster Churfürst und Herr! in landesväterlicher Obsorge für den Nahrungsstand, und zu Emporbringung der Handlung und Gewerbe der Bürgerschaft in Städten und Märkten, schon durch die Mauthordnung de anno 1765 § 28. alles Hausiren von einem Jahrmarkte zum andern, oder außer den Marktzeiten, sowohl gegen die Innländer, als Ausländer gänzlich aufgehoben, und verbothen; zumal dieses längstverpoente Gewerb die öffentlichen Märkte je länger je mehr in verderblichen Abfall stürzet, und förnemlich den in Städten und Märkten anseßigen Handelsstand, die Profeßionisten, und Handwerker in die Verlegenheit setzet, so, daß sich dieselben aus Besorg- und Erfahrung des Verschleißmangels bey ihren offenen Läden, und auf den innländischen Jahrmärkten, in ihrem Handel, und Gewerbe immer verkürzt sehen, und nicht mehr im Stand seyn würden, ein rechtes Waarenlager zu halten.

Nachdem aber Beweis der, in kurzer Zeit her einlaufenden Erfahrungen, nicht allein Fuhrleute und Sämmer, sondern auch allerhand Fremde, Ausländer, und Trägler mit ihren inn- und ausländischen Waaren von einer Marktzeit zur andern hausiren, ja sich noch über dieß bey allen Kirchweyhen, und andern von daher anlaßnehmenden kleinen Märkten, in Schlößern, Dörfern, und Einöden sich einfinden, so, daß man hiedurch den Einwohnern und Bürgern in Städten, und Märkten immerfort auf eine unerlaubte Art ihre Gewerbe schmälert, und ihr Nahrungsgeschäfft entziehet: und worunter sich insonderheit die Waffen- und Nagelschmiede, dann Eisenhändler, Verleger und Krämer dahin beschweren, daß die mit Eisen, Waffen, Instrumenten und Nägeln handelnde Sämmer und Fuhrleute (welche derley Waaren inn- und außer den Marktzeiten nur in ganzen Fäßeln, und Lägeln, mithin en Gros zu verkaufen befugt sind) gegenwärtig aller Orten, wo sie hinkommen, solch ihre Waaren in Minuto verkaufen.

Als wollen höchstgedacht Se. churfürstl. Durchleucht hiemit gnädigst und widerholt anbefohlen und verordnet haben, daß in kraft der soballegirten Mauth- und Handlungsgesetze, dann der Policeyordnung jedermann, mithin auch die beklagte Sämmer und Fuhrleute, es sey mit viel oder wenig, mit inn- oder ausländischen Waaren, sowohl in Städten, Märkten und Schlößern, als auf dem Lande, in Dörfern, Wirthshäusern, Einöden, und Pfarren, in minuto zu handeln oder zu hausiren, bey der in der Mauthordnung gegen die Uebertretter statuirten Strafe, sich enthalten solle; es seye dann, daß jemand ein auf das Hausiren ertheiltwordenes Patent aufzuweisen hätte, welche Patente aber so leichterdinge nicht ertheilt werden, wenn es nicht besonders zum Favor der innländischen Handwerker, Fabrikanten und Profeßionisten, oder zum Nutzen des Baursmann, und der Landwirthschaft abziehlet. Wie dann auch den Fremden sowohl, als den Innländern, Sämmern und Fuhrleuten, welche denen bürgerl. Profeßionisten, Handwerkern,

und Handelsleuten in Städten und Märkten, Schaaf-oder Baumwolle, Leder, Eisen, Stahl, Meßing und dergleichen Materialien, oder auch ganze Fäßl Nägel, Sensen, so andere Eisen, und Geschmeidwaaren, es seyen innländische Fabrick-oder fremde Waaren, außerhalb den Jahrmärkten zu Beschlagung ihrer Handlungen zuführen, in Kraft der Mauthordnungs-Beylage Lit. E, § 23, solche ihre Waaren und Güter nirgends anderswo, als allein bey den Mauthämtern abzustossen, und somit unter Aufsicht der churfürstl. Aemter, und zwar nur an die Berechtigte, in ganzen Centen und Stücken, mithin in Grosso zu verkaufen verstattet wird; hergegen aber denenselben aller Verkauf in minuto, es sey was es wolle, wie auch alles Hausiren, unter der ohnnachläßigen Confiscations-Straffe verbothen ist, und bleibt.

An sämmtliche Obrigkeiten im Lande zu Baiern, und der obern Pfalz, sonderbar aber an alle Magistrate, dann churfürstl. Pfleg- und Mauthämter, dann Hofmarchs-Gerichte, ergehet demnach der churfürstl. gnädigste Befehl, hierauf allerdings genauest zu halten, durch ihre Polizeydiener und Aufseher hierüber genaue Nachforschung halten zu lassen, und die Uebertretter dieses Landsherrlichen Gesetzes ohne alle Umstände, zu gehörigen Strafe zu ziehen; indem dieselbe Kraft ihres obrigkeitlichen Amts die Pflicht auf sich haben, für die allgemeine Wohlfart der Bürger zu wachen, und die darwider einschleichende Uebel, oder Unbefugniße mit aller Schärfe abzutreiben: als worüber kluge und rechtschaffene Obrigkeiten sich nicht öfters betreiben lassen; sondern schon selbst darauf bedacht sind, wie der Burger sowohl, als die Lands-Industrie überhaupt, unterstützet, und empor gebracht werden möge.

Und gleichwie hier, und da zum höchstempfindlichen Nahrungs-Abtrag der Bürgerschaft, sich die Stimpereyen in die Städte und Märkte, sonderbar in die Dörfer, und Einöden immer mehr einschleichen, wodurch die berechtigten Handwerker, und Profeßionisten, mithin auch die Städte und Märkte ins Abnehmen gerathen müßten; also auch werden sämmtliche Obrigkeiten hiemit in Kraft der Policey-Ordnung vermahnet, auf solche unberechtigte Stimper ein wachtsames Aug zu tragen. Welchemnach gegenwärtiger Verruf zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren ist. München den 9 August 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Franz Kohlbrenner,
churfürstl. wirkl. Rath, und
Hofkammer-Secret.

ad a) General-Ausschreibung hierauf, an sämmtliche Mauthämter in Baiern, und der Obern Pfalz, sub dat. 22 Aug. e. a.

Indem nach guten Grundsätzen, der Erwerb-und das Nahrungsgeschäft unter die verschiedenen Classen des nährenden Standes, soviel möglich, gleich ausgetheilet, somit jeder bey seinem Handwerke, Profeßion, Berechtigung, Handlung und Gewerbe erhalten; durch gute Policey-Anstalten geschützet, und sonderbar die Bürgerschaft in Städt und Märkten zum Vortheil der Bevölkerung, in Flor und Aufnahm gebracht werden muß; hergegen aber, diesem Augenmerk einer klugen Regierung, schnurgerade entgegen gehandelt würde, wenn außerhalb den Städten und Märkten, auf den Einöden und Dörfern jedem erlaubt wäre, Handlung, und Profession zu treiben: und, wie eine Zeither zugegen der Mauthordnung geschehen, eine quasi privilegirte Winkelkramerey zu unterhalten, oder aus Anlaßnehmung eines jedweden Concurses, bey Kirchweyhen, Festen, so andern Gelegenheiten auf den Dörfern, und Pfarrhöfen einen Markt aufzuschlagen: inzwischen aber unter dem Prätext der Markts-Beziehnng von einem Ort zum andern ohngescheuet zu hausiren: wordurch aber nicht nur dem ehrlichen Handelsmann und Handwerker in Städten und Märkten der Waarenverschleiß gehemmet, sondern auch der Schleichhandel durch Savojarden, und andere fremde Herumzieher begünstiget wird; als haben Se. churf. Durchleucht gnädigst resolvirt, zu verfänglicher Abstellung dieses unbefugten, und immer mehr eingerissenen Schleichhandels, besonders des Hausirens, mittels anliegenden Verrufs jedermann zu warnen: zugleich die sämmtliche Obrigkeiten, mithin auch alle Mauth-und Accisdm-

ämter in Baiern, und der Obern Pfalz dahin anweisen zu lassen, daß sie auf diesen Verruf, und darinn ausgedruckten höchstlandesherrlichen Befehl genauest halten: die hiewider handelnde exemplarisch bestraffen, und nach der Publication gemelten Verruf affigiren sollen. Denen sämmtl. Mauth- und Beymauthstationen wird demnach hiemit alles Ernsts aufgetragen, diesen gnädigsten Geschäfte gehorsamste Folge zu leisten, und um des sichern Empfangs der bedürftigen Exemplarien (welche die Hauptstationen denen incorporirten Bey- oder Wehrmäuthen sicher zu communicieren haben) gegenwärtiges Patent zu unterzeichen. München den 22ten August 1769.

An sämmtl. churfürstl. Mauthämter mittels Patent also abgangen.

Secretarius Kohlbrenner.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

Die Kinder in wohl eingerichten Schulen, im Lesen, Schreiben, und Rechnen zu unterrichten, besonders die Kinder verarmter Eltern, und die Waisen zu versorgen: folglich alle Mittel anzuwenden, die Pflichten der Menschheit und des Christenthums an den Landskindern zu erfüllen; damit sie als brauchbare Bürger dem Staat herzuwachsen mögen: dieses ist gewiß einer von denen Gegenständen, welcher der Landespolicey oblieget. Und in einer jeden guten Regierung ist sie eine der größten Sorgfalt der hohen Obrigkeit, für die christliche Erziehung alle Sorgfalt anzuwenden; und die Schulen in die beste Verfassung zu setzen. So, wie es eine, dem nährenden Stande der Arbeiter, besonders bey dem heuntigen aller Orten beklagenden Mangel der Ehehalten oder Dienstknechte, höchstnachtheilige Sache ist, wenn alle Subjecta ohne Wahl und ohne Beruf, von den Elteren zum Studieren angewiesen, und zu einem just ihnen angenehmen Stand auf Kosten der natürlichen Freyheit ihrer Kinder, angelocket werden. Also auch ist es nur allzusehr zu bedauren, wenn manch treffliches Genie unter einer derben Unwissenheit aus Mangel der Erziehung und der Schulen, verwüsten, und sein Glück entfernet sehen muß; dessen so ein armer Sohn oft weit würdiger ist, als ein ansehnlicher Dummkopf: den Stand und große Mittel auf den Catheder, oder in das Rathhaus setzen. Wir reden aus allgemeinen Gründen: und daß es ganz Deutschland hören soll. Gleichwie wir uns erfreuen, daß wir die höchstlandesherrliche Verfügung Sr. jeztregierenden churfürstl. Durchleucht in Sachsen offentlich anpreisen können, welche höchstdieselbe unterm 26ten Julii 1769 gnädigst haben abfassen, und publicieren lassen: betreffend der Eltern und Vormunder Obliegenheit, ihre Kinder und Pflegbefohlne mehr, als Zeither, zur Schule anzuhalten, sowohl auch die Fähigkeit derjenigen Kinder, welche sich dem Studiern wiedmen wollen, vorher prüfen zu lassen. Der Innhalt davon ist kürzlich dieser:

„Nachdem bey dem 1763 gehaltnen allgemeinen Landtage die Stände dahin angetragen, daß Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pflegbefohlne mehr als zeither zur Schule anzuhalten, ernstlich angewiesen, und diejenigen Kinder, so sie den Studiis wiedmen wollen, nicht ohne genugsame Untersuchung ihrer Fähigkeit darzu angeführet werden möchten; und Se. Durchleucht in Betracht, daß von Unterweisung und gründlichem Unterrichte der Jugend in den Grundsätzen der christlichen Religion, und denen zum Nahrungsstande nützlichen Kenntnissen, das Wohl eines Landes hauptsächlich mit abhängt, hierunter gehörige Verfügung zu treffen, der Nothdurft befinden: als befehlen Höchstdieselben, daß die Obrigkeiten die Eltern und Vormünder alles Ernstes dahin anhalten sollen, damit selbige ihre Kinder und Pflegbefohlnen zeitig, und zwar auf dem Lande vom 5 bis zum 14 Jahre zur Schule schicken, und solches weder im Winter noch Sommer, die einzige Erndtezeit von 4 Wochen ausgenommen, aussetzen mögen. Dafern aber die Kinder vor dem 14ten Jahre vermiethet werden, hat die Obrigkeit die Dienstherrn zu bedeuten, daß sie dieselbe bis zu dessen Erfüllung im Winter wenigstens täglich zwey Stunden die Schule annoch auf der Dienstherrschaft Kosten besuchen lassen sollen. Nachdem auch Unvermögens halber kein Kind des Unterrichts

im

im Christenthum, und der andern erforderlichen Kenntnisse entbehren mag, so hat die Obrigkeit dahin ernstlich zu sehen, daß für notorisch arme Eltern oder verwaiste Kinder bey entstehender sonstiger Hülfe, daß so wenig betragende Schulgeld, gleich andrer Versorgung der Armen, von der Gemeine eingebracht werde. Endlich sind die Eltern und Vormünder treulich zu ermahnen, ihre Kinder den Studien nicht eher zu widmen, bis durch der Sache verständige Personen, als Superintenden, Pfarrer und Schulhalter eine sattsame Fähigkeit wahrgenommen worden; immassen sie anderer gestalt und bey Ermanglung guter Zeugnisse sich wenigstens auf keine landesherrliche Beneficien, auf Schulen und Universitäten Rechnung zu machen haben.

Artic. VII.

Landwürthschafts-Nachrichten.

Anstalten bey Viehseuchen in Kraisamt Wittemberg.

Bey der 1764 in bemeldtem Kraisamt grasirten Viehseuche, ist folgende Instruction zu jedermanns Wissenschaft in Druck gegeben, auch der XII. Punkt von einem erfahrnen Medicus angerathen worden.

Da bey der anjetzo in dem Bezirk des Kreyßamts Wittemberg grassirenden, täglich sich weiter verbreitenden Rindviehseuche, alle mensch-mögliche Vorsicht anzuwenden ist, daß diesem Uebel gesteuert und Einhalt gethan werden möge; So ist dießfalls nach denen vorhandenen höchsten Orts von Zeit zu Zeit ertheilten Vorschriften, folgendes genau zu beobachten:

1. Es müssen auf dem Haupt- und Nebenstrassen erwachsene Mannspersonen Tag und Nacht wachen, und kein Hornvieh, Häute, Leder, Viehhaare, in Städte und Dörfer ein- und paßieren lassen, wofern aus gerichtlichen Zeugniß nicht dargethan wird, daß an den Orten, woher dieses kömmt, binnen Monatsfrist, kein Stück Vieh mit einer Krankheit befallet, und davon umgefallen sey, auch überdiß das Vieh noch auf der Gränze, oder an dem ersten Ort, dahin es getrieben wird, wenigstens 8 Tage gestanden, und in solcher Zeit abermals keines davon erkranket, oder verrecket, welche Attestata von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgetrieben wird, unterschrieben seyn sollen, mit der Anmerkung, daß bey der ganzen Heerde kein Stück erkranket, oder umgefallen, noch an selbigem etwas bedenckliches zu spüren sey. Im Fall dergleichen nicht vorhanden sind, der Treiber mit dem Vieh zurück zu weisen, und diejenigen, welche dergleichen Vieh gefährlicher Weise durchzubringen gesucht, zur Haft zu bringen.

In den Orten, wo die Viehseuche stark eingerissen und zu verspüren ist, sollen haußen vor denselben; gewisse Zeichen mit einem Strowisch auf einer Stange oder sonst dergleichen aufgerichtet und aufgestecket werden, damit sich die reisenden und ankommenden Fremden mit ihren bey sich habenden Vieh in Acht nehmen können, welche zugleich zu verwarnen, daß sie in inficirten Wirths- und andern Häusern nicht einkehren, sondern lieber ihr Vieh heraussen im Felde und unter freyen Himmel absüttern und versorgen sollten.

2. Soll durch die Hirten und andere des Werksverständige, welche die Dorfgerichtspersonen nach ihren Gewissen und Pflichten von Zeit zu Zeit wählen, und anzunehmen, wenigstens wöchentlich einmal eine durchgängige Visitation unter dem Vieh vorgenommen werden: und haben diese Visitatores, besonders die Wirthe, zu vermahnen und diese solchen nachzuleben, daß sie ihre Stelle rein halten, vor rauher und neblichter Luft wohl verwahren, mit Wachholderholz und Beeren, Saadebaum und dergleichen unter behöriger Vorsichtigkeit vor Feuer alle Tage fleißig ausräuchern, die Rauffen, Krüppen, Tröge, Eymer und Kannen mit scharfer Lauge und Sand öfters auswaschen, dem Vieh rein und trocken Futter und reines Wasser reichen, keineswegs aber von dem, auf den Ställen des kranken Viehes befindlichen, oder allda gelegenen Futter, das gesunde Vieh futtern, solches bey neblichter Witterung und wenn schädliche Hönig- und Mehlthaue gefallen, auf die Gemeinde oder Hurhung nicht treiben, übrigens da kein Hirte bey empfindlicher Leibesstrafe sich an einen verdächtigen Ort begeben, oder daselbst eine Cur übernehmen darf; so haben die Aufseher, daß hierinn die Hirten ihrer Schuldigkeit sich gemäß bezeigen, zu sorgen

gen, endlich daß die Haußwirthe die vorgeschriebenen präservatwischen und curatwischen Mittel gebrauchen, fleißige Obsicht und Erinnerung zu halten.

3. Sobald bey und unter dem Hornvieh, etwas bedenkliches sich äußert, haben die Haußwirthe, Hirten, und Vintareres solches, und die Kennzeichen bey Vermeidung empfindlicher Leibesstrafe alsofort, und ohne den geringsten Verzug, bey den Gemeindgerichten und diese bey der ordentlichen Gerichtsobrigkeit anzuzeigen.

Hiernächst sollen bey diesem Vorfall die Dorfgerichtspersonen sonder einigen Anstand, das erkrankte Vieh durch erfahrne Hauswirthe, Roß-und Viehhändler, auch Schmiede, ausser den Ställen besichtigen und von dem umgefallenen oder das andere Stück, durch die Caviller und Feldmeister aufhauen, und die eigentliche Beschaffenheit der Krankheit sorgfältigst untersuchen, auch schriftlich attestiren lassen, das Attestat aber zu hiesigen Acten zu ohnverzüglicher unterthänigster Berichtserstattung übergeben, auch ihre eigene Nachricht zum Acten melden, desgleichen:

4. Haben bey Aeußerung einer Bedenklichkeit unter dem Hornvieh: die Dorfgerichtspersonen, da ihnen die Dorfeinwohner am besten bekannt sind, sogleich 2 verständige Männer, welche von der Gemeinde zu besolden, zu Aufsehern und Viehschauern anzunehmen, und sie anzuweisen, daß einer auf das gesunde, der andere hingegen auf das kranke Vieh Obacht, und keiner mit dem andern einige Gemeinschaft habe. Der erste muß die gesunden Ställe fleißig besuchen, auf alle Anzeichen, besonders ob das Vieh gierig sauffe, wohl acht geben und bey einem sich findenden Verdacht, das verdächtige Vieh von andern sogleich absondern lassen: nicht weniger der andere Aufseher, nämlich auf das kranke Vieh, dessen Eigenthümern mit Rath und That an die Hand gehen, bey Hinausführung des umgefallenen Viehes zugegen seyn, und daß vom Fett, Unschlitt, Haut und Leder nichts weggenommen und verschleppet werde, genaue Obsicht führen. Uebrigens

5. Müssen die Hauswirthe

1) Die Brunnen und Tröge verwahren, damit kein verdächtiges Vieh dazu kommen könne.

2) Das gesunde Vieh sofort von dem zu erkranken anfangenden absondern, und jenes in einem andern reinen Stall oder Behältniß bringen.

3) Die Ställe, wie schon oben bemeldet, rein halten, verwahren, ausräuchern, das Geräthe zum Fressen und Sauffen öfters auswaschen.

4) Kein fremdes Vieh in die ordentliche Stallung einnehmen.

5) Juden oder mit kranken Vieh umgehende, auch fremde Personen, Hunde und Katzen hinein und zu ihrem Vieh nicht lassen.

6) Die Hunde und Katzen an verdächtigen Orten gänzlich abschaffen, oder an Ketten legen und einsperren.

7) Die Mistung aus dem unreinen Stall vor dem Aufgang der Sonne und nach deren Niedergang, sogleich nebst der unreinen Streue durch Pferde wegschaffen, und unterackern und zwar auf Feldern und Orten, wo das gesunde Rindvieh nicht hingetrieben wird.

8) Das verreckte Vieh ist sonder Verzug ohne vorher die Haut davon abzuziehen, oder das Fett und Unschlitt, auch Kammfett demselben abzunehmen und aufzuhauen, an die entlegenste Orte, wo keine Wege, Trifften und Huthungen sind, und zwar auf dazu in jedem Dorfe zu haltende, und an einem von gesunden Rindviehe entfehrneten Orte, zu verwahrende Schleiffen, oder auf die §. 6 beschriebene Art hinzuschaffen, und daselbst die Haut durch den Cavillerknecht abziehen, die Felle an die hierzu bestellte Lohgerber, welche zugleich hierauf mit verpflichtet worden, zur Einkälkung verabsolgen zu lassen, und muß der Ort und das Wasser, wo die Einkälkung geschiehet, von der Weide und Viehtrifft entlegen seyn, auch das Wasser keinen Einfluß in die Gemeindetränke oder sonst wohin haben, daß Luder aber durch den Caviller in Stücken zerhauen und 4 bis 5 Ellen tief unter der Erde, stark mit Sand und Kieß bedeckt, auch nicht viel in einer Grube, sondern so viel als möglich einzeln verscharret, und darauf ungelöschter Kalck, oder in dessen Ermänglung Asche, und wenn es sich gesetzet, der Ort sogleich mit frischer Erde überworfen werden. Sollte der Cavillerknecht bey

Um-

Umfallung unterschiedener Stücke zu deren Ableberung nicht sogleich zu erlangen seyn, so sind die umgefallenen Stücke einstweilen um den übeln und sich ausbreitenden Geruch zu vermeiden, einzuscharren, es aber sogleich bey schwerer Straffe beym Kreyßamte zu vermelden, damit zur Ablederung und Einkälkung das nöthige sogleich angeordnet werden möge.

6. Ist das umgefallene Vieh nicht blos auf der Erde um der bösen Spur willen fortzuschleppen, sondern auf einer Schleiffe, Karn, oder Trage, von den Cavillern, oder Feldmeistern, auch wo diese bey zunehmender Menge des umgefallenen Viehes, oder ihrer weiten Entlegenheit halber, und sonsten, nicht gleich zu erlangen, von den Hauswirthen oder anderen Leuten aus der Gemeinde, die sich hierzu gebrauchen lassen wollen, oder denen es, auf Erfordern, Gerichtswegen auferleget werden möchte, welches alles über kurz oder lang, weder ihnen selbst, noch denen Ihrigen, zu keinem Vorwurf oder Hinderniß gereichen noch angezogen werden soll, hinaus zu schaffen.

7. Die Hauswirthe deren Weiber, Kinder und Gesinde, auch andere Personen, von welchen das erkrankte Vieh gewartet und gepfleget wird, sollen keinen Belz, auch keinen blauen Friesrock, sondern leinene Kittel tragen, solche täglich wohl ausräuchen und lüften, zu Beschickung des gesunden Viehes nicht gebrauchet, auch die Communication zwischen den Einwohnern der verdächtigen Häuser und Höffe mit andern Einwohnern, so viel möglich vermieden werden.

8. Währender Viehseuche ist in- und aus solchem Ort kein Handel, Kauf- und Verkauf des Viehes, der Milch, Raums, Butter und Käse, der Häute, Leders und Viehhaare erlaubt.

Es darf bey 10 Thl. Strafe kein Stück Rindvieh in Privathäusern, es sey dann, daß es durch einen vereydeten Fleischer geschehe, geschlachtet, noch die Durchtreibung des Viehes von dergleichen Ort, verstattet werden, bis die Viehseuche gänzlich aufgehöret hat.

9. Woferne aber an unverdächtigen Orten, ein oder der andere einiges gesundes Vieh zu verkauffen hätte, soll er dasselbe unter freyem Himmel treiben, und allda dessen Besichtigung und Verkaufung vornehmen, jedoch vor allen Dingen dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen Orten sich dabey einfinden.

10. Das erkrankte Vieh darf gar nicht auf die Gemeinde und andere Huthungen getrieben noch solchen grünes Futter vorgehalten, noch dasjenige, mit dem es sich gebessert, sogleich ins Graß gebracht werden.

11. Wenn wegen einer sich äussernden Rindviehseuche eine Anzeige nöthig ist, so muß solche über folgende Puncte, als:

1) Auf was vor Huthung das Vieh vor Anwandlung der Seuche getrieben worden?

2) Wie es dabey in Ställen gefuttert und gewartet worden?

3) In welchem Monat und bey was vor Witterung es erkranket?

4) Was es vom Anfang bis zu Ende vor Zufälle gehabt?

5) Was man vor Mittel gebraucht und wie es gepflegt worden?

6) Was man nach dem Tode in Mägen, Därmen und andern Theilen wahrgenommen?

7) Wie lange das Vieh zugebracht, ehe es gestorben, oder gesund geworden:

8) Wenn und bey was vor Witterung die Seuche nachgelassen?

deutlich und umständlich eingerichtet werden.

12. Bey der grassirenden Rindviehseuche, scheinet zu Abhaltung dieser tödtlichen Viehkrankheit der beste und gegründeste Rath zu seyn;

1) demjenigen Viehe, welches das Hinken und vornämlich das Geiffern und Sabern einer so scharfen Materie, daß sich auch die Zunge und der Rache gescheelet haben, nichts Gutes zuzutrauen, so gesund es annoch auch scheinen möchte, sondern

2) auf die Mistung desselben genau Acht zu geben, ob selbige in jederzeit gewöhnlicher Menge abgehe, im widrigen Falle, und zur Sicherheit, fast ohne allem Unterscheide,

3)

3) die so genannte Hungercur mit ihnen anzufangen, entweder gar kein Graß, oder wenigstens nur etwas ganz trocknes, reines und klares Heu, dagegen so viel Mehl oder Kleyentrank zu geben, als es sauffen will, dahero man

4) solches zu Hause behalten, um ein paar Tage über die Mistung desto genauer zu beobachten, oder solches nur zur Bewegung, und um ein desto lebhafteres Wiederkauen zu veranlassen, auf magere und hoch gelegene trockene Anger langsam treibe, um solches von dem eingefressenen, allzu vielen, an sich zu nassen, zu gailen und nicht reif gewordenen Futter zu entledigen, sodann

5) ihme einen Löffel Theer nach bißheriger Gewohnheit, etwan über den zweyten Tag, und gedachte Mehl- oder Kleyenträncke mit vier bis sechs Loth Salpeter binnen 24 Stunden reiche, oder auch

6) und hierüber ein paar Löffel Weineßig mit laulichem Wasser, vermische, und ihnen täglich ein bis zweymalen, besonders, wenn einige Veränderung am Viehe zu spüren, eingiesse, hiermit auch

7) bey sich dem ohngeachtet ereignender Krankheit fortfahre

8) gleich im Anfange eine Ader am Halse oder Bug öffne, und 3 bis 4 Pfund Blut heraus lasse, wenn das Vieh aber

9) gleichsam dumm da stehet, und nach eigner Erfahrung Wasser im Kopfe hat, ihm im Nacken ein Haarseil mit ungesalzner Butter und spannischen Fliegen beschmieret, ziehe, vornehmlich alsdenn die Nase mit Salz einreibe, auch wohl den Rachen und die Zunge damit und mit Eßig reinige und räuchern lasse, sonst aber bereits vorgeschriebener massen verfahre, und die hiervon etwan zu verspürende Würkungen fleißig und wenigstens von acht zu acht Tagen anzeige.

Creyßamt Wittemberg den 25 Aug. 1764.

NB. Bey dieser Instruction ist nachgehends der 5te §. no. 8 dahin erläutert und abgeändert worden, daß diejenigen Stück Vieh, so von dem Cabiller oder andern Leuten, welche sich dazu gebrauchen lassen wollen, und denen es auf dießfalls ergangenen gnädigsten Befehl, niemals zum Vorwurf oder zu einiger Hinderniß an ihren Fortkommen und Gewerbe, gereichen soll, nicht gleich abgehäutet werden können, und daher mit der Haut verscharret werden müssen, nicht zum nachherigen Abhäuten wiederl ausgegraben, sondern solche Cadavera gleich vor der Eingrabung, mit Haut und Haar in Stücken zerhauen und in behöriger Tiefe unter die Erde verscharret werden sollen.

Das in diesem §. mit berührte Einkälken derer Häute, von denen an der Seuche crepirten Viehe, muß jedesmal, durch einen verpflichteten Lohgerber und zwar an einem solchen Ort, auf welchen das Rindvieh weder zur Weyde noch Tränke getrieben wird, noch sonst füglich kommen kann, vorgenommen werden, und ist unter dieser Vorsicht und Veranstaltung die Abziehung des an der Seuche gefallenen Viehes, vermöge eines unterm 7ten Jan. 1764 ergangenen gnädigsten Befehl, welcher also lautet.

Von Gottes Gnaden Xaverius Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur-Sachsen Administrator.

Rath, lieber getreuer. Nachdem uns die Anzeige geschehen, daß in verschiedenen Amtsbezirken, das an der Seuche crepirte Hornvieh nicht abgeledert, sondern mit Haut und Haar verscharret; So mögen Wir euch hierdurch nicht verhalten, was massen wir geschehen lassen können, daß die Abziehung des daran gefallenen Viehes, so lange sich eine dadurch verursachte Fortpflanzung sothaner Krankheit nicht wirklich veroffenbaret, unter der Präcaution, daß die Häute, sofort in die Kalkgruben, welche so nahe als möglich, bey der Stelle, wo die Abziehung geschiehet, anzulegen, und zu beyden von der Commun, bey welcher sich die Viehseuche äußert, ein solcher Ort, auf welchen das Rindvieh weder zur Weyde noch Tränke getrieben wird, noch sonst füglich kommen kann,

kann, anzuweisen ist, gebracht, daselbst tüchtig eingekälket, und darinnen so lang, bis die Haare davon abgehen, und die fleischigten Theile verzehret werden, jedoch wenigstens acht Tage hindurch liegen bleiben mögen, verstattet, und von dem Caviller das nöthige hierunter besorget werde; Wobey zwar denen Lohgerbern zu überlassen, wie lange solche nachhero in denen Lohgruben, damit die Leder zur weitern Verarbeitung nicht untüchtig, sondern hinlänglich geschickt werden, bleiben können und müssen. Dargegen aber ist auf das schärfste zu invigiliren, daß die Häute, bevor nicht die Einkälkung, wie nur gedacht, geschehen, schlechterdings nicht zum abtrocknen aufgehänget, und verkaufet, noch von andern Orten ohne glaubwürdige Attestata, daß selbige in der Masse zugerichtet worden, eingeführet, die abgedeckten Cadavera selbst hingegen von denen Caviller-knechten zu Beförderung der Verfaulung, zerhacket und mit ungelöschten Kalk, wo selbiger zu haben, oder mit Asche und scharfen Sand, in behöriger Tiefe unter der Erde verscharret werden. Es ist demnach hiermit in Vormundschaft unsers Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbdl. unser Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch dieserhalb, das erforderliche verfügen, besonders aber dem Scharfrichter und Caviller, daß sie bey unnachbleiblichen Vestungsbau, und sonst empfindlicher Straffe, hierunter nicht die mindeste Fahrläßigkeit, weder selbst noch durch die ihrigen zu Schulden kommen lassen sollen, ernstlich bedeuten, sondern auch diese unsere Willensmeynung denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlicher massen bekannt machen, und ihnen zugleich, daß sie bey sich und in ihren Gerichten auf die genaueste Beobachtung obermeldter Präcautionen, bey Vermeidung 50 Thaler Strafe, scharfe Obsicht führen sollen, intimiren, wie ihr denn auch eures Orts dahin, daß solchem allen gehorsamst nachgelebet werde, bey ebenmäßiger Poen ein wachsames Auge zu richten, und nicht allein die hier und dar verspührende Vernachläßigung der nöthigen Vorsicht bey uns ohne Verzug anzuzeigen, sondern auch von den Folgen dieser Vergünstigung zu seiner Zeit gehorsamsten Bericht zu erstatten habt. Daran geschiehet unsere Meinung. Datum Dreßden den 7ten Jan. 1764.

J. F. von Heuchler.

An
den Commißion-Rath
und Kreyßamtmann
Hasen zu Wittemberg.

Johann Nicolaus Bland Secret.

gewissermaassen nachgelassen.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

a) In dem Wasserburgerladen allhier bey dem burgerl. Buchbinder Mautz in der Kaufinger Gassen ist zu haben: eine von dem churbaier. Hofcaplan (Tit.) Hrn. Mancini verfaßte Lob- und Ehrenrede sub tit. eine dreyfach ruffende Stimme Johannis in Johanne Cantio Stadtpfarrer zu Jlekusch in Pohlen: offentlichen Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der hohen Schule zu Cracau: gehalten zu Ingolstadt in der untern Pfarr den 11 Octob. 1768. auf die Feyrlichkeit seiner Heiligsprechung, 4. 5 kr. *

*) Diesem trefflichen Lobredner ein Lob beyzulegen, sind wir zu unfähig: Wir sagen also nur zu seinen gebührenden Lobe: das Werk lobt den Meister.

b) In bemeldten Buchbinder Laden: auch zu Ingolstadt ist im Druck erschienen, die Lobrede auf den H. Benedictus, gehalten den 4ten April 1769 in dem fürstl. Benedictinerstifte zu St. Emmeram in Regenspurg, vorgetragen von (Titl.) Herrn Johann Carl von Leuter in Wileenburg, churf. wirkl. geistl. Rath und öffentlichen Lehrer der H. Schrift auf der hohen Schule zu Ingolstadt ꝛc. in Fol. — Eine Rede, die wir in jedermanns Händen wünschen.

c) In der Stadt Pfaffenhofen hat man, nach dem im Intelligenzblatt (pag. 206.) von der Hauptstadt Burghausen angerühmten Beyspiel, den 23ten, dieß auf einer von der löbl. Bürgerschaft errichteten deutschen Schaubühne dem Unterricht der vaterländischen Jugend zum Besten

Besten eine sehenswürdige Tragödie exhibirt: und so wird auch mit andern Stücken aus der Dramarturgie zu Verbesserung der Sitten, zu verschiedenen bequemen Jahrszeiten an den Feyr= und Sonntagen fortgefahren; um die Jugend vom Müßiggang ab = und zu nützlichen Uebungen anzugewöhnen. Woben auch in der Folge wegen des mehrern Zulaufs von Zuschauern und Landleuten die Burgerschaft und die Gewerbe nichts verlieren.

d) In der akademischen Buchhandlung sind zu haben: Concordaten und Recessen, welche zwischen Churbairen, dann denen umliegenden Erz=und respee. Hochstiften Salzburg, Passau, Freysing, Regenspurg, Augspurg, und Chiemsee, sowohl in ältern als neuern Zeiten, so viel das Ecclesiasticum in hiesigen Churlanden belanget, getroffen worden. Fol. 1769.

e) Bey Joseph Aloysius Crätz Buchhändler in München sind von neuesten Büchern zu finden:

Bulle (die) in Cœna Domini zur Erläuterung der neuesten Streitigkeiten des röm. Stuhls 4. 4 kr.

Carneval (das) gelehrter Phantasien. 8. 12 kr.

Daneil Aussichten in die ewigen Wohnungen. 8. 24 kr.

Eulenspiegel (der jüngere) 8. 24 kr.

Fordyce Jak. Predigten für junges Frauenzimmer 2 Theil 8 1 fl 24 kr.

Gometz (der Frau) angenehme Erzählungen in vergnügten Tagen, 2 Th. gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Hirschfeld (C. L.) das Landleben. 8. 1 fl. 54 kr.

Inseln (die entdeckten) der Feen 8. 15. kr.

Kreutmayrs (Freyh. von) Grundriß des allgemeinen deutschen und baierischen Staatsrechtes. gr. 8. Druckp. 2 fl. Fein Schreibp. 2 fl. 45 kr.

Kriegsbibliotheck, oder gesammelte Beyträge zur Kriegswissenschaft 7 Theil. gr. 4. 11 fl. 45 kr.

Leben und lustige Begebenheiten eines in Nürnberg noch lebenden Kaufmanns. 8. 15. kr.

Lexicon, worinn die neuesten Betrügereyen in allen Ständen entdecket worden. 8. 40 kr.

Neubergers (Johann Georg) Abhandlung von Einkünften der Klöster und dem Amortizationsgesetze. 2ter Theil. mit Urkunden 8. 50. kr.

— Anhang zum ersten Theil dieser Abhandlung. 8. 12. kr.

Pariser (der lustige,) 8. 15 kr.

Staulin (des Herrn) von Erziehung der Kinder von ihrer Entstehung bis zu ihrer Mannbarkeit. 1ter Band. gr. 8. 1 fl. 15 kr.

f) Den 30sten May dieses Jahr war die königl. Societät der Wissenschaften zu Coppenhagen versammelt, um die Abhandlungen über die drey Preisfragen in der Naturlehre, Mathematik und Historie zu beurtheilen, welche von derselben im jüngstverwichenen Jahr ausgegeben waren. Unter den eingekommenen physischen Schriften über die Declination der Magnetnadel, fand man die mit dem Denkspruche: Huc secundus ventus nunc est, cape modo versoriam" am besten ausgearbeitet. Ihr wurde daher der Preis zuerkannt; wiewol im übrigen die Societät an der Hypothes, worauf sich der Verfasser gründet, eben keinen Antheil nimmt. Von den eingesandten mathematischen und historischen Ausarbeitungen hat keine den Preis erhalten können, obgleich die historischen zum Theil sich durch Witz und Gelehrsamkeit empfalen. Bey dieser Bewandniß werden von der Societät für das itztlaufende Jahr fünf Preise ausgesetzet, einer in der Naturlehre, zween in der Mathematick (wovon der erstere nochmals auf die bereits im vorigen Jahr aufgegebene Frage gesetzet wird) und zween in der Geschichtkunde.

In der Physik.

1) Invenire optimam antliarum, incendiis compescendis aptarum, structuram, ita quidem, ut cylindri, emboli, communicantes tubi valvulæ, vasa, siquæ adfuerint, comprimendo aëri destinata, epistomia, consuti è corio serpentes, iisdemque annexæ cochleæ & tubi ejectitii &c. non justum tantum robur, sed & proportionem legibus hydraulicis convenientissimam sortiantur; ut vectes suis fulciti hypomochliis & susten-

culis ita aptentur ponderibus & potentiis, ut integra machina, aquis hauriendis ejiciendisque inventa, simplex sit & reparationis minus indiga, ut commode moveri, per angustiores plateas facile transferri, & ad incendia quævis felicius restinguenda cum successu possit adhiberi.

In der Mathematik.

2) Num Planetarum motus medii constantes sint, an vero crescant, ita ut planetæ primarii ad solem, secundarii vero ad suos primarios continuo propius accedant?

3) Ex idoneis & certis observationibus determinare positionem axis solaris & quantitatem anguli, quem facit planum equatoris solaris cum plano eclipticæ.

In der Historie.

4) Inter eruditos gentes, vel Danos vel Norwegos, quis primum monumentum literarium consignasse censendus? Cujus argumenti fuerit illud? utrumne perierit pridem, an hodieque supersit?

5) Perspicue & nervose ex monumentis medii ævi & re ipsa ostendere, quam mutationem commerciis, scientiæ bellicæ, artibus, institutis, moribus Europæ, septentrionalis potissimum, attulerint expeditionas cruciatæ, recuperandæ Palestinæ caussa susceptæ.

Es werden demnach die Gelehrten, beydes Einheimische und Auswärtige, die Mitglieder der Gesellschaft ausgenommen, eingeladen, ihre Abhandlungen über obige Preis-Materien, in Dänischer, Lateinischer, Französischer oder Deutscher Sprache leserlich geschrieben, (dann in andern Sprachen werden keine Schriften angenommen) an den Herrn Conferenzrath Hielmstierne, als Secretair der Gesellschaft, Portofrey zu addreßieren. Diese Preisschriften müssen aber insgesammt vor dem Anfange des Junii 1770 eingelaufen seyn, nach welcher Zeit die Societät keine mehr annimmt. Der Verfasser verschweiget seinen Namen, und setzt nur auf die Abhandlung einen Denkspruch, der zugleich auf einem versiegelten Zettel gesetzt wird, worinn sein Name und Aufenthalt anzuzeigen ist. Der Preis, denn die Societät in jeder Materie austheilet, wird eine goldene Metaille, von 100 Rthlr. Dänisch seyn, und gegen den Ausgang des Junii werden solche Preise denenjenigen, die, nach dem Urtheile der Gesellschaft, obige Fragen hinlänglich und am besten beantwortet haben, zuerkannt.

g) Wie sehr wäre es zu wünschen, daß in denen Hauptstädten aller Länder eine offentliche Bibliotheck, wie zu Wien, unterhalten werden möchte; denn, wie viele tüchtige Leute gibt es nicht, die sich zum höchsten Dienst des Regenten, zum Dienst der bürgerlichen Rechte, zu Wissenschaften und Künsten qualificirt zu machen trachten; aber aus Mangel der Mittel sich gute Bücher anzuschaffen, zurück gehalten, oder ermüdet werden? Sollten sich bey unsern aufgeklärten Zeiten keine große Genies, keine wohldenkenden Patrioten, keine vermöglichen, und gleichwohl um die Wissenschaften verdienten Männer mehr finden, die einem solchen Vaterlandsnützlichen Werke die Hände biethen, und aus edler Großmuth ihren Namen ein ewiges Denkmaal stiften? Die Nürnberger-Zeitung ertheilt uns eine erbauliche Nachricht. Der berühmte Herr Hofrath Trew ältester Physicus in Nürnberg und Director der kaiserl. Akademie der Naturforscher hatte seine zahlreiche Bibliotheck der Universität Altorf zum Gebrauch der hohen und niedern Schulen legirt: auch der Stadt und hohen Schule zu Erlang ebenmäßig einen Büchervorrath von 3000 Stücken verehrt. Wir dürfen weiters keine Anmerkung hinzufügen. — Und die That ist aus sich selbst groß genug.

h) Welch einen großen und mächtigen Beschützer, und Gönner der Wissenschaften und Künsten, ganz Deutschland an Sr. jetzt glorreich regierenden römisch. kaiserl. Majestät zu verehren hat; und wie allerhöchst-Dieselbe keinen um die Litteratur verdienten Mann unbelohnet lassen: ist aus dem abzunehmen, daß der berühmte Poet Klopstock für ein künstliches Gedicht: Hermannsschlacht: mit einer Medaille, auf welcher sich das Brustbild des Kaisers mit Laubwerk gezieret und einer Krone von Brillanten über dem Bilde befindet, allergnädigst beschenket worden.

i) Von Sr. königl. Preußischen Majestät ist der erste Professor Juris zu Duisburg Herr Otto Ludwig von Eichmann zum geheimen Rath und Director dieser Universität ernennet worden.

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Augusti	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalbs-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		[illegible]	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. semel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Waiz Schäf.		Korn Schäf		Gerst Schäf		Haab Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	pt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	6	—	—	—	6	—	5	—	27	3	1	2	3	20	7	2	6	3	4	—	11	—	8	—	6	—	4	40
Aichach	19	6	2	5	2	7	—	5	—	24	3	2	3	—	20	8	—	4	2	17	2	10	45	6	40	5	35	5	10
Aybling	4	—	—	6	—	5	1	4	2	39	4	1	3	1	14	5	3	4	2	14	—	12	30	9	—	8	—	5	—
Abensperg	9	6	2	5	—	6	—	5	—	24	3	1	2	3	15	9	2	8	4	16	—	9	—	7	—	5	40	4	—
Braunau	6	5	1	4	3	4	2	5	—	39	3	2	3	1	16	6	—	14	7	—	—	10	—	7	30	5	—	3	15
Voburg	10	—	—	6	—	6	—	5	—	30	4	—	2	3	15	7	2	4	2	16	—	10	—	7	—	5	30	4	30
Camm	7	—	—	5	2	6	—	4	2	36	3	—	2	3	24	8	1	10	5	18	—	10	—	6	40	6	45	3	—
Craiburg	11	5	2	4	3	4	2	—	—	45	4	—	3	—	15	5	2	5	2	9	1	9	45	7	30	5	30	6	—
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	30	4	—
Dietfurth	10	6	—	5	2	4	—	—	—	21	3	2	2	3	17	7	—	6	3	12	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Dinglfing	1	6	—	5	1	4	2	4	—	30	3	2	2	3	16	6	1	1	—	9	1	9	—	7	15	4	—	4	15
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	8	30	5	46	4	25
Erding	31	6	2	5	2	6	—	5	—	24	3	3	3	3	17	10	—	5	2	31	—	10	—	6	30	5	30	5	—
Freysing	17	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	6	2	12	5	—	—	16	15	12	—	—	—	3	44
Friedberg	17	7	—	5	2	7	—	5	—	18	3	2	3	—	24	8	2	4	2	2	—	10	40	7	—	—	—	5	10
Fridburg	4	5	1	4	3	4	1	—	—	42	3	4	3	2	16	6	—	5	3	—	—	11	—	8	15	5	30	3	20
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	3	30
Kellheim	6	6	2	5	2	6	2	5	—	27	3	—	2	3	18	9	3	10	4	8	—	9	30	7	—	—	45	4	—
Kötzting	1	5	2	—	—	6	—	4	—	36	3	2	—	11	16	7	2	8	5	1	1	10	30	7	30	6	—	3	30
Landau	3	6	—	5	2	5	—	4	2	36	3	2	2	3	20	8	1	6	3	—	1	8	40	6	40	5	—	—	—
Landsperg	8	6	2	6	—	7	—	5	—	30	3	2	3	—	18	6	3	1	—	10	1	13	—	10	15	8	15	5	10
Marquartstein	7	6	—	5	—	3	2	3	—	25	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	6	30	5	—	4	40
Mülldorf	22	5	2	5	—	5	—	3	2	24	4	—	2	2	16	7	—	6	4	—	—	12	—	8	—	5	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	2	1	12	8	4	—	12	—	9	—	—	—	5	30
Mosburg	3	6	1	5	1	5	—	4	—	36	3	3	2	3	17	5	1	4	2	10	—	10	—	8	—	5	—	—	—
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	5	30	3	30
Neumarkt	7	6	—	5	2	6	—	4	2	30	4	—	2	3	15	9	—	3	2	—	—	10	—	7	—	5	—	3	30
Neustadt	15	6	2	5	—	7	—	5	—	24	3	1	2	3	15	8	2	6	4	4	—	9	—	6	30	5	—	3	30
Passau	14	4	2	4	—	5	—	4	—	21	3	—	3	—	24	7	3	6	3	10	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	3	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
Plätling	2	6	—	—	—	5	—	—	—	30	3	1	2	3	18	8	—	—	—	—	—	8	40	7	—	—	—	4	—
Reichenhall	13	5	—	5	—	5	—	—	—	27	3	3	3	1	16	6	2	5	4	1	—	12	—	9	—	7	30	4	15
Regenspurg	23	6	2	6	—	10	—	5	2	18	2	2	2	1	19	9	—	12	8	16	—	8	36	6	18	6	—	4	—
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
Ried	1	5	1	5	—	4	2	4	—	36	3	2	3	1	16	7	—	4	2	16	—	10	—	7	—	5	—	3	—
Rosenheim	9	6	2	5	2	5	—	4	—	27	4	—	3	1	15	7	2	4	1	12	—	12	—	9	—	6	30	4	5
Rottenburg	1	6	2	5	2	6	—	5	—	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	17	3	9	—	7	—	6	—	4	40
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	—	7	—	4	30	3	40
Schongau	12	6	2	6	—	6	—	5	—	27	4	—	3	—	18	4	3	8	1	28	—	15	45	11	45	8	45	5	30
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	6	45
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	15	4	—
Tölz	15	5	—	5	2	4	2	4	2	21	4	1	2	2	17	6	2	5	2	7	2	15	—	9	—	8	—	3	—
Traunstein	8	5	2	5	—	4	2	3	2	24	3	1	3	—	17	8	2	4	2	3	3	11	24	8	12	—	—	—	—
Trosberg	6	—	—	5	—	5	—	—	—	36	3	3	3	1	15	—	—	—	—	—	—	10	30	8	—	6	30	3	30
Vilshofen	9	5	2	5	—	4	2	4	—	36	3	—	3	—	19	10	—	6	2	23	—	9	—	7	30	5	20	4	—
Wasserburg	9	6	—	5	2	5	—	—	—	33	3	1	3	—	14	6	—	8	2	28	2	11	—	7	10	—	—	4	15
Amergau	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	11	30	—	—	5	20
Zwiesl	5	5	1	4	2	4	—	—	—	42	3	1	2	3	16	6	4	5	2	16	—	10	30	8	—	6	30	4	10

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in folgenden Tagen gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 26 Aug.			Landshut d. 16. Aug.			Straubing d. 18. Aug.			Burghaus. d. 17. Aug.			Ingolstadt d. 19. Aug.			Amberg d. 26. Aug.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	10	30	—	9	40	—	9	—	—	10	15	—	9	30	—	9	26	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	7	—	—	6	30	—	6	15	—	7	—	—	6	50	—	5	33	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	15	—	4	—	—	3	30	—	3	30	—	4	—	—	—	—	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	8	—	1	40	—	1	50	—	1	50	—	1	37	2	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	1	40	—	1	30	—	1	—	—	1	51	—
Roggenausschlag.	1. Metz.	1	36	—	1	12	—	1	30	—	1	20	—	1	12	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	40	—	1	15	—	1	—	—	—	54	—	—	43	3
Ochsenfleisch.	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch.	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	6	2	—	5	—	—	6	2	—	5	2
Schaffleisch.	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleisch.	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	6	2
Gänse.	1. Stuck.	—	38	—	—	40	—	—	36	—	—	30	—	—	50	—	—	26	—
Enten.	1. Stuck.	—	18	—	—	22	—	—	20	—	—	15	—	—	18	—	—	14	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	40	—	—	36	—	—	40	—	—	24	—	—	48	—	—	20	—
Hennen.	1. Stuck.	—	15	—	—	12	—	—	18	—	—	13	—	—	18	—	—	14	—
Junge Hünner.	1. Paar.	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	20	—	—	12	—
Hechten.	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	36	—	—	13	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	18	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	15	—	—	8	—
Schmalz.	1. Pfund.	—	17	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	19	—	—	16	—
Butter.	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	13	—	—	15	—	—	13	—
Eyer.	50. St.	—	28	—	—	22	—	—	22	—	—	22	—	—	28	—	—	25	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier.	1. Maaß.	—	4	—	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	17	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	9	—	—	12	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	16	40	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen.	1. Pfund.	—	15	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—
Ver. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	34	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	18	—
Seife.	1. Pfund.	—	12	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	15	—
Salz.	1. Metz.	—	—	—	1	30	—	1	30	—	—	59	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. u 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch.: Buchenholz.	1. Klaft.	4	45	—	5	20	—	6	30	—	4	—	—	4	20	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	36	—	4	20	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	15	—	3	—	—	4	—	—	2	24	—	3	—	—	3	20	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	3	—	9	2	—	8	1	—	7	—	—	8	2	—	8	3
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	2	—	2	4	—	—	—	—	1	30	3	2	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	30	1	—	—	—	4	2	3
Ein 8. Kreutzerleib.		4	4	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	9	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	2

Nota. Druckfehler. Im ersten Bogen Num. XVIII. ist anstatt pag. 219. nur aus Versteß 239 rc. gesetzt worden.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXI.

München den 1. October 1769.

Artic. I.

b) General-Mandat, wegen des Weinaufschlags für das Jahr 1769: dat. 24. May.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden unsern Hofraths und Hofkammer-Präsidenten, Hofraths- und Hofkammer-Vicepräsidenten, Vizthumen, Kanzlern, Rentmeistern, Pflegern, Pflegs-Commissarien, Verwaltern, Mauthnern und Beymauthnern, Hofmarks-Innhabern, deren Richtern und all andern unsern Beamten, wie nichtweniger denen von unserer lieben und getreuen Landschaft und deren Haupt-Gränz- dann Beyaufschlagsbedienten, auch allen Ständen, und insgesammt allen unsern Unterthanen unsern Gruß und Gnade bevor, und geben denenselben zu vernehmen:

Nachdem Wir allbereits den 16 April des 1749sten Jahrs durch ein in offentlichen Druck erlassenes Generale jedermann kund und zu wissen gethan, welchermassen Wir über ander mit unser lieben und getreuen Landschaft gepflogene Ueberlegung, erholt deren gutächtlichen Rath, auch selbst gemacht unterthänigsten Vorschlag geschlossen haben, daß die mehrfältig vormalige, bey verschiedenen Landtagen, und hinnach eingeführte Weinaufschläge, Umgeld und Accis in solcher Maaß suspendiert seyn sollen, daß neben dem fortan beybehaltenden Transito-Weinaufschlag deren fünf Schilling Pfenning schwarzer, oder 42 kr. 6. hl. weisser Münz zum Consumo-Aufschlag ab jedem im Lande verbleibenden Eimer Wein ohne Unterschied desselben Gattungen zwey Gulden, und dreyßig Kreuzer eingefordert werden sollen; dieser Aufschlag entgegen auf fernere anvor mit unser lieb- und getreuen Landschaft ebenmäßig gepflogene Ueberlegung im Jahr 1760 aus denen in unserm Mandat von 24ten Julii des mehrern enthaltenen Ursachen, auf drey Gulden von besagt jedem Eimer Wein vermehrt worden; im jüngst abgeschienenen Jahr Wir auch besag unsers weitern Generalis vom 1. September über eben verstandene drey Gulden Gränzaufschlag, ein zu Beförderung unserer Landescommercien-Producten und Fabricaten, als Salz, Getraids, so anderes ꝛc. wiederholter erforderlich befundene Weinconsummo-Gebühr von zwey Gulden, dreyßig Kreuzer von gemeldt jedem Eimer Wein erhollen zu lassen, gnädigst zu verordnen uns veranlasset sehen müßen; Wir nach ferner weitern mit unserer lieben und getreuen Landschaft bey deren hieher beruffenen Universali gepflogenen Vernehmung und uns von solcher gemacht gutächtlichen unterthänigsten Vorschlag, wie obiger Entzweck der Beförderung deren Landes-Commercien durch andere Wege erziehlet werden könnte, Uns mit selber auf nachstehende Weise und Art verstanden, und gnädigst entschlossen haben. Setzen dannenhero und ordnen

Erstens, daß von dem 1 May instehenden Jahrs an, die unterm 1 Sept. des abgeschienenen Jahrs einzufordern verordnete weitere Consumo-Gebühr deren 2 Gulden, dreyßig Kreuzer anwieder abgethan seyn, und von jedem in hiesige Churlande einführenden Eimer Consumo-Wein ohne Unterschied dessen Gattungen, nebst der zu unsern Mauthämtern noch ferners zu erlegen habenden in der Tariff Fol. 118 enthaltener Mauth- und Accisgebühr, dann denen nach Ausweisung unseres Mandats von 25 Octob. 1765 annoch betreffenden Weggeldern, von unserer lieben und getreuen Landschaft aufgestellten Aufschlagämtern ein mehrers nicht, dann drey Gulden zu einem Weinaufschlag erfordert werden sollen.

Andertens widerhollen wir unsere im gedachten unserm Generali vom Jahr 1749 des mehrern enthaltene landesfürstl. Erklärung kürzlichen dahin, daß gegenwärtig unsere Verordnung weder uns, und unsern Churerben, und Landesfürsten in Baiern an unser höchsten Gerechtsame, noch auch Unser lieben getreuen Landschaft, und andern Ständen insgemein an ihren wohlhergebrachten Freyheitsbriefen, und Privilegien zu einen Nachtheil gelangen, sondern Uns, und unsern Durchleuchtigisten Nachfolgern, Chur- und Landesfürsten in Baiern freystehen solle, nach denen sich anergebenden Zeitläufen und Umständen über gutachtlichen Rath, und weiters pflegende Handlung mit unser lieb- und getreuen Landschaft, diese unsere gegenwärtige Verordnung in solcher Maaß, und allenfalls, wie es dießfalls vor dem 1749ten Jahr gehalten worden, anwieder einzuführen; wo unsere gegenwärtig in ein so andern ruckhaltende höchste Gerechtsame eben also, wie unsern lieben und getreuen Ständen habend- dermalen ebenmäßig ruhende Befreyungen unser höchster- wie ihrer Seits anwieder aufleben sollen.

Drittens ist bereits oben angemerket, daß von jedem im Lande consummierenden Eimer Wein ohne Unterscheid drey Gulden für dermalen zum Aufschlag gereichet werden sollen; Es hat also hiemit den eigentlichen Verstand, daß von allen Weinsorten, es mag solcher in Burgunder- Elsasser- Rhein- Mosler- Oesterreicher- Neckar- Franken- Französischen, wälschen oder andern Weinen bestehen, auch in Fäßern, Lägeln, oder Körben herein gebracht werden, absolute kein mehrers, als ab jedem Eimer diese drey Gulden für alle Gränz- Umgeld- und andere Aufschläge, außer der (Puncto 1mo) gemeldtermassen wenigen Mauth- Accis- und Weggebühr zu erfordern, oder zu bezahlen.

Viertens wiederhollen aus dem letztern 1749sten Generali Wir hieher gnädigst, daß der allhiesige Landeimer nach besag der ältern Aufschlags-Instructionen, und weiters erlassenen gnädigsten Verordnungen, in der Visier zwar durchgehends nach 64 Maaß angerechnet, der Weinaufschlag aber nur nach 60 deren, also ab jeder Maaß pr. 3 kr. folgsam von 60 Maaß mit 3 fl., soviel in Fäßern, Panzen und Lägeln eingeführt wird, erfordert, sohin ein mehrers oder minders bey allen und jeden Weinen, was Ursachen auch hiebey eingewendet werden möchten, nicht paßieret, oder in Abzug gebracht werden solle. So viel entgegen die Einführung dergleichen Weinen in Boutellien anbelangt, weilen ohnehin in solchen nur die hochgiltigere Weine in hiesige Churlande herein gebracht zu werden pflegen, ist ab jeder derley Boutellie Consumo-Wein, wann solche auch eine allhiesige Maaß nicht ganz haltet, 3 kr. zum Aufschlag einzuheischen, wobey Wir doch zugeben wollen, daß falls derley Boutellien nur ein Quart einer Maaß, oder wohl erkanntlich nicht gar eine halbe in sich fassen, zwey deren für eine in der Veraufschlägung zu paßieren wären, von welch generalen Gesatz wir doch

Fünftens, so viel die Fäßer und Panzen betrift, die Tyroller- Weine ausnehmen, als welcherthalben Wir es noch führohin bey dem gnädigst belassen, daß ein daselbstig in der Viesier hiesig 72 Maaß haltende Yhrn, in dem Aufschlag nicht höher, dann einen Eimer angesehen werden solle; gleich Wir auch in Anbetracht des Aufschlags nach denen Bouteillen einen sogenannten halben Korb Champagner- Wein (selbständige 60 Boutellien haltend) zu dreyviertel eines Eimers veraufschläget wissen wollen. Entgegen

Sechstens bey dem oesterreicher- Wein den bisanher zwischen daselbstig kurzen- und hierländischen langen Eimer gemachten Unterschied, wie auch allen Puncto 4to schon enthaltenen bishero verscheidents beobachteten Dareinlaß gänzlichen abgeschaft zu seyn, und solchen, wie alle andere Weine, dem hiesigen Landeimer nach in der Visier zu 64, dann in der Veraufschlägung zu 60 Maaß zu nehmen verordnen; wobey aber bey denen auf dem Inn- und Donaufluß herausgehenden Weinzügen jedem Schifmeister, oder Weineigenthümer in der Wahl stehen solle, daß selber, weilen bey denen gesattelten Fäßern die Nettovisier nicht genommen werden kan, entweders, um mit solcher beykommen zu können, Platz raumen, oder in dessen Entstehung gefallen lassen müßen, daß die Cubique- Viesierruthen bey jedem Faß über den Boden doppelt angeschlagen, und hiernach

nach desselben innerlicher Gehalt, dann die Aufschlagsschuldigkeit, ohne Rucksicht, ob die Fäßer ganz voll, oder in solchen ein Abgang sich befinde, erfordert werden solle, gleich ohnehin in nachstehenden Punkten wegen deme, was in Fürnehmung der Visier sonderheitlich zu beobachten, das weitere geordnet wird; Eben solcher auf dem Wasser heraufgehenden Weinzügen halber befehlen wir auch ferner gnädigst, daß all und jede auf selben sich befindliche, denen Schiffnechten vorgeblich angehörige sogenannte Anlägeln um so verläßlicher in die Nettovisier genommen werden sollen, als solche, falls sie auch denen Schifknechten wirklich angehörig wären, denenselben gegen einen ihnen hinwieder ertheilenden ringern Lohn, von denen Schifmeistern geduldet, und auf seine Weis eingebungen zu werden pflegen, welch mehr- oder mindern Vortheil deren Schifmeistern das Aerarium publicum aber ganz nichts zu ersetzen hat. Und endlichen wollen wir viel ersagt auf dem Wasser einführenden Wein und Weinbrandweinen halber noch sonderbar gnädigst, daß die Schifmeister gehalten seyn sollen, wie bey dem erst betrettenden unserm Mauth- also auch bey dem ersten landschaftl. Aufschlagamt über ihre Ladung ein schriftliche Fattura zu übergeben, worinn deren führende Wein- und Weinbrandweingeschirre mit ihren aufhabenden Zeichen und Nris. dann deren Gehalt, was in selbe gefaßt, deutlich und verläßig aufgezeichnet sich finden; wie wir dann selben gnädigst unverhalten lassen, daß in Entstehung dieser Fattura sich jeder den längern Aufenthalt selbst beyzumessen, und jene, welche ein Geschirr verhalten, oder den Innhalt für geringer, als solcher wahrhaft sich befindet, bey denen Aemtern angeben, sich die Verkehrung der hinnach auf die Defraudanten gesetzten mandatmäßigen Bestraffung gleichwohlen zuzuschreiben haben werden.

Siebentens, über das, was in vorstehenden Punkten wegen Viesirung jener Weine, so auf denen sogenannten Hohenauen ein- und durchgeführt zu werden pflegen, enthalten ist, verordnen wir der Visier halber bey denen Consumo-Weinen überhaupts, daß (1mo) bey solchen selbe nicht allein, wie bisher wegen des Aufschlags von denen landschaftl. Aufschlagsbeamten, sondern auch unsern mitinteressirten Mauthgefälls willen von unsern Mauthbeamten ebenfals vorgenommen, (2do) alle und jede zum Consumo hereinbringende Fäßer, Panzen und Lägeln einwendig visieret, hiebey aber die Visier nicht spundvoll, sondern nach der Quantität des sich in derley Fäßern, Panzen und und Lägeln bey anlegender Visier an Eimern und Maaßen wirklich befindenden Weins angesetzet, (3tio) zu solcher Visierung die bisher üblichte Stechruthen, oder Cubique-Visier bey regulairen Geschieren gebraucht, in jenem Fall aber, 4to) wo die Geschiere nicht gleichförmig dick, sondern an vordern und hintern Theil mehrers zugespitzt, in der Mitte aber weitsängiger wären, wie auch in all und jeden Vorfallenheiten, wo unserer Mauth- und landschaftl. Anschlagsbeamten fürgekehrte Visier in der Zahl der Eimer und Maaßen so unterschieden ausfallete, daß eine gegen der andern bey größern Geschieren um mehr, dann einen achtel Eimer differirte, von unsern und denen landschaftlichen Beamten zugleich, und miteinander die Quadratvisier gebrauchet, und von beyden jenes, was solche entscheidet, in Ansatz genommen werden solle; und obschon (5to) in Unserm Generali von 1749sten Jahr § siebentens enthalten, daß denen emballierten Weinfäßern die Emballage nicht abgenommen werde; so befehlen wir doch gegenwärtig, so viel die Consumo-Weine betrift, daß, gleich wir wegen accurater Besorgung unsers höchsten Mauthregalis ohnehin nicht zugeben können, daß derley in was immer für einer Emballage befindliche Weine dem Eigenthumer, oder dessen bestellt und begwalten ausgefolget werden, ohne daß die Emballage abgenommen wird, mit eben dieser Gelegenheit die Visier ebenmäßig, wie bey allen andern Weinen vorgenommen werden solle; wobey wir doch wegen solch einwendiger Visier deren Weinen, dann Abnehmung der Emballage jedem Weineigenthümer, oder dessen bestellten und begwalten freystellen, ob selber seiner mehrern Gemächlichkeit halber ein oder anders sogleich bey der Gränz-Mauth- und derley Aufschlagamt in sein oder seines begwalten Anwesenheit, oder bey einem in dessen Aufenthaltsort selbst allenfals zugleich befindlichen, oder aber bey deme ihme nächstgelegenen in der nämlichen Stadt, oder Markt ebenmäßig zugleich aufgestellten Mauth- und Aufschlagamt

vergekehret wissen wolle, als wornach derselbe seine Anstalten gleichwohl selbsten zu machen hat; Unsere Mauth- und die landschaftliche Aufschlagämter aber werden immittels beordert, daß in jenem Fall, wo auf der Gränze das Weingeschirr nicht eröfnet wird, selbe immittels solche von außenher, oder wann man nicht anderst zukommen kann, über den Boden doppelt visieren, und nach solcher Visier, dann bey denen emballierten Weinen nach einem Ueberschlag, was allenfalls das emballierte Faß halten könnte, die Mauth- dann Aufschlagsgebühr erfordern, und eincaßieren sollen, zumalen die in dem Abstoßort weiters fürnehmende Nettonachvisier von sich selbsten zeigen muß, ob hierauf noch was nachzutragen, oder an zu viel erforderten ruckgeben zu lassen seyn dörfte; Solte sich aber (6to) sowohl bey Hohenhauen, als Landfuhren bezeigen, daß nebst mehrern gefüllten ein so anders Faß gänzlichen leer auf der Gränze eingeführet wurde; wäre von solchen zwar ohnehin einiger Aufschlag nicht zu erfordern, wohl aber ein derley leeres Vaß sammt deme, was es in der Visier halte, auf der ausstellenden Aufschlagspolleten, besonders zu notieren. In Visierung der Transito-Weinen entgegen haben unsere Mauth- und landschaftliche Beamte zu beobachten, daß hiebey einige Weingeschiere ganz nicht eröfnet, noch von denen emballirten die Emballage aufgelöset, sondern solche auf gleiche Art (wie bey diesem obigen Punkten Nro 5to) von denen auf der Gränze nicht zu eröfnen kommenden Consumo-Weinen geordnet worden) behandelt werden; da nun derley Weine von beyden Aemtern in die Visier genommen worden, ist über selbe, (7mo) falls sie auf der Art durchgeführt, oder mit Pferden gesäumet werden, denen Fuhrleuten von denen landschaftlichen Aufschlagämtern eine Transitopolleten, worinnen (gleich bis anhero) die Anzahl der Fäßer, Panzen oder Lägeln nebst der Gehalt an Eimern und Maaßen, hinnach Puncto zwölfstens des mehrern enthaltenermassen sich entworfen findet, zu ertheilen, von unsern Mauthämtern entgegen sind derley Wägen, Kärren, oder auch einschichtige Geschirre (wie es mit anderer mauthbarer Transitowaar gehalten zu werden pfleget) ordentlich zu verschnüren, diese Verschnürung aber nicht eher abzunehmen, als bis solche bey der letzten Gränz- Mauth- und Aufschlagamtsstation, wo selbe außer Landes geführet werden, eintreffen, und alldaselbst nach nochmalig von beyden Aemtern beschehener Durchgehung der Transitopolleten und Fuhrbriefen richtig befunden worden ist, daß selbe die nämliche Anzahl Faaß, und Eimer, die von ihnen eingeführet worden ist, anwieder ausführen, wo widrigenfalls, und auf Befund, daß unterwegs etwas abgestossen worden, der Fuhrmann anzuhalten, und ohne hinlänglich leistende Real- oder Personalcaution nicht zu entlassen wäre: Wegen denen auf dem Wasser mittels der sogenannten Hohenauen transitierenden Weinen entgegen widerhollen wir hieher, (8vo) was deren Visier willen Puncto 6to bereits, dann der Polletenertheilung, und nochmaliger Recognoscirung derenselben bey dem letzten Ausfuhrort in vorgehenden Nro. allschon geordnet worden ist, mit dem Anhang, daß diesen transitierenden Hohenauschiffen die erforderlich findende Conducteurs von denen bey erst betrettenden Mauthamt verhandenen Consinwächtern des Ende unentgeltlich mitgegeben werden, damit dieselbe bis zur Ausfuhrgränze das behörige instructionmäßig beobachte; welche Conducteurs (9no) von unsern Mauth- denen landschaftlichen Aufschlagsämtern auch bey Consumo-Wein führenden Hohenauen niemalens zu versagen seynd, falls selbe je zuweilen solche nothwendig erfinden dörften, und hierum an unsere Mauthämter das behörige Belangen stellen; sollte aber (10mo) sich ereignen, welches jedoch nur in gar wenigen Fällen geschehen könnte, daß ein derley transitierender Wein in einem solchen Ort außer Landes gehete, wo zwar ein unseriges Mauth- nicht aber ein landschaftliches Aufschlagamt vorhanden wäre, hätte ersteres all jenes, was in diesen Punkten, und sonderheitlich Nro. 7 enthalten ist, zu beobachten, den richtigen, oder anderweitigen Befund auf die Aufschlagspolleten ruck zu notieren, und solche mit erster Gelegenheit dem nächstentlegenen landschaftlichen Gränzaufschlagamt verschlossner zu übersenden; wobey wir (11mo) zu Erleuchterung der Transitovisier verordnen, daß die in ganzen Stücken, oder Pieren, dann in halben detto, oder feuilleten transitirende Burgunder-Weine gar nicht visiert, sondern von erstern der Aufschlag nach 3 ein viertel, dann letztern nach

nach 1 ein halb Eimer erfordert werden solle. (12mo) widerhollen Wir der Fuhrleute und aller jener halber, so auf der Art Wein, oder Weinbrandwein ein= oder durchführen, was zu Ende vorstehenden Punktens Wir wegen der von denen Schifmeistern vorzuzeigen habenden Fattura gnädigst anbefohlen haben, daß nämlichen auch über sämmtliche Weinsuhren zu Lande die auf vorbeschriebene Art eingerichtete Fuhr= und Frachtbriefe bey jed erst betrettenden Mauth= und Aufschlagamt unweigerlich vorzuweisen seyen. Welch nämliches wegen Vorweisung der respective Fattura, und Frachtbriefe (13tio) sich auch auf dem transitirenden Möth, und Hönig verstehet, wobey wir zu Behebung der bisherigen ungleichen Observanz verordnen, daß von erstern, wie von letzterem ab dem Eimer 15 kr., dann von jeder Maaß 1 Pfenning Transitoaufschlag hinführo erhollet werden solle, Und wie nun

Achtens, Eingangs bereits gemeldtermassen es bey dem verbleibt, daß der Transitoaufschlag nach vormaligen 5 Schilling pf. schwarzer, oder 42 kr. 6 hl. weisser Münz fortan erhollet werden solle, bey denen Consumo-Weinen entgegen die unterm 1 September vorigen Jahrs angeordnete Einhebung der weitern Consumogebühr ab jedem Eimer pr. 2 fl. 30 kr. anwider abgethan ist, auch die vor dem Jahr 1749 zu leisten gehabte Abgaben fernershin unterbleiben, sofort die künftige Veraufschlägung von jedem Eimer pr. 3 fl. bey der Maaß alleinige 3 kr. abwirfet: als widerhollen wir aus dem Generalmandat vom erstgemeldeten Jahr, wie wir außer sondern an uns, oder unsere liebe und getreue Landschaft bringend andringenden Ursachen jemand geist= oder weltlichen Standes einige Befreyung nicht zu gestatten, ja so gar die zu unserm Hofkeller, und Hoflager beyführende Weine in dieser Conformität bezahlen zu lassen, sondern versehen uns vielmehr gnädigst, es werden Stände und Unterthanen diese unsere aus angebohrner landesfürstl. Milde gemachte Verordnung und Erleichterung in unterthänigster Devotion und Gehorsam erkennen; zugleich bedenken, daß dieser Aufschlag zu Entrichtung der uns, und unserm lieben Vaterland aufliegenden Schulden gewidmet seye, und von uns hierbey noch ferners belassen worden, mithin diesen geringen Betrag williglich abführen, und die bisherige Defraudations= und schädlichen Einschwärzungen zu verhindern sich mit angelegen seyn lassen, gestalten

Neuntens, da einiger aus Ständen, oder Unterthanen, dessen ungehindert, einen Wein ohne Abstattung dieser nunmehrigen Gebühr herein practiciren, oder in seine Keller und Behausung bringen lassen wurde, nicht nur der erfundene unveraufschlägte Wein ohne alle Nachsicht confiscieret, sondern auch der Uebertretter und derjenige, welcher zu derley boshaften Defraudationen Gelegenheit, oder Ursach gegeben haben möchte, mit weiterer wohl empfindlicher Geld= und nach Gestaltsame der Umständen Leibesstrafe ohnnachläßlich hergenommen werden, und noch darüberhin in unsere Ungnad verfallen seyn solle; wie, und von wem aber diese Bestraffungen vorzunehmen, auch wohin solche zu vertheilen, wird hinnach sonderbar angemerket werden. Und gleichwie dann

Zehentens angezeiget ist, in wem die künftige Aufschlagsgebühr bestehen, und welchermassen die Visier vorgenommen werden solle; also verbleibet es auch noch ferners bey deme, daß zu Ein=und Durchführung sowohl des Consumo= als Transito-Weins jedesmalen Polleten respective Aufschlagamts= Attestaten genommen werden müßen, welche in allhiesiger Haupt= und Residenzstadt München, bey dem alldaselbst verhandenen, unter unser lieben und getreuen Landschaft Direction stehenden Haupt-Weinaufschlag= und Polletenamt, auf dem Land aber, und dessen Gränzen bey denen landschaftlichen Gränzaufschlag= und derley Beyämtern zu erhollen sind, deren Nämen, und Anzahl wir zu jedermanns Wissenschaft zu Ende dieses unsers gnädigsten Generalis anmerken lassen haben, also und dergestalten, daß falls

Eilftens einiger Consumo= oder Transito-Wein im Lande ohne Polleten, oder Aufschlagsbescheinungen betretten wurden, solcher Wein als ein hereingeschwärztes Gut ohne all weiteres angesehen, und der wirklichen Confiscation ohnmittelbar unterworffen seyn solle. Wer

Zwölftens einen Wein in hiesige Lande zu seiner Nothdurft, oder Verkauf, als welch ein= und andere Weineinführung dem Consumo=

Auf=

Ausschlag deren drey Gulden von jedem Eimer unterworfen ist, bringen will, hat sich vor allem entweders bey dem allhiesigen Hauptpolleten = oder dem ihme nächstangelegenen Gränz- und Filial-Polletenamt anzumelden, die Quantität und Qualität seines beyzuführen = vorhabenden Weins, damit solcher in der Polleten mit ausdruckentlichen Worten, und der Eimer-Anzahl vorgeschrieben werden könne, anzuzeigen, und hierüber eine Consumo-Polleten gegen alsbaldiger baarer Bezahlung des nunmehrigen Weinaufschlags zu lösen, folglichen solche Polleten dem Weinfuhrmann zuzuschicken, damit dieser solche bey Einführung des Weins vorlegen, und sich hiermit an dem ersten Gränz-Aufschlagamt legitimiren könne; oder aber mag sich derjenige, der Wein einzuführen, und eine Polleten vorhinein nicht zu nehmen gedenket, sogleich bey Einfuhr solcherthalben bey dem erst betrettenden Gränz-Aufschlagamt (wie hienach Puncto 16to geordnet wird) melden. Im erstern Fall nun, da

Dreyzehentens der Weinfuhrmann unsere churbaierische Lande betritt, hat er sich ebenmäßig an das gleich ehevor besagte erste Gränz-Aufschlagamt zu wenden, und sich bey dem Aufschläger mit Vorweisung der Polleten zu melden, welcher sodann alsobald, daß der Wein von dem verpflichten Visierer gegen 2 kr. Visiergeld ab jedem Eimer nach der Puncto 7mo enthaltener Ordnung visieret werden, zu verfügen, die Polleten zu Handen: und nebst dem Aufschlagsgegenschreiber in gleiche Verwahr zu nehmen, und endlichen dem Fuhrmann einen Gegenschein wegen richtiger Durchführung des Weins, abgelegter Polleten, und beschehenen ordentlichen Visier ausfolgen zu lassen, wormit der Fuhrmann weiters fortzufahren, und den Wein geraden Wegs, und auf denen getriebenen Landstrassen an seine Gehörde zu bringen, die Schein aber dem Weineigenthumer bey der Abstossung zu seiner jedmaligen Legitimation zu geben hat. Im Fall nun

Vierzehentens der hereinführende Wein die in der Polleten ausgeworffene Anzahl Eimer und nicht ein mehrers bey der Visier ergiebet, hat es von selbsten hierbey sein Bewenden, und den eben in dem vorgehendenden 13 Artickel exprimirten gebahnten Weg; da aber sich bey der Viesier eine größere Anzahl Eimer als in der Polleten enthalten, bezeigte, solle zwar die mehrere Anzahl Eimer einiger Straf oder Confiscierung nicht unterworfen seyn, solch weitere Eimer doch ordentlich noch, ab jedem Eimer drey Gulden veraufschläget, falls hingegen sich in der Visier ein mindres Quantum als in der Polleten enthalten, ergeben sollte, solches in dem Schein zu dem Ende vorgemerket werden, damit bey dessen Vorweisung von jenem Amt, wo die Polleten erhebt worden, das zuviel bezahlte anwieder heraus begehrt werden könne. Worbey wir

Fünfzehentens denen in vorigen Instructionen, und Generalen mit seiner Maaß gestatteten = und Aufschlags freygelassenen sogenannten Bettlern, oder zum auffüllen gehörige Bäßeln, diese vormalige Aufschlagsbefreyung gänzlich, und solchergestalten aufgehebt und abgeschaft wissen wollen, daß alle und jede denen größern beygepackte kleinere Fäßeln ebenfalls in die Visier genommen, und von solchen der Aufschlag nach denen haltenden Maaßen erfodert und verrechnet werden solle. All obiges nun, was

Sechzehentens, wegen der von hieländischen Personen hereinbringend- oder bestellenden Weinen, wegen Erhebung und Bezahlung der Polleten, Visierung der Weine und andern schuldigen Beobachtungen in vorstehenden Artickeln verordnet worden, wollen wir auch auf die ausländische Weinhandler dergestalten verstanden haben, daß selbe entweders durch ihre in unsern Landen bestellte Weinschreiber, und Agenten die Polleten von dem Haupt = oder Filial-Polletenämtern lösen, und sich solche vor Hereinführung des Weins zuschicken lassen, oder aber ohne derley anvor erhobener Polleten den geraden Weg an das erste Gränz-Aufschlagamt nehmen können, wo sie sodann vom Aufschläger die Polleten auf ihre gleich hierbey visierte Weine gegen baarer Entrichtung des Aufschlags ab jedem Eimer drey Gulden zu erhollen, und solche dem Aufschlagsgegenschreiber um Erhaltung des obverstandenen Gegenscheins hinüber zu geben haben. Sollte sich aber

Siebenzehentens fügen, daß einige Weine auf die außerhalb der Gränz = Aufschlagämter be-

befindliche Klöster, Schlösser, Pfarrhöfe und Tafernen geliefert werden müßten, wiederhollen wir unsere anvor schon Puncto 7mo gemachte Verordnung dahin, daß einiger Wein in keines dieser Orten verführet werden dörfe, er seye dann ehebevor von einem unser Mauth- dann gleichergestalten von einem landschaftlichen Aufschlagamt visitieret, visieret, und von solchen die Gebühr an beyde Stationen geziemends entrichtet worden, wobey allem und jedem die Wahl verbleibet, ob dieses sogleich auf der Gränze, oder bey denen in des Weineigenthumers Ansäßigkeitsort selbsten befindlichen, oder aber nächst entlegenen Mauth- und Aufschlagamt in dessen selbstiger, oder dessen hierzu bestellten Gegenwart vorgenommen werden solle: wornach sich also sowohl die außer- als innerhalb unser Mauth- und landschaftlichen Aufschlagämtern, oder auch denenselben seitwärts entlegene Ständ und Unterthanen, damit von allen einführenden Wein die an sich selbsten dermalen geringe Tariffmäßige Mauth, und Accis, dann Mandatmäßige Aufschlagsgebühr entrichtet werde, um so gesicherter zu achten wissen, jemehr und öfters

Achtzehentens, Wir durch die Haupt- und Filial- Polletenämter ohnvermerkte Kellervisitationes vornehmen, und demjenigen Wein, welcher sich ohnveraufschlägter bezeigen wurde, ohne Anhörung einiger Entschuldigung alsogleich confiscieren, beynebens demselben Stand, und Unterthanen unsere Ungnad empfinden lassen werden. Die Straf aber selbsten belangend, wollen Wir

Neunzehentens, zu desto mehrerer Verhütung der Defraudationen, und leichterer Betrettung derselben, das jus præventionis in solcher Maoß statuiret haben, daß das Anbringen eines derley strafbaren falls nicht allein bey jedem unser Land- und Pfleggerichtern, dann Mauthämtern, sondern auch sämmtlichen Hofmarchsgerichtern, landschaftl. Aufschlagämtern, dann Städt und Marktsobrigkeiten beschehen, und von selben derley Defraudations- causa von erster Instanz wegen instruirt, dann salva appellatione an die gemeinsame unsere und landschaftliche Schuldenabledigungs-Commißion verhandelt, sondern auch von diesen Obrigkeiten bey habend hinlänglichen Verdacht auf dergleichen strafbare Defraudationen ex officio inquirieret werden könne und solle, wie dann eine Obrigkeit der andern nicht nur zu Arretierung solch confiscierlichen Guts die Hand zu biethen, sondern auch auf schriftliches Ersuchen die zu dergleichen Strafconfiscationsfäll-Untersuchungen benöthigte Fuhr- und Karrnleute, dann andere erforderliche Gezeugen unverweigerlich zu verschaffen hat. Wann sich also

Zwanzigstens, ein solch strafbarer Fall in Defraudation dieses Weinaufschlags ergiebet, welcher meistentheils auch mit Defraudirung unsers höchsten Mauthregalis vergesellschaftet zu seyn pfleget, ist nicht nur der unveraufschlägte Consummo-Wein sondern auch der als ein durchpasierendes Gut zwor veraufschlägte, hinnach aber aus denen inclavirten und andern auswärtig angränzenden Orten ohne Nachtrag der weitern Consumogebühr anwieder eingeschwärzte Transitowein in die ohnmittelbare Confiscation verfallen, wobey der Fuhrmann sowohl, als andere, so an dergleichen Hereinschwärzung Antheil genommen, noch sonderheitlich mit einer proportionirten Geld- oder Leibesstrafe anzusehen, auch bey Wiederhollung derley Defraudationen uns selbsten nahmhaft zu machen sind, damit wir derley boshaften Uebertrettern unserer Gesäße, Unser Misvergnügen und Ungnad, wie unerbittlich, also auch empfindlich verspüren lassen mögen. Gleich auch erst hiervor angeführtermassen

Ein und zwanzigstens sich bey gegenwärtig sowohl an Seiten unserer Mauth- dann der landschaftl. Aufschlagämter angeordneter zweyfacher Visier sehr selten ein Vorfall ergeben würdet, daß bey defraudirten Aufschlagsgefäll nicht auch unsern höchsten Mauth-Regali der nämliche Abtrag geschehen seye, unter denen verschiedenen Beamten sich öfters Irrungen ergeben dörften, ob ein derley Weinconfiscation der defraudirten Mauth- oder des Aufschlagswillen vorzunehmen gewesen, folglichen an was für ein Amt die zu verrechnen kommende Helfte des confiscirten Quanti einzusenden wäre; als verordnen wir auf gutächtlichen Rath unser lieben und getreuen Landschaft, daß hinsüro von der die Confiscation vornehmenden Obrigkeit der confiscirte Wein so hoh, als es möglich, verkauft, und aus dem hiervor erlösten Werth

Werth dem Aufbringer 1 Quart, und das andere Quart dem confiscierenden Richter zuständig seyn solle, von denen übrigen zwey Quarten entgegen hat selber das Eine zu unseren ihme nächst entlegenen Mauth = das andere aber zu dem ebenfalls nächsten landschaftlichen Gränz-Aufschlagamt der jedortig behörigen Verrechnung willen einzusenden.

Zwey und zwanzigstens, wegen des Weinbrandwein ist in denen ältern Aufschlagsverordnungen und weitern gnädigsten Generalien klar versehen, daß von demselben dasjenige, was von dem Wein zum Aufschlag erfordert wird, zweyfach entrichtet werden solle; wir wiederhollen demnach auch die ältere Verordnungen und Generalien dahin gnädigst, daß von dem Weinbrandwein ab jedem Eimer Consumo dermalen sechs Gulden (immassen die vermög unsern Mandat von 1 Septemb. fertigen Jahrs dießfalls einzufordern verordnete weitere Consummo = Gebühr, deren fünf Gulden von heurig 1 May ebenfalls aufgehoben ist) und von dem transitierenden der vorhin gewöhnliche Betrag, nämlich ab dem Eimer 1 Gulden 25 kr. 5 hl. ferners hin entrichtet, und es im übrigen hiebey durchgehends gehalten werden solle, wie bey denen Consumo = und Transito = Weinen, wegen Erhebung und Bezahlung der Polleten, deren Ausfolgerung, dann Confiscations und andern Strafen, auch deren Vertheilung bereits enthalten und angeordnet ist. Wir wollen aber anbey auch

Drey und zwanzigstens unsere in dem Generali de Anno 1749 Puncto 33. enthaltene Verordnung dahin abgeändert haben, daß jedem erlaubt seyn solle, derley Weinbrandwein auch in einer kleinern Quantität (als denen daselbst gesetzten wenigst 20 für einem halben Eimer zu veraufschlägen geordnet gewesenem Maaßen) und allenfalls Maaß und Bouteillen weis einzuführen, ab deren jeder inskünftig 6 kr. zum Consumo: und 1 kr. 3 hl. zum Transito Aufschlag zu entrichten sind, welch nämliches sich auch auf alle Gattungen Roßoglio, und andere denenselben gleichkommende gebrannte Liquers von selbsten verstehet.

Vier und zwanzigstens, wegen denen im Lande selbsten bauend und erziegelnden Bajerweinen verbleibet es bey deme, was wir sowohl wegen denen von jedem Eimer Wein zum Aufschlag zu verreichen kommenden 45 kr. dann wie denen dießfälligen Defraudationen vorzubeugen seye, in unserm Generali von dem Jahr 1749. Punctis 27 und 28 angeordnet; wobey aber wir auch unsere Resolution und Erläuterung von 18 November des 1751sten Jahrs dahin gnädigst widerhollet haben wollen, daß denen Innhabern der inländischen Weinberge, oder derley Weinzierln frey stehen solle, statt obiger 45 kr. vom Eimer, von jeder Mannsarbeit überhaupt 2 fl. zu verreichen. Nicht weniger beziehen wir uns

Fünf und zwanzigstens, auf erst berührt unser gnädigstes Mandat, was alldaselbst wegen den Möth = und Bierbrandweinaufschlag, dann dem von diesen beyden, gleich auch den Wein suspendierten Umgeld, dann welchermassen wir die desselben berechtigte Städt und Märkt dießfalls entschädigen lassen, Punctis 34, 35 und 36 des mehrern enthalten ist, wobey wir zu deren Nachricht nur dieses beyfügen, daß selbe sich des jährlichen Ersatzes halber nicht mehr bey der gemeinsamen Schuldenwerkskassa, sondern bey unser lieben und getreuen Landschaft zu melden haben.

Sechs und zwanzigstens, ist zwar vermög vormaligen und gegenwärtigen Generalmandat jedermann erlaubt, und stehet jedem frey, gegen gezimender Entrichtung der tarifmäßigen Mauth, und Accis, dann der puncto erstens entworfenen Aufschlagsgebühr nach seiner Gelegenheit Wein herein bringen zu lassen; doch müßen alle und jede, sowohl zu eigener Consumption, als zum Verkauf gehörige Weine in Städten, wo Weinstädel vorhanden, auf selbe unmittelbar geliefert, und alldaselbst die Nachvisier vorgenommen werden, all Minuto = Verschleiß entgegen Maaß und Bouteillien weis bleibt allen und jeden Privaten, wie auch Communitäten, außer denen, welche dessen vermög ihrer burgerlichen Nahrung, und Gewerbs berechtigt sind, noch fernershin unter empfindlicher von jedortiger Obrigkeit vorzukehren habender Bestraffung geschärfest verbothen; wir versehen uns aber auch gegen allen, sonderheitlich aber gegen denen Obrigkeiten in Städten und Märkten gnädigst, sie werden bey ihren un-

untergebenen Wirthen eine solche hinlängliche Veranstaltung verfügen, daß man in denen Wirths- und Gasthäusern, sowohl in den Städten und Märkten, als auf dem Lande einen guten und gerechten Wein, auch die nunmehro im Schwunge gehende Weinsorten in billigen Preis haben und antreffen möge, derentwillen sie sämmtliche Obrigkeiten ihren Weinwirthen und Taferninnhabern, daß sich diese genugsame Weine, und deren dermaleins übliche Gattungen beyschaffen, die Weine unverfälscht belassen, und in dem ihnen gesetzten Preise verleith geben sollen, verfänglichen aufzutragen, zugleich aber auch auf jede von denen Wirthen beylegende Gattung Wein den betreffenden Satz machen, auf die Fäßer, und öffentlich ausgehängte Tafeln zu jedermanns Wissenschaft anmerken, und öfters in den Kellern nachsehen lassen, beynebens mehrmalige Kundschaft, ob der inn- und ausländische Gast mit gut und unverfälschten Wein bedienet, auch der Wein nach dem gesetzten Werth, wobey die Tariffa auf den nunmehrigen Aufschlag herab zu setzen, ausgeschenkt worden, einzuhollen, und die fehlige zur unnachläßigen Strafe zu ziehen, mithin nicht selbsten Ursach zu geben haben, daß man andern, ansonsten unberechtigten Personen das Auszäpfeln guter und gebräuchiger Weine gestatten müße, indem wegen denen Wirthen, und deren öfters suchend unerlaubten Gewinn und Privatnutzen, das Publikum nicht leiden kann; immassen wir unserm Hof- und Policeyrath, dann gesammt unsern Regierungen gemessenst gnädigist austragen lassen haben, daß in jenem Fall, wo die Städt- und Märkts- auch andere Obrigkeiten hierinnfalls ermangeln, und sich säumig finden lassen, auch jene Wirthe, so den Wein höher, dann um den gerissenen Preis verkaufen, zu gebührender Bestrafung nicht ziehen wurden, alsogleich von Oberinspectionswegen ohne geringste Rucksicht durch unsere Collegien und Obrigkeiten vorgegriffen werden solte.

Sieben und zwanzigstens, und schlüßlichen widerhollen wir die zu Einbringung und Besorgung dieses Aufschlagsfähl erlassene mehrmalige Generalien, und Instructiones dahin gnädigst, daß all dasjenige, was in diesem unsern gnädigsten Generalmandat nicht besonders, und neuerlichen sich verordnet findet, mithin denen vorigen Instructionen und Generalien hierdurch sonderheitlich nicht derogirt ist, schuldigst und gehorsamst befolget werde; unsere Mauth- und unser lieben und getreuen Landschaft Aufschlagämter weisen Wir aber noch sonderbar auf die unter heutigem Dato denenselben weiters zukommende gedruckte Instruction gemessenst an, deren gehorsamsten Vollzug in ein- so andern Wir uns gnädigst versehen. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24 May 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Elect. speciali. (L.S.)

Mathias Prändl.

Anzeige der landschaftlichen Landgränz-Aufschlagämter und deren Beyort.

*) Die Aufschlagämter werden durch die Schrift von den Beyorten unterschieden.

Landgränze.		Beyorte.
Altenmarkt.	=	Stain und Herpolding.
Burghausen.	=	Plattenberg nächst Neureuth, Brauau.
Dietfurt.	=	Gimperhausen.
Fischbach.	=	= = =
Friedberg.	=	= = =
Furth.	=	Eschlkamb, Neukirchen.
Ingolstadt.	=	Pfaffenhofen, Höchenwart, Kösching, Rohrbach, Feillnbach, Vohburg, Geisenfeld, Gammershamm.
Landsperg.	=	Haltenberg, Kaufring, Rauchenlegsperg.
Lechhausen	=	= = =
Landshut.	=	= = =
Mittenwald.	=	Oberamergau, Murnau.
München. Haupt-Weinaufschlagamt.		= = =
Neustatt.	=	Schamhaupten, Altmanstein.

ad X Neuen-

Landgränze		Beyorte.
Neuendötting.	=	Märkl, Straßwalchen, Wildshut, Gunderzhausen, Müldorf.
Rhain.	=	Wälda.
Reichenhall.	=	= = =
Ried.	=	= = =
Rosenham.	=	Neubejern, Nußdorf, Hohenaschau, Kreut, Glashüten.
Schärding.	=	Oberuberg, Zell, St. Willibald, Hänzing, Dobl, Maria-Hilf, Pürchawang, Kubing.
Schongau.	=	Erlizholz, Römerkößel.
Stadt am Hof.	=	= = =
Straubing.	=	= = =
Traunstein.	=	Staubach, Rieterwinkel.
Vilshoven.	=	St. Nicola, auf der Riß, am Doblstain, Dorfbach, Sulzbach.
Wemding.	=	= = =

Artic. II.

Inn = und ausländische Feilschaften.

a) Franz Joseph Hückl in Friedberg biethet dem innländischen Publico feil 1 Centen zweyschürrige Schaafwolle, um 31 fl., dann 60 tt. einschürrige, detto vor 24 fl., in beyden Posten also vor 55 fl.

b) Franz Ofenlach, Seilermeister in Armstorf Gerichts Landau hat 25 Centen gesotten Roßhaare, jeden vor 26 bis 27 fl. zu verkaufen.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Von Brüssel vernimmt man, daß Se. k. k. Majestät zu Begünstigung der Handlung in Allerhöchst Dero Staaten den Haven von Ostende zu einen Freyhafen erklärt hätten.

b) Paris vom 13 Sept. Der Vorschlag, allhier eine Art Vauxhall, wie in Engelland zu errichten, hat denen Commedianten und Geigern einen großen Schrecken eingejagt: jedermann wundert sich über diese Furcht, indem diese Errichtung wegen denen erstaunlichen Kösten, welche sie erfordern, sobald nicht dürften zu Stande kommen, und die guten Sachen ohnedem gemeiniglich langsamer gehen, als die Schlimmen. — Man arbeitet zwar seit einigen Monaten daran, aber man könnte fast daraus auf die Stärke der Börse schließen. In der That (sagt die Baßlerzeitung) ist nichts so leicht, als Projecte machen; allein sie ausführen zu können, daß sie für Handlung und Gewerbe einen reelen Nutzen schaffen; und ohne Beschwerde des Publici das Geld dazu herschaffen, hierzu gehöret mehr, als Feder und Pappier: und es läßt sich auch mit Zirkel und Pinsel nicht wohl bewirken. Nur ein mannliches Herz, welches auf das gemeine Beste zielet, und ein gesunddenkender Kopf, der das Volk liebet, den Staat kennet, und bey allen Schwierigkeiten durchzubrechen weist, kann den Seegen und das Gedeyen von oben herab hoffen.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

(Aus dem Maniscalco instruito.)

So lang die Künstler Handwerk halten,
So lang der G'sell kein Meister ist,
So lang wir bleiben noch die Alten,
Die Handlung nur Gewerbe frißt:
So ist das Monopolium,
Das beste Privilegium.

Artic. VII.

Landwürthschafts-Nachrichten.

a) So wie ein jeder Baum, eine jede Pflanze, ein jedes Thier seine besondere Insecten und Plaggeister hat: So hat es auch oft der Staat. Hände, die nichts arbeiten: und Köpfe, die nicht denken: und Fresser, die nicht pflanzen, diese alle werden von den Staatisten unter die Staatsinsecten gezählet.. Sie gleichen den

den Wespen und Hummeln, die viel surmen, schreyen, und stechen: aber wenig sammeln und arbeiten. Wer es nicht glauben will, frage einen arbeitsamen, forschenden Landwirth und seine Bienen. Wir gehen dießmal von dem Beweis der Schädlichkeit aller, wie immer namenhabenden Insecten, hinweg; dann wir mögen eben nicht gern zu tief in das Nest stechen. Unser Beruf ist nur, die Mittel dargegen in fliegenden Blättern bekannt zu machen, das überhandnehmende Ungeziefer auszurotten, oder deren Wachsthum zu hindern. — Wir fangen dießmal bey den Mäusen an, welche sich gern in alten Häusern und Gebäuden einnisten; ob sie aber schwerlich ganz auszurothen sind: darüber müssen wir die Mäusefallenmacher zu Rath ziehen. —

Ein leichtes Mittel, wie man ein Haus, wenn es gebauet wird, für Ratten und Mäuse auf immer bewahren kann: ist, wenn man durch das ganze Haus unter alle Fußböden 2 bis 3 Zoll hoch Asche, und oben darüber einen halben Zoll hoh Sand, und unmittelbar darauf die Fußboden legen läßt. Da weder die Ratten noch Mäuse in der Asche arbeiten können, und folglich keine Retirade finden, so werden sie zum Vergnügen der rechtmäßigen Einwohner, ein solches Haus ganz meiden. Es ist aber dieses nur von den vierfüßigen Mäusen zu verstehen; die zweybeinigten lassen sich in ihren mutuallen Commercio nicht so leicht stören.

b) Die Maykäfern, welche den Fruchtbäumen soviel Schaden zufügen, sind mit dem von denenselben abzutreiben, wenn man zwischen oder ohnfern der Fruchtbäume ein so andere einzelne Eiche pflanzet: diese Käfern lieben das Eichenlaub, fliegen ihm zu, und lassen die Fruchtbäume im Frieden.

c) Wider den Wurm und Käfern im Getraide ist unter andern, auch dieses Mittel gut und bewährt befunden worden, wenn man die Löcher und Klumsen der Böden vermacht, und überhaupt die Böden auf den Getreidkasten vorher rein abputzet, sodann sowohl die Wände, Mauern und Böden mit Salzwasser und Vitriol etlichmal überstreichet, so, daß die Wände und Böden fast eine kleine Crusta, oder Rinde bekommen: auf das Getreid werden auch etliche Zweige von Haselstauden eingesteckt. Dieses widerstehet dem Wurm, indem der Wurm keinen bequemen Ort findet seine Eyer hinzulegen, mithin seine Entstehung vermieden bleibt.

d) Daß die Ameisen denen Bäumen keinen Schaden thun: ist das beste Mittel, heisses Wasser in die Orte zu gießen, wo sich die Ameisen befinden: dann werden alte Fischernetze um den Fuß des Baumes gewunden: auch der Baum ringsum von untenher mit Kreiden und Aschen bestrichen: so wird keine Ameise daran hinaufkriechen.

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Neucastle den 8 Sept. Es ist hier neulich ein Mensch ins Krankenhaus gebracht worden, der nach Longwitton in Northumberland gehört, und mit der stärksten Convulsion im Diaphragma behaftet ist, davon je ein menschliches Geschöpf gequält wird. Man hörte seinen Schluckug auf eine ziemliche Weithe, als wenn eine Pulvermine zersprange, so; daß das Vieh auf dem Feld vor ihm flohe. Man weis nicht, woher diese Krankheit entstanden seyn mag. Uebrigens ist er ein sehr gesunder starker Mann. (Hamb. Blatt pag. 464.)

b) In Bedlam soll unter andern Wahnsinnigen einer seyn, der sich einbildet, er habe das Gleichgewicht von Europa in seinem Kopf, Armen und Füßen. Er besorget immer einen Schlagfluß: womit es auch mit dem Gleichgewicht und mit ganz Europa geschehen seyn dürfte. —

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack.

Nicht jeder Koch ist so glücklich, daß er eines jeden Geschmack treffen könne. Auch die Zeitungs= und Blätterschreiber können sich dieses

ses merken. Wir wollen dießmal eine fremde Köchinn in die Kuchel nehmen; von der uns angerühmt ward, daß sie mit dem Geschmack so, wie die Israeliten mit dem Manna, umzugehen weis. Folglich wird sie wohl auch den Geschmack für alle errathen können. In dem schönen hannöverischen Magazin ist dießmal die Kuchel aufgeschlagen: und wir liefern aus dem 84sten Stück von 17 Octob. 1768. pag. 1343 bis 1344 von Wort zu Wort das Bescheidessen, oder zu deutsch:

Vermischte Einfälle.

„Warum mag wohl die Natur den „Thieren die Sprache versagt haben? „Weil sie keine Vernunft haben: und eine „redende Zunge, ohne diese, eine gefährliche „Gabe seyn würde. — Allein warum kann „denn Cordelia reden? Die Welt würde „zu glücklich seyn, wenn sie und alle, die „ihr gleichen, stumm geboren wären. Zur „Strafe der Menschen schuf die Natur ei„nige redende Thiere in menschlicher Ge„stalt.

„2. Die gekrönnten Poeten sind aus „der Mode gekommen, aber die Doktor„hüte gelten noch immer ihr Geld. Wo„her rühret dieser Unterscheid? Ein guter „Dichter wird auch ohne Privilegium ge„schätzt, weil ein jeder, der etwas Ge„schmack besitzt, seinen Werth beurtheilen „kann. Allein, die Güte eines Arztes, „oder eines Rechtsgelehrten zu schätzen, da„zu gehört schon mehr Einsicht, und daher „muß er er gestempelt werden. Das Dok„tor China, und Doktor Novelle Ge„schicklichkeit besitzen, glauben viele kluge „Leute, weil sie ein Patent von der Fa„cultät aufweisen können. Kein vernünftiger „Mensch wird es sich aber weiß machen „lassen, daß Hans Sachs ein Dichter „sey, wenn er auch zehenmal gekrönet „wäre.

„3. Wer lacht nicht, wenn er den „Don Quixotte lieset, über die Einfalt „des Sancho Pansa, der so zuversichtlich „glaubte, sein Herr würde ihm die ver„sprochene Insel verschaffen? Allein wer „erinneret sich wohl darbey, wie oft er „in seinem Leben dem guten Sancho ähn„lich geworden ist, oder ihn gar über„troffen hat? — Wie leer würden die „Audienzzimmer mancher kleiner großer Her„ren werden, wenn das Geschlecht der „Sancho's auf einmal aussterben sollte!

4. „Du siehest ja so verwirret „aus, Alphest, was fehlet dir? „Wie kannst du fragen? Du weißt ja, „daß mir der grobe Pandur täglich neuen „Verdruß macht. „Eine wichtige Ursa„che. — Jüngst gieng ich neben einem „Menschen, der sich auf zwey Krücken „stützte. Eine von diesen glischte aus, er „fiel auf mich, und warf mich mit sich in „die Gasse. Wie thörricht würde ich gewe„sen seyn, wenn ich mich über ihn geärgert „hätte, oder dießfalls böse auf ihn geworden „wäre? Ich stand wieder auf, und dank„te dem Himmel, daß er mir gesunde Bei„ne gegeben hätte, bey denen ich keine Ge„fahr lief, andern auf eine ähnliche Art „beschwerlich zu fallen. Mach es eben „so, Alphest! So oft dich Pandur belei„digt, so danke dem Himmel, daß du „nicht eben so ein Krüppel am Verstand „bist, wie er. „

„5. Die Kunst Gold zu machen, muß „doch wohl so selten nicht seyn, als man „gemeiniglich glaubt. Man sieht viele „Leute, die einen großen Aufwand ma„chen, ohne daß man mit einiger Wahr„scheinlichkeit errathen könnte, wo sie die „Mittel darzu hernehmen. Vor zwey„hundert Jahren, würde man sie für He„xenmeister gehalten haben. Allein über „dieses Vorurtheil ist man jetzt hinweg, „und ich muß sie daher für Alchimisten „halten.

* * * * *
* * *

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXII.

München den 9. November 1769.

Artic. I.

a) General-Mandat: Die Aufhebung der im Bettel herumvagierenden Müßiggänger, Studenten, Jäger, Schreiber, und anderer dienstlosen Personen betreffend; den 6. August 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Wir sind entschlossen, alle Vaganten und Müßiggänger überhaupt, sonderbar aber die Dienst- und Herrnlose Pursch, herumgehende Schreiber, Studenten, und Jäger, item sowohl inn- als ausländische Handwerkspursch, welche sich ohne Legitimation, oder mit mehr als ein halbes Jahr alten Kundschaften, oder etwan gar auf dem Bettel betretten lassen, wie auch die gegen ihre Brodherrn aufbochend, oder vor der Zeit aus dem Dienst trettende Ehehalten, und nicht minder auch andere liederlich, ungehorsam- und incorrigible Leute unter das Militare zu stossen, und auf 3. oder 6. und noch mehr Jahre obligat zu machen.

Solchemnach gebiethen Wir hiemit all unsern Pflegsbeamten, dann Hofmarchs-Stadt- und Marktsobrigkeiten, dergleichen Leute, sofern sie nur ledig, und ohne Leibsdefect sind, auch das Maaß von 5. Schuhe, 8. Zoll haben, alsogleich aufheben, und zu den ausgesendeten Werbungen, welche den 15. dieß ihren Anfang nehmen werden, durch ihre Amtleute gegen den alldort für jeden Kopf zu empfangen habenden Lieferungs-Recompens per 1. fl. extradieren zu lassen, zu dem Ende auch bey einem jeden Gericht ein richtig und gleichförmiges Maaß, wo solches noch nicht vorhanden ist, alsogleich beygeschafft werden solle, um die Ausmessung vor der Extradition hiernach allemal vornehmen zu können.

Wir verhoffen zwar dadurch jenen Beschwerden, welche Unsern Unterthanen durch diese schädliche Leute bishero zugegangen sind, größtentheils abzuhelfen, werden es aber gleichwohl nicht hierbey bewenden lassen, sondern stehen eben noch im Begrif, die weitere aller ernstlich- und wirksamste Mittel an Hand zu nehmen, wodurch das Land auch von den übrigen unter das Militare nicht tauglichen Vaganten, Müßiggängern, Bettlern, und desgleichen nichtswürdigen Gesinde, sowohl männ- als weiblichen Geschlechtes, gänzlich gesäubert, und rein gehalten werden möge. Indessen haben die Beamte, Obrigkeiten und Amtleute, auf das unterm 12. Aug. Anni præt. wegen des Bettels und Müßiggangs erlassene Generalmandat in allen Puncten, sonderbar so viel die Ausländer und Landläufer betrift, mit aller Schärfe zu halten, und sich hierinn weiter nicht ermahnen, viel weniger es auf die sonst unausbleibliche Wahrmachung der ihnen schon öfters comminirten Straffen ankommen zu lassen. Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 6. Aug. 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Elect. speciali. (L.S.)

Anton Herrnbeck, Churfürstl. Hofraths-Sekretär.

b) General-Verordnung und Vermahnung, betreffend das auf den Schif-

Y fahrter.

fahrten unternommene gefährliche Granatenwerfen: den 14. August 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

L. G. Wie Wir von Unserm Gränzmauthamt Abbach letzthin berichtet worden; so haben einige auf Donau Flötzen sich befundene Passagiers ohnweit Abbach, ehe sie ans Land getretten, einige Granaden zur Belustigung gegen die am Ufer befindliche Häuser, Scheuern, und Wohnungen hingeworfen: wodurch sich aber unglücklicher Weise ereignet hat, daß eine burgerliche Behausung zum Schrecken des ganzen Markts Abbach angezündet worden. Nun ob Wir zwar nach den Regeln des Wohlstandes jederman die Freyheit gestatten, sich auf eine anständige Art zu ergötzen, auch sonders gerne sehen, und gnädigst aufnehmen, wenn Passagiers von allerley Rang, und Würden auf unsern 6. Schiff- und Floßbaren Wasserströmen durch unsere Lande die Durchreis nehmen. So versehen Wir Uns doch zu denselben, daß sie in erlaubten Ergötzlichkeiten alle Bescheidenheit gebrauchen, insonderheit aber aller gefährlichen Sachen, somit auch des Schiessens und Granatenwerfens sich bey denen nahe am Gestatt entlegenen Ortschaften gänzlich enthalten werden. Wie dann auch, wenn unsere, oder fremde Schiff- und Floßleute in der Durchfahrt durch unsere Lande, solch feuergefährliches Granatenwerfen, Schiessen rc. zu nächst den Städten, Märkten, Dörfern, Häusern, und Waldungen von andern gestatten, oder etwann selbst unternehmen würden, dieselbe für allen Schaden zu haften, und eine exemplarische ihnen ohnnachläßig wahrmachende Strafe zu gewarten hätten. Wir befehlen demnach gnädigst, sämmtliche Floß- und Schiffleute bey ihrer Ankunft und Durchfahrt (gleichwie es auch in diesortige Intelligenzblätter geschehen) alles Ernsts zu wahrnen, daß sie wider dieses Unser höchst landsherrliches Verboth niemalen handeln, ausser deme aber gewärtigen sollen, sie in derley Fällen pro culpa ihrer mitführenden Passagiers für responsable zu achten, und mit einer empfindlichen Strafe belegen zu lassen. München den 14. August 1769.

Ex Commissione speciali &c.

Von Churfürstl. Haupt- und General-Mauthdirectorio. An die sämmtl. an Schifbaren Flüssen entlegene Churfürstl. Mauthämter also abgangen.

Secret. Kohlbrenner.

c) General-Geboth, die bestimmte Scheiterlänge, und Gebrauchung des baierischen Klaftermaaßes beym Holzverkauf betreffend: den 27. Julii 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor: und geben denselben zu vernehmen, daß, weil sich in dem Vollzug Unsers wegen der 3. und ein halbschuhigen Scheiterlänge unterm 9ten Novembr. 1767. gnädigst ergangenen Generalmandats wieder verschiedene An- und Umstände hervorgethan haben, Wir diesfalls Unsern weiteren gnädigsten Entschluß dahin offentlich kund zu machen für nöthig erachten, und zwar

1mo. hat es bey der bereits unterm 28. April 1760. 5. August und 12. Novemger 1762. 3. März 1764. und 9. Novemb. 1767. angeordneten Scheiterlänge des zum Verkauf kommenden Brennholz von drey ein halben baierischen Schuh ohngeacht aller dagegen gemachten Einwendungen in so weit sein unabänderliches Verbleiben, daß Wir jedoch zu allen Ueberfluß gnädigst geschehen lassen wollen, daß auch 1. und ein dreyviertel Schuh langes Brennholz, als nämlich die Helfte obigen Maaß in Zukunfte zum offenen Verkauf gebracht werden dörfte: wohingegen

2do. all anderes Brennholz, welches weder nach dem hieländischen Klafter- oder Eisenmaaß, nämlich zu 6. Schuh lang oder hoch, und zu 6. Schuh breit, noch nach der 3. und ein halb, oder 1. und dreyviertel schuhigen Scheitterlänge hinführo zum Verkauf auf dem Markt kommet, ohne weiters der Confiscation unterworfen, und die in solchen Fällen haltende Protocolla zu Unserer

Hof-

Hofkammer der Ratification willen eingesendet werden sollen. Doch stehet

3tio. jedermann frey zur besonderen Bequemlichkeit noch längers Brennholz, als zu 3. und ein halb Schuh zu bestellen, und sich hierinfalls mit dem Verkäufer des Preises halber zu verstehen.

4to. Soviel endlich das zu der eignen Hausnothdurft zu fällen kommende Brennholz anbelangt, wollen Wir Unsere vorige Generalmandata dahin gnädigst gemildert haben, daß in diesem Falle, wenn nämlich das zur blossen Hausnothdurft bestimmte Brennholz von den Holz-Innhabern, oder Eigenthümern geschlagen, ohne daß jedoch das mindeste hievon zum Verkauf auf dem Markt gebracht wird, eine gesetzmäßige Scheitterlänge in Zukunft um so weniger vorgeschrieben seyn solle. Als Wir dagegen auf all und jedes wider diese gnädigste Generalverordnung zum Verkauf kommendes Brennholz mit der §. 2do. gesetzten Confiscation unnachläßig halten lassen werden. Damit nun die Unwissenheit niemand in der Folge zur Entschuldigung dienen, und sich jedermann selbst vor Schaden zu hüten wissen möge; so bestellen Wir hiemit gnädigst, daß diese Generalverordnung aller Orten der genauesten Beobachtungs willen publicirt, und affigirt werden solle. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 27. Julii im Jahre 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Carl Anton Miller, churfürstl. Hofraths-Secret.

Artic. II.

Peter Rafner, Weisgärber in Weilheim biethet dem Publico feil 20. Centen Raufwolle: jeden Centen pr. 20. fl.

Mathias Scheffer, Burger und Hutmacher von Krayburg biethet 20. Cent. Braunauer Woll an, jeden Centen pr. 40. fl.

Artic. III.

Citatio.

Nachdem auf dem im letztern grösen Altendtinger Markt ein kleiner Ballen verschiedener Kaufmannswaaren seiner dabey obgewalteten Bedenklichkeit halber unter dem Vorgeben, ob wäre selber einem Savoyarden mit Namen Pietro Oswaldo Decillia angehörig, zum alldortigen Mauthamt gebracht, und bis sich der wahre Eigenthümer alda sistiren, und Rede und Antwort darüber abgeben wird, als ein Depôt verwahrlich übergeben worden; hergegen aber bemeldter Decilia bis dato weder beym Mauthamt Neuenöting, noch beym Hauptmauthamt München der Verhandlungswillen erschienen ist. Als wird demselben, oder wem eigentlich dieser Back Handelswaaren zugehöret, in Kraft der Mauthordnung von heut dato an, einen Termin von 4. Wochen ad comparendum sub pœna præclusi & confessati, hiemit anberaumt, sich währender solcher Zeit bey allhiesigen Hauptmauthamt zu melden: wiedrigenfalls nach fruchtlos verstrichenen Termin in Sachen ohne weiters fürgefahren, und gesprochen werden solle, was Rechtens ist. München den 1. Nov. 1769.

Churfürstl. Hauptmauthamt alda.

Citatio.

Nachdem bey dießortigen Hauptmauthamt im Monath August abhin, in der aus Augspurg angekommen Spechtischen Landgutschen einige Wollen, so andere Waaren heimlich versteckter angetroffen worden, so, nach vorgangener Untersuchung der Bothenknecht Namens Ivo unternommen, und nun derselbe, wehrent solchen Vorgangs, entwichen ist, sich auch bishero nicht gemeldet hat, als wird er Ivo, oder wer allenfalls hievon Theil haben mag, vor besagtes Hauptmauthamt citiert, und demselben ad comparendum sub pœna præclusi & confessati 6. Wochen Termin von heunt dato an, dergestalt hiemit anberaumt, daß man im Fall der nicht Erscheinung, in Sachen verfahren werde, was Rechtens ist. Act. den 20. Oct. 1769.

Churfürstl. Hauptmauthamt München.

In dem Supplement zum oberpfälzischen Mauth- und Accismandat (so dießorts nächstens erscheinen wird:), stehet pag. 11. beym Articel: Glanzleinwand, weiß- oder gefärbte: auf d[illegible] Seite der Accis-Rubrick vom Cent-ne[illegible] [illegible] sollte aber heissen: vom Pfund, indem von dieser Leinwand die Consumo-Accise 45. kr. vom Pfund: und pr. Essito vom Pfund 1. Pfenning beträgt. Welches demnach den Churfürstlich-Baierisch- und Oberpfälzischen Mauthämtern, so andern, denen daran gelegen, hiemit erinnert wird, diesen Druckfehler nach hievorbeschriebener Erläuterung zu corrigiren. —

Notification.

Es haben sich vermög der von höchsten Orten aus, an dießortiges Intelligenzcomtoir unterm 9. Sept. abhin, gnädigst erlassenen Nachricht, diejenigen Schifleute zu Amberg, welche das Salz auf der Vils von Regenspurg aus, nach Amberg verführen, dahin engagirt, auf denen von Amberg nach Regenspurg ohnehin leer ab- oder naugehenden Salzziehlen, verschiedene Kaufmannsgüter und andere Waaren zur Naufahrt zu übernehmen, und von jedem Centen Sporco ein mehrers nicht, als 20. kr. von Amberg bis Regenspurg zur Wasserfracht zu erfodern, auch die behörige Assecuration zu verschaffen. Welches demnach um sich dieses Vortheils bedienen zu können, allen Handelsleuten, und Speditoren hiemit notificirt wird.

Nachricht.

In Regenspurg bey Christian Martin Kern, Handelsmann, wie auch bey Hr. Dusch, Handelsmann, und des Raths allhier, ist wieder frisch in Commission angelanget: das rechte und unverfälschte wahre, schwarz, blaulicht und ächte Hamburger-Augenwasser, welches curiret den Star- und Stockblinde ohne Incommodität, wie auch rothe, triefende, oder mit Haut und Stipeln besetzte Augen. Es erhält eine völlige Klarheit der Augen, bis auf das späteste Alter; reiniget und stärket sie auf eine herrliche Art. Da es auch bereit mit grösten Ruhm über 50. Jahr bekannt gewesen, so, daß junge Personen ihr Gesicht bey vieler Arbeit dadurch conserviret, alte aber, die es gebrauchet, ihre Augengläser abgelegt, so kann ein jeder von dessen sichern Hilfe urtheilen. Das Loth von doppelten für große Schäden kostet 1. fl. 42. kr. und von einfachen 1. fl. 8. kr. in guter Münz. Es ist auch bey halben Loth, vor die Helfte nur ermeldten Preises zu haben, und wird dabey eine ausführliche Gebrauchesbeschreibung ausgegeben, deßgleichen der englischbalsamische Haupt- und Schlagspiritus, welcher alle Hauptflüsse und Schmerzen in Zeit einer Minuten vertreibet, wie die Gebrauchsbeschreibung mit mehrern bezeigt, das Loth 36. kr. Wie auch die zellische Herz- und goldene Wunderpulvertinctur, diese dienet besonders im Herzklopfen und Bangigkeit, vor die schwere Noth, Ohnmachten, Seitenstechen, Gliederreissen, auch denen melankolischen und niedergeschlagenen Gemüthern; erfreuet das Herz, und machet dasselbe benebst dem Geblüte leicht, mit Verwunderung über desselben geschwinden Effect, wovon die Gebrauchesbeschreibung ein mehrers zeiget. Das Quintlein kostet 51. kr. Briefe und Geld müssen franco nebst etlichen kr. pro Embalage eingesandt werden.

Artic. IV.

Auswärtige Venalien-Preise.

Fleischtaxe.

a) Für die Alt- und Neustadt zu Hannover: für den Monath Septemb. 1769.

Gilt jedes Pfund.

Vom feisten Ochsen, so 350. tt. und darüber wiegt. — 2. Marktgroschen 6. pf.

Detto vom Ochsen, so 200. tt. bis 349. tt. wiegen. — — 2 Mgr. 4. pf.

Von dem, so unter 200. tt. wiegt, ingleichen alles Kühefleisch ohne Ausnahm 2. Mgr. 2. dn.

Kalbfleisch von dem besten, da das Kalb nicht unter 40. tt. wiegt. — 3. Mgr. 2. dn.

Kalb-

Kalbfleisch v. geringern pr. 30. tt. 2. Mgr. 6. dn.
Hammelfleisch vom gemästeten und besgeweideten — — 2. Mgr. 4. dn.
Mittelmäßigen — 2. Mgr. — dn.
Vom geringsten — 1. Mgr. 4. dn.

b) Zu Hall in Tyroll kostete im Monath Sept. a. c. das gemästete Ochsen- und Rindfleisch, das Wienerpfund 5. kr. 1. dn.
Detto ordinari — — 5. kr. — dn.
Das bessere Kalbfleisch 3. ein halben kr. das geringere — — 3. kr. — dn.
Das Gstraunfleisch (bessere) 4. kr. geringeres, oder ordinari 3. kr. 2. dn. Speck 17. kr. Schmalz, das Pfund 14. kr. 1. dn. Butter 13. kr. Baumöl 18. kr. Unschlütt 11. kr. Detto Kerzen 13. kr. Seifen 12. kr. Wein 14. kr. Weinbrandwein die Maaß 36. kr. Salz das Stär, zu Innspruck 1. fl. 6. kr. Zu Botzen 1. fl. 54. kr. Der Weitzen zu Hall das Stär 2. fl. Rocken 1. fl. 40. kr. Gersten 1. fl. 12. kr. Haaber 58. kr. Türken 1. fl. 6. kr. Erbsen 2. fl. Fisollen 1. fl. 30. kr.

c) Die Preise verschiedener Städte in Baiern, sind in nachfolgenden letzten Blatt anzutreffen. Und, es wäre zu wünschen, daß, besonders in Ansehung der Differenz der Venalien-Preise, dann der Schraunenpreise und des Gewicht des Brods von Seiten der Magistrate gegeneinander Vergleichungen und Calculationen angestellt würden; denn dadurch und in sichern Proben gelangt man zum wahren Erkenntniß, und zu einer verläßigen Regel. Man schaffet hiedurch dem allgemeinen Besten, dem gemeinen Bürgerstand, und dem Arbeiter großen Nutzen. — Dieses möchte so beyläufig unter die Pflichten der jeden Orts bestimmten Pollicey, wenigst zur Menschenliebe gezählt werden können. — Und es ist schon vorhin in dem Verruf vom 29. Nov. 1764. landesväterlich verordnet, daß mittels gegenwärtiger Blätter denen Bürgerschaften die Preise der Venalien, nebst den hier und da feilstehenden Dingen bekannt gemacht werden sollen; um sich im Handel und Wandel darnach zu richten. Wornach man auch der Zuversicht seyn kann, sie werden die Communication der Preisen in diesen Blättern mit ihrer Speculation gemeinnützlich wirken lassen. Um diesen Punkt mehr begreiflich zu machen dürfte man nur die hier sehr ins Kleine fallende, doch sehr allgemeine Rubrick, nämlich die Brodtaxe beriehren.

Es ist möglich gewesen, daß in der Stadt Kellheim (alda eine sehr gute Policey beobachtet wird) wo den 7. Sept 1769. das Münchnerschaffel Weitzen mittern Schrannenpreises allbort pr. 10. fl. erkauft worden, die Kreutzersemmel wirklich pr. 10. Loth schwer hat abgebacken, und verkauft werden können.

Nun, was soll 1. kr. Semmel in der Stadt Traunstein im Sept. gewogen haben, da den 5. dito das nämliche Schäffel Weitzen pr. 11. fl. 48. kr. hat erkauft werden müssen? Wir glauben, es hätte doch 8. Loth 1. ein halbs Q. wägen können. Oder, da in der Stadt Aichach im Sept. das Schäffel Weitzen pr. 10. fl. 40. kr. erkauft, und ein 1. kr. Semmel pr. 8. Loth verkauft worden ist; so könnte zu Ried, wo das Schäffel Weitzen 9. fl. galt, die Kreutzersemmel gar wohl 9. Loth 1 ein Sechstel Quintel gewogen haben.

Gesetzt, es wäre uns Ernst, die Preise anderer Städte und Märkte gegeneinander zu halten, um die unsrige damit zu rechtfertigen, so mag folgende Preistabell das Licht anzünden. Man sagt eben nicht, daß die Becken allein die Schuld an der Theurung hätten, nein, ob gleich die Theuerungen gemeiniglich beym Brod ihren Anfang nehmen; denn ein Hauptarticel der Lebensbedürfniß, wie das tägliche Brod ist, nöthiget doch alle Profeßionisten und Handwerker zu größeren Ausgaben, weil sie sich alsdenn anderst nicht mehr in der Ballanz ihrer Ausgaben zu erhalten wissen, als durch ihre Arbeiten, und durch höheren Lohn ihrer Einnahme das Gleichgewicht zu verschaffen. Wir wollen hier einen gar kurzen und natürlichen Beweis hinzufügen. Eine Famille z. E. von 10. Personen bey einem Schuhmacher: eine solche bey einem Schneider, und bey einem Schmiede, jede, mit Mann, Frau und 4. Kindern, 1. Magd und 3. Gesellen: diese 30. Personen erfodern täglich (ohne das Rockenbrod) nur jede 1. kr. Sem-

mel zu 9. Loth Weitzenbrod: ist täglich 270. Loth: die Woche 1890. Loth: das Jahr, 98550. Loth. Es hätte aber z. E. die 1. kr. Semmel zu wider der Proportion im Steigen, und Fallen des Weitzenpreises im Durchschnitt allemal nur um 1 und ein halbLoth weniger gewogen, als es gewissenhaft, und möglich im Gewichte wirklich hätte halten sollen: so beträgt der Schaden oder Entgang, den diese 3. Familien zu büssen haben täglich 45. Loth: wochentlich 315. Loth: des Jahrs 16425. Loth. Also beträgt diese Connivenz auf ein ganzes Land, die Semmelbrod essen, (obwohl es beym Rockenbrod nicht viel besser sich calculiren dürfte) z. E. ab 300000. Familien 1642500000. Loth. Wenn 8. Loth im Durchschnitt schon 1. kr. gelten: so trift es auf das ganze Land jährlich Schaden 3421875. fl.

Dieses Exempel wird genug seyn, den Eyfer der Policey zu rechtfertigen, wenn sie nicht gestattet, das Brod zum Nachtheil des Volkes zu klein, oder zu gering abzubacken. Und, was würde zu letzt geschehen, wenn die Policey die freywilligen Taxen der Becken, und das zugedrückte Aug der Brodbschauer nicht mit dem Donner ihrer Gewalt erschreckte.

Mittler Weitzenpreis.

Es ward das Schäffel Weitzen im Sept. 1769. verkauft. Und das Brod 1. Kreuzersemmel von Weitzenmehl wog.

In der	fl.	kr.	Loth	Q.
Stadt Kellheim pr.	10	—	10	—
München	11	15	7	3
Ingolstadt	9	—	8	2
Landshut	9	—	9	2
Straubing	8	45	8	1
Regenspurg	9	—	9	—
Aichach	10	40	8	—
Abensperg	8	30	9	2
Landau	8	30	8	$1\frac{1}{2}$
Mospurg	10	—	8	—
Plätling	9	30	9	—
Vilshofen	9	30	10	—
Reichenhall	11	30	6	—
Rosenheim	12	30	7	2
Ried	9	—	7	1
Abbach	9	—	8	2
Wasserburg	11	—	6	—
Fridberg	11	—	8	2
Traunstein	11	48	8	—
Camm	10	—	8	1
Cranburg	10	—	5	2
Erding	10	—	7	—

Nota. Die eingesendeten Preiszetteln haben wir zur Legitimation in Handen; und wir wollen der besten Policey all Dienliches an die Hand geben.— Denn es wird mit nachfolgender Berechnung gezeiget, was jeden Orts zum Beyspiel der Stadt Kellheim nach Maßgab des Weitzenpreises mittlern Kaufs das Weitzenbrod hätte wägen sollen, und können. Solchemnach sagen wir, daß nach diesem Beyspiel die 1. Kreuzersemmel im Gewicht hätte halten sollen, und können, a proportione des mittlern Schrannenpreises vom Weitzen der mehrgedachter Stadt Kellheim.

	1. Schl. Weitzen galt fl.	kr.	Also hätte vor 1 kr. Semel wägen sollen. Loth	Q.
Stadt Kellheim, den 7. Sept.	10	—	10	—
Residenzstadt München, den 23. Sept.	11	15	8	$3\frac{1}{2}$
Hauptstadt Ingolstadt, den 20. Sept.	9	—	11	$\frac{1}{9}$
Hauptstadt Landshut, den 16. Sept.	9	—	11	$\frac{1}{9}$
Hauptstadt Straubing, den 15. Sept.	8	45	11	$1\frac{5}{7}$
Reichsstadt Regenspurg, den 20 dieß	9	—	11	—
Stadt Aichach, den 16. dieß	10	40	9	$1\frac{1}{2}$
Stadt Abensperg, den 9. dieß	8	30	11	3
Stadt Mospurg, den 7. dieß	10	—	10	—
Stadt Vilshofen, den 6. dieß	9	30	10	$2\frac{1}{19}$

Markt

	fl.	kr.	Loth	Q.
Markt Rosenheim, den 12. dieß	12:	30	8	—
Markt Abbach, den 10. dieß	9:	—	11	$\frac{4}{9}$
Stadt Camm, den 9. dieß	10:	—	10	—
Stadt Fridberg, den 15. dieß	11:	—	9	$\frac{4}{11}$
Stadt Reichenhall, den 15. dieß	11:	30	8	$1\frac{1}{3}$
Stadt Traunstein, den 10. dieß	11:	48	8	$1\frac{3}{4}$
Markt Kraybnrg, den 14. dieß	10:	—	10	—
Markt Ried, den 5. dieß	9:	—	11	$\frac{4}{9}$
Markt Plätling, den 5. dieß	9:	30	10	2
Stadt Wasserburg, den 7. dieß	11:	—	9	$\frac{4}{11}$
Stadt Landau, den 4. dieß	8:	30	11	$3\frac{3}{17}$
Stadt Erding, den 30. dieß	10:	—	10	—

Hieraus beliebe jedermann, der eine freye patriotische Vernunft besitzet, und gewohnet ist, wie ein Menschenfreund zu denken, selbst zu beurtheilen, ob es nicht der Mühe verlohnet, nach einer sichern Mahlprobe, eine Norme oder Scala über das Weitzen- oder Rockenbrod, und deren Sorten, zu verfassen, um sich beym Steigen, und Fallen der Getreidpreise sich hiernach achten zu können. Die alten Regeln, das Brodgewicht zu bestimmen, sind verrostet, und keinen Batzen mehr werth, seith dem die alte Redlichkeit keinen langen Bart mehr trägt.— Es ist aber wohl zu merken, daß man die Schrannenzetteln weder durch die Kornkäufler, noch Becken verfassen lassen därfe.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

Zum Beweiß, wie Aufmerksam verschiedene Staaten auf die Lands-Industrie sind: sehen wir eine Anzeige, daß in Engeland zu Belfaßt, im Monath August abhin 6500000. Ellen irrländischer Leinwand eingeführt worden.

Art. VIII.

Preisfragen.

Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Montpellier hatte für das Jahr 1768. folgende Frage aufgegeben. Man nimmt an, daß Seen längst einer Küste liegen, und Meer durch eine lange Sandbank, die man Plage nennen will, abgesöndert werden. Um nun Communications zwischen diesen Seen, und dem Meer, welches in vielem Betracht eine nutzliche Sache ist, anzulegen, muß man natürlicher Weise an gewissen Stellen Oeffnungen in der Sandbank machen, die man Graup nennet. **Welches ist nun die Theorie dieser Graup, und die beste Art so anzulegen? welches sind die besten Mittel sie zu unterhalten, und zu verhindern, daß sie nicht durch Sand 2c. 2c. unbrauchbar werden?** Die Schrift des Herrn Ponget Correspondent der königlichen Societät, und der Akademie der höhern und schönen Wissenschaften zu Toulouse hat den Preis erhalten. Für das Jahr 1770. giebt sie folgende Frage auf. **Welches sind die Haupt-Charaktere einer fruchtbaren Getreiderde? was fehlt der Erde, die nicht gut Getreide tragen will, und wie kann man die Fehler heben, oder die Erde besser benutzen?** —

Die Akademie war zwar Anfangs willens, die Frage blos auf die Erdarten von Niederlanguedock einzuschränken, sie wurde aber auf die Weise alle auswärtige von der Theilnehmung an dieser Aufgabe ausgeschlossen haben.

Der Preis ist 300. L. und die Abhandlungen müssen vor den 31. December dieses Jahres postfrey à M. Ratte, Secretair Perpetuel, à Montpellier eingesandt werden. Die übrigen Bedingungen sind wie gewöhnlich.

Coppenhagen, vom 12. Heum.

Der Königl. Dänischen Gesellschaft der Landwirthschaft ist die hohe Gnade wiederfahren,

fahren, daß sich Se. Majestät zum Protector, und Beschützer derselben erkläret haben. Sie hat auch bereits hiervon die merklichsten Proben erhalten, indem ihr sowohl die gnädigste Erlaubniß, den Namen einer Königl. Gesellschaft zu führen, ertheilet, als auch ein Königl. Siegel geschenkt worden. Zur Bestreitung der Prämien haben Se. Königl. Majestät derselben nicht nur so viel, als zwanzig ordentliche Mitglieder, nämlich 200. Rthlr. jährlich geschenket, sondern Allerhöchstdieselben haben auch den ersten Grund zu einem stehenden Fond geleget, indem sie der Gesellschaft ein Capital von 3000. Rthlrn. geschenkt, wovon die Zinnse, dem Plane gemäß, angewendet werden sollen; was diese Königl. Gnade noch vergrößert, ist die Freyheit, welche der Gesellschaft verliehen worden, Ihre Briefe portofrey mit der reitenden Post überall in Sr. Maj. Reichen und Landen, wie auch nach allen übrigen, wohin sie schreibet, gegen Attestata, wie gewöhnlich zu verschicken; allein da diese Freyheit nur auf einzele Briefe eingeschränkt ist; so hat die Gesellschaft zu gleicher Zeit die Erlaubniß erhalten, alle große Briefe und Paqueter, mit der fahrenden Post, wenn dieselbe gleich unter 50. Loth wiegen, zu versenden. Es haben endlich noch Se. Majestät der Gesellschaft die Hoffnung gegeben, bey der Versammlung derselben gegenwärtig zu seyn, worauf nun ihre erste allgemeine Zusammenkunft beruhet. Zween Herren, denen das Publicum so viel Gutes, und Ersprießliches überhaupt zu verdanken hat, denen Herren Grafen von Bernstorf und Moltke, welche der Gesellschaft zu gleicher Zeit die Ehre erwiesen haben, Mitglieder derselben zu werden, ist die Gesellschaft allein den Dank für den erwünschten Zutritt schuldig, welchen sie zu der Huld und Gnade des Königs gefunden hat.

In dem verwichenen Jahre hat bey der Churfürstlichen Akademie der Wissenschaften die historische Classe die Frage aufgeworfen: welche waren im 12ten Jahrhundert die Rechte der deutschen Herzoge? und welche darunter sind, den Herzogen in Baiern vorzüglich zugestanden?

Weil die darüber zu Händen gekommenen Schriften weder in diesem noch im vorigen Jahre aus Abgang hinlänglicher Urkunde der Akademie eine Genüge geleistet haben; so hat sie keine von diesen mit dem Preise krönen können. Sie hat für das Jahr 1770. folgende Frage vorgelegt: was hatte das Herzogthum Baiern für Marggrafschaften? und in was für einer Verbindung sind diese Marggrafen gegen die Herzoge gestanden? Die philosophische Classe hat im verflossenen Jahre aus phisikalisch-mechanisch- und allenfalls analitischen Gründen zu wissen verlangt: ob und was für Mittel es gebe die Hochgewitter zu zertheilen, und eine Gegend vor Schauer und Hagel zu bewahren? Nun sind zwar verschiedene Beantwortungen darüber eingelaufen: die Akademie aber hat darinnen weder etwas Neues, noch Zureichendes gefunden, wodurch diese Phänomenen erkläret worden wären, folglich hat sie keiner davon den ausgesetzten Preis zugesprochen. Weil aber dennoch unter diesen Schriften eine weitläuftige und sehr wohl ausgearbeitete Abhandlung mit der Devise, Nihil sub sole novum, und mit den Buchstaben D. R. H. gezeichnet sich befindet: so hat die Akademie den Hrn. Verfasser davon mit einer goldenen Medaille von 20. Ducaten beehren, und ihn sowohl als das ganze gelehrte Publicum ersuchen wollen, diese so wichtige Frage noch einmal unter die Feder zu nehmen, und durch allerhand neue Versuche mit der künstlichen Electricität, die Ursachen, warum dieselbe zu gewissen Zeiten und in gewissen Umständen entweder gar nicht, oder im weit schwächern Grade, als sonsten, wirket, zu erforschen, und hiedurch den Weg zu solchen Mitteln zu bahnen, womit auch die natürliche Electricität oder Donnerwolcke, wegen ihrer vollkommenen Analogie mit der künstlichen, wo nicht völlig entkräftet, doch dergestalt geschwächet werden könne, daß sie, soviel möglich, ohne Schaden ablaufe. Der Preis für die Auflösung einer jeden aus diesen zwoen Fragen ist, wie gewöhnlich, eine goldene Medaille von

50. Du-

50. Ducaten. Die Schriften müssen mit verschlossenen Namen und selbst beliebigen Devisen in deutscher oder lateinischer Sprache längstens bis Ende des Decembris 1770. an den Sekretär der Akademie P. Ildefons Kennedy eingesendet werden. Die später einlaufenden werden nicht zum Concurs gelassen.

Quæstio Historica. Quinam existebant in Ducatu Bojariæ Marchionatus? & qualis inter Marchiones hos & Duces intercedebat nexus?

Quæstio Philosophica. Ex principiis physicis, mechanicis, forte etiam ex analiticis sciri desideratur: an, & quæ Media dentur, quibus nubes tonitru gravida dividi, & integer terræ tractus a grandine præservari possit?

Quæstio hæc elucidari debet, ex variisque novis artificialis Electricitatis Experimentis, quibus indagandæ sunt causæ, cur Electricitas hæc certis temporibus & sub certis circumstantiis vel nullas prorsus, aut saltem exiguas vires exerat, ut tali ratione inveniantur media, quibus Electricitas naturalis, sive nubes Tempestate impregnata, quam cum artificiali Electricitate exactam habere analogiam norunt omnes Physici, si non penitus dissipari, saltem actio ejus tali modo debilitari possit, ut sine damno a regione transeat.

München, den 13. October 1769.

Neue Bücher und Landkarten.

In Regenspurg bey dem Küster Schmid ist zu haben: 1) allerneueste und richtige Landkarten von Churfürstenthum Baiern auf 4. großen Blättern von der Königl. Preußischen Akademie in Berlin herausgegeben 1769. a 6. fl. 2) das Königreich Preußen auf 4. großen Blättern ebenfalls von der Königl. Preußischen Akademie herausgegeben 1769. a 6. fl. 3) vollständige Karten von ganzen römischen Reich 12. Blätter nebst der Einrichtungskarte 1769. kosten 12. fl. und werden fortgesetzt. 4) Neueste und accurate Kriegskarte zwischen Rußland und den Türken dabey alle Flüsse, Linien, und Festungen, nebst dem Königreich Pohlen angezeiget groß Fol. 1769. a 40. kr. 5) Schweitzer Atlas von 20. Karten, nebst den Titel und Register groß Fol. 1769. a 5. fl. 6) das ganze Rußische Reich auf 2. großen Karten fein gestochen. Petersburg kosten 2. fl. 30. kr.

Bey Joseph Aloys Crätz Buchhändler in München sind von neuen Büchern zu finden:

Auszüge aus guten Büchern für die Töchter, 3. Theile 8. 2. fl. 15. kr.
Bestimmung (die) des Menschen gr. 12. 12. kr.
Cochius Untersuchung über die Neigungen, 4. 2. fl
Grasers (Rudolph) practische Beredsamkeit der christlichen Kanzel in Regeln, Exempeln und vollständigen Mustern, 4. 2. fl. 24. kr.
Griesingers (Jacob) vollständiges Bienen-Magazin, M. K. 8. 2. fl. 30. kr.
Lieder (kleine) für Kinder zur Beförderung der Tugend, zum Singen beym Clavier, gr. 4. 2. fl. 45. kr.
Louise, oder die Macht der weiblichen Tugend, eine Erzählung, 8. 30. kr.
Marmontel (des Hrn.) moralische Erzählungen, 4. Theile 8. 3. fl. 15. kr.
Reaumurs (des Hrn.) Anweisung, wie man zu jeder Jahrszeit zahmes Geflügel ausbrüten und aufziehen solle, 2. Theile M. K. 8. 3. fl.
Sammlung (neue) zum Vergnügen und Unterricht 12. Theile 8. 4. fl.
Schmid (Ignatz) bajerische Alterthümer und Merkwürdigkeiten, 8. 24. kr.
Voch (Lucas) Einleitung zu der Architectura hydraulica M. K. Fol. 1. fl. 30. kr.
Weitenauer (Ign.) sancta 4. Evangelia & Acta Apostolorum. 8. maj. 3. fl.
— Subsidia Eloquentiæ sacræ. Lib. XVI-XIX. 8. 2. fl.

Art. IX.

Genealogien.

a) München den 30. Oct. So eben erhält man über Regenspurg die Nachricht, daß die Prinzeßinn Ferdinands von Preußen Königl. Hohheit den 21. dieß Früh um 6. Uhr mit einem gesunden, wohlgestalteten, frischen Prinzen glücklich entbunden, und dieses durch

72. Canonenschüsse freudigst verkündiget worden sey. Der Himmel seegne denselben, und führe ihn zu jener Grösze, dazu der grosze Fridrich der II. den Weg ausgezeichnet hat. —

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack. für unsere Aeltern und Kinder. —

Die Bestimmung

(aus dem Wienerisch. Wochenblatt N. 7. 2. Bande.)

Regenten sind nicht Regenten für sich; sie sind es für ihre Unterthanen: Väter sind nicht Väter für sich; sie sind es für ihre Kinder. Beyder Rechte reichen nicht weiter, als glücklich zu machen, und ihr eigen Glück — müssen sie in dem Vergnügen finden, das Glück ihrer Unterthanen und Kinder gemacht zu haben. —

Ich kann also den **Beruf** meines Kinds **nicht bestimmen:** ich soll ihn leiten; ich soll die schwächere Einsicht durch die meinige unterstützen? ich soll ihm meine Unterscheidungskraft leihen, um aus den Ständen, von welchen er dereinst einen zu ergreifen haben wird, denjenigen zu wählen, der mit seiner Gemüthsneigung am meisten übereinstimmet, worinnen er der Gesellschaft die Pflichten, die er ihr schuldig ist, am leichtesten abtragen, worinnen er seine eigene Glückseligkeit finden wird, indem er verhältnißmäsig zugleich zur allgemeinen Glückseligkeit beyträgt. Ich soll also nicht sprechen: **Du — wirst den Soldatenstand — du das Brevier du den Schleyr ergreifen! du wirst mir in meinem, du dem Oenkel in seinem Amte folgen! so fodert es das Ansehen deiner Familie — ich** soll sprechen: **dieses sind die Vortheile des Soldatenstandes; dieses die Beschwerden. — Als Geistlicher, als Nonne wartet diese, und diese Zufriedenheit deiner: aber du mußt auch stark genug seyn, diesen Neigungen, und noch diesen darzu auf immer zu entsagen.— Dein Oheim, ich?— wir haben in seinem Amte dem Staate so manche wichtige Dienste zu leisten Gelegenheit gehabt, wir haben uns zu diesem Ehrenplatze aufgeschwungen:— aber es ist nicht ganz ohne Opfer geschehen; wir haben gleichsam unser selbst entsagen, wir haben unseren Geschäften ganz angehören müssen, und so weiter.**

So soll ein Vater, der nichts anderes suchet, als die Zufriedenheit seines Kindes dauerhaft zu bauen, so soll, so wird er sprechen! er soll, als an einem unsichtbaren Orte vorausgehen, und mit seinen Füssen ausspähen, wo sein Nachfolger einen sicheren Tritt wird setzen können! er soll ein Licht aufstecken, und dieses Licht wird die Schritte seines Kinds beleuchten! er soll ihn zwar an der Hand führen. — Aber ihn nicht an den Fässeln des Ansehens, und der väterlichen Gewalt auf einer Strasse nachschleppen, gegen die sich seine unwilligen Füsse stemmen. —

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

AVERTISSEMENT.

So wird auch denen im Herzogthum der obern Pfalz entlegenen sämmtlichen Churfürstl. Land- und Pfleggerichtern, Städten, Märkten, Landsassen, und allen Jurisdictions-Obrigkeiten kraft gnädigsten Anbefehlung vom 31. Oct. abhin hiemit notificirt, daß, weil sie das oberpfälzische Mauth- und Accismandat erhalten, und diese sich auf die Mauthordnung de Anno 1765. und zugleich auf das Additional-Mandat hauptsächlich wegen der Jurisdiction der Hofmärchen beziehet: diese Mauthordnung beym Churfürstl. Hauptmauthamt Amberg von wohlbemeldten Jurisdictions-Obrigkeiten gegen Empfangsschein stündlich, und zwar gratis zu erheben ist. Das Additional-Mandat aber ad 3. Bogen in 4to ist im Verlag dieser Blätter bey dem Churfürstl. Regierungs Secretario (Titel) Herrn Bartlmee Hetzendorfer das Exemplar vor 15. kr. zu haben.

Uebrigens wird beym Churfürstl. Hauptmauthamt Amberg, wie auch bey allen churbaierischen Mauthämtern die Mauthordnung pro 1765. in Folio pr. 2. fl. 30. kr. die in Octav pr. 1. fl. 15. kr. an jedermann verkäuflich abgegeben. Laut Patent vom 19. Oct. 1760.

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	Sept.	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		12 L. Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1. kr. semel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Haab Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	—	—	5	2	—	—	5	—	18	3	1	2	3	18	8	2	6	4	9	—	9	—	7	2	5	2	3	30
Aichach	16	6	2	5	2	—	—	5	—	18	3	2	3	—	20	8	—	4	2	7	2	10	40	8	10	5	50	4	10
Aibling	14	—	—	6	—	5	2	5	—	27	4	1	3	2	14	5	3	4	2	14	—	11	45	8	—	6	—	4	20
Abensperg	9	6	2	5	—	6	—	5	—	24	3	1	2	3	15	9	2	8	4	16	—	8	30	6	—	4	—	3	—
Braunau	6	5	1	4	3	4	2	5	—	39	3	2	3	1	16	6	—	14	7	—	—	10	—	7	30	5	—	3	15
Boburg	10	—	—	6	—	6	—	5	—	30	4	—	2	3	15	7	2	4	2	16	—	10	—	7	—	5	30	4	30
Camm	9	—	—	5	2	6	—	4	2	36	3	—	2	3	24	8	1	10	5	18	—	10	—	6	40	6	45	3	—
Fraiburg	14	5	2	5	—	5	—	4	—	47	4	—	3	—	16	5	2	5	2	9	1	10	—	7	—	5	30	4	—
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	30	4	—
Dietfurth	10	6	—	5	2	7	—	5	—	27	3	2	2	3	16	8	—	6	3	24	—	9	30	7	—	—	—	3	45
Dinglfing	1	6	—	5	1	4	2	4	—	30	3	2	2	3	16	6	1	1	—	9	1	9	—	7	15	4	—	4	15
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	8	30	5	46	4	25
Erding	30	6	2	5	2	7	—	5	—	21	3	3	2	2	17	7	—	5	2	17	3	10	—	6	30	6	—	4	—
Freysing	7	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg	15	7	—	5	2	8	—	5	—	18	3	2	3	—	24	8	2	4	1	20	—	11	—	8	15	6	—	5	—
Fridburg	4	5	1	4	3	4	1	—	—	42	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	11	—	8	15	5	30	3	20
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	3	30
Kelheim	7	6	2	5	2	7	—	4	2	24	3	—	3	1	18	10	—	10	6	—	—	10	—	7	—	—	—	3	30
Kötzting	30	5	—	4	2	5	—	4	—	36	—	—	2	2	16	9	—	8	5	—	—	11	—	7	15	—	—	3	15
Landau	4	6	—	5	2	5	—	4	2	30	3	2	2	3	20	8	1	6	3	—	1	8	30	6	—	—	—	—	—
Landsperg	8	6	2	6	—	7	—	5	—	30	3	2	3	—	18	6	3	1	—	10	1	13	—	10	15	8	15	5	10
Marquartstein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—	5	30	4	45
Mülldorf	22	5	2	5	—	5	—	3	2	24	4	—	2	2	16	7	—	6	4	—	—	12	—	8	—	5	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mosburg	7	6	2	5	2	5	—	4	2	24	3	3	2	3	17	8	—	4	1	24	3	10	—	6	30	5	48	4	12
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	5	30	3	30
Neumarkt	7	6	—	5	2	6	—	4	2	30	4	—	2	3	15	9	—	3	2	—	—	10	—	7	—	5	—	3	30
Neustadt	15	6	2	5	—	7	—	5	—	24	3	1	2	3	15	8	2	6	4	4	—	9	—	6	30	5	—	3	30
Passau	15	4	2	4	—	5	—	3	2	21	3	—	3	—	21	7	3	6	3	11	—	10	—	7	15	5	—	3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	3	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
Plätling	5	5	3	—	—	—	—	4	2	30	3	1	3	2	18	9	—	—	—	—	—	9	30	7	—	—	—	4	—
Reichenhall	15	5	—	5	—	5	—	4	—	20	3	3	3	1	16	6	—	5	4	1	—	11	30	8	30	7	45	4	30
Regenspurg	20	6	2	5	3	10	—	5	2	15	2	2	2	1	20	9	—	12	8	16	—	9	—	6	24	6	—	4	—
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
Ried	5	5	1	5	—	4	2	3	2	40	3	2	3	1	18	7	1	4	1	20	—	9	—	7	30	5	15	4	—
Rosenheim	12	6	2	5	2	5	—	4	—	21	4	—	3	1	15	7	2	4	1	12	—	12	30	10	—	7	—	5	—
Rottenburg	2	6	2	5	2	6	2	5	—	24	3	2	2	3	15	6	2	4	1	24	2	9	—	6	—	5	30	4	—
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	—	7	—	4	30	3	40
Schongau	9	6	2	5	2	7	—	5	—	18	4	—	3	—	18	6	1	8	2	22	—	12	—	10	15	7	45	5	10
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	6	45
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	15	4	—
Tölz	15	5	—	5	2	4	2	4	2	21	4	1	2	2	17	6	2	5	2	7	2	15	—	9	—	8	—	3	—
Traunstein	8	5	2	5	—	4	2	3	2	21	3	1	3	—	17	8	—	4	2	1	1	11	48	7	48	—	—	3	26
Trosperg	6	—	—	5	—	6	—	4	—	30	4	3	3	1	15	—	—	—	—	—	—	11	—	8	30	6	—	3	30
Vilshofen	6	5	2	5	—	5	—	4	—	27	3	—	3	—	19	10	—	6	2	23	—	9	30	6	48	—	—	4	—
Wasserburg	7	6	—	5	2	5	—	4	—	27	3	1	3	—	14	6	—	8	2	26	—	11	—	6	45	—	—	4	25
Wernergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	11	30	—	—	5	20
Viechtl	5	5	1	4	2	4	—	—	—	42	3	1	2	3	16	6	4	5	2	16	—	10	30	8	—	6	30	4	10

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath Sept. gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 30. Spt.			Landshut d. 16. Spt.			Straubing d. 15 Spt.			Burghaus. d. 17. Spt.			Ingolstadt d. 20. Spt.			Amberg d. 26 Spt.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	30	—	9	—	—	8	45	—	10	15	—	9	—	—	—	—	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	—	—	7	—	—	6	15	—	7	—	—	6	30	—	—	—	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	25	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	15	—	4	—	—	3	30	—	3	30	—	4	—	—	—	—	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	36	—	1	50	—	1	50	—	1	39	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	16	—	1	40	—	1	30	—	1	22	2	1	51	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	—	—	1	30	—	1	20	—	1	12	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	45	—	1	15	—	1	—	—	1	—	—	—	43	3
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	1	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	7	—	—	5	—	—	7	—	—	5	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	36	—	—	36	—	—	36	—	—	30	—	—	32	—	—	26	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	20	—	—	14	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	24	—	—	36	—	—	24	—	—	26	—	—	20	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	10	—	—	18	—	—	13	—	—	15	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	24	—	—	14	—	—	16	—	—	12	—	—	16	—	—	12	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	36	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	15	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	15	—	—	20	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	14	—	—	20	—	—	13	—	—	14	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	40	—	—	25	—	—	26	—	—	22	—	—	33	—	—	25	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	4	—	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	—	—	—	15	—	—	16	—	—	17	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	9	—	—	16	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	16	36	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	12	—	—	12	2	—	11	—	—	12	—	—	12	—
Der. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	—	—	1	30	—	1	30	—	—	59	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	20	—	7	—	—	4	—	—	5	—	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	30	—	4	15	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	15	—	3	—	—	4	15	—	2	24	—	3	20	—	3	20	—

	München			Landshut			Straubing			Burghaus.			Ingolstadt			Amberg		
	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	2	—	8	1	—	7	—	—	8	2	—	—	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	4	—	—	—	—	1	30	3	2	1	3	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	30	1	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nota. Die Preisztaben pro Octob. folgt mit nächsten Blatt N. 23.

Intelligenz-Extra-Blat.

Den 10. Nov. 1769.

a) Oberpfälzisches Mauth- und Accis-Mandat dd. 9. Octob. 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niedern Baiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Landsassen und Unterthanen Unsers Herzogthums der obern Pfalz, insonderheit allen daselbst aufgestellten Obrigkeiten, wie auch denen allda Handlung treibenden Kaufleuten, Krämern, und Landbothen, Fuhrleuten, nicht weniger der dasigen inn- und auswärtigen Judenschaft, und überhaupt allen allda Reisenden und Commercirenden, welchen Standes sie seyn mögen, Unsere Churfürstliche höchste Huld und Gnade, und geben mittels gegenwärtigen General-Mandats männiglich zu vernehmen: was massen Wir seit geraumer Zeit schon durch mehrfältige an Uns gekommene Beschwerden erfahren, und durch darüber eingeholte verläßliche Kundschaften wahr zu seyn befunden haben, daß in Unserm Herzogthum der Obern Pfalz die sonst in gutem Stand geweßte Manufakturen, Fabriken und Handthierungen theils durch überhand nehmende Fürkäufe, Kauderenen und Ausschwärzungen der rohen Materialien erschweret, theils durch neue Gegenbearbeitung benachbarter sowohl, als entfernter Landen an ihrem Vertrieb jelänger je mehr verkürz: dazu die sonst allda im Gang geweßte Commercien durch auswärtige Strassen- so andere Anstalten abgeleitet werden, mithin der Nahrungsstand und gemeine Handel und Wandel überhaupts in einem Verfall verfangen sey, welcher, wo Wir nicht in Zeiten steuren würden, endlich die Oberhand behaupten, und alle Rettung vereiteln dörfte.

Da Wir uns nun in Ruckerinnerung der uns von Gott auferlegten Regentenpflicht ein eigenes Geschäft daraus gemacht haben, die der Sache angemessene Rettungsmittel auszufinden: So haben wir nach einer gründlichen Untersuchung aller Ständen, und darüber gepflogenen reifen Ueberlegung beschlossen, allfoderst Unser oberpfälzisches Mauth- Accis- und Aufschlagswesen, und was deme anhängig, in eine bessere und solche Verfahung zu setzen, wodurch fürnämlich dem so schädlichen Geldausfluß Einhalt gethan, und dabey dem arbeitsamen Landmann zum Absatz seiner sauer erworbenen Producten und Fabrikanten, und sonst zu einem vortheilhaften Gewerbe, Handel und Wandel verholfen werden möge. Verordnen demnach hiemit

1mo. Daß von dem Tag der Publikation dieses unsers Mandats an, die Handelsleute, Commerzianten, und Reisende in der obern Pfalz allenthalben nicht mehr nach den bisher in Uebung geweßten Mauth- Accis- und Aufschlagsordnungen, und noch weniger nach der denselben zuwider in mehr Weg eingeschlichenen sogenannten Observanz und angeblichen Herkommen: sondern mit Beyseitlassung all dessen nur mehr nach gegenwärtiger unsrer wohlüberlegten Verordnung traktirt und behandelt werden sollen.

2do. Wollen Wir, daß alle Vorfälle und Anstände, die sich in Mauth- Accis- und Commerciensachen in der obern Pfalz ereignen mögen, Unserer Hofkammer respective dem derselben nunmehro einverleibten Haupt- und Generalmauthdirectorio zur gebührenden und auf einen systematischen Plan beruhenden gründlichen Verbscheidung überlassen seyn, und bleiben, wofolglich diese Instanz niemand, wer es seyn möchte, zu umgehen, oder eine Unserer Stellen derselben fürzugreifen hat.

3tio. Haben Wir bey Festsetzung dieses neuen Mauth- und Accis-Regulativs Unser Hauptaugenmerk so wenig auf einen mehrern Ertrag Unsers hochbefreyten Mauth- und Accis-Regals gerichtet, daß Wir vielmehr in Absicht auf das wahre Wohl des Landmanns, allen innern Handel und Wandel in der ganzen obern Pfalz, gleicher Weise, wie es in Baiern bereits ersprießlich eingeführt, von aller Zoll-Mauth- und Aufschlags-Auflage und Anfoderung (ausgenommen allein die Umgelds-Schuldigkeit vom Bier- und Brandwein, dann den Landaufschlag vom Fleisch) von nun an gänzlich befreyt und verschont wissen wollen: so, daß männiglich, Inn- und Ausländer, von einem Unserm oberpfälzischen Orte in das andere, sein Gewerb und Handel ganz frey von aller Abgabe betreiben mag; und in der Folge nur mehr der äußere Handel und Wandel: nämlich derjenige, welcher zwischen Unsern und fremden auswärtigen Landen, das ist: eigentlich mit dem Transito-Consumo- und Exito-Gut beschiehet, der Mauth und respective Accis-Behandlung unterworfen seyn solle.

4to. Weiset die mit Unserer Verordnung gedruckte geographische Mauthcharte jene Mauthstationen mit eigenen Numern bezeichnet, bey deren jeder Wir eines besondern Bezugs der Mauth berechtigt sind. Wobey sich zugleich die Bey- oder Wehrmauthe darstellen, die Wir nicht so fast zu Sicherstellung Unsers Mauth-Regals, als vielmehr zur Bequemlichkeit der Commercirenden unterhalten, und die Wir mit dem Numer der Station, von welcher sie abhangen, und deren Stelle sie vertretten, wenn diese nicht betretten wird, von darum versehen haben; weil sie außerdem als besondere Mäuthe angesehen, und zu doppelten Mauthabfoderungen veranlassen könnten: welches jedoch Unserer Gesinnung um so mehr zuwider wäre, als Wir, wie diejenigen leicht einsehen werden, denen Unsere Berechtigungen bekannt sind, nicht einmal die Anzahl Unserer hergebrachten Mauthstätten beybehalten, sondern den Commercien zu lieb, merklich eingezogen haben.

5to. Werden auf dieser nämlichen Charte auch die berechtigte theils schon en Chaussée hergestellte, theils annoch zu erheben kommende Commercial- von denen blossen Vizinal-Straßen unterschieden und mit ihrem Längenmaaß nach Stunden bestimmt, in der gemeinnützlichen Absicht, daß sich selbst die entferntesten Commerzianten mit der Spedition und Fracht darnach richten, und weder darinn, noch auch mit Abfoderung des zu bezahlenden Weggelds übernommen werden mögen.

6to. Da Wir befunden, daß die bey Unsern oberpfälzischen Mauthämtern von Alters her verhandene, einander nicht Einförmige, dazu auch in vielweg allzu unbestimmte Zoll-Tarifen denen Commerzien von darumen zu ganz besonderer Beschwerung gereichen; weil sie den Einnehmer von einer jeden Station insbesondere zu einer allzuwillkürlichen Abfoderung nicht nur in Geld, sondern oft so gar eines Antheils vom mauthbaren Gut in natura berechtigen; eben dadurch aber den Mauthgast mit dem Aufenthalt bey so vielen Mauthstätten belästigen, und ihn dabey überall der Unbescheidenheit und Bedrukung, unter mancherley Titeln, wider unsere Landesherrlich-Willensmeynung und in der Folge mit Abtreibung der Commerzien von denen Sträßen aussetzen. So haben Wir mit gänzlicher Abschaffung der bisherigen verschiedenen Belegungen und Abfoderungen in Geld und in natura, sie mögen unter dem Namen Mauth-Zoll-Aufschlag-Accis-Polleten- und Zähl- oder Unterschreibgelder bishero herkommens gewesen seyn, allen Unsern Oberpfälzischen Mauth- und Accisämtern von nun an, und für die Zukunft nur einzige allgemeine Mauth- und Accis-Tarif, und zwar die nämliche zur Nach- und Beobachtung fürgeschrieben, welche für Unsere Churlande zu Bajern in Ao. 1765. bestimmt, und durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Auf welche Tarif demnach, und was wegen Einrichtung deren in derselben ausgeworfenen Gebühren, dann wegen den Abstoß, Profitirung, und der Beschau der Güter, und so auch des Ruckzolls halber Unsere im Druk liegende Churbajerische Mauth- und Accis-Ordnung vom besagten 1765. Jahr à §. 9. bis auf den §. 18. beydes inclusivè mit mehrern, und ausführlich enthält und statuirt, Wir hiemit das Gesammte in unserer Obern-Pfalz Commerzierende inn- und ausländische Publikum ausdruklich und ernstlich angewiesen haben wollen. Und weilen uns

7mo. Verschiedene Umstände, dergleichen man in dem Commerzienwesen allemal zur Richtschnur zu nehmen, und sich von der Zeit zu Zeit darnach zu bequemen hat, veranlaßt haben,

ben, seit dem Jahre 1765. in besagter allgemeinen Tarif mancherley Belegungen abzuändern; um damit denen Gewerben, und dem Nahrungsstand nach der erst erschienenen Erforderniß zu statten zu kommen, sohin den bey der Sache zum Ziel gesetzten Haupt-Endzweck zu erreichen: So haben Wir auch diese Abänderungen in einen gedruckten Libell, unter der Aufschrift: Supplement zur Churbajerischen Mauth- und Accis-Tarif de An. 1765 gegenwärtigem Unserm Mandat beyfügen, und also zu jedermanns Nachachtung bekannt machen lassen.

8vo. Ist die Stemplung der Waaren, und zwar nicht nur der auswärtigen, damit sie als wirklich veraccisirt erkennet werden mögen, sondern auch der eigenen im Lande fabricirten Sachen, auf daß man selbe der zu Ermunterung der Land-Industrie von Uns vergünstigten alljeglichen Freyheit genüßen lassen könne, ein wesentliches Stück zur guten Ordnung, die wir uns in Unserem Herzogthum der Obern-Pfalz festzusetzen entschlossen haben. Dahero Wir hieher all dasjenige Wiederholen, was der inn- und ausländischen Waaren-Stemplung halber allschon in Unsern Churlanden zu Bajern mittels des unterm 20ten May An. 1768 im Druk erschienenen General-Mandats, und demselben beyliegenden ausführlichen Instrucktionen umständig und klar verordnet ist. Und gehet unsere Willensmeynung diesfalls ins besondere ernstlich dahin, daß sogleich, nach erfolgter Publication gegenwärtiger Verordnung sämmtliche bey denen Handelsleuthen und Krämern in der obern Pfalz zur Zeit schon vorfindige, der Stemplung fähige Waaren, von dem jedem Orte zu nächst gelegenen Mauthamt nicht nur in eine Anzeige gebracht, sondern auch (damit man sie zu jederzeit von denen neu einschaffenden unterscheiden, und fürnämlich des Ruckzolls halber: in wie weit solcher nach der ehemaligen oder neuen Belegung zu paßieren seye, sich erkennen möge:) mit Aufdruckung des Amts-Stempelstocks bemerkt, diese Stemplung des alten Waarenlagers auch dermassen beschleiniget werden solle, daß sie längstens in Verlauf von vier Wochen allenthalben gehorsamst vollzogen, und die Einsendung der Anzeigen zu Unserer Hofkammer, respec. dem derselben einverleibten Haupt- und General-Mauthdirektorium bewürkt werde; allermassen Wir Unsern Mauthbeamten, hierinnfalls sich keinen Saumsal zu schulden kommen zu lassen, bey Straf der Diensts-Suspension eingebunden, denen Handelsleuten und Krämern aber, sich dieser Stemplung zu fügen, mit dem Unverhalt aufgetragen haben wollen, daß sich gleichwol ein jeder die Schuld selbst beyzumessen hätte, wenn man die noch der Hand bey ein oder anderen erfindende ungestempelte Waaren der Confiscation unterwerfen wurde.

9no. Was für Landes-Producten, um der selbst eigenen Bedürftigkeit unserer Unterthanen willen, aus der obern Pfalz auszuführen verbothen seyn sollen: zeiget die Churbajerische Mauth-Ordnungs-Beylage Sub. Lit. C. und auf das seit An. 1765. noch weiters eine Ausfuhr-Sperr verhängt worden, enthält das schon oben angezogene diesem Mandat beygefügte Tarif-Supplement. Auf dessen Beobachtung Wir also wiederum jedermann verwiesen, und dagegen alle in den oberpfälzischen Landen etwa ergangene sonstige Ausfuhrverbothe hiemit allerdings aufgehoben haben wollen, mit dem ausdrucklichen an Unsere sämmtliche Mauthbeamte hiemit ertheilenden Auftrag, daß selbe in Sperr-Sachen nur allein die von Unserer höchsten Stelle ergehende Resolutionen, welche Wir allwegen von Unserer Hofkammer, respec. dem dahin einverleibten Haupt- und General-Mauthdirektorio an sie hinaus schreiben lassen werden, befolgen, und außer solchen an sie gelangenden Ausschreibungen niemanden an der Ausfuhr eines Producktes Einhalt thun sollen.

10mo. Ist hiebey Unsere gnädigste Willensmeynung noch immer jene, die Wir allschon in Unserer Baierischen Mauthordnungs-Beylage Lit. H. festgesetzt haben: nämlich das zwischen Unsern Churlanden zu Baiern, und dem Herzogthum der obern Pfalz die wechselweise Aus- und Einfuhr aller selbst eigener auch sonst auszuführen verbothenen Produkten allerdings offen, und ungesperrt seyn, mithin hierinnen kein Verboth oder Sperr obwalten solle, damit durch diese Oefnung eines unbeschrenkten Handels- und Wandels mit eigenen Erzeugnißen die Industrie Unserer allerseitigen lieben und getreuen Unterthanen um so viel mehr aufgeweckt und belebt, sohin der heilsame End-

zweck gegenwärtiger Unserer Verordnung desto eher erzielet werden möge. Was aber

11mo. Die Baierische und Oberpfälzische Unterthanen sowohl von diesem ihren wechselweise miteinander, als von dem mit Auswertigen treibenden Handel und Wandel bey denen betrettenden, sowohl Baierischen als Oberpfälzischen Mauth- und Accis-Aemtern zu entrichten haben sollen: dießfalls wollen Wir, daß ein Fall von dem andern wohl unterschieden, und benanntlich: wenn (a) ein Oberpfälzisches Lands-Produkt zur Consumption oder auch zu feilen Markt in Unsere Baierische Lande gehet, von demselben beym Austritt aus der obern Pfalz nur die Esito-Mauth mit Nachlaß der Accis: und beym Eingang in Baiern nur die Consumo-Mauth mit Nachlaß der Accis entrichtet: jedoch dabey (b) nur jenes Gut als ein Landes-Produkt angesehen und paßirt werde, welches, wenn es einer Stemplung fähig, mit der angeordneten innländischen Waarenstemplung behörig und unverletzt versehen: wenn es aber um ein die Stemplung nicht leidende Sache zu thun, gleichwol mit einem Oberkeitlichen Attestat als ein oberpfälzisches Produckt certificirt seyn wird; massen in jenem Fall, wenn (c) aus der obern Pfalz etwas, so nicht als ein dortiges Land-Produckt oder mit der Stemplung, oder, wie erst erwehnt mit einem Attestat legitimirt ist, nach Baiern zur Consumption oder zu Markt gehet: die Oberpfälzische Mauthämter zwar nur die Esito-Mauth mit Nachlaß der Accis: die Baierische Aemter hingegen neben der Consumo-Mauth, auch die Tarifmäßige Consumo-Accis zu erhollen haben. In welchem Fall sich auch schon von selbsten ausweiset, daß (d) die oberpfälzische Mauthämter von derley Gut auch den Ruckzoll zu vergüten schuldig sind, wenn es um ein ruckzollbares Gut zu thun, und daß die Consumo-Accis davon entrichtet worden, aus der ächten Stemplung und denen Accis-Polleten erwiesen ist. Wird hingegen (e) aus der obern Pfalz etwas dergestalten verführt, daß es die Lande zu Baiern nur transitirt, mithin nicht in denselben verbleibt, sondern an andere auswertige Orte gehet: so solle selbes, nachdeme in der obern Pfalz die Tarifmäßige Esito Gebühr davon bezogen worden, bey den Baierischen Mauth-Stationen nur per Transito behandelt, und ein mehrers, als die Transito Mauth darob nicht erfodert werden, und verstehet sich diese Unsere Verordnung von selbsten dahin, daß es mit deme, was aus Baiern nach Unserm Herzogthum der obern Pfalz gehet, eben also, wie Wir hier deutlich auseinander gesetzt, gehalten, mithin von Unsern sowol oberpfälzischen als baierischen Aemtern, hierunter reciprocirlichen verfahren werden solle. Belangend

12mo. Die mit dem Incolat in Unserm Herzogthum der obern Pfalz entweders Vertrags-mäßig, oder aus Gnaden begabte Fremde: lassen Wir es bey deme, was vonetwegen Unsere churbaierische Mauth- und Accis-Ordnung §. 22. & 23. lauter statuirt, allerdings bewenden, in dem Versehen, daß sich dieselben herwieder nicht nur in Beobachtung der von Uns einzuführen bemüßigten Sperren, und Entrichtung der sie betreffenden Schuldigkeiten bemeldt Unserer Ordnung willfährig fügen, sondern auch Unsern oberpfälzischen Unterthanen ihres Orts das Reciprocum zu statten kommen lassen werden.

13tio. Um das Aufnehmen der Commerzien in Unseren oberpfälzischen Landen möglichst zu befördern, und alles, was dieser Absicht im Wege stehen möchte, beyseit zu raumen: sehen Wir Uns bewogen, Unsere Aufmerksamkeit auch auf jene Abfoderungen zu erstrecken, welche da in gedacht Unseren Herzogthum unter den Namen von Brücken- Pflaster- Roß- oder Deixelzoll, dann der Niederlags- Stand- oder Waggelder in Städten, Märkten, und auf dem Lande, von den Magistraten, Geistlichen oder andern Gemeinden, allenfalls auch von Seite Unserer Landsässen, oder anderer Privatleuten, entweders nur nach einem Herkommen, oder kraft einiger vor Alters erlangter, vielleicht nur angeblicher Conceßionen eingebracht werden: die aber wegen der dabey obwaltenden Unrechtmäßigkeit, oder eingeschlichenen Steigerung solcher Abgaben der Handlung nichts weniger als gleichgültig seyn können.

Welchemnach Wir allen denenjenigen, welche im Besitz einer solchen Exaction sich befinden, hiemit einen Termin von dreyen Monaten

naten bestimmen, binnen welchen sie sich bey Unserer höchsten Stelle ihrer dießfalligen Befugniß halber behörig legitimiren, oder gewärtig seyn mögen, daß Wir ihnen auf vorkommende Beschwerden die fernere Einbringung derley Privatgefällen für allezeit abschaffen werden.

14to. Sind wir von dem Schaden, welcher von Gestattung all zu vieler Krämereyen in einem Lande entstehet, allzusehr überzeugt, als daß Wir nicht die in Unserer baierischen Manthordnung §. 26. & 27. schon eingekommene Unsere Entschlüssung auch auf die obere Pfalz ausdehnen sollten: als von welcher Uns nicht weniger allerdings bekannt ist, daß eine Menge ganz und gar nicht berechtigter Leuten sich mit allerley Handelschaft abgebe, und besonders die inn- und ausländische Judenschaft ihr Negotium so betreibe, daß darneben fast kein angesessener rechtschaffener Handelsmann bestehen, und sich mit einem ergiebigen Waarenlager zur Satisfaktion des Publici ohne all zu grosse Gefahr versehen kann, daraus dann eben die für das Publikum nachtheilige Folge entstehet; daß man bey dem ansezigen Handelsmann nichts mehr bekommen kann, sondern ohne habende Wahl gleichwohlen das, was die Landstreicher und Juden zur Stelle bringen, kaufen, und gemeiniglich eine schlechte Qualität nur allzutheuer bezahlen muß.

Damit Wir nun diesem Unwesen dermaleinst auch in Unserm Herzogthum der obern Pfalz ernstlichen Einhalt thun mögen: So ist Unser Befehl hiemit, daß sich allforderst alle daselbst angesessene Handelsleute und Krämer binnen den nächsten drey Monaten bey Unserer höchsten Stelle mittls Uebergebung authentischer obrigkeitlicher Certificaten legitimiren sollen: (a) von wem, und seit welcher Zeit? auch (b) auf welche Waaren-Artikeln ihnen die Handlung erlaubt? dann ob (c) derley Gerechtigkeit von dem jetzigen Besitzer erst neuerlich erlangt, oder schon vorhin von einem andern innegehabt und gaudirt: und endlichen (d) quo Jure? reali vel personali diese Handelsfreyheit gegeben worden seye? gestalten unverhalten bleibt, daß Wir über alle in der obern Pfalz verhandene Handels- und Kram-Gerechtigkeiten, wie über die in Baiern bestandliche bereits beschehen, eine ordentliche Matricul abzuhalten verordnet, und fest beschlossen haben, niemanden, der die habende Gerechtigkeit nicht begnüglich erwiesen, die Handelschaft ferner zu gestatten. Wie dann auch die Obrigkeiten in Städten, Märkten und auf dem Lande mit Verwilligung neuer Handels- und Kramgerechtigkeiten, ohne erlangt Unsern gnädigsten Consens, an sich zu halten, hiemit ernstlich angewiesen werden.

15to. Bleibt alles Hausiren mit Kaufmanns- und Kram-Waaren, worunter alle Ellenwaare, dann die sogenannte kurze Kramerey, item die Galanterie-Spezerey- und Material-Waar zu verstehen, ohne Ausnahme verbothen, wo folglich auch jenes Hausiren, welches bishero bey den sogenannten gefreyten Häusern: als da bey Klöstern, Pfärrern, Schlössern und Beamten im Schwung gegangen, sub pœna Confiscationis abgeschafft, und niemanden mehr einiger Verschleiß solcher Waaren anderst, als bey seinen offenen Laden im Ort seiner Ansessigkeit, oder aber auf den gewöhnlichen öffentlichen Märkten zu gestatten: auch von allen Obrigkeiten um somehr hierob zu halten, als dieses der einzige Weg ist, dem berechtigten Handelsstand sowol, als denen öffentlichen Jahrmärkten im Lande, auf welchen das Publikum mehr Wahl, und leichtere Preiße gaudiret, und woran noch dazu so vilen Gewerben mit gelegen seyn will, wiederum aufgeholfen. Damit aber

16to. Eben die Jahrmärkte nicht mit schlechtem liederlichen Vaganten-Gesinde, dessen Gewerb nur Betrug ist, beschlagen, sondern von rechtschaffenen Handelsleuten besucht und gebaut werden: So gebieten Wir ferner, daß diese leztere mit Beybringung eines schriftlichen Zeugnißes von ihrer Obrigkeit, bey Unserer Hofkammer respee dem dahin einverleibten Haupt- und General-Mauthdirektorio sich um ein ingrossirtes Handels-Patent, womit man einen jeden von einem Jahr zum andern zu versehen ohne besondere Ursache nicht entstehen wird, geziemends melden, und bewerben sollen; gestalten unverhalten bleibt, daß man auch auf den Märkten keinem Kaufmann oder Krämer, er seye ein Inn- oder Ausländer, der da nicht mit dergleichen Patent in seiner

Ordnung versehen, einigen Waaren-Verschleiß gestatten werde.

17mo. Verstehet sich diese Unsere Verordnung um so mehr auch auf die sowol inn- als ausländische Judenschaft, welche in der obern Pfalz eine Waaren-Handlung zu treiben pflegt: als dieselbe mit ihren angewohnten Winkel-Märkten den berechtigten Handelsmann am meisten beeinträchtigen, wenn mann sie hierunter wider die Ordnung begünstigen wurde. Wir wollen demnach, daß nichtminder sowol Unseren eingesessenen als denen auswertigen Juden das Hausiren mit Kaufmanns-Waaren, wie diese obgemeldt und benannt sind, bey Straff der Confiscation verbothen, und wenn sie nicht mit einem, wie obstehet, ingrossirten Patent versehen, auch die öffentliche Märkte mit Kaufmanns-Waaren zu bauen nicht zugelassen seyn solle. Ubrigens und

18vo. Beziehen Wir Uns auf all dasjenige, was Unsere Churbaierische Mauth- und Accis-Ordnung de Anno 1765. im §. 29. und der Beylage Lit. E. wegen der Obliegenheit der Reisenden und Commerzirenden, dann von §. 30 usque 38. inclus. und der Beylage Lit. F. wegen den Mauthfreveln und deren Bestraffung: wie nicht weniger §. 39. in Betref des Fori, deme Unsere Mauthbediente unterworfen seyn sollen, und endlich §. 40. der Mauth- und Accis-Befreyungen halber ausführlich statuirt, gestalten Wir solch alles nach seinem Innhalt, und wie derselbe noch besonders in dem darüber in Druck erschienenen Additional-Mandat erläutert worden, nun auch in Unserem Herzogthum der obern Pfalz gesetzlich bestimmt haben, und von männiglich gehorsamst befolgt wissen wollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz Stadt München den 9ten October 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L.S.)

Vt. Aloysius Freyherr von Kreittmayr, auf Offenstetten.

Joseph Dominicus Schreybauer, Churfürstl. wirkl. Rath und geheim. Secretar.

Die in diesem General-Mandat allegirte Mauth-Charte ist, wegen des großen Regal-Format dießorts beyzulegen nicht möglich gewesen: so, wie das angezogene Supplement der Mauth- und Accis-Tarif in lauter Tabellen bestehend, hieher unschicklich, auch ohne die Tarif. vom Anno 1765. dabey einzusehen, nicht zu gebrauchen wär.

---

b) General-Verordnung für alle Churfürstl. Mauth- und Accis-Aemter in Baiern und der obern Pfalz: daß die Mauth-Gäste gegen jene all schuldigen Respect bezeigen, und sich der Mauth- oder Waarenbeschau bey Vermeydung höchster Ungnade unterwerfen sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Urkunden und geben hiemit Jedermänniglich zu vernehmen, wie daß Wir aus bewögenden Ursachen Unsern Mauth- und Accis-Beamten ernstlich, und bey Vermeydung bevorstehend wirklicher Cassation befohlen und aufgetragen haben, von nun an, alle und jede per Consummo ins Land herein gekommene Colli, Paquets, und Sachen, nichts ausgenommen, erst alsdann in die Häuser überbringen, und verabfolgen zu lassen, wenn ein so anders zuvor in Beyseyn des Eigenthümers, oder seines Begewalteten instructions-mäßig beschaut, und behandelt seyn wird. Wobey Sie Beamte nicht anzusehen, noch sich irre machen zu lassen haben: unter was für einer Addresse eine Sache zum Vorschein komme, allermassen Wir es mit allem, so an Unsere Landsfürstl. Persohn addressirter vorkommet, selbsten auch also, und nicht anderst gehalten wissen wollen. Versehen uns demnach gegen Jedermann in Gnaden, daß dieser Unserer Verordnung zuwider, Unseren Beamten nichts zugemuthet, und am allerwenigsten denselben vonetwegen, oder auch sonsten wegen ihren ämtlichen Verrichtungen ungebührlich werde begegnet werde. Würde sich aber Jemand wider besseres Verhoffen eines widrigen anmassen, die an ihne kommende Sachen mit

Unge-

Ungestimme oder Trohungen unbeschauter abfordern, oder auch ansonsten sich gegen Unser Mauthamt, und dabey angestellte Bediente mit Spott, Schimpf, oder Schmähungen vergehen: der solle in Kraft dieser Unserer Anbefehlung, durch die beym Amt befindliche Militair-Wache ohne weiters arrestirt, und eintweders gleich Amtshalber, nach Verdienen bestraft: oder, wenn die Person darnach beschaffen, Uns selbsten fördersamst überschrieben, und angezeigt werden; gestalten Wir fest entschlossen sind, derley Ungebühren Niemanden: welchen Caracters er gleich seyn mag, ohne Verhängung Unserer wohl empfindlichen Ungnade hin- und fürüber gehen zu lassen. Urkundlich: und damit sich hierunter mit der Unwissenheit Niemand entschuldigen möge, haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig unterzeichnet, und bey dem Amt gefertigter zu affigiren befohlen. Geschehen München den 15ten May 1767.

Ex Commissione Seren. Dni.
Domini Ducis Electoris
speciali.

Franz Kohlbrenner Churfürstl. wirkl.
Rath und Hofkammer Secret.

* Diese Churfürstl. gnädigste Special-Verordnung ist bey allen Churfürstl. Baierisch- und Oberpfälzischen Mauthämtern affigirt.

Artic. VI.

Policey-Sachen, und nützliche Verordnungen.

Das Geboth der Liebe unter uns Menschen, ist nicht nur ein wesentlicher Punkt unserer Religion: sondern es ist nach der Lehr Unsers Heilands eine Substanz von allen göttlichen Gebothen: Es ist das Gebott der Liebe des Nächstens das zweyte, so dem ersten, der Liebe gegen Gott, gleich ist; denn in diesen zweyen besteht das ganze Gesaz und die Propheten. Wir halten dafür, daß dieses allen guten Christen aus dem Heil. Evangelio bekannt; mithin Unsere Erinnerung fast unnöthig sey. Allein, da Uns gleichwohl einige Hinläßigkeiten nur allzuwohl bekannt sind: da wir die traurigsten Vorfälle sehen, wo diese thätige Liebe ermangelt: wo man wenigst, wenn man auf das gelindeste von dem Zustande urtheilet, mit der schleunigen Hülfe dem Nächsten beyzuspringen, zankt; oder wohl gar wenn unser Nächster in der Noth, in Gefahr des Lebens und des Todts ist, wie der Pharisäer und Levit ohne Gefühl der Barmherzigkeit hin- und vorbey gehen. — Vilmahl ist eine derbe Unwissenheit daran schuld, daß wir einem kranken, einen verwundeten, ertrunkenen, erstickten, oder erfrornen Menschen die gehörige Hülfs- und Rettungsmitteln nicht beybringen, und ihn bey dem Leben erhalten können. Und, wir machen bey solchem elend und unglücklichen halbtodten eher die gute Meynung, ihn zeitlich und christlich zu begraben, als in ihm zeitlich und christlich die schweigenden Lebensgeister wieder zu erwecken. —

Nun, herbey ihr christlichen Zweifler bey einem ertrunkenen, oder erstickten Menschen: kommet her, ihr frommen Mediciner, ihr Dorfsbader und Stadt-Aerzte: hier haben Wir ein erhabenes Beyspiel von der wahren Menschen-Liebe. Eine große Kaiserinn Königinn zeiget in dieser edelmüthigen Tugend abermal Ihre Größe. Folgende allerhöchste Verordnung, wie denen ertrunkenen und erstickten Menschen mit schleuniger Hülfe das Leben zu retten, oder das halbverlohrne wieder zu ertheilen sey: ist ein lebhafter Beweis der höchst-preiswürdigen Liebe einer wahren Mutter des Vatterlandes.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien 2c. Erzherzoginn zu Oesterreich; Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstinn zu Siebenbürgen; Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luxenburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Guastalla, Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgräfinn des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Gräfinn zu Namur;

Frau

Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln; verwittibte Herzoginn zu Lothringen, und Barr; Großherzoginn zu Toscana etc. etc.

Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, was Würden Standes oder Weesens die sind, insonderheit aber den Magistraten, und Landgerichten, derenselben Verwaltern und Beamten dieses unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, auch sonsten jedermänniglich Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Nachdeme aus mehreren öffentlichen Nachrichten zu ersehen gewesen, durch was für Mittel, und mit was gutem Erfolge den ertrunkenen Personen das Leben öfters gerettet, und erhalten worden, und nun Wir eben zu dem Ende von Unsrer allhiesigen Medicinischen Facultæt einen solchen kurzen deutlichen, folglich dem Begriffe auch des gemeinen Manns angemessenen, zugleich mit Beyspielen versehenen Entwurf eines Unterrichts abfassen zu lassen, annebens aber auch für die Erhaltung einer solchen Person ein Præmium in Unsern Erblanden zu bewilligen, da bey alle jene Hindernissen, welches eines Jurisdictions-Eingrifs, oder wegen zu tragen habender Unkosten, die den dergleichen Personen zu leistenden Beystand, oder aber die Habhafwerdung der ertrunkenen Körper zurückhalten könnten, zu beheben gnädigst bewogen worden;

Als haben Wir nicht allein den von Unsrer allhiesigen Medicinischen Facultæt standhaft verfaßten, an Uns eingegleiteten, hiebey mit angeschlossenen Unterrichts-Entwurf (wie sowohl den Ertrunkenen, als andern Theils aus Melankoley oder andern Ursachen sich selbst Erhenkten, theils von den Kohlen, durch Jährung des Mostes, oder auch bey Reinigung der etwa lang verschlossen gewesten Brünnen erstickten Menschen das Leben erhalten werden könne) gnädigst beangenehmet, sondern auch anbey bewilliget, und anbefohlen, daß ein Præmium von fünf und zwanzig Gulden auf die Erhaltung jedes Ertrunkenen, oder sonst erstickten Menschen gesetzet seyn, und solches gegen Beybringung des darüber zu ertheilenden obrigkeitlichen Attestati aus jedes Landes Cameral-Cassa erfolget, an der Habhaftwerdung dergleichen Körper Niemand gehindert, noch weniger solche für einen Eingriff in die Landgerichtliche Jurisdiction angesehen, oder daß einem Mitleidigen daraus Nachtheil oder Vorwurf erwachse, gestattet, vielmehr dergleichen Körper in die Gemeinhäuser unverweigerlich aufgenommen, und daselbst mit dem nöthigen zu Anwendung der Hülfsmittel versehen, sofern aber solche von keiner Wirkung wären, die Anzeige dem Landgerichte zu behöriger Amtshandlung gemacht werden solle. Wo anbey Wir der allhiesigen Medicinischen Facultæt untereinstens aufgetragen haben, von ihr mehrere Exemplarien von dem besondern Instrument der Tabak-Clistirspritzen gegen der gnädigst bewilligten Vergütung der Kosten aus Unserm Camerali verfertigen zu lassen, und davon den Landes-Physicis, und Sanitæts-Medicis, sonderheitlich aber den an Flüssen gelegenen Chyrurgis, und Baadern gratis zu vertheilen, auch selbe von der Anwend- und Unterhaltung dieses Instruments zu unterrichten, folglich ob der letzteren Gelegenheit die Nachsicht zu pflegen, die übrige aber anzuleiten, sich dergleichen selbst anzuschaffen. Damit aber diese Unsre gnädigste Gesinnung desto mehr kund gemacht werde, so ist Unser gnädigster Will und Befehl, daß solche von den Herrschaften und Ortsobrigkeiten, bey den Kanzleyen, mittels Vorforderung der Gemeinden, und Unterthanen, wie auch an den sonst gewöhnlichen Amtstagen, und Grundbuchsabhältungen bey den Chyrurgorum- und Baadermitteln, aber bey ihren Zusammentrettungen des öfteren bedeutlich abgelesen werden solle. Wornach sich dann alle und jede Herrschaften, Ortsobrigkeiten, Magistraten, und Landgerichter, derenselben Verwalter und Beamte, auch sonst Jedermänniglich gehorsamst zu achten haben wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1ten Monatstag July, nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburt im siebenzehen hundert neun und sechszigsten, unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Johann Caspar Graf Lanthiri
Vice-Statthalter.
Thomas Ignatz Edler von Pöck
Kanzler.

(L.S.)

Commissio Sacrae Caesareo
Regiae Majestatis in Consilio.
Johann Caspar Hoidein.
Joseph Froidevo.

Unter-

Unterricht,

Wie, und mit welchen Hilfsmitteln die Ertrunkene am füglichsten hergestellet werden sollen.

Da in diesem Geschäfte der einzige Antrag und Grundursache aller anzuwendenden Bemühungen dahin abgehet, daß die Lunge, und das Gehirn von dem allda angehäuften und stillstehenden Geblüte befreyet, und dessen ordentlicher Lauf wieder hergestellet werde; als solle solches auf folgende Art geschehen:

Das erste und nüzlichste Hilfsmittel bestehet in der Eröfnung der Troßel-Blutader (venæ jugularis) welche auf ein oder der andern Seite unternommen werden kann; wenn aber diese Ader nicht gelassen werden könnte, alsdann ist die Eröfnung einer Ader an dem Arm, Fuß, oder wo es sonst immer thunlich ist, und zwar auf acht, zehn, oder mehrere Unzen, wie es die Umstände erfordern, zu unternehmen, wobey aber anzumerken ist, daß eine Aderlaß am Fuße fast niemals, die am Arm sehr selten, jene am Halse aber fast allzeit Blut gebe. Unter dieser Zeit, da das Blut aus der Ader fließet, solle man öfters an dem Herz und den Pulsadern fühlen, ob an denenselben eine Bewegung, oder Schlag wahrzunehmen sey, als durch welches Zeichen die beste Hofnung anscheinen würde. Sollte aber

Zweytens: Kein Barbierer oder Baader alsogleich zugegen seyn, welcher eine Aderlaß unternehmen könnte, so solle unverzüglich ein solcher aufgesuchet, und beygeschaffet, bis zu dessen Ankunft aber dem aus dem Wasser gezogenen die nasse Kleider abgenommen, selber abgetrocknet, und mit andern trockenen Kleidern, Decken, oder Kotzen bedecket, wie auch ihm die Nasenlöcher zugehalten, und die Luft stark und anhaltend in den Mund geblasen werden. Alsdann solle auch

Drittens: Durch Beyhilfe eines Blasbalgs (sofern ein solcher zu haben ist) oder einer am Spitz abgeschnittenen Messerschneide, oder in derer Abgang durch Beyhilfe eines Tabacks- oder andern Röhrels die Luft (welches noch weit vorzüglicher ist) der Tobackrauch durch den hintern Leib in den Mastdarm geblasen werden, welches Einblasen des warmen Tabackrauch aber noch füglicher durch eine eigends dazu bestimmte Tabacksklistierspritze verrichtet werden kann; Sollte aber keine solche Klistierspritze beyhanden seyn, alsdann könnte eine Klistier von einem Seidel Wasser, worinn ein Loth Taback gekochet worden, mit einer Blase laulicht beygebracht werden. Ferners, und zwar

Viertens: Solle man während dieser Beschäftigung die ganze Brust, hauptsächlich aber an beyden Seiten, allwo sich die Ribben am meisten biegen, mit warmen Händen ganz gelinde und zu wiederholten malen drücken, wie dann auch

Fünftens: Dem Ertrunkenen, sobald es möglich ist, mit einer mäßigen und sanften Wärme zu Hilfe kommen, welches mit leinenen oder wollenen warmen Tüchern am füglichsten, und zwar also beschehen soll, daß dieselbe so oft erwärmt umgeschlagen, als auch der Ertrunkene am ganzen Leibe, besonders aber am Ruckgrade mäßig und beständig mit denselben gerieben werde. Damit also

Sechstens: Diese hier angeführte Erwärmung ohne Verschub verrichtet werden könne, wird alle mögliche Mühe anzuwenden seyn, daß der Ertrunkene in das nächste Ort, allwo ein erwärmtes Bett zu überkommen ist, ohne Zeitverlust gebracht werde, da alsdann

Siebentens: Entweder die erquickende natürliche Wärme zweyer gesunden Menschen, welche sich mit dem Ertrunkenen zu Bette legen, dießfalls sehr vieles beyzutragen vermag, oder aber

Achtens: Der Körper in ein mit warmer Aschen ungefähr vier Finger dick überschüttetes Bett gebracht, solcher aber wieder mit warmer Aschen bestreuet, oder mit erwärmten und in Tücher eingewickelten Zügeln, oder andern Steinen, oder auch mit erwärmten hölzern Tellern zugedecket, und darinnen einige Stunden lang erhalten werden solle, bis etwa einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden. Wann nun

Neuntens: Einige Lebenszeichen beobachtet werden sollen, läßt man nach beschehener Aderlaß dem Kranken die stärkste flüchtige Geister für die Nase halten, oder ganz ertrockenen Taback in die Nase blasen, und endlich kann man auch demselben nur einige Tropfen von besagten Geistern mit wenig Wasser vermischt in den Mund geben.

)( )(Ob-

Obschon endlichen der Ertrunkene einige Zeichen des Lebens von sich geben sollte, sind diese obangeführte Hilfsmittel dennoch nicht auszusetzen, sondern es solle mit denenselben noch einige Stunden lang fortgefahren werden, massen es bekannt ist, daß dergleichen Ertrunkene auch nach den ersten Bewegungen wegen zu früh ausgesezter Anwendung der Hilfsmittel gestorben seyn.

Da nun die vielfältige Erfahrung und Beyspiele Uns belehren, daß diese hierangeführte jederzeit die beste Hilfsmittel gewesen seyn, als hat man solche hiemit dem Publico bekannt zu machen, anbey aber auch noch folgendes anzumerken für nöthig erachtet, daß, gleichwie nämlich alle diese obbeführte Mittel zur Herstellung des Lebens der Ertrunkenen den größten Nutzen verschaffen können, also auch zu wünschen und zu hoffen sey, daß fürohin diese Unglückliche nicht mehr wie ehemals mißhandelt werden, da man selbe auf einem Faß gewalzen, oder umgestürzt auf den Kopf gestellet, oder wohl gar aus Unerfahrenheit bey den Füssen an einen Strick aufgehangen hat.

Uebrigens aber ist allhier noch zum Beschluße anzumerken, daß die sich etwa aus Melancholey, oder andern Ursachen selbst Erhenkte vielleicht einige mal gleichfalls auch noch gerettet werden könnten, besonders, da man es in Erfahrung bringen würde, daß eine solche That kurz vorhero unternommen worden sey, in welchem Falle bey dem Erhenkten eben dieselbe Hilfsmittel, welche in diesem Unterrichte von den Ertrunkenen angeführet worden sind, angewendet werden könnten.

Unterricht,

Wie die von dem Kohlendunste erstickte Menschen gerettet werden sollen.

Wenn ein- oder mehrere von dem Kohlendunste in einem verschlossenen Gemache erstickte Menschen gefunden werden, an welchen das Gesicht, der Hals, und die Arme, ja der ganze Leib viel dicker, und dergestalten aufgetrieben ist, als ob man sie aufgeblasen hätte, der Puls hingegen kaum zu fühlen ist, alsdann bestehet die

Erste: Und nothwendigste Rettung indeme, daß der Erstickte alsogleich aus dem verschlossenen Orte in die freye Luft gebracht, und demselben bey zugehaltenen Nasenlöchern die Luft mit Nachdrucke in den Mund geblasen werde. Sohin aber solle

Zweytens: Auf die nämliche Art, wie oben von den Ertrunkenen ist gemeldet worden, mit einer großen Oefnung zur Ader gelassen werden, und obschon das Geblüt nicht gleich zu fliessen anfienge, muß man sich dennoch nicht gleich abschröcken lassen, eine zweyte, oder auch dritte Aderlaß nach Gestalt der Umstände zu unternehmen. Unter dieser Zeit solle

Drittens: Der erstickte mit frischem Wasser sowohl in das Angesicht, als auf die Brust häufig bespritzet, vor dessen Nase aber ein starker Essig beständig gehalten, oder auch die Nase anhaltend damit gerieben werden, und im Falle der Erstickte wieder zu sich zu kommen anfienge, und etwas zu verschlucken sich im Stande befindete, alsdann kann durch warm getrunkenes Wasser, so mit dem zehnten Theile Essig vermischet ist, eine schnelle Erleichterung verschaffet werden. Ferners, und zwar

Viertens: Kann das Reiben mit warmen Tüchern auf jene Art, wie oben von den Ertrunkenen ist gemeldet worden, mit großem Nutzen vorgenommen werden. Endlich

Fünftens: Solle auch obgedachte Tabakrauchs-Klistier ein- oder mehrere mal nach Gestalt der Umstände gegeben werden, massen dieselbe allhier erst vor wenigen Wochen mit dem glücklichsten Erfolge ist unternommen worden.

Uebrigens kömmt noch zu erinneren, daß die Brechmittel solchen Menschen jederzeit, wenn sich auch wirkliche Anmahnungen zum Erbrechen anzeigen; zu derselben größtem Schaden beygebracht werden, indem diese Anmahnungen nicht von dem Magen, sondern von dem gedrückten Hirn entspringen.

Unterricht,

Wie allem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Moste sowohl vorzukommen, als auch den Erstickten die nöthige Hilfsmittel verschaffet werden sollen.

Damit

Damit der schädliche Dunst des gährenden Mosts beständig einen freyen Ausgang finde, ist es am

Erstens: Und nöthigsten erforderlich, daß nicht allein die Thüren des Kellers, sondern auch alle übrige Oefnungen, und gesammte Dampflöcher bey Einbringung des Mosts in den Keller alsogleich eröfnet werden, auch solche in solang, als das Arbeiten dessen anhaltet, bey Tage und Nacht unausgesetzt eröfnet verbleiben sollen. Wenn denn der Most zu gähren anfängt, solle

Zweytens: Vor der eröfneten Thür des Kellers, wie auch in dem Keller selbst bey dem Anfange der Stiege oder untersten Staffel ein Feuer angezündet, und beständig erhalten werden. Wenn nun

Drittens: Der Dunst des jährenden Mosts wahrgenommen wird, solle sich Niemand ohne einem Lichte in den Keller zu gehen erkühnen, und derohalben solle man sich jedesmal mit einer Fackel, oder großen Kerze versehen, und mit solcher einige Staffeln der Kellerstiege hinuntersteigen, oder gedachte Fackel oder Licht an einem eisernen Drate langsam hinunterlassen. Geschieht es nun, daß sich die Flamme der Fackel, oder des Lichts gleichsam in eine Kugel zusammen zu ziehen, und beständig kleiner zu werden anfängt, alsdenn ist es nicht zu trauen in den Keller hinunter zu steigen: Sollte aber die Flamme gänzlich auslöschen, ist solches um so viel schlimmer, und alsdenn kann sich Niemand ohne Lebensgefahr in den Keller zu gehen wagen. In diesen Umständen ist

Viertens: Nichts nützlicher, als eine, zwey, und auch mehrere von Papiere verfertigte Granaten nach und nach angezündt in den Keller zu werfen, massen durch derer Knall der schädliche Dunst des Mosts mit einem großen Gewalt aus einander, und mithin durch die eröfnete Thüren und Kellerlöcher aus dem Keller getrieben wird. Nachdem dieses unternommen worden ist, kann man

Fünftens: Abermalen mit einer Fackel oder starken Kerze mit obangeführter Vorsicht versehen, ob man sich mit Sicherheit in den Keller zu kommen getrauen könne, oder nicht?

Sollte sich aber dennoch Jemand, ohne vorhin diese hier angeführte Vorsicht zu versuchen, in einen mit so schädlichem Mostdunste angefüllten Keller wagen, und in selbem aus eigener Schuld zurückbleiben, und daselbst ersticken, bey solchem Zufalle solle man nicht einen nach dem andern, um solchen herauszubringen in den Keller schicken, sondern man muß auf jetzt gemeldte Weise die Luft des Kellers zuvor reinigen, und sodann auf obbeschriebene Art versuchen, ob man in den Keller hinunter zu kommen mit Sicherheit sich getrauen könne.

Wenn nun alsdenn dergleichen Verunglückte herausgebracht worden sind, kann man alle jene Hilfsmittel an ihnen unternehmen, welche oben von den durch den Kohlendunst erstickten angeführt worden sind.

Unterricht,
Was vor der Reinigung lang verschlossener Brunnen zu unternehmen, und mit welchen Hilfsmitteln die in selben erstickte Menschen zu retten seyen.

Bevor man einen lange Zeit verschlossenen Brunn zu reinigen anfängt, ist es

Erstlich: Und hauptsächlich nothwendig, daß selber wenigstens drey, vier, oder auch mehrere Tage vor Unternehmung der Reinigung eröfnet, und durch diese Zeit offen erhalten werde, damit die schädliche in demselben befindende Dünste ihren freyen Ausgang haben können. Unter dieser Zeit solle

Zweytens: Täglich vieles Wasser von der Höhe hinunter gegossen werden, wie dann auch nach und nach mehrere papierene Granaten an einem eisernen Drate auf eine gewisse Tiefe (damit selbe nicht etwa in dem in dem Brunn sich befindenden Letten, oder in dem Wasser, bevor sie zerspringen, ersticken) hinunter gelassen werden, welches beydes den schädlichen Dampf gewaltig zerstreuet, und sodann in der obern Oefnung heraustreibet. Wenn nun

Drittens: Dieses vorgenommen worden ist, solle man annoch, bevor sich jemand hinunterzusteigen waget, zu mehrerer Sicherheit ein dickes Licht hinunter lassen, um zu erfahren, ob

ob solches auslösche, oder brennend verbleibe, in welchem letzteren Falle man sich mit aller Sicherheit hinunter zu steigen getrauen kann; sollte es aber auslöschen, alsdenn sind die vorgemeldte Reinigungsmittel abermalen und zwar so lang zu wiederholen, bis endlich das Licht im Hinuntersteigen brennend verbleibet.

Sollte aber dannoch im Hinuntersteigen, oder in der Tiefe des Brunns ein-oder der andere Mensch wegen nicht genug zerstreut-und herausgetriebenem Dampf das Unglück zu ersticken haben, sind bey selbem, nachdem er aus dem Brunn gezogen worden, eben alle jene Hilfsmittel anzuwenden, welche Lit. B. von dem Kohlendunste vorgeschlagen worden sind.

Schließlichen aber ist allhier noch anzumerken, daß Falls ein Mensch in dem Brunn ersticken sollte, nicht einer nach dem andern nachgeschicket werden solle, sondern es soll zuvor wie oben gemeldet worden, die Reinigung der Luft neuerdings vorgenommen, und sodann wieder ein Versuch mit einem Lichte vorgenommen werden, ob man mit Sicherheit hinunter zu steigen sich wagen könne.

Besondere Nachricht

von der medicinischen Erziehung der Kinder.

In unsrer Seele findet sich eine Begierde, mit unserm Leibe zu einer Person lange vereiniget zu seyn, das ist, lange auf Erden zu leben. Diese Begierde merkt man schon beym Kinde, ehe es noch eines Unterrichtes fähig ist, und bey zunehmenden Jahren hat keine Ueberredung so viel Kraft, sie aus unsern Herzen zu vertilgen. Sie ist demnach ausser Streit etwas Natürliches — oder, wenn wir es recht eigentlich sagen sollen, etwas von Gott Eingepflanztes. Sie ist die Triebfeder unsrer Selbsterhaltung und wir zweifeln nicht, daß der Zweck, den sie verabzielet, könnte erreichet werden, wofern nur die Menschen sich um die Erkenntniß der Mittel gehörig bekümmern und alles hiezu Dienliche pflichtmäßig in die Ausübung bringen wollten. Auf solche Art würden wir zwar nicht unsterblich, aber wir würden doch später sterben. Wie zum Exempel der Säufer sein Leben sich verkürzen kann: so ist es auch möglich, daß wir uns dasselbe durch eine diätetische Pflege verlängern. Der Grund zu unserm frühzeitigen Tode wird ausser Streit in unsrer ersten Jugend gelegt. Schon die Aeltern versäumen gröstentheils ihre Kinder, und die Kinder selbst arbeiten nachmals an ihrer baldigen Auflösung. Bey jenen, wie bey diesen, ist die Unwissenheit schuld. Allein sie ist jedesmal sträflich, wo sie nicht unüberwindlich ist. Sollte sie aber in unsern erleuchteten Zeiten nicht besieget werden können, da alles, was patriotisch denkt, die künftige Welt in den gegenwärtigen Kindern zu bessern und glückseeliger zu machen sucht? Wer weiß nicht die ruhmwürdigen Bemühungen für den Flor der Schulen, welche man in Deutschland und Frankreich in Pflanzstädten geseegneter Republiken zu erheben mit unermüdetem Fleiße besorgt ist? Allein diß ist noch lange nicht alles, was der Fleiß unserer Gelehrten zum allgemeinen Besten gearbeitet hat. Ein Fehler der ältern Zeiten war es, daß man nur auf die sittliche Erziehung bedacht gewesen ist. Einen Vorzug unsers Jahrhunderts nennen wir es billich, daß man nicht nur mit grösserm Eifer und mit Ausrottung so mancher Verurtheile, auf die Verbesserung des Herzens, sondern auch auf die Erhaltung der Gesundheit bedacht gewesen ist. Unser Leib ist eine wesentliche Hälfte von uns, ein Tempel, in welchem wir zur Ewigkeit bereitet werden, ein Meisterstück der Schöpfung, eine kleine Welt voll grosser Fußstapfen des über alles herrlichen Werkmeisters, nicht weniger, als unsre Seele, zur Seeligkeit theuer erkauft, also auch unsrer Vorsorge werth. Dieß erweckte die Weltweisen und Gottesgelehrten und Arzneiklugen mit gemeinschaftlicher Aufmerksamkeit darauf zu denken, daß eine gesunde Seele in einem gesunden Leibe unserer Kinder wohnen möchte. Es kann zu anderer Zeit geschehen, daß wir die erstern Schriften namhaft machen. Allein von den leztern wollen wir für diesmal etwas gedenken, und wir zweifeln nicht, daß es dem Publico angenehm seyn werde, für dessen Wohlfarth wir allein arbeiten. Hieher gehören Lockens Gedanken von der Erziehung der Kinder: Brouzets Abhandlung von der medicinischen Erziehung der Kinder und den Krankheiten derselben: des Arzts der A. G. D. zu Paris, Abhandlung von der Erziehung der Kinder, in Absicht ihres Körpers in den ersten Jahren; oder praktische Gedanken, Bürger von einer bessern Leibes-Beschaffenheit darzustellen: des Burgers zu Genf, Herrn Balexerd, wichtige Frage: wie soll man Kinder von ihrer Geburtsstunde an bis zu einem gewissen mannbaren Alter der Natur nach erziehen, daß sie gesund bleiben, groß und stark werden und lange leben können? Zückerts Unterricht für rechtschaffene Aeltern zur diätetischen Pflege ihrer Säuglinge: Briefe eines Arztes an verheyrathete Frauenzimmer von einem Ungenannten: Raulin von der Erhaltung der Kinder von dem ersten Augenblicke ihres Entstehens an bis zu ihrer Mannbarkeit, und endlich Tißots, öffentl. Lehrers in Lausane Anleitung für das Landvolk in Absicht auf die Gesundheit, und eben desselben Anleitung für den geringen Mann in Städten und auf dem Lande in Absicht auf seine Gesundheit. Hier haben wir also ein Verzeichnis der neuesten Bemühungen der Aerzte für unsere Kinder. Man muß sie wissen, wenn man sie lesen soll. Und wie können wir anders, als wünschen, daß man auch ihre Vorschriften beobachte, wenn man sie gelesen hat. Sie haben für uns geschrieben, Väter! laßt uns ihnen dadurch für ihre Arbeit Dank abstatten, daß wir hinführo für unserer Kinder Gesundheit besser sorgen!

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXIII.

München den 25. November 1769.

Artic. I.

a) Instruction, für die sammtliche, zu Besorgung und Einbringung der Weinaufschlags-Gefäll bestellte Landschaftliche Gränz-dann aldahin einverleibte Beyaufschlagsämter.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Baiern Unser gnädigster Landsfürst, und Herr ꝛc. ꝛc. über die mit einer löbl. Landschaftl. Verordnung in dem letzthin gehaltenen Landschaftlichen Universali gepflogene Behandlung sich gnädigst entschlossen, die unter den 1ten Sept. des verschienenen 1768ten Jahrs zu Beförderung der Landcommercien, Producten, und Fabrikaten, als Salz, Getreid, so anders ꝛc. neu eingeführte Wein-dann Weinbrandwein Consumogebühr deren respectiven 2. fl. 30. kr. und 5. fl. : : gegen in anderweg höchstdero von löbl. Landschaft gemacht gutächtlichen Vorschlag, von 1ten innstehenden Monaths May anwiederum einzustellen, und abzuthun, folgsam die Weinaufschläge bey denen mittelst Generali von 16ten April Anno 1749. geordneten 2. fl. 30. kr, dann durch das Mandat von 24ten Julii 1760. weiters zu erhollen anbefohlenen 30. kr. sohin des Eymer Consumowein halber ohne Unterschied der Gattungen fortan bey drey Gulden, dann des Weinbrandweins willen bey sechs Gulden zu belassen; Zu Wendung entgegen deren so häufig bis anhero unterloffnen Defraudationen, womit höchstdero Aerarium der tarifmäßigen Mauth- und Accisen halber, noch mehrers aber das Landschaftliche, der Aufschlägen willen, wohl merklichen hintergangen worden, ferners gnädigst resolviret, daß zwischen höchstdero Mauth-dann denen Landschaftlichen Aufschlagämtern, soviel all, und jede Consumo- und Transitowein, dann die Weinbrandwein, auch ausländischen Meth, und Hönig betrift, für das Künftige eine durchgehents zu Beförderung dero höchsten-dann des Aerarii publici in höchstdieselbe anwieder rückfliessenden Interesse gedeihende Verständniß, und fortan dauernde beständige Controllerie unterhalten werden solle; Als werden allforderst gesammte Landschaftliche Aufschlagsbeamte zu einem friedfertigen Betragen, geziemmender Achtung, beständig mit all gearteter Gelassenheit unterhaltend guten Vernehmen, und in fürfallenden Anständen zu Abfassung gemeinschaftlich nehmender pflichtmäßiger Entschliessungen gegen die von Ihro Churfürstl. Durchlaucht aufgestellte Mauth- und Accisbeamte hiemit überhaupts, wie gleich hinnach in denen sonderheitlichen Fällen mit dem Anhang gemessenst angewiesen, wie einestheils einer löbl. Landschaft sehr unangenehm seyn wurde, zu vernehmen, daß aus etwann hegend pflichtwidrigen particularen Absichten, dergleichen von höchsternannt Ihro Churfürstl. Durchlaucht, und gedacht löbl. Landschaft zu erfüllen verlangter heilsamer Endzweck an seiten deren aufgestellten Aufschlagsbeamten behinderet werden sollte; anderntheils aber auch selbe nicht ermangeln wurde, bey vorkommenden Beschwerden denen Sachen sogleich auf den Grund sehen, und gegen derley fehlig erfundenen Aufschlagsbeamten eine solche Ahndung, und Bestraffung vorkehren zu lassen, welche das ihme zu Last gelegte Vergehen erfoderen, und selber hievon die Schuld sich selbsten alleinig zu zueignen

haben wurde; Wo entgegen aber auch in Fällen, in welchen sie deren Pflichten- und Instruction gemäß fürschreitten werden, selbe auch jederzeit von einer löbl. Landschaft um so mehr gehandhabt werden sollen, als Ihro Churfürstl. Durchleucht gesammt dero Mauthbeamte zu einen gleichfällig pflichtmäßig friedfertigen betragen rc. rc. anweisen lassen.

Insbesondere aber werden sie Landschaftliche Aufschlags- und deren zugegebene Beybeamte dahin angewiesen, daß selbe

Erstens, diesen neuen unter heutig ebenmäßigen Dato im Druck erlassenen, und ihnen anmit beyschliessenden Generalmandat in all, und jeden Puncten, soviel selbes solche immer betrift, genauest, und gehorsamst pflichtschuldigst nachkommen sollen.

Andertens, haben selbe von dem Hauptaufschlag- und Pollitenamt in München die benöthigte Anzahl der Transito, und Consumopoleten, und Attestaten noch ferners von Zeit zu Zeit zu erhollen, die denenselben gegen gewöhnlicher Bescheinung ohnaufhältlich werden ausgefolgt werden.

Drittens, sollen ins künftig die Beyaufschlagsorte, an die Gränzämter, letztere aber ohnmittelbar zu löbl. Landschaft Ob- und Unterlands, wo selbe entlegen, bey dem Schluß jedes Monaths eine pflichtmäßige verläßliche Anzeig in Duplo mittels eines simpeln Remiß einsenden, worinnen die Anzahl der Eymer, und auch allenfalls Maassen der in solchem Monath eingeführten Consumo- und durchgeführten Transitoweinen, und Weinbrandweinen, auch des transitierenden Meths, und Hönig (doch jede Gattung unter abgesönderten Rubriquen) nebst dem Tag, und dem Betrag ein, und anderer eincaßierten Aufschlagsgebühr, auch die Gattung des Weins, der Namen des Fuhrmanns, oder Schöfmeisters, dann wohin, und an weme einerseits das Consumogut gehörig seye, auch bey was für einer Gränze andererseits der Transitowein anwieder ausgeführet werde, in einem kurzen, doch klaren Begrif enthalten ist; Falls aber auch jezuweilen in dem Umlauf eines Monaths bey einem Gränze- oder welches sich öfter ereignen kann, bey einem Beyaufschlagamt nichts aufschlagbares ein- oder durchgeführet wurde, wäre jedannoch jederzeit ein derley Fählanzeig einzusenden.

Viertens. haben sammentliche Aemter die Einsendung derley Anzeigen, und zwar in Duplo mit Schluß jeden Monaths um so mehr zu beförderen, als die Einte hievon einem löbl. Mauth, und Commerciendirectorio hinüber gegeben, von selbem aber auch löbl. Landschaft eine gleichmäßige monathliche Anzeig von deren Mauthämtern (deren Verfassung Ihro Churfürstl. Durchleucht rc. rc. selben gnädigst anzubefehlen geruhet haben) communiciret werden würdet, was im jeden Monath an Mauth- und Accisgebühr ab derley dem Landschaftlichen Aufschlag unterworfenen Wein, und Weinbrandwein sowohl zum Consumo, als Transito, dann zum letzteren auch von Möth, und Hönig angefahlen, und ein- dann durchgeführet worden ist, damit die Eingangs gemeldete- zu Beförderung des höchsten, dann des Aerarii publici Interesse abzielende Controllerie fortan vollständig unterhalten, und denen allenfalls ein- oder anderen Orts sich hiedurch entdeckenden Mängeln desto fruhezeitiger auf den Grund gesehen, und solchen alsogleich eine abhelfliche Maaß gesetzet werden mag; Entgegen begeben Wir

Fünftens, gesammte Gränzaufschlagämter der in letzter Instruction vom 22ten April 1749. Punctis 4to und 5to erforderten derley Quartal anzeigen, und sind für das Künftige zu dem hiesigen Hauptaufschlag- und Politenamt nur mehr die ertheilte Consummo, dann bey der Ausfuhr der Transitoweinen, und Weinbrandweinen bey der letzten Gränzstation ruck, und abgelegte Transitopoliten quartaliter mit einem Remiß einzusenden, inmassen zu Rectificierung derselben gedachten Hauptpolitenamt die Einte zur löbl. Landschaft eingesendete Anzeig, nach genommener Einsicht sogleich hinüber gegeben werden wird; Entgegen bleibet es bey diesem Puncten der Geldereinsendung willen bey vormaliger Verordnung, daß gesammte Gränzämter diese unter gemeinschaftlicher Verwahr des Aufschlä-

schlägers, und Aufschlagsgegenschreibers haltende Gelder zu Ende jeden Quartals mit einer von beyden Beamten unterschriebenen Münzlista zu löbl. Landschaft gegen Quittung des daselbstigen Caßiers ohnfehlbar einzusenden, und sich dießfalls um so minder mahnen zu lassen haben, als man in Befahrung eines Saumsaals an selbe eigne Bothen auf ihre Unkösten abordnen, und diese daselbst solang, bis vollständige Richtigkeit hergestellet ist, verbleiben lassen wurde.

Sechstens, haben die sammtliche Aufschlagsbeamte aus solch neuen gnädigsten Generalmandat gehorsamst zu ersehen, was daselbst wegen der Visier sowohl deren Consumo- als Transitoweinen u. Weinbrantweinen Punct. 6to und 7mo des mehreren umständig enthalten ist, worauf sie dann in ein, und andern nochmalen mit dem Anhang gemeßnest angewiesen werden, daß soviel die Weinhochenauen auf dem Ynn, und der Donau betrift, all bisherig gemachter Unterschied zwischen einem österreicher kurzen- und baierischen Eymer, und also auch alle Visier nach dem österreicher Eymer, wie nicht minder all ältere, und neuere Dareinlassung von gewissen Eymern, oder Maassen auf eine benannte Quantität Wein, wie auch die Freypaßierung der Schöfleuten Anlageln, und der Fuhrleuten sogenannte Bettlern gemeßnest abgeschaffet seye, sondern das derley Wein nach dem baierischen Eymer a 64. hieländische Maaß visieret, und mit 60. derselben pr. drey Gulden, dann die kleinere Geschir nach denen Maassen, jede deren zu drey Kreutzer, und also bey dem Weinbrandwein das Duplum in die Veranschlägung genommen werden sollen, daß jedoch jederzeit dem Eigenthümer, oder Schöfmeister frey stehe, ob er abraumen lassen, um mit der Nettovisier durch den Spund beykommen zu können, oder ob selber geschehen lassen wolle, daß gesammte Fas über den Boden mit der Cubiqueruthen doppelt angeschlagen, und der Aufschlag hiernach von allen, als Spundvoll, ohne Paßierung einer Wehne, genommen werden solle; Eben also hnben selbe wohl in Obacht zu nehmen, was bey schon ermeldet 7ten Puncten wegen abwechselnden Gebrauch der Cubique, und Quadratvisier Nris 3. und 4. geordnet ist; gleichermassen erweiset man sie der Emballierten Weinen halber nochmalen, was alldaselbst die Nri. 5. und 7. enthalten; Nichtminder haben selbe die Churfürstl. Mauthbeamte jederzeit zu avisiren, was die von ihnen vorgenommene Visier abgeworfen, worgegen aber auch von Ihro Churfürstl. Durchleucht ꝛc. jene befehlet sind, gleiche Communication denenselben zu thun, allermassen, wie in beyderseits vorfallenden Zweifeln die Quadratvisier den Ausschlag geben solle, bey erst angezogenen Puncto 7mo und dessen Nro. 4. des mehreren versehen ist; dann bleibet denenselben ohnverhalten, daß die Verschnürung, und Verpetschierung der Transito- dann auch jener Consumoweinen, so auf der Gränz Punkto 7mo Nro. 5. enthaltenermassen nicht zu eröfnen sind, von denen Churfürstl. Mauthämtern alleinig fürgenommen werden solle, allermassen von Ihro Churfürstl. Durchleucht selbe alldahin, und daß dießfalls nichts unterschlagen werden könne, gemeßnest beordert sind.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

b) General-Mandat, die denen Churbaierischen Landes-Regenten zustehende Schutz- und Schirm-Gewalt über das Religions- und Kirchenwesen, und kraft derselben gemachte gnädigste Verordnung wider etliche in den Klöstern eingeschlichene Mißbräuche betreffend: den 2. Novemb. 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich unsern Gruß und Gnade zuvor. Gleichwie Wir von dem Antritt unsrer Regierung an, unter allen Geschäften, diejenigen für den würdigsten und wichtigsten Gegenstand unsrer landesväterlichen Sorgfalt angesehen haben, welche sich auf die Ausübung der von GOtt uns anvertrauten Schutz- und Schirmgewalt über das Religions- und Kirchenwesen unsrer Lande beziehen; in Erwägung, daß durch desselben gute Bestellung die Wohlfahrt unsers Staates, und unsrer lieben getreuen Unterthanen, weit mehr als durch alle übrige Mittel, so die menschli-

che Weisheit an Hand geben kann, befördert wird. Also haben Wir auch unser beständiges Augenmerk darauf gerichtet, wie die Quellen aller Unordnungen und Mißbräuche zu verstopfen seyn möchten, die dem äußerlichen Wohl- und Ruhestand der Kirchen unsrer Lande im Wege stehen.

Besonders hat die Uns von Unsern Durchleuchtigsten Vorfahrern anererbte Liebe und Schätzung gegen die geistlichen Orden, welche den Geruch des Lebens und der Heiligkeit in der Welt verbreitet, durch ihr Gebeth den Segen des Himmels auf die Staaten herabgezogen, und durch ihren auferbäulichen Lebenswandel den Völkern zur Nachahmung in den vollkommensten Tugenden vorgeleuchtet haben, in uns die brünnstigsten Wünsche erreget, diese heiligen Gesellschaften der Reinigkeit und genauen Observanz ihrer ersten Einsetzung sich soviel möglich nähern, und diejenigen Mißbräuche und Unordnungen daraus verbannet zu sehen, welche die öfters unüberlegte Antrettung des Ordenstandes, ein ungeziemender Dominat herrschsüchtiger Obern, eine unzuläßige Begierde, die Anzahl der Ordensbrüder ohne Noth und Nutzen zu vergrößern, und die hieraus nothwendig erfolgende Relaxatio disciplinæ darinnen ein- und sie von dem Endzwecke ihres heiligen Instituts so weit abgeführet haben, daß bey einigen derselben wenig mehr davon anzutreffen ist.

Eine reife auf die bisherige Erfahrung gegründete Betrachtung hat uns auf die Quellen solcher Unordnungen geleitet, wovon die erste ist: daß dieser heilige Stand von vielen ohne göttlichen Beruf, ohne genugsame Kenntniß ihrer selbst, und der mit dem Ordensstande verknüpften geheiligten Pflichten, aus blos zeitlichen Absichten allzuleichtsinnig angetretten wird: indem sie etwas addiciren, was sie noch nicht kennen gelernet, und sich ein lebenslänglängliches Joch auferlegen, welches zu tragen sie hernach ihre Schultern allzuschwach zu seyn erkennen: woraus dann, wenn die vorher gleichsam im Schlaf gelegenen Leydenschaften erwachen, und mit desto größrer Ungestümme das Gemüth zu beherrschen anfangen, nichts anders als bittere Reue, Gemüthsunruhen, Zerstreuungen des Geistes, Dissolutionen, Aergernisse, und endlich gar Verzweiflungen erfolgen können; wie die häufigen Exempel mißgetrösteter Religiosen leyder mehr als zu viel bewähren.

Niemand wird mißkennen, daß alle diese bösen Folgen hauptsächlich dem allzu zarten, zum ernstlichen Nachdenken unfähigen und unerfahrnen Alter beyzumessen kommen, worinnen die Ordensgelübde gemeiniglich abgelegt zu werden pflegen. Da Wir nun in Kraft der von GOtt uns auferlegten theuren Regentenpflicht unsere Unterthanen, soviel uns immer möglich ist, vor Schaden, Unglück, und Mißvergnügen zu bewahren, schuldig und verbunden, und zugleich aus Landesherrlicher Macht berechtiget sind, dieselben so lange in nexu civico sæculari zu erhalten, und ihre Freyheit über das größte unter allen zeitlichen Gütern, nämlich über die Freyheit selbst, und über ihr künftiges sowohl zeitliches als ewiges Schicksal zu disponiren, auf solche Zeiten einzuschränken, wie Wir es der Wohlfahrt unsers Staats, und eines jeden unsrer Unterthanen ins besondere, vorträglich zu seyn ermessen, der Kirche GOttes auch selbst mehr daran gelegen ist, gute als viele Religiosen zu haben.

So setzen, ordnen, und gebiethen Wir hiemit, daß

1mo. Niemand unsrer Unterthanen, wer es immer sey, beyderley Geschlechts, die feyerlichen Ordensgelübde, in welchem Orden es immer seyn mag, und was immer derselbe für Privilegien vorzuschützen oder Statuta unter sich errichtet haben möchte, vor dem 21sten completen Jahre seines Alters ablegen solle, noch könne. Würde sich aber ein Ordensoberer, oder Klostergemeinde unterfangen, dieser Verordnung zuwider, jemanden vor oben gesetzter Zeit zu Ablegung der Profeßion zuzulassen, so solle derselbe oder dieselbe unnachläßig zwey tausend Reichsthaler Strafe, nebst Zuruckerstattung alles dessen, was sie in Ansehung der Aufnahme des Canditaten em-

pfan-

)fangen, erlegen, die Wir ad Causas pias nach Gefallen zu verwenden gedenken. Der Obere, welcher dergleichen frühzeitige Gelübde aufnimmt, soll unsere Lande raumen, und wider das Haus selbsten wird nach Befund der Umstände und Schwere des Ungehorsams mit der Extinction verfahren werden.

Und, wie es in der Welt noch immer gottesförchtige und fromme Seelen genug geben wird, die den klösterlichen Stand auch in einem reifen Alter erwählen werden, um entweder ihre bis dahin erhaltene Unschuld vor den Versuchungen und Fallstricken der Welt in Sicherheit zu setzen, oder wegen ihrer bereits begangenen Sünden wahre und aufrichtige Buße zu thun: wenn sie nur sehen werden, daß sie diesen heiligen Endzweck darinnen zu erreichen versichert seyn können: so ermahnen Wir alle geistliche Ordensobern unserer Lande väterlich und alles Ernstes, daß sie auf die Erhaltung und Wiederherstellung der klösterlichen Disciplin allen möglichsten Bedacht nehmen, und ihre Verfassung dem Eyfer ihres ersten Instituts so nahe zu bringen trachten sollen, als es die Beschaffenheit der jetzigen Zeiten immer erlaubet: damit der Ordensstand, wie er es seyn soll, mit Grund der Wahrheit ein Stand der Vollkommenheit genennet werden möge.

Wir versehen uns hiernächst zu ihnen, daß sie bey Aufnahme der Candidaten ihren Beruf auf das genaueste und sorgfältigste prüfen, alle zeitliche Nebenabsichten bey Seiten setzen, und alle diejenigen ohne weiters abweisen werden, bey welchen sie auch nur von weitem merken können, daß zeitliche Absichten, Leichtsinnigkeit, Caprice, Eigennutz, oder dergleichen, in ihre Entschliessung einigen Einfluß haben.

Eine nicht minder fruchtbare Quelle vieler Unordnungen in geistlichen Gemeinden ist die despotische Regierungsart, welche hier und da, dem Geist des Evangelii, der christkatholischen Kirche, den ersten Ordensregeln, und Absichten ihrer heiligen Stifter, schnurgerade zuwider, eingeführet worden: da man unter dem Vorwande, die klösterliche Disciplin zu schärfen, und aufrecht zu erhalten, die Maximen Christi und seiner Apostel sowohl, als der Ordenspatriarchen selbst, aus den Augen gesetzet, und das Reich der Demuth, Liebe und Sanftmuth, welches nur allein in der Kirche GOttes herrschen sollte, in ein pur weltliches politisches Regiment verkehret hat: worinnen einige, wie Wir erst jüngsthin zu unserer äussersten Befremdung erfahren, so gar weit gegangen sind, daß sie förmliche Criminalordnungen vorgeschrieben, peinliche Processe verordnet, und fürchterliche Strafkerker errichtet haben: ohne zu bedenken, daß die gesetzgebende Macht in Civil- und Criminalfällen, und die wirkliche Ausübung derselben, nur allein der weltlichen Obrigkeit von GOtt selbsten anvertrauet worden, welche keine Privatperson, keine Privatgemeinde, sie sey, welche sie immer wolle, ohne schwere Sünde von GOtt, und höchststräfliche Beleydigung der Landeshoheit, eigenmächtig usurpiren kann: und ohne zu überlegen, daß eben dadurch die Reputation ihrer Orden den größten Stoß in der Welt Augen leyden müsse, welche gewohnet ist, aus dergleichen Criminalstatuten zu vermuthen, daß diejenigen schweren Verbrechen, worüber statuirt wird, und die man nicht einmal in geistlichen Communitäten nennen sollte, sich öfters bey ihnen zutragen müssen.

Zumalen Wir aber keineswegs gedenken, das Recht, Gefängnisse zu halten, welches unstreitig zu den landsherrlichen Regalien gehöret, den geistlichen Orden und Communitäten einzuraumen. So setzen, ordnen, und gebiethen Wir

2do. Daß von nun an alle klösterliche Kerker und Gefängnisse gänzlich abgethan seyn und demolieret werden, und daß sich künftighin keinerley Ordensobern, oder Oberinnen, bey Vermeydung unserer schwerest en Ungnade, und der auf die Beleydigung der Landeshoheit gesetzten unausbleiblichen Straffen, nicht minder nach Beschaffenheit der Umstände und Schwere der Vergehung, bey Vermeydung der Expulsion des ganzen Ordens aus unsern Landen, oder Extinction des Hauses,

wo dergleichen höchst verpoenter Eingriff in unsere landesherrlichen Rechten begangen würde, unterfangen sollen, mit Gefängniß oder andern Leibsstrafen gegen ihre Untergebene zu verfahren, noch auch einiger Civil oder Criminalcognition sich anzumaßen. Wir wollen ihnen zwar die media correctionis paternæ & regularis domesticæ, ohne welche die klösterliche gute Disciplin nicht wohl erhalten werden mag, keineswegs benehmen, hierinnen aber solche Maaß vorgeschrieben und bestimmet haben, daß kein Religios oder Klosterfrau länger, als höchstens 14 Täge, in einer abgesönderten, reinlichen, und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperret, und mehr nicht, als 8 Täge lang, mit geringer Aetzung abgebüßet werden därfe. Sollte aber nach Maaß der Uebertrettung sothane Bußzeiten zu verlängern ermäßiget werden, so haben sich die Ordensobern hierum bey unserm geistlichen Rath zu melden, und weiteren Bescheid zu gewärtigen. Wären hingegen die Verbrechen, so GOtt verhüten wolle, von derjenigen Gattung, auf welche nach unsern Landesgesetzen die Landesverweisung, Leib- und Lebensstrafe, oder ewige Gefängniß, geschlagen sind: so haben sie die delinquirenden Religiosen nach abgenommenem Ordenshabit ohne weiters auszustossen, und der weltlichen Obrigkeit zu überantworten; in Erwägung, daß sich solche enorme Verbrecher der Wohlthaten ihres heiligen Ordens, und der klösterlichen Gemeinschaft, an sich selbst schon unwürdig machen, welche ihrer Natur und Wesenheit nach nur aus frommen und gottsfürchtigen Leuten bestehen solle, und deren Ehre und Ansehen absolute erfordert, keine dergleichen nichtswürdige Auswürflinge, räudige Schaafe, und verderbte Glieder, die so offenbar zu erkennen geben, daß sie zu diesem hohen Stande der Vollkommenheit von GOtt nicht beruffen sind, unter sich zu gedulden. Und Wir wünschten, daß die Ordensobern bedenken möchten, daß nicht die öffentliche Bestraffung ihrer gröblich delinquirenden Brüder den geistlichen Orden zu Schande gereichet, sondern dieses, wenn man die Verbrechen, welche gleichwohl in die Länge der Welt nicht verborgen bleiben können, nur immer vertuschen, in der Stille abwandeln, oder wohl gar dißimulieren will.

Hernach haben Wir auch in reife Erwägung gezogen, welchermassen nichts dem Geiste der regelmäßigen Disciplin, der Enthaltung, des Gebeths, und Recollection, worinnen eigentlich die Wesenheit des Mönchstandes beruhet, mehr im Weg stehet, als das Herumvagieren und Betteln derjenigen Religiosen, die man Mendicanten nennet. Die Zerstreuung des Geistes, ein unordentliches Leben, der Eckel an der Einsamkeit, die häufigen Gefahren und Aergernisse, denen sich solche Religiosen aussetzen, sind nothwendige Folgen von diesem Bettel, die jedermann vor Augen liegen, die den Orden selbst Verachtung, und unserer heiligen Religion von Seiten ihrer Feinde Gespött und Derision zuziehen. So wenig Wir mißkennen, daß die Armuth, welche in einer gänzlichen Entäusserung aller zeitlichen Güter bestehet, den Weg zu einer hohen Vollkommenheit bahnet; eben so sehr sind Wir überzeuget, daß der Bettel kein nothwendiges Stück dieser evangelischen Armuth sey, daß vom Allmosen Leben und Betteln sehr verschiedene Dinge seyen, und daß ein Religios, nach dem Beyspiel Christi und seiner Apostel, vollkommen arm seyn könne, ohne sich darum auf den Bettel zu legen, welcher vielmehr von den Vätern der Kirche, und selbst vom letzten allgemeinen Concilio zu Trient, als etwas Unanständiges für geistliche Personen erkläret worden ist. Der grossen Beschwerden zu geschweigen, die unsere Unterthanen vom Bettel der Religiosenorden zu ertragen haben.

Diese und andere auf die innerliche Staatsökonomie unserer Lande gegründete Betrachtungen haben uns auf den Entschluß geleitet, dieses dem Staate sowohl, als der Kirche GOttes, nachtheilige Uebel, soviel Wir in unsern Landen vermögen, aus dem Grunde zu heben. Wir verordnen demnach

3tio. Daß vom 1ten May an des nächst eintrettenden 1770. Jahrs in unsern gesammten Landen alle sogenannten Collecturen der Religiosen ohne Unterschied und Ausnahme

girten, und aufgehoben seyn sollen: und gebiethen allen unsern Regierungen, Land- und Pfleg- dann Hofmarksgerichtern, Stadt- und Marktsobrigkeiten rc. hierauf genaue Obacht zu haben, und sothane Collecturen von obigem Termin an bey Vermeydung unserer schweresten Ungnade, und respect. Cassation auf keinerley Weise mehr zu gestatten; es seye denn, daß sie mit einem förmlichen von unserm geistl. Rath aus gefertigten Sammelpatent versehen wären: dergleichen Wir jedoch niemal außer in ganz ausserordentlichen Fällen, und auch alsdann nur auf bestimmte soviel möglich kurze Zeiten, ertheilen zu lassen gedenken.

Und eben so, wie die Collecturen ordentlicher whrer Religiosen, also sollen auch alle Sammlungen deren auf denen Pfarreyen als Kaplän, und Cooperatores befindlichen Weltpriestern, und noch vielmehr jene der sogenannten Einsidler, Klausner, und dergleichen, (massen Wir wegen deren an Seite verschiedener weltlichen Personen in unsern Landen bis zum Mißbrauch erwachsenen vielen Sammlungen eine gleiche abhelfliche Verordnung ohnverschieblich gnädigst zu erlassen uns vorbehalten) von obiger Zeit an abgestellet, und verbothen seyn: und keine dergleichen Klausen oder Einsidlereyen mehr geduldet werden, welche entweder nicht ordentlich und zureichend fundiret sind, oder deren Unterhalt nicht von der Gemeinde, oder Hofmark, worunter sie gelegen, durch schriftliche Reversales versichert wird. Wie denn auch keinem solchen Eremiten oder Klausner erlaubt seyn solle, den Habit des heiligen Francisci zu tragen, wenn er denselben nicht von einem Kloster dieses Ordens unserer Lande erhalten, und sich deshalben vor seines Orts Obrigkeit schriftlich legitimirt haben wird.

Wir verhoffen aber, es werden die Ordens-Superiores St. Francisci mit Ertheilung dieses Habits soviel thunlich an sich halten, und denselben niemanden zukommen lassen, von dem sie nicht versichert sind, daß er entweder eine zulänglich fundirte Klausen anzutretten, oder von einer Gemeinde oder Hofmark die Assecuration seines Unterhalts erhalten habe, oder sich denselben mit einer erlaubten Handarbeit, ohne jedoch den bürgerlichen Gewerben einigen Eintrag zu erzeigen, von selbsten zu erwerben im Stande sey: wenn sie anderst nicht wollen, daß man dergleichen allzuvoreilig eingekleidete Klausner, wenn sie hernach nichts zu leben haben, den Conventen oder Häusern, die sie eingekleidet, zu unterhalten aufbürden werde.

Wir ermahnen hiernächst alle Obern derjenigen Mendicantenorden, welchen vom Concilio Tridentino Cap. 3. Sess. 25. de Regularibus liegende Güter zu acquiriren erlaubet worden, hiemit gnädigst, daß sie, der dieser Erlaubniß beygefügten Verordnung zu Folge, keine mehrere Religiosen, als sie von ihren gesetzten Renten und Einkünften condigne ernähren können, aufnehmen, und zugleich auf die Abstellung alles Ueberflusses in Speis und Trank, und andern Domesticalien, wie es ohnehin ihr abgelegtes heiliges Gelübd der Armuth erfordert, und auf die Einführung einer klösterlichen Eingezogen- und Sparsamkeit den ernstlichen Bedacht nehmen sollen: wo wider ihre untergebenen Religiosen um so weniger zu murren Ursache haben werden, wenn sie bedenken, daß diejenigen Ordensleute, die auf den zeitlichen Ueberfluß einen Anspruch machen, am weitesten von dem Ziele ihres Berufs entfernet sind, und nicht einmal den Namen eines Religiosen verdienen. Und

Gleichwie Wir keineswegs gedenken, unsere Unterthanen von den freywilligen Gaben und Allmosen, die sie den klösterl. Gemeinden zuwenden, wenn selbige anderst die in den Gesetzen bestimmte Maaß nicht überschreiten, abzuhalten, sondern sie vielmehr hiermit landesväterlich- und gnädigst darzu ermahnen;

Also setzen Wir auch zu GOtt das feste Zutrauen, daß dessen allerweiseste Vorsehung durch die freygebige und milde Hand gottseliger Guthäter ihren zeitlichen Unterhalt destomehr segnen werde, je weniger sie Begierde darnach zeigen, und jemehr ihr eingezogener unzerstreuter und regelmäßiger Lebenswandel dem christkatholischen Volke zur wahren Auferbauung dienen wird. Soll-

Sollten aber dannoch die sponte Oblata, Meßstipendien, beständige Allmosen, und eigene Renten, nicht hinreichen, einem Hause, Convent, oder Orden, den regelmäßigen Unterhalt zu verschaffen, wiewohl Wir (aus der Erfahrung belehret worden, daß einige daraus, welche man für die Aermsten hält, an dergleichen fundirten Geld- und Natural- dann Meß- und andern freywilligen Allmosen, soviel einnehmen, daß ihrer wohl zweymal soviel, als ihre dermalige, obschon sehr übersetzte Anzahl ausmacht, ohne alle Collectur ernähret werden könnten; So sind Wir doch nicht ungeneigt, solchen armen Häusern, Conventen, und respect. Orden, wenn sie ihren Mangel und Nothdurft mit Bestande und gründlich darthun, und belegen werden, mit einer andern Art von freywilliger Collecte, ohne daß sie selbsten mit einigem Bettel darzu concurriren dürfen, unter die Arme greifen zu lassen.

Zuletzt ermahnen Wir alle Ordensobern, und gebiethen ihnen alles Ernst und gnädigst, daß sie ihre Religiosen, soviel möglich, zu Hause behalten, und von allen unnöthigen und unanferbaulichen Herumvagiren, Besuchen, und Visiten in weltlichen Häusern, besonders von den sogenannten förmlichen Operationen auf dem Lande, wenn sie nicht dahin ausdrücklich jedesmal, und zwar mit Bewilligung des ordentlichen Seelsorgers, verlanget und geruffen werden, abhalten sollen: damit Wir nicht veranlaßt werden, andere geschärftere, wiewohl unbeliebige, Abstellungsmittel dagegen an Hand zu nehmen.

Dieses unser allgemeines Landesgesetz soll zu jedermanns Wissenschaft, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, allenthalben verruffen und affigiret werden. Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 2. Nov. 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Carl Anton Miller, churfürstl. Hofraths-Secret.

Artic. II.

Feilschaften.

a) Bey Johann Georg Karg Papierer von Thierhaupten liegen zu verkaufen 100. Centen halbgeleimt Druckpapier zum Färben, Glanzieren, oder türkischen Papier für die Buchbinder, den Centen vor 8. fl. 30. kr. bis 9. fl. Dann 20. Ballen Schrens jeden kr. 6. fl.

In Amberg bey dem dortig Churfürstl. Münzprägschneider sind auf Bestellung zu haben dreyerley Sorten mineralische Farben, nämlich: 1.) feiner Satinober: welcher, wie er gegenwärtig aus der Erde genommen, sowohl in Oel, als in Fresco kann gebraucht werden. 2) Der nämliche, jedoch gebrannte Satinober, welcher nicht nur den Mahlern, sondern auch denen Leinwand- Cotton- und Perse- Druckern dienlich ist. 3) Eine Sorte gelber Ocker für Oel und Fresco Mahler. Und 4) eine gute Sorte weisse Stein-Kreide. — Von Nro. 1. Satinober der Centen in Loco Amberg 4 fl. von Nro. 2. der gebrannte Satinober der Centen 6. fl. von Nro. 3. der Centen Ocker 1. fl. 50. kr. und die Kreide Nro. 4. der Centen 1. fl. 45. kr.

Artic. III.

AVERTISSEMENT.

Es werden hiemit zum allgemeinen Besten, insonderheit aber für starke und hart bewegliche, sowohl erwachsene Personen, als Kinder, welche keine andere Purganz, ausgenommen die Pillen, nehmen oder behalten können, öffentlich kund gemacht: des Herzoglichen Leibmedicus Herrn Joseph Baaders allhier neuerfundene, und schon an viel hundert Menschen erprobte Rhabarbarapillen; Galle, Schleim, Säure, Würmer und Excrementen ohne schmerzhaften Grimmen, ohne Zwang, und Wallung des Geblüts, sicher und kräftig abzuführen; nach Beschaffenheit der Umstände, des Alters, und der Natur, 5, 8, 11, 14, höchstens 17, auf einmal zum Purgiren, oder auch nur 1, 2, bis 3 Stück zur Eröffnung des verstopften Leibs

Leibs frühe nüchtern zu nehmen, und Caffee, Schokolat, Thee, oder Fleischbrühe darauf zu trinken. Absonderlich dienen diese Pillen, vor andern Purgiermitteln, wider den Bandlwurm, weiße Ruhr, Gelbsucht, Krätze; weißen Fluß, Sand und Griesz, offene Schäden, und Geschwulsten, auch bevorab jenen Kindern, so große Bäuche, böse Köpfe, oder Würme haben. Im Frühling und Herbst, zu 5, oder 7 Stück, etwelche Täge nacheinander genommen, und ein halbe Maaß Molken, oder Saurbrunnwasser, ohne Beymischung eines Salzes, langsam hernach getrunken, lösen selbe die eingewurzelte Obstructionen derer Eingeweyde des Unterleibs auf, und bewahren vor Gliederkrankheit, kalten Fiebern, Wind = und Wassersucht. Diese Arzney ist allen bisher gewöhnlichen Purgierpillen um somehr vorzuziehen, als hierzu kein Aloe, Scammoneum, Colocynthis, Esula, Resina jalappæ, Grana Tigliæ, Cucumis asininus, Gummi gottæ, Semina Cataputiæ, weder andere dergleichen hitzige und scharfe Dinge kommen, deren allzuheftige Operationen, so gar auch bey denen stärksten Naturen, mit großen Schaden der Gesundheit täglich wahrgenommen werden. Eine ganz andere Beschaffenheit, und zugleich ausnehmende Probe dieser D. Baaderischen Pillen ist: daß sie im laulichten Wasser, oder Milch gänzlich zerfliessen, und in einer warmen, oder auch feuchten Luft alsobald wachsweich werden. Ihre Farbe, Geruch, und Geschmack zeigen das Rhabarbarum vorzüglich an, und die Wirkung hievon ist schier eben dieselbige, welche man von dieser edlen Arzney, in Pulver oder Tränklein genommen, zu gewarten hat. Sie sind aufrichtig, und unverfälscht dermalen nur bey dem Herzoglichen Hof-Chirurgus im Fingergässel, das Stück zu 3 Gran vor 6. Pfenning, oder ein ganz Schächterl mit 17. Stück zu 24. kr. wobey dieses Exemplar gratis zu haben.

Artic. V.

Handlungs=Nachrichten.

Aus dem Exarchat den 10. Oct. Keines von den Kauffarthenschiffen, welche sich in den Häven des mitteländischen Meeres befinden, oder dahingehen sollen, wagt es jetzo, in See zu stechen, wegen der großen Anzahl africanischer Seeräuber, die alles unsicher machen. Und Briefe aus Livorno melden, daß jetzo 26. Corsaren von Tunis in See sind, und von Algier dem barbarischen Raubnest 18.

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack, die Bestimmung, oder der Stand der Zufriedenheit.

(aus dem Wienerischen Wochenblatt.)

Was soll ein Kind werden? — Nein Aeltern, so ist die Frage unrichtig aufgeworfen: euer Kind hat dabey nichts zu schaffen: ihr werdet nicht mehr seyn, der Vater wird nicht mehr seyn: es wird also nicht mehr euer Kind, es wird ein Mensch für sich, es wird ein Bürger seyn. — Fraget also: in welchem Stand wird der Bürger glücklich seyn? und der Vater menge sich nicht anders darein, als etwa sich ein rathgebender Freund darein menge würde: Ansehen, und Zwang müssen dabey nicht anders angewendet werden, als um zu verhindern, daß der Sohn, das Kind nicht in das Unglück laufe. — Und auch in diesem Falle ist es kein Recht, das ihr ausübet, es ist eine Pflicht, die ihr zu entrichten habet. Wenn ein Unbesonnener nach einem Abgrund zulaufet, um sich darein zu stürzen, so muß Jedermann ihn zurück halten; diejenigen aber am ersten, die ihm die Nächsten sind.

Er wird nicht immer Sohn seyn: aber er wird beständig den Namen der Familie tragen. — Diese Anmerkung ist richtig; und es folgt daraus, daß jeder Sohn in seiner Wahl die Ehre seiner Familie vor Augen haben, daß er keinen unwürdigen, keinen sie entehrenden Entschluß fassen soll. — Aber es folget nicht daraus, daß er seine Zufriedenheit, was weiß ich, welchem eingebildeten Glanze der Familie; was weiß ich, welchem Stolze des Namens, den er führet, schlachten soll. Hat ihm dieser Namen einen Ruhm zu bewahren überliefert; so thut er genug, wenn er das überlieferte Gut unversehrt auf seinen Nachfolger

wieder übergiebt. Aber, der an ihn die Foderung stellet, er soll diesen Ruhm auf Kosten seiner eigenen Zufriedenheit vergrößern, der gehe hin, und sage zu dem Erben eines Vermögens. **Hungre, damit du den Haufen deines Geldes größer machest!** Wenn die Familie in dem großen Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, als ein kleinerer Kreis angesehen wird, mit dem der Sohn eine nähere Beziehung, als mit jenen haben soll; so ist er hingegen mit sich selbst ein Punct, der mit sich die allernächste hat. Daß also, was bey Berathschlagungen über die Lebensart in Betrachtung zu ziehen kömmt, die ein Jüngling ergreifen soll, ist vor allem, die **Pflicht vor die Gesellschaft.** — **Dann seine eigne Neigung, und die Beschaffenheit seines Gemüths, seiner Fähigkeit, welche gleichsam für die Anweisung anzusehen sind, die jeder, von der Natur zu seinem Standorte empfängt.** — **Familie, Wunsch der Väter und Mütter, Foderungen des Stolzes** kommen entweder ganz nicht in Betrachtung zu ziehen, oder kommen nur in soferne, als sie mit den beyden ersten nicht streiten, vielleicht gar, sie nicht entkräften.

Aber ein unbillig angemaßtes Recht, mit seinem Kinde, als mit seinem Eigenthume zu schalten, hat diese ganze Ordnung über und umgestürzt. Die Ursurpation hat sogar hier sich eingedrungen. So schwer ist es die Gewalt nicht aller Orten zu mißbrauchen. Die Pflicht gegen die Gesellschaft, die Pflicht, dem Staat seinen Schutz, die Glückseligkeit, nach dem Umfange unsrer Kräfte wieder zu vergelten, die er uns als seinen Gliedern zufließen läßt, die kömmt nirgend in Betrachtung. Ich beschwöre den Vater, sich öffentlich zu nennen um von den Händen des entzückten Vaterlandes die Krone von Eichenlaub zu erhalten, der, da er seinen Sohn wiedmete, sprach: **Sohn, zahle dem Staate meine, zahle ihm deine Schuld! werde ein Bürger!** — **Die Neigung des Kindes.** — Das ist das Opfer, in dem sich Hausdespoten am meisten wohlgefallen. **Thue für deinen Vater!** — spricht er: — **was dieser für dich that!** Wenn der Sohn den Vater fragte: **was haben sie für mich gethan?** was könnte ihm dieser antworten: ich habe mich nach meiner Neigung verehliget, du bist ohne meinen Willen **gebohren worden: aber ich habe dich erzogen.** — So mag dann der Wirg-Pfaff zu dem Opferviech sprechen: Sieh: was ich für dich gethan! ich habe dich gemästet, damit du zum Schlachten fett seyest. — Wie der Vater: ich habe dich groß gezogen, um meinen Absichten gewürget zu werden. Gemüthsneigungen, Fähigkeiten, wenn man diese zu Rath zöge, könnte mancher Sohn schon in den Windeln, manche Tochter im Kinderröckchen bestimmet seyn? der Domherr am Weißbande, und der Oberste auf der Schulbank, hat dieser von seiner Frömmigkeit, hat jener von seiner kriegerischen Neigung Merkmale gegeben? Der Vater berathschlaget also mit niemanden, als sich selbst, und mit seinen Absichten: sein Willen beuget den Nacken des Kindes unter das Joch des unbilligsten Gesetzes, welches sich mit den heiligen Ansehen der Natur wafnet, und oft dem unglücklichen Sclaven der gemißbrauchten väterlichen Gewalt, selbst den elenden Trost, zu seufzen raubet, der dem Galeoten an der Ruderbank nicht versagt ist. — Ich will mein Haus bauen; denkt einer bey sich, ich will eine Familie stiften! ich habe zween Söhne, der erste soll Stammhalter werden! ihm gebe ich meinen Segen: — der andere mag in ein Kloster gehen, damit sein Unterhalt den Einkünften des Erbherrn nicht zur Last falle! Also wird dieser zweyte von Kindesbeinen an dem Kloster gewiedmet. Sein lebhaftes Temperament bricht sehr zeitig aus; man nimmt zeitig Fähigkeiten gewahr, die es Sünde seyn wird, in einem unthätigen Stande zu ersticken: man sieht zeitig genug, daß er in einem Stande, wo man seine Begierden unter dem Joche der strengsten Enthaltsamkeit gefangen nehmen, wo man seine Leidenschaften mit selbst Verläugung zu Boden treten, wo man den Menschen, der sich fühlt, ganz ausziehen muß, daß er in einem solchen Stande unglücklich elend seyn wird.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Dt.	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		12 f. Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1. kr. semel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Haab Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	—	—	5	2	—	—	5	—	18	3	1	2	3	18	8	2	6	4	9	—	9	—	7	2	5	2	3	30
Aichach	14	6	2	5	2	—	—	5	—	18	3	2	2	3	20	8	—	4	2	7	2	10	30	8	—	6	—	4	50
Aybling	12	—	—	6	—	5	2	5	2	27	4	1	3	—	14	5	3	4	2	14	—	12	—	9	—	6	30	5	—
Abensperg	10	6	2	5	—	7	—	5	—	21	3	—	2	2	15	10	1	7	4	8	—	8	30	6	30	4	45	3	15
Braunau	6	5	1	4	3	4	2	5	—	39	3	2	3	1	16	6	—	14	7	—	—	10	—	7	30	5	—	3	15
Byburg	10	—	—	6	—	6	—	5	—	30	4	—	2	3	15	7	2	4	2	16	—	10	—	7	—	5	30	4	30
Camm	9	—	—	5	2	6	—	4	2	36	3	—	2	3	24	8	1	10	5	18	—	10	—	6	40	6	45	3	—
Craiburg	14	5	2	5	—	5	—	4	—	47	4	—	3	—	16	5	2	5	2	9	1	10	—	7	—	5	30	4	—
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	30	4	—
Dietfurth	10	6	—	5	2	7	—	5	—	21	3	2	2	2	16	8	—	6	3	24	—	9	30	7	—	—	—	3	40
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	15	5	15	3	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	8	30	5	40	4	25
Erding	31	6	2	5	2	6	—	4	2	21	3	3	2	2	17	10	1	5	2	16	—	10	—	7	20	6	—	4	—
Freysing	7	6	2	5	2	6	2	—	—	24	3	1	3	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg	13	7	—	5	2	8	—	5	—	14	3	2	2	3	24	8	2	4	2	10	—	10	45	8	15	6	—	5	—
Fridburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	36	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	10	30	7	30	5	30	3	20
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	3	30
Kellheim	12	6	2	6	—	9	—	5	—	18	2	3	2	2	19	10	—	10	5	8	—	8	30	6	—	4	30	4	—
Kösting	31	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	7	2	8	5	—	—	11	—	7	30	6	—	3	30
Landau	2	6	—	5	2	5	—	4	—	30	3	2	2	2	20	8	1	6	3	—	1	8	—	5	45	—	—	3	44
Landsperg	27	6	2	6	—	7	—	5	—	15	3	1	2	3	18	7	2	1	—	11	1	11	30	9	30	7	30	4	30
Marquartstein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—	5	30	4	45
Mülldorf	21	6	—	5	2	6	—	4	2	18	4	—	3	2	16	7	—	6	4	—	—	11	—	7	—	6	—	4	40
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mospurg	3	6	1	5	1	5	—	4	2	30	3	2	2	2	17	1	4	4	2	10	1	10	—	8	30	—	—	5	20
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	6	30	3	30
Neumarkt	7	6	—	5	2	6	—	4	2	30	4	—	2	3	15	9	—	3	2	—	—	10	—	7	—	5	—	3	30
Neustadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	6	30	5	—	3	30
Passau	15	4	2	4	—	5	—	3	2	21	3	—	3	—	21	7	3	6	3	11	—	10	—	7	15	5	—	3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	3	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
Plätling	3	6	—	—	—	—	—	4	2	24	3	1	2	3	19	8	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	30	4	—
Reichenhall	14	5	—	5	—	5	—	4	—	20	3	3	3	—	16	6	—	5	4	1	—	11	30	8	40	7	30	4	30
Regenspurg	25	6	2	5	3	10	—	5	2	15	2	2	1	3	21	9	—	12	8	16	—	9	18	6	18	5	36	3	45
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
Ried	2	5	1	5	—	5	—	4	—	24	3	2	2	3	18	7	2	4	2	18	—	10	—	6	30	5	—	4	15
Rosenheim	12	6	2	5	2	5	—	4	—	21	4	—	3	1	15	7	2	4	1	12	—	12	30	10	—	7	—	5	—
Rottenburg	1	6	2	5	2	9	—	5	—	24	3	2	2	2	15	7	3	4	1	24	3	9	—	6	—	5	30	4	—
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	—	7	—	4	30	3	40
Schongau	9	6	2	6	—	6	2	5	—	15	—	—	—	—	18	6	1	8	2	28	4	12	—	10	—	7	45	5	—
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	6	45
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	15	4	—
Tölz	3	6	2	5	2	4	2	4	—	21	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	13	30	10	30	8	—	5	30
Traunstein	8	5	2	5	—	4	2	3	2	21	3	1	3	—	17	8	—	4	2	1	1	11	48	7	48	—	—	3	26
Trosperg	6	—	—	5	—	6	—	4	—	27	3	3	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	—	7	—	6	—	4	18
Bilshofen	11	5	2	5	—	5	—	4	—	24	3	—	3	—	20	10	—	6	2	23	—	9	30	6	48	5	—	4	—
Wasserburg	11	—	—	5	2	5	—	4	—	21	3	1	3	—	15	7	—	8	3	20	—	11	—	7	—	—	—	4	20
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	11	30	—	—	5	20
Zwiesl	5	5	1	4	2	4	—	—	—	42	3	1	2	3	16	6	4	5	2	16	—	10	30	8	—	6	30	4	10

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath Sept. gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 27. Oct.			Landshut d. 19. Oct.			Straubing d. 15. Oct.			Burghaus. d. 16. Oct.			Ingolstadt d. 14. Oct.			Amberg d. 14. Oct.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	—	—	—	—	—	8	45	—	10	45	—	9	15	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	15	—	6	30	—	6	15	—	7	45	—	7	10	—	5	45	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	30	—	5	30	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	4	30	—	4	20	—	3	30	—	4	—	—	4	—	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	36	—	1	50	—	1	50	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	16	—	1	40	—	1	30	—	1	15	2	1	35	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	—	—	1	30	—	1	20	—	1	18	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	45	—	1	15	—	1	—	—	1	—	—	—	40	3
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	1	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	7	—	—	5	—	—	7	—	—	5	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	36	—	—	30	—	—	36	—	—	27	—	—	36	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	13	—	—	18	—	—	13	—	—	16	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	24	—	—	36	—	—	24	—	—	50	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	6	—	—	18	—	—	9	—	—	12	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	24	—	—	14	—	—	16	—	—	12	—	—	18	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	18	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	14	2	—	20	—	—	16	—	—	17	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	20	—	—	13	—	—	16	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	40	—	—	33	2	—	26	—	—	33	—	—	40	—	—	26	—
Weiß= oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	—	—	—	16	—	—	16	—	—	17	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	13	—	—	16	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	—	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	12	—	—	12	2	—	11	—	—	13	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	13	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	—	—	1	30	—	1	30	—	—	59	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. { Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	15	—	7	—	—	3	45	—	4	50	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	30	—	4	30	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	15	—	3	20	—	4	15	—	2	24	—	3	10	—	3	45	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	3	—	9	2	—	8	1	—	6	2	—	8	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	4	—	2	6	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	—	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =		4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXIV.

München den 30. November 1769.

Artic. I.

a) Fortsetzung der Instruction, für die sämmtliche, zu Besorgung und Einbringung der Weinaufschlags = Gefäll bestellte Landschaftliche Gränz = dann aldahin einverleibte Beyaufschlagsämter.

Siebentens, werden die sämtliche Aufschlagsbeamte der Polleten, und Gegenschein respective Attestaten Ertheilung halber nochmalens auf jenes angewiesen, was das neue gnädigste Generale diessfalls Punctis 10. 11. 12. 13. und 14. des mehreren bereits enthaltet; da demnach bey einem ihnen anvertrauten Amt einiger Wein ein = oder ausgeführet wird, haben sie vor allem dem Fuhrmann um die Polleten zu befragen, und wenn derselbe bereits vor der Einfuhr sich mit einer versehen hat, gedachte Polleten zu Handen zu nehmen, dann das durch die Visier sich ergebende Quantum gegen selber zu halten, von der sich allenfalls durch die Visier ergebenden Mehrung den nunmaig Generalmäßigen Aufschlag sogleich zu erhollen, eine sich bezeigende Minderung entgegen auf der Polleten besonders anzumerken, sofort dem Fuhrmann, da es ein im Land consumierender Wein ist, anstatt der gehabt = und in die Amtsverwahr genommenen Consumopolleten, das hinnach sub Lit C. beygedruckte Attestationsformular mit Daraussetzung des nämlichen Nri. so auf der Polleten annotiert worden, ohne Erfoderung geringster Geld = oder Naturalgebühr ohngesaumt zu extradiren; bey dem Transitowein hingegen die nämliche, von dem Fuhrmann producirte Polleten mit der zu Ende derselben machenden Vormerkung deme ruckzugeben, zu was Zeit nämlichen berührter Fuhrmann bey dieser ersten Polletenamtsstation paßieret seye, und ob sich in der ordentlich vorgenommenen Visier einige Mehr = oder Minderung bezeiget habe. Falls aber

Achtens, der Fuhrmann mit einem im Lande bestellten, oder alldahin zum Verkauf bringenden Wein auf eine Gränzaufschlag respective Polletenamtsstation eintrifft, ist zwar ebenfalls solcher Wein alsogleich auf die in dem vorgehenden Artickel und hauptsächlichen in dem gnädigsten Generali enthaltene Weis visieren zu lassen, und anzurechnen, sodann aber auf den eigentlichen Gehalt eine Consumopolleten nach der sub lit. B. angehängten Formul, damit seiner Zeit in denen zum Hauptpolletenamt einsendenden Anzeigen, und Rechnungen dieEinnahme auch diessfalls verificiret seyn möge, ohnverzüglichen zu verfassen, und durch den Aufschläger dem Fuhrmann zwar zu ertheilen, von deme aber alsogleich durch den Gegenschreiber wieder abzufodern, und berührtem Fuhrmann das hinnach sub lit. D. findige Attestatum zu behändigen, die Consumopolleten hingegen beym Amt der künftig vorangezeigten Einschickungswillen zu behalten. Fast auf gleiche Weis sind

Neuntens, die zu jeder Station kommende = durch die churbaierischen Landen nur durchführende = und sogenannte Transitowein zu tractieren, als welche gleichergestalten, sobald selbe alldahin eintreffen, nach dem dermaligen Regulativo, und aussenher vornehmenden Visier abzueichen, die Gebühr hievon nämlichen ab jedem Eymer 5. Schilling Pfenning, oder was bishero diessfalls observieret worden, alsogleich zu erhollen, und sodann

dem Fuhrmann die Transitopolleten nach dem sub lit. C. hinnachstehenden Formular auszuhänden. Und

Zehentens, ist in dem gnädigsten Generalmandat sonderheitlich verordnet, daß derjenige, welcher hinfüran einen Wein in die churbaierische Landen ein- oder durchführen will, auf die vorhabende Quantität eine Consumo- oder Transitopolleten beym Haupt- oder denen in dem nächst angelegenen Filialpolletenämtern, gegen jedmalig baarer Bezahlung des nunmehr abgemindert, und eingegleichten Weinaufschlags zu lösen habe, um solche bey dem ersten Gränzpolletenamt in der Einfuhr vorweisen zu lassen; Wann demnach von dem ihnen anvertrauten Aufschlag- oder Polletenamt eine Consumo- oder Transitopolleten anverlanget wird, haben sie solche zwar ohnaufgehaltener, gegen Entrichtung der Gebühr, auszufertigen, sich aber anbey um den Namen des Weinbestellers, der Anzahl der Fässer, und Eymer, auch Qualität der Wein, dann beym Consumowein des Gränzorts, wo solcher hereingeführet wird, ingleichen der Stelle, wo solcher abzuladen, beym Transitowein aber der beyden Gränze Filialstationen, durch welche solcher Wein herein, und hinaus paßieren solle, wohl zu erkundigen, damit auf dem Consumowein die obangemerkte Consumo, dann Transitopolleten förmlichen ertheilet werden könne, und würdet hiehero wiederhollet, was wegen Verpetschierung, und Verschnierung derley Weinen Puncto 6to oben schon enthalten ist. Wobey

Eilftens, ihnen Beamten ernstlich eingebunden wird, den jedmaligen Weinaufschlagsbetrag um so gewißer gleich bey Ertheilung der Consumo- oder Transitopolleten zu erhollen, und solche bis auf die wirklich beschehene Entrichtung nicht ausfolgen zu lassen, als man künftighin einigen Ausstand, in wem solcher auch immer bestehen, oder auf noch erfoderende Abrechnungen ausgestellter vorgeschrieben werden möchte, bey der Puncto 5to hieoben alle drey Monath angeordneter Einsendung der Gelder, dann bey jährlicher Finalabrechnung gar nicht paßieren, sondern die gelassene- und vorschreibende Ausstände von ihnen Beamten ohnnachläßlich erhollen wurde. Was nun

Zwölftens, bis anhero von denen im Lande consumirend- oder nur durchpaßierenden Weinen, deren Visierung, Ertheilung der Consumopolleten, Erfolglassung der Attestaten, und Abnehmung der Polleten verordnet ist, verstehet sich auch von selbsten auf den hereinbringend- oder ebenfalls blos durchführenden Weinbrandwein mit dem einzigen Unterschied, daß von diesem, wie ohnedem in denen älteren Aufschlagsinstructionen sowohl, als dem nunmehrig gnädigsten Generalmandat enthalten ist, noch einmal soviel, als von dem Wein zu bezahlen, nämlich, daß von jedem im Lande consumirenden Eymer Weinbrandwein sechs Gulden, und von jedem derley transitierenden Eymer 10. Schilling Pfenning, oder 1. fl. 25. kr. 5. hl. dann (weilen in dem neuen gnädigsten Mandat die Ein- und Durchführung auch Maaßweis Puncto 23. erlaubet wird, von jeder im Lande consumirender Maaß Brandwein 6. kr. und von einer Maaß Transito 1. kr. 3. hl. eingebracht werden solle, welch nämliches sich auch auf alle Rosoglio, Kerschengeist- und all andere gebrannte Wasser, und derley gebrannte Liqueurs mit dem Anhang verstehet, daß falls auch eine in hiesigen Landen aus Kerschen- Zwetschgen- oder anderer Frucht gebrannter- oder auch ein Bierbrandwein aus dem Land ausgeführet werden sollte, von demselben ebenfalls obige Transito- respective Esitogebühr denen Eymern, und Maassen nach, bey jener Aufschlagsstation, wo selber ausser Lands gehet, zu erhollen wäre. Wobey die sämtliche Beamte, soviel den transirenden Meth, und Hönig belanget, was sowohl von dem Eymer, als Maaß zu erfodern kommet, auf des neuen gnädigsten Mandats 7ten Puncten 13. §. angewiesen worden. Gleich sich auch

Dreyzehentens, die innländische Weinwirth, und Weinhändler in deme gegen denen ausländischen beschweret zu seyn befunden, daß ersteren, wann selbe einmal einen Wein, oder Weinbrandwein als ein Consumogut veraufschläget haben, bey anwieder sich ereignender

ausser

usser Landsführung ab derley Wein, oder Weinbrandwein nicht allein jenes, um welches der Consumoaufschlag mehreres betragen hat, selben nicht ruckgegeben, sondern über das noch ein weiterer Transitoaufschlag erfoderet werde, bey welchen Abgaben (deren die Ausländer befreyet) sie niemalen mit selben gleichen Handel an auswärtige Ortschaften treffen könnten; Als würdet auch diesfalls die vormalige Instruction nach mehreren Innhalt eines an löbl. Landschaft unterm 11ten April Anno 1766. erlassenen gnädigsten Rescripts dahin abgeändert, daß, wann ein hieländischer Weinhändler, oder auch Weinwirth einen als ein Consumogut bereits veraufschlägten Wein, oder Weinbrandwein wieder ausser Lands debitieret, demselben gegen Innbehaltung des Transito- respective Esito- und Ruckaufschlage der 42. kr. 6. hl. von Eymer Wein, dann 1. fl. 25. kr. 5. hl. von Eymer Brandwein der pro Consumo erlegten Aufschlagsgebühr der Rest, als bey ersteren 2. fl. 17. kr. 1. hl. dann bey letzteren 4. fl. 34. kr. 2. hl. von demjenigen Gränzort, wo selber den Consumoaufschlag erleget hat, baar anwieder hinausgegeben, und ruckbezahlet werden solle. Es hat aber ehebevor derley Weinhändler das wieder ausser Lands verschickende ein- oder auch mehrere Weingeschirr bey denen in dessen Ansesigkeitsort verhandenen Churfürstl. Mauth und Landschaftl. Aufschlagämtern ordentlich anzusagen, und solches von beyden wieder durch den Spund visieren zu lassen, auch die Gattung des Weins zu benamsen, bey dessen richtigen Erfund ihme sodann von denen Landschaftlichen Aufschlagsämtern eine Transito- respective Esitopolleten zu ertheilen ist, welche derselbe bey dem letzten Gränzaufschlagamt, wo derley Wein, oder Brandwein aus dem Land gehet, fürzuweisen, und ihme die wirkliche Verführung ausser Lands attestieren zu lassen, beynebens aber solche Polleten an das Gränzamt, welches ihme solche ausgestellt, anwieder zu dessen Legitimation ruckzubringen, selbes aber solche der Rechnung pro verificatione des ruckgegebenen Consumoaufschlags beyzulegen hat. Wo übrigens, wann derley als Consumo zwar veraufschlägte, als Transito aber anwieder hinausgehende Wein, in jene zwar auswärtige, hiesigen Landen aber inclavirte Ortschaften (wovon im nachstehenden Puncten das mehrere folget) verführet, hiebey aber ein Landschaftliches Gränzaufschlagamt nicht mehr betretten wird, die richtig alldahin beschehene Ausfuhr, und Ruckattestierung der Aufschlagspolleten nach Maaßgab des gnädigsten Generalis Puncto 7mo Nro. 9no von jenem churfürstl. Beamten anzusuchen ist, deme diesfalls das Mauthgefäll zu besorgen obliegt, allermassen Ihro Churfürstl. Durchlaucht selbe zu dessen Befolgung gnädigst anweisen lassen. Und ob zwar in Gegentheil, und

Vierzehentens, aus obbemeldt dem Lande zwar inclavierten, doch an sich selbst auswärtigen Territorien einiger Wein in die allhiesige Churlande nicht kommen solle, indem in diesen Landen nicht nur ordentlich, und viele Weinhändler, beynebens auch die Weinstädel, und sogenannte Grethen, in welchen jederzeit eine genugsame Anzahl Wein zum offentlichen Verkauf liegen, in mehreren Städt, und Märkten verhanden, sondern auch bekannt, daß in berührt inclavirten Orten weder einiger Wein wachse, noch auch diese auswärtige Städt, und Landschaften für die churbaierische Landen die ausgesehene Legstädt seyn, und erkennet werden können. Im Fall aber jemand einigen Wein aus obersagt inclaviert- doch auswärtigen Orten zu seiner selbstigen Hausnothdurft sich kommen lassen wollte, muß ein solches in Fässern, wovon das Geringste einen halben Eymer halten darf, beschehen, zumalen all kleinerer Ankauf, sonderheitlich in Flaschen, und Bouteillen, aus seinen besonderen Ursachen, von diesen Ortschaften aus noch ferners, wie anvor, unter ohnmittelbarer Confiscation verbothen bleibet; aber auch jener, so sich von daher in erlaubter Maaß, und Geschirren einen Wein beybringen lassen will, er seye geistl. oder weltlichen Stands, hat zu beobachten, daß er anvor bey dem an das inclavierte Ort nächst anliegend Landschaftlichen Weinaufschlagamt die Consumopolleten nach dem völligen Betrag des einführenden Weins erhebe, auch solche

bey der beschehenden Einfuhr auf die in dem neuen gnädigsten Generali enthaltene Weis, gegen an sich Bringung eines Gegenscheins, oder Attestati an das ihme nächst entlegene Landschaftliche Aufschlagamt aushändige, zumalen all, und jeder ohne derley Polleten oder Attestato betrettender Wein ohnehin zu confisceiren wäre; welches sich nicht minder auf den aus solchen Orten ohne Polleten, oder Attestato ausführenden Meth, Hönig, Rosoglio, und Brandwein von selbsten verstehet, und in solang hierauf zu halten ist, bis jenen Aemtern, denen es zu wissen oblieget, nachrichtlich bedeutet werden wird, daß man mit ein, oder anderen derley inclavierten Ortschaften sich in anderweg Freundnachbarlich verstanden habe.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Artic. III.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph Churfürst rc. Thun in Kraft dieß öffentlichen Proclamatis jedermänniglich kund, und zu wissen, daß, nachdeme die Maria Elisabetha Freyfrau von Werndle geborne von Wämpel verwittibte Churfürstl. Regierungsraths Frau allhier in Straubing das Petitum gestellet, zu Befriedigung ihrer Gläubiger die ihr angehörige frey eigne Hofmarch Scheibelsgrub, wobey weder Schloß noch Oekonomie ist, Rentamts Straubing im Gericht Mitterfelß entlegen plus licitanti verkaufen zu lassen, man auch solch billigen Begehren zu willfahren keinen Anstand genommen; sohin zu Verkaufung besagter Hofmarch Scheibelsgrub den 9. 10. und 11. letzt abgewichenen Monaths Octob. ansetzen lassen, dahingegen von ihr Freyfrau von Werndle das anofferirte Kaufschillings Quantum nicht acceptiret, sondern vielmehr gebetten worden ist, daß noch weitere 3. Licitationstäg angesetzt werden möchten, so folglich man auch diesen ihren weiteren Petito zu deferiren keinen Anstand genommen, sondern solchemnach zu denen fernern 3. Licitationstägen Montag den 8. Erchtag den 9. und Mittwoch den 10. Jenner nächst eingehenden 1770sten Jahrs solchergestalten anberaumen lassen hat, daß die Licitation in denen angesetzten 3. Tägen um 9. Uhr Vormittag bey unserer Regierung Straubing anfangen, und Abends mit Anzug der Glocken zum Englischen Gruß in der allhiesigen Stift- und Pfarrkirchen sich endigen werde. Dahero sich diejenige, welche diese Hofmarch käuflich einzuthun gedenken, auf die bestimmte 3. Licitationstäg zu melden, und dem weitern abzuwarten haben, mit dem Anhang, daß demjenigen, welcher solches anverlangen wird, der dießfalsige Ueberschlag in præsentia Registratoris zur Einsicht hiemit verwilliget seye. Actum den 15. Novemb. 1769.

Churfürstl. Regierung Straubing.

Artic. IV.

AVERTISSEMENT.

Nachdem zwischen dem churbaierisch- und hochfürstl. würzburgischen Landen ein mutuoles Salz- und Weincommertium vom ersten des bevorstehenden Monaths September anfangend, zu Stande gekommen, vermög welchen eine Quantität Weine in die Churfürstl. baierische aus dem Hochfürstl. würzburgischen Lande unter gewissen, gegeneinander verglichenenen Facilitirungen, gehen sollen: und man hiernächst wegen der Modalität in Betreff des Weins vor anständig gefunden, daß bey endsgesetztem gedruckte und gefertigte Certificate erhollet werden.

Als hat man diese Art des erleichterten würzburgischen Weinbezugs, der unterm 24. Curr. gefaßten Churfürstl. gnädigsten Resolution zu Folge, sowohl den auswertigen, als innländischen Weinhändlern, Wirthen, Weinfuhrleuten, Lieferanten, auch allen übrigen geistlichen und weltlichen Weinconsumenten, mitels gegenwärtigen Blatts, und zwar mit dem Anhang bekannt machen wollen, daß, wer immer von solchen, auf ein gewisses Quantum facilirten jährlich würzburgischen Weinbezugs sich ein Geschäfft machen, und von dieser Begünstigung, und dabey zu beobachtenden Umständen noch nähere Kundschaft erhollen will, derselbe gleichwohl mit

nach-

achstehenden Salzcomtoir in Regenspurg alle ahr zeitlich sich zu vernehmen belieben wird. tadt am Hof den 31. August 1769.

Churf. Baierisches Salzcomtoir.

Joh. Eberhard und Dittmer, Churf. Haupt - und Salzcontrahenten in Regenspurg.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Genua vom 18. Octob. Der groß-rittanische Gesandte hat endlich am Hofe zu isabon einen Nachlaß der Esitogebühr vom Weine, so nach Engeland ausgeführt wird, rhalten: doch müssen auch dagegen die Ab-aben von den aus Engeland nach Portugal ommenden Manufacturwaaren, die nach dem tztern Krieg um 10. Procento erhöhert wor-en, wieder gemindert werden, damit die ortugiesen die Englischen Waaren im An-uf wohlfeiler bekommen.

b) London den 18 Octob. vorigen Sonn-bend fiel der Weitzen auf dem Markte zu ingston zu 35. S. das Quarter, welches iedriger ist, als er in vielen Jahren ge-anden: überhaupt sind alle Getreidsorten im reise sehr gefallen, welches man unserm in ufnahm gebrachten Ackerbau, und der guten olicenanstalt zuzuschreiben hat. Die in vo-gen Jahren zu Erziehlung dieses Endzwecks usgesetzten Prämien haben dem Landmann lso ermuntert. —

c) Aus Philadelphien vom 6. Sept. ie Taxen, die uns die Engeländer auflegen, nd uns sehr nützlich. — Weiber und Kin-er und Männer sind mäßig und arbeitsam eworden, um die englischen Waaren entbeh-en zu können. Auch der Seidenbau glückt ns. Ein Farmer dieser Grafschaft hat die-s Jahr 40000. Cocons, und viele andere inwohner zu 10 - 20000. gezogen.

Daß in Philadelphien Menschen sind, laubten viele kluge Leute: daß sie aber durch ie Gesetze so vernünftige und so arbeitsame Menschen sind, das ist was Neues. — In Kräutern, Worten und Steinen steckt große Kraft und Wirkung. — Möchte sie doch allemal auch in den Gesetzen stecken! — — Seyd nicht böse über uns, wenn wir von der Arbeit und derselben Nutzen sprechen! — Wir reden ja nur von Philadelphien. —

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Fortsetzung der (in N. XVIII. pag. 250.) abgebrochenen K. K. Verordnung wegen der Dienstbothen.

Eilftens, um sodann den unbilligen und unmäßigen Forderungen des Diensige-sindes Schranken zu setzen, sollten zwar, be-sonders den geringern Gattungen der Dienst-leute in Ansehung des Liedlohns, der Kost, der Kleidung, der Darangabe oder Caparra, und der etwa hin und wieder zum neuen Jahre, Namenstage, u. d. g. üblichen Ge-schenke gewisse Taxen bestimmet werden; da aber solche, wie aller Arbeitslohn, nach Ver-hältniß des Dienstes, der Arbeit, und nach dem zeitlichen Preise der Nothwendigkeiten in Betrachtziehung jeden Orts eingerichtet wer-den müssen, so solle diessfalls nur überhaupt die befundene Uebernehmung und Beschwerde, auch die zum übeln Beyspiele dienende, so schädliche Freygebigkeit nach Nothdurft jeden Orts, besag 35sten Titels 6ten Buchs Tyro-lischer Landesordnung, abgestellet, und hier-unter weder den Gesindhaltern, noch den Dienstleuten einiges Uebermaaß gestattet, wohl aber der Uebertretter zu behöriger Verant-wort - und allenfalls verdienter Abwandlung an Unser O. Oe. Landes - Gubernium ange-zeiget werden. Aus eben der Ursache wollen Wir

Zwölftens, es bey dem bis anher jeden Orts üblichen Darangelde (auf dessen Em-pfang allererst, oder nach wirklich auch ohne Caparra erfolgten Diensteintritt die Art. 2 und 3 festgesetzte Straffe statt haben solle) nach Beschaffenheit des Dienstes, und abzureichen-den Liedlohns noch fernershin, jedoch derge-stalten gnädigst bewenden lassen, daß diese

 Daran-

Darangabe 3. Kr. pr. Gulden keineswegs überschreiten solle, auch, wann die Dienstleute nur ein viertel Jahr in Diensten verbleiben, ihnen das gegebene Darangeld von dem betreffenden Liedlohnsantheil völlig abgezogen; hingegen aber, da die Dienstbothen über diese Zeit, jedoch kein ganzes Jahr dienen wurden, denenselben besagtes Darangeld nur zur Hälfte zu ihrer Jahrsbesoldung-Gebühr zugerechnet; und wenn solche über ein ganzes Jahr in Diensten stehen, das Darangeld ihnen ohne Abbruch der Jahrsbesoldung vollkommen gelassen werden solle. Belangend

Dreyzehentens, die Livreybedienten, oder jene in den Städten, und auf dem Lande, welche zum Theile des Liedlohns einige Kleidung bekommen; so gestatten Wir gnädigst, daß, wenn die erstern durch 3 Monathe lang sich in Diensten befinden, sie nur ein Paar Strümpf und Schuhe, die ganze ordinari Livre hingegen, nämlich den Rock, Kamisol, Beinkleid, und Hut allererst nach ausgedientem ganzen Jahr, und also auch bey den Burgern, und Bauersleuten, die Knechte, und Mägde, oder Dirne die empfangene geringere Kleidung nach verrichtetem Jahrsdienste (jedoch der Gewohnheit jeden Orts, und der besondern getroffenen Einverständniß unbenommen) sich zuzueignen berechtiget seyn sollen, ohne daß ihnen hievon etwas von der Besoldung abgezogen werde. Betreffend aber alles übrige, wie auch die ganze Galla-Livre, da lassen Wir es bey den zwischen Gesindhaltern und Dienstleuten willkührlich eingegangenen Bedingnissen gänzlich bewenden. Gleichwie ferner

Vierzehntens, unmöglich ist, alle die verschiedenen Fälle, worinnen man der Dienstbothen benöthiget seyn kann, zu bestimmen, und folglich eben so unmöglich, die verschiedenen Arbeiten von denselben zu bedingen, durch das Weigern des Gesindes aber der Dienstherr zu Schaden kommen kann, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzet wird: also ordnen Wir, daß die Dienstleute sowohl in der Stadt, als auf dem Lande zu allen von der Herrschaft, oder dem Gesindhalter ihnen aufzutragenden geziemenden Diensten, die sie verrichten mögen, und nicht offenbar dem Dienste, zu welchem sie bedungen, unschicklich wären, wenn solche gleich vorhinein ausdrücklich nicht einbedungen worden, sich also gewiß emsig und fleißig gebrauchen lassen sollen, als im widrigen dieselben auch vor Ausgang der bedungenen Zeit sogleich des Dienstes entlassen werden können; anbey aber auch nach Bewandniß der Umstände derley ungehorsames, und unbändiges Gesind mit schärfer, und wohl empfindlicher, und allenfalls der Zuchthausstrafe auf beschehenes Anzeigen obrigkeitlich beleget werden solle. Nicht weniger befehlen Wir

Fünfzehntens, daß die Veruntreuung der Dienstleute, und solche Betrügereyen, wodurch dem Gesindhalter ein merklicher Schaden zugefüget wird, nach der bestehenden Landgerichts-Ordnung dem peinlichen Verfahren unterworfen, und procesiret werden sollen, wo die kleinern Entfremdungen und Untreuen, welche durch höhers Anrechnen, und weniger an Maaße und Gewicht bringen, verübet werden, nach vorherig obrigkeitlicher Erkänntniß abgewandelt, allenfalls auch durch die Straffe des Zuchthauses abzustraffen sind. Um aber

Sechszehntens, sich einer guten und treuen Aufführung des Gesindes, welches fortkommen will, sich noch mehr zu versichern, so solle jedem Gesindhalter erlaubt seyn, den auf einer Untreue betrettenen Dienstbothen alsogleich, jedoch mit dem zu verabscheiden, daß dem ihm ertheilten Abschiede die wahre Ursache seiner Entlassung, besag obigen siebenten Artickels, unfehlbar, und um so mehr einverleibet werde, als wiedrigens derjenige, welcher dem wegen der Untreue, oder sonst übeln Aufführung entlassenen Dienstbothen einen Abschied ertheilte, ohne seines Verbrechens darinnen zu erwehnen, den andern der auf guten Glauben des Zeugnisses den Dienstbothen angenommen, und durch ihn zu Schaden gekommen, in allwege schadlos zu halten verbunden seyn solle. Und damit ferner das Gesind auf seines Herrn Namen nichts erborgen, verpfänden, und heimlich verkaufen könne;

konne; so soll den Ländlern, Krämern, und dergleichen, welche sich mit Kauf und Verkauf alter Sachen nähren, vom Dienstgesinde ohne Vorwissen der Gesindhalter etwas zu kaufen nicht nur bey unentgeltlicher Zurückstellung, sondern auch bey Leibesstrafe verbothen seyn; diejenigen aber, welche ohne sich anzufragen den Dienstbothen geborget hätten, sollen weder an dem Herrn, noch an dem Dienstbothen eine gültige Forderung stellen können, das Geborgte aber an die arme Leut Cassa zu geben der Dienstboth verhalten werden. Jngleichen solle ohne Vorwissen der Herrschaft den Dienstbothen keine Schlüssel, oder andere Auffsperrzeuge von Niemand bey Strafe des Zuchthauses, und der Schandbühne, welche sowohl auf solchen Dienstbothen, als auf den Verfertiger sothaner Jnstrumenten zu verhängen ist, gemacht werden dürfen.

Siebenzehntens, Wollen wir gnädigst, daß der Dienstboth jenen Schaden, welcher durch seine Nachläßigkeiten, oder Unachtsamkeiten dem Gesindhalter entweder auf einmal, oder, weil sie öfters geschehen, durch verschiedene kleine Theile in einer beträchtlichen Maaß zugefüget wird, von seinem Lohne zu ersetzen schuldig seyn solle. Damit endlich

Achtzehntens, das Dienstgesind durch unehrerbiethiges Betragen nicht beschwerlich fallen möge, und also die zwischen den Herrn und Dienstbothen nothwendige Verhältniß des Ansehens, und der Ehrerbiethigkeit, ohne welche die häusliche Ordnung nicht bestehen kann, aufrecht erhalten werde; so solle allen Haushältern, wenn das Gesind dieser schuldigen Ehrerbiethigkeit durch freche Reden, oder auf andere Weise zu nahe tritt, eine mit gehöriger Mäßigung verknüpfte häusliche Züchtigung, welche folglich auf keine Strenge hinaus laufen muß, anmit zu gestatten seyn. Auf daß auch im Gegentheile

Neunzehntens, das Dienstgesind gegen die übermäßige Strenge der Herren vertheidiget werde; so versehen wir uns gnädigst, daß, nachdem Wir jedermann durch diese Ordnung wider die halsstärrigen, boshaften, und zaumlosen Dienstleute alle abhelfliche Maaß aus landesmütterlicher Sorgfalt zu verschaffen geruhet haben, auch jegliche Herrschaft, und Haushalter mit ihrem guten, und sonst verträglichen Gesinde nicht zu hart verfahren, noch selbes ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen mit Schlägen, Arrest, und dergleichen übel halten, noch seinen mit Schweis und Mühe erworbenen Verdienst durch den Abzug eines jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachläßigkeit, aus blossen Versehen zugefügten Schadens abkürzen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzu eigennützige Weise den Lohn vorenthalten, noch auch selbe vor Ausgang der bedungenen Zeit, oder drey monathlicher Auffsagung ohne erhebliche Ursache von dem Dienste verstossen, minder selbe, wann sie nach gesetzmäßig festgestellter Auffkündigung ihre Entlassung ansuchen, mit Gewalt aufhalten, ihnen den Abschied verweigern, oder wenn sie sich redlich und getreu verhalten haben, einen schlechten Abschied ertheilen, sondern sich durchgehends der gebührenden wechselweisen Verbindlichkeit also gewiß unterziehen werden, als widrigens von jeglicher betreffenden Obrigkeit, nach Befund der Sachen, auch wider selbe mit geziemender Bestraffung unnachsichtlich fürgegangen, und den sich dießfalls beschwerenden Dienstleuten unverlängte Recht und Billigkeit verschaffet werden solle. Woran endlich

Zwanzigstens, dem Staate eben soviel, als an den zween vorgehenden Endzwecken einer Gesindordnung liegt, ist die Verminderung des herrnlosen, und unbeschäftigten Gesindes: Um diese Absicht thunlichst zu erreichen, wollen Wir nebst der oben verbothenen Beherbergung und Aufnehmung der heimlich entlaufenen, oder mit keinem Abschiede versehenen Dienstbothen, weiters gnädigst anbefohlen haben, daß der gesetzmäßig austretende Dienstboth, wenn er einen unbedenklichen Abschied vorzuzeigen hat, drey Monath lang in seiner Dienstlosigkeit zwar beherberget, nach deren Verfliessung aber ohne einen andern Dienst, oder Arbeit überkommen zu haben, von dem Beherbergenden dem Hausinnhaber und von diesem der Orts-

obrig-

obrigkeit, oder Gemeindsvorstehung um so gewisser als eine herrnlose und müßige Person angezeiget, von solcher aber in sein Geburtsort, oder contrahirtes Domicilium verschoben, oder wohl gar, da der Dienstboth zu dem Ort, allwo er letzlich gedienet, gehörig wäre, oder zu Hause von seiner Ortsobrigkeit bey verspürendem fernern Müßiggange, und Versagung eines anständigen Dienstes in das hiesige Arbeitshaus verwiesen werden sollen; als widrigens derjenige, der hierunter die vorgeschriebene Schuldigkeit nicht beobachten wurde, eben sowohl, als die Obrigkeit, welche auf die Anzeige ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, gebührend bestrafet werden solle.

Damit aber unter dem Scheine eines gewesten Dienstbothen anderes müßiges und unbedienstetes Gesind nicht herumziehen, auch allenfalls von diesem eine Person, die zum erstenmal einen Dienst suchet, unterschieden werden möge; so solle die letztere mit einem obrigkeitlichen Schein versehen, und ohne diesen von Niemanden beherberget, minder in Diensten aufgenommen, wie auch eine derley Person nach 14. Tagen, wenn solche annoch ohne Arbeit, oder Dienst sich findet, nicht geduldet, sondern wie oben entweder in ihr gebührendes Ort verschoben, oder auf weiteres Betretten in das Arbeitshaus geliefert werden. Alles bey obiger auf den Verabsaumenden gemessenen Bestrafung.

Und zumalen an Festhaltung eines Gesetzes alles gelegen; so ist unser ernstlicher Will und Befehl, daß förderst von Unsern oberösterreichischen Gubernial- und Regierungsstellen, sodann allen Fiscis, Profiscalen, und Kreisämtern, wie auch Magistraten, Obrigkeiten, und Gemeindsvorstehungen sowohl in dieser Hauptstadt, als im gesammten Lande Tyrol, ob dieser Unsrer Dienstbothenordnung festlich gehalten, über die in ein- so anderem Artickel anbringende Beschwerde die schleunige Ausrichtung bey jeglich- gebührender Instanz verschaffet, wider diejenigen, die auf einige Weise darwider handeln gestatten, mit aller Schärfe fürgegangen, die wichtigern Vorfälle an Unser oberösterreichisches Landes-Gubernium als die politische Stelle angezeiget, wogegen sonst nicht die mindeste Exemtion von der Ordinari-Obrigkeit auf dem Lande gestattet, sondern nach Gestaltsame der Sache als ein Policey- oder landgerichtlicher Gegenstand abgewandelt, und zu dem Ende diese Ordnung zu Jedermanns Wissen sowohl hier an mehrern Orten, als auch in den übrigen Städten, Märkten und Dorfschaften des ganzen Landes offentlich abgelesen, angeheftet, und in allen Puncten getreulich befolget werden solle.

Wornach sich Jeder sowohl hoch- als niedern, geist- und weltlichen Standes zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird; dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Innsbruck den 30sten Monaths May im 1769sten, Unsrer Reiche im 29sten Jahre.

Art. VIII.

Von Wissenschaften, Künsten, und neuen Büchern.

a) Aus dem Algäu den 1. Nov. In dem Nördlichen Theil von Europa muß entweders ein bessers Erdreich seyn, oder es muß besser bebauet werden, daß die Wissenschaften und Künste besser blühen, als in dem südlichen Theile desselben. So sagt Arast! — Aber, das verstehet Alphest nicht. — Denn er behauptet, daß wenn man sich um den Platz abgestritten, sodann den Zaun angelegt, und dem Garten einen Namen gegeben hat: so werden Blumen und Pflanzen von selbst, ohne weitere Bemühung und Kosten hervor wachsen. — — Nun, es ist sich nicht gut in den Handel mischen; weil zuletzt die Schuld auf die Gärtner und deren Lehrjunge fallen möchte, als ob sie, — oder zu faul, oder uneinig, oder zu schläferig: — — wohl auch, zu wenig besoldet wären. So viel ist indessen gewiß, daß die Deutschen den Engelländern vieles schuldig bleiben: und daß wir Deutsche uns um Geld- und andere Zahlungsmittel jetzo eiferig umsehen, sie nach und nach zu bezahlen; — — versteht sich, um den Credit nicht gar zu verliehren. —

Arast,

Arast, Ein jeder Staat hat noch allzeit
[ei]ne gelehrten Männer gehabt: sie arbeiteten
[fü]r das wahre Verdienst, und breiteten den
[G]eruch der Wissenschaften und Künste so sehr
[a]us, daß sie ihre Liebhaber, ihre Mecena-
[t]en, ihre Colberts, und endlich ihre Nachah-
[m]er und Abschreiber fanden.

Alphest, Gut! — Aber, lebt dann
[d]as Geschlecht der Abschreiber auch noch? —
[E]s hat diese Sorte Menschen, wie mich
[d]ünkt, aus 9. Büchern nur das 10te ge-
macht: und die südliche Welt mit soviel Pa-
[p]ieren angefüllt, daß die Wissenschaften alle
[d]amit zugedeckt, wo nicht gar erstickt sind.—

Arast, Nur nicht so hypochondrisch! so
[m]uß man nicht reden. Ich habe eine er-
[f]reuliche Nachricht von Apollo erhalten: alle
[9]. Musen gehen schwanger. — Bitte nur
[d]en Himmel, Alphest, daß sie nicht vom
[K]inde kommen: oder rothe Nasen und Schalks-
[n]arren gebähren. — Bestelle eine verständige
[H]ebmutter, die das Kind nicht erstickt, ehe
[d]aß es zur Welt kommt: denn es dürfte der
Jugend unserer Wissenschaften nachtheilig
[s]eyn. —

b) London den 12. Octob. Hier wird
[d]urch die Sorgfalt der Patrioten des Vater-
[l]andes den Wissenschaften und Künsten, zu
[d]eren Wachsthum gleichsam eine Säugamme
[g]ehalten. Die königliche Akademie hat sich
[e]ntschlossen, um die Jugend zum Zeichnen zu
[e]rmuntern, Ehrenprämien auszusetzen. Sil-
[b]er-Medaillen werden für die Anfänger,
[u]nd goldene Medaillen von bey nahe 20. tt.
Sterl. am Werthe, für die Erwachsenen, und
Meister ihrer Kunst. — Es giebt seinen be-
[s]ondern Nutzen für den Staat: viele Künst-
[l]er zu haben, die ordentlich gezogen, ausge-
[s]ucht, und cultivirt mithin auf jene Anhöhe
[g]elocket werden müssen, von welchem Stand-
[o]rte sie verdienen, den Namen der Künstler
[z]u tragen. Und wieviele Handwerker giebt
[e]s nicht, welchen die Zeichenkunst fast unent-
[b]ehrlich ist. Mahler, Bildhauer, Schloßer,
Posamentirer, Sticker, Küstler, Laubschnei-
[d]er, Steinmetz, Maurer und Zimmermeister,
Spängler, Goldarbeiter, Zinngießer, Gold-
[s]chmiede, Drechsler, ja fast alle Professio-
[n]en, bis zum Schneider den ersten aller
Handwerker, sollten zeichnen können. — Die-
se Medaillen werden jetzo unter der Aufsicht
des Herrn Peo gepräget: So sollen auch dem
auf Unkösten Se. Königl. Majestät etliche
auserlesene Subjecta nach Italien gesandt
werden, um Zeichnungen für die Akademie
zu sammeln.

c) Aus dem 5ten Stück des Tyrolischen
Monathblatt (welches unter allen Schriften
dieser Art einen vorzüglichen Ruhm verdie-
net) wollen wir auch ein Stück für diesen
Articel einrücken: Es redet vom jetzigen Zu-
stande.

Nachrichten zum Behuf der Wissenschaften.

Nie hat die Unwissenheit ihren Muth,
welcher ihr den Mangel anderer Vorzüge er-
setzen soll, so sehr sinken laßen, daß sie sich
nicht bemühet hätte, die Welt zu überreden,
sie handle nach sichern und guten Gründen.
Mit edlem Stolz scheinet sie auf alles herab,
zublicken, und großmüthig das zu verachten,
von dessen Werthe sie nicht urtheilen kann, und
sie giebt sich das Ansehen, als ob ihr nicht
das Vermögen, nur die Begierde, mancher-
ley Wissenschaften zu besitzen, fehle. Muß
also nicht ihre Absicht beständig dahin ge-
richtet seyn, daß sie den Glanz gewisser Din-
ge, welche sie nicht versteht, verdunkeln, sie
von einer verächtlichen Seite zeigen, die Au-
gen der forschenden Welt von ihnen entweder
ganz abziehen, oder ihnen eine nicht vor-
theilhafte Aussicht verschaffen möge? Gelingt
ihr dieser kühne Anschlag, „ und bey der
kleinen Anzahl derer, welche nach eigener
und sorgfältiger Untersuchung über den Werth
der Sachen urtheilen, „ muß er ihr sehr
oft gelingen, dann bricht sie in ein lautes
Hohngelächter aus, sieht sich in dem Besitze
ihrer Herrschaft ruhig, und zählt immer neue
Triumphe über die Schwachheit der Menschen.

Sollte man wohl einen einzigen Theil
der menschlichen Wissenschaften nennen kön-
nen, der nicht ein Zeuge von dieser List sey?
Kein Dichter hat vielleicht einen wahrern
Ausspruch gethan, als der Vater unserer ly-
rischen Poesie Hagedorn, und wenn er
sagte

 Der

Der Thorheit unverjährte Rechte
Erstrecken sich auf jedes Haupt:
Es ist im menschlichen Geschlechte
Ihr Anhang grösser, als man glaubt.

So müßen wir die erhabene Kühnheit bewundern, mit welcher er die Gränzen dieser Herrschaft bezeichnet. Wie kann aber diese Schwester der Thorheit ein eingeschränkteres Gebieth haben? und wie kann man glauben, daß diese Treue und beständige Begleiterinn ihre Freundin jemals verlassen sollte? Wir müssen ein Geständniß ablegen, das uns vielleicht wehe thut, daß unsere hohen Gedanken von den allgemeinen Ansprüchen auf Verdienst, welche alle, die Gelehrte heissen, zu haben glauben, erniedriget, welches aber auch zu der heilsamsten Wissenschaft, so wenig man sie auch sucht und schätzt, zu der Selbsterkenntniß führt: wir müssen gestehen, daß aus dem Reiche der Gelehrsamkeit die Unwissenheit niemals verbannt sey, sich in den Versammlungen der Weisheit allzeit einfinde, und unter die Priester und Freunde jener Göttin mische. Rabner hat bemerkt, daß die Thoren, wie die Menschen, einander alle gleich sehen, nur daß das Clima einige Züge verändere. Eben so bleibt auch die Unwissenheit zwar allzeit sich ähnlich, stets unverschämt, stolz, niederträchtig und lächerlich; allein sie nimmt doch, wie Proteus in der alten Fabel, nach der Verschiedenheit ihrer Absichten, ihres Aufenthalts und ihrer Freunde, verschiedene Gestalten an. Am meisten freuet sie sich, wenn sie sich in ein Gewand kleiden kann, daß ihr in den Augen des Pöbels ein ehrwürdiges Ansehen giebt, weil sie weiß, daß sie sich schon einige tausend Jahre hindurch desselben mit Vortheil bedient hat. Bald drückt sie ihre Pfeile aus einem verborgenen Hinterhalte los, und ist, wie der in Nacht verhüllte Apoll des Homers, ein heimlicher Feind: bald waffnet sie sich mit Kühnheit, und erhebt ihre freche Stirne frey. Aber keine Gestalt ist ihr, wie wir gesagt haben, angenehmer und nach ihrer Meynung, die sich auf eine, für die hintergangenen, traurige Erfahrung gründet, nützlicher, als die Gestalt einer über Kleinigkeit erhabenen, und auf die damit beschäftigten Sterblichen mitleydsvoll herabsehenden Weisheit. Unter diesem Schleyer versteckt, macht sie die meisten Eroberungen, und der unerfahrne Jüngling wird am leichtesten das Opfer ihrer List. So wurde durch ihren Schleyer jene Ephesierin vor Zeiten der griechischen Jugend gefährlich.

Neu herausgekommene Schriften.

d) Von der unter Churfürstl. höchstlandesherrlichen Schutze stehenden, ökonomischen freyen Gesellschaft zu Altenötting ist erschienen: Rede von der guten Erziehung, und ächten Bildung der Menschen, welche an dem höchsterfreulichen Namensfeste Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Baiern rc. unsers gnädigsten Churfürstens und Herrn, abgelesen worden von Leopold Freyherrn von Hartmann, Churf. baierischen Regierungsrathe zu Burghausen, Ritter des brandenburgischen hohen Ordens vom rothen Adler, und Vice-Präsidenten der Gesellschaft. 1769. in 4to. *)

*) Jetzt ist uns die aufgeklärte Zeit erschienen; jetzt kommen wir dem Licht, dem Glanze der Wahrheit näher; jetzt haben wir den Stein des Anstoßes mit Ernst aus dem Wege; indem alle Gelehrte sich anstemmen; sich gemeinschaftlich beeyfern, die Bahne von den Vorurtheilen zu säubern, und die schädlichsten Nachläßigkeiten bey seith zu schaffen, die auf unsere Jugend so verderblich gewirket, und bisher so viele Aeltern in der Finsterniß herum geführt haben. Glückseliges Vaterland! wie schön werden deine Kinder werden, wenn sie bey dem edlen Muth, den sie besitzen, bey der Dapferkeit, die ihnen angebohren, und bey der Ehrbegierde, nach der sie streben, auch wohl erzogene, gesittete Bürger werden. — Nun, wir wollen den hochadelichen, gelehrten Herrn Verfasser, die Stütze der Gesellschaft, und den unermüdeten Beförderer der Wissenschaften selbst reden lassen. pag. 5. sagt er: „Die Jahre sind verflossen, Hochzuehrende! wo Dummheit; wo Vorurtheile die Lehrer der Menschen waren; wo der enge Bezirk des damals herrschenden verfinsterten Verstandes die aufkeimende Vernunft unverweilt in ihrer ersten Geburt zu ersticken begann; wo der Aberglaube

und

und Irrthum unsere Voraltern gefesselt hatte; wo Leute von erleuchteter Einsicht selbst aus Furcht des Scheiterhaufens genöthiget gewesen sind, die abgeschmacktesten Sätze zu behaupten, von deren Ungrund sie vieleicht durch eine klärere Beurtheilungskraft in ihrem Gewissen überzeugt waren. „

Hier sollte der Galiläus Galiläi reden dürfen: zu glücklich, daß Copernicus, und Newton noch später kamen. — „ Ein ächte Erziehung (eine Planmäßige will der Verfasser sagen) ist niemal ohne Endzweck. Und wie glücklich ist demnach jenes Land, wo man sich mit lebhaften Eyfer, und wesentlicher Fürsorge beschäfftiget; die Hohheit der unsterblichen Seele mit den Einsichten eines aufgeklärten Verstandes, und einer sittlichen Denkungsart genauest zu vereinbaren. „ Pag. 3. „ Wie kostbar ist demnach jenes Alter, in welchem man die ersten Schwirigkeiten ganz leichtlich übersteigen kann, welche bey reifer gewordenen Jahren den Zugang zu den Wissenschaften merklich zu versperren pflegen. Und welcher von Stralen der Wahrheit beleuchtete Mensch wird nicht bey dem ersten Anblick überzeugt seyn, wie man die öffentliche Erziehung in vielen Staaten, und fast bey allen Ständen umschmölzen müsse; damit man die kurze Zeit (der jugendlichen Jahren) soviel als möglich ersparen, und das Gedächtniß mit den nöthigen und nützlichen Dingen auszieren möge. „ Der Verfasser zeiget mit einer strengen Kritick, daß man bey der Erziehung vorzüglich auf die wahre Gottesfurcht: auf die ersten Eindrücke in das weiche Herz der Kinder, sehen soll; weil es die Urquelle aller menschlichen Glückseligkeiten ist, und eine zärtliche Liebe gegen GOtt: eine heilige Forcht gegen den alles wissenden, alles sehenden, alles hörenden GOtt, wirken kann.

„ Ein Kind, welches durch die erste Grundlage der Bildung zum wahren Christen, schon in zartesten Jahren an eine wahre Ehrfurcht gegen GOtt unterrichtet, und angewöhnet ist, wird immer eine ungeheuchelte Liebe gegen seinem Schöpfer, und eben daher eine edle Denkungsart gegen seine Mitbürger tragen. „ Der Ausruf, pag. 9. läßt sich gut lesen: Er verräth die edlen Züge des Herzens, und den Patriotismus, der den baierischen Landeskindern besonders eigen ist: — „ Selige Menschenliebe! spricht der Redner: wie kränkest du mein redliches Herz, wenn ich entgegen jene Müßiggänger erblicke, die noch anzu mit einer aufgeblasenen Mine, auf ihre Unwissenheit stolziren: und die darauf groß thun, wenn sie gelehrte Leute verschwärzen können; deren dummer Wahnwitz blos zum Tadeln aufgelegt: und denen die Gelehrsamkeit zum geschwornen Feind geworden ist. Woher entspringt aber jener Grolle, der in dem Busen dieser Unwissenden erzeugt wird, als aus ihrer vernachläßigten Erziehung: und daß man selbige nicht von ersten Jahren an, zum behörigen Fleise, und Bearbeitung ihres Mutterwitzes angehalten hat. „ ꝛc. ꝛc.

Wahr ist es, man hat heunt zu Tage noch, allzu viele Beyspiele von der vernachläßigten Erziehung: welche erwachsene schon in ansehnlichen Aemtern und Bedingungen stehende Leute oftmals nur gar zu sehr an sich kennen lassen. Das hochtrabende, gespreitzte, und gezwungene Wesen; ein äußerlich Ansehen zu machen: die rohe Beurtheilung in vorliegenden Dingen: das seuchte Kenntniß von der allgemeinen Wohlfahrt: die lächerlichen Begriffe von Policeyanstalten: die närrischen Behauptungen in Rechtshändeln, die eine gesunde Vernunft ohne Gesetz entscheiden kann; die Tändeleyen mit : : : und das männl. Weib, wie der weibische Mann. — Alles dieses sind Fehler von der Erziehung; die zwar aus Kindern Menschen, aber keinen Mann; — keinen vernünftigen Christen macht. — Gern möchten wir mit Hagedorn ruffen: als der Fuchs bey einem Bildhauer einen hölzernen Kopf bewunderte: „ Wie schön ist nicht dein Mund, die Nase, Aug und Stirne!

Bewunderenswerther Kopf, ach hättest du Gehirne! für die Nothwendig- und Nutzbarkeit der bessern Lese- Schreib- Rechen- Real- und Sittenschulen, um rechtschaffene Bürger für das Vaterland zu bilden, eyfert der Verfasser pag. 10. „ Wie unfruchtbar bleibet aber leyder! noch immer in unserm Vaterlande der Plan zur Ausbesserung der Muttersprache

che; da viele, in ihre dumme Gebräuche versenkte Leute, als würdige Nachkömmlinge unwissender Zeiten die Landesherrlich weiseste Willensmeynung unsers Durchläuchtigsten Churfürstens selbst, annoch freventlich zu zernichten trachten, und immer auf ihre alte Schreibart recht geflissentlich, und eben daher recht sträflich zu pochen keinen Abscheu tragen. „

Wir wollen nicht gar alles abschreiben, sondern unsere Wünsche mit denen des Hrn. Verfassers vereinigen, daß alle Aeltern bedenken sollten: wie die Glückseligkeit ihrer Kinder nur von einer ihnen gegebenen guten Erziehung abhanget; zu lehren und zu lernen, wie man als ein nützlicher Bürger auf dieser Welt mit Ehren sein Brod gewinnen; und wie man als ein ehrsamer Arbeiter oder Künstler oder Staatsbürger in einem christlichen gesitteten Lebenswandel durch die Gefahren der Welt durchschiffen solle? — — Dann werden die Aeltern in dem süßen Vergnügen ihren Kindern die sanfte Ermahnung geben, können:

Mein Kind!

„ Sey recht geschickt, und arbeit gern.
Nur GOtt getreu, getreu dem Herrn!
„ Thu alles seinetwegen. —
„ Lieb Tugend und die Wissenschaft,
„ Des Geistes und des Lebenskraft,
„ GOtt giebt dir seinen Seegen.

AVERTISSEMENT.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. einer neuen Tontine, oder Geld-Rentengesellschaft in höchst Dero Churlanden das Privilegium zu ertheilen gnädigst geruhet haben, als hat man solches dem gesammten Publiko zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt machen wollen; gleichwie nun keine dergleichen Rentengesellschaft jemalen errichtet worden, welche für die Herren Interessenten so vortheilhaft gewesen, wie eben diese, massen man nicht nur mit geringer Einlag pr. 10. fl. 48. kr. das Jahr hindurch viel beträchtlich-monathliche Gewinnstloose, als da sind 1. à 3000. fl. 1. à 1000. 1. à 500. 1. à 300. 2. à 100. 4. à 50. 10. à 20. 30. à 10. fl. ꝛc. jedes Monath gewinnen, und jährlich dreymal große Renten, nämlich nach denen ersten vier Monathen 1. à 500. oder nach dem 10. jährigen Betrag à 5000. 1. à 250. 2500. 1. à 125. 1250. 2. à 60. 1200. 4. à 30. 1200. 8. à 15. 1200. 16. à 10. 1600. ꝛc. nach acht Monathen 1. à 750. 7500. 1. à 375. 3750. 1. à. 185. 1850. 2. à 100. 2000. 4. à 50. 2000. 8. à 25. 2000. 16. à 15. 2400. fl. ꝛc. endlich zu Ende des Jahrs 1. à 1500. 15000. 1. à 750. 7500. 1. a 375. 3750. 1. à 185. 1850. 2. à 100. 2000. 8. a 50. 4000. 16. a 25. 4000. 30. a 15. 4500. fl. auf zehen nacheinander folgende Jahr, oder auch gleich baar in einer Summa über Abzug des fünften Theils beziehen, sondern auch bey der alle vier Jahr besonders vorzunehmenden Prämien-Verloosung von 4022. Gewinnsten, als 1. a 2000. 1. a 1000. 1. a 500. 1. a 300. 2. a 200. 5. a 100. 20. a 50. 141. a 20. fl. ꝛc. ausheben kann, so schmeichelt man sich mit der angenehmen Hoffnung ein geneigtes Publicum werde solche mit ihrem Beyfall beehren, und von diesen wichtigen Vortheilen participiren wollen, besonders da man von denen herausgekommenen Gewinnsten (wie sonst bey andern Lotterien gewöhnlich) keinen Rabat, oder einiges Procento abziehet, sondern noch über dieses feyerlichst das Versprechen machet, auch für diejenige, welche nicht so glücklich gewesen, das Jahr hindurch etwas zu gewinnen, zu Ende jeden Jahrs eine besondere Preyßenverloosung gratis vorzunehmen, im Fall daß sich die zu jeder Ziehung bestimte Anzahl von. 30000. verdebitierten Loose um ein merkliches vergrösserte, endlich hat man von Seiten der Direction dieser churbaieris. Rentengesellschaft zu vollkomner Sicherheit für das Publikum nicht nur 30000. fl. zu einen renomirten Banquier Nocker, und Gebrüder niedergelegt, sondern auch noch andre 30000. fl. als eine Hauptcassa, und Vorschuß zu Handen beyder Excellenzien Br. v. Leiden und Br. v. Erdt Sr. churf. Durchl. in Bairn wirkl. geheimen Räthen, und hochverordneten Comißarien dieser Rentengesellschaft gestellet, auch werden vor jedesmaliger Ziehung die in dem Plan angesetzte Gewinnstgelder dem Publico offentlich vorgelegt werden. München den 9. Decemb. 1769.

Generaldirection der churbaieris. Rentengesellschaft.

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXV.

München den 10. December 1769.

Artic. I.

a) Fortsetzung der Instruction, für die sämmtliche, zu Besorgung und Einbringung der Weinaufschlags = Gefäll bestellte Landschaftliche Gränz = dann aldahin einverleibte Beyaufschlagsämter.

Fünfzehntens, ist in dem neuen gnädigsten Generali Punctis 20. & 21. klar versehen, wie Ihro Churfürstl. Durchläucht auf selbstig gehorsamstes Anrathen einer löbl. Landschaft, in denen Confiscationsvorfallenheiten jeder Churfürstl. Land = und Pfleggerichts = auch Mauthamtlichen = nicht minder Hofmarchischen = Aufschlagämtlichen auch Städt = und Märktlichen Obrigkeit das Jus præventionis, und Judicatur von erster Instanz wegen, salva Apellatione, zur gemeinsam löbl. Schulden Abledigungscommission gnädigst eingeraumet, und gestattet haben; nicht minder ist alldaselbst ausdrucklich statuiret, daß das confiscierte aufschlagbare Gut von dem Confiscationsrichter so hoch, als möglich versilberet werden, aus dem erlesten Preis entgegen dem Aufbringer ein: dann dem Richter das andere Quart, die weitere zwey Quart aber zwischen denen Churfürstl. Mauth = und Landschaftlichen Aufschlagämtern abgetheilt, jedem nächst gelegenen die betreffende Quota zugesendet, und von selben in behörige Verrechnung gebracht werden solle; worauf dann Ihro Churfürstl. Durchläucht dero Mauthämter anweisen lassen, und eine löbl. Landschaft ihre Aufschlagämter gleichermassen angewiesen haben will. Wegen denen im Land selbst erzügelnden Weinen

Sechszehntens, in eröftert neuen gnädigsten Generali die Verordnung aus dem 1749. dahin wiederhollet, daß jeder Berg = oder Zehentinnhaber, oder Stifter schuldig, und gehalten seyn solle, gleich nach beschehener Auspreß, über die sich eigentlich bezeigende Eymeranzahl, er mag sodann solchen in seine selbstige Hausnothdurft verbrauchen, oder auszäpfeln lassen, oder auch anderwärtighin verkauffen, die Polleten von dem ihme nächst entlegenen Aufschlagamt, gegen baarer Entrichtung 45. kr. von jedem Eymer, zu lösen; da dann in denen Kellern, woselbst die in denen ältern Weinaufschlagsinstructionen mehrfälltig angeschaffte Visitationes vorzunehmen, eine mehrere Anzahl Eymer, als die erhobene Polleten bezeigen, befunden, oder wohl gar daselbst, oder anderwärtig betretten wurde, ist nicht nur die alsbaldige Confiscation sowohl über den ein = als anderten Befund vorzukehren, sondern auch der jedmalige derley Fall der gemeinsamen Schuldenabledigungscommission zu dem Ende zu berichten, damit die Straff des Dupli von dem fähligen Theil desto gesicherter eingebracht, und sodann solchermassen vertheilet werde, daß dem Aufbringer ein Quart und eines dem Beamten gereichet, die übrige zwey Quart aber löbl. Landschaft, weilen dieser im Land erzügelt, und consumierter Wein einer Mauthreichniß nicht unterworfen ist, folgsam selbe auch nicht defraudieret werden kann, verrechnet werden sollen. Worbey aber auch sämmtliche Aufschlagämter, bey welchen ein Einnahm von derley Baierwein sich anbegiebet, auf die unterm 18ten November im Jahr 1751. hinnach erlassene = und von gemeinsamer Schuldenwerkscommission an selbe hinausgefertigt gnädigste Resolution, und hiemit dahin angewiesen

gewiesen werden, daß denen Innhabern der innländischen Weinbergen, oder derley Weinzierln freystehen solle, statt obiger 45. kr. von Eymer, von jeder Mannsarbeit überhaupts zwey Gulden zu verreichen.

Siebenzehntens, bleibet es noch fernershin bey deme, daß dasjenige, was von den Methschenken, und Brandweinern an Ungeld, Aufschlägen, und Accis bishero Reglementmäßig, oder Compositionsweis verreichet worden, noch fernershin, und bis auf erfolgend weitere gnädigste Verordnung continuiret, sohin solche Gebühr zu den Gränzämtern erleget werden solle; Sie Beamte haben demnach auf die Einbringung dieser von denen Methschenken, und Brandweinern betreffenden Gebühr in seiner Zeit jedesmalen anzubringen, und solche in denen monatlichen Extracten, auch Jahrsrechnungen besonders anzumerken, auf daß auch diessfalls kein Ausstand erwachse, welchen man von ihnen Beamten nach gestaltsame der Umständ unnachläßig erhollen wurde.

Achtzehntens, würdet aus voriger Instruction gemäßnest wiederhollet, daß all, und jede mit Gelegenheit des erfoderenden Weinaufschlag widerrechtlich von denen Aufschlagsbeamten zum Theil selbst angesuchte, zum Theil von denen des Aufschlagswillen zu behandeln kommenden Parthenen zwar freywillig, niemalen aber in Absicht zu Vermehrung dieses Gefälls gereichte Naturalien gänzlich abgeschafft seyn, also für die ertheilende Consumo- und Transitopolleten, dann Bescheinungen, und Attestaten niemalen ein mehrers, als das betreffende Sigelgeld, dann von denen Landschaftl. Aufschlagsbeamten des Visieren halber 2. kr. von Eymer (massen die Visier von denen Churfürstl. Mauthämtern ohnentgeltlich fürzunehmen gnädigst anbefohlen ist) erfodert, und die Entrichtung auf die ertheilende Polleten notieret werden solle, wie dann in jenen Orten, wo die Wein abgestossen, und die Nachvisier vorgenommen zu werden pflegen, all weiteres bis anhero der Landschaftl. Intention zu wider genommenes Visiergeld hiemit nachdrucksamst abgeschaffet würdet, ausser es ergebete sich in der Nachvisierung gegen der vorweisenden Polleten eine Mehrung, von welcher ab jedem Eymer ebenfalls 2. kr. Visiergeld zu erhollen hiemit pasieret wird; die Landschaftl. Aufschlagsbeamte haben sich dannenhero hiernach gemessnest ihres Orts zu achten, inmassen wann sie sich diessfalls weitere Excessen (wie bisanhero öfters geklaget worden) zu Last legen wurden, dieselbe zur exemplarischen Correction gezogen, und gestalten Dingen nach, des Diensts ohnmittelbar entsetzet werden sollten; Wurden sie auch in Grundmäßige Erfahrung bringen, daß von andern in Erfoderung der Stadel- und Leggelder, oder in ander Weg excedirt werde, haben sie ein solches alsogleich an löbl. Landschaft berichtlichen gelangen zu lassen, welche der ohneinstelligen Abstellungswillen, das Behörige an seine Gehörde ohnaufhaltlich verfügen wird. Ihnen Landschaftl. Aufschlagsbeamten bleibet demnach

Neunzehntens, theils zu ihrer selbstiger Vollziehung, theils zu deren Nachricht ohnverhalten, daß die Consumowein dermalen ein mehrers nicht, dann zum Aufschlag drey Gulden, und die Transito 42. kr. 6. hl. dann die Brandwein hievon das Duplum, nebst der in der Mauthordnung Fol. 118. entworffenen Tariffmäßigen respectiven Mauth- und Accisgebühr, und denen nach Ausweisung des Mandats von 25. Oktob. An. 1765. betreffenden Weggeldern zu entrichten haben; welche Aufschlagsgebühr

Zwanzigsten, nicht allein von denen Eymern, so in der Visier durchgehends nach 64. in dem Aufschlag aber nach 60. Maaß zu rechnen, sondern auch von jeder Maaß, und Boutellie bey dem Wein zu 3. kr. dann dem Weinbrandwein, und andern gebrannten Liqueurs zu 6. kr. nach Ausweisung des in dem neuen gnädigsten Generali enthaltenen 4ten und 23. Puncten. dann in gegenwärtiger Instruction hieoben schon begriffenen 12ten Puncten zu erhollen ist. Wo übrigens, und

Ein und Zwanzigstens, sie Landschaftl. Beamte sich vor sich selbst nicht allein alles Weinhandels, und diessfalls übernehmender

der Commissionen zu enthalten, sondern auch sonders beflissen seyn sollen, daß die Defraudanten ausgekundschaftet, und nach Maaßgab des gnädigsten Generalis zu gebührender Bestraffung gezogen werden.

Schließlichen, wird ihnen Landschaftl. Beamten hiemit nochmalen allen Ernsts aufgetragen, nicht nur allein den Innhalt des neuen gnädigsten Generalmandats, und dieser Instruction in allen Puncten gehorsamst zu befolgen, sondern auch all, und jeden, was von Ihro Churfürstl. Durchlaucht durch löbl. Landschaft, oder von selber ohnmittelbar, dann von der gemeinsamen Churfürstl. und Landschaftlichen Schuldenwerkscommißion in Confiscationssachen denenselben weiters zu gefertiget werden wird, schuldigst, und pflichtmäßig nachzukommen, gestalten man sich gegen selbe dieser genauesten Beobacht- und Darobhaltung allerdings versiehet. München, den 24. May 1769.

Gemeine löbl. Landschaft in Baiern.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

General-Mandat, die Bestimmung der Länge, Dicke und Qualität verschiedener Baumaterialien betreffend: den 12. Octob. 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß, und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, wasmassen Uns missfälligst beygebracht worden, daß jenes untern letzten Febr. des abgewichenen 1768sten Jahrs in Baumaterial Sachen erlassene heilsamste Generale sowohl in Ansehung derer Mauer- als Holzmaterialien, dann wegen verschiedenen Gattungen eisernen Nägeln noch nicht in jenen genauen Vollzug seye gebracht worden, in welchen solches hätte können, und sollen gebracht werden, massen sich defacto an allen dreyen Gattungen des oben benannten Baumaterials noch fast diejenige Fehler, und Abgäng zeigen, welche Wir ohne weiters ein für allemal wollen abgestellet wissen.

Gleichwie nun Zweifels ohne diese Unsere oben angezogene so heilsamst erlediget gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft in allen unsern Städt, Märkten, Pfleg- und Landgerichtern, dann denen dahin inclavierten Ortschaften unserer vorhin gnädigsten Anbefehlung zu Folge, offentlich publiciert, und affigiret worden seyn würdet. Also auch wollen Wir gnädigst, daß diese Unsere weitere gnädigste: jedoch ernstgemeßneste Anbefehlung neuerdings, und alljährlichen wenigstens einmal ordentlich publicieret, und selber die mitfolgende Erläuterung sowohl wegen der Mauer- als Holzmaterialien jederzeit beygefüget, dann nach beschehener Publication, die Publicationsprotocolla zu unserm Hofrath, oder nach Entlegenheit der Orten zu unsern Regierungen sollten eingeschickt werden.

Da aber zu vollkommener Bewerkthätigung unserer gnädigsten Verordnungen nicht nur die gehorsamste Befolgung derselben ab denen in diesen Baumaterialien arbeitenden Personen, sondern auch die genaue fleißige, unermüdete Aufsicht deren jeden Orts befindlichen Obrigkeiten ohnausweichlichen erforderlich ist, indeme durch derenselben alle fählige Nachläßigkeit denen untergebenen Ziegelmeistern, Saagmühlern, und Nagelschmieden zu deren angewohnten Fahrloß- und Nachläßigkeit aller Anlaß gegeben wird.

Als befehlen Wir weiters gnädigst, und ernstlichen, daß in Ansehung deren Mauermaterialien auf allen in unsern Landen entlegenen Ziegelstädeln ordentliche Mödel verfertiget werden, deren nach uralten Herkommen bey denen Mauersteinen ein derley Model in der Liechte der Länge nach 1. Schuh 2 ein halben Zoll, in der Breite 7 ein viertl und in der Dicke 3. Zoll die Guggeisel 1 Schuh 2 ein halben Zoll lang 5. 3 viertel Zoll breit, und 3 ein viertel Zoll dick. Die Pflasterstück von der größern Gattung im Quadrat, oder viereck 1 Schuh 1 Zoll, und in der Dicke 2. 3viertel Zoll.

Die von der kleineren Gattung aber 10 ein viertel Zoll in Quadrat, und in der Dicke 2 ein viertel Zoll.

Die Seuchenhäken in der Länge 2Schuh 3 ein halben Zoll, in der Liechte, und Breite an dem obern Ort 9 ein viertel Zoll, und

in dem untern Ort 7 Zoll haben, nicht minder die ordinari Hacken 1 Schuh 8 Zoll lang 6 Zoll weit 3 Zoll tief, in der Mitte einen starken Zoll, auf denen Seiten aber 3 viertel Zoll dick.

Die Preis in der Länge 1 Schuh 7 ein halben Zoll lang, in der Weite 3. 3 viertel Zoll, in der Tiefe 2 ein halben Zoll nur schwach, in der Mitte aber stark 3 viertel Zoll, auf beyden Seiten hingegen nur schwache ebenfalls 3 viertel Zoll dick seyn.

Die Taschen, oder Blatten in der Länge 1 Schuh 5 Zoll, in der Breite 8 Zoll, in der Dicke aber einen starken Zoll haben sollen.

Zu all diesen Mauermaterialien wollen Wir, daß bey allen sowohl Städt- Märkt- Landgericht- und Hofmarchischen, auch Gemein Ziegelstädeln alsobald die eben angezeigte Mödel auf die enthaltene Länge, Breite, Dicke, und Tiefe ohneinstellig beygeschaffet, solche jeder Orts Obrigkeits vorgezeiget, nach von selber beschehenen Besichtigung, und genauer Abeichung ordentlich gebrandmarket, die vorige und nicht rechte Mödel zerschlagen, und auf jedem Ziegelstadel von denen behörigen Obrigkeiten, oder denen von selben ordentlich abzuordneten vertrauten Amtleuten des Jahrs wenigst einmal die genaueste Nachsicht genommen, und die Fehlige nach diesen neuen Normativo nicht genau arbeitende Ziegelmeister ab jedem Model um 3 Reichsthaler ohnnachläßig sollen gestraffet werden, mit dem weitern ganz gewissen Ohnverhalt, daß, wann wider Verhoffen ein derley Fehler, welcher nicht anderst, als aus nicht genugsamer Nachsicht deren Obrigkeiten entstehen kann, aus Nachläßigkeit deren Orts Obrigkeiten bey ein oder mehr fehligen Ziegelmeistern sich veroffenbaren wurde, solche fehlige Obrigkeiten ab jeden dergleichen fehligen Model mit der Straff des Dupli, als ab jedem Model pr. 6. Reichsthaler ohnmittelbar wurden bestrafft werden.

In Ansehung des Holzmaterialis ist vorzüglich der Bedacht zu nehmen, daß durchgehends das Holz zu Folge unserer Forstordnung Art. 27. fol. 743. zu rechter Zeit, nämlich von 24. Octob. bis Ende Febr. von der Wurzel geschlagen werde, wo es übrigens in Rucksicht deren zu den Bauen erforderlichen Holzmaterialien bey deme, was in obberührten Generalmandat von letzten Febr. 1768. verordnet worden, sein unumgänglich, und hauptsächliches Verbleiben hat, jedoch daß auf dieses genau gehalten werde, daß eines theils jede Gattung des specificirten Materialis, und zwar bey denen Schnidbäumen mit Ausschluß des Scharns die Länge deren 24. Schuh durchgehends, in der Breite, und andern theils aber ein Laden wenigstens 14. Zoll, ein Riemling 15. Zoll, ein Falzbrett 17. Zoll, ein Truchenbrett 18. Zoll, ein gemeines Brett 10. bis 12. Zoll, ein Tafelbrett 17. Zoll, die Dachlatten 2. ein halben Zoll, und die Weinlatten 2. Zoll, nebst Beybehaltung der allschon anbefohlenen Dicke, und Länge wenigstens breit seyn sollen, nach Befund der Schneidbäum aber auch breiter seyn können, welch anbefohlene Breite, Länge, und Dicke die Saagmüller so genauer werden zu beobachten wissen, als widrigenfalls dieselbe bey fähliger Betrettung derley eintweders in der Dicke, Länge, oder Breite generalmäßig nicht gemachten dergleichen Baumaterialis das erstemal um die Helfte des Werths eines solch fähligen Materialis, das zweytemal aber mittels gänzlicher Abnehm- und Confiscirung derselben wurden bestraffet werden.

Damit aber auch auf diese in Holzsachen gnädigst erlassene Verordnung sonderbar wegen der Dicke, Länge und Breite dieser Baumaterialien desto genauer gehalten werde, so befehlen Wir weiters, daß von denen sämmtlichen Orts Obrigkeiten, wo sich Saagmüllen befinden, sogleich bey allen Müllen die dermalen verhandene Bau, und Schneidwaaren in eine genaue Anzeig gebracht, und in Margine diejenige beygesetzet werden, welche sich auf das künftige Jahr mit einigen, die generalmäßige Länge nicht haltenden Schneidbäumen, welche jedoch nichts destoweniger in der vorgeschriebenen Dicke zu verschneiden, wurden betretten lassen, damit solche zur gebührenden Straffe wie bey denen Brettern gezogen werden können. Wegen

den

den verschiedenen Gattungen eiserner Nägel hat es solchergestalten, bey deme, was hierüber in dem vorgedachten General geordnet worden, sein genauestes Verbleiben, daß von dem ersten Januarii nächstkommenden 1770. Jahrs all derley nicht nach gemeldter Ordnung außer Lands gemachte Nägel nicht mehr in das Land wurden gelassen, die im Land vorfündige Nägel hingegen wohl gar wurden confiscirt werden, wessen sich die Eisenkrämer, und andere dergleichen Waaren Feilhabende um so minder werden beschweren können, als sie derley Zufäll ihren selbstigen gegen wiederholt gedachten General, mittels Beylegung dergleichen abgeschaften Nägeln, erwiesenen Ungehorsam wurden zuzuschreiben haben.

Wie es nun schlüßlichen dahin ankommen will, daß ab genauer Darobhaltung dieser sämmtlichen Baumaterialien, und die anmit erlassenen Verordnungen genau, und ernstlich gehalten, dann die sich hierinfalls im Mauer- Holz- und Nägelmateriali ergebende Fehler desto eheader, und geschwinder entdecket, auch die fehlige Werkmeister leichter zur Straffe gezogen werden können, solche Fehler aber durch niemanden leichter können wahrgenommen werden, als durch die Bau führende Zimmer- und Mauermeister, dann derselben Pallier alle sich in Mauer, Holz, und Nägelmateriali sich anbegebende Fehler alsogleich, und um so gewißer bey der behörigen Obrigkeit anzuzeigen, als in Unterlassungs Fall ein dergleichen Zimmer- oder Mauermeister ab jedem derley Fall mit zehen Reichsthaler ebenfalls wurde gestrafft werden. Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt München den 22. Monathstag Octobris im 1769. Jahr.

Ex Commissione Seren. D: D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Joseph Wolf, Churfürstl. Hofraths- Secretarius.

Artic. III.
Citatio edictalis.

Demnach man beym Churfürstl. Hochlöblichen Hofrath das Punctum fidei jussionis wegen denen von der Churfürstl. Feldkapelle zu Kleindorffen beym Soldatenlazareth St. Thecla dem verstorbnen, und gewesten Großzohlner, und Salzbeamten Franz Xaveri Kullnigg vorgelichenen 1900. fl. so anders betreffend, zu endlicher Beheb- und auseinander Setzung deren vorwaltenden Schuldsprüchen nochmalen eine Commißion auf Freytag den 25. Decemb. An. dieß gnädigst decretirt, und angesetzt, auch denjenigen, oder diejenige, welcher, oder welche die Kullniggische Borgschaftsquittung pr. 2300. fl. in Handen haben, hierzu peremptorié, und ad producendum mit dem Anhang citiert haben will, daß nach solch abgehaltener Commißion gedachtes Borgschaftsinstrument caßirt, und erstorben seyn solle; Als weis hiemit der Besitzer des gedachten Borgschaftsinstruments auf solch anberaumten Commißionstag ohnfehlbar zu erscheinen. Actum München den 24. Oct. Anno 1769.

Churfürstl. Hofkanzley.

Dem Publiko wird hiemit zu wissen gemacht, wasmassen Antoni Hueber ganzer Bauer zu Grub, der Graf Hundis. Hofmarch Lauterbach Churfürstl. Landgerichts Dachau vor einiger Zeit, und bald darauf auch dessen einziger Sohn zeitlichen Tods verfahren, mithin dessen hinterlassener ganzer Hof, welcher mit einer Helfte nach gemeldten Lauterbach, und mit der zweyten Helfte zum löbl. Collegiat Stift St. Andree in Freysing grundbar, sonsten aber in einer gut gemaurten Wohnbehausung, und Bach- sammt Waschhaus, dann hölzernen Stadel, Stallung, Getreidkasten, und Wagenhaus, nicht minder saubern Wurz- Kraut- und Obstgarten, auch 11. Zug Roß, 24. Stuck Rindvieh, 2. Schweinmüttern, 12. Frischling, 6. Schaafen, und aller nothwendigen Haus- und Baumannsfahrnuß, ferners und hauptsächlich in 72. Juchart Aecker in all drey Feldern, dann 7. Tagwerch Aenger, 31. Tagwerch einmähdigen Wiesen, und 50. Juchart guten Holzgrund mit besten feichten, Buchen, und Eichenholz versehen, bestehet, um billigen Preis feil seye, und am Montag den 8ten nächst eingehenden Monaths Jenner von Obrigkeitswegen plus licitanti

ranti verkauft werden wird; dahero all diejenige, welche gemeldten Hof, und Zugehör zu kaufen Lust tragen, sich an erstbesagten Tag bey dießörtigen Hofmarchsgericht fruhezeitlich melden, und den Kauf abwarten mögen. Actum den 5. Decemb. 1769.

Hochgräfl. Hundisches Hofmarchsgericht Lauterbach.

AVERTISSEMENT.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern rc. Unser gnädigster Churfürst und Herr, den gnädigsten Entschluß gefaßt, in Dero Herzogthum der obern Pfalz die neue Mauth- und Accisordnung introducieren, und eben so, wie in den churbaierischen Landen exequiren zu lassen; wodurch in Ansehung der, für den innländischen Nahrungsstand hiebey höchst landsherrlich gemachten Fürsorge der Handlung und Gewerbe eine neue Bahne eröffnet worden, in beyderseitigen Landen sich ausbreiten zu können; und welches denen eigenen Churfürstl. Unterthanen und Landseinwohnern um so vortheilhafter seyn wird, als die innländische Profeßionisten und Handwerker und Fabrikanten für ihr Fabrikat, in Absicht der auf die auswärtigen solche Waaren gelegten höhern Consumo-Accise, desto geschwinder, leichter, und in größern Quantis einen Absatz finden werden.

Als wird auf Churfürstl. gnädigsten Befehl diese Verfügung denen sämmtlichen innländischen Handelsleuten, item den gnädigst privilegierten, wie den bürgerlichen Fabrikanten, nicht weniger den Profeßionist- und Handwerkern in Baiern mit dem gnädigsten Auftrag hiemit bekannt gemacht, dahin ernstlichen Bedacht zu nehmen, daß sie im Stand seyn mögen, nicht allein mit ihrem eigenen Fabricato, und selbst verfertigten Waaren, die demnächst offentlich in den Intelligenzblättern bekannt machende oberpfälzische Märkte zu beziehen, sondern auch in einigen anständigen Orten in gedachtem Herzogthum ein ordentliches Waarenlager für einen oder mehrere innländische Waarenartickel zu unterhalten, oder in Commißion zurück zu lassen; auf daß die oberpfälzische Unterthanen durch all zu sehr entfernte Anschbringung der innländischen Fabrickwaaren, oder weite Reisen, Frachten und Fuhrlöhner niemal beschweret werden mögen; immassen auch den oberpfälzischen Fabrikanten, Profeßionisten, Handelsleuten und andern Negotianten erlaubt ist, ein gleiches mit ihrem Fabricato, und einheimischen Waaren in Baiern zu thun; weshalben auf beschehendes Ansuchen den beyderseitigen der Handlung berechtigten Unterthanen und Fabrikanten hierzu die offentliche Patenten ohnweigerlich ertheilt, und die beyderseitigen Waarenlager, ihres eigenen Fabrikati noch besonders authorisirt werden wurden.

Es haben sich demnach alle und jede, besonders die churbaierischen Fabrikanten, Handwerker und Profeßionisten diese Churf. Landesväterliche Anleitung zu Nutzen zu machen, und daß sie sowohl die Güte, als die Menge der Waaren zu genüglicher Versehung beyder Landen herstellen, sich best möglichst zu bestreben. Signatum München den 13. October 1769.

Ex Commissione speciali &c.

Franz Kohlbrenner, Churf. wirkl. Rath und Hofkammer Secret.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Hamburg den 25. Octob. Briefe von Genua melden, daß die algierische Corsaren neulich einige französische Kaufarden-Schiffe geplündert, und die Manuschaft übel behandelt habe. Ueberhaupt sieht es jezo auf dem mittelländischen Meere recht unsicher aus.

b) In Chursächsischen Landen ist folgendes Mandat, die auf ausländische Feilschaften gelegte Imposten betreffend publiciert worden: d. d. Dreßden den 14. Sept. 1769.

„Wir Fridrich August von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachsen rc. Churfürst rc. Fügen hiermit zu wissen; Wasmassen zwar Anno 1767. um die außerordentlichen Ausgaben zu Wiederherstellung unserer Armee zu

ẞestreiten, die Nothdurft erfordert hat, auf mehrere in Unsere Lande eingehende ausländische Feilschaften Imposten zu legen; Nachdem aber bey dem Nahrungs- und Handelsstande dadurch verschiedene Klagen entstanden, welchen abzuhelfen, und denen Landesmanufacturen sowohl als der Handlung alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, zugleich auch den Vertrieb derer Landesproducte zu befördern, unsere Landesväterliche Absicht ist, wir auch zu dem Ende bereits gemessensten Befehl ertheilet haben, die bisherige Land- und Generalaccissätze ohngesäumt zu revidiren, und dieserhalb zu obigem Behuf die behörige Einrichtung zu treffen: Als haben wir vorläufig die Entschließung gefaßt, jene Anno 1767. aufgelegte neue Imposten sofort, wie hierdurch geschiehet, dergestalt wiederum aufzuheben, daß vor der Hand nur noch einige dergleichen ausländische zur Consumtion eingehende Feilschaften, statt derer bisherigen alten und neuen Sätze. theils bey der Generalconsumoaccise, nach dem Verzeichniß sub A. theils bey denen Gränzeinnahmen, nach beygehenden ebenmäßigen Verzeichniß sub B. vernommen werden sollen, welche unser Kammer- und Generalaccisecollegium an den Einnahmen zum öffentlichen Anschlag und jedermanns Wissenschaft bringen lassen wird. Es hat sich auch ein jeder, er seye einheimisch oder fremd, darnach gebührend zu achten, und sich vor allem Unterschleif, und der deshalb ohnnachbleiblich zu gewartenden Bestrafung, womit wir einen jeden gerne verschonet wissen möchten, zu hüten.

Wir erklären uns aber dabey gnädigst, daß nicht allein vor jetzo jedem bey vorkommenden Fällen, wo auch durch diese Sätze annoch das Commercium allzustark beschweret befunden werden sollte, bey denen dazu verordneten Collegiis, durch die Wir sodann die Remedur in particulari, befundenen Umständen nach, sofort treffen zu lassen, nicht anstehen werden, gebührende Anzeige zu thun, frey stehen solle, sondern daß es auch mit diesen Sätzen überhaupt dermalen nur auf so lange gemeynet sey, bis die vorhabende genauere Bestimmung der Land- und Generalaccissätze überhaupt denen obbemeldten Endzwecken gemäß, und zu noch mehrerer Erleichterung des Commercii, zu Stande kommen wird. Geben rc.

A.

Verzeichniß dererjenigen erhöheten General-Accissätze, so statt derer nunmehro aufgehobenen Imposten von 1767. mit Innbegrif der alten Tarifsmäßigen Generalaccissätze, von nachstehenden zur Consumtion eingehenden ausländischen Feilschaften zu erheben.

Anchois —	a lb.	— 1gr.	—
Apotheckgen in Kästgen	a Thl.	— 2 ;	—
Austern in Schaalen oder ausgestochen —	a 100 St.	8 ;	—
Bettdecken baumwollene und wollene —	a Thl.	— 2 ;	—
Beutlerwaare —	a Thl.	— 3 ;	—
Boy tuchartiger —	a Thl.	— 3 ;	—
Calender —	a Thl.	— 2 ;	6pf.
Chocolade —	a lb.	— 8 ;	—
Cattone und Zitze, ausländisch gewebte und gedruckte,	a Thl.	— 3 ;	—
desgleichen daraus gefertigte Bettdecken und Waaren. —	a Thl.	— 3 ;	—
inländisch gewebte und ausländisch gedruckte, jedoch mit dem sächsischen Fabrikstempel eingehende	a Thl.	— 1 ;	6pf.
weiße, rohe ausländische	a Thl.	— 2 ;	—
Degen- und Hirschfänger-Gefäße. —	a Thl.	— 2 ;	—
Datteln —	a lb.	— 1 ;	—
Eßig, als Weineßig	a Eymer	1 Thl. —	—
	a Kanne	— —	4 pf.
Bier-Weitzen- oder gemeiner Eßig	a Eymer	— 12gr.	—
	a Kanne	— —	2 pf.
Fayance und Steingut	a Thl.	— 6gr.	—
Flanell —	a Thl.	— 3 ;	—
Fußdecken —	a Thl.	— 3 ;	—
Gewehr, geschäftetes	a Thl.	— 3 ;	—
Glas, und Glaswaaren	a Thl.	— 2gr.	—
Gold und silberne Spitzen und Tressen, Point d'E-			

spag-

Waare	Satz
spagne, Blonden, Agremens, Frangen, Guirlanden, Quasten, Netze, Knöpfe —	a Thl. — 3 : —
Gold = und Silbermaßivgeschirr —	a Thl. — 3 : —
Haarbeutel —	a Thl. — 3 : —
Hönig = und Pfefferkuchen	a Thl. — 3 : —
Hüte —	a Thl. — 3 : —
Hutfedern —	a Thl. — 3 : —
Handschuhe, lederne	a Thl. — 3 : —
Käse, gemeiner inclusiv. des Aberdammer —	a Thl. — 1 : —
Kutschen und Chaisen	a Thl. — 3 : —
Kutschgeschirre —	a Thl. — 2 : —
Lackirte Holz=Blech=und andere Waaren —	a Thl. — 2 : —
Leinwand, Zwillicht und Tafelzeug —	a Thl. — 3 : —
Marseille, oder andere weiße leinene Stückereyarbeit	a Thl. — 3 : —
Muscheln —	a 100 St. 2 : —
Oele, wohlriechende	a Thl. — 3 : —
Oliven —	a lb. — — 8 pf.
Perruquen —	a Thl. — 3 : —
Pomaden —	a Thl. — 2 : —
Portechaisen —	a Thl. — 3 : 6pf.
Reifröcke von Fischbein	a Thl. — 3 : —
Reutzeug, ledernes —	a Thl. — 2 : —
Sardelien —	a lb. — 1 : —
Sättel —	a Thl. — 2 : —
Schießpulver —	a Thl. — 2 : —
Schnürbrüste —	a Thl. — 3 : —
Seife aller Art und Talchlichter —	a lb. — — 3pf.
die zu Naumburg und Leipzig gefertigte, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, ingleichen die schwarze und grüne, in so fern diese zu Fabriken kömmt, wird nach dem bisherigen Satz des General=Accistarifs vernommen	
Seifenkugeln —	a Thl. — 3 : —
Siegellack —	a Thl. — 1 : 6pf.
Spielkarten —	a St. — 2 : —
Spiegelglas und fertige Spiegel —	a Thl. — 3 : —
Spitzen und Kanten von Zwirn, Nesselgarn, auch Seide —	a Thl. — 3 : —
Stärke und Puder	a lb. — — 2pf.
Leipziger und naumburger dergleichen, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, bleibt als inländisch einstweilen frey.	
Stöcke, von spanischen Rohr	a Thl. — 2 : —
Strümpfe seidene	a Thl. — 3 : —
= Biber, oder Castor	a Thl. — 2 : —
Strumpfwaare, wollene, baumwollene, und leinene, gestrickt und gewirkte	a Thl. — 2 : —
Tabacksblätter, ungesponnene aller Art, virginische, Cuicent, wasungische, bremer und dergleichen;	a lb. — 3 : —
die Immunitäten der inländischen Fabriken werden in ihren Concesßionen besonders bestimmt	
Tabackspfeifen —	a Thl. — 1 : 9pf.
Tapeten, genähte, gedruckte, gemahlte, gewirkte, von Seide, Wolle, Leinen und Papier —	a Thl. — 3 : —
Tischlerarbeit, nußbaumene und andere fournirte	a Thl. — 2 : —
Trüffeln, —	a lb. — 4 : —
Tuche, aller Arten —	a Thl. — 3 : —
Wachsmasquen und Larven	a Thl. — 3 : —
Wachslichter und Wachsstöcke —	a Thl. — 3 : —
Wasser, wohlriechende	a Thl. — 3 : —
Zeuge, halbseidene, aller Art, ganz und halb baumwollene, wollene auf Tuch= und Zeugart gefertigte, halb leinene mit Seide, Baumwolle und Wolle, melirte; ingleichen camelhärne; wenn solche insgesammt fertig und	

wirk=

appretirt eingebracht wor-
den — a Thl. — 3 : —
Zucker — a lb. — — 9pf.

B.

Verzeichniß, dererjenigen Sätze, so nach beschehener Aufhebung der Anno 1767. eingeführten Impoften, von ausländischen zur Consumtion eingehenden Getreide, Mehl, Obst und Vieh in den Gränzeinnahmen, über die alten Mandat- und Tarifmäßigen Abgaben, zu erheben.

Getreide,

zu Wasser eingehend	Weitzen	a Schäfl. — 16 gr. —
	Korn	a : — 12 : —
	Gerste	a : — 8 : —
zu Lande eingehend	Weitzen	a : — 12 : —
	Korn	a : — 8 : —
	Gerste	a : — 6 : —

Hafer ohne Unterschied a — 6 : —
Was aber an ausländischen Getreide mit Bescheinigung zu Saamen eingebracht wird, bleibt frey.

Mehl, Mundmehl a Schfl. 2 Thl. 16 gr. —
Weitzenmehl a : 1 : — : —
Rockenmehl a : — : 16 : —
Obst, grünes, so zu Wasser kömmt — a : — : 1 : —
Vieh, ein Ochse — 3 Thl. — —
eine Kuh — 1 : 12 gr. —
ein Kalb — — : 8 : —
ein Schwein exclusive Ferkel und Läufer von 1 bis höchstens 1 und ein halb Jahre so frey bleiben — 1 : — —
ein Schöps und Schaaf — : 6 : —

Alles Vieh, was von Viehhändlern und Fleischern, es sey solches gemästet, oder ungemästet, in einzelnen Stücken sowohl, als in mehrern Stücken zusammen und heerdenweise eingebracht wird, ist nach obigen Ansätzen zu vergeben.

Dahergegen ist dasjenige ungemästete Vieh, so andere einzeln, das ist, ein Stück auf einmal, einbringen, gänzlich, und wenn solches an mehrern Stücken, oder heerdenweise von dergleichen Personen eingebracht wird, nur alsdenn frey, wenn der Einbringer durch beyzubringende Bescheinigung darthun kann, daß solches zur Zucht oder zum Zug bestimmt ist.

Alles gemästete Vieh wird von einem jeden, es komme in ein oder mehrern Stücken ein, wie obbemerkt, vergeben.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Zu Paris ist vor kurzer Zeit allen Bettlern, Herumstreichern und Landläufern angedeutet, binnen 24 Stunden die Stadt Compiegne und alle benachbarte Orte auf eine Meile weit von dieser Stadt, und von allen Orten, wo sich der Hof aufhalten wird, zu räumen, bey Straffe der Stadtgefängniße und des Zuchthauses zu Senlis.

b) In Philadelphien ist die Frage entstanden, ob diejenige junge, starke Mädgen und Weiber, welche nach ganzen Rotten müßig vor den Kirchen stehen, weil ihnen der Bettel mehr, als die Arbeit einträgt, mit gutem Gewissen zur Arbeit und in die Dienste angewiesen werden können? —

Artic. VII.

Folgende Art, eine Nachtlampe zu machen ist sehr simpel und probat.

Nimm eine wilde Castanie, durchstich sie hin und wieder mit einem Pfriemen, und lege sie 24. Stunden in Oel, wenn sie so vom Oel durchdrungen ist, kann sie einen durch sie gezogenen, und angezündeten Tocht eine ganze Nacht hindurch nähren.

Ein Mittel wider die Pocken unter den Schaafen aus Samuel Hart. lib. Legacy Husbandry. I. Vol. in 4to London.

Nehmet Schlangen oder vielmehr Nattern, schneidet ihnen Kopf und Schwanz ab, lasset das übrige trocknen, und reibt es zu

einen reinen Pulver; die4 Pulver vermischet mit Küchensalz, und gebet den kranken Schaafen täglich einige Grane davon ein.

Ein Mittel wider die Callopitäten, die sich an den Füssen des Hornviehes formiren. aus dem mariscalo instruito &c.

Wenn sich Unreinigkeiten laege zwischen den Klauen an den Füssen des Hornviehes aufhalten, so pflegen gemeiniglich Callopitäten oder harte Drüsen zu entstehen, die sich in schmerzhafte Geschwüre auflösen, Inflammations verursachen, und das Vieh hinken machen. Diesem Uebel abzuhelfen, muß man mit einer Scheere, oder einen anderen bequemen Instrument die Callopitäten fast bis aufs Blut wegschneiden, auf den Ueberrest läßt man Unschlitt von einem brennenden Lichte träufeln, schüttet gestossenen Pfeffer auf dem Unschlicht, und reibt mit einem neuen Strick so lange, bis Blut kommt, alsdenn legt man folgendes Pflaster:

Nimm 6. trockene Feigen, 10. Köpfe Knoblauch, 4. Unzen ungesalzen Schweinschmalz und ein halb Unze gestossenen Pfeffer: die Feigen koche in Wasser, und den Knoblauch brate in heisser Asche, stoßt und vermischt alsdenn alles wohl untereinander, und hebts auf zum Gebrauch.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

Manheim den 13. Nov. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben die hier schon etliche Jahre dauernde Zeichnungsakademie mit einigen neuen Einrichtungen und Professoren begnadiget. Alle Kunstbegierige, fremde und einheimische können diese Akademie frey besuchen; doch müssen sie die ersten Gründe der Zeichnung bereits erlernt haben.

Man rechnet den Schaden, den die Serviten zu Venedig erlitten, auf einige tausend Ducaten, und bedauert hauptsächlich einige Manuscripten des berühmten Fra Paolo Sarpi, welche dadurch zu Grunde gegangen, und nun im Feuer für die Welt verloren seyn; weil sie nie gedruckt, noch abgeschrieben worden.

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack, die Bestimmung, oder der Stand der Zufriedenheit.

(aus dem Wienerischen Wochenblatt.)

Es ist ein Feuer daß man in ein hölzernes Gefäß einschließt, welches, weil es nicht ausbrechen kann, seinen Behälter angreift. — Der Vater fähret leichtsinnig über diese Betrachtungen hinweg: er hört nur seinen Stolz, seinen Namen mit ausgekrämten Ueberfluß auf die Nachwelt zu bringen, die sich gleichwohl nur sehr dunkel erinneren wird, daß er jemals gelebt: nur diesen Stolz höret er, sieht er, und das Unglück seines Kinds muß diesem Stolze das Siegel aufdrücken. Wenn dieser zu einem Stande, gegen dem seine Natur sich empöret, wenn dieser wider seine Neigung gelieferte Sohn seinem Vater, da er ihm seinen Beruf angekündiget, antwortete: ich fühle diesen Beruf nicht: ich wünsche meine Tage dem Vaterland brauchbar, mit einer liebenden Gattin, mit einer Freundin meines Herzens zu verleben! wenn er dem Vater sagte: was gehen mich ihre weit aussehenden Entwürfe an? bin ich nicht ein Wesen, das für sich selbst besteht? bestehen würde; wenn auch dieser unglückliche Bruder nicht wäre, von dem man mein Schicksaal abhängen macht? da ich von seinem Glücke ausgeschlossen bin, warum soll ich nicht wenigstens berechtiget seyn? mein eigenes für mich zu haben? Ich weiß nicht, was man diesem Sohne mit Rechte antworten könnte: was man ihm antworten würde, das weiß ohne mich jedermann. Wie unglücklich sind in solchen Familien die zweytgebornen Kinder! sie stehen gegen ihren Brüdern wie auf den äußersten Puncten eines Balkens der auf den Familienstolz als seinem Mittelpunct aufliegt; seine Seite kann sich nicht erheben, ohne daß diejenige, auf der sie stehen, hinabgedrückt werde. — —

Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

eise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der ädt u. Märkt.	Nov.	Ochsen-Fleisch		Rind-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schaaf-Fleisch		12 Eyer	Weißen-Bier		Bräun-Bier		Schmalz	1 kr. Semel wiegt		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr
ich	10	—	—	6	—	—	—	5	2	18	3	—	2	2	20	8	2	6	4	9	—	9	—	7	—	5	—	3	30
bach	10	6	2	5	2	—	—	5	—	15	3	2	2	3	20	8	—	4	2	8	2	10	50	7	55	6	—	4	55
oling	13	6	2	5	2	6	—	5	—	21	4	—	3	—	14	5	3	4	2	14	—	12	—	8	30	6	30	5	—
ensperg	10	6	2	5	—	7	—	5	—	18	3	—	2	2	16	10	1	8	4	16	—	8	30	7	—	5	—	3	45
aunau	6	5	1	4	3	5	—	5	1	24	3	—	2	3	17	7	—	14	8	—	—	9	30	7	15	5	30	4	—
burg	10	—	—	6	—	6	—	5	—	30	4	—	2	3	15	7	2	4	2	16	—	10	—	7	—	5	30	4	30
nm	9	—	—	5	2	6	—	4	2	36	3	—	2	3	24	8	1	10	5	18	—	10	--	6	40	6	45	3	—
uburg	16	—	—	5	—	5	—	4	2	21	4	—	2	3	15	5	2	5	2	9	1	10	—	7	—	6	—	4	20
chau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
ggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	30	4	—
etfurth	10	6	—	5	2	7	—	5	—	21	3	2	2	2	16	8	—	6	3	24	—	9	30	7	—	—	—	3	40
nglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	15	5	15	3	—
rsen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	8	30	5	46	4	25
ding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	7	20	6	—	4	30
ezing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	7	—	6	30	4	30
iedberg	13	7	—	5	2	8	—	5	—	14	3	2	2	3	24	8	2	4	2	10	—	10	45	8	15	6	—	5	—
ndburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	36	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	10	30	7	30	5	30	3	20
rth	10	5	--	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	3	30
llheim	12	6	2	6	—	9	—	5	—	18	2	3	2	2	19	10	—	10	5	8	—	8	30	6	—	4	30	4	—
gting	31	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	7	2	8	5	—	—	11	—	7	30	6	—	3	30
adau	3	6	—	5	2	5	—	4	—	24	3	2	2	2	20	8	1	6	3	—	3	8	45	7	—	5	—	—	—
ndsperg	27	6	2	6	—	7	—	5	—	15	3	1	2	3	18	7	2	1	—	11	1	11	30	9	30	7	30	4	30
arquartstein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—	5	30	4	45
ülldorf	21	6	—	5	2	6	—	4	2	18	4	—	3	2	16	7	—	6	4	—	—	11	—	7	—	6	—	4	40
ainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
osburg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	7	—	5	30	4	30
euendtting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	5	30	3	30
umarkt	7	6	—	5	2	6	—	4	2	30	4	—	2	3	15	9	—	3	2	—	—	10	—	7	—	5	—	3	30
ustadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	6	30	5	—	3	30
issau	14	4	2	4	—	5	--	3	2	18	3	—	3	—	19	7	3	6	3	11	—	10	—	8	—	5	45	3	15
affenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	3	12
arrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	4	—
ätling	4	4	3	—	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	30	7	—	5	30	4	—
ichenhall	13	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	2	3	—	17	6	—	8	4	1	—	12	36	8	24	7	30	4	15
egenspurg	25	6	2	5	3	10	—	5	2	15	2	2	1	3	21	9	—	12	8	16	—	9	18	6	18	5	36	3	45
ain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	4	—
ed	2	5	2	5	—	5	—	4	—	36	3	2	3	—	20	7	3	4	2	24	—	10	15	7	12	5	20	4	30
osenheim	11	6	2	5	2	5	—	4	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	12	—	8	18	5	48	4	12
ottenburg	2	6	2	5	2	9	—	5	—	24	3	1	2	2	15	8	3	4	1	24	2	8	30	6	30	5	30	4	—
chärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	-	4	1	21	—	10	—	7	—	4	30	3	40
chongau	9	6	2	6	—	6	2	5	—	15	—	—	—	—	18	6	1	8	2	28	4	12	—	10	—	7	45	5	--
chrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	6	45
tadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	39	5	15	4	—
ölz	3	6	2	5	2	4	2	4	—	18	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	14	30	9	—	8	40	5	—
räunstein	6	5	2	5	—	5	—	4	—	21	3	—	2	3	17	8	—	4	2	8	1	11	12	8	—	—	—	3	58
rosperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	30	6	30	4	40
ilshofen	8	5	2	5	—	5	—	4	—	24	3	—	3	—	19	10	—	6	2	23	—	9	30	8	—	5	15	4	—
asserburg	8	6	—	5	2	5	2	4	—	18	3	1	3	—	15	6	—	8	3	28	—	10	—	7	15	5	30	4	15
mergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	11	30	—	—	5	20
viesl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	8	—	6	30	4	10

ise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath Sept. gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 24 Nov.			Landshut d. 18. Nov.			Straubing d. 18. Nov.			Burghaus. d. 17. Nov.			Ingolstadt d. 18. Nov.			Amberg d. 14. Nov.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	15	—	9	15	—	9	—	—	11	—	—	9	30	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	15	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	55	—	5	45	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	30	—	5	30	—	5	—	—	6	20	—	5	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	4	30	—	4	20	—	3	30	—	4	15	—	3	50	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	36	—	1	40	—	2	—	—	1	40	2	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	16	—	1	36	—	1	48	—	1	30	—	1	35	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	14	—	1	20	—	1	30	—	1	24	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	53	—	1	15	—	1	10	—	1	6	—	—	40	3
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	7	2	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	34	—	—	36	—	—	40	—	—	24	—	—	40	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	20	—	—	20	—	—	24	—	—	14	—	—	20	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	24	—	—	20	—	—	36	—	—	26	—	—	30	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	10	—	—	15	—	—	12	—	—	14	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	14	—	—	18	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	24	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	14	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—	—	18	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	20	—	—	14	—	—	16	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	40	—	—	32	3	—	33	—	—	17	—	—	40	—	—	26	—
Weiß=oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	—	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—	—	12	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	16	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	25	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	13	—	—	13	—	—	11	—	—	13	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	15	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	10	—	—	13	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	—	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. Buchenholz.	1. Klaft.	5	15	—	5	30	—	7	—	—	3	30	—	5	10	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	45	—	4	30	—	5	50	—	—	—	—	4	20	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	30	—	3	36	—	4	15	—	2	24	—	4	—	—	3	45	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	2	—	8	3	—	6	2	—	8	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	6	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	6	8	—	3	4	1	2	21	—	—	—	—	4	11	2
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Churbajerisches Intelligenzblatt

Num. XXVI.

München den 30. December 1769.

Artic. I.

a) Fortsetzung der Instruction, für die sämmtliche, zu Besorgung und Einbringung der Weinaufschlags = Gefäll bestellte Landschaftliche Gränz = dann aldahin einverleibte Beyaufschlagsämter.

F o r m u l a r i a.

Litt. A.

Consumo = Polleten.

N. 201.

Für diejenige Aemter, bey welchen gegen Bezahlung des Aufschlags die Polleten abgenommen, der Wein hingegen bey einem andern Gränzeamt eingeführet würdet.

Bey dem in Vilshofen aufgestellten Landschaftl. Weinaufschlags Gränzeamt hat Herr Antoni Weinziert Burgermeister, und Weinwirth alldaselbst anheunt gegenwärtige Consumopolleten vor zwey Faß Elsaßer Wein fünf Eymer 38. Maaß gegen Bezahlung der Gebühr pr. sechzehen Gulden 54. kr. eingelöset, welche bey dem Gränz = Weinaufschlagamt zu Landsperg eingeführet werden sollen, woselbst bey der Einfuhr diese Polleten abzulegen, und dafür nach beschehener Visierung, und machenden Nachtrag des allenfalls sich ereigenden mehrern Gehalt des Weins das gehörige Attestatum zu erheben ist. Vilshofen den 28. Febr. 1869.

Siegelgeld fl. kr.
Visiergeld. fl. kr.

N. N.

Litt. B.

Consumo = Polleten.

N. 3. Für diejenige Aemter, bey welchen der Wein eingeführt, und zugleich die Gebühr hiervon eingefodert würdet.

Bey dem allhier in Fridberg aufgestellten Landschaftl. Weinaufschlags Gränzeamt, ist Wolf Schmid Weinhändler von Heilbron ohne producirt anderwärtig eingelöste Consumopolleten mit sechs Faß Neggerwein angelangt, willens diesen nacher München für Josephen Neumayer Weingastgeben zu liefern, welche 6. Faß nach der vorgenommenen Visier 24. Eymer gehalten, wovon der Consumoaufschlag mit 72. fl. entrichtet, dem Fuhrmann aber, gegen Zurücknahm dieser Pollete, um solche mit der Rechnung gehörigen Orts einsenden zu können, zur Legitimation des erlegten Aufschlags ein Attestatum unter heuntigen Dato ebenfalls sub. N. 3. ertheilet worden. Fridberg den 22. May 1769.

Siegelgeld. fl. kr.
Visiergeld. fl. kr.

N. N.

Litt. C.

Attestatum.

N. 76. Zur Consumopolleten Litt. A.

Bey dem in Fridberg aufgestellten Landschaftl. Weinaufschlags Gränzamt hat Wolf Schmid Weinhändler von Heilbronn jene 6. Faß Neggerwein, worauf die uns endsgesetzten ausgehändigte Consumopolleten von dem Weinaufschlags Hauptamt München unterm 17. März An. 1769. auf dem Joseph Maller burgerlichen Weinwirth in München mit N. 76. ertheilet worden, anheut durchgeführet, welche 6. Faß Neggerwein in der alsogleich vorgenommenen Visier 24. Eymer 25. Maaß

 ergeben

ergeben haben, wovon die Gebühr mit 73. fl. 15. kr. entrichtet worden ist; Zu dessen Urkund ist besagten Wolf Schmid Weinhändler von Ulm dieses Attestatum mit dem Auftrag ertheilet worden, daß er solches dem Joseph Maller burgerlichen Weinwirth in München, bey der Abladung des Weins, zu seinen allfalligen Beweis aushändigen, sich aber hingegen den Frachtbrief unterschreiben lassen solle. Fridberg den 22. May 1769.

Siegelgeld fl. kr.
Visiergeld fl. kr.

N. N.

Litt. D.

Attestatum.

N. 3. Zur Consumo-Polleten Litt. B.

Das beym Landschaftl. Weinaufschlag Gränzeamt Fridberg Johann Mayr Fuhrmann von Nürnberg von dem unter heutigen Dato ohne einer anderwärtig eingelösten Consumo-Polleten eingeführt, und nacher München dem Josephen Neumayr Weingastgeben gehörig seyn sollenden 6. Faß Neggerwein ad dieß Orts visierten 24. Eymer — Maaß den Consumoaufschlag vermög hiesiger Consumo-Polleten sub N. 3. mit 72. fl. — erlegt; Ein solches würdet mit dem Anhang attestiert, daß dieses Attestatum beym Hauptamt München produciret werden solle, um die Nachvisier vornehmen: und weitere Richtigkeit pflegen zu können. Fridberg den 22. May 1769.

Siegelgeld fl. kr.
Visiergeld fl. kr.

N. N.

Litt. E.

Transito-Polleten.

Bey dem in Ingolstadt aufgestellten Landschaftl. Weinaufschlags Gränzeamt hat sich Johann Niderholzer rc. von Aschaffenburg gemeldet, welcher 6. Faß Moslerwein mit sich führet, und nach Innhalt des hierauf lautend, und von uns endsgesetzten Beamten eingesehenen Frachtbriefs nacher Wien in Oesterreich an die Gebruder Buona Testa Wechsler alldaselbst rc. überbringen soll; diese 6. Faß Moslerwein haben in der behörig vorgenommenen Visier 21. Eymer — Maaß gehalten, wovon auch der Transito-Aufschlag von jeden Eimer 5. Schilling Pfenning mit 21. fl. — kr. — hl. bezahlt, und dem Schöfmeister (Fuhrmann) hierauf bedeutet worden, mit diesen 6. Faß Moslerwein dem geraden Weg auf der Donau (getriebenen Landstrassen) zu nehmen, und diese Transito-Polleten beym Gränzeamt zu Vilshofen abzulegen, allwo ihme zu dem Beweis der richtig befolgten Ausfuhr die Vormerkung auf den Frachtbrief beschehen solle. Ingolstadt den 17. May 1769.

Siegelgeld. fl. kr.
Visiergeld. fl. kr.

N. N.

b) General-Mandat, *dd.* 1. Oct. 1769. Das erneuerte Verboth in auswertige Lotterien zu setzen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen männiglich unsern Gruß und Gnade bevor, nachdem durch die häufige Einlagen in fremd- und auswärtige Lotterien viel Geld aus Unseren Landen unnöthiger Weise verschleppet, und dieser schädliche Geldausfluß meistentheils durch die Collecteurs befördert wird, so befehlen Wir hiemit gnädigst, doch ernstlich, daß sich hinführo niemand mehr in Unseren Landen von fremd- und auswertigen Lotteristen als Collecteur gebrauchen zu lassen unterstehe, und zwar bey 100. Thaller Straf, wovon der Obrigkeit für die Verhandlung ein Drittel, und eben soviel auch dem Aufbringer passieren, das Uebrige aber dem Fisco verbleiben solle. Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 1. Octob. 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Joseph Anton Herrnböck, Churfürstl. Rath und Hofkammer-Secret.

c) Veruf. Wi[illegible]eo mit Abnahme der Wollenzeugwaaren von der churbaierl. Landmanufactur-dann der Behandlung derley auswertiger Waaren bey den Gränz-

Gränzmauthämtern zu halten seye *dd.* 1 December 1769.

Ihre Churfürstl. Durchläucht lassen nicht nur dem in Dero Churlanden zu Bajern und dem Herzogthum der Obern-Pfalz angesessenen Handelsstand, sondern auch denen auswertigen in Dero Lande handelnden, oder die Märkte beziehenden Kaufleuten hiemit ohnverhalten, wasmassen Höchstselbe bey Dero gnädigst-etablirten Wollenzeug-Manufactur allhier mitls neuerlich regulirt unausstelliger Fabrikatur, und leidentlichen Preisen solche Anstalten fürgekehrt haben, daß jedermännigich und zwar nicht nur das inländische, sondern auch das ausländische Publikum mit guter und keinerswegs zu theuerer Waare, in allweg auch in genugsamer Quantität sich bedient finden wird.

Gleichwie nun aber Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht eben in Anbetracht dieser gemachten Verfügung allerdings darauf antragen, daß sich der inn- und ausländische Handelsstand um soviel bereitwilliger zur Abnahme seiner Waaren-Bedärfnissen aus gedachter Manufactur bequämen, mithin allforderst dem der Lands-Industrie nachtheiligen Schleichhandel mit fremder Zeugwaare entsagen werde: also auch wollen Höchstselbe in solcher Absicht kraft dieß verordnet haben, daß

1mo. Alle auswertige Wollenzeug-Waaren, wie solche das General-Mandat vom 13. Octob. 1767. benennet, und das letzt emanirte Tarifsupplement mit der vierfachen Accis per Consumo belegt, beym Eingang in die churfürstl. Lande, ohne Ausnahme, ob sie nur transitiren, oder auf die Märkte kommen, oder gleich an einen Consumenten geliefert werden wollen, allemal in Quanto & Quali getreulich profitirt, und sub pœna Confiscationis nicht mehr unter der Benennung Marktgut oder unbenanntes Gut angesagt werden sollen. Und weilen

2do. Die churfürstl. bisherige Vergünstigung, in Folge welcher von den Fremden Wollenzeug-Waaren, wenn sie auf die Märkte gangen, und von denselben wiederum weggeführet worden, nur allein die Transito-Mauth hat entrichtet werden dürfen, wider die bessere Vermuthung von so ungleicher Wirkung gewesen, daß sie unter dem Deckmantel der Marktsfreyheit unsägliche Einschwärzungen solcher Waaren zu Nachtheil der Manufactur, und der bey derselben ihren Verdienst erwerbenden vielen tausenden armen bedürftigen Landleuten Thür und Thor geöffnet hat: So wollen Se. churfürstl. Durchläucht diese Bewilligung anmit eingezogen, sohin verordnet haben, daß alle Wollenzeug-Waaren, welche nicht ohne allen Abstoß in Dero Landen transituren, allwegen als ein unruckzollbares Consumo Gut angesehen, und sogleich beym Eingang in dieser Qualität behandelt werden sollen; daß also sämtliche Gränzmauthämter hiemit angewiesen werden, alle Wollenzeug-Waaren, welche im Lande abgestossen werden, sohin auch jene, die da nur auf die Märkte geführet werden wollen, gleich beym Eintritt ins Land als ein Consumo-Gut mit der Mautherfoderung zu behandeln, mitbey dahin aufmerksam zu seyn, daß an derley Waaren nichts per Transito declarirt, und gleichwohl im Lande abgestossen werde; gestalten auf Befinden einer solchen Gefährde mit der mauthordnungsmäßigen Straffe unein-stellig zu verfahren wäre.

3tio. Sehen Se. Churfürstl. Durchl. sich veranlasset, die der Manufactur zu Schaden allzusehr im Schwung gehende Contreванden auch mitls der Verordnung abzustellen, daß hinfüro alle per Consumo ins Land, und namentlich auch die auf die Märkte hereingehende Wollenzeug-Waaren von den Gränzmauthämtern wohl in Obacht genommen: und in soweit selbe nicht gleich alda mit der Consumo-Accis behandelt, sondern der Veraccisirung halber an ein anders Amt verwiesen werden müssen, allwegen mit angelegter Obsignation und ausgestellter Polleten wohl sorgfältig addreßirt werden sollen; gestalten unverhalten bleibt, daß diejenigen Aemter, welche sich hierunter einer Connivenz oder mangelhaften Behandlung schuldig machen, ganz unfehlbar eine ungnädigste Ahndung

dung zu befahren haben werden. Schlüß-lich und

4to. Bleibt es zwar noch fortan dabey, daß diejenigen, welche gleich soviel Manufactur-Waare beziehen, als sie im Gewicht von fremder Waare einführen wollen, nur die einfache Consumo-Accise zu bezahlen haben sollen. Alldieweilen aber mit denen darüber ausgestellten Manufacturs-Attestatis mancherley Gefährden gespielet und solchergestalten die churfürstl. gnädigste Wohlmeynung nur vereitlet worden: So schrenken mehr höchsterwehnt Se. Churfürstl. Durchläucht auch diese Verwilligung gerechtest dahin ein, daß nicht nur niemanden mehr ein Attestat auf Hereinbringung fremder Wollenzeug-Waare in einfacher Accise ertheilet werden solle, der da nicht die Manufactur-Waare wirklich bezogen und an sich gebracht: wo folglich gleichwohl ein jeder zeitlich seine Bestellung zu machen hat: sondern auch, daß einem Innländer, der da nicht mindest einen ganzen Centen Manufactur-Waare auf einmal abgenommen, von nun an kein Attestat mehr ertheilt, und denen Ausländern die Attestata anderst nicht, als wenn einer 5. Centen Manufactur-Waare mit einmal bezieht, abgegeben werden sollen: wobey diesen letztern, nämlich denen Ausländern zugleich auch noch auferlegt wird, daß sie die Halbscheide der bey der Manufactur abgelangten innländischen Waare nicht im Lande verkaufen, sondern auswerts absetzen sollen, als in welcher Absicht man ihnen auch nur die Halbscheide mit dem innländischen Waarenstempel zeichnen lassen wird, und auf Erfahren, daß von dem ungestempelten etwas im Lande verblieben, mit unnachläßiger Confiscation verfahren lassen wurde.

Wornach sich demnach jedermänniglich zu achten hat. München, den 1. Dec. 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Elect. speciali. (L.S.)

Mathias Prändl Churfürstl. Rath und geheimer Secret.

Artic. IV.

AVERTISSEMENT.

a) Für diesen Artickel erbiethet man sich künftig von den Städten und Märkten, die Einsendung der Preise von Hanf, Werg, Garn, Unschlütt, Häute, Leder, Leinwand, item Baumaterialien, Ziegeln, Kalch rc. nicht minder von den Professionisten und Handwerkern, was sie fertig, oder feil haben: oder um welchen Preis sie dieses oder jenes verfertigen: Es dienen dergleichen Nachrichten für die auf dem Lande wohnenden Herrn Pfärer, Beamten, so andere Personen, welche gern ihre Waaren, oder Schiff und Geschirr und Hausmannsfahrniß von den Bürgern in unseren Städten machen, oder bestellen lassen wollen: wenn sie vorläufig die Mittelpreise eingesehen haben. Kurz, es dienen solche Preis-Communicationen zum Vortheil des Nahrungstandes und des Handels und Wandels: für Fremde und Einheimische.

b) Der doppelte Index über diesen Jahrgang wird künftiges Jahr mit dem vierten Blatt nachfolgen.

Wien den 24. Octob. Dem hiesig K. K. Münzamte ist ein falscher halber Souverain d'or vom Jahr 1753. zu Händen gekommen: welcher bey vorgenommener Probe nur 10. kr. am innern Werth hat; aber an dem schlechten Gepräge leicht zu erkennen ist: daher das Publikum hierüber gewahrnet wird. —

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

Erlang den 17. Novemb. mit der freyen Einfuhr der Sächsischen Waaren durch die österreichischen Erblande nach Hungarn versiehet es sich, daß solche gegen erhaltene Päße und für eine Abgabe von 35. pro Cento erlaubt worden.

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

a) **Von Vermehrung der Ehler oder Erle durch die Wurzel.**

Die Ehler oder Erle läßt sich auch von den Ausschüssen, welche von der Wurzel aus schla-

schlagen, vermehren. Man macht nämlich die Ausschüsse mit einer scharfen Hacke von der Wurzel ab, und sie schlagen an, wenn sie nur einigermassen Wurzel haben. Wenn man sie aber verpflanzet, so werden sie einen Fuß hoch über die Erde abgestutzet, und das Jahr darauf ganz abgehauen, damit desto mehr Schüsse wieder aus der Wurzel treiben, die Wurzel selbst aber in der Erde sich verstärken möge. Ingleichen hauet man von alten Ellern Wrieteln die Wurzeln, zertheilet solche, und pflanzet davon Stücke, welche eines Fußes lang, und etwas dicker als ein Daumen sind, in die Erde, so daß solche einen Daumen breit mit dem obersten Ende aus der Erde hervor gehen. Diese schlagen fast alle Lohden. Es müssen aber an diesen etliche Faserwurzeln bleiben. Hiermit kommt es blos auf einen Handgriff an. Man ziehet sie auch aus abgehauenen Stöcken, welche von alten Bäumen, oder wenigstens von Stand- oder Saatbäumen genommen werden. Diese pflegen von unten bis oben hinauf rauch auszuwachsen. Man muß zu diesen Steckern, so nennt man diese Holzpflanzen, dreyjähriges Holz haben; sie aber vorher von allen Seitenreisern reinigen. Ein Zoll dreyjähriges Holz unter dem dreyjährigen Jahrringe kommt davon unten in die Erde, neun bis zehn Zoll zweyjähriges Holz bleibt daran sitzen, und kommt auch in die Erde, und noch drey Zoll von diesem zweyjährigen Holze, nebst einem Zoll jährigen Holzes aus der Erde. Es kommt also der Ring, unter welchem der eine Zoll dreyjährigen Holzes bleibet, in die Erde, und der Ring, über welchem der eine Zoll von dem einjährigen Holze bleiben muß, aus der Erde. Aus diesem Ringe müssen die künftigen Zweige, aus dem Ringe in der Erde aber, worunter der eine Zoll dreyjähriges Holz stehen bleibet, die Wurzeln schlagen. Läßt man oben den Ring nicht stehen, so vertrocknen die Stecker von oben herunter; ist aber unten in der Erde der Ring nicht geblieben, so treiben sie zwar das erste Jahr, sie sterben aber hernach von unten herauf ab. Viele nehmen unten vierjähriges Holz, oben aber zweyjähriges. Diese sind zwar noch besser, als die ersten, wenn sie anschlagen; es bleibt aber gemeiniglich der zehnte Theil davon aus. Bey den Steckern selbst aber kann man den einen Zoll unter dem Ringe, welcher in die Erde kommt, mit einen scharfen Messer, bis an den Ring einen Geisfuß schärg schneiden. Was die Ringe selbst betrifft, so hat man sich davon folgende Vorstellung zu machen: bey einem jeden neuen Jahrschusse setzet ein Baum, so lange er schiesset, an seinem Stamme und Zweigen in der Rinde einen merklichen Ring an, von welchem der neue Schuß, welchen er das Jahr gethan, wieder angehet. An diesen auswärtigen Ringen kann man deutlich sehen, wie viel Holz der Baum in der Länge an Stamm und Aesten getrieben hat. An einem Ellernstamme wachsen viele solche Stecker, welche alle vier Jahre abgeputzet werden, wenn man sie zu solchem Endzwecke gebrauchen will. Diese Stecker werden im Frühjahre gepflanzet, wobey man also verfähret: Es stößet eine Person mit einem Pflanzeisen das Loch, und der andere setzet die Stecker ein, und tritt das Loch mit dem Fuße wieder zu. Ist aber der Boden hart, oder darunter ein Treibsand, so ist es besser, daß die Löcher mit dem Spathen gemachet werden. Es hat mir diese Pflanzart lange nicht glücken wollen. Ich hatte in vielen Büchern gelesen, wie die Ellern durch Stecker vermehret, und ganze Brüche also bepflanzet werden könnten; diejenigen aber, welche dieses geschrieben, hatten den Handgriff, und die Vortheile, so dabey beobachtet werden müssen, nicht gemeldet. Sie wußten entweder selbst nicht, und hatten nur einer den anderen ausgeschrieben, oder sie hatten solches aus Mißgunst verschwiegen. Ich folgte also dieser allgemeinen Beschreibung getrost nach. Die Stöcke schlugen das erste Jahr aus, sie trieben Lohden einer Spanne lang, das andere Jahr aber war alles trocken. Zufälliger Weise sahe ich, daß es dennoch möglich wäre, ob ich schon vorher alle Hoffnung zu dieser Pflanzart zu gelangen, aufgegeben hatte, und diese Sache nicht anders ansahe, als andere unbrauchbare Künste, welche man aus

Büchern, so ohne Erfahrung geschrieben sind, erlernen will. Es fügte sich nämlich, daß meine Holzvögte in meinem Salgenholze eine Hecke von Heinebüchen pflanzen mußten. Es wurden Pfähle auf dem Graben geschlagen, Latten daran gebunden, an diese aber die Heinebüchen gepflanzet. Unter diesen Pfählen war ein ganz frisch abgehauener von Ellernholze eines Hauenstiehls Dicke, und mit dem Beile in die lockere Erde des Grabens geschlagen. Dieser ellerne Knüppel trieb noch das selbe Jahr Lohden. Ich sahe diese vor einen Nothtrieb an. Das Jahr darauf wurde er wieder grün und die Lohden wurden einer Elle lang. Ich wollte dieser Sache gewiß seyn, und ließ diesen Knüppel das Frühjahr darauf 3. Finger hoch über die Erde abhauen. Jetzo ist dieses schon ein Busch, dessen Lohden auf 8. Fuß lang sind. Es hatte sich zufälliger Weise gefüget, daß dieser Knüppel, ehe er in die Erde geschlagen worden, unter und über seinen Jahrwuchse abgehauen war. Dieses brachte mich zum Nachdenken. Ein sonst verständiger Freund erzählte mir, wie die Ellern in Frankreich aus Stecker vermehret würden; daß diese Pflanzart daselbst sehr gemein sey, und daß alle Jahre daselbst viele Schocke von diesen Steckern verkaufet würden. Er wußte dieses Geheimniß und lehrte mir, was mir noch daran fehlete. Er erspahrete mir dadurch die Mühe, vergebliche Versuche anzustellen, ehe ich die Vortheile, welche dabey beobachtet werden müßen, gefaßet haben würde. Leipz. Int. Bl.

(o) Dieser Aufsatz ist aus des Herrn von Brocke wahren Gründen der physikalischen, und experimental - allgemeinen Forstwissenschaft genommen, und wünschet man, deß auch andere Forstverständige ihre Beyträge zur leichtesten und sichersten Vermehrung der Ellern einzuschicken Zeit und Willfährigkeit haben: und die Landwürthe in unserm Gegenden den Nutzen dieses so vortrefflichen Holzes besser einsehen, folglich sich auf die Bepflanzung der wässerigen mosechtigten Gründen mit Ellern mehr verlegen möchten. Die Pflanzen folgen den Regeln ihrer Natur: und dem Befehl ihres Schöpfers, sich zum Gebrauch der Menschen nutzbar zu machen. — — nicht wahr? — Aber sollen jetzt die Menschen dabey gefühllos bleiben, und die Hände in dem Sack stecken dürfen? —

b) Vermög der schönen Hamburg. Addreß = Comt. Nachrichten ist den 1. Octob. diß Jahrs von einem Englischen Schiff der Junge von 15. Jahren in das Wasser gefallen. Derselbe wurde nach Verlauf von einer starken Viertlstunde ganz erstart, blau im Gesichte, und als tod aus dem Wasser gezohen, sodann hat man nach der im letztern diesortigen Intelligenzextrablatt des K. K. Mandats beschriebenen Methode mit ihm verfahren: und nach Verlauf einer guten halben Stunde fieng er an zu schreyen. Man öffnete ihm eine Ader im Halse: und der Knab ward hierauf zu völliger Gesundheit hergestellt. —

c) Etwas für die Oekonomieverständigen. In dem Eßig zeigen sich insgemein kleine, den Augen unmerkliche Würmer, die unter dem Vergrößerungsglas sich, wie kleine Aale zeigen. Es ist keine Gattung Eßig, worinn sie nicht angetroffen werden. Man mischet einen Gran guten Theriac unter eine Maaß, der sie alle tödtet; der Eßig auch darauf sehr gut wird: welcher zugleich als ein fürtreffliches Antithetum oder Verwahrungsmittel gegen ansteckende Krankheiten, ja wider die Pest selbst, zu gebrauchen ist.

d) Wien den 21. Octob. Se. Kaiserl. Majestät unterhalten sich einige Tage her mit Schweinjagen: und es ist dabey die Ordre ergangen, von diesen Thieren auch anderer Orten, da selbe sich häufig mehren, und dem Landmann zu Last fallen, so viel möglich todt zu schießen. *)

*) Anderer Orten klagt man oft über den Schaden, den die Wildschweine anrichten: und wenn der Herr der Jagd sie jagen will, so haben sie andere schon vorher verjagt. — — Das sind auch fleißigt Leute. — Es ist in diesen Blättern ein practischer Vorschlag gegeben worden, das Wild in einer Gegend zu erhalten, und fett zu machen: so, daß sie auch dem Unterthann keinen Schaden thun.

thun. — — Denn die um die Wildfuhr zu setzen nothwendige wilde Obstbäume gehören auch zu den Mitteln, das Wild zu erhalten.

e) Paris von 7. Nov. Die Weinlese ist, troz, was dagegen gesprochen wird, gut; besonders in Burgund. Blos in Champagne ist sie nicht so ganz zahlreich; aber die südlichen Gegenden haben Ueberfluß, und der Preis muß nothwendig fallen.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen: und neu herausgekommenen Büchern.

Das Jahr geht zu Ende, und es ist fast nicht mehr der Mühe werth, daß wir mit gelehrten Sachen anfangen. Lasse man die Welt in ihrem alten Schimel: wer von dem Käß essen will, der wird ihm die Rinde schon wegschaben. Weil man aber beyr Collation gerne discurirt: und die ganze Welt doch keinen Rausch hat: so fragt das Leipziger Intelligenz-Blatt: Was thut der beste Würth? — man verstehet hierunter keinen mit einer doppelten Kreiden, oder mit Stock und Degen. — — sondern, wohlgemerkt, einen Landwürth, der Haus und Hof, Feld, Acker, Wiesen, Obst- und Krautgarten, und den Viehzügl am besten verstehet. Es muß aber die Abhandlung practisch seyn: und glaublich die bekanntesten Artickeln der Haushaltung beschreiben, wie er sie am vortheilhaftesten befunden habe. Hiefür wird bis Ostern 1770. eine Prämie von 12. Speciesducaten ausgesetzt. Auch unsere oeconomische Gesellschaft wird mit nächsten Prämien aussetzen, und die Fragen an den besten Landwürth stellen: auch durch diese Blätter bekannt machen lassen. — —

b) In Leipzig sind herausgekommen. Merkwürdige Geschichte und Denkwürdigkeiten, welche sich in vergangenen Zeiten zugetragen haben. Leipzig 1769. D. G. F. Thyme, freymütige und practische Gedanken über die Gebrechen der Justiz, und deren Verbesserung. Leipz. 1769. Ohnolzbach. Bau-Reglement Fol. 16. gr. Entdecktes Geheimniß der Mühler, Becker und Mehlber, oder gründliche Nachricht von der verschiedenen Güte und Gewichte des Getreides, dessen Ankauf rc. à 3. Groschen. Ist im Intelligenzcomtoir alldort in Commißion zu haben.

Bey Hrn. Joseph Aloys Crätz Buchhändler allhier wird verlegt: das neue litterarische Wochenblatt, oder gelehrte Anzeigen, groß 8. der Bogen auf Schreib. 4 = auf Druckpapier 3. kr. oder des Jahrs 2. fl.

Anweisung (kurze) für Frauenzimmer regelmäßig zu schreiben und zu denken. 8. 15. kr.
Begebenheiten (seltsame) der schönen Charlotte v. Leipzig. 8. 40. kr.
Begebenheiten des Baron v. E. und seines Hofmeisters, oder das galante Leipzig. 8. 45. kr.
Brauns (Heinrich) Leben und Leiden JEsu Christi, mit den Worten der Evangelisten beschrieben. 8. 1. fl. 15. kr.
Briefe für Kinder von M. E. Langen. 8. 36. kr.
— des Scherz und Ernst in freundschaftl. Briefen. 8. 24. kr.
Ehlers (Mart.) Gedanken von Erfordernissen zur Verbesserung der Schulen. gr. 8. 1. fl. 15. kr.
Erzählungen (scherzhafte) kleiner Satyren. 8. 1. fl. 15. kr.
Freymauerreden. 8. 30. kr.
Gleim (F. W.) sämmtliche poetische Werke. 8. 1. fl. 40. kr.
— neu nachgekommene Stücke. 18. kr.
Geheimniße (neueste) der Freymaurer. 8. 45. kr.
Glücks- und Unglücksfälle Martin Speelhovens, eine lustige Geschichte. 8. 30. kr.
Hocus pocus, die Taschenspielerkunst leicht zu erlernen. 8. 30. kr.
Schopflini (Joh. Dan.) Historia Zaringo-Badensis, diplomatibus partim editis, partim ineditis completata. Tomus 7mus in groß 4. 7. fl. 30. kr.
Verbesserungsmittel für unartige Männer zum Gebrauch der guten Weiber. 8. 12. kr.
Briefe (freymüthige) über die von Frankreich gemachte Eroberung der Insel Corsica wider des Hrn. Boswells Beschreibung von Corsica. gr. 8. 36. kr.

Bey

Bey eben diesen Buchhändler, wie auch bey Anton Attenthover Buchdrucker und Buchbinder in Ingolstadt ist zu finden.

Anton Joseph Carls ordentl. Lehrers der Arzneywissenschaft in Ingolstadt medicinisch-botanischer Garten. 8. 1770. Dieses Buch ist um das Schädliche von dem Wahrhaften und Heilsamen abzusöndern in 3. Theile eingetheilt: der 1ste enthält die zur Nahrung dienenden Pflanzen, nämlich, die eßbaren Wurzen, die Stengel und Blätter, das Obst, die Feld- und Hülsenfrüchten, die Nüße und die Gewürze. Im 2ten Theil sind die heilsamen Pflanzen angeführt, und zwar nicht allein die, so sich auf die allgemeinen Krankheiten beziehen, wie z. E. die auflösenden, die erweichenden, die purgierenden, sondern auch die sonderheitlichen Mittel die Krankheiten sowohl, als die Eingeweide, als da sind die Wund- Fieber- Kopf- Augen- Magen- und mehr andere Mittel. Der 3te Theil enthält das Gift, um nicht allein sich des Wahrhaften und Heilsamen bedienen, sondern auch des Schädlichen hüten zu können. kostet 1. fl. 30. kr.

Klagenfurt den 9. Nov. Die K. K. Gesellschaft des Ackerbaues und der nützlichen Künsten allhier hat in einer allgemeinen Versammlung; nach gepflogener Untersuchung der eingelaufenen Preisschriften über die für das Jahr 1768. ausgesetzte Preisfrage, ob es vortheilhafter seye, das Hornvieh im Stall zu füttern, oder weiden zu lassen, sowohl in Absicht auf die Viehnutzung, als auf dem Dunge! den gewöhnlichen Preis einer deutschen Schrift zugesprochen mit der Devise: Te quoque magna Palas, & te memorande canemus Pastor ab Amphyso: nach Eröfnung des Zettels ist der Herr Johann Friedrich Mayer, Pfarrer zu Kupferzell in dem Fürstenthum Hohenlohe erkannt worden, welcher schon zweymal, nämlich in dem Jahre 1767. und 1768. das Accesit bey hiesiger Gesellschaft erhalten hat, einer französischen Schrift aber mit der Devise: Experto crede Ruperto: wurde das Accesit zugetheilet, und die Ersieglung dieses Billets ist M. P. Vallioud Burgeois von Paris als Verfasser erfunden worden.

Die Gesellschaft setzt für dieses laufende 1769ste Jahr folgende Preisfrage: ob, und allenfalls auf was Art ein leichter Grund zubereitet werden könne, um mit Nutzen darauf Weitzen zu bauen.

Der von Ihro K. K. apost. Majestät zur alljährlichen Austheilung bestimmte Preis bestehet aus einer goldenen Medaille von 36. Ducaten schwer. Nur ersuchet man jene, welche um solchen Preis zu schreiben gedenken, ihren dergleichen Preisschriften eine Devise, und ein versiegeltes Zettel, in welchen die nämliche Devise, und ihr Namen, nebst dem Aufenthaltsort enthalten ist, beyzurücken. Solche Schriften können unmittelbar an die K. K. Gesellschaft des Ackerbaues, und der nützlichen Künste zu Klagenfurt abgegeben werden. Man wird sie bis letzten Märzen 1770. in der deutschen, französischen, wälschen und lateinischen Sprache annehmen.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

Daß ein Wolf den andern nicht beißt, ist uns aus der Naturhistorie bekannt; daß aber jetzt die Menschen nicht mehr aneinander angreifen, ist merkwürdig. —

Daß Hunde und Katzen eine pathetische Feindschaft unterhalten, weiß jedermann; daß aber alle Frauen, ihren Männern getreu zu bleiben, eine Union errichtet, und daß dagegen die Männer mit dem täglichen Rebhun mit einem Stückel Hausbrod hinkünftig vorlieb nehmen wollen, ist auch was Neues. — Ein Todtengräber in London machte jüngst für eine verstorbene Dame ein Grab. — — Ihr Herr hatte ihn redlich bezahlt. — Kaum war er mit dem Grabe fertig: so der Herr mit Fleiß besah, ob es nicht zu kurz wäre, denn die Frau war lang: so sank die Erde unter ihren Füssen, und verschüttete die Todtengräber.

Sein Schwager? — — — Ja das war ein magerer schlanker Mann, der die Wa-

Baden kaum unter die Thürschwelle hinaus-schleppen kunte. Er fiel in eine Ohnmacht! — Die Frau, war so christlich, ließ ihn zeitlich zu Grabe tragen: damit er seine Ruhe erlange; Man trug ihn um das Eck des Hauses! — — Aber, wie ungeschickt! Ein Sarträger stieß an, und erweckte den Mann: zur Trost seiner Frauen? — Ein unglückliches Glück! — welches sie erweint.— Ueber ein Jahr starb der nämliche Mann mit den bekannten schlechten Füssen. — — Die Frau ward natürlicher Weise vorsichtiger! — — Die Leichenträger wurden treuherzig ermahnet, um das Hauseck eine weitere Reib zu nehmen; recht! es gieng dießmal ohne Ungeschicklichkeit ab. — — Durch Schaden wird man klug. — Hier aber hat es die sorgfältige Liebe gethan. —

Ueber den Mangel der Bevölkerung klagen fast alle Staaten. Das ist bekannt. — Aber — das ist was Neues, recht was guts Neues! — — sollt ichs sagen? — — Nein! nein! ich behalts noch bey mir: — Ich will freundliche Gesichter haben. — — Und sie sollten vorher die Hauswürthschaft lernen! ja wohl? sagte Cecilia! was noch? — den Mann in Ehren haben. — was noch? dem Mann unterthänig seyn? — Nu weh! geh raiß — — Nu! was noch? — aus Kindern vernünftige Kreaturen machen, damit sie nicht auch alte Kinder bleiben. — du verdammter Wechselbalg! — doch geh der Herr her! so sags der Herr im Ernst. was ist es dann! — Mein Schatz! wenn alle Mädgen from, fleißig, friedlich, und freundlich sind, und mit der wahrhaften Tugend ihren Eheherrn beglücken: auch ihn durch die ganze Dauer des Ehestandes dieses Glücks niemal berauben wollen? So wird eine neue Verordnung ergehen, daß man allen gesitteten ländlichen Mädgen vorzüglich einen- und, wenn sie glaubt, es wäre zu wenig: zween Männer geben. Gut! mein herzallerliebster! — aber, wann meynen sie dann, — — geschiehts bald? — das weiß der Himmel: ich glaub, wenn die Sonne wieder in Scorpion geht — — auf ein anders Jahr.

A pro pos! Mademoiselle! nur ein klein wenig: kommen sie her: — Noch was merkwürdiges. Im Pinzgau begehrte ein junger Mann, insgemein der starke Hanas, von seinem Pfarrer 2. Weiber! — ganz natürlich: es ward ihm abgeschlagen. — — Endlich auf vieles Zureden, nahm er mit einem vor lieb. — — Was geschah? — — Ein wilder Behr that der Gemeinde grosen Schaden. — Man fieng ihn. — — Man berathschlagte: was man ihm für eine Buße auflegen wolle? — — Etliche glaubten, man sollte ihn zu tode peitschen. Nein! sagte Hanns! gebt ihm nur ein Weib: — Sie wird ihn schon züchtigen. — —

„ Glückseligs neus Jahr! — ! — „

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack, die Bestimmung, oder der Beruf der Zufriedenheit.

(aus dem Wienerischen Wochenblatt.)

Man bestimmt ein Kind in einem Alter, da man seine Neigung zu untersuchen, noch keine Gelegenheit gehabt: man hält es zurücke, seiner Neigung zu folgen, wenn sich dieselbe bereits an nicht zweydeutigen Merkmalen zu erkennen gegeben hat. — Mancher Vater sagt zwar seinem Sohne nicht: das mußt du werden! — aber er sagt: das sollst du nicht werden! Wenn nun dieser Sohn eben dazu seinen stärksten Hang empfindet, wenn ihm das Temparement, seine anerschaffenen Eigenschaften den Beruf der Natur fühlbar machen, wenn er, um alles zu sagen, gerade in dem untersagten Stände seine Zufriedenheit zu finden glaubet; so sagt der Vater mit seinen Verbote: ich lasse dir die Freyheit, alle Stände zu wählen, den einzigen ausgenommen, worinnen du glücklich zu seyn hoffest. — In der That der Zuruf eines wahren Vaterherzens! Mit diesen meinen eigenen Händen wollte ich meine Söhne erwürgen, ehe ich sie Soldaten werden liesse! — Wer hat nicht irgend einen Vater gekennt, der diese erbaulich-

häusliche Formel seinen Kindern vorgebethet hat, und welcher Sohn hätte dann das Herz, die innere Stimme, die ihn zum Helden auffodert, Gehör zu geben? — Wie? man kann es zugeben, daß ein Bürger durch ein gemißbrauchtes Ansehen das Vaterland seiner Beschützer beraube? Geht dieses ungestrafft dahin, so weis ich nicht, warum man denjenigen bestraffen soll, der einen Soldaten beredet, die Kriegsdienste zu verlassen? — das Vaterland war berechtiget, dir deinen Sohn abzufodern, und ihn an die Spitze des Heers den Feinden entgegen zu stellen: aber es gebrauchte sich seines Rechts nicht: es steckte seine Fahnen auf, bey der sich diejenigen freywillig versammeln möchten, die nicht zagen, zu sterben, den Tod für das Heil des Staates. Dadurch, daß es von seinem Rechte etwas nachließ, hat es keinen Vater eines eingeräumt, dasselbe zu beeinträchtigen.— Wenn es erlaubt ist, den Beherzten vom Streite zurück zu halten, so wird die Vertheidigung des Vaterlandes kraftlosen Händen überlassen. Ich werfe diese Betrachtung nachläßig hin: sie kann sehr weit auseinander gesetzt werden. Das Beyspiel aus einem Stande gewählet, der unter den Hauptständen vorzüglich in die Augen springt, zeigt den Nachtheil fühlbarer, als bey den übrigen. Aber es ist darum bey diesen nicht weniger empfindlich, das väterliche Ansehen möge nun mißbrauchet werden; dadurch, daß ein Kind zu einem Stande verurtheilet wird, gegen dem es eine natürliche Abneigung empfindet: oder daß es von einem Stande mit Macht zurück gehalten wird, für den es sich vorzüglich gebohren zu seyn glaubet. Die Stimme des Vaters bey der Standeserwählung des Kindes ist also nicht entscheidend; oder sie soll es wenigstens nicht seyn: sie ist nur überlegend: sie ist ein Rath, kein Befehl. —

Also muß es einen Sohn frey stehen, derselben auch nicht zu gehorchen. — Doch es sind den Aeltern noch zu viele Zwangmittel übrig, durch welche sie sich gehorsam verschaffen, und ihren Kindern den Kreis dieser Freyheit ungemein eng machen können. Immer hin: sagt der Vater: mein Sohn mag Soldat werden! ich kann es nicht verhindern; und ich will auch nicht. Aber er mag sehen, wie er zurechte kömmt! ich ziehe meine Hand von ihm zurücke, — von mir hat er keinen Beystand zu hoffen. — Meine Einwilligung zu dieser Heurath. — Spricht die Mutter: — von Herzen! meine guten Wünsche oben darauf! Aber sonst soll sich die gehorsame Tochter von mir nichts versprechen. — Entweder in das Kloster, oder mein Haus verlassen! eine solche Wahl lassen hundert Aeltern ihren Kindern. — Nun entweder habt ihr ein Recht, eure Kinder zu zwingen, und dann sind diese Umwege unnöthig; oder habt ihr keines; so sind euch diese mittelbaren Zwangarten unerlaubt. — Es ist einerley, wenn mir der Tyrann den Dolch in die Brust drücket; oder wenn ich mich, wie ein Japoneser, zwinget, mir selbst den Bauch aufzuschneiden. — Ich bin unschlüßig, welcher aus beyden der kindlichen Neigung mehr Gewalt anthut; der Vater, welcher seinem Sohne einen Stande vorschreibt, oder derjenige, welcher ihn irre führet, und seine Wahl auf einen Stande lenket, den er vielleicht nicht wurde gewählet haben, wenn ihm derselbe in seiner wahrhaften Gestalt wäre gezeiget worden? Das ist der Unterschied eines offenbaren Feindes, und eines Meuchelmörders, der mir das Herz durchbohret, da ich mich ihm als einen Busenfreund in die Arme geworfen. Der Vater, der zu mir gebietherisch spricht, werde dieß, jagt mich mit Gewalt einem Abgrunde zu, den ich wenigstens vor mir sehe. — Der Vater, der mir einen Stand einredet, führet mich an der Hand in den Untergang. — Ich weiß zum mindesten bey dem ersten, daß ich unglücklich seyn werde, und bereite zeitig die Mittel, mein Unglück mir erträglich zu machen. Aber ich träume in dem Schooße des anderen von Glückseligkeit, und Wonne: und sieh! da es am wenigsten erwarte, fährt Unzufriedenheit, gleich einer Natter mir an das Herz, und durchsticht es mit ewig unheilbaren Wunden.

Ihr

Ihr Aeltern, ihr sämmtlich seyd grausamen wegelaurenden Feinde euer Kinder, ihr, die ihr denselben von Ständen, zu denen ihr sie verleiten wollet, nur das schmeichelhafte Aussenwerk zeiget; aber über die Beschwerlichkeiten derselben mit verräthischer Hand einen Schleyer werfet, den ihr Aug zu durchdringen, noch nicht scharf genug ist. — Sie erfüllen ihre Pflicht, und gehen mit euch über das Loos ihrer künftigen Tage zu Rathe: und da sie diesem Rathe ehrerbiethungsvoll gehorchen, so überliefert ihr sie, von Eigensinn oder Nebenabsichten geleitet, der Folter ewiger Reue. — Wenn ein solcher unglücklicher Sohn seine Klagen gegen die Gespielen seines Alters ausschütten, wenn er sie vor einem gleichen Unglücke warnen wollte; so würde dieses seine Rede seyn: — **Ich habe in meine eigne Einsicht ein bescheidenes Mißtrauen gesetzet, und mich von denjenigen leiten lassen, die wegen ihrer Erfahrung mich sicherer leiten konnten, die wegen des nahen Bandes, womit uns die Natur aneinander geháftet, mich zu meinen Besten leiten sollten. Unseliger Irrthum! das Unglück einer ganzen Lebenszeit kömmt daher, daß ich meine Aeltern für vernünftig gehalten, eine gute Wahl zu treffen, weil ich sie vor redlich genug gehalten, die gute Wahl zu treffen wollen. Laßt euch mein Beyspiel warnen! hütet euch, ihnen zu glauben! die Barbaren sehen nichts als sich und ihre Zufriedenheit, und die unsrige nicht anders, als in so ferne sie der Werkzeug seyn kann, die ihrige zu vergrößern.** — So viele verunglückten Beyspiele des kindlichen Gehorsams müssen natürlicher Weise das väterliche Ansehen verdächtig machen. Auch die Liebe, die von der Natur zwischen Aeltern und Kindern eingepflanzet, und durch Gewohnheit und Erziehung gleichsam groß gepflogen wird, diese auch wird sehr oft zum Untergange der Kinder gemißbrauchet. — **O mein Kind!** — so schüttet ein Vater gegen seinen Sohn in denen Augenblicken das Herz aus, in welchen er es zu den zärtlichen Eindrücken am besten vorbereitet sieht: **O mein Kind, ich habe dich mit Mühe und Sorgfalt groß gezogen; ich habe es mir sauer werden lassen, dich so lange Zeit in dem Studium zu unterhalten; du hast es in deiner Hand, mir alles, was auf dich verwendet, durch Wucher zu vergelten. Wie freudig will ich die Augen schlüssen, wenn du vorher als ein Gesalbter des Herrn mir die Hand auflegen, wenn ich und deine Mutter von deiner Hand den Seegen empfangen** sollen. — Das sind die unwiderstehlichsten Waffen gegen das fühlbare Herz eines Kinds, welches sichs zur Pflicht machet, einem Vater das Alter zu versüssen, und Aeltern die Schuld abzutragen, die sie bey ihm durch die sorgfältige Erziehung angeleget haben. Je wohlgesitteter ein Kind ist, desto unglücklicher ist, weil es sich nur desto stärker verpflichtet hält, den innerlichen Sträubungen dem geheimen Tumulte, den die lebhaften, die oft unbezwingbaren Neigungen gegen sein Vorhaben erheben, Stillschweigen zu gebiethen weil es sich desto verpflichteter hält, seines eigenen Wunsches zu vergessen, um den sehnlichsten Wunsch liebender Aeltern zu erfüllen; weil es seiner Dankbarkeit nach dem Maaße besser Genüge zu leisten, glaubet, als es dem Verlangen seiner Aeltern mehrere und werthere Neigungen aufopfert. — Er hat ihm nun genug gethan, diesem brennenden Verlangen seiner Aeltern, der Sohn, er hat das Brausen der Leidenschaften auf eine Zeit gestillet. Voll der lebhaften Vorstellung, wie er das Vergnügen theurer Aeltern befördert habe, vergißt er auf sich selbst. — Aber nun ist der erste Taumel dieser Freude vorüber, die Zeit hat die Züge seines Bildes verwischt, daß sich nur eine zu lebhaft gerührte Einbildung gestaltet hatte; der Sohn, der die Pflichten seiner Dankbarkeit in vollem Masse abgetragen hat, kehret nun auch einen Blick auf sich selbst, und er sieht sich unwiederrufflich an einem Orte gefäßelt, den er in der ersten Bezauberung als einen Wohnplatz der unversehrbarsten Zufriedenheit angesehen, den er nun, da die Suppen von seinen Augen abgefallen, in seiner wahren Gestalt erblicket. — Als einen

Ort, mit dem seine Neigungen, mit dem die wieder auflebenden Begierden, selbst seine nun nicht mehr beschränkten Wünsche ganz nicht überein stimmen. — Der Sohn erinnert sich wenigstens, seiner Aeltern, die ihn verleitet haben, nicht in Seegen; der Staat nähret in seinem Schoose einen unzufriedenen Bürger, der ihm auch unbrauchbar ist, gleich einer Pflanze, die unfruchtbar ist, weil sie in ein unrechtes Erdreich versetzet ist; die Religion selbst aber, gefällt sich diese an Schlachtopfern, die nicht willig zu ihren Altären folgen, sondern sich widerspenstig an Ketten dahin schleppen lassen? —

IX.

Gleich als wäre die Gefahr, nicht schon mehr als zu groß, welche ein Kind läuft, von einem gebietherischen Vater, von einer liebkosenden Mutter auf den Pfad seiner lebenslänglichen Unzufriedenheit geleitet zu werden, so verschwöret sich noch Schmeichelen, List, und kleine Ränke gegen seine Freyheit: Jünglinge und Mädchen, haben sehr oft sich zu einem Stande nicht entschlossen, sondern bewegen. — Man erlaube mir das eigentliche Wort. — Sondern verführen lassen. Ich nenne es **Verführung**. so oft die Beweggründe, von welchen der Entschluß abhieng, doppelsinig, geschraubt, und um desto mehr, wenn sie falsch sind. — Ich nenne es Verführung, wenn man den Entschluß überrascht; wenn man ihn durch Scheingutes erkünstelt hat. — Ich nenne es Verführung, mit einem Worte, so oft der Entschluß ganz anders ausgefallen wäre, woferne der Entschlüssende den Stand, dem er sich wiedmet, von innen gekennet, woferne er die Reife der Einsicht, und das vollkommene Gleichgewicht der bestimmenden und zurückhaltenden Ursachen vor sich gehabt hätte. Wie sehr fürchte ich, daß der größte Theil der jugendlichen Entschlüssungen nicht unter irgend einer von diesen Arten von Verführungen ihren Platz finden werde. Diejenigen, die es auf sich haben, die Berathschlagungen der Jugend zu leiten, oder die sich, ohne daß es ihnen aufgetragen ist, damit gerne bemengen, haben sie den Jünglingen immer vorgestellet: es sey hier um eine Wahl zu thun, an der ihre Pflicht und ihr Wohl zugleich Antheil haben? ihre Pflicht: sie müßten daher die Verbindlichkeit erwegen, die sie gegen der Gesellschaft haben, unter deren Flügeln sie groß geworden: sie müßten ihre Fähigkeiten prüfen, und bey sich zu Rathe gehen, auf welche Art, in welchen Geleise sie dieselben dem gemeinen Wohl brauchbar machen können. — Ihr Wohl: sie müßten daher den Hang untersuchen, den sie vorzüglich zu dieser Art von Geschäffte mehr als zu jener bey sich empfinden: denn in so ferne allein käme ihr Wohl mit in dem Anschlag, daß sie dem Staate ihre Fähigkeiten in einem Geschäffte weiheten, zu welchem ihr Temparement gleichsam vorzugweise gestimmet wäre; damit sie nicht unter ihren Verrichtungen als unter einer Last keichen, und ihre Arbeit, wie ein Verurtheilter an die Ruderbank, gehen müssen. — Haben sie Mädchen gezeiget, welchen Beytrag, Verhältnißweise zu ihrem Geschlechte, das gesellschaftliche Beste von denselben fodre? wie uneigennützig die Absicht, und wie engelrein die Tugend seyn müsse, die sie über die Verbindlichkeit dieses Beytrags hinwegzusetzen im Stande ist? — Haben sie dann beyden die Hände gebothen, sich, ohne Vorurtheil, ohne Vorherbestimmung zu untersuchen? sind sie nicht mit ihnen die abgelegensten Winkel ihres Herzens durchwandert? und haben sie daselbst die versteckesten Wünsche aufgesucht? haben sie die Foderungen des Temparements angehöret? haben sie verkleideten Begierden die Larve abgezogen, und sie mit einem Worte sich selbst fühlen, erkennen gelehrt? — Wenn sie alles dieses gethan haben, warum giebt es so viele unglückliche, die aus ihrer Unzufriedenheit ganz kein Geheimniß machen? die den Tod zu ihrer Befreyung anrufen? die durch ihre Betragen nur zu sehr den Irrthum sichtbar machen, den sie in ihrer Wahl begangen haben? Wenn sie dieses alles thun wollen, warum nehmen sie die Jugend zu einer Zeit vor, da ihre Neigungen noch nicht einmal Knospen zu schlagen anfangen? zu einer Zeit, da ihren Verstand noch Dämmerung umhüllt,

an-

und ihre Beurtheilung sich vor Trugschlüssen noch nicht vorzusehen weiß? zu einer Zeit, da sie noch nicht Muße gehabt, in sich selbst hinabzusteigen, und den lauten Ruf der Leidenschaft in sich zu vernehmen? zu einer Zeit, da ihnen die Erfahrung noch nicht zu statten kommen, da sie kein inneres Gefühl warnen kann? zu einer Zeit, da sie unmöglich einsehen können, wie schwer es dem Sieger werde, da sie noch die Heftigkeit des Kampfes nicht auszustehen hatten? warum gehen sie, um alles unter einem zu sagen, mit einem **Knaben zu Rathe, was der Mann thun soll? warum fragen sie ein Mädchen nicht wahr, du verlangst nicht Weib zu werden?** — Laßt uns, die **Schmiede des Berufs** in ihren Werkstätten aufsuchen. — Das heißt: läßt uns jeden in die Jahre unser Kindheit zurückgehen, und uns denjenigen eingedenk seyn, was man damal mit uns vornahm! — Jedermann weiß es, und es war von jeher beständig Sitte, von dem Schulknaben, wenigstens einmal des Jahres den Beruf in einem verschlossenen Zettelchen abzufodern. — **Es ist ein läppische Gewohnheit, sagt vielleicht jemand, von einen unmündigen Kinde eine so reife Entschlüssung zu fodern. Aber so läppisch sie ist, so ist sie wenigstens unbedeutend. Unbedeutend?** das geht mir durchaus nicht ein: und gesetzt, es wäre auch von Seite derjenigen, die sie ausführen; so war sie doch gewiß nicht ohne Absicht eingeführt. Ich habe eine zu gute Meynung von der Weisheit derjenigen, von welchen diese Erfindung den Ursprung hat. Man wirbt, denke ich, dem Soldatenstande im Rausche, und zu andern Ständen in der Kindheit. Gab es irgend in Schulen unter uns entweder Söhne wohlhabender Bürger, oder unterscheidende Talente; so wurden sie gewiß von unserem Lehrer nicht mit dem gemeinen Haufen vermengt; sie wurden hervorgezogen, und da der Pöbel von Schülern immer in einer ehererbietigen Entfernung gehalten ward; so durften hingegen diese sich ihrem Lehrer in vertrauten Kreise nähern: sie waren ihm von Angesicht zu Angesicht bekannt. Nichts ist natürlicher, als daß Schüler sich ihrem Lehrer gefällig zu machen, und sich durch alle möglichen Kunstgriffe in seiner Gewogenheit fest zu setzen suchen. Ich weiß eigentlich nicht, ist es Unterricht der Natur, oder hat man ein Mittel gefunden, den Saamen dieser Denkungsart ganz unvermerkt unter die andere Lehre zu streuen: aber auf welche Weise es immer geschehe; so weiß es jeder Schulknabe, daß er sich bey seinem Lehrer durch nichts so tief einzuschleichen vermögend ist, als durch eine besondere Anhänglichkeit für den Körper, dessen jener ein Mitglied ist. Bey jeder Gelegenheit sucht die Jugend Merkzeichen dieser Anhänglichkeit an Tage zu legen. Ein Knabe, der diese Maximme sehr tief in seinen Herzen eingeprägt haben möchte, ward bey einer Prüfung aus der Geschichte befraget: **was ihm aus den Handlungen Karl des Großen vorzüglich wohlgefalle? dieses** — gab der kleine Schalk lächelnd zur Antwort: **daß er keine Provinz erobert, darinnen er nicht Bißthümer errichtet, und Klöster erbauet hatte.** Dadurch wollte er seinen Meistern eine Schmeicheley machen: und eben so machen es die liebkosenden Jünglinge, welche in ihren Berufszettelchen hinschreiben, daß sie zu dem Stande ihrer Lehrer sich auserwählet fühlen. — Befehliget, oder unterrichtet halten diese dann den Knaben in diesem seinen vorgegebenen Berufe fest, verstricken ihn ihrer Gemeinschaft mit kleinen Wohlthaten, und Liebkosungen, und bringen es endlich dahin, daß er aus Scham von seiner Beständigkeit übel argwohnen zu lassen, nicht das Herz hat, zurücke zu weichen; so sehr ihm auch seine Abneigung seinen Entschluß verweiset; so sehr er sich selbst die allzurichtige Weissagung machet, daß er seine Lebenszeit unglücklich, wenigstens mißvergnügt zubringen wird. Anstatt die Jugend mit solchen Griffchen an sich zu locken, wie viel zuträglicher wäre es beyden, sie mit einer ernsthaften Schilderung der Lebensart, die sie zu ergreiffen bereit sind, mit einem gar nicht schmeichelhaften Entwurfe der Beschwerlichkeiten, die ihrer warten, zum Nachdenken zu bringen! Anst. t ihnen

 das

das lachende Bild eines Wollustathmenden Paradeises vorzuhalten, wie vortheilhafter wäre es für beyde, ihnen die Wüsteney zu zeichnen, in welche sie sich einzuschlüssen Willens sind. Hier zeige man ihnen die Selbstverläugnung, mit welcher sie auf Ehre, Freundschaft, Ueberfluß, auf alles Vergnügen Verzicht zu thun haben? Dort lasse man sie die rauhen Pfade des Gehorsams erblicken, auf welchen sie mit Unterdrückung ihres Selbstwillens, ohne zu prüfen, ohne nachzudenken, zur Vollkommenheit wandeln müssen. Man lasse sie in die Freuden der Welt schauen, damit sie ihren Verlust genau abzuwegen im Stande sind! Ueberlegt wohl! rufe man ihnen zu, was ihr verlasset: es ist euch, wie Loths Weibe, nicht erlaubet, einen lüsternen Blick zurücke zu thun: wo ihr nicht gleiche Strafe mit ihr erfahren wollet: kein halbes Herze wird hier nicht angenommen! Ein einziger Seufzer ein geheimer Wunsch machet das ganze Opfer unwerth.— Vor allem rufe man ihnen zu: glaubet nicht in der großen Gesellschaft sey Tugend und Frömmigkeit unnütze! sie sind zum Beyspiele der übrigen erforderlich: je seltner sie hier angetroffen werden, desto nothwendiger sind sie. Sodoma würde um 5. gerechter Willen seinem Straffgerichte entgangen seyn. Ihr könnet aus diesen 5. in Sodoma in der Welt seyn. — Durch diese, und ähnliche Vorstellungen, denen unverstellter Eifer und wahre Mitempfindung das Gewicht geben wird, suchet ihren Berufe auf die Probe zu stellen, und wenn sie dann das Bild der weltlichen Ergötzungen nicht anzieht, wenn sie dann die rauhe Tugend nicht abschrecket; so nehmt den Auserwählten auf, die Zahl der Engel zu vermehren; und es wird weniger weltliche Herzen, und Mißvergnügte unter dem Bußkleide, — vieleicht auch weniger geben, die ihren Stand durch ihre Sitten verläugnen.

Wie Bedauernswerth ist der Zustand eines Geschöpfes, bey dem alle Fäserchen des Gefühls seiner: alle Leidenschaften lebhafter, und die Vernunft sie zu überwältigen, meistens schwächer ist. Ihr Opfer der unschuldigen Unwissenheit, zarte Mädchen: die der Welt Urlaub geben, ehe ihr die Anziehungen derselben zu empfinden Gelegenheit gehabt, saget uns, durch welche Zauberkünste es gelungen, daß ihr eure Augen über euch selbst verschlossen gehalten, und euch dahin habt führen lassen, wo eure Seele die verheissene Ruhe jetzt nicht findet? — Doch, nein! wir wollen so grausam nicht seyn, eure Schmerzen zu vergrößern, und eure fruchtlosen Klagen aufzufodern: könnten wir vielmehr Oel in eure Wunden, und Balsam der Tröstung in eure Herzen triefen, damit ihr einen Zustand, den zu verwechseln, es nicht mehr in euer Gewalt stehet, mit Starkmuth ertragen, und die besiegten Regungen der Natur als ein kostbares Brautgeschenk demjenigen zu Füssen legen möget, dem ihr nun geweiht seyd. — Aber wir wollen die Geschichte eurer gewöhnlichen Standeserwählung aus dem Munde einer Person vernehmen, die in ihrer Kindheit sich mit euch in gleichen Falle befunden, nun als ein Gattinn und Mutter das Glück ihres Gemahls und Kinder durch unverjährende Zärtlichkeit, und täglich lehrendes Beyspiel befestiget. — Ich verlohr. — erzählte meine Frau sehr oft. — in einem Kreise aufmerksamer Mädchen, ich verlohr meine Mutter, ehe ich noch die Größe dieses Verlusts zu empfinden fähig war. Ich war nur erst im vierten Jahre. Mein Vater, der von dem Werthe seiner Gemahlinn zu sehr eingenommen war, als daß er sie ersetzen zu können geglaubt hätte, der über dieses mich, wegen der großen Aehnlichkeit, die ich mit seiner verlornen Geliebten hatte, über alles liebte, entschloß sich, mir keine Stiefmutter zu geben.

Etwas zu guter Letzt.

Nun geht das Jahr zum Schluß, der Himmel seegne dich.
Bist du der Wahrheit Freund, so denke oft an mich. — —
Nur dieses muß ich dir zu guter Letzt noch sagen,
Die Welt wird allemal noch ihre Narren tragen. —

Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Markttagen von selbsten anbegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Oct.	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		12. Eyer	Weißen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz 1 tt	1. kr. semel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	6	—	5	2	—	—	5	—	12	3	—	2	2	20	8	2	6	4	9	—	9	—	7	—	5	—	3	30
Aichach	16	6	2	5	2	7	3	—	—	12	3	2	2	3	20	8	1	4	2	8	2	10	15	7	55	6	10	4	50
Aybling	15	6	2	6	—	5	2	5	—	18	4	—	3	—	16	5	3	4	2	14	—	12	—	9	—	7	—	5	—
Abensperg	10	6	2	6	—	7	—	—	—	18	3	—	2	2	16	10	1	8	4	16	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Braunau	7	5	1	5	—	5	—	5	2	21	3	—	2	3	16	6	2	8	4	—	—	9	30	7	15	5	—	3	30
Byburg	10	—	—	6	—	6	—	5	—	30	4	—	2	3	15	7	2	4	2	16	—	10	—	7	—	5	30	4	30
Camm	6	—	—	5	2	—	—	4	1	18	2	3	2	2	17	7	1	10	5	19	—	10	30	6	15	4	45	3	5
Craiburg	16	—	—	5	—	6	—	—	—	18	4	—	2	2	16	5	2	5	2	9	1	10	—	7	15	6	20	4	20
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	30	4	—
Dietfurth	10	6	—	5	2	7	—	5	—	21	3	2	2	2	16	8	—	6	3	24	—	9	30	7	—	—	—	3	40
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	15	5	15	3	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	8	30	5	40	4	25
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	7	20	6	—	4	30
Freysing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	7	—	6	30	4	30
Friedberg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	24	3	—	3	—	16	6	—	5	3	—	—	10	—	6	30	5	—	3	30
Fridburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	36	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	10	30	7	30	5	30	3	20
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	3	30
Kellheim	14	6	2	5	2	7	—	—	—	18	2	3	2	2	18	10	—	10	5	8	—	9	—	7	—	5	—	4	—
Kötzting	30	5	—	4	2	5	—	—	—	36	—	—	2	2	18	7	2	8	7	—	—	10	30	7	30	6	—	3	30
Landau	4	6	—	5	2	6	—	4	—	21	3	1	2	2	22	8	1	6	3	—	3	8	30	7	—	5	—	—	—
Landsperg	16	6	2	6	—	6	—	5	—	12	3	1	2	3	19	7	3	1	—	11	2	11	30	9	15	7	30	5	—
Marquartstein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—	5	30	4	45
Müldorf	21	6	—	5	2	6	—	4	2	18	4	—	3	2	16	7	—	6	4	—	—	11	—	7	—	6	—	4	40
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Mospurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	7	—	5	30	—	30
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	5	30	4	30
Neumarkt	7	6	—	5	2	6	—	4	2	30	4	—	2	3	15	9	—	3	2	—	—	10	—	7	—	5	—	3	30
Neustadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	6	30	5	—	3	30
Passau	15	4	2	4	—	5	—	3	2	18	3	—	3	—	19	7	3	6	3	11	—	11	—	8	—	5	40	3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	3	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	3	—
Plätling	5	5	3	—	—	—	—	4	2	18	3	—	2	2	20	8	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	30	4	—
Reichenhall	20	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	2	3	—	17	6	—	8	4	1	—	12	24	9	—	7	—	4	40
Regenspurg	25	6	2	5	3	10	—	5	2	15	2	2	1	3	21	9	—	12	8	16	—	9	18	6	18	5	36	4	45
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	13	—	9	—	6	—	3	—
Ried	12	5	1	5	—	5	—	4	—	21	3	1	2	3	18	7	—	4	2	—	—	18	—	6	54	5	—	4	30
Rosenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	12	—	8	—	6	—	4	12
Rottenburg	3	6	2	5	2	9	—	5	—	21	3	1	2	2	15	7	3	4	1	24	2	9	—	6	30	5	15	4	—
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	—	7	—	4	30	4	40
Schongau	30	6	2	6	—	5	2	5	—	15	—	—	2	3	18	5	3	8	2	24	—	13	—	10	40	8	10	5	30
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	5	45
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	15	6	—
Tölz	1	6	—	5	2	4	2	3	—	20	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	14	—	8	—	7	—	3	30
Traunstein	9	5	2	5	—	5	—	3	2	12	3	—	2	3	17	8	—	4	2	5	1	11	24	8	12	8	—	4	26
Trosperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	30	6	30	3	58
Vilshofen	8	5	2	5	—	5	—	4	—	24	3	—	3	—	19	10	—	6	2	23	—	9	30	8	—	5	15	4	—
Wasserburg	4	6	2	5	2	5	2	3	2	21	3	1	3	—	15	6	—	8	3	20	—	11	—	7	25	—	—	4	20
Amergau	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	11	30	—	—	4	20
Zwis[illegible]	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	8	—	6	30	5	10

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath Sept. gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 24. Dec.			Landshut d. 30. Dec.			Straubing d. 17. Dec.			Burghaus. d. 18. Dec.			Ingolstadt. d. 16. Dec.			Amberg d. 14. Dec.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	20	—	9	—	—	8	50	—	9	50	—	9	10	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	24	—	7	—	—	6	50	—	7	—	—	7	30	—	5	45	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	30	—	5	30	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	4	45	—	4	24	—	3	30	—	2	45	—	3	50	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	36	—	—	—	—	1	50	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	16	—	—	—	—	1	34	—	1	15	—	1	35	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	4	—	—	—	—	1	25	—	1	20	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	50	—	—	—	—	1	8	—	1	3	—	—	40	3
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	7	2	—	7	2	—	7	—	—	8	—	—	6	1
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	34	—	—	36	—	—	40	—	—	25	—	—	44	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	20	—	—	18	—	—	20	—	—	17	—	—	21	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	24	—	—	26	—	—	40	—	—	28	—	—	40	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	12	—	—	18	—	—	10	—	—	15	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	24	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	14	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	17	—	—	17	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	24	—	—	14	—	—	20	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	40	—	—	33	2	—	33	2	—	20	—	—	40	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	1
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	—	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—	—	12	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	16	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	19	40	—	18	—	—	15	—	—	25	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	13	—	—	13	—	—	11	—	—	14	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	15	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	10	—	—	14	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	—	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. – Buchenholz.	1. Klaft.	5	15	—	5	40	—	7	—	—	3	30	—	5	—	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	45	—	4	30	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	30	—	3	—	—	4	30	—	2	30	—	3	50	—	3	45	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	4	—	8	3	—	6	2	—	8	2	—	10	
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	4	—	1	19	—	1	25	—	—	—	—	—	—	
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	—	—	—	—	4	11	
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

A V E R T I S S E M E N T.

Caspar Mareis, Burger und Hofmetzger allhier hat 2500. rohe Kalbfell das Stuck zu 2. & 3. tt. à 1. fl. 18. kr. zu verkaufen.

INDEX

über die in diesem Jahr 1769. ausgefertigte höchstlandsherrliche Verordnungen, Geboth und Verboth.

und Ausgab, und förderliche monatl. Einsendung der Extracte betreffend. Dat. 11. Febr. 1769. No. 6. pag. 69.

Ein nüzliches Generale, die Testaments-Executores bey geistlichen, dann der Siegel- und nicht Siegelmäßigen Personen. Dat. 1. Octob. und 19. Dec. 1760. No. 6. pag. 69.

Schluß des fürtreflichen Raths der Pregadi die regulaire Ordensgeistlichkeit betreffend. Dat. Venedig 7. Sept. 1768. mit 3. Anhängen.

Arret von königl. französischen Staatrath den 20. Novemb. 1768. die erleichterte Einfuhr des Unschlichts in das Königreich betreffend. No. 6. pag. 71.

Generalmandat und Reglement über die Einquatirung der Cavalerie Regimenter in Städten, Märkten rc. betreffend. Dat. 6. März 1769. No. 7. pag. 85.

Fortsetzung dieses Generalmandats und Reglements. Dat. 6. März 1769. No. 8. pag. 97.

Chursächsische schöne Verordnung wegen Einschränkung der Dorfkrämer und deren Handwerker auf dem Lande. Dat. 29. Jänner 1767.

Generalmandat und Instruction, die künftige Verwaltung der Kirchengüter, und deren getreue Verrechnung nebst der Einleitung, wie auch das neue Kirchenrechnungs-Formular betreffend. Dat. 17. Jänner 1769. No. 9. pag. 100.

General-Verordnung von Churmaynz, den vorherig nöthigen Begriff der jungen Geistlichen in den schönen Wissenschaften rc. Dat. 23. März 1769. pag. 112.

Generalmandat, die umständliche Einberichtung des Zustandes aller Bruderschaften, Päckte, und geistlichen Bündnisse betreffend. Dat. 7. April 1769. No. 10. pag. 125.

General-Anbefehlung, die Blombirung und sichere Anlegung der Obsignation, und was dahin einschlägt betreffend. Dat 25. April 1769. No. 10. pag. 126.

General-Verordnung, die auf die ausländische Barchet moderirte, oder viel mehr auf die vorige Belegung herab gesetzte Consumoaccise betreffend. Dat 29. April 1769. No. 10. pag. 127.

Generale, den Verkauf des Weitzens, Gersten, Fesen, und Kern bey denen Churfürstl. Kastenämtern betreffend. Dat. 22. Febr. 1769. No. 10. pag. 127.

Folgendes Generale ist in dem unterm 13. Octob. 1764. emanirten Amortizations-gesetze allegirt, und hieher vieleicht nicht undienlich, was Se. Churfürstl. Durchleucht Maximilian Emanuel unterm 1. August 1701. deswillen gnädigst erlassen haben. No. 10. pag. 128.

Gnädigste Resolution pr. Generale, die bey Testaments-Executionen geistlicher Personen über weltliche Verlassenschaften circa forum sich ereignete Anstände, und daß dergleichen Executionen nicht mehr zu gestatten sind betreffend. Dat. 19. Decemb. 1760. No. 10. pag. 129.

Hier folget auch die gnädigst ertheilte Declaration, wie es mit den Eremiten oder Einsiedlern Freysinger Diæces circa forum, so andern, zu halten sey. Dat. 7. März 1766. No. 10. pag. 129.

General-Mandat, die Unterhaltung der Amtsleute, und was dahin einschlägt betreffend. Dat. 30. März 1769. No. 11. pag. 135.

Generale, daß von den Crepsiören bey deren Veraccisirung pr. Consumo nur 20 pro Cento zum Thara-Abzug paßiren. Dat. 8. May 1769. No. 12. pag. 147.

Churfürstl. gnädigste Resolution. Dat. 8. May e. a. daß sowohl bey allhiesigen Hauptmauthamt, als bey all übrigen Mauthstationen, niemanden, welchen Standes er seyn mag, etwas Mauth- und Accisbares paßirt werden solle. No. 12. pag. 147.

Generale, das Prädicat Excellenz betreffend. Dat. 17. May 1769. No. 12. pag. 147.

Generale, die zwischen den Churbaierischen und Tyrolischen Landen vorhin üblich geweste Freyzügigkeit, und nunmehr aufgehobene Reciprocation betreffend. Dat. 23. May 1769. No. 12. pag. 148.

Resolution, was künftig von denen erdenen Tabackpfeifen, als einen innländischen Fabrikat, per Eßito zu bezahlen sey. Dat. 25. April 1769. No. 12. pag. 148.

Patent, an sämmtliche Mauthämter wegen der aufgehobenen Consumo-Accis von

den

den ausländischen Weinen, und daß es bey der Mauthtarif ferner sein Verbleiben habe. Dat. 27. May 1769. No. 12. pag. 148.

Notification de dato 29. März 1769. den Großhandel der Banquier Nocker und Schiedt betreffend. pag. 151.

Münzverruf. Dat. München 29. May 1769.

General = Mandat in Tabacksachen, die gnädigst anbefohlene Ablösung oder Wegschlasung der alten Vorräthe bey den Tabackkrämern, zur Aufrechterhaltung der etablirten Tabackfabrick ꝛc. betreffend. Dat. 26. May 1769. No. 13. pag. 159.

Churfürstl. gnädigste Resolution, die einsweils eingestellte Artholzausfuhr zu Lechhausen ꝛc. betreffend. Dat. 29 May 1769.

Notification: betreffend, daß dem Felix Rauch burgerl. Spitzmacher zu Grafenau gnädigst verliehene Privilegium einer Seidenspitz, und Gaze Fabrick. Dat. 10. Dec. 1768. No. 13. pag. 167.

General = Ausschreibung, wie es mit Einbringung dießjähriger Steuern zu halten sey. Dat. 7. Juny 1769. No. 14. pag. 171.

Ordonnanz an das Intelligenz = Comtoir, die der Sperre unterworfene Landsprodukts, und deren Feilbiethen bey inländischen Publiko, dann die rechte Ansagung des Preises und Gewichts betreffend. Dat. 2. Juny 1769. No. 14. pag. 171.

Steurmandat de dato 22. May 1769. No. 15. pag. 183.

Beschluß des Steuermandats. Dat. 22. May 1769. No. 16. pag. 195.

Ordonnanz an sämmtliche Mauth = und Waarenbschauer, die Befolgung der Generalmauth = Instruction, und die Abhaltung eines Registers betreffend. Dat. 10. Juny 1769. No. 17. pag. 207.

Generale, die gegen die Contrebandirer geschärfte Strafe, und daß sie auf 6. Jahr unter die Militz gestossen werden. Dat. 17. Juny 1769. No. 17. pag. 208.

Patent an sämmtliche Mauthämter, die Taback = Revisores betreffend. Dat. 20. Juny 1769.

General = Mandat, die zur mehrer Emporbringung der Pferdezuchte gnädigst gestattete außer Landsbringung der Pferde, auf gewisse vorbehaltene Fälle. Dat. 20. Juny 1769. No. 17. pag. 209.

Königl. Engl. Englische Generalverordnung dd. S. James 14. Marzen 1769. die Verlegung der Feyer = auf die Sonntage betreffend. pag. 216. & 217.

Generalmandat: die Betreibung der Pferdezucht im Lande, und die außer Landesverkaufung der 5jährigen, oder von der Landsgestütts = Direction allenfalls untüchtig erfundenen Pferde betreffend. Dat. 17. July 1769. Num. 18. pag. 239.

— Ausschreibung hierauf Num. 18. p. 241.

Generale, wegen Ersetzung der Wildschäden, und der deshalb verordneten Verhütungsmitteln. Dat. 4. July 1769. No. 18. pag. 241.

General = Verordnung, die von der Churfürstl. Hochlöbl. Hofkammer bey nachstehenden Aemtern verordnete Einsendung der Quartalls = Extracte. Dat. 14. July 1769. No. 18. pag. 241.

— Observanda generalia vor alle derley Quartal = Extract Verfasser. No. 18. pag. 242.

Generale, die Einrichtung des Mauth- und Accisweseus in dem Herzogthum der obern Pfalz, und der Grafschaft Leuchtenberg betreffend. Dat. 17. July 1769. No. 18. pag. 243.

Verordnung und Ausschreibung betreffend, die auf die Ausfuhr der inländischen gesottenen Roßhaare gesetzte Esitoaccise vom Centen 6. fl. 40. kr. No. 18. pag. 243.

General = Landesverordnung de dat. 24. July 1769. die Abstellung und Annullirung der heimlichen und unüberlegten Eheversprechungen, und daß der Recours an die geistlichen Obrigkeiten in hac causa mere sæculari nimmermehr Platz haben solle betreffend. No. 18. pag. 244.

Kaiserl. Königl. Dienstbothenordnung. pag. 248.

Dessen Fortsetzung. pag. 315.

Deßgleichen die Zehendbefreyung von den zur Cultur bringenden Ordengründen. Dat. Innspruck 28. Juny 1769.

General = Mandat, das in hiesiger Churfürstl.

fürstl. Residenzstadt gnädigst angeordnete Bücherceusur-Collegium betreffend. Dat. 1. August 1769. No. 19. pag. 253.

General-Verordnung, die hiernach specificirte herausgekommene Bücher, und deren Verboth in baierischen Landen. Dat. 1. August 1769. No. 19. pag. 256.

Generale, die in dem Cod. civ. pag. 4. c. 18. §. 40. n. 1. & 44. n. 3. wegen der Beutellehen, und daß kein anderer als a primo acquirente abstammender zu succediren haben solle, enthaltene, und weiters gemilderte Passage betreffend. Dat. 11. August 1769. No. 19. pag. 257.

Verruf, wie es mit der Profitirung der Contanti bey den Churfürstl. Mauthämtern gehalten werden solle. Dat. 31. July 1769. No. 19. pag. 257.

Verordnung, die auf die auswärtigen hereingehende Spenadel, oder Glufenwaare gesetzte 4fache Accis betreffend. Dat. 18. July 1769. No. 19. pag. 258.

Verruf, das verbothene Hausiren, die Abstellung des Minutverschleißes unberechtigter Handels- und Fuhrleute, und der Pfuschereyen auf den Dörfern und Einöden; zum Vortheil des Nahrungstandes, dann der burgerlichen Gewerbe in Städten und Märkten betreffend. Dat. 9. August 1769. No. 20. pag. 265.

— General-Ausschreibung hierauf, an sämmtliche Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz. Dat. 22. August e. a. No. 20. pap. 266.

Chursächsische General-Landesverordnung. Dat. 26. July 1769. das Schulwesen, und die deutschen Schulen überhaupt, Aeltern und Kinder betreffend. No. 20. pag. 267.

Chursächsische Verordnung, die Anstalten bey graßirenden Viehseuchen betreffend. Dat. 7. Jänner 1764. No. 20. pag. 268.

General-Mandat, wegen des Weinaufschlags für das Jahr 1769. Dat. 24. May No. 21. pag. 275.

General-Mandat, die Aufhebung der im Bettel herumvagirenden Müßiggänger, Studenten, Jäger, Schreiber, und anderer dienstlosen Personen betreffend. No. 22. pag. 287.

General-Verordnung und Vermahnung, betreffend das auf den Schiffahrten unternommene gefährliche Granatenwerfen. Dat. 14. August 1769. No. 22. pag. 288.

General-Geboth, die bestimmte Scheiterlänge, und Gebrauchung des baierischen Klaftermaaßes beym Holzverkauf betreffend. Dat. 27. July 1769. No. 22. pag. 288.

Oberpfälzisches Mauth- und Accis-Mandat. Dat. 9. Octob. 1769. siehe das Extrablatt.

Kaiserl. Königl. Verordnung, die bey den ertrunkenen oder erstickten Personen anzuwenden vorgeschriebenen Mitteln und Anstalten zu deren wieder Erweckung betreffend. Dat. 1. July 1769.

General-Verordnung für alle Churfürstl. Mauth- und Accisämter in Baiern und der obern Pfalz, den 15. May 1767. daß die Mauthgäste gegen jene all schuldigen Respect bezeigen, und sich der Mauth oder Waarenbeschau bey Vermeidung höchster Ungnade unterwerfen sollen, siehe das Extrablatt den 10. Novemb. 1769.

Instruction für die sämmtliche Weinaufschlagsämter, Dat. 24. May 1769. Dessen Fortsetzung in dem 24. 25. und 26. Blatt.

General-Mandat, die den Churbaierischen Landesregenten zustehende Schutz- und Schirmgewalt über das Religions- und Kirchenwesen, und kraft derselben gemachte gnädigste Verordnung wider etliche in den Klöstern eingeschlichene Mißbräuche betreffend. Dat. 2. Novemb. 1769. No. 23. pag. 301.

General-Mandat, die Bestimmung der Länge, Dicke, und Qualität verschiedener Baumaterialien betreffend. No. 25. pag. 325.

Avertissement, einer Churfürstl. gnädigsten Verordnung, die Beziehung der baierisch und oberpfälzischen Märkte, so anders betreffend. Dat. 13. Octob. 1769.

Chursächsische Landesverordnung, dd. Dreßden 14. Sept. 1769. die auf fremde Feilschaften gelegten Imposten und Accisen betreffend.

General-Mandat: den 1. Octob. 1769. das erneuerte Verboth in auswärtige Lotterien zu setzen betreffend. No. 26. pag. 336.

Verruf,

Verruf, wie es mit abnahme der Wollenzeugwaaren von der churbaierischen Landmanufactur dann der Behandlung derley auswärtigen Waaren bey den Gränzmauthämtern zu halten seye. Dat. 1. December 1769. No. 26. pag. 336. 337. & seq.

Register

Ueber die in gegenwärtigen 1769. jährigen Intelligenzblättern enthaltene Materien, besonders die Landwirthschaft, die Policey, die Schulen, die Moral und den gelehrten Artickel betreffend.

M.

M.

N.

O.

P.

Ad)(Maus-

Waa-





